



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

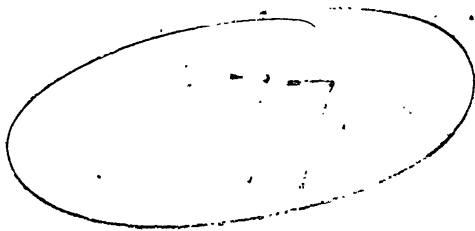
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Dec. 24 093. 17
223



Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Bommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.



Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Stettin, 1868.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
1. Die kriegerischen Ereignisse in und bei Stralsund während des Sares 1678. Von D. Francke, Bürgermeister in Stralsund	1
2. Paulus vom Rode. Ein Beitrag zur Pommerischen Reformation- Geschichte. Von Dr. Franck in Pyritz	59
3. Zur Usgeschichte der Pomoranen } vom Superintendenten Duandt {	121
4. Die Eintizen und Obdriten } in Persanzig {	214
5. Pathologische Knochen aus einem Hünnengrabe. Von Rudolph Virchow	348
6. Vier und dreißigster Jahrgang.	

THE HISTORY OF THE
CITY OF BOSTON

FROM THE FIRST SETTLEMENT
TO THE PRESENT TIME
BY
JOHN B. HENNING

Die kriegerischen Ereignisse in und bei Stralsund während des Jahres 1678.

Von D. Francke.

Nach der Wallenstein'schen Belagerung blieb Stralsund lange Zeit von feindlichen Angriffen, ja selbst von ernster Bedrohung mit solchen verschont, so nahe auch wiederholt sowol im Laufe des 30jährigen Krieges, als auch während der Kämpfe Karls X. die Kriegsstürme vor den Mauern der Stadt vorüberbrausten. Anders ward es aber, als in Folge des Bündnisses mit Ludwig XIV. der König Karl XI. von Schweden sich durch die französischen Aufstachelungen zu jenem hinterlistigen Einfälle in die Mark Brandenburg verleiten ließ, welcher schließlich, statt Schweden die gehoffte Macht- und Gebietsvergrößerung zu verschaffen, nur dazu führte, die kriegerischen Tugenden des Großen Kurfürsten und seiner Brandenburger auf Kosten der so lange unbesiegten schwedischen Waffen glänzend zu entfalten.

In dem durch diesen unseeligen Einfall hervorgerufenen Kriege sollte Stralsund endlich einmal wieder mitten in die Wogen des Kampfes hineingerissen werden, mer als ein Mal vor den Schrecknissen einer Belagerung zittern und schließlich diese in einer Furchtbarkeit auf sich hereinbrechen sehen, wie sie seitdem kaum irgend eine Stadt zu erfahren gehabt hat. — Und wenn auch die zerstörten Häuser bald neu aus Schutt und Asche erstanden, der entflohene Volkstand mit der Zeit zurückkehrte und die vielen Tränen um die bei der Belagerung Umgekommenen

oder Verstümmelten allgemach versiegten — dauernd blieb doch der Verlust eines großen Theiles der bisherigen Selbstständigkeit der Stadt, ein Verlust, der sie freilich nicht one ihr Verschulden betroffen hat, überwiegend aber doch durch die zwingende Macht der Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

Die Lasten des Krieges trafen Stralsund ziemlich schwer schon vor dem Beginne der Feindseligkeiten gegen Brandenburg; es sammelten sich hier nämlich vom Juli 1674 ab die Bitter, mit welchen die Mark überzogen werden sollte, und lagen merere Monate in der Stadt und deren Umgegend in Quartier, während welcher Zeit sie vielfach einen Grad von Uebermut, Rohheit und Raublust an den Tag legten, der den Gegenden, auf welche sie losgelassen werden sollten, das Schlimmste in Aussicht stellte. Besonders war es die meist aus geworbenen Leuten bestehende Reiterei, welche sich in dieser Hinsicht auszeichnete. Am 17. August erklärte der Bürgermeister Henning Beith in der Rats-sitzung entrüstet: „die insolances der reuter sei insupportabel“, und gewiss hatte er alle Ursache zu dieser Aeußerung; denn es waren eben die Ochsen zu Langendorf von einigen Reitern weggetrieben worden, und ein anderer hatte den Son eines Vorstädters one alle Veranlassung niedergeschossen. Diebstäle und Gewalttätigkeiten der Soldateska waren an der Tagesordnung.

Da waren denn freilich die Einwohner herzlich froh, als im November die Scharen unter Zurücklassung einer mäßigen Besatzung aufbrachen, um ins Feld zu rücken. Nur dauerte die Freude nicht lange; denn die ungebetnen Gäste kehrten schneller zurück, als irgend jemand und namentlich sie selber gedacht hatten. Zwar den Winter und Frühling über durften sie in der Mark nach Herzenslust morden und plündern, fengen und brennen; aber sobald Friedrich Wilhelm sein tapferes Heer in Eilmärschen aus den fränkischen Winterquartieren zur Verteidigung der Heimat zurückgeführt hatte, mußten die Schweden, bei Fehrbellin am 18. Juni 1675 gänzlich geschlagen, in fast völliger Auflösung nach Vorpommern zurückfliehen, wohin ihnen der Kurfürst, nachdem er sich mit König Christian V. von Dänemark verbündet hatte, im September nachfolgte.

Die Schweden wichen bis vor Stralsund zurück, und Mitte Octobers standen ihnen die dänisch-brandenburgischen Streitkräfte bei Lüdershagen gegenüber, griffen jedoch, weil jene nach der Ansicht des Königs Christian eine zu vorteilhafte Stellung inne hatten, nicht an, sondern trennten sich, um zunächst die Dänen Bismar, die Brandenburger Wolgast zu bereinigen, während die Schweden in und um Stralsund stehen blieben, wo sie nun weit ärger hausten, als das Jar vorher. Hatten sie doch inzwischen desto besser gelernt, wie gut es sich auf Kosten des Bürgers und Bauern leben lasse, waren doch während des märkischen Zuges die Bande der Mannszucht bei ihnen völlig gelodert, mußten die schmählich heimgejagten Scharen doch suchen, durch sinnlichen Genuß jeder Art das nagende Gefühl der Schande zu übertäuben, und wurde ihnen endlich doch nirgends der Hon und Spott über die erlittenen Niederlagen erspart. In letzterer Beziehung suchte zwar der Rat von Stralsund nach Möglichkeit zu steuern; er warnte die Bürger namentlich, die hohen Officiere nicht zu verunglimpfen, „damit“, wie es in der amtlichen Manung heißt, „durch solch unbesonnen werd nicht uns allen, ein groß unheil über den Hals gezogen werde“; aber das konnte der Natur der Sache nach nur wenig dazu beitragen, die Verhältnisse zu ändern, und so häuften sich denn die ärgerlichsten Auftritte, die bittersten Klagen. Namentlich spielte die Reiterei wieder die Hauptrolle bei den vorfallenden Unordnungen, was zum Teil freilich wol daran lag, daß sie ja nicht bloß für sich selbst, sondern auch für ihre Pferde zu sorgen hatte, und also unter den mangelhaften Verpflegungsanstalten desto mer litt. Andererseits beschwerten sich aber auch die schwedischen Civil- und Militärbehörden — und zwar wol nicht one Grund — über schlechte Beschaffenheit der städtischen Lieferungen und über harte Behandlung des Kriegsvolkes seitens seiner Wirthe, wie denn einmal sogar zur Anzeige kam, daß ein kranker Feldprediger von einem alten Weibe und deren Sone aus seinem Quartier gestoßen sei, in Bezug auf welchen Vorfall der Rat es bei einer ziemlich lauen Verfügung an die Gerichtsherrn bemen- den ließ.

Am 10. November ergab sich nach einer lebhaften Beschießung das feste Schloß von Wolgast an den Kurfürsten, am 14. December ging Wismar an die Dänen über; aber gegen Stralsund jetzt noch etwas zu unternehmen hinderte die Verbündeten die späte Jahreszeit. Sie bezogen Winterquartiere in Mecklenburg und Schwedisch-Pommern.

Im folgenden Jahre blieb das jetzige Neuvorpommern bis zum Juli der hauptsächlichste Kriegsschauplatz; dann zog derselbe sich mer in die Gegend zwischen der Peene und Oder, entfernte sich aber nie so weit von Stralsund, daß diese Stadt nicht immer in Besorgniß vor einem Angriff hätte schweben müssen, zumal dänische und holländische Flottenabteilungen fast fortwährend um Rügen kreuzten. Gleichwol sollte nicht bloß das Jahr 1676, sondern auch der größte Theil des folgenden vergehen, ehe der Stadt wieder eine ernste Gefahr drohte. Eine solche tauchte erst auf, als die Dänen, die sich durch den großen Seesieg des Admirals Nils Juel bei Stevensklint 1. Juli 1677 völlig zu Herren der Ostsee gemacht hatten, nunmehr am 7. September mit einem Heere von etwa 10,000 Mann auf Rügen, und zwar in der Prozer Biek, landeten und die Schweden nötigten, die Insel bis auf die Neufährschanze zu räumen und sich nach Stralsund zurückzuziehen.

Hier herrschte große Bestürzung über den Verlust der Insel, weil, abgesehen davon, daß dort die meisten Besitzungen der Stadt und der städtischen Stiftungen sowie die Güter vieler Bürger lagen, nunmehr eine Belagerung viel größere Aussicht auf Erfolg darbot, und im Falle einer solchen namentlich baldiger Mangel an Lebensmitteln zu befürchten stand, ja solcher selbst eine feindliche Einschließung leicht eintreten konnte, da die festländische Umgegend fast völlig ausgezogen war. Noch weit größer aber ward der Schrecken, als die Kunde erscholl, daß Stettin nach langer mannhafter Gegenwehr sich am 17. December ergeben habe; denn nun war Stralsund der einzige Platz von Bedeutung in Pommern, der sich noch in schwedischen Händen befand, und man konnte sich also nicht verhehlen, daß die nächste kriegerische Unternehmung des Kurfürsten eine Zweifel

diesem letzten Bollwerke der schwedischen Macht auf deutscher Erde gelten müsse, daß die Stadt sich auf die Belagerung durch einen starken, sehr energischen und, wenn es die Umstände verlangten, rücksichtslosen Feind gefaßt zu machen habe.

Stralsund war derzeit wesentlich anders als heutzutage befestigt. Zunächst war die Stadt auf allen Seiten von der alten damals noch von vielen Thürmen überragten Ringmauer umschlossen. Vor dieser zog sich auf der ganzen Nordwestseite ein Graben entlang, der sich auch noch auf der Südseite bis hinter den Pfarrhof von St. Marien fortsetzte. Auf dieser ganzen Strecke war die Stadt sohan mit einem bastionirten Hauptwalle versehen, während auf dem übrigen Theil ihrer Südseite bis zum Frankentor nur zwei Bastionen vor der Mauer in den Frankenteich hineinlagen, Kurtinen zwischen diesen Bastionen aber felten. Ausgänge nach dem Lande zu gab es 5. Von diesen war das Kniepertor zunächst durch ein um die Mühle herumliegendes altes gemauertes Rondel und durch das dieses umschließende Aedige s. g. Holkenwerk geschützt. Am anderen Ende des Dammes lag dann ein Kronwerk, vor dessen nördlichem Bastion zum Schutze des dort befindlichen Einganges noch eine Flesche aufgeworfen war. Ein gedeckter Weg umschloß dieses ganze Werk und reichte noch bis über die Ausmündung des Hospitalerdammes hinaus. Das Bastion, durch welches das Hospitalertor hindurchführte, hatte vor der rechten Face eine Contregarde. Weiter hatte das Hospitalertor keine Außenwerke zu seiner besonderen Verteidigung. Das Kniepertor entbete der Außenwerke gänzlich, indessen war der durch den Teich auf dasselbe zuführende Damm ebenso wie der des Hospitalertores nur schmal und leicht zu durchstechen. Vor dem Triebseertore lag zwischen den zu beiden Seiten desselben ausspringenden Winkeln des Hauptwalles ein kleines Ravelin, von welchem aus der Damm, der damals ebensowenig wie heutiges Tages am andern Ende Verteidigungswerke hatte, auslief. Vor dem Frankentor war ein Brückenkopf in Form eines Bastions, die s. g. fausse-brais, angelegt und vor dieser jenseits des Dammes ein mit 2 Ravelinen und einem gedeckten Wege versehenes Kronwerk. Jenseits der Teiche denten

sich die 3 Vorstädte aus, welche aber damals weit weniger Gebäude zählten als jetzt, und von denen die Tribseer und die Knieper Vorstadt auch einen geringeren Umfang hatten, indem sich jene nur bis in die Gegend der Kupfermühle, diese bis zum Feuergraben und zum Falschen Graben hinter der Brunnenau erstreckte. Die Vorstädte hatten noch ihre besonderen freilich nur schwachen Befestigungen, die s. g. Landweren oder Zingel bestehend aus einem Erdaufwurfe und einem davor hinlaufenden Graben. Die Ausgänge dieser Landweren waren mit Schlagbäumen versehen. Noch heutiges Tages heißt bekanntlich der Teil der Stadtfeldmark, wo sich der nach Barth hinausführende Ausgang der Landwer der Tribseer Vorstadt befand, „Am Barth'schen Zingel.“

Auf der Wasserseite hatte die Stadtmauer ebenfalls einen Graben (den s. g. Stiergraben) vor sich, und in einiger Entfernung davor zog sich ein bastionirter Wall entlang, durch welchen hindurch 4 Ausgänge nach dem Hasen hinausführten. Zwischen diesem Walle und der Stadtmauer lagen damals schon außer dem Heiligengeisthospitale und der Ruckmühle eine Anzahl Häuser, doch bei weitem nicht so viel, wie jetzt, wo sich dort ein ganzer Stadtteil befindet.

Der Hasen war viel beschränkter als gegenwärtig: das ihn umschließende Pfalwerk lief von der Spitze der Färbrücke parallel mit dem Ufer bis dem Frankenkronwerke gegenüber und dann in einem spitzen Winkel auf das äußere Langentor los. Vorn auf der Färbrücke lag ein für Geschütze eingerichtetes Blodhaus.

Zwei vorgeschobene Werke verstärkten die Verteidigungsfähigkeit der Festung noch erheblich, nämlich die fünfseitige bastionirte Schanze, die auf dem Dänholm da, wo sich jetzt das s. g. Kernwerk befindet, lag, und die Verschanzung von Altefähr, welche aus einem den ganzen Ort auf der Landseite einschließenden mit sechs Bastionen versehenen Wall nebst Graben und aus einem innerhalb des Dorfes auf der Höhe der Kirche gegenüber liegenden Reduit in Form eines 4spitzigen Sternes bestand. Von den Enden des Walles liefen das Schar

entlang bis zum tiefen Wasser Pfalreihen, um das Einbringen unterhalb des hohen Ufers zu verhindern. Eine kleine Redute nördlich von der Anlandebrücke beherrschte die Wasserseite des Ortes und beschränkte zugleich das Farwasser.

Gewissermaßen war auch noch die Neufährschanze, die heutige Prosnitzer Schanze, zu den Befestigungswerken von Stralsund zu rechnen. Sie bildete ein bastionirtes Viereck mit nassem Graben und lag auf 2 Seiten hart am Strande. Dieses Werk war nicht bloß geeignet, den Uebergang von Brandshagen aus nach Rügen zu decken, sondern beherrschte auch den südlichen Wasserweg nach Stralsund vollständig.

Das Innere der so bewerteten Stadt hatte noch fast völlig seinen mittelalterlichen Charakter behalten. Zwar waren die drei Pfarrkirchen — die zu St. Marien seit 1647, die beiden andern seit 1663 — durch Blitzschläge ihrer schlanken Turmspitzen beraubt, und von den beiden Klosterkirchen lag die zu St. Johannis seit 1625 bis auf dem Chor gänzlich in Trümmern; aber in den Straßen standen noch, wie vor Jahrhunderten, in selten unterbrochener Reihe die im germanischen Style verzierten Giebelhäuser da, und insbesondere prangte das erwürdige Rathaus noch in seinem ursprünglichen Schmucke von roten und schwarzen Ziegeln, vergoldeten Erzschildern in den runden Giebelöffnungen, Wappen über den Fenstern und Standbildern auf den Giebeln. Mit dem ungemein stattlichen Aussehen der Straßen und Plätze, das fast allen Berichterstattern Bewunderung abnötigte, stand allerdings in einem grellen Gegensatz die überaus große Unsauberheit auf dem Pflaster, über welche von allen Seiten fortdauernd geklagt ward, und zu deren Beseitigung doch nie etwas Durchgreifendes geschah.

Der Stadtgemeinde war bei der schwedischen Besitzergreifung Vorpommerns die Aufrechterhaltung aller ihrer Freiheiten und Vorrechte zugesagt. Zu diesen gehörte auch das Recht, eine eigene bewaffnete Macht zu haben und mittels ihrer die Stadt zu verteidigen. Dieses Recht stammt aus dem Jahre 1290, wo Fürst Wittlaw III. von Rügen die Bürgerschaft Stralsunds von der Verbindlichkeit zur Landfolge entband, wogegen sie die Pflicht,

ihre Mauern selbst zu verteidigen, übernahm und zwar in der Weise, daß der Landesherr ihr auf ihr Ansuchen dabei zu Hülfe kommen mußte, one solch Ansuchen aber dieß nicht einmal durfte. Die Stadt brauchte demnach also auch in Kriegsfällen keine landesherrliche Besatzung aufzunehmen. Dieß Verhältnis erlitt eine Aenderung, als Herzog Philipp Julius von Pommern die im f. g. Erbvertrage vom 11. Juli 1615 festgestellte Befugniß erzwang, in Not- und Kriegsfällen mit bewaffneter Macht ungehindert in die Stadt einrücken zu dürfen. Seit schwedischer Zeit stand, da fast beständig Krieg oder Kriegsgefahr vorhanden war, stets eine Besatzung in der Stadt; immer aber blieb noch rechtlich das Verhältnis so aufzufassen, daß die Bürgerschaft nebst dem etwa vom Räte gewordenen Kriegsvolke die eigentliche Verteidigerin der Stadt war, und die königliche Besatzung sie dabei nur zu unterstützen hatte.

Zum Zwecke der Vernehmung des erforderlichen Wachdienstes in Friedenszeiten und der Abwehr eines etwaigen feindlichen Angriffes waren in der Zeit, welche uns jetzt beschäftigt, die sämmtlichen Bürger, soweit sie nicht wegen körperlicher Unfähigkeit oder durch besondere Vorrechte, wie der Rat, die Geistlichkeit, die Lehrer u. s. w., von der Leistung militärischer Dienste befreit waren, in 7 Fänlein eingetheilt, davon je 2 auf das St. Nicolai-, Jacobi- und Marienviertel, eins auf das St. Jürgenviertel kamen. Jedes Fänlein stand unter dem Befehl eines Capitains, hatte noch einen Lieutenant und einen Fänrich als Officiere und war in Corporalschaften geteilt. Officiere und Corporale wurden vom Räte ernannt, erstere aus dem Kaufmannsstande, letztere in der Regel aus dem Handwerkerstande, besonders häufig aus den Altermännern der Aemter. Bei Besetzung der Hauptmannsstellen nam man gern auf die Gewandhausaltermänner Rücksicht. Die vorgeschriebene Bewaffnung und Ausrüstung, namentlich das Feuerrohr, mußte jeder Bürger sich selbst beschaffen. Die Einübung beschränkte sich auf das Notwendigste und bestand hauptsächlich darin, daß jeder Bürger alljährlich eine bestimmte Anzahl Schüsse nach der Scheibe tun mußte. Zu diesem Ende war auf dem Hauptwalle hinter

der St. Marienkirche ein Schießstand (von dem das Schützenbattion noch jetzt seinen Namen führt) eingerichtet, wo an den besten Schützen silberne Löffel als Preise ausgeteilt wurden. Die Schießgewere der Bürger waren überwiegend Luntenmusketen; hier und da besaß einer ein Gewer mit einem Radschlosse; auch gezogene Röhre waren nicht häufig. — Die Mannszucht war eine ziemlich lockere, die Strafen für Verstöße gegen dieselbe, selbst für Ausbleiben von der Wacht u. dgl., bestanden nur in mäßigen Gelbbußen, welche die Wachtgenossen selbst einzutreiben berechtigt und verpflichtet waren. Die Beträge dieser Gelbbußen sollten nach Abzug eines bestimmten kleinen Theils derselben, welchen die Wachtgenossen zu Ergötzlichkeiten verwenden durften, in die Stadtkasse fließen.

In feindlichen Zeiten hatte die Bürgerschaft die in der hier in Rede stehenden Zeit mitten auf dem Alten Markte belegene Hauptwache und die Vorwachen zu besetzen, von wo aus Schildwachen auf verschiedenen Punkten der Stadt und der Werke ausgestellt wurden. Drohte ein feindlicher Angriff, so übernahmen die Bürger die Bewachung des Hauptwalles, ferner des Hollenwerkes und der Fausse-brate am Frankentore, sowie des Blockhauses auf der Färbrücke, während die königlichen Truppen die übrigen Außenwerke zu verteidigen hatten. Den Vorpostendienst versahen in solchem Falle Bürger und Soldaten gemeinschaftlich. Zur Unterstützung der erstern wurden in Zeiten der Not zuweilen noch Söldner, sog. Freischützen, geworben, welche nur der Stadt verpflichtet waren, nicht der Krone. Sie erhielten dann ihre Ausrüstung aus dem städtischen Zeughause, welches sich in der ehemaligen St. Katharinenkirche, dem jetzigen königlichen Zeughause, befand. Für die Beaufsichtigung des ganzen Wacht- und Rundendienstes im Frieden wie im Kriege sowie der Schieß- und sonstigen militärischen Übungen war ein besonderer städtischer Beamter, der Stadtmajor, welcher seine Dienstwohnung auf dem Katharinenhofe, dem jetzigen Zeughaushofe, hatte, angestellt.

Behufs wirksamerer Verteidigung besaß die Stadt von Alters her eine ansehnliche Artillerie, die allgemach an die

Stelle der mittelalterlichen Wurfgeschosse, der sog. Bliden, angeschafft war und zur Zeit aus 73 metallnen und 44 eisernen Stücken verschiedenen Kalibers bestand. Zur Aufsicht über dieselben war ein Stückjunker bestellt, welchem auf dem sog. Neuen Hause, dem ehemaligen neukädtischen Rathause, heutigen Landwcrzeughause, auf dem Neuen Markte Wohnung angewiesen war. Seine Besoldung bestand sonderbarer Weise hauptsächlich in der Berechtigung, in jenem Hause eine Schankwirtschaft halten zu dürfen. In Kriegszeiten wurden für jedes Geschütz ein Büchsenmeister oder Konstabler und eine Anzahl Stückknechte, gewöhnlich Handlanger genannt, angenommen.

Der Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht stand natürlich dem Räte zu; dieser hatte die laufende Verwaltung des Militärwesens an die Quartierherren übertragen. An einer besondern Befehlshaberstelle aber gebracht es; denn der Stadtmajor hatte solche keineswegs inne, sondern war im Wesentlichen nur ein permanenter Officier du jour. In der Handhabung der obern Leitung des städtischen Militärwesens war der Rat übrigens ziemlich beschränkt, wie er denn z. B. ohne Zustimmung der Bürgerschaft weder die Einteilung der Hänlein verändern, noch ein solches oder auch nur eine Korporalschaft auf einem andern Teil der Werke verwenden durfte, als auf dem, welcher ihr ein für alle Mal angewiesen war. — Von dem Festungskommandanten war die werhafte Bürgerschaft weder in Friedenszeiten, noch selbst im Falle eines Angriffes auf die Stadt, irgend wie abhängig, so daß jener über die Verteidigung des Hauptwalles und der übrigen der Bürgerschaft zustehenden Posten gar nichts zu bestimmen hatte; ein jedenfalls höchst unglückliches Verhältniß.

Die Anzahl der werhaften Bürger betrug zu Ende des 1677 d. h. zu dem Zeitpunkt, wo man sich auf eine baldige Belagerung seitens des Kurfürsten von Brandenburg mit ziemlicher Gewißheit gefaßt halten mußte, über 3000. Die schwedische Streitmacht in und um Stralsund mochte etwa 16,000 Mann stark sein. Sie stand unter dem Oberbefehl des Feldmarschalls Grafen Otto Wilhelm von Königsmark, des

selben, der später in venetianischen Diensten Griechenland eroberte. Kommandant der Festung war der General-Major v. Strot-
husen.

Die Festungswerke befanden sich in leidlichem Zustande, da man während des ganzen Krieges an ihrer Ausbesserung gearbeitet hatte. Uebrigens waren die Landwehren noch mit einigen Reduten besetzt und die Höhe, auf welchen die innerhalb des Frankenzingels befindlichen Windmülen lagen, verschanzt. Auch auf dem Dånholm waren kleine Werke zur Bestreichung des Farwassers aufgeworfen. Geschüz hatte Königsmark reichlich; aber weder an Pulver noch an Lebensmitteln und Futter war Vorrat genug, um bei einer langen Belagerung auszureichen, vorhanden.

Die Bürgerschaft war, wenn auch durch das Benemen der schwedischen Truppen oft gegen diese erbittert, doch mit geringen Ausnamen gut schwedisch gesinnt und, Welch hartes Schicksal ihnen und ihren Angehörigen auch bei einer Belagerung drohen mochte, zur tapfersten Gegenwer entschlossen. Das schwedische Kriegsvolk aber war, wie wir gesehen haben, größtentheils zuchtlos und deshalb wenig zuverlässig, ward indessen von tapfern und Kriegskundigen Generalen angeführt, und namentlich war Königsmark ein bewährter Feldherr.

Als solcher konnte er sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß, wenn Rügen in feindlichem Besitze blieb, Stralsund einer Belagerung unmöglich lange zu widerstehen im Stande sei. Mit höchstem Widerstreben hatte er deshalb im September die Insel geräumt; doch wäre es unklug gewesen, der weit überlegenen dånischen Streitmacht ein Treffen anzubieten, bei dessen unglücklichem Ausgange ihm der Rückzug auf Stralsund leicht abzuschneiden gewesen wäre. Zudem war damals noch Aussicht, daß das brandenburgische Heer noch lange vor Stettin zurückgehalten werden werde, vielleicht so lange, bis eine Verstärkung aus Schweden es gestatten möchte, dem Kurfürsten wieder im Felde die Spitze zu bieten, oder bis ein Umschwung der Dinge am Rhein oder in Preußen den Schweden in Pommern Luft verschaffen würde.

Einige Wochen später aber lagen die Verhältnisse anders. Die verbündeten Truppen auf Rügen waren durch Krankheit geschwächt; auch war ein bedeutender Theil von ihnen theils bereits nach Dänemark zurückgekehrt, theils behufs Förderung der Belagerung von Stettin dorthin abgerufen. Wenn dieß Königsmark größere Aussicht zur Wiedergewinnung der Insel gab, so war andererseits ein Versuch hierzu jetzt zur dringenden Nothwendigkeit geworden, da man nunmer täglich dem Falle Stettins entgegensehen mußte, also anscheinend keine Zeit zu verlieren war, wenn man Rügen wieder haben wollte, ehe die Brandenburger vor Stralsund rückten. Königsmark beschloß also den Angriff zu wagen. Am 27. November that er dieß dem Rat von Stralsund kund, wobei er zugleich beantragte, daß ihm gegen Zusicherung eventuellen Schadensersatzes Pferde zur Ausrüstung seiner unbewehrten Reiter von den Bürgern geliehen würden. Der Rat sowol als auch das Collegium der Hundertmänner erkannte die Wichtigkeit des Unternehmens für die Stadt vollkommen an. Ersterer ließ deshalb sofort durch seine Mitglieder Nicolaus Baumann und Hermann Engelbrecht die Bürger zur Stellung von Pferden auffordern, und jene berichteten am 30. November nicht nur, daß sich schon verschiedne Personen dazu bereit erklärt hätten, sondern auch, daß 400 Mann in der Stadt sich für je 1 Dukaten zu dem Zuge nach Rügen anwerben lassen wollten. Bald waren 70 Pferde angeboten, und am 5. December ließ der Rat öffentlich unter Trommelschlag die von ihm mit Königsmark vereinbarten Bedingungen der Beteiligung an dem Zuge verkünden und zu diesem werben. Die Ratsherren Peter Corswandt und Samuel Binder hatten die sich Meldenden zu verzeichnen und denjenigen von diesen, welche kein eigenes Gewer besaßen, Musketen aus dem städtischen Zeughause zu verabreichen. Auf ferneres Ansuchen des Feldmarschalls stellten Rat und Bürgerschaft sogar sämtliche taugliche Pferde ohne Ausnahme zu dem in Rede stehenden Zwecke gegen Ersatzversprechen zur Verfügung; ferner aber beantragten die Hundertmänner, daß, damit die ganze Besatzung der Stadt und ebenso die der Neufährschanze zum Angriffe ver-

wandt werden könnten, die Bürgerschaft einſtweilen auch in den Außenwerken der Feftung den Dienſt verſehen und überdem ein Teil derſelben die gedachte Schanze beſetzen ſolle; doch ward bedungen, daß 2 Rathsherren mitgehen und den Befehl in der Schanze übernehmen müßten. Der Rat erklärte ſich ſofort damit einverſtanden, wählte die Herren Victor Scheele und Hermann Engelbrecht zu Führern der nach Rügen mitzuſchickenden Bürger aus und ließ die ſämmtlichen Bürgercapitäns darum würfeln, welche beiden Fänlein ausrücken ſollten. Königsmark nam hochehrent und dankbar die Anerbietungen der Stadt an. Nachdem er noch aus Greifswald und Barth ſo viel Mannſchaften, als dort irgend entberlich waren, an ſich gezogen hatte, brach er am 5. Januar 1678 Nachmittags nach der Neufährſchanze auf. Die Reiteret und das upländiſche Regiment zu Fuß ward nach Derin beordert, wo ſie übergeſetzt werden ſollten, das übrige Fußvöll einschließlich der Bürgerfänlein und der angeworbenen Freiwilligen ward von Stralfund aus zu Waſſer befördert. Zu gleicher Zeit mußten die nach der Stadt hineingeflüchteten rügenſchen Bauern eine bedeutende Anzahl Geſchütze beſteigen, welche nach dem Gellen ſegelten, um dem Feinde eine Landung auf der Weſtſeite der Inſel vorzuſpiegeln.

Am 6. Mittags rückte Königsmark, ohne die Ankunft der geſamten Reiteret, deren Ueberſchiffung ſer langſam von Statten ging, abzuwarten, aus der Neufährſchanze hervor, trieb eine feindliche Abtheilung ſcharmuzirend zurück und beſetzte eine vorteilhafte Stellung, wo er den 7. über ſtehen blieb, da das Ueberſetzen der Reiter noch immer fortbauerte. Dadurch hatte denn der Dänische General v. Rumohr, welcher den Oberbefehl auf Rügen führte, Zeit gewonnen, ſeine Streitkräfte bei Warlsſow zuſammenzuziehen, wo er nun am 8. früh von Königsmark angegriffen ward. Der linke Flügel der Schweden unter den Obristen Lieven und Stålhammer ward Anfangs von den ihm gegenüberſtehenden Brandenburgern unter Obrist v. Hülfen zum Teil zurückgeſchlagen, drang aber, als Obrist Mellin mit der Reſerve zu Hülfen geeilt war, wieder vor, und warf Hülfen nach äußerſt hartnäckigem Widerſtande auf

das zweite Treffen zurück, welches gleich ausbrach, ebenso, wie die Reiterei der Mitte und des rechten Flügels, die aus Dänen, Hessen und Münsterländern bestand. Das im Stiche gelassene Fußvolk streckte die Waffen, und die Brandenburgischen Reiter scharen mußten, da sie allein zu schwach waren, endlich auch das Feld räumen, nachdem sie sich 4 Mal wieder gesammelt und gegen den Feind gewandt hatten. Rumohr hatte durch eine schwedische Stückkugel den Tod gefunden, Hülsen entkam mit wenigen Begleitern in einem Bote nach der Peenemünder Schanze.

Königsmark rückte den Tag noch bis in die Nähe von Bergen vor und folgte am 9. dem über die Schmale Heide geflüchteten Feinde. Dieser sandte ihm am 10. einige Unterhändler nach der Prora entgegen, um freien Abzug von Wittow zu bewirken; Königsmark bestand aber auf unbedingte Ergebung, und in der That streckte die ganze noch übrige Streitmacht der Verbündeten, wol 2000 Mann, am 11. die Waffen. Zusammen machten die Schweden auf Rügen etwa 5000 Gefangene, von denen Königsmark die meisten unter seine Truppen steckte. Außerdem trugen diese große Beute an Pferden, Geschützen, Feldzeichen u. s. w. davon und namen bedeutende Vorräte von Lebensmitteln aller Art in Beschlag. Ganz Rügen war wieder in schwedischen Händen.

So war durch die geschickte und entschlossene Führung Königsmarks, die Anstrengung der Truppen und die kräftige Unterstützung der wackern stralsunder Bürgerschaft ein glänzender Erfolg errungen, der einzige von Belang auf deutscher Erde, dessen die Krone Schweden sich im ganzen Verlaufe des 4jährigen Krieges rümen konnte.

Die Freude der Stadt war groß und ward noch durch ein am 30. Januar im Rat verlesenes und demnächst den Hundertmännern mitgeteiltes königliches Schreiben, welches den Bürgern alles Lob spendete, erhöht. Die angeworben gewesenen Freiwilligen, mit denen man auf 2½ Thlr. einig geworden war, erhielten die ihnen für den Fall eines glücklichen Ausgangs des Unternehmens noch ferner zugesagte Belohnung ausgezahlt, und 6

von ihnen, welche Verwundungen davon getragen hatten, ward großmüthig aus der schwedischen Kriegskasse noch je ein Thaler gereicht; ebensoviel erhielt jeder der bei der Fart nach dem Wollen verwundeten Bauern. Die Jesener und übrigen Fischer wurden für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie ihre Böte hergegeben und selbst geführt hatten, vom Räte besonders belobt. Inzwischen aber konnte diese Behörde nicht umhin, sich über die durch die Gefangenen und Untergefesseten stark vermehrte Einquartirungslast, sowie über die Verzögerungen bei Rückgabe oder Bezahlung der gestellten Pferde zu beklagen. Ferner hatte der Rat viel Mühe, den Kaufleuten die Erlaubniß des Handels nach Stettin, das ja von den Brandenburgern besetzt war, zu erwirken und mußte bei allen diesen und manchen andern wichtigen Geschäften doch noch Zeit finden, um eine erbitterte Beschwerde der Fließschuster gegen die übrigen Schuster darüber, daß diese ihnen die Bezeichnung Altschuster nicht gönnen, sondern sie nur Altflüder oder Altkläpper genannt wissen wollten, zu erledigen. E. C. Rats Conclusum in dieser hochwichtigen Angelegenheit lautete: „Der Name Altflüder werde beibehalten.“ —

Die Beforgniß der Einwohner, der Kurfürst werde nach der Einname von Stettin sofort gegen Stralsund aufbrechen, erfüllte sich nicht. Die Brandenburger hatten in den Laufgräben so viel gelitten, daß sie dringend der Erholung und Verstärkung bedurften, um aufs Neue in den Kampf ziehen zu können, und überdem sah sich der Kurfürst durch die obwaltenden diplomatischen Verhältnisse in seinen Unternehmungen sehr gehindert, daher sich denn nur kleine Streifparteien unter dem Obrist Jochen Henniges, jenem wackern altmärkischen Bauersone, der auf dem Schlachtfelde von Fehrbellin unter dem Namen Henniges von Treffenfeld geabelt worden war, diesseits der Peene zeigten. Diese konnten Königsmark nicht hindern, mit einem großen Teile seines durch die eingestellten Gefangenen verstärkten und durch das Bewußtsein des jüngst erfolgten Sieges ermutigten Heeres, nämlich mit 3000 Reitern und Dragonern, am 25. Februar zu einer großen Fouragirung nach Mecklenburg aufzubrechen. Es standen dort die lüneburgischen Hülfsvölker,

welche nun, da der Paß von Damgarten unbefestigt geblieben war, in ihren ziemlich zerstreut liegenden Quartieren überfallen wurden. Schon am 28. Februar trafen 111 Gefangene, die Königsmarkt bei der Einnahme von Ribnitz gemacht hatte, in Stralsund ein, und bald darauf bemächtigte sich derselbe der Städte Bülow und Schwahn, wobei erstere in Flammen aufging. Seinem weitern Vordringen setzte indessen die Nachricht, daß bedeutendere brandenburgische Truppenmassen über die Peene gegangen seien, ein Ziel, und er beeilte sich, nachdem seine Leute, wie es scheint, mehr zerstört als gesammelt hatten, Anfang Aprils unter Zurücklassung einer Besatzung in Damgarten Stralsund wieder zu erreichen. Hier hatte er durch den von seinem Hauptquartier Sanitz in Mecklenburg aus erteilten Befehl, die bis dahin größtentheils im Hause der Brauercompagnie untergebrachten Gefangenen nach Greifswald, die kranken Soldaten nach Bergen zu schaffen, große Freude bereitet, die aber schnell genug durch die am 28. März an den Rat gelangende Kunde von dem erwarteten Herannahen stärkerer feindlicher Streitkräfte erstickt ward. Man beschloß, den König dringend um schleunigen Beistand anzusuchen, zugleich auch das nach der Sundischen Wiese auf die Weide geschickte Vieh der Bürger unverzüglich zurückzuholen.

Die nächsten Wochen über fanden viele verdrießliche Verhandlungen zwischen den königlichen Behörden, dem Räte und der Bürgerschaft über den Zuschuß statt, welcher von der allerdings schon sehr stark in Anspruch genommenen Stadt zur Unterhaltung des größtentheils nach Rügen hinübergeführten Königsmarkt'schen Heeres gegeben werden sollte. Außerdem aber trat der schon seit einiger Zeit fundbar gewordene Widerwille der Bürger gegen den freilich schon sehr lange dauernden schweren Wachtdienst jetzt stärker hervor. Bereits im Januar hatte sich der Rat gegen das Collegium über die schlechte Wacht beklagt und damals die Schuld davon hauptsächlich den Officieren beigemessen, die entweder gar nicht erschienen oder gleich wieder gingen; jetzt sah er sich genöthigt, nicht bloß wieder Officiere und Gemeine zu regelmäßigerem Besehen des Dienstes aufzufordern,

sondern auch gegen die Art, wie die auf Wacht ziehenden Bürger sich ihre sauern Obliegenheiten versüßten, einzuschreiten und demgemäß dem Collegium unterm 13. Mai folgenden Erlaß zugehen zu lassen: „als auch große Klagen einkommen, das die Bürgerwacht sehr nachlässig bestellet wirdt, so wirdt die Ehel. Bürgerschaft ermahnet, die noht da der feindt ja vor dem thor rundt umb lieget zu betrachten, hinführo der wachordnung besser zu geleben v. das Pfandtgeldt nicht zu versauffen, sondern dem publico einzulieferen, damit mehr diener könten gehalten, und bessere aufficht gehalten werden, auch sonst woll officier als gemeine ihr officium mit fleis zu versehen, damit der straffe und pfandung nicht nötig.“ Es zeigte sich an dem Verhalten der Bürger wieder, was sich so oft bewährhetet, aber imm r wieder vergessen wirdt: daß Begeisterung der Massen wol unter dem Donner des Geschüßes Stand halten kann, unter der Langeweile des Wachtdienstes aber oder den Strapazen eines Marsches u. dgl. recht bald sich abzukülen pflegt. Um derartige Plagen zu überwinden, dazu bedarf es der strengen Mannszucht, und an der felle es freilich den Stralsunder Bürgerfünlein im hohen Grade.

Den Mängeln in der Erfüllung der militärischen Pflichten der Bürger wäre jetzt füglich um so strenger entgegenzutreten gewesen, wo der Rat seine Ueberzeugung aussprach, daß jeden Augenblick der Beginn einer Belagerung oder wenigstens eine Einschließung der Stadt zu erwarten sei, und wo bei nachlässiger Wacht selbst eine Ueberrumpfung des Places gar nicht so unmöglich war. Wie nahe derselbe bereits umgarnt war, sollte den Stralsundern wieder Treffenfeld klar machen, der Anfang Mays eine Anzal Soldaten unter Strauchholz verborgen bis durch den Schlagbaum des Frankenzingels faren ließ, wo die ledten Burschen plötzlich hervorsprangen, den aus 1 Korporal und 11 Mann bestehenden Wachtposten am Schlagbaum gefangen namen und das auf den Wiesen und Aeckern innerhalb des Zingels weidende Vieh, 160 Haupt, forttrieben. Rat und Bürgerschaft beschloffen nun, die Landweren und deren Zugänge in bessern Vertheidigungsstand setzen zu lassen, beflagten sich

seine Truppen sich sammelten. Bald rückten diese dann bis in die Gegend von Greifswald vor, von wo aus Treffensfeld mit 300 Reitern und 200 Dragonern in der Nacht vom 5. auf 6. August die Frankenvorstadt überfiel. Er plünderte dieselbe, erbeutete namentlich wieder viel Ochsen und Pferde und brachte 14 Gefangene, unter denen sich der Lieutenant Köpken, ein verwegener Parteiläufer befand, zurück. In der Stadt hatte man diese selbst angegriffen geglaubt; es war deshalb in den Häusern überall schleunigst Licht angezündet worden, und die Lärmtrommeln hatten Alles auf die Wälle gerufen. — In dieser Zeit zeigten sich auch dänische Kriegsfahrzeuge vor dem Hafen, was besondere Sicherheitsmaßregeln für diesen veranlasste, namentlich das Auslegen eines mit Geschütz besetzten Schiffes und das Verschließen einiger Zugänge mittels eingeschlagener Pfähle. Zum Zwecke größerer Sicherung der Stadt auf der Landseite beantragte das Collegium am 9. August, daß vor allen Thoren die Bäume umgehauen werden möchten. Dabei stieß es aber beim Rat auf eifrigen Widerspruch, welcher vielleicht freilich nicht ganz uneigennützig war; denn von den Rathsherren hatten viele ihre Gärten vor der Stadt; jedenfalls waren die Gründe, welche dem Antrage entgegengestellt wurden, ziemlich schwach: Es sei wider Gottes Gebot, one die höchste Noth fruchttragende Bäume zu fällen; die Gebäude vor den Thoren seien hinderlicher als die Bäume (wobei nur vergessen war, um wie viel leichter jene niederzubrennen oder abzubrechen als diese umzuhauen waren), es werde zu einer Belagerung nicht kommen, da man auf baldigen Frieden hoffen dürfe, auch die für eine Belagerung geeignete Jahreszeit schon größtentheils verstrichen sei. Die Hundertmänner beharrten aber auch trotz dieser Vorstellungen bei ihrem Verlangen und erklärten sogar, daß wenn der Rat die beantragte Anordnung wegen der Bäume nicht treffen wolle, er sich gefasst machen müsse, daß die Bürger sich der Beziehung der äußern Posten weigern oder aber eigenmächtig mit Beseitigung der Bäume vorgehen würden. Der Troß und die Ueberhebung, welche in dieser Erklärung lagen, zeugten davon, daß auch zwischen den städtischen Gewalten eine beklagenswerte Mißstimmung zu

herrschen begann, eine Missstimmung, der das Collegium auch in den Verhandlungen Ausdruck verlieh, welche über die gegen den eingerissenen Luxus zu ergreifenden Maßregeln in dieser Zeit gepflogen wurden. Das Collegium stellte nämlich in Folge einiger strafender Kanzelreden am 6. September das Monitum: „weilen die Hoffahrt sehr überhandt nimbt, viele bürgerkaudes frauen v. junffern sich ohne mantel, v. adelicher tracht in Kirchen v. andern zusammenkünften sich einzusünden gelüsten lassen v. dadurch die Polickey-Ordnung bey diesen ohne deßm betrübten Zeiten gar über den hauffen wirfft, so ersuchet das E. Colleg. E. E. R. wolle doch belieben, die H. Prediger hierunter zu assistiren, solchem übell langer nicht zusehen, sondern durch die Polickeyh. die Polickey-ordnung wider die verbrecher exequiren zu lassen v. dadurch zu verhüten, das die unschuldigen nebst den schuldigen das schelten von öffentlichen Cangeln darüber ferner nicht hören dürffen.“

Auf diesen one Zweifel hauptsächlich auf einige sich gern pupende Frauen und Töchter von Ratsmitgliedern abzielenden Antrag erwiderte der Rat, es seien die Polizeiherrn angewiesen, so viel es die Umstände zuließen, den gröbern Ueberschreitungen der Polizeiordnung, die auch vom Collegium nicht überall beobachtet werde, entgegenzutreten; sobald „der liebe Gott ein wenig mehr lufft gönne“, solle übrigens die Ordnung gründlich residirt werden, einstweilen werde mit den Geistlichen darüber beraten; darauf erging denn als Antwort: „Es vermeinet des E. Colleg. das wen die personen E. E. R. v. die Polickeyh. selbst bey sich v. den ihrigen anfangen die Polickeyordnung genauer zu observiren, das die geringeren denselben alsdan woll würden folgen müssen v. bittet derowegen E. E. R. nachmahlen hierbey einen ernst zu zeigen, der hoffahrt zu steuern, v. die Polickeyordnung von einem jedweden ohne ansehen der personen genauer in acht haben zu lassen“.

Zu einem derartigen Tone der Verhandlungen der Hundertmänner mit der städtischen Obrigkeit trug one Zweifel der in der Bürgerschaft gegen ein Mitglied des Rates, Herrn Nicolaus Baumann, rege gewordene Verdacht des Einverständ-

nisses mit dem Feinde. Es war ermittelt worden, daß einer der Pachtbauern desselben zu Lüdershagen Namens Sandtmann den Brandenburgern durch Zeichengeben behüßlich gewesen war, das Vieh vor der Stadt wegzufangen, und Herr Nicolaus hatte sich nachher bemüht den Schuldigen durch Anerbieten einer Bürgerschaft einstweilen vor der Verhaftung zu schützen. Ferner hatte er unter verdächtigen Umständen beim Heranrücken der Feinde sogleich eine Sauvegarde für seine Landbesitzungen erhalten, und endlich war sogar die Beschuldigung gegen ihn laut geworden, daß er diese Sauvegarde heimlich in die Stadt eingeführt und ebenso wieder hinausgelassen habe, was sich freilich nachher nicht bestätigte. Jedenfalls aber blieb sein Verhalten ein sehr zweideutiges, und die dadurch entstehende Erbitterung gegen ihn übertrug sich um so leichter auf den gesammten Rat, als dieser augenscheinlich wenig Luß zeigte, in Bezug auf die politische Haltung seines Collegen nähere Ermittlungen anzustellen.

Das war aber um so unkluger, als trotz der vielfach zu Tage tretenden Unlust der Einzelnen am Wachtdienste, der höchst drückenden Einquartierungslast, der schon so lange dauern den Marungslosigkeit und der großen augenscheinlich immer näher rückenden Gefahr doch noch fortwährend ein kriegerischer Geist in der Bürgerschaft herrschte, die Treue gegen den König in Aller Brust lebendig war, und brandenburgische Gesinnung als die höchste Schmach für einen Stralsunder galt. Unter diesen Umständen war auch die vom Räte der Bürgerschaft zugemutete Erhöhung der Haussteuer um 2 Thlr. und die Einführung einer entsprechenden Vermögenssteuer für die Nichtangesehenen nach kurzen Verhandlungen vom Collegium am 17. Juni bewilligt, und der am 28. August erlassene Ratsbefehl, die Bürgerwacht wegen der Nähe des Feindes fortan zu verdoppeln, ward ohne Murren aufgenommen, obwol nun die Bürger jeden dritten Tag aufziehen mußten. Ja, es bedurfte nur einer Aufforderung seitens der Poltzeiherrn, um die ledigen Handwerksgefelln (die als Nichtbürger zur Verteidigung der Stadt nicht verpflichtet waren) und selbst die Lehrlingen scharnweise zu der Erklärung, mit auf den Wall ziehen zu wollen, zu veranlassen, wobei die

braven Burschen sich nur ausbedungen, dass sie ab und zu einen Trunk Bieres und im Falle der Verwundung freie ärztliche Behandlung erhielten. Dieß gestand der Rat natürlich herzlich gern zu, und es erging demgemäß am 30. August an die Polizeiherrn folgende Verfügung:

„E. E. R. hat gerne verstanden, das die handwerker v. Junffigenossen sambt ihren gesellen und gefinde sich auff den schießwahl in guter frequentz gestellet v. daseibst ihr gewehr probiret, als nun die verorden Policayh. dabey vermeldet, das zu vermehrung ihres guten willens v. weiterer anfrischung ihres muhtes nicht wenig ersprißlich fallen würde, wann sie mit einer oder anderer tonnen hier encouragiret würden, auch wann sie künfftig blessiret werden solten, die versicherung hetten, das von gemeinem guhte ihre genesung procuriret werden könnte, So hat E. E. R. beydes nützlich und nötig befunden, v. also gerne darin gewilligt vndt werden gedachte Policyherrs das leßte nemlich wann einer oder andere blessiret werden solte das arztlohn verheissen, v. das übrige, was sie ihnen der beschmedung halber promittiren werden, zu dero discretion gestellet, welches alßdan von der achtmans Cammer bezahlet werden soll“.

Bei der Einteilung der Gesellen und Lehrlingen in Familien hielten dieselben dann weiter, sie nicht von ihren Meistern zu trennen, sondern neben diesen zur Were stehn zu lassen; gewiss ein schönes Zeichen von dem damaligen Verhältnisse zwischen den hießigen Meistern und ihren Gesellen und Burschen.

Die mutige Stimmung der Bürgerschaft gab sich auch dadurch kund, dass das Collegium den widerholten Vorschlag des Rates, die Besetzung des Holkenwerkes den Truppen zu überlassen, mit der Erklärung, sie wollten dasselbe mit Gottes Hilfe wol genugsam verteidigen, jedesmal ablenkte. Ebenso wollte die Bürgerschaft auch die Fauffe-braie am Frankentore nicht aus den Händen geben.

Wenn nur nicht bei allem kriegerischen Eifer die Unordnung auf den Bürgerwachen fortgebauert, ja selbst zugenommen hätte! Selbst der im Collegium so besonders gewichtvolle Drauer-

altermann Hans Rammin*), one dessen Teilname keine bürgerchaftliche Commission bestehen zu können schien, war doch als Bürgerkapitän nicht im Stande, sich bei seinen Untergebenen in gebürendem Ansehen zu erhalten, und mußte endlich das Dazwischentreten des Rates in Anspruch nehmen, um die in seinem Fänlein obwaltenden Unzuträglichkeiten beseitigt zu sehen. Wie weit er an solchen schuld war, ist nicht zu ersehen; daß aber viele Bürgerofficiere durch grobe Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten die Achtung ihrer Untergebenen verschmerzten und durch böses Beispiel die Mannszucht vollends untergruben, dafür felt es nicht an Beweisen.

Noch immer war die Zeit nicht da, wo der Mut und die Ausdauer der Stralsunder auf die härteste Probe gestellt werden sollte; aber sie rückte sichtbar näher und näher. —

Der Kurfürst hatte beschlossen, ehe er dazu schritt, die Stadt einzuschließen, sie zunächst der Hülfquellen zu berauben, welche Rügen ihr bieten konnte. Um aber diese Insel in Besitz zu nehmen, glaubte er die dänische Flotte, welche 3000 Mann Hülfstruppen bringen sollte, deren Eintreffen sich aber immer noch verzögerte, abwarten zu müssen. Inzwischen ließ er seine eigenen neuerbauten Kriegsschiffe in Bereitschaft setzen und aus Stettin sowie aus den hinterpommerschen Hafenorten durch seinen Kammerherren und getreuen Kampfgefährten Dietrich Sigismund von Buch so viele Transportfahrzeuge als möglich zusammenbringen; auch zog er die 5000 Lüneburger aus Mecklenburg heran und brachte hierdurch sein Heer auf etwa 27,000 Mann. Endlich war Anfang Septembers die dänische Flotte auf der Höhe von Wittow angelangt, nachdem eine vorausgeschickte Abteilung derselben schon einige mißglückte Landungsversuche daselbst gemacht hatte. Nun ward vom Kurfürsten sogleich Befehl zur Einschiffung seiner Völker gegeben, welche dann vom 10. bis 12. September bei der Peenemünder Schanze stattfand, während eine Abteilung unter dem Prinzen von

*) Ward 1684 zu Rat gewält.

Somburg nach Stalbrode und Brandshagen gesandt ward, um die dortigen Uebergangsstellen (die Grewiger und die Brandshäger oder Neue Fähre) zu beobachten.

Zum ersten Male entfaltete der auf waldbumkränzttem schwäbischem Fels erzeugte brandenburgische Kar seine Schwingen kampfbereit über den blauen Bogen des Meeres, von denen er sich nachher fast 2 Jahrhunderte lang fern hielt, bis in unsern Tagen endlich dieselben Höhen von dem Donner preussischer Kanonen widerhallten, von denen damals die Flotte des Großen Kurfürsten den Feind vertrieb. —

Es war die Absicht, die Schweden über den für die Landung ausersehenen Punkt irre zu führen, daher man zunächst nach Palmerort segelte, ein Manoeuvre, welches den Brandenburgern beinahe schlecht bekommen wäre. Königsmark zog, wie der Kurfürst es sich gedacht hatte, eiligst so viel Kriegsvolk als möglich nach dem Zudar hin; als aber die Flotte nunmer nach erreichtem Zwecke umkeren und schleunigst auf Putbus feuern wollte, trat plötzlich Windstille ein, und die brandenburgischen Schiffe sahen sich in dem schmalen Farwasser ziemlich dicht unter den schwedischen Geschüßen in einer ganz ähnlichen Falle, wie am 5. April 1849 der Christian VIII. und die Geseion in der Eckernförder Bucht. Die Schweden eröffneten aus einer auf einer Höhe bei Grabow vorteilhaft aufgefarenen Batterie von 13 Kanonen ein lebhaftes Feuer, unter welchem die Brandenburger ihre Schiffe mittels Ruderböte wegbußten mußten. Glücklicherweise zielten die schwedischen Büchsenmeister schlechter als die deutschen Artilleristen bei Eckernförde, und so kostete das 2stündige Geschüßfeuer dem kurfürstlichen Heere nur 2 Tödt, nämlich den Obristlieutenant v. Krummensee vom Regiment Kurprinz und einen „Schalmepfeifer“ vom Regimente Schöning, sowie einige Verwundete. Die Fahrzeuge hatten ser wenig gelitten. So wunderbar unbedeutend die Einbuße der Brandenburger war, so hing es doch an einem Hare, daß diese Kanonade nicht entscheidend für den ganzen Krieg ward und dem Heere den unersehlichsten Verlust zufügte; eine Stückkugel schlug nämlich unmittelbar neben dem Kurfürsten in das Verdeck des Kommandeur-

schiffes. — Auf diesem befand sich übrigens auch der holländische Admiral Tromp, den seine Anhänglichkeit an den Prinzen von Oranien aus dem Vaterlande vertrieben hatte, und der nun seine Dienste dem Kurfürsten anbot, welcher den berühmten Seehelden mit den ausgesuchtesten Ehrenbezeugungen aufnahm.

Die Flotte segelte am Morgen des 14. Septembers auf Putbus zu. Die Kriegsschiffe ordneten sich auf den Flügeln, namen die Transportfahrzeuge in die Mitte, und so rückte die Linie gegen das Ufer von Neuenkamp vor, um dort das Heer ans Land zu setzen. Königsmark hatten die Umstände Zeit verschafft, den bedrohten Punkt der Insel mit einem großen Theil seiner Truppen früh genug zu erreichen, wobei es ihm sehr zu Statten kam, daß er sich schon im August von den rügenischen Dörfern und Gütern eine bedeutende Anzahl von bespannten Wagen hatte stellen lassen, um nöthigenfalls sein Fußvolk eilig von einem Orte zum andern befördern zu können. Als die Flotte auf Kanonenschußweite herangekommen war, trat wiederum Windstille ein; doch das Fußvolk sprang nun schnell in die Böte und ruderte, während die Geschütze der Kriegsschiffe die Schweden lebhaft beschossen und ihre Stellung teilweise aufzugeben zwangen, ans Ufer, worauf die Böte hurtig zurückkerten und die Transportschiffe so nahe ans Land schleppten, daß die Reiterei und die Geschütze ausgeschifft werden konnten. Die Infanteristen waren von Kampfeslust befeelt schon aus den Böten gesprungen, als das Wasser noch 3 Fuß tief war, und die Reiterei, die kaum in 3 Tagen hatte an Bord gebracht werden können, war in 2 Stunden ausgeschifft. Auf den Donner der Kanonen eilten noch von allen Seiten schwedische Haufen herbei; aber die Brandenburger unter Derfflinger warfen Alles vor sich nieder, und die Schweden waren genöthigt, sich mit großem Verluste nach Altefähr zurückzuziehen, wo sie in der Nacht ankamen und so lange Schuß zu finden hofften, bis sie mit ihrem Geschütz und Gepäd nach Stralsund übergesetzt werden könnten. Aber früh Morgens am 15. war auch schon Derfflinger, der jugendliche Heldengreis, der Blücher des 17. Jahrhunderts, vor den Versuchungen angelangt, nachdem er den Seinen nur kurze Rast

auf dem eroberten Walplazze vergönnt hatte. Die Verwirrung des Feindes bemerkend setzte er sich sogleich den Degen in der Faust an die Spitze von 300 Mann, die am Strande vorgingen, das dortige Verhau beseitigten und so in das Innere des Dorfes einbrangen. Zu gleicher Zeit saß ein Teil der Reiterei ab, zog vom Leder und erstürmte den Wall mit der blanken Klinge. Im Nu war Altesfähr erobert, 200 Schweden waren geblieben, 700 wurden gefangen. Das ganze Gepäck, 3 Geschütze, 2500 meist gefattelte Pferde fielen den Siegern, die nur etwa 40 Mann eingebüßt hatten, in die Hände. Königsmark selbst hatte sich, als er Alles verloren sah, als einer der Letzten mit Mühe in einem Rachen gerettet. 5 große Böte voll Flüchtiger sanken wegen zu großer Belastung mitten im Farnwasser. Königsmark konnte nicht umhin, denen, die sich mit ihm von Altesfähr geflüchtet hatten, dorthin zurückdeutend zuzurufen: „Sehet, diese Leute dienen ihrem Herren als Männer von Ede, ihr aber handelt gegen die Krone und mich wie Verräter und Pflichtvergessene!“ Sigismund Buch aber schrieb mit gerechtem Stolze in sein Tagebuch: „das war ein Sturm mit brandenburgischen Dragonern!“ —

So war denn, da inzwischen auch die Dänen auf Wittow gelandet waren und die dort unter Obrist Lieveu stehenden schwedischen Truppen genötigt hatten, das Feld zu räumen, der im Januar wiedererlangte Besitz von Rügen zum zweiten Male bis auf die Neufährschanze verloren. Der Kurfürst traf nunmer seine Vorkerungen zum Angriffe auf diese und zugleich auf die Festung selbst. — Der letzte Aufzug des großen stralsunder Trauerspieles begann.

Die unerwartet schnelle Eroberung Rügens hatte in der Stadt Alles in die äußerste Bestürzung versetzt. Bisher hatte man sich, da die Feinde ja schon seit 4 Wochen anscheinend ziemlich untätig in der Gegend standen, immer noch mit der Hoffnung getragen, es werde in diesem Jahre zu keiner ernstern Unternehmung des Kurfürsten mer kommen, und nun sah man plötzlich die brandenburgischen Fanen längs des ganzen rügenschen Strandes, ja selbst von den Wällen von Altesfähr wehen, was

denn an der unverzüglichen Einschließung der Stadt keinen Zweifel mer aufkommen ließ. Was aber würde dieser Einschließung folgen? Das Beispiel von Stettin, wo jetzt ganze Straßen in Trümmern und Asche lagen, zeigte den Einwohnern von Stralsund, auf welches Schicksal sie sich gefaßt zu machen hatten, falls es dem Feinde gelingen sollte, ihrer Stadt nahe genug zu kommen.

Gleichwol waren die Verhältnisse in dieser noch durchaus nicht verzweifelt. Ihre feste Lage mitten im Wasser, die gute Beschaffenheit ihrer Werke, die noch immer ansehnliche Zahl ihrer Verteidiger gaben Hoffnung, daß der Feind noch lange in gehöriger Entfernung gehalten werden könne, zumal die Schanzen auf dem Dänholm die ganze Süd- und Ostseite der Festung ser wirkungsvoll bestreichen und zugleich die Verbindung des Feindes zwischen Rügen und dem Festlande erheblich erschweren konnten. Auch fiel stark ins Gewicht, daß die Neufährschanze in schwedischen Händen geblieben war; denn ihre Geschütze sperrten ja den südlichen Wasserweg nach Stralsund in einer Entfernung von 2 Meilen von der Stadt und hinderten somit das Heranbringen feindlichen Kriegsbedarfes vor dieselbe ser erheblich. Zudem nam die Schanze unter allen Umständen selbst nur zu ihrer Beobachtung einen nicht ganz unbedeutenden Teil der brandenburgischen Streitkräfte in Anspruch.

Nun aber war man ja schon in der Mitte des Septembermonds: noch ein paar Wochen erfolgreichen Widerstandes und die Stadt gewann voraussichtlich einen neuen wichtigen Verbündeten an der Rauheit und der Nässe des Wetters, später an Frost und Schnee. Vielleicht ward dadurch der Feind sogar zur völligen Aufhebung der Belagerung genötigt, jedenfalls erlitten seine Arbeiten wesentliche Verzögerungen, und jeder gewonnene Tag war Gold wert; denn die Verhandlungen zu Nimwegen standen offenbar zum Abschlusse, und sobald Frankreich, das mit Holland schon am 10. August Frieden gemacht hatte, solchen auch mit Spanien und dem Kaiser schloß, hatte es freie Hand, Schweden gegen Dänemark und Brandenburg Hülfe zu senden; überdem aber stand ein schwedisches Heer unter Feldmarschall

Henrik Horn im Begriff, von Livland aus in Ostpreußen einzubrechen, was binnen Kurzem den Kurfürsten nöthigen mußte, seine Streitkräfte, welche er jetzt in Pommern vereinigt hatte, zu teilen.

Welche gewichtige Manungen lagen also in den Zeitverhältnissen für die Verteidiger Stralsunds, einmütig und entschlossen zu kräftigem Widerstande zusammenzuwirken, welche dringende Veranlassung hatte namentlich die Bürgerschaft, aller kleinlicher Bedenklichkeiten sich zu entschlagen, da ihre ganze Habe auf dem Spiele stand, und selbst das Leben ihrer Frauen und Kinder so ernst bedroht war.

Aber da fehlte es leider auf allen Seiten. Königsmark war durch das Unglück seiner Waffen auf Rügen entmutigt und wußte seinen Unmut gegen die Bürgerschaft, von der er sich allerdings oft unzureichend unterstützt, oft in seinen Entwürfen geradezu gekreuzt sah, deren Mitwirkung er aber doch einmal nicht entberren konnte, nicht genug zu zügeln; seine Truppen aber wurden immer verdrossener und unzuverlässiger. Andererseits war die Bürgerschaft, so gut und treu sie es meinte, doch in einer zuweilen geradezu unbegreiflichen Weise auf die Warung ihrer wirklichen oder vermeintlichen Gerechtsame erpicht und meist eher geneigt Alles aufs Spiel zu setzen, als von jenen das Beste selbst nur auf Augenblicke aufzugeben. Und fast bei jedem an sie gelangendem Antrage ward zunächst immer eifrig nach Bedenken dagegen gesucht; wenn aber eines, und sei es das unerheblichste, gefunden war, so ward, statt die Befestigung der Schwierigkeiten anzustreben, am Liebsten die Sache, sei sie auch noch so nützlich, noch so nöthig, gleich abgeleht. Der Rat hatte fortwährend zwischen den militärischen Befehlshabern und der Bürgerschaft zu vermitteln, wobei er denn, wie es wol zu gehen pflegt, von beiden Seiten angefeindet und oft der Urheberschaft eines Unheils beschuldigt ward, welches die Ankläger sich selber hätten zuschreiben sollen. Uebrigens war er freilich auch den Umständen keineswegs immer gewachsen. Das würde an sich noch kein Vorwurf sein; denn die Gewalt der Ereignisse war allerdings übermächtig; aber nicht zu leugnen ist, daß er bei der

Barung seiner Stellung und bei der Fürsorge für das Gemeinwoh es oft auch an derjenigen Kraft und Entschiedenheit fehlen ließ, welche man von ihm füglich hätte erwarten dürfen.

In einem Punkte waren alle Theile einig: die Stadt sollte, so lange es irgend anging, verteidigt werden; aber über die Art und Weise, wie dieß anzufangen sei, herrschte alle Augenblicke Zwiespalt, und je dringender die Gefahr ward, desto mer trat der große Uebelstand hervor, der alle kriegerischen Unternehmungen lämt, auch bei den überlegensten Mitteln ihren Erfolg jedesmal von vorn herein in Frage stellt: der Mangel eines einheitlichen Oberbefehls. —

Schon am 13. oder wenigstens am Morgen des 14. September muß eine verfrühte Nachricht von einer Landung der Brandenburger auf Rügen und einer Niederlage der dortigen schwedischen Truppen in Stralsund verbreitet gewesen sein; denn das Protokoll über die Ratsitzung am letztern Tage beginnt mit den Worten: „weil nun gestern abermals die Insel Rügen von den Alliirten occupiret, ist in deliberation gekommen, wie die conservation der Stadtgüter bestmöglichst zu beschaffen.“ In dieser Beziehung ward beschloffen, den Gouverneur um die Erlaubniß zu bitten, sich protectoria vom Könige von Dänemark und vom Kurfürsten von Brandenburg geben zu lassen, was er auch dem Adel bereits im Voraus gestattet hatte. Sodann aber ging man sofort auf die Beratung der für die Stadt noch zu treffenden Verteidigungsmaßregeln über und ließ Königsmark ersuchen, doch den Dänholm mit den übrig gebliebenen Reitern zu besetzen, auch die beiden kleinen Schanzen daselbst, welche das Farwasser beherrschten, ausbessern zu lassen.

Gegen die Erwirkung der protectoria hatte Königsmark unter der Bedingung, daß dieselben nicht Namens des Rates, sondern von einzelnen Mitgliedern desselben nachgesucht würden, nichts einzuwenden; die Verteidigung des Dänholms und die Instandsetzung der gedachten Schanzen versprach er; doch sollte die Stadt Baracken für die Besatzung der Insel herstellen. Zugleich aber kam er auf die Forderung der Aufnahme seiner Reiterei in die Stadt zurück. Auf einen desfalligen Antrag des

Rates behielten die Hundertmänner sich den Beschluß vor, bis der Gouverneur das Vorhandensein des erforderlichen Futters für die Pferde nachgewiesen haben würde, da sie solches jedenfalls nicht zu liefern gewillt seien. Uebrigens aber erklärte sie zugleich: „weylen bey diesen Zeiten allemahl wichtige Dinge zu berathschlagen vorkommen, so kan das E. Colleg. ohne den ausschus ferner nichts schließen, und bittet daher zu vergönnen, denselben so lange diese gefahr anhält, allemahl mitzuzuziehen“. Die Zuziehung eines Ausschusses, d. h. die vorübergehende Verstärkung der bürgerchaftlichen Vertretung durch eine Anzahl von ihr selbst gewählter Bürger, hatte das Collegium in früheren Jahren bereits mermals beantragt und erwirkt. Neben diesem Verlangen ersuchten die Hundertmänner jetzt den Rat „bey diesen gefährlichen Zeiten durch den woprthabenden Herrn Burgemeister auff begehren des Herrn Graffen oder Commandanten nichts allein resoluiren oder verordnen zu lassen, sondern über alle vorkommenden Dinge E. ganzen E. Raht v. die E. Burger-schafft mit zuzuziehen“. Der Rat suchte nun zwar die Hundertmänner zu bedeuten, daß die Zeiten warlich nicht dazu angetan seien, die Beratungen mit ihnen durch Verstärkung ihres Collegiums noch schleppender zu machen; es empfele sich im Gegenteil, daß sie aus ihrer Mitte einen engeren Ausschuss behufs Beschlusnahme in eiligen Sachen erwälten; allein vergebens: die Hundertmänner hatten nun einmal die Ansicht gefasst, die Verantwortlichkeit des Einzelnen werde, je mer Personen sie teilten, desto geringer, und erklärten deshalb, sie wollten zwar noch das Eine bewilligen, daß die Kelterei in die Kronwerke vor dem Franken- und dem Kniepertore aufgenommen würden, etwas Weiteres aber könnten sie vor Einberufung des Ausschusses überall nicht mer beschließen. — Der Rat mußte wol oder übel die Wal desselben anordnen und ihn am 18. in Eid und Pflicht nemen. Das zweite gedachte Monitum dagegen wies der Rat standhaft zurück und beehlet dem worthabenden Bürgermeister die Befugniss vor, in unaufschiebbaren Angelegenheiten nach bestem Wissen selbstständig zu handeln.

Diese recht unzeitgemäßen Händeleien über die gegenseitigen

Befugnisse und Verpflichtungen namen die beiden städtischen Gewalten für den Augenblick so in Anspruch, daß sie darüber einer Kunde nur ein halbes Dr. liehen, welche billigerweise ihre ganze Aufmerksamkeit hätte in Anspruch nemen und sie zu den schleunigsten und nachdrücklichsten gemeinsamen Maßregeln bewegen sollen. Der Feldmarschall ließ nämlich am 17. September erklären, er müsse, da die kurfürstlichen Schiffe sich bereits zwischen dem Drigge und dem Dänholm zeigten, die auf letzterm stehenden Truppen, um sich nicht des Verlustes derselben auszusehen, zurückziehen. Die städtischen Behörden, die doch sonst in Bezug auf die von Königsmark zu treffenden militärischen Anordnungen so oft ihre Stimme laut werden ließen, hatten auf jene Erklärung nur die Antwort: man stelle es zu des Herrn Feldmarschalls bestem Befinden, was mit dem Dänholm anzufangen. Die Brandenburger besetzten am 18. one Schwertsreich die verlassene Insel, zu deren Angriff schon eine Abteilung von fast 2000 Mann unter General Halland bestimmt gewesen war, und errichteten dort sogleich eine Batterie, aus der sie nach wenigen Tagen die Stadt, die Frankenvorstadt und die Schiffe im Hafen zu beschließen begannen.

Nun sollte sich aber das alte Sprüchwort: „Ein Unglück kommt nicht allein“ den Stralsundern gegenüber bewären: an demselben Tage, wo diese die Schweden den Dänholm räumen sehen mußten, erscholl die Kunde von dem eben so unrümlischen Verluste der Neufährschanze. Dieses starke, mit Geschütz und Mannschaft wol versehene Werk hatte der Kurfürst am 16. zu Wasser und zu Lande einschließen lassen und stand eben im Begriff, zur Beschließung desselben die nötigen Vorkerungen zu treffen, als ihm zu seiner Ueberraschung der General v. Görke die Nachricht brachte, die Besatzung habe die Schanze übergeben und größtentheils brandenburgische Dienste genommen. Das hing so zusammen: Königsmark hatte billich Bedenken getragen, die im Januar auf Rügen gefangenen und sodann untergesteckten Brandenburger, Dänen u. s. w. im offenen Felde gegen das kurfürstliche Heer zu verwenden, und deshalb einen großen Teil von ihnen zur Besetzung der Neufährschanze bestimmt. Hier

bildeten sie nun bei weitem die Uebergel und bemakten, als se die ganze übrige Insel von den Schweden geräumt sahen, die günstige Gelegenheit, um ihre Officier und die wenigen nicht zu ihnen gehörigen Mannschaften zu überwältigen und diese, sowie die Schanze mit 24 Geschützen und vielen Vorräten, und endlich sich selbst in die Hand des Kurfürsten zu geben.

In der That, das Glück begünstigte diesen auffallend. Altesähr, die Neufährschanze und der Dänholm, drei Werke, die ihn bei entschlossener Verteidigung wochenlang hätten aufhalten können, und vor jedem von denen alles Voraussicht nach Hunderte seiner Soldaten hätten ihr Leben lassen müssen, waren in drei Tagen mit einem kaum nennenswerten Verlust vor dem ersten, mit gar keinem vor den beiden andern in seiner Gewalt. Dabei war noch sein Heer durch die Uebergetretenen aus der Neufährschanze um einige Hundert Mann verstärkt worden und — was fer ins Gewicht fiel — er wußte nun, genau, mit was für einem Feinde er es zu tun hatte, was er demselben also bieten durfte.

Am 22. brachen die Brandenburger aus ihrem Lager bei Altesähr nach der Neufährschanze auf, von wo sie mit Zurücklassung einer Besatzung daselbst und einiger Reiterei, welche zu dem auf Rügen verbleibenden dänischen Heere stieß, nach dem Festlande übersetzten. Hier war das zur Bewachung der Uebergänge zurückgelassene Reitergeschwader des Prinzen von Homburg am 14. mit dem Feinde zusammengelassen, wobei es eine Schluppe erlitten und 200 Gefangene eingebüßt hatte; am 16. aber war der Prinz auf Befehl des Kurfürsten wieder vorgegangen und hatte die ihm gegenüberstehenden Streitkräfte zurückgetrieben, wobei einige Gefangene in seine Hände gefallen waren. Die Schweden zogen nunmehr ihr Fußvolk völlig in die Festung, während die Reiterei dicht vor den Landweren der Vorstädte aufgestellt blieb.

Das kurfürstliche Heer lagerte am 24. bei Brandshagen und rückte am Tage darauf vor Stralsund.

Hier war sowol seitens der Besatzung als der Bürgerschaft die letzte Woche noch nach Kräften benutzt worden, um die Festung in möglichst guten Verteidigungszustand zu setzen. Es

ward namentlich noch fortwährend an den Verschanzungen in der Frankenvorstadt gebaut, auch an anderen Punkten wurden die Wälle erhöht, Scharten eingeschnitten, Blendungen hergestellt u. dgl.; sodann war mit Begräumung der Bäume und Gehände vor den Thoren begonnen; ferner hatte Rat und Collegium eine neue Alarmordnung erlassen und die Feuerordnung den Umständen gemäß vervollständigt; endlich hatte der Rat auf Ansuchen Königsmarcks für diesen ein bombensicheres Unterkommen im Wall am Frankentore einrichten lassen, worüber man im brandenburgischen Heere wipelte; gewiß mit Unrecht, da der Oberbefehlshaber einer angegriffenen Festung doch unter allen Umständen einen Ort für sich haben muß, wo er sicher ausruhen und ungestört mit sich und Andern über die Verteidigungsmaßregeln zu Räte gehen kann. Auch der „zwölfte Carolus“ schloß bekanntlich zu Stralsund im Frankentore.

Neben den angeführten einmütigen Veranstaltungen zur Sicherung des Platzes spannen sich aber die ganze Woche über Verhandlungen zwischen dem Gouverneur und den städtischen Behörden fort, welche keinesweges ein freundliches Gepräge trugen, vielmehr zu großen gegenseitigen Bitterkeiten führten, Verhandlungen, wie sie heutzutage in einer vom Feinde bedrohten Festung freilich völlig unmöglich wären und auch zu jenen Zeiten in einer solchen wol kaum zum zweiten Male vorgekommen sind: Königsmark hatte in Folge des Beschlusses der Hundertmänner vom 17., daß die Unterbringung der Reiter nur in den Kronwerken erfolgen solle, sich bei Rat und Bürgerschaft zu einer mündlichen Besprechung über den Gegenstand anmelden lassen und erschien dann in Begleitung Grothufens an jenem Tage auf dem Rathause, wo er vorstellte, daß die Reiterei zur Verteidigung der Festung durchaus nötig und insbesondere zu den Ausfällen unentbehrlich sei. An den von der Bürgerschaft zu ihrer Unterbringung bewilligten Orten könne aber die ganze Schar unmöglich Aufnahme finden; es möge also für ihr anderweites Unterkommen gesorgt werden, etwa auf dem Platze am Tribseertore oder auf dem Katharinenberge oder in dem Raume vor den innern Wassertoren. Die Sache leide keinen

Auffschub, da die ganze feindliche Flotte mit vieler Infanterie dicht hinter dem Dånholm (der dazumal noch in schwedischen Händen und von den Reitern besetzt war) liege, die Insel also schon die nächste Nacht überfallen werden könne, wo dann die Reiter verloren gehen würden. Man möge es zunächst nur 8—10 Tage mit deren Aufnahme versuchen; mittlerweile könne sich Vieles ändern. Nachdem der Feldmarschall sich zurückgezogen hatte, beschloß das Collegium auf dringendes Zureden des Rates: „Weilen die gefahr des feindes so gros gemachet wirdt, so ist das E. Collog. einig, das diese nacht die reuterey langst den wasserthören über die lastadie bis an die vechrbrücke sich setze, morgendes tages aber wieder hinausrücke, v. erwarten möge, wie E. E. R. nebenst dem Collegio vnd dem aufschuß über die logirung sich ferner vereinbahren werde, es wirdt aber nötig sein, das so fort die wasserthöre gesperrtet, und die ketten vor die gassen gezogen werden.“

Die beiden folgenden Tage über ward die Frage zwischen Rat und Bürgerschaft aufs Eifrigste weiter durchgesprochen und kam man am 19. überein, Königsmark zunächst um eine Verminderung der Reiterpferde und um Verwendung derjenigen Reiter, welche abspizen sollten, zum Infantertedienste zu ersuchen; wolle er das nicht, so möge er die, welche in den Kronwerken keinen Platz fänden, innerhalb der in gutem Verteidigungszustande befindlichen Knieperlandtwere führen. Dabei verlangte das Collegium, daß die Reiter vor den Wassertoren, wo sie auch die Nacht vom 18. auf den 19. ohne Feuer und Stroh bei kalter Witterung auf dem Pflaster, wie wilde Tiere ein- und abgesperrtet, zugebracht hatten, nicht mehr gebuldet würden, da sie dort gefährliche Worte ausgestoßen hätten, auch sonst durch dieses Benemen den Leuten zur Last fielen. Beides war bei der schändlichen Behandlung, welche die armen Kerle seitens der Bürgerschaft erfuhren, wahrlich kein Wunder.

Der Gouverneur nam abermals zu persönlichen Vorstellungen seine Zuflucht und kam zu diesem Ende am 19. Abends widerum aufs Rathaus, diesmal außer von Strohhusen noch vom Generalmajor v. Buchwaldt und vom Obristen Mellin

begleitet. Er erklärte sich, wie es im Ratsprotokolle wörtlich heißt, folgendermaßen: „J. Hgr. Excell. schlagen zum quartier der reuter vor die abgebrannten stellen in der P. Geist strafe, den Schieswall, den platz bey dem Triebuseeschen thor, v. bey der franden mauer, vnd St. Johannis hoff vnd bringen ferner vor, das in der ganzen welt, qua orbis patet, keine Stadt ohne reuterey defendiret werden könte, so erforderte es auch die Christliche schuldigkeit, unser pflicht gegen den König, wir hetten eine sache, ein interesso, v. einen feindt, einen sichern raum v. die erde würde man ihnen zum wenigsten ja gönnen, mehr würde nicht begehret, wen die reduciret würden, lieffen sie fort dem Churfürsten unserm feinde zu wen der feindt durch die reduction unseren zustandt solte inne werden, dürffte Er baldt seine measures darnach nehmen, v. unser näher treten. Alles stünde nun in crisi so woll der friede, als stillstandt, wen wir treulich bey ein ander hielten hette es keine noht, wiewe wehren so stark darin als sie daraus, eine attaque hetten wier so leicht nicht zu besorgen, wen wier nur nicht kleinmüthig wehren, stünde Unsere conservation in Unsern händen“. Der Rat drang denn in Folge dieser gewiss sachgemäßen Vorstellung so viel als möglich darauf, das die Bürgerschaft dem Gouverneur in dieser für die Verteidigung so wichtigen Angelegenheit zu Willen sein möge, erhielt aber von ihr nichtsdestoweniger am andern Tage nachstehendes Conclusum: „Es hat das E. Colleg, dasjenige was gestern abendt so woll von J. Hgr. Excell. als E. E. R. über den Punkt der logirung der reuterey dem E. Colleg. proponiret, sich in der furcht Gottes besprochen, v. mus das E. Colleg. instandigst v. finaliter nochmahlen urgiren die reduction der reuter auff einen gewissen numerum, so viel als in den außenwerden sehen können, v. wen solchs geschehen bitten, das der numerus E. E. R. v. dem E. Colleg. notificiret werde, die gesambte Canallerie aber gar in die Stadt v. in die wercke zu nehmen, kan das E. Coll. mit dem E. Ausschuss ganz nicht willigen, v. das auß folgenden uhrsachen:

1. weil man sich von seiten der Canalleria bey diesen

zeiten nicht verlassen kan, v. das exempel des ganzen landes
Rügen, nebst der Rückkehrschanze solches klahr weist,

2. Sie allbereits täglich sich auch gefährlicher wordt ver-
lauten lassen,

3. Es würde die reuterey bei solchem zustandt sich leicht
mit den anwesenden gefangenen conjungiren, v. also diese
gute Stadt in die größte gefahr setzen,

4. wen die reuter innerhalb der Stadt v. der binnen
werde gesezet, würde es nur unter ihnen v. den bürgern aller-
handt materio zum streit abgeben

5. würde diese gute bürgerschaft schwehrlich alles inner-
halb der Stadt auff den wällen, v. außershalb observiren
können.

6. Es würde diese gute bürgerschaft wen sie alle diese
incommoditet uber sich ziehet, an sich, v. ihren Weib v. Kin-
dern größere unbarmherzigkeit bezeigen, als jetz in verfassung
die gesambte Canallerie nicht in die Stadt zu nehmen.“

Dieser allerdings höchst wunderbar begründete Beschlufs
ward Königsmaet durch einige Abgeordnete des Rats überbracht,
der sich die Mühe nicht verdriesen ließ, jene Bedenken zu widers-
legen, übrigens aber nochmals aufs Dringendste vorstellte, der
Friede oder wenigstens ein Waffenstillstand sei vor der Thür, die
Bürgerschaft solle ihr eignes Bestes bedenken und die Mittel zur
Verteidigung nicht von sich stoßen. Es handele sich ja nur um
Luft und Erde für seine Reiter und deren Koffe, für den Unter-
halt derselben wolle er ja ganz allein sorgen. Auf inständiges
Bitten der Abgeordneten, die ihm wol dabei eröffneten, daß an
ein Eingehen der Hundertmänner auf seine bisherigen Anträge
nun einmal nicht zu denken sei, ließ er sich denn vernemen:
Gut, so wolle er denn, obwol er es nicht verantworten könne
und wolle, nur 1000 Reiter beritten behalten; aber nun ver-
lange er auch, daß dem Dinge ein Ende gemacht werde; er
müsse endlich wissen, wer von den Hundertmännern schwedisch,
wer brandenburgisch sei; es seien einige darunter, welche die
Andern durch ihre Reden verfürten und wo nicht öffentlich so

doch insgeheim Böses schmiedeten und die Stadt dem Feinde in die Hände zu spielen suchten.

Diese Erklärung berichteten die Abgeordneten dem Räte, der sie dem Collegium mit der dringenden Manung mittheilte, es möge dasselbe ernstlich bedenken, wohin seine Härtnäckigkeit schließlich führen werde. Die Reiter würden sich die ihnen seitens der Bürgerschaft zu Theil werdende Behandlung gewiß nicht lange mer gefallen lassen, und was sei dann nicht von ihnen zu befürchten! das seien Soldaten, die hätten nichts zu verlieren, als ihr Leben.

Jetzt endlich am 21. kam das Collegium auf andere Gedanken und willigte nun in die Einräumung des Schießwalles und des Küterbastions für die Reiterei, die sich dort Baracken bauen dürfen sollte. Ausdrücklich ward aber an diese Bewilligung nochmals die Bedingung geknüpft, daß die Bürgerschaft mit Verpflegung der Reiter und ihrer Pferde in keinerlei Weise beßelligt werde. Daran schloß sich noch der Antrag, den Herrn Feldmarschall zur Namhaftmachung der nach seiner Meinung brandenburgisch gesonnenen Personen zu veranlassen; das Collegium glaube bei dem Zuge nach der Neufährschanze genugsam bewiesen zu haben, daß es allzeit treu und gut schwedisch gesonnen sei.

Letzteres war in der That kaum zu bezweifeln, und Königsmark tat den Hundertmännern gewiß Unrecht, wenn er ihre Widerharigkeit dem Einflusse einiger Verräter unter ihnen schuld gab; böser Wille beherrschte das Collegium nicht, aber eine ungemaine Engherzigkeit. Damals, als der Zug nach Rügen vorbereitet ward, auf den es sich jetzt berief, hatte es diese Engherzigkeit allerdings überwunden, hatte freiwillig weit Größeres angeboten, als jetzt von ihm verlangt ward, und die Früchte dieser freieren, dieser hochherzigen Denkungsart waren so glänzend gewesen, daß es kaum zu begreifen ist, wie die Hundertmänner den damals so rüthlich betretenen Weg in der Folge wieder verlassen konnten. Aber es war, als ob jener augenblickliche Aufschwung nur einen desto stärkern Rückschlag veranlaßt habe: das Collegium schien jetzt förmlich etwas darin zu suchen, Schwierigkeiten zu machen und

Sindernisse auszuküßeln. Stellte es doch am 20. sogar ein Monitum dagegen, daß der Rat dem Gouverneur es wider die Gewonheit gestatte, mündlich mit den städtischen Behrden zu verhandeln! „Wider die Gewonheit!“ — als ob nicht zur Zeit eben Alles wider die Gewonheit war, als ob man nicht täglich dem Augenblide entgegensehen mußte, wo der Kurfürst die Stadt wider die Gewonheit in einen Schutthaufen verwandeln werde! Der Rat wies denn auch allerdings das Monitum zurück; aber mit einer recht dürftig klingenden Erklärung: Beschlüsse seien nicht n. Sr. Hochgräflichen Excellenz Befehl gefaßt, eine bloße Unterredung aber des Herrn Feldmarschalls mit Rat und Bürgerschaft zu verweigern, werde von demselben übel aufgenommen werden und sehe nicht in seiner, des Rates, Macht. Besser hätte dieser warlich gethan, wenn er die Belegenheit benützt hätte, um dem Collegium einmal recht ernstlich und eindringlich vorzustellen, auf welch unheilvolle Ban es geraten sei, und welcher Geist bei diesen Zeiten äußerster Gefahr es befehlen müsse, wenn die Stadt nicht rettungslos zu Grunde gehen solle. Allein dieser rechte Geist war leider beim Rate selber nicht in ausreichender Stärke vorhanden, wenigstens bei der Mehrzal seiner Mitglieder nicht.

Die Angelegenheit wegen der Reiter war mit den Bewilligungen vom 21. wider das Verhoffen der städtischen Gewalten noch lange nicht abgetan. Königsmark erschien an diesem Tage, als Rat und Collegium ihre Verhandlungen für das Mal eben zu schließen im Begriff standen, zum dritten Male auf dem Rathhause und war nunmehr von seinen beiden Generalmajors Brotbusen und Buchwald und von zwei Obristen, Lieven und Sylbenér, begleitet. Er äußerte sich ser ungeduldig und bitter: 8 Tage dauerten nun schon die Verhandlungen, one zum Ziele zu führen; jetzt habe man für die 1000 Reiter Orte angewiesen, wo nicht 400 Platz hätten, überdem liege das ganze Kätterbafion voll Mist, da könne sich kein Mensch aufhalten, er verlange ja, wie schon gesagt, für seine Reiter nur Luft und Erde, die, habe er geglaubt, werde man ihnen doch wol gönnen; aber nein, die Bürgerschaft wolle, sie sollten wie die Hunde liegen.

Auf den Einwurf des worthabenden Bürgermeisters, einen Teil der Reiter könne man doch wol in den Außenwerken unterbringen, erwiderte Königsmark, das gehe nicht an, die Werke könnten nicht verteidigt werden, wenn sie mit Menschen und Pferden vollgepfropft seien. Heftiger werdend fuhr er dann fort, er wünsche endlich zu wissen, ob Rat und Collegium gewillt sei, sich als erliche Männer zu wesen; sei das ihre Meinung, so dürften sie die dazu nötigen Mittel nicht verwerfen; es sei ja selbst gegen die Pflichten der christlichen Liebe, das sie seine Leute ohne Feuer auf dem nackten Pflaster liegen ließen. Grobhusen glaubte sich nun ins Mittel legen zu müssen; er stellte vor, es seien viele leere Scheunen in der Stadt, wo die Reiterei bequem und ohne Beschwer der Bürger Unterkommen finden könne, fügte dann aber unglücklicher Weise hinzu, die Stadt Danzig habe ja 2000 Reiter beherbergt und sei doch nicht so groß als Stralsund. Consul dicens beschränkte sich darauf, dem Herrn Kommandanten diesen geographischen Irrtum zu benennen, Königsmark aber, durch die kleine Blöße, welche sein erster General sich gegeben hatte, anscheinend in noch üblere Stimmung versetzt, fuhr wieder dazwischen und verlangte bestimmt, man solle in der Sache unverzüglich anderweite Vorschläge machen, spätestens am nächsten Tage. Wenn da auch Sonntag sei, so ziehe man ja doch, wenn der Esel in den Brunnen gefallen sei, denselben auch am Sonntage wieder heraus. Damit entfernte er sich nebst seinen Offizieren.

Rat und Bürgerschaft traten wirklich gleich am folgenden Tage, Sonntags den 22., nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste wieder zusammen, und kam man nunmehr überein, da gegen die übrigen vorgeschlagenen Orte allerlei Einwendungen zu machen seien, die große Brandstätte in der Heiligengeiststraße aber sich wegen des durch aufgehäuften Unreinigkeiten aller Art dort herrschenden übergroßen Gestankes zum Aufenthalte von Menschen nicht eigne, dem Gouverneur nach das Hospitalkapellon und die ganze Kurtine zwischen diesem und dem Küsterkapellon zur Verfügung zu stellen. Aber auch dies genügte nicht, die höchst verdrießliche Angelegenheit beizulegen, und nochmals

war es die vom Rat mit kräftlicher Gleichgültigkeit überall gebuldete gräßliche Unsauberkeit, welche sich überall geltend machte. Es erklärten nämlich am 23. der Obrist Mellin und der Generaladjutant Schmidt Namens des Feldmarschalls dem Bürgermeister Jäger, die Wallstrecke zwischen den gedachten beiden Bastionen sei durch den Gestank des Stadtgrabens, in welchen eine Masse von Kloaken ausmündeten, dermaßen verpestet, daß da schlechterdings keine Baracken für die Reiter gebaut werden könnten; es müßten dazu andere Stellen angewiesen werden, widrigenfalls der Feldmarschall genötigt sei, die Pferde der Reiterei ins Feld jagen oder erschießen zu lassen, wo dann nur für die Mannschaften, welche alldann Infanteriedienste verrichten müßten, Quartier begehrt werde. Der Geruch am Graben muß allerdings entsetzlich gewesen sein; denn weder der Rat noch die Bürgerschaft, die doch beide sonst gerade nicht sehr zärtlich besorgt für die Reiter waren, versuchten jener Stelle ferner das Wort zu reden; vielmehr ward nun vorgeschlagen — wotauf man längst hätte kommen sollen — eine Kommission aus Ratsherren, Collegiaten und Officieren der Besatzung zu bilden, welche außerhalb der Stadtmauer passende Plätze zur Unterbringung der Reiter ermitteln sollte. Diese Maßregel ward von Königsmark gutgeheißen, und die gemischte Kommission machte eine besondere Schwierigkeiten Plätze ausfindig, welche allen Theilen anstünden. Was das ist auffallender Weise nicht vollständig zu ersehen, nur das erhellet, daß der Stadtzimmerhof, jetzige Stadtbauhof, zwischen dem äußern Semlower- und Fährtor einer von den Plätzen war. Am 24. konnten die armen Schelme von Reitern endlich anfangen, für sich und ihre Gänle Baracken zu bauen und sich etwäzgermaßen wonlich einzurichten. Großes Mißfallen hatte es übrigens beim Collegium erregt, daß eine Anzahl Bürger und darunter selbst einige Collegiaten, sei es aus Mitleid oder aus andern Gründen, Reitern ein Obdach in ihren Häusern gewärt hatte. Es sollte gegen diese Bürger eingeschritten werden; der Rat erklärte indeffen dieß für gesetzlich untunlich.

Wie viel kostbare Zeit hatten die städtischen Körperschaften, hatte der Gouverneur auf jene unerquickliche Sache ver-

wenden müssen, wie große Entfremdung und Verbitterung hatte dieselbe zwischen denen erzeugt, die in ein und derselben Gefahr schwebten, für ein und dieselbe Sache Blut und Leben einsetzten, nur in Einmütigkeit und gegenseitigem Vertrauen ihr Heil zu suchen hatten; und wie schwer mag die Reiterei durch das 6 nächtige Sitwad vor den Wassertoren gelitten haben! Jedemfalls hat dasselbe nicht dazu beigetragen, ihre Kampflust zu erhöhen oder ihr Verhalten gegen die Bürger zu bessern. — Es war schlimm in der Stadt bestellt. Die Bürgerschaft eigenmächtig und kurzschichtig, der Rat schwankend und zögernd, Königsmark mer aufbrausend als nachdrücklich. — Die übeln Folgen konnten nicht ausbleiben, am Wenigsten einem Feinde gegenüber, in dessen Lager nur ein Wille herrschte und zwar der Wille eines Fürsten, dessen Latkraft und besonnene Entschlossenheit einen schroffen Gegensatz gegen den in der Stadt herrschenden Geist zeigte. —

Das brandenburgische Heer rückte, wie gesagt, am 25. gegen die Festung an, und der Kurfürst ließ dasselbe trotz eines heftigen Feuers aus den Berschanzungen in und vor der Frankenvorstadt sofort am hellen Tage eine Stellung so nahe vor den Werken nehmen, daß seine Umgebung staunte. Dem Fußvolf ward sein Lagerplatz zwischen der Straße nach Gretsowald und der Hohen Brücke und von dieser ab längs des Hohen Grabens bis zur Kleinen Brücke im Lüdershäger Wege hinaus angewiesen; die Reiterei kam weiter zurück hinter dem Ober- und Kupferteich zu liegen; der linke Flügel ihres Lagers reichte fast bis an den Ruschenplatterteich. Die lüneburgischen Hülfsvölker, 6 Regimenter zu Fuß, eines zu Pferde, schlugen ihr Lager zwischen dem Hohen Graben und dem Obersteiche auf. Der Geschützpark ward am westlichen Rande des Andershöfer Teiches aufgefaren. Das Hauptquartier war in Lüdershagen, wo der Kurfürst im Hause Herrn Nicolaus Baumanns wohnt. Hier mag erwähnt werden, daß Sigismund von Buchs Tagebuch einen ziemlich deutlichen Beweis dafür liefert, daß Baumann wirklich mit dem Feinde unter einer Decke steckte. Buch hat nämlich unterm 18. September aufgezeichnet,

der Lüneburgische General Ende habe den Kurfürsten durch einen Mann des Herrn Baumann davon benachrichtigt, daß die Schweden einen Anschlag ihn aufzuheben gemacht hätten. Schwerlich würde der General sich eines Mannes des Herrn Baumann als Boten bedient haben, wenn er letzteren nicht als dem Kurfürsten ergeben gekannt hätte, und kaum wird man Herrn Baumann zu viel tun, wenn man ihn gerade als denjenigen ansieht, welcher den Anschlag an die Lüneburger vertrat hat.

Die Annäherung des kurfürstlichen Heeres war den städtischen Behörden am 24. von Königsmark angezeigt und zwar mit der Aufforderung, die unge säumte Beseitigung aller noch vor den Thoren stehenden Gebäude und Bäume zu veranlassen, widrigenfalls er solche bewirken werde. Zu gleicher Zeit mit der Kunde vom Nunnarsche des Feindes gingen dem Rate von verschiedenen Seiten her Nachrichten zu, der Kurfürst habe vor, der Stadt hauptsächlich durch Feuer einzuwerfen zuzusehen. So bedenklich das klang, so glaubte man doch immer noch nicht recht an eine große Gefahr. Königsmark hatte sich ja beruhigend geäußert, und man hielt dafür, daß die Verschanzungen vor den Vorstädten jedenfalls fürs Erste den Feind noch fern halten würden. Gleichwol beschloß man am 24. und 25. für alle Fälle verschiedene Sicherheitsmaßregeln. Dazu gehörte auch, daß die Archive der Stadt und der Königl. Regierung in den Ratskeller gebracht und die in diesem befindlichen Stuben für die Sitzungen des Rates und der Hundertmänner eingerichtet wurden. Auch behielt sich der Rat einigen Raum für die Familien seiner Mitglieder vor, gewärte übrigens solchen auch andern darum anhaltenden Bürgern, soweit der Platz reichte; doch entging er dem Vorwurfe des Collegiums nicht, er lasse nur die Vornehmen zu, habe auch den Keller größtentheils mit Bettstellen und anderm Gerät seiner Mitglieder vollgestopft, sonst würden viel mehr Menschen dort Zuflucht finden können.

Zu den vielen Anträgen, welche begreiflicherweise in dieser Zeit von den verschiedensten Seiten an den Rat ergingen, gesellte sich am 26. auch ein vom Superintendenten D. Bernhart

Gossmann Namens der städtischen Geistlichkeit dingebracht, der dahin ging: entweder den öffentlichen Gottesdienst einzustellen oder behufs sicherer Abhaltung desselben beim Kurfürsten zu erwirken, daß zu bestimmten Zeiten nicht geschossen werde. Wo nicht, so werde beantragt, wenigstens den Gottesdienst durch Weglassung einiger Gefänge und Aussetzen des Orgelspiels zu verkürzen, ferner zu diesem Zwecke zu gestatten, daß auch die Sonntagspredigt auf die Dauer einer halben Stunde beschränkt werde. Auch möchten wol 2 Wochenpredigten ausfallen können. Uebrigens werde gebeten, den Predigern mehr Sicherheit zu verschaffen, als sie in ihren Häusern finden könnten, und endlich noch ein für die Zeit passendes besonderes Kirchengebet anzuordnen.

Man hätte von der Geistlichkeit wol eher vermuten können, daß sie den Rat bitten werde, für fleißigen Kirchenbesuch in den betrübten Zeiten Sorge zu tragen, als daß sie aus Angst den Gottesdienst am Liebsten gänzlich eingestellt, jedenfalls wenigstens eingeschränkt wissen wolte. Auf den unpassenden Antrag erging denn auch eine passende Antwort vom Rat, nämlich folgende: „E. E. R. mus dafür halten, das hoc rerum statu, da ein jeder zu dem hause des Herrn eylet v. daselbst von seinem ordinairen seelsorger trost v. sterkung begehret, in denen gewöhnlichen predigten, singen, beten, v. andern kirchlichen ceremonien keine veränderung zu machen.“ Wegen möglichster Sicherung der Kirchen und der Geistlichen versprach der Rat mit dem Feldmarschall in Verbindung zu treten, und betreffs des Kirchengebetes ward Gossmann mit Ausarbeitung eines Entwurfes zu solchem beauftragt. Dieser gefiel übrigens nicht, weshalb der Bürgermeister und Landrat *) Schwarz einen andern vorlegte, welchen Rat u. Bürgerschaft billigten. **)

*) Landräthe hießen die Mitglieder des städtischen Ausschusses, zu welchem der jedesmalige Vertreter der Stadt Stralsund auf dem Landtage gehörte.

**) Der Superintendent Gossmann hatte sich das Jar vorher sehr mißliefsam dadurch bemerklich gemacht, daß er auf der Kanzel einen Teil

Die hoffnungsvolle Stimmung, mit der man bisher in der Stadt noch immer der Zukunft entgegengesehen hatte, ward ser herabgedrückt, als schon am 26. die Batterie auf dem Dånholm die Schweden zum Verlassen der dieser Insel gegenüberliegenden Verschanzungen in der Frankenvorstadt nötigte und auch die Reduten auf der dorthigen Landweere geräumt wurden. Aber es kam gleich noch schlimmer: am 27. früh erfur man, der Feind habe sich Nachts zuvor in den Besiß des verschanzten Rülensberges in jener Vorstadt gesetzt und zwar one einen Mann zu verlieren. Man muß annehmen, daß die Batterie auf dem Dånholm, welche den gedachten Verschanzungen in der Flanke und einigermaßen sogar im Rücken beikommen konnte, der Besatzung derselben so eingeheizt habe, daß sie genötigt gewesen sei, sich zurückzuziehen. Das Aufgeben des Dånholms fing an, bittere Früchte zu tragen. — Nun verbreitete sich ein allgemeiner Schrecken in der Einwohnerschaft, und ein großer Unwille sprach sich aus. — In drei Tagen, hieß es im Collegium, sei der Feind der Stadt näher gekommen, als vor Stettin in 6 Wochen; wie es denn nun um des Herrn Gouverneurs Erklärung, daß die Reiterei zu Ausfüllen verwenden werden solle, sehe? die Leute würden ja in Häusern und Kellern versteckt gehalten, Ratt ins Feld geführt zu werden. Der Vorschlag des Rates, eine gemischte Kommission an den Feldmarschall zu senden, um die Anordnung eines Ausfalles zu erwirken, ward sofort angenommen, und die Deputirten erhielten den Auftrag, sich daneben zu erkundigen, ob zur Verteidigung der Festung die erforderlichen Mittel vorhanden seien. Das Collegium verlangte auch, daß der Gouverneur und der Rat offen davlogten sollten,

des Rates der Rüksichtlichkeit und der parteilichen Rechtspflege zieh. Hierüber zur Verantwortung gezogen und zur Begründung seiner Beschuldigungen aufgefordert, nam er letztere teilweise zurück und wußte einräumen, daß seine so schmällichen an heiliger Stätte öffentlich gegen seine Obrigkeit geschleuderten Anklagen sich auf die Angaben eines einzigen Mannes, den er für einen „homo verax“ halten zu müssen glaube und dessen Name er zu verschweigen gelobt habe, gründeten.

wie viel Pulver jeder von beiden Theilen habe, damit nicht zu ungelegener Zeit plötzlich ein Mangel daran hervortrete.

Königsmark hatte nicht erst die Aufforderung der städtischen Behörden abgewartet, um einen Versuch zur Vertreibung der Brandenburger aus den Verschanzungen auf dem Mülenberge zu machen; gegen Mittag des 27. unternam er einen Ausfall nach dieser Seite hin, der aber von den Brandenburgern zurückgeschlagen ward, was denselben allerdings 3 Officiere und 30 Mann an Todten und Verwundeten kostete. Ungeachtet dieses verunglückten Unternehmens entließ Königsmark die erwählte Deputation mit tröstlichen Versicherungen: den Feind aus seiner Stellung wegzutreiben und ihn an der Belagerung zu hindern, sei freilich wegen der Beschaffenheit der Örtlichkeit nicht merktunlich; doch könne derselbe die Belagerung höchstens noch 2 Monate fortsetzen, und so lange sei der Platz mit Gottes Hülfe wol zu verteidigen. Mittel dazu seien hinlänglich vorhanden; Volk habe er genug, an Kraut und Lot sei kein Mangel, das Einzige, woran es ihm einigermaßen fehle, seien Musketen, und würde er es gern sehen, wenn die Stadt ihm mit solchen — etwa 200 — aushelfen wolle. Übrigens könne er Briefe vorweisen, nach welchen Ihre Königliche Majestät von Frankreich im Begriffe stehe eine Flotte nach der Ostsee zu schicken, die noch Hülfstruppen nach Stralsund hineinwerfen werde; doch sei es ihm um solche, wie gesagt, gar nicht zu tun.

Das klang nun Alles recht schön und gut; aber freilich war dabei vorausgesetzt, daß der Kurfürst eine gewöhnliche Belagerung, einen regelrechten Angriff auf die Festung im Sinne habe, und das war nun unglücklicherweise keineswegs der Fall. Denn es lag auf der Hand, wie schwer mittels eines solchen dem mitten im Wasser belegenen und nur durch wenige schmale Zugänge mit dem Lande in Verbindung stehenden Plage beizukommen sei. Jedenfalls erforderte das sehr viel Zeit, und die hatte der Kurfürst wegen der obwaltenden vorstehend schon erwähnten Witterungs- und politischen Verhältnisse, auf die auch Königsmark die Bürgerschaft wiederholt ermutigend verwiesen hatte, durchaus nicht übrig. Er hatte

also, um seinen Zweck zu erreichen, auf ein außergewöhnliches Mittel denken müssen und ein solches denn auch gefunden, freilich ein sehr hartes, sehr schreckliches, aber eins, das sichern Erfolg zu versprechen schien: das Anzünden der Stadt durch Sprenggeschosse und glühende Kugeln. Beide Geschosarten waren schon länger als ein Jahrhundert bekannt, aber bisher nur selten in irgend größerem Maßstabe angewandt worden. Der Kurfürst selbst hatte jedoch ihre Wirkung schon bei der Belagerung von Stettin erprobt und sein Scharfblick erkannte sofort, daß Straßund der Ort sei, gegen den jene Art des Angriffes sich ganz besonders empfele. Denn die Stadt war eng gebaut und hatte fast gar keine bombensichere Räume; ferner hinderte das Wasser ebenso sehr, als es das Eindringen des Feindes erschwerte, auch das Ausfallen der Besatzung, und abgesehen hiervon hatten die Ereignisse der letzten Wochen gezeigt, wie wenig Vertrauen Königsmark auf seine Truppen setzte, und wie wenig diese in der That solches verdienten, so daß schon deshalb von Ausfällen nicht allzuviel zu beforgen stand. Unter allen diesen Umständen erschien es denn nicht zu gewagt, one Weiteres mit dem Bau der erforderlichen Batterien in wirksamster Nähe vor den Wällen vorzugehen. Freilich one den Besitz des Dänholms wäre das nicht thunlich gewesen, und Königsmark hatte deshalb gewiß alle Ursache, das schnelle Aufgeben dieses wichtigen Punktes zu bereuen. Seine Officiere singen übrigens an, den Rat zu beschuldigen, dieser habe die Verteidigung der Insel hintertrieben, was gewiß so ungerecht wie möglich war; denn warlich, weder der Rat noch das Collegium hatten es an Hinweisungen auf die Wichtigkeit des Postens und an Bitten, denselben zu halten, fehlen lassen.

Außer der Batterie auf dem Dänholme richteten die Belagerer eine solche sogleich auf dem in Besitz genommenen Mülenberge in der Frankenvorstadt ein, und eine dritte, die nächste an der Stadt und deshalb die gefährlichste, singen sie am Sonntag den 29. Abends an, dem Mülenbastion gegenüber auf der Höhe, wo jetzt der Trübsee Kirchhof liegt, zu erbauen.

Dies zu sehen war beiläufig nicht der einzige Kummer, welchen die Straßunder an diesem Tage hatten; ein zweiter war

ihnen schon Morgens dadurch verursacht, daß die Predigt des Superintendenten nicht die gehörige Länge erhalten hatte. Die Hundertmänner beschwerten sich gleich Montags unter Bezugnahme auf den Ratserlaß vom 26. darüber, daß der gedachte Geßliche fertig gewesen sei, ehe noch der Klingenbeutel vollständig die Kunde gemacht gehabt, und beantragten dringend, er solle so lange predigen, wie früher.

Mer Umstände als die Erledigung dieser Sache verursachte es dem Räte, dem Mangel an Pulver abzuhelfen, der sich ungeachtet der noch ganz neuerlichen Versicherungen Königsmarks, daß er davon genug habe, jetzt bei der Besatzung zu zeigen begann. Das Collegium wollte von der vom Feldmarschall beantragten leihweisen Überlassung eines Theils des städtischen Pulvervorrates zuerst gar nichts wissen, und doch waren die Außenwerke nun einmal ohne Pulver nicht zu verteidigen. Endlich gelang es dem Räte, die Hingabe von 100 Ctr. Stückpulver zu erwirken; doch bedangen die Hundertmänner ausdrücklich, es solle das allerschlechteste verabfolgt werden. Diesem neuen traurigen Beweise von Engherzigkeit der bürgerchaftlichen Vertretung selbst in den Tagen der äußersten Not und Gefahr schloß sich gleich noch ein zweiter an: die am 2. Oktober erfolgende Ablehnung eines vom Rat vorgeschlagenen collegium militare, welches aus den Bürgermeistern, einigen Rathherren und 2 Collegiaten bestehen und die eiligen auf die Stadtverteidigung bezüglichen Sachen vorbehaltenlich nachträglicher Genehmigung der städtischen Behörden erledigen sollte. Der üblen Stimmung gegen den Rat, welche in dieser Ablehnung sich kundgab, verließ das Collegium dann noch weit unverholener Ausdruck, indem es hinzufügte:

„Weilen E. C. R. bey diesen Zeiten in wichtigen Dingen niemahlen seine meynung recht sagen v. legen das E. Colleg. sich expectoriren wollte, da Sie doch, als Väter der Stadt, zu dem Ende in officio gehalten würden, das Sie auff der Stadt bestes, v. derselben conservation, nach äußerstem vermögen bedacht sein, alles was dazu dienet, dem E. Colleg. endtreden, v. ihnen also in allem den weg bahnen möge, So wirdt

das E. Colleg. necessitiret, da die gefahr des gänzlischen grundt-
ganges, dieser guten Stadt über dem haubte schwebet, von E.
E. R. gang sehnlich v. inständigst zu begehren, sich derselben
mit gutem rahte anzunehmen, nach äußerstem vermögen, v.
kräften, derselben anscheinenden grundtengang durch gute consilia
zu verhüten, u. s. w.“

Hieran knüpfte das Collegium noch bittere Klagen, das
wider alles Versprechen Sr. Hochgräflichen Excellenz die Keiterei
untätig bleibe und in Folge dessen der Feind Batterien aufge-
worfen und Kessel für die Mörser gesetzt habe und nun sogar
in Begriff stehe, den Frankendamm zu durchstechen, um so den
Leich abzulassen. Wenn seitens der Besatzung nichts Ernstes
zur Abhaltung des Feindes geschehe, so halte die Bürgerschaft
sich auch nicht für verpflichtet, ihre Häuser in Grund schießen
zu lassen, um nachher, wie die Stettiner tun mußten, in andern
Städten vor den Turen das Brot zu erbetteln; vielmehr sei es
besser, zumal ja schon Pulvermangel bei der Besatzung eintrete,
in Zeiten darauf Bedacht zu nemen, die Stadt zu erhalten.

Der Rat säumte nicht, sich gegen die ihm gemachten Vor-
würfe zu verantworten, ermahnte auch die Hundertmänner, treu
bei der Verteidigung der Stadt auszuharren und dem Gedanken
an eine Übergabe derselben nicht Raum zu geben, schlug übrigens
vor, den Gouverneur durch ein gemeinsames Schreiben zu
fleißigen Ausfällen aufzufordern. Das Collegium beruhigte sich
denn auch, erklärte an eine Übergabe nicht gedacht zu haben und
stimmte dem entworfenen Schreiben an Königsmark zu, welches
demselben denn am 5. Oktober durch den Protonotarius zu eigen-
nen Händen übergeben ward. Königsmark beantwortete dasselbe
umgehend und zwar mit sehr wegwerfenden und sogar hönischen
Worten: Auf die Wichtigkeit der von den städtischen Behörden
getanen Vorschläge wolle er nicht eingehen, ihnen ihr unzeitiges
Raisonnement und ihre Schwachheit vielmehr nachsehen, da er ja
mit Leuten zu tun habe, die vom Kriege nichts verständen;
glaubten sie übrigens, daß ein Ausfall auf die Werke des Fein-
des von Nutzen sein könnte, wolan, so möchten sie ein paar
Tausend ihrer Bürger dazu verwenden, er wolle dieselben als-

dann durch die Besatzung unterstützen lassen. Diese Antwort erregte natürlich den höchsten Unwillen des Rates und der Hundertmänner; indessen beschloffen beide Körperschaften in richtiger Würdigung der Verhältnisse doch, die Sache für jetzt auf sich beruhen zu lassen. Ungerechter konnte übrigens nichts sein, als Königsmarks Benehmen bei dieser Gelegenheit. So unwissend in Kriegssachen hatten Rat und Bürgerschaft sich wahrlich nicht bewiesen; der Herr Feldmarschall hatte ihre Aubeutungen in jener Hinsicht früher oft befolgt, und daß er es rücksichtlich der Festhaltung des Dänholms nicht getan hatte, gereichte ihm zum großen Vorwurf und der Stadt zum höchsten Schaden. Ihm das Unterlassen der Ausfälle aber vorzuhalten, dazu hatte Rat und Bürgerschaft um so mer ein Recht, als er ja bei den Verhandlungen über die Aufnahme der Ketterei die Notwendigkeit von Ausfällen selbst fortwährend in den Vordergrund gestellt hatte. Und was war denn seit dem 27. September in dieser Beziehung geschehen? Nichts, als daß die Reiter einigemal ausgerückt waren, um die Brandenburger beim Fouragiren zu stören. Dabei hatten sie am 30. September einen kleinen Erfolg über eine Abteilung unter Major v. Sydow errungen, wogegen am 2. Oktober ein Hinterhalt von 60 Reitern, den sie im Hainholze gelegt hatten, bemerkt worden war und nun selbst in eine ihm vom Prinzen v. Homburg gelegte Schlinge fiel, wobei die Schweden starken Verlust an Todten und Verwundeten erlitten. In ziemlich bedeutenden Massen, auch mit einigem Fußvolke und 3 kleinen Geschützen, rückten die Schweden am 3. Oktober aus dem Kniepertore; es kam aber zu keinem Gefechte, und der ganze Erfolg des Unternehmens bestand in der Erbeutung von etwa 50 Pferden, mit welchen Diener und Knechte unvorsichtig ohne Bedeckung ausgeritten waren. Darunter befanden sich selbst 2 Rosse von des Kurprinzen Leibgespann, welche Königsmark Tags darauf, ebenso wie einige Pferde des Prinzen von Homburg, sammt den Dienern mit einem höflichen Schreiben zurückschickte. Gegen die brandenburgischen Batterien ward in dieser ganzen Zeit gar kein Ausfall gemacht, und selbst von den Wällen aus müssen die Schanzarbeiter trotz ihrer Nähe so gut wie gar nicht

belästigt worden sein; denn sonst hätten die Vorbereitungen zum Bombardement nicht so hurtig vorwärts gehen und am 6. bereits fast vollendet sein können. Inzwischen war die Stadt schon immer einigermaßen durch Beschleßen in Athem gehalten worden und hatte bereits manchen Schaden an den Gebäuden erlitten. Ebenso waren vom Dänholm aus die Schiffe im Hafen hart mitgenommen worden. Etwa 20 Bürger waren bis jetzt geblieben.

Der Kurfürst, dem es aus Gründen der Menschlichkeit wie aus politischen sehr daran lag, die Stadt auf gütlichem Wege in seine Gewalt zu bekommen, anstatt sie erst einzunehmen, hatte am 1. Oktober an den Rat geschrieben und ihn zu Unterhandlungen aufgefordert, im Weigerungsfalle aber mit Versenkung des Hafens und Bombardement gedrohet. Der Brief war erst am 5. Mittags von einem zur Stadt kommenden Bauer, der ihn von einem Lieutenant erhalten haben wollte, an den Bürgermeister Schwarz abgegeben worden. Der Rat teilte ihn pflichtschuldigst dem Gouverneur mit, und beantwortete ihn in Gemeinschaft mit den Hundertmännern demnächst am 7. dahin, daß man dem Kurfürsten in Allem gern zu Willen sein wolle, nur nicht in dem, was wider die Treue gegen den König verstoße. Unterhandlungen könne man schon deshalb nicht einleiten, weil ja die Festung mit Heeresmacht besetzt sei. Der Kurfürst möge doch eine kleine Weile mit Feindseligkeiten inne halten, da ja der Frieden vor der Thür sei, wo sich denn das Schicksal der Stadt ohnehin entscheiden werde. Auch Königsmark schrieb an den Kurfürsten; er ersuchte denselben, künftig nur mit ihm, dem allein die Festung anvertraut sei, in Briefwechsel zu treten; Boten, die an andere Briefe trügen, werde er fortan gebührend bestrafen; übrigens hoffe er, daß Se. Kurfürstliche Gnaden die Bürger nicht durch Zerstörung ihrer Häuser und Kirchen die bewiesene Treue entgelten lassen, vielmehr ihre Geschütze nur auf die Wälle und deren Verteidiger richten würden. Auf diesen Brief antwortete Friedrich Wilhelm unterm 8. Oktober, er werde weder den Herrn Grafen noch den Rat ferner mit Briefen „fatigiren“; was aber den schließlichen Antrag des Herrn Grafen betreffe, so

wisse derselbe wol, daß man eine abgeschossene Kugel nicht in der Hand habe, übrigens es „Kriegsraison“ sei, einer feindlichen Stadt so hart als möglich zuzusetzen. — Der Stadttrommelschläger, welcher das Schreiben von Rat und Bürgerschaft überbracht hatte, bekam aber doch in aller Stille wieder eine Antwort auf dasselbe zugesteckt, in der der Kurfürst nochmals zur Einleitung von Unterhandlungen mit ihm aufforderte, die Schrecken des bevorstehenden Bombardements eindringlichst vorstellte und zugleich versicherte, daß er keineswegs etwa gesonnen sei, die Stadt für sich zu behalten, vielmehr ihr hiermit die Reichsfreiheit oder auch die gänzliche Unabhängigkeit anbiete. — Dieß Schreiben brachte der Stadttambour am 9. Oktober, bis wann er im brandenburgischen Lager zurückgehalten war, an den Rat. Dieser hielt es nicht für zulässig, sich weiter mit dem feindlichen Kriegsherrn in Verbindung zu setzen, die Hundertmänner aber drangen am 9. Abends darauf, beim Gouverneur um die Erlaubniß anzuhalten, städtische Abgeordnete an den Kurfürsten zu senden, um wegen einer Waffenruhe — nicht etwa wegen Übergabe der Stadt — zu unterhandeln: am 10. früh willigte der Rat darein, daß der betreffende Antrag an den Gouverneur gestellt werde; ob dieß geschehen ist, das ist nicht zu ersehen; jedenfalls kam der Antrag zu spät; denn die Zeit der Unterhandlungen war zu Ende.

Venit summa dies et ineluctabile tempus
 Dardaniae. Fuimus Troes; fuit Ilium et ingens
 Gloria Teucrorum. Ferus omnia Juppiter Argos
 Transtulit; incensa Danai dominantur in urbe*).

Die brandenburgischen Batterien waren schon seit mehreren Tagen völlig fertig gebaut und armirt, und nur der Umstand,

*) Der Lage letzter ist vorhanden,
 Gekommen ist die unabwendbar böse Zeit.
 Einst gab es Teukrer, Troja hat gestanden,
 Und seines Ruhmes Schimmer strahlte weit.
 Der grimme Zeus gab Alles dem Argoier,
 Der waltet jetzt in der entflammten Stadt. — [Virg.]

dass noch nicht Pulver genug im Lager vorhanden war, verschaffte der Stadt noch eine kurze Frist. Mit immer steigender banger Besorgnis hatten die unglücklichen Bewohner derselben dem unausgesezten raschen Fortgange der feindlichen Arbeiten zugesehen; mit Entsetzen erblickten sie nun in furchtbarer Nähe aus den gewaltigen Batterien überall die drohenden Mündungen der Kanonen die Stadt anstarren, und daneben wurden die unheimlichen Erdaufwürfe sichtbar, hinter denen die schrecklichsten von allen den Zerstörungswerkzeugen, die Bombenmörser, tückisch versteckt lauerten. Eine fieberhafte Unruhe bemächtigte sich der Gemüther, und selbst die Beherztesten sahen mit klopfender Brust dem Augenblicke entgegen, wo der ungleiche Kampf gegen die feuerspeienden Ungeheuer beginnen sollte. Das alte Uebel, der Mangel an Mannszucht in den Bürgerfänlein, trat wieder in seiner ganzen Stärke hervor, und keiner wusste, wie ihm zu begegnen sei. Auch sonst zeigte sich überall Unordnung und Widerspeltlichkeit. Die Maurer und Zimmerleute erklärten, sie wollten mit dem Löschdienste bei dem bevorstehenden Bombardement nichts zu thurn haben, sondern viel lieber auf den Wall ziehen; viele Hausbesitzer weigerten sich, die Wiepen dem Befehle des Rates gemäß aus ihren Dächern ziehen zu lassen und das Stroh aus den Scheunen zu schaffen, und der Rat hatte nicht Kraft genug ernsthaft dagegen einzuschreiten; endlich ward von merern Seiten her das Verlangen laut, man solle den Truppen auch die Besetzung der Binnenwerke überlassen. Gegen dieses Ansuchen erhob sich das Collegium in heftigster Weise und beantragte strenge Strafen gegen diejenigen Bürger, welche die Gerechtfame der Stadt so frevelhaft aufzugeben vorschlugen. Und doch wäre dieß unter den obwaltenden Umständen vielleicht das Verständigste, ja das einzige Rettungsmittel gewesen, vorausgesetzt nämlich, dass die gesammte werhafte Bürgerschaft sich dann zu einem großen unausgesezt bereiten Feuerlöschcorps organisiert hätte, statt nur den Bauhandwerkern und den Trägern, sowie einzelnen bezahlten Leuten, den Kampf gegen das furchtbare Element zu überlassen. Aber daran dachte Niemand, und ein desfallsiger Vorschlag würde auch voraussichtlich als allzusehr „wider

die Gewonheit“ anstoßend von den Hundertmännern verworfen sein. In deren Mitte fing übrigens auch die Unordnung an überhand zu nemen, in den Sitzungen ging es drunter und drüber, während der Beratungen der Classen liefen viele von einer derselben zur andern, um aufzuheben oder einzuschüchtern, kurz es ward so arg, daß am 9. Nachmittags der Rat die Hundertmännern vorstellen und sie zu strengerer Beobachtung ihrer Loges auffordern mußte. Bei der Soldateska ging es nicht besser zu, als in der Bürgerschaft, und die Ausreißer, welche sich täglich im kurfürstlichen Lager einfanden, konnten alle nicht genug von dem Wirrwarr und der Ratlosigkeit in der Stadt erzählen. Da klang es denn wie der reinste Galgenhumor, wenn General Grothusen einen in die Stadt gesandten brandenburgischen Trommelschläger fragte, ob S. Kurfürstliche Durchlaucht denn noch nicht bald zu feuern geruhen wolle; die Zeit werde ihnen nach Gerade lang. — Dem Manne sollte geholfen werden.

Donnerstag den 10. Oktober früh langte endlich ein Schiff von Stettin aus an, welches das erforderliche Pulver brachte. Dasselbe ward schleunigst ausgeladen und in die Batterieen gebracht, und somit war Alles fertig, um das grause Werk zu beginnen. Man wartete indessen bis Abends zwischen 10 und 11 Uhr. Zu dieser Zeit aber, wo eben der größte Theil der städtischen Bevölkerung zur Ruhe gegangen war und sich im Schlummer von der Anstrengung und Aufregung des Tages zu erholen gedachte, ward es auf ein gegebenes Zeichen plötzlich in den Batterieen lebendig: aus 65 Kanonen und 20 Mörsern und Haubitzen blühte und donnerte es, und im Nu war der dunkle Nachthimmel von zallosen Feuerstreifen durchfurcht, sauste und brauste ein Hagel von Bomben, Granaten und glühenden Kugeln auf die unglückliche Stadt hernieder. Das Entsetzen, welches die aufgeschreckten Bewohner derselben ergriff, ward noch vergrößert, als in weniger als einer Stunde an mehreren Orten Feuer ausbrach und trotz aller Anstrengungen, es zu löschen, immer weiter um sich griff. Es war ein Zustand ohne Gleichen: die jammernden Massen von Greisen, Weibern und Kindern,

welche, um den Flammen zu entinnen, sich auf die Straßen stürzten und hier, in schier sinnloser Angst durcheinander rannten, kaum noch bedacht, den Sprenggeschossen, welche überall niederrasselten und zerplagend weithin Tod und Verderben schleuderten, auszuweichen. Dazwischen das Rufen und Schreien der Mannschaften, welche sich in verzweifelten Anstrengungen vergebens abmühten, des furchtbaren Elementes Herr zu werden, die himmelan schlagende Lohe, die krachend zusammenstürzenden Dächer und Stiebel, die sich ächzend und wimmernd unter den Füßen der flüchtenden Menge oder zwischen Schutt und brennenden Trümmern umherwälzenden Verwundeten, der unausgesetzte Donner des Geschüzes — die Hölle schien ihre Pforten aufgetan und alle ihre Schrecknisse auf die dem Untergange geweihte Stadt ausgespieen zu haben.

Als dem entsetzten Haufen einigermaßen die Besinnung zurückkehrte, begann Alles nach dem nördlichen Teile der Stadt, den die furchtbaren Geschosse nur selten erreichten, hinzudrängen, und endlich flüchtete man zum Kniepertore hinaus, wo nun die Tausende erschöpft auf und an den Wällen niedersanken und hier auf der nackten Erde bebend vor Kälte und noch mer vor Angst und Furcht, viele mit zerschmetterten Gliedern, die lange qualvolle Herbstnacht zubrachten, deren Ende manch einer von ihnen nicht erlebte. —

Gegen 7 Ur früh sahen die Brandenburger einige weiße Fanen auf dem Walle aufgesteckt. Sofort befahl der Kurfürst allen Batterien zu schweigen und ließ sich erkundigen, ob man unterhandeln wolle; aber dieß ward von den Wällen der Außenwerke herab verneint, und der alte Derfflinger, welchen der Kurfürst nun mit einem Trompeter vorschickte, damit er das Herauskommen des worthabenden Bürgermeisters veranlasse, ward sogar mit Musketenkugeln bedroht, falls er sich nicht sofort zurückziehe. Da ließ der Kurfürst das Feuer von Neuem beginnen, und bald wütheten die Flammen ärger als in der Nacht durch die Stadt. Vom Trübseertor bis über den Storbeweg hinaus war bereits Alles eine Glut. Bald nach Mittag erschien der Bürgermeister Weith und der Rathsherr Charisius bei den branden-

burgischen Posten; aber sie hatten keine Vollmachten vom Gouverneur vorzuweisen, und deshalb dauerte das Schießen fort. Jetzt ergriff das Feuer den Turm der Jacobikirche und Abends drang es bis zum Frankentor vor, und auch die Häuser zwischen der Stadtmauer und dem Hafen wurden von den Flammen ergriffen, die sich zugleich nordwärts bis zur Badenstraße und selbst durch den Flachshagen in den untern Teil der Semlowerstraße hinein verbreiteten. Nun endlich zeigte sich Königsmark bereit, auf Unterhandlungen einzugehen, zu welchem Ende er den Generalmajor von Buchwald und den Obristen Maclear an den Kurfürsten abschickte. Die furchtbare Überlegenheit der feindlichen Waffen hatte den Gouverneur erst zu verzweifeltem Troste, als dieser aber gebrochen war, zu einem unmännlichen Kleinmuth gestimmt, welchen er durch ein heftiges Toben und Fluchen zu übertäuben suchte. Der Kurfürst war bemüht, den besiegten Gegner durch ritterliche Anerkennung seines tapfern Widerstandes aufzurichten, und bewilligte ihm freien Abzug mit Waffen und Pferden. Der Vertrag kam am 15. zu Stande, worauf den Brandenburgern sofort das Tribsektor und der anstoßende Teil des Hauptwallcs überlassen ward. Drei Tage darauf rückte die schwedische Besatzung aus der Stadt aus. Sie bestand noch aus 1045 Mann Fußvolk (den Überresten der Regimenter Grothusen, Krämer, Schwerin und Maclear), 72 Dragonern und 1659 Reitern, von welchen 775 nicht mehr besitten waren; auch die sämmtlichen Dragoner hatten ihre Pferde eingebüßt. Zwischen dem Roten Meere und dem Katharinenberg, sowie zwischen der Frankenstraße und der Badenstraße war mit ganz geringen Ausnahmen Alles ein Schutthaufen und auch in den übrigen Stadtteilen zeigten sich vielfache Spuren des furchtbaren Bombardements. Reichlich die Hälfte der Stadt, nämlich 1041 Häuser, war verbrannt oder in Trümmer geschossen; die Zahl der umgekommenen oder verwundeten Einwohner ist nicht zu ermitteln, kann aber nicht unbedeutend gewesen sein; den Geldschaden berechnete man später nach Millionen. Der Kurfürst begab sich zunächst in die Nicolalkirche, wo der Superintendent Gossmann, der bisher stets so wüthend gegen ihn

geiffert hatte, daß man für nötig gehalten hatte, in dem Übergabevertrage seine Straflosigkeit besonders auszubedingen, nun eine Huldigungspredigt hielt, welche von Schmeichelei gegen den neuen Landesherren überfloß, während des schwedischen Königshauses, für welches treu ausharrend die Bürgerschaft so eben Gut und Blut eingesetzt hatte, auch nicht mit einer Silbe gedacht ward. Der würdige Seelenhirt strich für diese Predigt 100 Thlr. ein, welche der Kurfürst ihm zugehen ließ. In der Achtung desselben, dem die hohenzollersche Erbtugend eines geraden schlichten Sinnes in hohem Grade innewonte, hatte er aber jedenfalls nicht gewonnen; erregte seine Rede doch selbst bei der Umgebung des Kurfürsten Anstoß. Nach beendetem Gottesdienste nam der Leptere von einem Fenster des großen (jetzt s. g. Löwenchen) Rathausales aus den Huldigungsseid der auf dem Alten Markte versammelten Bürgerschaft entgegen und begab sich dann zum Mittagessen in den König-Artushof*). Er bewirtete dort in 3 Sälen seine hohen Officiere, mehrere fremde Gesandte, den Rat und so weiter; die Bürgermeister speisten mit an der Tafel, an welcher der Kurfürst selbst saß.

Wenig mochte freilich Speise und Trank den Gliedern der städtischen Obrigkeit munden; aber der edle Sieger hat gewiß nicht unterlassen, ihnen Trost und Mut zuzusprechen, wie er denn bei den in den nächsten Tagen stattfindenden Verhandlungen nicht nur Aufrechthaltung, sondern sogar Vermerung der Privilegien der Stadt versprach und zum ferneren Beweise seiner wolwollenden Gesinnung gegen sie dem Rate einen hohen Rang im Verhältniß zu seinen Officieren erteilte.**)

*) Der große Kurfürst war der letzte erlauchte Gast in diesem altberühten Bau, der bei der großen Feuersbrunst vom 15. Juni 1680 in Trümmer sank, um nicht wieder zu erstehen.

**)

Die desfallige Verordnung lautete so:
Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Friedrich Wilhelms der Stadt Straßunderteilte gnädigste Resolution wegen des Ranges. 23. October 1678.

Wegen des Ranges zu denen hohen commandirenden Officieren und dem Magistrat disponiren S. Ch. D.

nicht nur den Vorsatz, die Wunden, welche er der unglücklichen Stadt notgedrungen geschlagen hatte, bald zu heilen, sondern beabsichtigte auch, ihr wo möglich ihre frühere Bedeutsamkeit wieder zu verschaffen, Pläne, die denn freilich schon ser bald die Ungunst der Umstände vereitelte. —

Am 25. Oktober setzte sich das brandenburgische Heer, eine Besatzung unter dem zum Gouverneur bestellten Generalmajor v. Schöning in Stralsund zurücklassend, wieder in Bewegung, um den Schweden den letzten Fled deutscher Erde, die Stadt Greifswald, zu entreißen.

Dass ein zeitlicher Gouverneur, wozu Niemand geringer als ein Generalmajor wird ernannt werden, oder in Abwesenheit derjenige, so das Commando führen wird, weil sie S. Ch. D. hohe Person repräsentiren, die precedenz und den Rang voraus haben.

Nach ihnen aber immediats der älteste Bürgermeister und Landrat folgen solle.

Mit den übrigen Obersten und Bürgermeistern aber soll alternitret werden, also dass zuerst ein Oberster, danach ein Bürgermeister, dann wieder ein Oberster und so fort angehen soll. Der Syndicus hat den Rang für die Obristlieutenants, diese aber für die Ratsherren, jedoch dass die Ratsherren immediats auf die Obristlieutenants folgen und denen übrigen Officieren vorgehen, und wollen S. Ch. D. hoffen, es werde der Magistrat mit dieser Disposition umb so mer vergnügt sein, weil dergleichen hohe officirer insgemein aus vornemen alten ablichen Häusern genommen zu werden pflegen.



Paulus vom Rode.

Ein Beitrag zur Pommerschen Reformations-Geschichte.

Paulus vom Rode¹⁾ wurde am 4. Januar 1489²⁾ in Quedlinburg, oder vielmehr wohl in Berenrode³⁾, einem Dorfe bei Quedlinburg, geboren, wo sein Vater Johann vom Rode erbgewessen war.⁴⁾ Seiner Mutter Name und Geschlecht ist unbekannt; auch sonst wird von seiner Familie nur

¹⁾ Dies ist die richtige Schreibung des Namens. Lateinisch: Paulus a (oder de) Rhoda oder P. Rhodius, daher auch deutsch in handschriftlichen Quellen (Prov. Archiv) zuweilen P. von Rhoda, in gedruckten Werken z. B. Cramer meist ebenso. Für die Schreibung „von“ oder vielmehr „vom Rode“ entscheidet jedoch einmal der Titel der 1527 zu Wittenberg gedruckten Schrift: *Eröffliche Unterweisung* (s. unten), sowie der plattdeutsche Titel der andern: *Vorsechtunge der Evang. unde Christl. lere* (Rosengarten de acad. Pom. ad evang. traducta p. 25), sodann die eigenen Unterschriften von 5 Briefen: (Balt. Stud. XXI. 2. S. 128 ff.) nur einer hat „vom Rode“, einer „von Rode“, das h fehlt in allen. Auch Langow hat „vom Rode“. (Plattb. 2. S. 160. Roseng. II. S. 336.)

²⁾ Cramer-III. p. 168. Banjelow. Zuverl. Nachr. S. 26. u. aa.

³⁾ Als aus Quedlinburg gebürtig wird P. vom Rode überall bezeichnet, z. B. in einem Verse bei Cram. III. p. 168. Kirchenrechnungen von 1560. (Stadtarchiv.) Foerstemann Album acad. Vitebergensis p. 45. Doch schließt diese Bezeichnung das Gebiet von Quedlinburg mit ein; und da sein Vater auf Berenrode erbgewessen war, so ist es nicht gerade wahrscheinlich, daß er seinen Wohnsitz in Quedlinburg hatte. Das Dorf Berenrode oder Bernrode liegt im Herzogthum Anhalt, etwa 1 $\frac{1}{4}$ Meile von Quedlinburg und gehört jetzt zum Gebiete der Grafen von Stolberg-Rossla. Damals scheint es zur Abtei Quedlinburg gehört zu haben. (Berenroda in abbacia Quedlinb.)

⁴⁾ Cram. a. a. O. — Manuscript des Ältern Steinbrück, welches mir Freiherr v. Böhlen auf Böhlenhof aus seiner Bibliothek gütigst mitgetheilt hat.

noch seine Schwester Margarethe⁵⁾ namhaft gemacht, welche mit Johann Schwellengraber, Rathsverwandten in Quedlinburg, vermählt war. Seine Eltern waren wohl nicht reich; Paul mußte schon auf der Schule, vermuthlich in Quedlinburg, sich wie Luther als Currendeschüler seinen Unterhalt erwerben und auch auf der Universität sich kümmerlich durchhelfen.⁶⁾ Doch hatte er von Jugend auf Lust zum Studieren und widmete sich diesem Berufe ungeachtet der Abneigung seines Vaters, der vollends dann die Hand gänzlich von ihm abzog, als er hörte, daß er auf der Universität der päpstlichen Lehre abgesagt habe. Dies ist ohne Zweifel in Wittenberg selbst geschehen, wohin schon vor der Reformation der lernbegierige Jüngling sich begeben hatte. Nach dem Album dieser Universität⁷⁾ ist Paul vom Rode hier am 13. April 1513 unter dem Rectorate des Sebastian Archimar inscribirt und hat das übliche Inscriptiionsgeld von 5 Gr. 3 Pf. gegeben. Ob er vorher schon in Leipzig studirt hat, wie Banse-
low⁸⁾ berichtet, wird sich schwerlich ermitteln lassen.

In Wittenberg, wo von vorn herein der bisherigen scholastischen Theologie gegenüber die augustinische Richtung

⁵⁾ Cram. III. p. 169. Eine Schwester, deren Name nicht genannt wird, und von der wir daher nicht wissen, ob es dieselbe ist, erwähnt P. v. R. selbst in einem Briefe vom J. 1540. (Balt. Stud. XXI. 2. S. 145.) Einen Joh. Schwellengraber, Rathsverwandten in Stargard, erwähnt Cram. zum J. 1556. III. p. 183. Ob es derselbe ist, läßt sich nicht sagen, doch möchte der Name nicht allzuhäufig vorkommen.

⁶⁾ Cramer III. p. 168. Banse low a. a. O.

⁷⁾ In Foerstemann Album acad. Viteb. (Lips. 1841) heißt es p. 43. Rectoratus Spectabilis viri domini Sebastiani Archimari de Friberga Misnen. dioeces. Artium liber. et Phil. magistri etc. electi Klds. Novembr. Anno Chr. salutis Duodecimo supra Milles. quingent. Sub ejus rectoratu sequentes sunt immatriculati: Dann p. 45. Paulus Rode, Quedlinburg. dioeces. Halberstaden. 13. April. (1513.) dt. V. gr. III. d. (Dies ist das gewöhnliche Inscriptiionsgeld gewesen: wenige haben mehr gegeben, manche auch gar nichts.) Vor dieser sichern Angabe erweist sich die Vermuthung Cramers, daß er um 1520 nach Wittenberg gekommen sei, als unrichtig; P. v. R. wäre auch dann ja schon 31 Jahre alt gewesen.

⁸⁾ Banse low a. a. O.

herrschte⁹⁾, wo Luther seit 1508 philosophische, seit 1509 auch theologische Vorlesungen hielt, lehrten damals neben ihm besonders Peter Lupinus und Andreas Bodenstein von Karlstadt, aber Luthers kraftvolle Persönlichkeit belebte und beherrschte schon damals die ganze Universität; und in diesen gesunden, lebenswiedenden Kreis trat nun Paul vom Rode ein: kein Wunder, daß er von diesem Geiste ergriffen wurde. Wie lange er indes in Wittenberg geblieben, ist ungewiß: daß er hier Magister geworden, ist wahrscheinlich, obgleich das Universitäts-Album, welches sonst bei manchem der Inscriptierten die erfolgte Promotion erwähnt, keine Andeutung darüber hat: er war es wenigstens, als er im Jahre 1523 nach Stettin kam. So wird er auch den Ablasskrett und den Beginn der Reformation dort erlebt und sich sogleich derselben angeschlossen haben, wodurch er, wie schon erwähnt, seinem Vater noch mehr entfremdet ward. Ob er auch Melancthon, der im August 1518 nach Wittenberg kam, noch gehört, ist ebenfalls ungewiß; näher trat er ihm, wie es scheint, damals nicht.¹⁰⁾ Nach Vollendung seiner Studien soll er¹¹⁾ nach Halberstadt gegangen sein, dort einige Thesen angeschlagen und in einer Disputation vertheidigt haben; weil er aber da keinen Schutz gefunden, sei er bald nach Wittenberg zurückgekehrt. Wenn dies richtig ist, so dürfte es nach 1517 und eben auf Anregung von Luthers Thesen geschehen sein. Dies ist alles, was wir bis 1520 von Paul vom Rode wissen.

Die Universität Wittenberg war besonders seit 1517 eine Pflanzschule tüchtiger Geistlichen. Nach allen Seiten zogen von hier junge Theologen aus und streuten den guten Samen reinerer Schriftkenntnis, den sie hier empfangen, in die Herzen und Gemeinden; von allen Seiten wendeten sich die Gemeinden

⁹⁾ Ranke, Deutsche Gesch. I. S. 222 ff., S. 233 ff. Gieseler, Kirchengesch. III. 1. Abth. S. 12. Anm. 4. am Ende.

¹⁰⁾ Unter Melancthons Briefen findet sich nur einer an P. v. R. vom J. 1557; auch in andern habe ich mit einer Ausnahme vom J. 1553 seinen Namen nicht erwähnt gefunden.

¹¹⁾ Bauselow, Zuverl. Nachrichten S. 26.

nach Wittenberg, um von dort Prediger zu erhalten, und Luther schickte, wen er für tüchtig hielt. So erbaten auch in Jüterbog¹²⁾, wo Lempel seinen Ablaß in Wittenbergs unmittelbarer Nähe ausgedoten hatte, „die Bürger schon im Jahre 1520 von Luther einen Prediger der neuen Lehre: er sandte eben Paul vom Rode. Dieser unterrichtete die Kinder vieler wohlhabenden Familien, predigte sowohl in Bürgerhäusern als auf dem Rathhaussaale und spendete das Abendmahl in beiderlei Gestalt. Die katholische Geistlichkeit zeigte dies natürlich der erzbischöflichen Regierung in Magdeburg an, und von dieser ergieng an die Neuerer der Befehl, bei Verlust ihres Bürgerrechts den Reher fortzuschaffen. Paul vom Rode begab sich nun in das nahe kursächsische Dorf Dehna, und die Anhänger der neuen Lehre strömten jetzt dorthin zu seinen Predigten nebst Abendmahl, zugleich auch viele Märker. Dies währte ein ganzes Jahr hindurch, worauf ihn Luther 1523 nach Stettin sandte.“ Denn auch von hier hatte die Bürgerschaft an Luther und die Universität, an welcher nun seit 1521 auch Bugenhagen lehrte, geschrieben und um einen evangelischen Prediger gebeten, da das Volk ein heftiges Verlangen nach dem Worte Gottes hatte.¹³⁾

So trat Paul vom Rode auf den Platz, an welchem er bis an sein Ende in Sezen gewirkt hat. Es ist daher wohl angemessen, über die Verhältnisse Stettins zur Zeit der begin-

¹²⁾ Dr. Heffter, Chronik der Stadt Jüterbog. S. 318. Die oben hieraus wörtlich mitgetheilten Nachrichten sollen sich auf Angaben in dem dortigen Stadtarchiv stützen; doch ist mir auf eine deshalb an den dortigen Magistrat gerichtete Anfrage erwiedert worden, daß darauf bezügliche Aktenstücke nicht vorhanden seien. Auch Banzelow a. a. O. erzählt dies und verweist auf ein über Paul v. Rode geschriebenes Programm von M. J. E d h a r d, Rector in Dueblinburg, welches 1730 zur Jubelfeier der Augsb. Confession erschienen und zu Blankenburg in 4. gedruckt ist; leider habe ich es nirgends bekommen können.

¹³⁾ Cramer III. p. 52. Kanþow S. 160. J. Runge bei Rosengarten de acad. p. 26 ff.: quum civitas arderet intestino motu propter desiderium Evangelii et multi tumultuose vim facerent canonicis et sacrificulis. Uebrigens ist weder der Brief von Stettin, noch Luthers Antwort vorhanden.

nenden Reformation einiges mitzutheilen. Was zunächst die kirchlichen Verhältnisse betrifft, so bestanden in Stettin zwei Collegiatkirchen: die 1263 gegründete St. Marien-Stiftskirche mit einem Probst und 12 Domherren und die 1346 von Barnim III. begründete St. Ottenkirche mit einem Vicedecan und 8 Domherren. Noch älter waren die schon von Otto von Bamberg 1124 gegründete St. Peter- und Paulskirche, außerhalb der Befestigung gelegen, und die 1187 gegründete St. Jakobikirche, deren Patronat dem Michaelskloster in Bamberg zustand; bei dieser sollte 1233 ein Benedictinerkloster gegründet werden, es bestand aber später nur ein Priorat ohne Convent. Die Gründung der vielgenannten St. Nicolai-kirche erwähnt Kraß¹⁴⁾, dem ich diese Notizen entnommen habe, nicht; sie ist 1811 abgebrannt. Außerdem gab es in Stettin ein Franziskanerkloster, ein von Barnim I. 1243 gegründetes Cistercienser Nonnenkloster und ein Karthäuserkloster.

Die erste Berührung der Stettiner mit Luther war folgende. Schon vor der Reformation war zwischen dem Rath und den Domherren der beiden Stifter ein Streit wegen der Besteuerung der geistlichen Güter und Häuser ausgebrochen. Im Jahre 1492 war darüber ein Vertrag geschlossen, worin der Rath dem St. Ottenstift Befreiung von Schoß und Worthzins für seine Häuser gegen Erlaß einiger Renten gewährt hatte.¹⁵⁾ Der Rath war aber jetzt mit diesem Vertrage nicht zufrieden, schickte ihn im Jahre 1522 an Luther und bat um seine Meinung über die Heranziehung der Geistlichen zu den bürgerlichen Lasten. Luthers Antwort vom 12. Jan. 1523 lautete dahin: Der geschlossene Vertrag bestehe zu Recht und werde dem Rath in dieser Sache wohl helfen; wenn er aber auch nicht bestände, sollten die Domherren nach christlicher Willigkeit die bürgerlichen Lasten mittragen. Wenn sie sich dessen weigerten, solle der Rath

¹⁴⁾ Kraß, Die Städte Pommerns. S. 376. ff.

¹⁵⁾ Kraß a. a. O. S. 395. Cram. III. p. 54. f. Luthers Brief ebenda und in Luthers W. Erl. Ausg. Bd. 53. S. 159. f.

durch gemeine Ordnung dazu thun, daß sie der Obrigkeit unterthan seien. Unmittelbar darauf baten „die von Stettin“ um einen evangelischen Prediger. In Bezug auf die von Wittenberg ausgehende Reformation gab es auch in Stettin zwei Parteien: der größere Theil des Rathes mit dem Bürgermeister Hans Boitze, die Geistlichkeit und Herzog Bogislaw mit seinem älteren Sohne Georg und der Mehrzahl seiner Rätthe waren der alten Kirche anhänglich; dazu hatte Bischof Erasmus von Ramin besonders am Hofe großen Einfluß. Freunde und Anhänger des Evangeliums waren die Mehrzahl der Bürgerschaft mit dem unruhigen, mehr von eigennützigen Absichten geleiteten Bürgermeister Hans Stoppelberg, ferner am Hofe der zu Wittenberg erzogene Herzog Barnim und einige Rätthe z. B. Valentin Stojsentin, Jakob Bobeser, Jobst v. Dewip. Der Wunsch, einen evangelischen Prediger zu haben, gieng daher wohl von dem besonnenern Theile der Bürgerschaft und des Rathes aus, welcher ohne gewaltsame Umwälzungen die evangelische Lehre einzuführen trachtete.¹⁶⁾

Der Tag der Ankunft Pauls vom Rode ist nicht näher zu bestimmen; nur muß es ziemlich früh im Jahre gewesen sein, da Herzog Bogislaw ihn schon am Fronleichnamsfeste predigen hörte. Er ward zunächst nicht fest angestellt, sondern die Gemeinde gab ihm Besoldung, Kost und Kleidung, bis er nach 3 Jahren vom Rathe zum Prediger an St. Jakobi berufen und von der Stadt besoldet ward.¹⁷⁾ Auch predigte er zuerst unter freiem Himmel auf der Lastadie bei den an der Oder zum Verkauf ausgestellten Mühlsteinen, unter freudigem Zulauf des Volkes und der Bürgerschaft. Erst nach einiger Zeit wendete

¹⁶⁾ J. Kungö bei Kosseg. a. a. O.: Lutherum orarunt, ut eo mitteret virum pium, doctum et intelligentem, qui populum de evangelio recte doceret et tranquillitati publicae studeret. Kungow S. 160.

¹⁷⁾ Kirchenrechnung von 1560. im Stadtarchiv zu Stettin. Aehnlich ist es wohl den meisten evangelischen Predigern zuerst ergangen, z. B. Knipstro in Stralsund, vergl. mein Programm über ihn S. 14. f.

sich auf wiederholte Bitten des Volkes der Rath an den Prior von St. Jakob und wirkte ihm die Erlaubnis aus, Nachmittags in dieser Kirche zu predigen: dies geschah geraume Zeit, wenn auch natürlich nicht ohne mancherlei Anfechtungen von Seiten katholischer Prediger und Mönche.¹⁸⁾ In dieser Zeit hat auch wohl Herzog Bogislaw ihn gehört. Persönlich der alten Kirche zugethan und vom Bischof Erasmus zur Unterdrückung der neuen Lehre aufgefordert, hatte er, um die Aufregung zu dämpfen, mehrmals Verbote erlassen, auch das Wormser Edict publiciert; doch da Herzog Barnim und die evangelisch-gesinnten Räte ihm die Sache in einem andern Lichte darstellten, wollte er den neuen Prediger nicht ungehört verdammen. Er besuchte seine Predigt zuerst am Fronleichnamsfeste, den 31. Mai 1523. Der Eindruck, den er empfing, war ein günstiger: „Diesen Mann, sagte er, welchen alle meine Prälaten für einen Ketzer ausrufen, den höre ich gleichwohl noch nicht böse Worte führen; wenn das das neue Evangelium ist, das er lehret, so sehe ich nicht, wie ich ihn verdammen könne. Ich will ihn noch einmal hören.“¹⁹⁾ Dies geschah auch, und es gefiel ihm besonders, daß Paul vom Rode seine Zuhörer zum Gehorsam gegen die Obrigkeit ermahnte und vor Aufruhr warnte. Er gefährdete ihn nun nicht weiter, sondern nahm ihn dem Andringen der Feinde gegenüber in Schutz, und die genannten Räte verhinderten, daß ihm etwas zu Leide geschah. Mit Paul vom Rode vereint wirkte bald ein zweiter evangelischer Prediger, Nicolaus Hövisch oder von Hofe genannt, welcher ebenfalls von Luther hergesandt sein soll

¹⁸⁾ Ranzow v. Rosgarten Bd. II. S. 336. Cramer III. p. 52. 169. Manuscr. von Steinbrück.

¹⁹⁾ Plattb. Ranzow S. 160: „Defulffe, wovol he als ein letter in der erste geachtet wurt, predigede he dennoch vor hertoch Bugslaff etlike mall, und wurt nicht van em geshert.“ Ranzow v. Rosg. II. S. 336. Cramer III. p. 54. J. Rungs bei Rosg. de acad. p. 27. Das Fronleichnamsfest fiel wohl nicht auf den 14. Mai, wie Barthold IV. 2. S. 151 angibt, sondern da Ostern in diesem Jahre auf den 5. April fiel, auf den 31. Mai, oder wenn es der Donnerstag nach Trinitatis war, auf den 4. Juni.

und in der Nicolaikirche predigte.²⁰⁾ Von seiner Herkunft und seinem frühern Leben ist nichts bekannt, doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß er mit dem bekannten, aber in seinen Schicksalen so räthselhaften Nicolaus Decius eine und dieselbe Person ist. Das Nähere hierüber habe ich in der Anm. zusammengestellt.²¹⁾

Herzog Bogislaws Tod am 5. October 1523, änderte insofern die Lage der evangelischen Prediger, als nun Herzog Georg, welcher mit seinem einflussreichen Rathe Bivigenz von Eichstädt der neuen Lehre entschieden feindlich gesinnt war, in der gemeinschaftlichen Regierung der beiden Brüder doch den größten Einfluß erhielt.

Ein neuer Sturm erhob sich gegen die Evangelischen: Bischof Erasmus drang in den Herzog, sie zu verfolgen, und die

²⁰⁾ Ranzow v. Rosseg. a. a. O. der plattb. Ranzow erwähnt ihn nicht, so ist die betreffende Stelle bei Rosseg. wohl aus Nicol. v. Kemngen's Pomerania entnommen. Vergl. Plattb. Ranzow, Vorrede S. (137) ff. Cramer p. 53.

²¹⁾ Ueber Nicol. Decius oder Nicol. Hübisch. Als Verfasser der beiden Kirchenlieder: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr'“ und „O Lamm Gottes unschuldig“, von denen das erstere sich seit 1526, das zweite seit 1524 nachweisen läßt (Wadernagel, Bibliographie des evangel. Kirchenl. S. 89. 127), gibt zuerst Rehtmeyer in seiner K. G. der Stadt Braunschw. III. S. 19. Nicol. Decius an, und sagt von ihm: „Zu eben dieser Zeit hat gelebet und sich auch zum Evangelio bekennet Nicolaus Decius, der anfangs ein Mönch, hernach Probst im Kloster Steterburg, nachhero Schul- Collega in Braunschweig an der St. Catharinen- und Egidien- Schule gewesen, endlich aber nach Stettin in Pommern zum Prediger berufen worden, welchem Ampt er nicht lange vorgestanden, weil er daselbst mit Gift soll vergeben sein. Von diesem haben diejenigen, so ihn gekannt, insonderheit Autor Steinmann, standhaft bezeuget, daß er die schönen teutschen Gesänge: Allein Gott u. s. w. und: O Lamm Gottes gemacht habe. Und weil er ein vortrefflicher Musicus gewesen, der auf der Harfen sehr wohl spielen können, so habe er zugleich auch die Gesänge in die noch gewöhnliche anmüthige Melodien gebracht. Uebernachem soll er auch das Lied: „Heilig ist Gott der Vater“, so nicht viel mehr in Gebrauch ist; fertigigt und selbigem eine nicht weniger anmüthige Melodie gegeben haben.“ — Dieser Bericht des sorgfältigen Rehtmeyer ist wirklich übersezt aus einem von Autor Hustedt (geb. 1557 zu Braunschweig, von 1597 — 1609 Pastor an S. Egidien daselbst) verfaßten Catalogus

katholische Geistlichkeit griff sie mit Wort und That an, so weit es in ihrer Macht stand. Dies war jedoch in Stettin nicht in dem Grade der Fall, daß ein öffentliches Einschreiten gegen J. v. Rode und seinen Genossen zu befürchten gewesen wäre. Vielmehr schützte die Bürgerschaft, an deren Spitze der Bürgermeister Hans Stoppelberg stand, die von ihnen berufenen Geistlichen, und Herzog Georg hatte nur geringen Einfluß, da die Stadt, wie Stralsund u. aa. beharrlich die Huldigung vor Bestätigung ihrer Privilegien verweigerte, ein Streit, der sich bis zum Jahre 1540 hinzog. Zugleich hatte im Jahre 1524 ein Aufrstand der Bürgerschaft den Rath gezwungen, 48 Vertreter der Gemeinde neben dem aus 28 Personen bestehenden Rathe und den Ältesten der Kaufmannschaft und der Gewerke zuzulassen. Bei so entschiedener Herrschaft der meist evangelisch

ministrorum Brunsvicensium. Ueber das abliche Stift Steterburg bei Wolfenbüttel finden sich im Herzogl. Landesarchiv zu Wolfenbüttel Nachrichten, daß Herzog Heinrich d. Jüngere etwa um 1519 seine Schwester Elisabeth zur Domina des Klosters gemacht und ihr einen Nicolaus a Curia zum Beistande oder Probst gegeben habe; auch in einer Urkunde vom Juli 1522 findet sich dieser N. a Curia als Probst genannt. Weiterhin scheint der Name Decius von Rehtmeyer irrthümlich gebraucht zu sein. Soweit Oberhey in der deutschen Zeitschrift für christl. Wissenschaft und christliches Leben. Jahrg. 1856. Nr. 5. S. 35 ff. Was nun Rehtmeyer über des Decius od. N. a Curia Berufung nach Stettin sagt, wird von Oberhey nach den pommerschen Quellen geprüft. Da sagt nun zunächst Kanxow (Ausg. v. Kosog. Bd. II. S. 336.) „Also Thom bald (d. i. nach Paulus vom Rode's Ankunft) noch ein prediger magister Nicolaus von Hofe darhyn, welcher auch nicht ein geringer man in der lehre und fromicheit was“, er habe in „sanct Nicolaikirchen“ gepredigt. Ebenso erzählt Cramer (III. p. 53): „Zu S. Nicola aber sollte M. Nicolaus vom Hofe gleicher gestalt die zwo Stunden in seiner kirchen halten u. s. w.“ Im Jahre 1534 erscheint Nicolaus Hövisch (Houesche, Hovesch) als Prediger an S. Nicolai. (S. v. Nebem. Gesch. S. 239 ff. S. 249 ff. S. 255). Die hier zuerst sich ergebende Frage, ob Nic. v. Hofe und Nic. Hövisch eine und dieselbe Person seien, muß gewiß bejaht werden. Der Vorname ist derselbe, der Zuname gleichbedeutend, an derselben Kirche werden beide genannt; auch Cramer scheint sie für eine Person gehalten zu haben, denn während er S. 53. Nic. v. Hofe genannt, sagt er S. 107: Anno 1541 den 21. Martii stirbt schleunigen Todes Herr Nic. Houesch, Pastor zu Stettin an S. Nicolaus kirchen.“ (In einer Notiz des Stettiner

gestunten Gemeinde ist es nicht zu verwundern, daß P. v. Rode und Nic. Hövlich ungeachtet der Anfeindungen ihrer Gegner, selbst der Herren vom Hofe, einer verhältnismäßigen Sicherheit genossen.²²⁾ Auch Joh. Knipfrod konnte deshalb, als er in Poytitz nicht mehr sicher war, noch im Herbst des Jahres 1523 nach Stettin kommen und bei P. v. Rode eine Zufluchtsstätte finden: er blieb zunächst bis in den Sommer 1524, wo er nach Stargard gieng.²³⁾ Ob P. v. Rode jetzt schon verheirathet war und einen eignen Hausstand hatte, ist ungewiß: möglich ist es wohl, da er nicht mehr ganz jung war (34 Jahre), doch ist es bei seiner unsichern Anstellung unwahrscheinlich; die erste Er-

Stadtarchiv wird Nic. Hövlich als der erste evangel. Prediger zu S. Nicol. bezeichnet. Eine zweite Frage aber ist es, ob dieser Nic. Hövlich oder v. Hofe mit dem Steterburger Nic. a Curia identisch ist. Dafür spricht, wie Oberhey a. a. O. anführt, zunächst die Namensähnlichkeit, sodann das Zusammentreffen des Braunschweigischen Cataloguschreibers mit Ranzow und Cramer, endlich die verwandtschaftlichen Beziehungen, welche zwischen den Höfen von Braunschweig und Stettin bestanden. Auch kann der schnelle Tod des Nicolaus Hövlich den Verdacht der Vergiftung wohl erregt haben. Ich glaube die Wahrscheinlichkeit der Identität beider Namen noch durch eine Bemerkung erhöhen zu können, welche zugleich für die Entstehung des Namens Decius, der sonst ganz bei Seite geschoben wird, eine Erklärung bietet. Es ist nur eine Vermuthung, vielleicht jedoch nicht ganz unwahrscheinlich. Als der eigentliche Name des Mannes erscheint zu Stettin durchaus Hovesch oder Hövlich: so schreibt er sich selbst (v. Medem. S. 245), so wird er in den Urkunden des Bron- und Stadtarchivs stets und auch sonst mit Ausnahme der beiden angeführten Stellen bei Ranzow und Cramer immer genannt. Dieser Name aber hat eine doppelte Bedeutung: er bedeutet zunächst „vom Hofe“ und kann deshalb lateinisch „a Curia“ übersetzt werden. Er bedeutet aber auch „feingebildet, zierlich (hübsch)“ (vergl. u. aa. Sanders Wörterbuch unter Hövlich und Hübsch) und in diesem Sinne konnte er durch Decius von decere übersetzt werden. Nach allem diesem kann man es wohl ziemlich wahrscheinlich nennen, daß Nic. Decius, der Dichter der beiden schönen Kirchenlieder, die Oberhey a. a. O. in ihrer ursprünglichen plattdeutschen Form mittheilt, und Nic. von Hofe oder Nic. Hövlich eine und dieselbe Person ist.

²²⁾ Ranzow von Kosog. II. S. 353 f. Cram. III. p. 56. Friedeborn II. S. 8.

²³⁾ J. Runge bei Kosog. a. a. O. p. 27.

wählung seiner Ehefrau findet sich in einem Briefe an den Rath zu Lüneburg vom Jahre 1539.²⁴⁾

Ungeachtet des Schutzes der Bürgerschaft fehlte es indessen nicht an Anfeindungen der papistischen Gegner: sie stellten ihm mit List und Gewalt nach, oft war er Nachts in seinem Hause nicht sicher, und selbst die finstern Künste der Zauberer sollen sie gegen ihn in Anwendung gebracht haben, doch blieb er unter Gottes Schutz sicher. Natürlich entbrannte der Streit auch auf der Kanzel: nachdem nämlich P. v. R. eine Zeitlang am Sonntag Nachmittag vor einer großen Menge aufmerkamer Zuhörer in S. Jakobi gepredigt hatte, fiengen die Vormittags predigenden katholischen Geistlichen an, ihn zu bekämpfen und als Ketzer zu verdächtigen. Unter ihnen that sich durch heftigen Eifer besonders einer mit Namen Brömse hervor, bekämpfte das Abendmahl unter beiderlei Gestalt, indem er sagte, des Kelches seien die Laien nicht würdig, sondern nur die Priester, welche alle Tage vor dem Altar ständen und das Sacrament für die Sünde der Menschen opferten; die evangelischen Prediger, welche anders lehrten, seien im Bann. Das gab denn großen Aufbruch, denn Brömse stand seines ärgerlichen Lebens wegen nicht in dem besten Rufe. Die Menge vergalt den Pfaffen ihr Schelten reichlich, und böse Duben bereiteten ihnen manchem Aerges, verbarben ihnen die Schlösser, so daß sie nicht zu ihren Büchern kommen konnten und dergl.²⁵⁾ — Rangow gibt P. v. Rode das Zeugnis, daß er solchem Treiben kräftig entgegengewirkt und durch seine Sanftmuth und Geschicklichkeit das Volk in Frieden und Gehorsam gehalten habe, und P. v. R. selbst beruft sich in dieser Hinsicht auf die Anerkennung, die ihm die katholischen Geistlichen selbst geben mußten.²⁶⁾ Um nun diesen ärgerlichen

²⁴⁾ Bergl. Balt. Stud. XXI. 2. S. 135.

²⁵⁾ Cram. III. p. 52 f. 169.

²⁶⁾ Plattb. Rangow S. 160. Rangow v. Rosig. II. S. 355. v. Medem, Einführung S. 243. „Sy motent ock beleennen, dat wy derhalven vor Iw gestreden, dat sollent Iw nicht wedderfaren mochte, . . . and trullit dem volke geweret.“

Streitigkeiten zu steuern, wendeten sich mehrere geachtete Bürger, welche beide Prediger gehört hatten, an den Rath mit der Bitte, es bei den Prioren durchzusetzen, daß dem Brömse das Predigen verboten und P. v. Rode an seine Stelle gesetzt würde. Der Rath ließ denn auch den Prior und Subprior durch 2 Rathsmitglieder aufs Rathhaus bescheiden, stellte die Beschwerde der Bürger vor und gab zu bedenken, daß man einen solchen Prediger, der mehr Anlaß zu Aufruhr und Empörung gebe, als für das Heil der Gemeinde Sorge, nicht dulden könne. Der Prior berief sich zwar auf den Bamberger Abt, ohne dessen Genehmigung er nichts thun könne, sowie auf seine gnädigen Herren, den Bischof von Kammin und den Herzog; auf weiteres Andringen jedoch erklärte er, weil die Bürger sich über den von ihm bestellten Prediger beschwerten und einen anderen wüßten, der ihnen gefällig wäre, müßte er es geschehen lassen und mit demselben zufrieden sein. Ja er soll sogar erklärt haben, es sei recht, das Amt und Sacrament so zu verwalten wie P. v. R.; er dürfe es nur um seiner Obern willen nicht thun. So durfte denn P. v. Rode Vor- und Nachmittags predigen, die Messe in deutscher Sprache halten und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt austheilen. Mit um so größerem Fleiße und Ernste wartete er seines Amtes. Der Prior hatte indes über das Geschehene nach Bamberg berichtet, und nach einiger Zeit erschien ein Gesandter des Abtes, welcher in Verein mit den Prioren die Beschwerde des Abtes vortrug. Er hörte darauf die Antwort der Stadt, und erklärte dann, daß man unter Berücksichtigung der Verhältnisse den evangelischen Prediger im Amte belassen wolle, daß dagegen dem Prior und den andern Priestern die Ausübung ihres Amtes ungehindert bleiben müsse. So ward der Streit gütlich beigelegt und dem P. v. Rode eine den übrigen Predigern gleiche Besoldung zugesagt. Natürlich konnte aber die durch diesen Vergleich festgesetzte gemeinsame Wirksamkeit katholischer und evangelischer Geistlichen an denselben Kirchen leicht wieder zu Streitigkeiten führen, und solche scheinen auch stattgefunden und zu einer bestimmteren Ordnung der verschiedenen Gottesdienste Veranlassung gegeben

zu haben: unter Vermittlung des Rathes wurde festgesetzt, daß J. v. Rode in S. Jacobi Sonntags und Freitags von 6—8 Uhr Predigt und Messe halten solle, Nic. Hübisch in S. Nicol. ebenso von 8—10 Uhr. Die übrigen Stunden sollten den katholischen Geistlichen zustehen. Die evangelischen Prediger sollten Messgewänder, Kelche, Brod und Wein benutzen, auch Stodengeläut erhalten. Diese Ordnung scheint dann bis zur gänzlichen Abschaffung des katholischen Gottesdienstes bestanden zu haben.²⁷⁾

Wenn dieser Bericht Cramers im Ganzen innere Wahrscheinlichkeit hat, so ist es doch bei dem Mangel chronologischer Angaben schwer, die Zeit dieser Festsetzungen im Einzelnen und namentlich ihr Verhältnis zu der oben erwähnten festen Anstellung Pauls vom Rode zu bestimmen. Jedenfalls ist anzunehmen, daß er im Jahre 1526 förmlich vom Rathe zum Pastor an S. Jacobi berufen, eingeführt und seitdem von der Stadt besoldet wurde; ob sogleich mit den 80 Gulden und einigen Nebeneinkünften, welche er 1535 bei der Bistation als seine Besoldung angab, wird nicht zu ermitteln sein. Jedenfalls war sein Einkommen nur gering.²⁸⁾

Neben dem Kampfe gegen die Papisten, der allmählich durch die Entfernung der Franziskaner aus Stettin im Jahre 1527 und durch die Einziehung der geistlichen Güter²⁹⁾ ein Ende gewann, hatten auch Paul vom Rode und die übrigen evangelischen Prediger andrerseits gegen schwärmerische und revolutionäre Elemente zu kämpfen. Zu solchen stürmischen Geisern gehörte auch Dr. Petrus Amandus, der aus Preußen gebürtig, zuerst in Stolp die evangelische Lehre gepredigt, aber auch das Volk zu gewaltsamen Schritten gegen Geistliche und Mönche und zur Zerstörung der Altäre und Bilder in der Pfarrkirche fortgerissen hatte. Als Herzog Georg selbst deshalb nach Stolp kam, war er geflohen und trat dann in Stettin auf. Hier drang er auf gewaltsame Einführung der evangelischen

²⁷⁾ Cram. III. p. 52—54.

²⁸⁾ Kirchenrechnungen v. 1560 im Stettiner Stadtarchiv.

²⁹⁾ Cram. III. p. 70 f. Friedeborn II. S. 20. Cram. III. p. 170.

Lehre, Reinigung der Kirchen und des Cultus und regte das Volk gegen Herzog Georg als einen Feind des Evangeliums auf; auch gegen Paul v. Rode und die andern evangelischen Prediger richtete er seine Angriffe, nannte sie Heuchelprediger, weil sie die Obrigkeit vertheidigten. Er gewann großen Anhang und verdrängte Paul vom Rode beinahe von der Kanzel. Aber dieser blieb fest, trat dem unbedachtsamen Eifer entgegen und belehrte das Volk, wie man der Obrigkeit Gehorsam schuldig sei. Amandus wurde von den Fürsten ergriffen, längere Zeit in Garz a. D. gefangen gehalten und mußte dann Pommern verlassen. Da er sonst ein eifriger und tüchtiger Mann war, so ward er auf Nicol. v. Amsdorffs Empfehlung Superintendent in Goslar.⁸⁰⁾

In das Jahr 1527 fallen auch die beiden ersten Schriften Pauls vom Rode, fast die einzigen, von denen sich etwas erhalten hat. Die erste ist eine Streitschrift gegen Liborius Schwichtenberger, einen katholischen Pfarrer wahrscheinlich zu Grimmen. Dieser hatte über das heilige Abendmahl gepredigt und diese Predigt mit einer ganzen Reihe von Angriffen gegen die evangelische Lehre und ihre Bekenner, besonders gegen die freie Schriftforschung, gegen die Berathung der Priester und andere Punkte herausgegeben unter dem Titel: „Handwiser to dem rechten Christliken Wege.“⁸¹⁾ Hiergegen schrieb nun P. v. Rode, mit einer vom Freitag nach Invocavit 1527 datierten Widmung an die beiden Landesfürsten, seine „Vorsetzunge der Evangelischen unde Christliken lere, wedder den falschen handwysen Herr Liborij Swichtenbergers, So he an de Hochgebornen Fürsten tho Pommern geschreuen hefft.

⁸⁰⁾ Plattb. Ranzow S. 160. Gemauer Ranzow u. Rosog. II. S. 354 und 355. Cram. III. S. 75. H. W. Triumphii, Goslar. Kirchengesch. Cap. V. p. 17. Heineccius, Zustand der Kirchen in Goslar bei Bertram, Lüneburg. Kirchengesch. S. 144.

⁸¹⁾ Cram. III. p. 65 ff. Rosogarten de acad. Pom. ad evang. tractata, p. 24 ff.

Dorch Magistrum Paulum vom Rode, prediker tho
 olben Stettyn yn Pomeren. Mit eyner vorrede
 Joannis Bugenhagen Pomers. Wittenberch. 1527/

Er verthädigt zuerst die ewangelische Lehre vom heiligen Abend-
 mahl und spricht sein Bekenntnis mit folgenden Worten aus:
 „Wir reden vom Glauben des Sacraments also, daß wir die
 Leute weisen aufs Wort Gottes und sprechen: Gott spricht so
 und so, nun ist Gott wahrhaftig und sein Word kräftig und er
 ist allmächtig; darum was er rehet, das ist so und muß also
 geschehen. Also hat er alle Dinge durch sein Word geschaffen
 und gesprochen: Es werde, und es ist geworden, u. s. w. Also
 hat Christus mit einem Word die Todten auferweckt, die Krank-
 heit vertrieben und Gesundheit gegeben; dieweil denn die Christus
 spricht: Das ist mein Leib, so ist es auch also und kann nicht
 anders sein. Dieweil er denn auch weiter sagt: Das thut zu
 meinem Gedächtnis, so glaub' ich auch, wenn wir im göttlichen
 Word und Glauben zusammen sein und das Sacrament han-
 deln, daß er wahrhaftig da ist, nachdem ers uns zu thun beföh-
 len hat. Siehe, also muß nun die ganze Vernunft und Ver-
 stand des Menschen weichen und zu nichte werden; das Strecken,
 Fühlen und Gurdanken fahren lassen und hier vor diesem Word
 niederfallen und anbeten, geben Gott die Ehre, daß sein Word
 wahrhaftig ist und so sei, wie es lautet. Also wenn er spricht:
 Nimm hin, das ist mein Leib, der für dich gegeben wird; so
 glaub' ich es wahrhaftig, daß mit Christus mein Herr seinen
 Leib, den er für mich geopfert hat, gebe; und dieweil er spricht;
 er sei für mich gegeben und das Blut vergossen zu Vergebung
 meiner Sünde; so glaub' ich auch, daß mit die Vergebung der
 Sünden am Kreuze erworben sei und hiermit mit geschenkt und
 zu eigen gemacht werde.“

Der Behauptung Schwichtenbergers,
 daß die Schrift vielerlei Sinn habe und deshalb von den Laien
 nicht verstanden werden könne, stellt er die Aufforderung der
 heiligen Schrift gegenüber, daß man sich vor dem falschen Propheten
 hüten und daß man prüfen solle, was das beste sei. Die
 Schriften der Reformatoren, welche der Gegner als „lose Char-
 ten und Scharten“ bezeichnet hatte, enthielten in einer allgemein

verkündlichen Weise den Kern der heiligen Schrift, während die Papisten viele Irrthümer lehrten. „Was ich, sagt er, eure Lehre anders als die Pelagianische Ketzerei, da ihr prediget, der Mensch habe einen freien Willen, daraus er könne erwählen, anheben und thun, was er will; item: mit Werken könne man für die Sünde genug thun und den Himmel erwerben, welches doch alles eine verdamnte Ketzerei ist, von der Kirche durch die heilige Schrift schon längst verdammet.“ Dann wendet er sich gegen das leider oft so schändliche Leben der zum Ekklesiastat verpflichteten katholischen Geistlichen und vertheidigt endlich die weltliche Obrigkeit gegen den Vorwurf, daß sie ein fleischlicher Stand sei: „Mit gleicher Weisheit redest du auch von der weltlichen Obrigkeit, welche du einen fleischenen Stand nennest. Fürwahr du thust der Obrigkeit eine feine Ehre, nennest ihren Stand fleischlich, gleich als wäre kein Geist Gottes bei ihnen, denn das heißt fleischlich, welches Fleisch auch nicht kann das Reich Gottes besitzen; aber du thust es darum, daß du deinen Stand willst geistlich nennen. Aber ich sage, daß mehr Geist im geringsten Amtmann ist, als in allen Pfaffen und Mönchen, denn diese haben kein Wort Gottes oder Befehl Gottes, jene aber, nämlich die weltliche Obrigkeit, hat einen Befehl Gottes und ist von Gott eingesezt.“ — Angehängt ist dem Buche noch eine Reihe von Strafgerichten, welche Gott an eifrigen Segnern des Evangeliums in jener Zeit vollzogen haben soll. Außer diesen noch etwas ausführlicher von Cramer mitgetheilten Auszügen habe ich von der Schrift keine weitere Spur entdecken können; schon Cramer sagt, daß diese und andere Schriften Pauls vom Rode so schlecht aufbewahrt seien, daß man sie schon zu seiner Zeit nicht mehr habe. ²²⁾

Die zweite ebenfalls im Jahre 1527 gedruckte erbauliche Schrift Pauls vom Rode habe ich aus der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel erhalten; sie hat den Titel: „Erdstliche Underweisung, das man sich nicht grememb

²²⁾ Cram. III. p. 65—69.

die gläubigen die verstorben sind, aus den Worten Pauli. 1. Thessa. 4. Durch Magistrum Paulum vom Rode prediger zu Stetin ynn Pomer. Item auch aus den Worten Christi, die er redet mit Marthader Schwester Lazari. Joh. 11. Joan. Pomer. Wittenberg. 1527." Da der Titel sonst auch in plattdeutscher Sprache angegeben wird, so wird sie auch, vielleicht sogar zuerst, in dieser Sprache gedruckt worden sein. Der kurzen Schrift Pauls vom Rode ist, wie auch schon der Titel sagt, eine längere Predigt Johann Bugenhagens über Joh. 11 hinzugefügt. Eine andre Ausgabe, in welcher Rodes Predigt angehängt war, scheint Vogt (im Leben Bugenhagens) vor sich gehabt zu haben; auch zeigt die von ihm mitgetheilte Stelle einige Abweichungen von dem Wolfenbüttler Exemplar, welches ich hatte. Die Auslegung der Worte Pauli, welche P. vom Rode gibt, ist einfach, aber warm und innig gehalten; in der Weise der evangelischen Predigt, wie sie durch Luthers Vorbild und Einfluß sich bildete, doch nicht ohne selbständige Färbung.²³⁾ Folgende Stelle, welche in einzelnen Gedanken an die Mystiker erinnert, scheint mir der Mittheilung werth zu sein: „Denn wer do schlefft der ist nicht tod, sondern ruget von voriger arbeit, auff das er desto frischer möge erwachen.“ „Ihr schlaffen ist nu nichts anders den das sie von yhrer mühe vnd arbeit auffgehört haben, vnd mit allen yhren krefftten vnd tugenden vnn Gott gezogen sind, gleichwie die blumen ym winter ynn yhre worpel mit aller yhrer macht, ruch vnd schönheyt gezogen, ligen, den winter schlaffen vnd rühen, bis das sie die fröliche mezzett erwerdet, da sie denne mit aller yhrer zierheit, ruch vnd krafft erfurkomen. Also solt yhr nicht vnden odder sorgen, das ewer toden schmergen odder bekümmernis tragen wie wir. Sondern

²³⁾ Der plattdeutsche Titel z. B. bei Bartsch, Zuerl. Nachr. S. 27. Dr. Vogt, Johannes Bugenhagen, gibt den Titel S. 62. Anm. Die Stelle aus Paul vom Rode, welche er S. 76 mittheilt, hat außer den orthographischen Abweichungen noch: „denken odder sagen“ statt „sorgen“; „erwerdet“ ist wohl Druckfehler statt „erwecket“

rügen und schweigen, yhr kreffte sind eingezogen yn Gott und mit Gott, der sie yhn gegeben hat, ligen yn feiren bis an den jüngsten tag, do sie wedderumb erweckt werden, da werden wir sie heller und klarer sehen den vorhyn, was fur vernunft, weisheit, keycke und trost yhn gewest ist, damit sie uns gedienet haben, darupon werden wir den vil mehr getröstet werden ynn ihrem neuen wesen, den wir sind ynn diesem Leben. In diesen Worten, spricht Sanct Paul, sollet yhr euch trösten undernander,“ —

Ich schliese hien gleich noch eine andre kleine Schrift von Paul vom Rhod an, obgleich sie 10 Jahr später geschrieben ist. Es ist eine lateinische Abhandlung: de divinitate et humanitate Christi, enthalten in einem Buche seines Amtsgewissen Petrus Becker (Actopöus): Evangelicæ conciones, welches 1538 in Basel bei Barthol. Westheimer gedruckt ist. Dieses Buch, welches ich von der Wolfenbütteler Bibliothek erhalten habe, hat zunächst eine Einleitung von Joh. Hippinus über die Anfertigung von Predigten; dann Dispositionen zu Predigten über die Evangelien und ähnliches. Endlich und zwar mit besonders groß gedruckter Ueberschrift: De divinitate et humanitate Christi: Magister Paulus de Rhoda. Was Petrus Becker bewogen hat, diesen Abschnitt von Paul vom Rhod bearbeiten zu lassen, oder den schon geschriebenen Aufsatz seinem Buche einzuverleiben, kann man nur vermuthen: vielleicht hatte er schon damals, ähnlich wie Oslander, abweichende Ansichten über diesen Schrupunkt und wollte in dieser für junge Prediger geschriebenen Anleitung nicht seine besonderen theologischen Meinungen vortragen. Paul vom Rhod entwickelt die Lehre von der göttlichen und menschlichen Natur Christi mit der den lutherischen Dogmatikern eigenthümlichen Hervorhebung der göttlichen Natur und ihres Einflusses auf die menschliche; er zieht dann daraus den Schluß, daß bei der untrennbaren Verbindung der Gottheit und Menschheit in der Person Christi die Gläubigen durch ihn so eng mit Gott verbunden sind, daß Gott sie so wenig vermerken kann als Christum, daß sie daher des ewigen Lebens ganz gewiß seyn können. Als Probe mag fol-

gende Stelle dienen: Sicut enim quidquid unum membrorum in corpore agit aut patitur, id non membrum egisse passumque dicas, sed hominem egisse passumque: ita quidquid Christus loquitur, patitur et agit, id vere dicis Deum locutum, passum egisseque. Vere igitur hinc deum passum, mortuum, crucifixum etc. quanquam divinitas nunquam patitur aut ullo affectu adficatur. Ex arcta autem ista unione utriusque naturae id fit, ut vere dicas, Deum passum, hoc est, hanc personam sive hunc hominem, qui vere deus est, qui passus scilicet est ea portione, ubi passibilis fuit. Sic ejus membra omnia divina sunt, divini oculi, aures, manus, pedes. Hinc Christus aliquos solo tactu salvavit.“ —

Wenden wir uns nun zu Pauls vom Rode Wirksamkeit in Stettin zurück, so ist das oben berichtete leider fast das Einzige, was wir bis zum Jahre 1530 oder 31 von ihm wissen. Er bewies sich in dieser Zeit als einen „Christlichen, frommen, gelehrten Mann“, wie Ranbow ihn nennt, und erwarb sich mehr und mehr allgemeine Achtung und Anerkennung. Auch in Zeiten der Noth, wie 1529, als der englische Schweiß in Stettin wüthete und in acht Tagen mehrere tausend Menschen hincraffe, führte er sein Seelsorgeramt treu und tüchtig.³⁴⁾ Andererseits vertheidigte er, wie wir schon sahen, die evangelische Lehre gegen Angriffe und suchte durch mündliche und schriftliche Belehrung auch seine katholischen Amtsgenossen zu gewinnen, was ihm, wie er selbst sagt,³⁵⁾ bei mehreren gelang. Zu diesen gehört wohl Bernhard Strohschneider (Strohsneider), welcher zuerst Laienbruder im Kloster Jasenitz, dann Pastor an St. Gertrud war, dies Amt aber wegen Mangel an hinreichender Besoldung aufgab und Küster an St. Otten wurde. Er blieb in der Folge Pauls vom Rode Amtsgenosse, da er 1542 nach Nicol. Hüvisch Lode Pastor an St. Nicolai und Hosprediger wurde.

³⁴⁾ Ranbow von Rosog. II. S. 382 ff. Matth. Ranbows S. 178.

³⁵⁾ v. Nebem a. a. O. S. 240. „dat jo athsite van ihs be waerheit erkant, van iwen erden effgesun, ihs uns, alle ihs den prebigent des hilgen Euangellii vnd warheit, getreden vnd beferet.“

Im Jahre 1531 wurde Paul vom Rode Superintendent in Goslar, der Nachfolger des genannten Amandus. Banselow erzählt, Amandus sei in Goslar theils wegen seiner zwinglischen Auffassung des Abendmahls, theils wegen seines fürmischen Eifers mit seinen Amtsgeossen in Streit gerathen, und deshalb P. vom Rode dahin gegangen; er habe auch die Streitigkeiten beigelegt und alles wieder auf den rechten Weg gebracht. Dies ist an sich nicht unwahrscheinlich; und auch die Verhältnisse in Stettin mochten ihn von da forttreiben. Denn da Bürgermeister Stoppelberg, welcher, wenn auch in eigennütziger Absicht, die Evangelischen begünstigte, im Jahre 1528 von seinem Gegner Loise vertrieben war, so mochte P. v. R. an einem glücklichen Ausgange des so hartnäckig geführten Kampfes verzweifeln, wenigstens vorläufig keine Gelegenheit zu erfolgreichem Wirken sehen. Als gewiß ist es jedenfalls anzusehen, daß, als Amandus im Jahre 1531 starb, Paul vom Rode in Goslar sein Nachfolger wurde. Dies bezeugen namentlich die Goslarischen Kirchenhistoriker.⁸⁶⁾ Er blieb hier jedoch nur bis zum folgenden Jahre. Als Grund seines so schnellen Abganges wird angegeben, daß er, wie schon Amandus vor ihm gethan hatte, eine Verbesserung des Einkommens der evangel. Geistlichen beim Rathe beantragte, und als er sie nicht durchsetzen konnte, obgleich er selbst mit seiner Besoldung zufrieden war, seine Stelle aufgab. Er scheint unmittelbar wieder nach Stettin zurückgekehrt zu sein: vielleicht hatte er sich dort noch nicht völlig losgemacht oder sich die Rückkehr vorbehalten. Wenigstens erwähnen die pommerschen Quellen außer Banselow gar nichts von seinem

⁸⁶⁾ Banselow, *zuverl. Nachr.* S. 26 ff. H. W. Trumphii *Goslarische Kirchen-Historie* (Goslar 1704.) Cap. V. p. 17. Heineccii *Antiqu. Goslarienses.* (Frankfurt a. M. 1707.) p. 461 sq. — Die *Abendmahlsstreitigkeiten* bewegten ja seit 1527 die ganze evangel. Kirche. Ueber die Unruhen in Goslar vgl. noch Luthers Brief an die Evangelischen in G. vom 31 Mai 1529. L. W. Erlanger *Ausg.* Bd. 54. S. 78. Daß P. v. Rode von Goslar nach Lüneburg gegangen sei, wie Trumphius und Heineccius sagen, ist ohne Zweifel eine Verwechslung mit seiner späteren Anstellung daselbst.

Weggange, und 1534 war er jedenfalls wieder in Stettin, in seiner bisherigen Stelle.

Durch seinen Aufenthalt in Goslar ward P. v. R. einerseits in Niedersachsen überhaupt, andererseits mit Urbanus Rhegius bekannt, welcher wohl durch ihn mit den Verhältnissen Pommerns und Stettins bekannt gemacht und zur Förderung der evangelischen Sache aufgefordert, im Februar 1532 zwei Schreiben erließ, eines an die pommerschen Herzöge, um sie zur Einführung der Reformation aufzufordern, das zweite an die Städte Pommerns mit der Ermahnung sich vor Aufruhr zu hüten. 27).

Als P. v. Rode 1532 nach Stettin zurückkehrte, fand er die Lage der Dinge sehr wesentlich verändert. Am 10. Mai 1531 schon war Herzog Georg gestorben, Herzog Barnim hatte die Regierung allein übernommen, bald jedoch (Michael. 31) seinen Neffen Philipp von Heidelberg, wo derselbe bei seinem Oheim, dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, erzogen war, holen lassen. Dieser, kaum 16 Jahre alt, hatte sich dennoch bald den ihm gebührenden Antheil an der Regierung verschafft, und 1532 war eine Theilung des Landes zu Stande gekommen, in welcher Barnim Stettin und Hinterpommern, Philipp Wolgast erhielt. Philipp hatte von seinem Oheim den Rath erhalten, in Sachen der Religion nicht leichtlich eine Aenderung zu machen, doch die Evangelischen nicht zu verfolgen und um der Lehre willen kein Blut zu vergießen. Diesen Rath befolgte er, obgleich er sich zunächst noch zur katholischen Kirche hielt.

Allmählich gewann der erfahrene, der evangelischen Lehre ergebene Jost v. Derwis mehr und mehr Einfluß auf ihn, und auch Barnim belehrte ihn über Glaubenssachen und gewann ihn für die evangelische Lehre, der er nun mit treuer Liebe anhieng. 28)

In Stettin selbst aber hatte um diese Zeit der Bürger-

27) Cram. III. p. 82 f, vgl. Uthorn, Urbanus Rhegius S. 291 ff.

28) Plattb. Ranzow S. 196 ff. Cram. III. p. 86 f.

meister Hans Stoppelberg, aus der Verbannung zurückkehrend, durch einen Aufstand der Bürgerschaft seinen Amtsgenossen Hans Loige vertrieben und das Rathhaus besetzt. Herzog Barnim konnte nichts ausrichten, und Loige mußte bis 1534 in Damm bleiben. Diese Unruhen theilten sich auch andern Städten mit, z. B. Pasewalk, und verbanden sich überall mit den Kämpfen der Katholischen und Evangelischen, und die beiden Fürsten sahen immer deutlicher ein, daß sie ein ruhiges und geordnetes Regiment nicht herstellen könnten ohne Ordnung der religiösen Angelegenheit, d. h. ohne Einführung der evangelischen Lehre. Nach gemeinsamer Besprechung ließen sie daher die Stände zu einem Landtage nach Treptow a. d. R. auf den 13. Dec. 1534 berufen,³⁹⁾ und damit die Stände sähen, daß es Ernst mit der Sache sei, und damit man auch einen erfahrenen Rathgeber habe, wurde Joh. Bugenhagen aus Wittenberg herufen, welcher schon am 6. Dec. mit den hervorragendsten Geistlichen wegen Einführung der neuen kirchlichen Ordnung berathen sollte; diesen Berathungen wohnte neben Joh. Knipstro aus Stralsund und den Geistlichen von Greifswald, Stargard und Stolp auch Paul vom Rode bei.

Aber schon vor diesem Landtage, ja bevor er noch eine bestimmte Kenntniss von der Berufung desselben haben konnte, doch in sicherer Erwartung eines glücklichen Ausgangs, richtete P. v. Rode in Gemeinschaft mit seinem Amtsgenossen Nic. Hbölisch am 10. Juli 1534 ein Schreiben an den Dekan und das Capitel von St. Marien zu Stettin und ermahnte sie mit ernstern, dringenden Worten, sich der evangelischen Wahrheit zuzuwenden. Es ist dies die erste Spur von P. v. Rode nach seiner Rückkehr von Goslar, eins der wenigen Schriftstücke die von seiner Hand übrig sind.⁴⁰⁾ Wir theilen folgende

³⁹⁾ Mattd. Ranzow S. 212—215. v. Medem S. 144 ff.

⁴⁰⁾ v. Medem S. 239—245. Das Schreiben zeigt einige Ungleichheiten in der Orthographie, die jedoch auch sonst nicht ungewöhnlich sind, z. B. „gefucht“ und „gefocht“, „vortgeeth“ und „to rügge get“, „vordümet“ und „vordomet“. S. 245. 3. l. v. o. ist „geth“ ohne Zweifel Druckfehler statt „goth.“

Abschnitte aus dem in plattdeutscher Sprache geschriebenen Briefe mit:

„Gades guad. vnd recht war erkentniß synes hilgen euangelii dorch Christum, usern hern, sampt willigem geneigtem Dienste. Werdigen gunstigen leuen hern, Iwer werde ya ane twyfel noch wol inderlich, wo wy ethlic mal vor ethliken Jaren an Im freunthliker guder meninge geschreuen hebben, in welleken schriften wy nicht anders gesucht, wen Iwer vnd der gansen Karlen betering, wolart vnd heil, Iw gerne vth dem gruiffen erdom des waren endechristes vnd gothlosen wesende vnd huchelle to forande to Christo vnd synem hilgen Euangelio, darmede gy vnd Iwe kerke van solken myffbreud vnd gewel gereiniget vnd erloset, wedderumb eine hilge reine. unbesuckede. bruth Christi werden mochte; Nicht Iwe vorderff vnd vnheil sumdern heil vnd wolart gesocht, Auerst gy allenthen mehr den ungelerten, vnuorfendigen, vorchafftigen vnd varlereten Monken wertwet, vns alse schetliche viende, widderumb de Monke, welleke Iwe schetlichsten viende gewest, vor Iwe Hulper vnd Heilande gehalten, vnd also dat gothlike Recht, so izunder schiendt, genstiken vnd vorchardet vthgestlagen; also dat wy Iw wol, alse Christus de olden verstockten Joden, achten vnd holden scholden, vnd wol harder wedder iw praedieren, wo gy idt noch huden Dages an vns wol vordenen vnd vororsaken. Auerst nicht desto weniger wy verhalten, dat ja ethlike van iw de warheit erkant, van iwem erdom affgestan, tho vns, alse tho den predigern des hilgen Euangelii vnd warheit, getreden vnd bekeset, gude hopeninge vnd vertrustinge by vns gehabt, dat gy andern ock ein malh mith eynander, vber so der grofste vnd beste deil sid worden dorch recht erkundigung der warheit bekeren, vnd tom hilgen Euangelio treden. Dewille gy idt denne ja beth hirher mit mangerley wyse vorsocht, wedder vns to handelnde, izunder mit iwem predigern, izunder mith schriften, mith disputation, item mit Rykesdagen, Landagen, Schreckinge vnd druwinge vorsocht vnd vorgeamenen, vnd doch apenbarlik sen, dat goth schynbarlik synem hilgen Euangelio helpet vnd bystet, also dat datfuluige allenthaluen wedder aller mynschen rath vnd vornement gluckselig

vertgeeth, vnd iwe vornement vnd rath allenthalben to rügge get vnd schentlick vorsteret wert; also dat gy hyr bekennen moten, dat dat ryke Dauids vimmer tho nympet vnd dat ryke Sauts vimmer affnympet. Derhaluen eher wy Iw ganz vnd gar alse de vorstodten, vorblendeten vnd vnbotfertigen dem gericht, torne vnd ordel gades auergeuen, vnde Iw den ruggen to keren, hebbe wy vch lutter godicheit vnd Christliker sachtmodicheit noch byt malh, vnd thom latsten, Iw willen schriftlick besoken, ist noch ergent ein fundeten der gnade gades, vnd leue der warheit by Iw were, wolkere dorch vnse vormaninge erwedet mocht werden, darmede gy noch thor warheit vnd eynicheit des hilgen euangelii, vnd waren gemenschop des Heeren Christi gewonnen, versamlet vnd gebracht mochten werden.

Derhaluen, gunstigen leuen herrn vnd frunde, gebendet doch, wo goth van andeginne alle tydt syne hylge Christlike larte van mangelreyen vtrdomen erloset vnd erreddet hefft, so valen se vorforet worden ys, Syn worth gesent, vnd se darmede erloset. De loungen hebben dat angenamen, vnd sint dardorch beholden, de vn�oungen hebben dat vorachtet, vnd sinth vordoruen, vnd umblamen, vnd vordomet.“ —

„Also see gy, dat goth alle ttdt syn wort sendet, vnde dardorch de werlde tor Bote vnd saltheit fordert, de loungen sallich maket, de vn�oungen vordamet, vorwerpet vnd umbringet.“

Es spricht aus diesem Schreiben die feste Glaubensüberzeugung und der männliche, entschlossene Ernst, ohne den die Durchführung der Kirchenverbesserung nicht möglich war. Auf der einen Seite steht ihm Christus, sein Evangelium, seine Apostel und Gläubigen; auf der andern die Ungläubigen von Anfang der Welt her, jetzt die verkehrten Mönche und Priester, deren Haupt der Antichrist selbst ist. In diesem ewigen Kampfe handelt es sich auch jetzt nicht um Entziehung der reichen Einkünfte, wie die Gegner wohl behaupteten, nicht um Zerstörung, sondern um Reinigung und Reformation der Kirche. Aber es ist bitterer Ernst mit dem Kampfe: wer der Wahrheit widerstrebt, muß untergehen. Darum können und wollen sie, die evangelischen Prediger, das Volk nicht mehr wie bisher zurückhalten: eine

Drohung, die allerdings in den wirklichen Verhältnissen begründet und nahe liegend war, aber doch eine bedenkliche Vermischung kirchlicher und politischer Dinge enthält. Die bedrohten Geistlichen wendeten sich am 18. Juli mit der Bitte um Schutz an Herzog Barnim und erhielten eine beruhigende Antwort.⁴¹⁾

Ueber den besonderen Antheil, welchen P. v. Rode an den Beratungen in Treptow hatte, sind wir nicht näher unterrichtet. Es wurde auf dem Landtage beschlossen, „über das ganze Land das heilige Evangelium lauter und rein zu predigen, alle papistischen Ceremonien, welche wider Gott wären, abzuthun, und man sollte in den Kirchen halten, wie Dr. Bugenhagen und die andern Prediger darüber eine Ordnung entworfen hätten.“⁴²⁾

Nachdem dieser Beschluß trotz der entgegenstehenden Bedenken gefaßt war, blieb nun der schwierigere Theil, nämlich die Ausführung übrig, welche besonders durch Visitationen in den einzelnen Städten geschehen mußte. Für die Visitation in Stettin, welche am 23. April 1535 stattfinden sollte, entwarf P. v. Rode den Plan der künftigen kirchlichen Ordnung.⁴³⁾ Er gibt die gegenwärtig an den Kirchen von S. Jakob, S. Nicolai, S. Peter, sowie die an den Hospitalkirchen zu S. Georg, zum heil. Geist und an St. Gertrud auf der Lastadie angestellten Geistlichen und ihre Besoldung an, und schlägt vor, wie dieselbe zu verbessern sei. Ebenso von der Schule: mit dieser solle das bei der Marienkirche befindliche Collegium, weil es zur Stadt gehöre, verbunden und unter gute Verwaltung gestellt werden. Das S. Ottenstift erwähnt er nicht. — Im Anschluß

41) v. Mehem S. 245. S. 248.

42) Platib. Ranzow S. 215. Der Abschied bei v. Mehem S. 181.

43) v. Mehem S. 249. Das Original fehlt im Prov. Archiv. — S. 251. ist als ein Satz so zu lesen: „Der Scholmeister Petrus Beder hath xl. Gulden zur versoldung, vnd ist ihm etlich holz vnd lorn zugesaget von dem Collegio bey Marien Kirchen, dieweil das zur Stadt gehoret, vnd von borgern gestiftet, das es zur Schule lerne, vnd der gefelle im Collegio in der Schole mit lese, vnd die Jungen in die Schule furete.“ vgl. Hasselbach, das Jagetenfelsche Collegium. — Der Abschied der Visitation bei v. Mehem S. 252 ff.

an seine Vorschläge wurden denn durch den Abschied der Visitation die kirchlichen Verhältnisse Stettins geordnet. Zunächst wurde der katholische Gottesdienst abgestellt, der evangelische nach der Treptower Kirchen-Ordnung eingerichtet. Die beiden Stifter zu S. Marien und S. Ditten, sammt dem Priorat zu S. Jacobi mit allen ihren Rechten und Einkünften wurden der Disposition der Herzöge vorbehalten und sollten zu einer Universität oder ähnlichen Stiftung verwendet werden. Die andern Besitzungen und Einkünfte sollten der Kammerlei zu eigen gegeben werden. Dann sollten an St. Jacobi ein Prediger mit 100 Gulden Besoldung, drei Kapläne mit je 40 G., ein Organist mit 25 G., ein Küster mit 20 G. angestellt werden; ähnlich an St. Nicolai ein Prediger mit 80 Gulden Gehalt, zwei Kapläne u. s. w., doch sollten diese Besoldungen gelegentlich verbessert werden. Zu Predigern an diesen beiden Kirchen wurden eben Paul vom Rode und Nicol. Hövisch bestellt; es heißt von ihnen: „Wir habenn auch durch vleßfig erkundigenn besunden, das Magister paulus vonn Rode, vnnnd Nicolaus Houesche Ihrer lere vnd Wandels gute Kundschaft erlanget, haben sie darumb als tugentliche personen vnn dem predig Ampt mit herwilligung eins Rathhs bestetiget, vnd Mag. paulus Roden mit dem predig Ampt zu Sanct Jakob, vnd Nic. Houesche mit dem predig Ampt zu Sanct Nicolaus vorsehen, vnd das predig Ampt mit iherlicher besoldung . . . vorsorget, vnd denselben predigern eingebunden, das sie vhr Ampt und Vbung desselben zur liebe des Almechtigen vnnnd warhaftiger zuvorsicht vnnnd glaubenn Gottes, vnnnd all dem Ihenigen, so die reyne göttliche Warheit erheisset, richten, vnnnd in demselben Ampt den geiß menschlicher Ehre, vnd weltlichs guts, auch anhangt vnnnd zufall des gemeinen Hauffens, in sachen, damit derselb erregt werden mocht, vormelden vnnnd ombgehen, vnnnd der warhaftigen verkundigung des Euangely sich halten sollen.“ Zur Verwaltung des gemeinen Rastens, welchem die oben genannten geistlichen Güter und Einkünfte (im Abschied einzeln aufgezählt) zugewiesen wurden, setzte die Commission unter Zustimmung des Rathes 6 Diakonen nebst einem Procurator, einem Notar und drei Visitatoren ein und schrieb die Normen

der Verwaltung vor. Dann enthält der Abschied noch Bestimmungen über die Wahl der Prediger, Lehrer und Kirchenbeamten. Dann folgen Festsetzungen über die Schule, das Jageteuffelsche Collegium und die Verwaltung des Armen-Kastens. Endlich enthält das Concept noch einen Abschnitt mit der Ueberschrift: „Vom Superintendenten.“ Da heißt es: „Diß ampt mit all seiner Zubehorung haben wir zu dieser Zeit Mag. Paulus Koden besolen, und ihm, so lange er dasselbige vorstende wird, alle umgehende Jahr auß dem gemeinen Kasten 20 G. an nung zur besoldunge vorhelßen, doch also, das solchs sold der Superintendie mit der Zeit dübbelt oder mehr gebessert werde, wenn die Kasten reicher werden.“ Daneben steht in plattb. Sprache (wohl später beige-schrieben) „dit caput: to endern, wile magister paulus fullamlich angeneamen worden anno 39.“ Der Sinn dieser Bemerkung, die sich besonders auf die dem Superintendenten versprochene Besoldung bezieht, ergibt sich aus dem später darzustellenden Verhältnissen dieses Jahres. — So waren die kirchlichen Verhältnisse in Stettin geordnet. P. v. Kode war als Prediger an S. Jakob, wo er schon 11 Jahre gewirkt hatte, bestätigt und ihm war auch das Amt eines Superintendenten der Stadt übertragen worden: er hatte damit die Leitung der Geistlichen, sowie die Aufsicht über die Schulen, insbesondere stand ihm nach der ausdrücklichen Bestimmung des Abschieds das Urtheil über die Lückigkeit der in das Jageteuffelsche Collegium aufzunehmenden Schüler zu.

Bald aber ward ihm noch mehr aufgetragen. In Trep-tow war beschlossen worden, daß Bischof Erasmus, wenn er das Evangelium und die Kirchenordnung annehmen wollte, als Bischof an der Spitze der Kirche bleiben sollte. Bischof und Domcapitel aber erklärten, sich nicht von der römischen Kirche lossagen zu können, und baten, sie nicht zur Annahme der Kirchenordnung zu nöthigen. Sie wiederholten diese Erklärung auf einem ihnen gesetzten Tage, am 24. Juni an der Swine. So mußte denn für eine andre Leitung der evangel. Kirche Pommerns gesorgt werden, und es wurden deshalb nach Bugenhagens Vorschlag zwei Superintendenten für die beiden Landestheile ein-

gesetzt, für Wolgast Joh. Knipstro, für Stettin Paul vom Rode, endlich wurden wegen der großen Entfernung die Pfarren jenseits der Grabow unter Hohensee in Stoly gestellt. P. v. Rode wurde in Stettin von Bugenhagen feierlich in sein Amt eingeführt; am 27. August war Bugenhagen wieder in Wittenberg. ⁴⁴⁾ Der Paul v. Rode untergebene Sprengel umfaßte das rechts der Oder gelegene Herzogthum Stettin mit Ausnahme der Stolper Umgegend und der Besitzungen des Camminer Bisthums, zu welchen besonders die Gebiete von Colberg, Cöslin und Düblich, sowie Gützow und Naugard gehörten. In diesem seinem Sprengel hatte er die Leitung der Kirche, insbesondere die Prüfung, Ordination und Institution der Geistlichen, die Aufsicht über Lehre und Wandel derselben; doch waren die Verhältnisse noch in vielen Beziehungen unbestimmt, und es fehlte nicht an Hindernissen und hemmender Opposition. Die eingeführte Kirchenordnung mußte erst sicheren Boden gewinnen.

Vom August 1535 bis zum Februar 1537 haben wir von der Wirksamkeit Pauls v. R. gar keine Spuren. Am 7. Februar 1537 war er als Abgesandter des Herzog Barnim auf der Bundesversammlung zu Schmalkalden und unterzeichnete im Auftrage desselben die zur Vorlegung für das Concil zu Mantua von Luther entworfenen Schmalkaldischen Artikel als Superintendens Stetinensis. Den Anhang „von der Gewalt und Oberkeit des Papstes“ dagegen hat er als „Prediger in Stettin“ unterzeichnet, denn mit diesem bekannten sich die unterschriebenen Geistlichen zugleich zur Augsburg. Confession und zur Apologie als der Norm ihrer Amtsführung. ⁴⁵⁾

Diese Zusammenkunft ward aber auch die Veranlassung, daß P. v. R. auf einige Zeit Stettin verließ, um einem Rufe

⁴⁴⁾ Plattb. Ranzow S. 215. 220. 222 f. Cram. III. p. 92. Balthasar, zweite Sammlung S. 372.

⁴⁵⁾ Cramer III. p. 99. Die verschiedene Unterschrift f. in den Ausgaben der Bekenntnisschriften.

nach Lüneburg zu folgen.⁴⁶⁾ Die Lüneburgischen Abgeordneten forberten ihn nämlich auf, das Amt eines Superintendenten in ihrer Stadt zu übernehmen; sie hatten sich schon vor vier Jahren deshalb an Luther und Bugenhagen gewendet, und auf deren Empfehlung und Vermittlung wurde nun Paul vom Rode der Antrag gemacht, und er entschloß sich, ihn anzunehmen. Was ihn bewog, Stettin zu verlassen, wo er so eben einen neuen und ehrenvollen Wirkungskreis erhalten hatte, können wir theils aus seinen eigenen Aeußerungen, theils aus einem sogleich zu erwähnenden Briefe Luthers und Bugenhagens an Herzog Barnim ersehen. Er schreibt, daß er nie gekümt gewesen sei, für immer in Pommern zu bleiben, und daß er nicht um Pommerns, sondern nur um der guten, frommen Fürsten willen bleibe. So hatte er schon mehrmals den beiden Wittenberger Reformatoren seinen Mangel und seine Noth geklagt, daß es ihm schwer werde, in Stettin zu bleiben, sowohl wegen der Armut und Gefahr, als das Evangelium noch verfolgt ward, als auch besonders, weil er so oft vergeblich eine gute Ordnung der Kirche begehrt habe. Auch nach der Einführung der Bugenhagenschen Kirchenordnung lasse die vollständige Durchführung derselben noch immer auf sich warten. Endlich habe er, obgleich er mit Schulden belastet sei, doch bisher vergeblich auf eine Verbesserung seiner Befoldung gehofft; so sei er zu dem Entschlusse gekommen, er wolle und müsse sich an einen andern Ort begeben. Deshalb hatte er schon bei seiner Abreise nach Schmalkalden von seiner Gemeinde Abschied genommen und kehrte nur um seine Sachen abzuholen nach Stettin zurück. Als nun Herzog Barnim sah, daß es Ernst werde, schrieb er an Luther und Bugenhagen, die die Unterhandlungen mit P. v. R. vermittelt hatten. Den

⁴⁶⁾ Vgl. über den Aufenthalt des P. v. R. in Lüneburg: Cram. III. p. 100 ff. Bertram, Lüneburger Reform. und Kirchengeschichte S. 145—152. und besonders die in den Balt. Stud. XXI. 2. S. 128—147. mitgetheilten Briefe, durch welche diese ganze Angelegenheit ziemlich klar gelegt wird. Luthers und Bugenhagens Brief steht bei Cram. a. a. O. und Luthers W. Erl. Ausg. Bd. 55. S. 175 ff.

Inhalt seines Schreibens können wir nur aus der Antwort vom Freitag nach Ostern ersehen. Sie vertheidigen sich und P. v. R. zunächst gegen den Vorwurf, daß sie heimlich den Weggang betrieben hätten, und erklären, daß P. v. R. aus freiem Antriebe den Ruf angenommen, und sie ihn nicht zur Rückkehr veranlassen könnten, da er dem Rathe von Lüneburg sein Versprechen gegeben habe; sie legen dem Herzoge auch ans Herz, wie unbillig es sein würde, dem vielfach bedrängten und schlecht besoldeten Manne den erbetenen Urlaub zu versagen. So siedelte denn P. v. R. im Frühling 1537 nach Lüneburg über. Hier war die Reformation auf Antrieb des Herzogs Ernst zu Lüneburg zuerst vorbereitet, und dann hatte seit 1531 Urbanus Rhegius die kirchlichen Verhältnisse geordnet: nach seinem Weggange war Petrich Radebrock, der schon vorher die dortige Kirche geleitet, Superintendent geworden, aber schon 1536 gestorben. Am Pfingstfeste 1537 trat P. v. R. sein Amt in Lüneburg an. Er predigte in der St. Johannis-Kirche, doch ist von seiner Amtsführung weiter nichts bekannt, als daß er im folgenden Jahre am Tage Phil. und Jakobi (1. Mai) den Clem. Lampe, einen gebornen Lüneburger, welcher in Wittenberg studiert hatte, nach evangel. Ritus ordinierte.⁴⁷⁾

Wiel länger blieb auch P. vom Rode nicht in Lüneburg, denn nach einem im Dec. 1538 aus Stettin geschriebenen Briefe⁴⁸⁾ war er schon so lange wieder in Stettin, daß Bürgermeister und Rath in Lüneburg seine Rückkehr sehr lebhaft erwarteten. Er scheint daher den Cl. Lampe gewissermaßen zu seiner Stellvertretung ordiniert zu haben, wie aus einem andern Briefe hervorgeht. Denn von Stettin aus wurden lebhaftest Anstrengungen gemacht, ihn wieder zu gewinnen. Nachdem Herzog Barnim sich zunächst in den unvermeidlichen Verlust gefügt, schrieb er am Dienstag nach Galli (16. October) 1537 von Celle, wo er

47) Chron. Schomakeri bei Bertram a. a. D. Er war wohl ein Bruder des Johann Lampe, welchen Bertram als Prediger an der Heil. Geistkirche nennt.

48) Balt. Stud. a. a. D. S. 132. S. 137.

Herzog Ernst, den Bruder seiner Gemahlin Anna besuchte und auch mit P. v. R. Rücksprache nahm, an Bürgermeister und Rath von Lüneburg und bat, da nach P. v. R. Abgang viel Unordnung in Sachen der Religion eingerissen sei, denselben seines Dienstes wieder zu entlassen, oder, wenn das nicht geschehen könne, ihn einen oder einige Monate zu beurlauben, damit er wenigstens die Visitation fortsetzen und zu Ende führen könne. Diese Bitte wiederholte er nach seiner Rückkehr von Stettin aus. — Am Sonnabend nach Lucia, also Mitte December, erwiderten Bürgermeister und Rath ablehnend, in plattdeutscher Sprache: Sie seien zwar Sr. F. Gnaden zu allem Dienst bereit, weil aber weder in Lüneburg, noch in den benachbarten Städten gelehrte und tüchtige Leute zu finden seien, welche die kirchlichen Angelegenheiten leiten könnten, bäten sie den Herzog von seinem Verlangen abzustehen. Aber Herzog Barnim ließ sich nicht abweisen. Am Montag nach Pauli Bekehrung (25. Jan. 1538) wiederholte er noch einmal sein Verlangen, daß P. v. R. die Visitation vollenden möge. Wieder erhielt er eine abschlägige Antwort (Sonn. nach Valentin. 14. Febr.): „Es stehen uns, schrieb der Rath, diesmal in hochdeutscher Sprache, die vormals angezeigten und andere christliche nothdürftige Ursachen, daran uns viel gelegen, entgegen, besonders auch weil unsre Bürger solches zu bewilligen und nachzugeben merklich sich beschweren.“ So mußte Herzog Barnim die Hoffnung, P. v. R. wieder zum Superintendentenamte zu bekommen, vorläufig aufgeben, und zeigte dies dem Rath zu Stettin mit der Aufforderung an, „weil M. Paulus nit anhero zu bringen“, nach einem andern geschickten Mann sich umzusehen.“) Bald darauf jedoch muß, wie schon oben erwähnt, der Rath zu Lüneburg eingewilligt haben, P. v. R. wenigstens auf einige Zeit nach Stettin reisen zu lassen, um die Geschäfte der Superintendentur zu besorgen und besonders die Visitation zu leiten: am Sonnabend nach Nicol. (8. Decbr.) schreibt nämlich P. v. R. aus Stettin: „ich will E. Ew. nicht

⁴⁹⁾ Der Brief vom 19. Mai 1538 befindet sich im Prov. Archiv.

bergen, daß ich vermerte, daß sich hier die Sachen wohl etwas lange erstrecken werden; aber ich will mich befeßigen, daß ich bald nach Weihnacht, und sobald es wiederum zu Wetter greift,⁵⁰⁾ mich auf den Weg nach Lüneburg verfüge“. Er wird also etwa in der Mitte des Sommers nach Stettin gekommen und Willens gewesen sein, im Winter wieder in Lüneburg zu sein. — Von den Arbeiten aber, welche P. v. R. so lange festhielten, haben wir, da die Visitationen erst im nächsten Frühling wieder aufgenommen wurden, keine näheren Andeutungen, doch läßt sich ja leicht denken, daß es deren genug gab. Aber P. v. R. Rückkehr nach Lüneburg verzögerte sich noch länger. Im Frühling des nächsten Jahres wurden zunächst die Visitationen wieder in Angriff genommen. Dann war das Jahr 1539 für P. v. R. ein rechtes Kreuzjahr: zuerst erkrankte er selbst in der Fastenzeit am Fieber, und kaum war er genesen, so ward bald nach Ostern sein Weib, dessen hier zuerst Erwähnung geschieht, so schwer krank, daß er an ihrem Aufkommen verzweifelte, und wenn auch die Macht der Krankheit endlich gebrochen wurde, so hatte sie doch Mitte Juni sich nicht völlig erholt. Im August aber fiel P. v. R. in eine schwere Krankheit, lag 6 Wochen zu Bette, und wenn er auch gegen Mitte September Besserung fühlte, so war er doch so schwach, daß er an eine Reise nicht denken konnte, ja noch um Weihnachten hatte er an den Folgen der Krankheit zu leiden. Während aber in der Zwischenzeit zwischen diesen verschiedenen Krankheitsfällen, P. v. R. seine Gedanken und seine Thätigkeit auf die Visitation richtete, ward es ihm immer klarer, wie für die Durchführung des Werks der Reformation in Pommern seine Anwesenheit durchaus nothwendig sei. So gab er allmählich den weiteren Aufforderungen wegen seines vollständigen Bleibens nach, und am 10. Juni kam es zu einem Abschluß. Das darüber aufgenommene Protokoll von diesem Tage befindet sich im Prov. Archiv und lautet: „Anno 1539 am 10.

⁵⁰⁾ Diese Lebensart findet sich mehrmals in diesen Briefen, z. B. Nr. 13. S. 142: „ehe es zu wettertagen greiffet“; Nr. 15. S. 145: „dieweil es ja die Wege ergreift“, d. h. weil die Wege fahrbar werden.

Juni hat M. Paulus v. Rode bewilliget, allhier im Lande zu bleiben und das Amt Superintendentis allhier zu Alten-Stettin und die Visitation unsrer Lande und umliegenden Städte zu warten und das oberste Predigeramt in S. Jakobikirche zu treiben. Dagegen hat m. G. H. von wegen der Superattendenz aus S. F. G. Kammer alle Jahr ihm 70 Gulden, halb auf Michael, halb auf Ostern, 4 brömpf Roggen, 6 brömpf Malzes aus S. F. G. Haus zu Stettin auf alle Jahr, wenn er seiner Gelegenheit nach darum fordern wird, entrichten zu lassen versprochen. Dazu soll er aus S. Jakobikirchenkasten seine vorige Besoldung an Gelde, Holz und Korn, und die Behausung, darin er jezo ist, so lange er bei dem obersten Predigtamt zu bleiben geneigt, haben. Darüber hat S. F. G. auch von wegen der Superattendenz M. Paulo und seiner ehelichen Hausfrau ein Freihaus an S. Marien- oder Ottenkirchen zu ihrem Leben versprochen, und ihm fort 100 G. baar verehren lassen, und ihm ein Ehrkleid zu geben verträßtet. Actum Stettin anno et die ut supra, praesentibus Joachim. Molzan, Alexander v. d. Osten, Barthol. Schwave“.

Die versprochenen 70 G. werden in folgender Weise angewiesen: 20 fl. S. Jakobikirchenkasten zu Stettin, 10 fl. Kolb, 10 fl. Kapitel S. Otten, 10 fl. Pyritz, 5 fl. Gollnow, 5 fl. Damm, 5 fl. Greifenhagen, 5 fl. Garz; Roggen und Malz soll aus dem Haus zu Stettin gegeben werden.

Einige Tage später schrieb P. v. R. an den Rath zu Lüneburg und bat um seine Entlassung. Er entschuldigt sich zunächst wegen seines langen Ausbleibens und bekennet, die Mahnbriese des Raths bekommen zu haben. Er habe seit den Fasten sich alle Tage zur Reise gerüstet, sei aber immer durch Aufträge des Herzogs verhindert worden; dazu sei er selbst in der Fastenzeit, und bald nach Ostern sein Weib schwer krank geworden. Zuletzt aber da um Pfingsten der Herzog nach Stettin gekommen, bin ich, fährt er fort, in das Werk der Visitation so geflochten, daß ich des kein Ende weiß, und was ich meine in einer Woche auszurichten, da gehen ihrer vier mit hinweg, und ist hier das Land so groß und weitläufig, daß ich nicht weiß, wann es

geendigt mag werden.“ Dazu sei nun die Stadt eingetreten; auch wolle ihn H. Barnim zu dem auf den 1. August angeetzten Tage nach Nürnberg schicken. „Da Ich aber nuh, nachdem die visitation hie zu Stetin gescheen vnd auch Erwer Erb w. schriffte mith insielen, vorlaub vnd gnedtge vorlasung gefordert vnd begeret, hat mein G. H. mich keinsweges wollen vorlassen, Ich hab mich erbotten, Ich wolte bei seiner F. G. noch biss vff Bartholomei bleiben, Aber F. G. hat myr schlecht angezeigt ich dorffe nicht gedenden; das sein F. G. mich wolle vorlassen, es sey seinen F. G. altzuviel dran gelegen Szo ehr mich solt vorlassen hett ehr im ganzem seinem Fürstenthumb keinen, dem ehr das ampt wuste zubefelen, so ungluck vnd zwitracht entstunde, der den sachen raten kont, darumb dieweil ich die sache hett helfen anfangen, müst ich sie auch helfen vulendigen. Ich sol mich der von Luneborch nichts bekummeren, S. F. G. wolles alles vff sich nemen, Sein f. G. habe bei den zu Luneborgt so viel wol macht, desselben gleichen mein Gnedige Frawe vnd Fürstin; vnd des thunds viel mehr, das ich also bestrickt werde, das ich wowol in der warheit noch nye gestinnet hie zu bleiben, vnd noch mein sin ist, hab auch derhalben nichts wollen schreiben, sundern alle tage mich vff die widderhart gerichtet, dieweil ich denn ihunder mitten in der visitation nicht kan abekomen, vnd immer weiter vnd weiter werde eingeflochten, hab ich sorge, die zeit wirth sich zu langt vorstrecken vnd nicht radt wirth sein, ewre kirchen ane pastor zu bleiben, Muss ichs leider gescheen lassen vnd wirds die nödt erfordern, das je einen frommen trewen gelahrten man moget vberkomen,“ u. s. w. Antonius Corvinus und Urbanus Rhegius würden ihnen wohl einen Superintendenten empfehlen. Er bittet schließlich, seinen Stellvertreter El. Lampe zu versorgen, und ihm sein Hausgeväth verabfolgen zu lassen. Am folgenden Tage (Sonabend nach Margarethä) schrieb auch der Herzog an den Rath zu Lüneburg und bat, D. vom Rode, den er im Interesse der pommerschen Kirche nicht entbehren könne und deshalb in seinen Dienst genommen, zu entlassen. Aber die Herren in Lüneburg waren durchaus nicht Willens, dieser ohne ihre Einwilligung getroffenen Entscheidung sich zu

unterwerfen. Am Freitag nach Barthol. 1539 antwortete der Rath dem P. v. R. „Superintendenten zu Lüneburg, ihund in Pommern.“ Er weist zunächst den Verdacht zurück, als habe er wegen des langen Ausbleibens nach einem andern Superintendenten sich umgesehen; sie hätten stets gewünscht, P. v. R. möge zu Michaeli oder bald darauf kommen, den Winter über seines Amtes warten und dann zu Ostern einen ordentlichen Abschied nehmen. Um so weniger hätten sie sich eines solchen Schreibens versehen; sie erinnerten ihn vielmehr an alle seine mündlichen und schriftlichen Zusagen, in der Hoffnung, er werde sich in Pommern so verabschieden, daß er zu Michaelis kommen und bei ihnen bleiben könne.

P. v. R. erwiderte am Dienstag nach Mariä Geburt (8. Septbr.): Er habe sich aus den angegebenen Gründen mit dem Herzog in Verhandlungen eingelassen und zwar stets mit der Bedingung, daß der Herzog ihn genügend entschuldigen und ihm seine Entlassung verschaffen werde. Da sie ihn aber so ernstlich ermahnten zu kommen, so habe er sich sogleich nach Lüneburg begeben wollen, aber Gott habe ihn mit einer schweren Krankheit beladen, worin er wohl 6 Wochen gelegen: er wisse auch noch nicht, wann er herauskomme, obwohl er Besserung zu fühlen beginne. Er habe auch das Schreiben des Rathes an den Herzog abgegeben, aber, weil er seiner Krankheit wegen nicht seinen Abschied verlangt, keine Antwort erhalten. Er werde daher, so bald er wieder zu seiner vorigen Gesundheit gelangt, seinem Versprechen gemäß kommen. Aber am 21. Decbr. mußte er sich nochmals entschuldigen: es sei Thauwetter eingetreten, auch sei er noch nicht ganz wieder gesund, so daß er solche Reise machen könne; sobald wieder beständiges Wetter eintrete, werde er sich mit Gottes Hülfe auf den Weg machen.

Weil aber P. v. R. noch immer keinen Abschied vom Herzog erhielt, so schrieben Bürgermeister und Rath zu Lüneburg bald nach Epiphän. 1540, und baten um bestimmte Antwort, ob er vom Herzoge seinen Abschied erhalte und bald kommen und dann bei ihnen bleiben könne. Denn wenn er doch nicht bleiben könne, so würde die lange Hin- und Herreise beschwerlich,

und ihnen auch damit wenig gebient sein; sie könnten auch nicht so lange ohne einen bestimmten Superintendenten sein. Noch einmal erwiederte P. v. Rube am Donnerstag nach Pauli Bekehrung (25 Jan.): Er sei stets gesinnt gewesen, und auch noch jetzt, wieder nach Lüneburg zurückzukehren; es sei aber noch immer kein Wetter zum Reisen, so kämen auch noch immer andre Geschäfte hinzu. Der Herzog wolle ihn zum 1. März nach Schmalkalden schicken, und da dies eine wichtige Sache sei, er auch früher bei solchen Verhandlungen gewesen sei, habe er es nicht ablehnen können. Er habe jedoch dem Herzog schriftlich angezeigt, daß er sich nach diesem Tage wieder nach Lüneburg begeben werde. Wenn ihnen dies zu lange währe und sie eines Superintendenten so lange nicht entbehren könnten, so müßte er ihnen gestatten, einen andern anzunehmen; er sei zwar frei, doch werde ihn der Herzog nur sehr ungern entlassen. Da entschlossen sich endlich die Lüneburger auf P. v. R. zu verzichten, dankten ihm in einem freundlichen Schreiben für seine wohlgewogene Gesinnung und verehrten ihm 200 Rthl Lüb. zum Geschenk. Mit demüthigem Danke für das freundliche Schreiben und das reiche Geschenk antwortet P. v. R. am Charfreitag 1540: „Dieweil E. Erb. G. diß also fur das beste vnd fuglichste anseheth, will ich mich auch hiezinne zufrieden geben, vnd bei meinem Gnedigen Herrn bleiben so lange als es Godt vorschaffet, welches ich vmb pomerlandt nicht thun wolte, wenn ichs nicht vmb der guten fromen fursten willen thete, die es von myr so ernstlich fordern und begeren.“ Er bittet endlich, sein Hausgeräth seinem Diener zu überliefern und auch seiner armen Schwester sich anzunehmen. Von dieser ist nichts näheres bekannt. In dem letzten der mitgetheilten Briefe endlich, dessen Ueberbringer wohl der zur Abholung des Hausgeräthes geschickte Diener war, wünscht er den Lüneburgern, die nun einen andern Superintendenten gefunden hatten, dazu Gottes Heil und Segen: er habe auch die Geistlichen noch einmal ermahnt, bei der reinen Lehre zu bleiben und vorsichtig, einträchtig und friedlich zu leben. Mit herzlichem Danke für alle ihre Gunst und Wohlthat und mit Segenswünschen nimmt er Abschied.

So war denn nach langem Schwanken und vielfachen Verhandlungen diese Angelegenheit beendet, und P. v. R. seinem Wirkungskreise in Pommern dauernd zurückgegeben. Wenn Loffius sagt, daß P. v. R. drei Jahre Superintendent in Lüneburg gewesen sei, Cramer dagegen, daß er nur ein Jahr dort geblieben sei, so haben, wie aus der obigen Darlegung hervorgeht, beide Recht: von Pfingsten 1537 bis gegen Ostern 1540 ist er dem Amte nach Superintendent von Lüneburg gewesen, wirklich in Thätigkeit war er dort jedoch nur bis zum Sommer des Jahres 1538. Sein Nachfolger war der gelehrte Jurist Christoph Hegendorf, der im Februar 1540 die Lüneburgische Superintendentur antrat.⁵¹⁾

Wenden wir uns nun zu der Thätigkeit zurück, welcher sich P. v. R. schon seit seiner Rückkehr nach Stettin widmete, so waren es außer anderen Amtsgeschäften und Reisen besonders die Visitationen, welche im Frühling des Jahres 1539 wieder begannen. Am Montag nach Ostern schrieb Herzog Barnim von Rügenwalde an P. v. R. und Petrus Becker und forderte sie zur Theilnahme an der bald nach Pfingsten beginnenden Visitation in Stettin und den umliegenden Orten auf. Schon am folgenden Tage zeigte der Herzog auch dem Rath zu Stettin den Beginn der Visitation am Fronleichnamstage an. Es finden sich im Prov.-Archiv Entwürfe, welche die Namen der Visitatoren für die einzelnen Orte, an denen visitiert werden sollte, enthalten; folgende sind genannt: Garz, Greiffenhagen, Damm, Pyritz, Wollin, Cammin, Greiffenberg, Gollnow, Kreptow, Belgard; an einigen wollte der Herzog selbst die Visitation leiten, an andern wurden einzelne Rätthe und Beamte damit beauftragt. P. v. R. ist fast bei allen genannt; ihm lag ohne Zweifel besonders die Ordnung der eigentlich kirchlichen Verhältnisse, die Prüfung der Geistlichen und Lehrer, die Einrichtung der Gottesdienste und dergl. ob. In Damm sollte er z. B. eine

⁵¹⁾ Loffius bei Bertram a. a. O. Cram. III. p. 169. Ueber Hegendorf vergl. Bertram a. a. O.

Matrikel verassen oder zu verassen verordnen. In Pritz, worüber die Bestimmungen am ausführlichsten sind, sollte die Visitation am Sonntag vor Maria Magdalena (22. Juli) stattfinden: am Donnerstag vorher sollte der Adel auf Montag beschieden werden, um „Handlung zu warten.“ Der Berhör der Pfarrer sollte am Donnerstag beginnen, und dazu P. v. R. und ein anderer von den Stettinischen Predigern (also wohl Petr. Becker) verordnet werden. Ob alles so ausgeführt ist, läßt sich freilich nicht bestimmt sagen: Prüfung der Geistlichen, Verhandlungen wegen der geistlichen Güter und der Befolgungen der Geistlichen, Ordnung evangelischen Gottesdienstes waren überall ja die nothwendigen Erfordernisse für die Durchführung der Treptower Ordnungen. In den Städten wurden wohl gleich die Verhältnisse der Umgegend mit geordnet: freilich war da nur unvollkommene Hülfe zu schaffen, denn die Zahl evangelischer Geistlichen war viel zu klein, man mußte zufrieden sein, wenn überhaupt nur irgendwie für die Landpfarren gesorgt werden konnte.

Am schwierigsten war die Visitation in Stettin, theils wegen der Ordnung und Verwaltung der geistlichen Güter, theils wegen der politischen Verhältnisse zu den Herzögen, mit denen bisher trotz des 1535 geschlossenen Vertrages noch keine volle Versöhnung stattgefunden hatte. Zwar die Ordnung der rein kirchlichen Verhältnisse war weniger schwierig und scheint zu der bestimmten Zeit stattgefunden zu haben, wenn wir die oben mitgetheilte Aeußerung P.'s v. R. in dem Briefe vom Juni 1539 darauf beziehen dürfen, wo er sagt, daß er nun „nachdem die Visitation zu Stettin geschehen“, Urlaub begehrt habe. Wenn P. v. R. wieder in seine frühere Stellung zurücktrat, so konnte die Besetzung der Pfarrstellen und die sonstigen kirchlichen Verhältnisse im Wesentlichen so bleiben, wie sie im Jahre 1535 geordnet waren und so bestimmt auch der sogleich zu erwähnende Entwurf des Abschiedes, daß der Stand der seit Annahme des Evangeliums verordneten Geistlichen so bleiben sollte, wie es bei der ersten Visitation eingerichtet sei.

Dieser vom 7. Juli 1539 datirte, im Prov.-Archiv

beständliche Entwurf des Visitationabschiedes hat folgenden Eingang: „Anno 1539 am 7. Juli hat m. g. H. Herzog Barnim, in Beisein ic. und der Prediger M. P. v. Rhoda und Er Nik. Hovesch, Petri Becker, angefangen von dem Rath und Diakonen ein vollkommen Verzeichnis und Inventarium des Kirchenguts, beide der Kirchen und Armenlastens, und darüber Rechenschaft gefordert, und die Visitation gehörig vorgenommen, und ist danach befunden, vorgeschlagen und geordnet, als artikelweise folget.“ Unter den der St. Jakobikirche gehörigen, einzeln aufgezählten Häusern wird auch erwähnt: „noch ein Hus gegen dem Markhaus, darin M. Paul der Prediger wohnet.“ Am Schlusse findet sich aber folgende Notiz: „9. Juli haben Rath und Aelberte obangezeigte Artikel und Vorschläge als beschwerlich angezogen und in Summa alle abgeschlagen.“ Da diese abschlägige Antwort ohne Zweifel mit der weiteren Opposition der Stadt gegen die Herzöge zusammenhängt, so scheint erst mit der Ueberwindung dieser im folgenden Jahre auch die Visitation ihren Abschluß gefunden zu haben. Von weiteren Verhandlungen in Sachen der Visitation finden sich einzelne Notizen im Prov. - Archiv, z. B. vom 6. Dec. 1539, und der Abschied scheint erst 1540 erfolgt zu sein. Die lange verweigerte Huldigung der Stadt Stettin fand im Juli dieses Jahres statt, worauf dann durch einen am Freitag nach Vincula Petri (1. August.) 1540 zwischen den beiden Herzögen und der Stadt geschlossenen Vertrag alle Streitpunkte verglichen wurden, und so auch diese Angelegenheit endlich zum Ziele gelangte.⁵⁹⁾

Bald darauf am 21. März 1541 starb eines plötzlichen Todes der langjährige Amtsgenosse P.'s v. R. Nicol. Hövisch, und an seine Stelle trat Bernhard Stroschneider, dessen wir schon oben erwähnten.

Unter den Arbeiten, welche in der nächsten Zeit neben der Verwaltung seines Pfarr- und Superintendenturamtes P. v. R.

⁵⁹⁾ Friedeborn II. S. 40.

vornehmlich in Anspruch nahmen, ist vor allem die Ausarbeitung der Agende, zu erwähnen, welche dem evangelischen Gottesdienste in Pommern erst eine feste Ordnung verlieh. Bugenhagens R. D. von 1535 enthält auch in ihrem dritten, von den Cerimonien handelnden Theile nur kurze und allgemeine Grundzüge; und sonst hatte Bugenhagen nur eine Ordnung für Mönche und Nonnen entworfen. Im Jahre 1542 ward die von Knipstro und P. v. R. verfaßte, von Bugenhagen revidierte Agende gedruckt und der Synode zu Greifswald im Juli 1543 vorgelegt, welcher Synode deshalb auch P. v. R. beiwohnte.⁵⁸⁾

In daselbe Jahr 1543 fällt auch die Stiftung des Pädagogiums zu Stettin. Wie P. v. R. schon in Jüterbog neben seinem Predigtamte die Kinder wohlhabender Familien unterrichtet hatte, so zeigte er auch in Stettin Liebe und Interesse für die Schule. Schon bei der ersten Kirchenvisitation hatte er in dem vorher übergebenen Gutachten den Zustand der Schulen ins Auge gefaßt und Vorschläge zu ihrer Verbesserung gemacht. Es bestand in Stettin seit 1399 das Jagetoufolsche Collegium an St. Marien, in welchem 24 arme Schüler vollständigen Unterricht, Wohnung und Kost fanden. Diese der höheren Bildung gewidmete Anstalt war damals durch die Untüchtigkeit und Nachlässigkeit der Provisoren und Vorsteher, die P. v. R. in ziemlich starken Ausdrücken schildert, sehr in Verfall gerathen, und man hatte daher versucht, ihr durch Verbindung mit der Stadtschule bei St. Jacobi, deren Rector (Schulmeister) damals der schon mehrfach genannte Petrus Becker war, aufzuhelfen. Es war diesem von dem Collegium bei St. Marien eine in Holz und Korn bestehende Zulage versprochen, wogegen die Schüler des Collegiums zur Stadt kommen, und der im Collegium befindliche Lehrer (Geselle) mit an der Schule unterrichten sollte. P. v. R. empfiehlt diese den beiden Anstalten zum Segen gereichende Verbindung, dringt darauf, daß über die

⁵⁸⁾ Balthasar I. S. 17. der Titel der Agende lautet: „Karten Ordnung, wo sich die Parnen und Seelensorger in vorreiffunge des Sacrament und obvige der Cerimonien holden scholen im landt tho Parnern.

Verwaltung des Collegiums klare Rechenschaft abgelegt, und eine geordnete Aufsicht eingerichtet werde; ferner verlangt er, daß man fromme, bekannte Bürgerkinder in dasselbe aufnehme, daraus man etwas gutes erziehen könne, und nicht Bauernjungen und fremde Kinder, allein um des Singens in der Kirche willen. Der Vistationsabschied setzte denn auch demgemäß fest, daß diese Verbindung beider Anstalten bleiben, und daß der Rector der Schule über diese Schüler des Collegiums die Disciplinargewalt ausüben solle. Auch sollen, wie ein eigenhändiger Zusatz Bugenhagens besagt, nur solche Knaben ins Collegium aufgenommen werden, welche tüchtig sind zu lernen, d. h. zu studieren, nach dem Urtheil des Superintendenten. So bekam P. v. R. auch über die Schule und das Jageteuffelsche Collegium eine Oberaufsicht, die bald noch eine weitere Ausdehnung erhielt. ⁵⁴⁾

In dem Trepower Landtagsabschied war die Errichtung einer Universität auch für das Herzogthum Stettin in Aussicht genommen. Weil aber eine solche hohe Schule erst neu gestiftet werden mußte, so empfahl Bugenhagen in der ersten R. D. vom Jahre 1535, vorläufig zu Stettin ein Pädagogium einzurichten, welches einen Uebergang zur Universität bilden könne. Erst nach der völligen Theilung der beiden Herzogthümer im Jahre 1541 faßten die beiden Fürsten, welche nach dem Theilungsvertrage das Bisthum Cammin und die beiden Stifter S. Otten und S. Marien in Stettin gemeinsam behalten hatten, den Entschluß, in Stettin eine solche höhere Schule zu begründen. Unter Beirath des Kanzlers Barthol. Swave und des Superintendenten P. v. R. kam 1543 die Stiftung zu Stande: Das Pädagogium wurde ein Alumnat, an dessen Unterricht jedoch auch auswärtige, bei Bürgern in der Stadt wohnende Schüler theilnahmen. Die Oberaufsicht behielten sich die beiden Fürsten vor, welche auch jeder 12 Knaben zur Aufnahme ernannten: sonst wurden 4 Curatoren und 3

⁵⁴⁾ von Medem. S. 251. 264. vergl. Hasselbach, das Jageteuffelsche Collegium.

Diaconen oder Provisoren ernannt. Die Stiftungsurkunde ist von Jansenis den 25. October 1543 datirt, doch hat die Eröffnung der Schule wegen der noch nothwendigen Bauten wahrscheinlich erst im Jahre 1544 stattgefunden. Die ersten Statuten, welche von den folgenden Rectoren zum Theil erweitert worden sind, hat P. v. R. entworfen, und sie geben von seinem Interesse für die Schule, wie von seinem erfahrenen Urtheil ein schönes Zeugnis; wir theilen sie im Ganzen wortgetreu mit, und zwar nach der Köhleschen Abschrift.

Die Statuten des Pädagogiums.

§. 1. daß eine Matrikel zubereitet werde, da alle Knaben, so in diesem Paedagogio studieren und studieren wollen, eingezeichnet werden.

§. 2. daß Statuten gestellt werden, danach sich die studiosi in diesem Paedag. wissen zu richten.

§. 3. daß eine notula gestellt werde, was die geloben und annehmen sollen, die inscribiert werden.

§. 4. daß niemand eingeschrieben werde, wo er nicht in Gegenwart des Superintendenten, Pfarrherrn und der Diaconen verhört und tüchtig befunden wäre.

§. 5. daß keiner hereingenommen werde, er habe denn in den andern Schulen die grammaticam gelernt, daß er decliniere, conjugiere und seine syntaxin wisse und in der lateinischen Sprache congruus sei; item daß er mit sich bringe testimonium sui praeceptoris et ludimagistri, unter welchen er zur Schule gegangen, daß er fleißig gewesen sei und mit Willen abgeschieden, desgleichen auch mit Willen der Eltern. Denn es werden die Schulen in allen Städten sammt aller Disciplin trefflich hierdurch gebrochen und verborben, daß die Knaben, sobald sie kaum 15 Jahr alt werden, ins Paedag. eilen, und wenn sie der Schulmeister mit Strenge und in Zucht halten will oder auch strafet, springen sie bald aus der Schule und eilen ins Paedag., da sie meinen freier zu leben.

§. 6. wenn einer vor dem Superintendenten, u. s. w. angenommen, daß ihm angezeigt werde die Wohnung, wo er wohnen solle, und der Tisch, und wie er sich in der Wohnung

mit seinen Gefellen halten soll; wo er aber nicht im Paedagogio sein könnte, anzeigen, wo er zur Herberge sei und was er sich halten solle.

§. 7. daß die Schüler oder paedagogi, so in der Stadt bei den Bürgern sein, die kleinen Knaben nicht in das Paedagog. führen, sondern in die Trivial- oder Stadtschule, da sie ihre prima elementa und rudimenta erst lernen, und sie auch, die paedagogi, unter dem Schulmeister sein und ihm unterworfen, da zur Schule und mit in die Pfarrkirche gehen; wo aber etliche der Geschicklichkeit werden, daß sie höhere lectiones, wie im Paedagog. deren geschehen, hören können, soll ihnen vergönnt werden, des Tages eine oder zwei lectiones im Paedagog. zu hören, aber bald darnach wieder zu ihrer Schule gehen, nach der Fundation und Stiftung des Paedagogii: also wiederum, so einer aus dem Paed. solcher Kinderlehre benöthigt wäre, er wiederum da möchte hingehen.

§. 8. daß der Rector Paedagogii mit dem Schulmeister in der Stadt eins seien sammt ihren Mitrectoren und Gefellen, und sich ordentlich halten, dergestalt, daß der Rector Paedagog. als oberster auch mit habe Aufsehen auf die Schule in der Stadt, und der Schulmeister in der Stadt ihn für seinen Senior halte, und daß sie Einigkeit halten, also daß, wenn der Cantor des Paedagog. Knaben in seiner Sängerei bedarf, er ihm gerne folgen lasse, und wiederum, wenn dem Cantor der Schule etliche aus dem Paedagog. vonnöthen seien, er sie auch möge bekommen, daß also die Kirchen sämmtlich mit guter Sängerei bestellet, und also einer dem andern die Hand reichet, wie in der Fundation des Paedagog. auch fundiret.

§. 9. daß sich Conrector und Cantor im Paedagog. nicht mit fremden Privatschülern, so nicht ins Paedagog. gehören, beladen und Winkelschulen, die allenthalben verboten sein, anlegen, denn dadurch wird das Paedagog. beschweret, die Jugend veräuemet, und die im Paedagog. sein, auch verkürzet, denn für solche Knaben keine Stube ist, auch können solche Knaben nicht recht, wie sich gebühret, gelehrt werden. Aber repetitiones oder auch sonderliche

exercitia zu halten mit denen, die im Paedag. sein, mögen sie wohl thun, doch mit Wissen und Willen und Verordnung des Rectors.

§. 10. daß auch von der jurisdiction, wie und wem die studiosi Paedag. sammt dem Rector, Gesellen, Schülern und andern Geistlichen sollen unterworfen sein; item daß auch die Strafen gestellt, damit die Muthwilligen und so dem rectori oder auch dieser Ordnung rebelles worden sein, sollen gestraft werden. —

P. v. R. erhielt also durch diese Stiftung und durch die von ihm entworfenen Statuten besonders einen entscheidenden Antheil an der Aufnahmeprüfung; außerdem war der Rector, während er in der Aufsehung der Lehrgegenstände und in Aufrechthaltung der Zucht freie Hand hatte, in andern Anordnungen, wie z. B. in seinem Strafverfahren, in dem Rechte des Vorschlags, Amtsgenossen anzustellen oder zu entlassen, an den Rath der Geistlichen, also besonders P. v. R's. gebunden. P. v. R. wandte auch in der Folge der Schule seine Sorge und mehrfach auch eine besondere Thätigkeit zu. Der erste Rector Antonius Walther, welcher bis 1543 Professor der Philosophie in Greifswald gewesen war, vertauschte 1553 das wegen der oft beklagten Zuchtlosigkeit der Schüler schwierige Amt mit der ruhigeren Professur in Wittenberg. Es wurden deshalb auf Melancthon's Rath wegen Uebernahme des Rectorats Unterhandlungen mit Moritz Helling, Rector in Eisleben geführt, und Melancthon schreibt am 19. August 1553 in einem von Bugenhagen mit unterzeichneten Briefe von diesem: es sei zu hoffen, daß der ehrwürdige Herr Superintendent Mag. Paulus werde ein gut Gefallen an ihm haben." Da Walther schon im September 1553 nach Wittenberg gieng und die Unterhandlungen mit Helling sich noch länger hinzogen und endlich ganz zerschlugen, so bewog Herzog Barnim den P. v. R., in der Zwischenzeit im Pädagogium eine Lecton zu lesen und dabei Aufsehens zu haben, daß es ordentlich und recht zugeht und nichts confundiert werde." Erst Ostern 1554 trat Caspar Rand-

fiedel aus Leipzig als neuer Rector ein, starb aber schon 1557 und hatte Matthäus Wolf aus Stargard zum Nachfolger.⁵⁵⁾

Wenn es für die Verwaltung des Superintendentenamtes in Stettin eine besondere Schwierigkeit gewesen war, daß der Bischof Erasmus von Rammin, dessen Sprengel das Gebiet der Stettiner Superintendentur begrenzte und zum Theil durchbrach, die Annahme der Treptower Kirchen-Ordnung abgelehnt hatte und im Gebiete des Stiftes fortfuhr, den Katholicismus zu begünstigen und sich jeder Einwirkung der evangelischen Herzöge zu entziehen, und so eine fast reichsunmittelbare Stellung erstrebte, so machte der plötzliche Tod desselben am 27. Januar 1544 diesem Uebelstande ein Ende; denn die Ernennung des Nachfolgers lag nun in der Hand der beiden Herzöge. Nachdem diese zuerst sich über die Wahl entzweit hatten, vereinigten sie sich, von Luther und den Wittenberaischen Professoren in ernster Weise auf die Wichtigkeit des Amtes hingewiesen, über die Wahl **B u g e n h a g e n s**, die dann auch am 24. Juni in geschnmähiger Weise vom Domcapitel vollzogen wurde. Aber Bugenhagen hatte ernste Bedenken, das schwererige Amt zu übernehmen, und gab zuerst am 31. Juli eine nur bedingungsweise zusagende, dann am 1. Januar 1545 einer besonders an ihn geschickten Gesandtschaft, in der sich auch P. v. R. befand, eine entschieden ablehnende Antwort. Da wählten denn beide Fürsten, dem Rathe Luthers und Bugenhagens folgend, den eifrig lutherisch gesinnten und gelehrten Kanzler Barthol. Swave; das Kapitel nahm die Wahl an, und der evang. Bischof wurde nun natürlich nicht vom Papste bestätigt, sondern von den 3 Superintendenten P. v. R., Joh. Ruipfiro und Jakob Hohensee in Gegenwart von 7 Pfarrern ordiniert.⁵⁶⁾

⁵⁵⁾ Ueber die Stiftung des Pädagogiums vgl. Friedeborn II. S. 41. Cram. III. p. 105 f. v. Nebem S. 189. Sodann 2 Programme von Hasselbach, von 1843 und 1851; in dem ersteren die Stiftungsurkunde und die Statuten nach der Nöhleschen Abschrift, S. 33 f., in dem zweiten Melancthons Brief, der in Bretschneiders Corpus Reform. fehlt, S. 9 u. 29.

⁵⁶⁾ Cram. III. p. 108. Luthers Brief, vom 14. Mai bei Mohrnte, kirchen- und literarhistor. Studien und Mittheilungen Bd. I. Heft 1. S. 179 ff. vgl. Bogt, Bugenhagen S. 405 ff. — Paul vom Rode war also von Anfang Dec. 1544 bis zum Anfang Jan. 1545 in Wittenberg.

War so ein bedeutender Schritt zur Herstellung einer vollen kirchlichen Einheit in Pommern geschehen, so sollte die auf den 13. Juli 1545 nach Stettin berufene allgemeine Synode, welcher mit den beiden andern Superintendenten und vielen Geistlichen aus allen Theilen des Landes natürlich auch P. v. R. beizuhnte, dieser Einheit nicht bloß einen Ausdruck, sondern eine feste Gestalt geben. Gewiß war es nach der Kirchenordnung Bugenhagens die Absicht, daß der Bischof die einheitliche Spitze des pommerschen Kirchenregiments sein sollte: das bezeugt die ganze Stellung, welche dem Bischofe zur Synode von vorn herein und von allen Seiten gegeben wurde, das bezeugt die Art und Weise, wie der von der Synode gewählte Ausschuss, aus den 3 Superintendenten und 3 der angesehensten Geistlichen bestehend, die Beschlüsse der Synode dem Bischofe vorlegte; das beweist endlich auch der Protest des Rathes von Stralsund, der als zum schweriner Sprengel gehörig, den Anordnungen des camminer nicht unterworfen sein wollte. Trotz aller Schwierigkeiten und Mängel war hierdurch der Grund zu einer gesunden Ordnung und Entwicklung der kirchlichen Angelegenheiten gelegt. Die Einheit fand in der gemeinsamen Kirchenordnung und nunmehr auch in dem Bischofe einen Ausdruck. Die Weiterentwicklung war den Synoden anheimgegeben, welche theils die ganze Kirche, theils die Glieder der drei Superintendenturen, besonders der stettiner und wolgaster, vereinigen sollten. Knipstro hat zu Greifswald eine Reihe von Synoden gehalten, und auch kleineren Synodalversammlungen, z. B. der rügenischen Geistlichen in Bergen, beigewohnt. Im stettiner Sprengel finden wir nur einzelne Spuren synodaler Versammlungen. Daß P. v. R. wie Knipstro entschlossen war, auch in seinem Bezirke Synoden zu halten, ist gewiß, auch in einem vom Sonntag nach Phil. und Jakob. (1. Mai) 1557 datirten Briefe an die Gräfin von Eberstein zu Naugarten sagt er, daß er sich eines noch unerfahrenen und nicht gründlich vorgebildeten Geistlichen bei Visitationen und Synoden annehmen wolle. Nähere Nachrichten haben wir über solche Synoden nicht; dagegen wurden auf den

Landtagen zu Stettin mehrfach auch kirchliche Angelegenheiten verhandelt.⁵⁷⁾

Aber die Zeit ruhiger Entwicklung der Kirche dauerte nicht lange. Schon 1546 begann der schmalkaldische Krieg, dessen unglücklicher Ausgang auch die dem schmalkaldischen Bunde angehörenden oder wenigstens nahestehenden pommerischen Herzöge mit der Ungnade des Kaisers bedrohte. Schon vor der Schlacht bei Mühlberg hatte der Kaiser seine Klagen gegen Pommern aufgestellt, die Unterhandlungen zogen sich bis ins Jahr 1549 hin, und der Kaiser machte außer einer bedeutenden Geldzahlung die Annahme des Interim zur Bedingung der Ausöhnung. Während die Fürsten zu letzterem geneigt waren, erklärten sich die evangelischen Geistlichen, wie anderwärts, so auch in Pommern, entschieden gegen das Interim. Auch P. v. R., der sich sonst schon in Predigten gegen das Interim ausgesprochen,⁵⁸⁾ versammelte im Februar 1549 die Geistlichen des Stettiner Sprengels in Colbass, um eine gemeinsame Erklärung gegen das Interim abzugeben: die am 11. Febr. zu Stettin versammelten Stände schlossen sich dieser Erklärung an. Doch gab man endlich nach den Bitten der Fürsten nach und erkaufte am 29. April mit der Annahme des Interim den Frieden mit dem Kaiser. Wenn diese Nachgiebigkeit, zumal der unsichre Zustand kaum drei Jahre währte, auch ohne weitere nachhaltige Folgen für die pommerische Kirche blieb, — Spuren der Wirksamkeit des Interim sind meines Wissens nicht vorhanden, — so hatte sie doch den Verlust des tüchtigen Bischofs zur Folge; denn da Barthol. Swawe verheirathet war, so entsagte er, um nicht durch seine Person ein Hindernis der Versöhnung zu sein, im Juli seinen Rechten, und nach dem Vorschlage der Fürsten wählte das Kapitel den Domherrn Martin Weiger, welcher zwar lutherisch war, aber

⁵⁷⁾ Ueber die Synode zu Stettin vgl. Balthasar I. S. 35 ff. Die Protokolle besonders der greifswalder Synoden sind bei Balthasar: erste Sammlung abgedruckt. Den erwähnten Brief s. unten.

⁵⁸⁾ Nach einer im Manuscript des ältern Steinbrück erwähnten Predigt Johann Cogelers.

noch am 13. October 1551 vom Papste die Bestätigung erhielt. Der Passauer Vertrag (2. Aug. 1552) machte diesem unerquicklichen Zustande ein Ende, Bischof Martin wurde am 24. October 1552 nach luther. Ritus instituiert, und allmählich wurde in Pommern alles wieder in den alten ruhigen Gang zurückgeführt sein, wenn nicht die osiandristischen Lehrstreitigkeiten auch in Pommern eine Entzweiung und Erregung herbeigeführt hätten, die gerade für P. v. R. sehr schmerzlich werden mußte. Denn der seit 1549 von Oslander in Königsberg ausgesprochenen abweichenden Auffassung der Rechtfertigungslehre schloß sich 1551 Petrus Becker in Stettin, sein langjähriger Freund und Amtsgenosse, offen an.⁵⁹⁾

Petrus Becker, nach damaliger Sitte gewöhnlich Artopodus genannt; war 1490 zu Cöslin geboren und seit 1531 Rector der Stadtschule zu Stettin; schon seit dieser Zeit war er mit P. v. R. bekannt, der seiner bei der ersten Visitation von 1535 anerkennend erwähnt. An der zweiten Visitation von 1539 nahm er neben P. v. R. als geistliches Mitglied Theil und wurde dazu durch ein eigenhändiges an ihn und P. v. R. gerichtetes Schreiben des Herzogs Barnim aufgefordert. Auf der Stettiner Synode von 1545 gehörte er zu den Geistlichen, welche mit den General-Superintendenten den Ausschuss der Synode bildeten, wurde also allgemein als einer der tüchtigsten Theologen anerkannt, ohne daß er jedoch ein eigentliches Pfarramt bekleidete. Erst 1549 wurde er an Stelle des am 18. Oct. dieses Jahres verstorbenen Georg Cracow zum Pastor an St. Marien erwählt: seine Stelle als Rector erhielt wohl Joh. Cogeler, der wenigstens seit 1551 in diesem Amte erscheint. Aber nicht bloß in amtlichem Verkehr stand er mit P. v. R.; dieser schätzte den „gelehrten und bescheidenen“ Mann hoch und war ihm dankbar

⁵⁹⁾ Die Angelegenheit Beckers besonders nach Cram. III. p. 122 ff., der jedoch in chronologischer Beziehung manches ungenau gibt; die zweite Synode z. B. kann, wie sich aus dem ganzen Verlauf der Thatfachen ergibt, nicht im Dec. 1556 stattgefunden haben, da Knipstro schon am 4. Oct. 1556 gestorben war.

für seinen Unterricht in der hebräischen Sprache, die P. v. R., wie manche Gelehrte jener Zeit, erst im höhern Alter erlernte.⁶⁰⁾ Dieser, seiner Gelehrsamkeit und seiner in den Zeiten des Interim bewährten Festigkeit wegen hochgeachtete und auch bei der Bürgerschaft beliebte Mann schloß sich nun um 1551 der Lehre Osanders an. Er berührte dieselbe zuerst in Predigten, welche er in diesem Jahre über den Römerbrief hielt, und äußerte, Osanders Meinung stimme mit der des Paulus überein. Er stand auch mit Osander in Briefwechsel und sprach in einem vom 5. Oct. 1551 datirten Briefe an Osander offen seine Uebereinstimmung aus, so daß auch Osander ihn als Gesinnungsgenossen erwähnte. Noch eingehender sprach er sich mehrmals gegen seinen Amtsgenossen Alex. Empel aus, und durch diesen ward es auch den übrigen Geistlichen bekannt. Diese, besonders P. v. R., Bernh. Strohschneider und Anton Kemmelding stellten ihn deshalb zur Rede, verlangten ein schriftliches Bekenntnis von ihm, und da die Bemühungen der Einzelnen, ihn von der irrigen Auffassung abzubringen, vergeblich blieben, legten sie ihm in einer Versammlung des ganzen Ministeriums die Verpflichtung auf, öffentlich auf der Kanzel Osanders Lehre zu widerlegen, um sich von jedem Verdachte zu reinigen. Dies verweigerte er; der Streit erregte allgemeines Aufsehen, viele Bürger und besonders der kaiserliche Leibarzt Dr. Curio nahmen für ihn Partei, auch in andern Städten Pommerns wurde der Streit heftig erregt. Antypstr'o schrieb im Jahre 1552 seine „Antwort der Theologen und Pastoren in Pommern auf die Confession Andr. Osandri“. Vergebens glaubte Herzog Barnim dadurch den Streit beendigen zu können, daß er den Geistlichen befahl, sich zu versöhnen, und die streitige Lehre auf der Kanzel nicht mehr zu berühren; das auferlegte Stillschweigen konnte den Frieden nicht herstellen. Da veranlaßte der frühere Bischof Barthol. Swave den Herzog Philipp, sich der Sache anzunehmen und seinem Dheim zuzu-

⁶⁰⁾ Micrael, syntagm. hist. eccl. p. 530: „ex animo optime cupio doctissimo et modestissimo viro D. Artopoeo, a quo ante annos XII initia ac elementa hebraicae linguae didici.“

reden: und so trat denn, um die Sache zu einem wirklichen Abschluß zu bringen, auf Befehl beider Herzöge und unter dem Vorschlag ihrer Rätthe, auf Indica 1555 (1. April) eine Synode zu Stettin zusammen, die Theologen Dr. Andr. Mager aus Wolgast und Jakob Runge aus Greifswald disputierten mit ihm: das Resultat ward an Melanchthon und Bugenhagen zur Begutachtung geschickt.

Inzwischen aber ruhte in Stettin der Streit nicht: Becker und seine Gegner bekämpften sich nach wie vor auf den Kanzeln. Weil nun die Aufregung bald einen Aufstand des Volkes hervorgerufen hätte, wendete sich Bernh. Strohschneider an den Herzog Barnim und dieser forderte Becker an den Hof nach Wolkin und befahl ihm, bis auf weiteres dort zu bleiben, und als er nach einiger Zeit ohne Erlaubnis zurückkehrte, wurde ihm wegen dieses Ungehorsams Hausarrest auferlegt, den er denn auch vom 15. August bis zum December dieses Jahres 1555 hielt. Am 13. December fand sodann, ohne Zweifel, nachdem das Gutachten der Wittenberger Universität angekommen war, eine zweite Synode statt, welcher Knipstro, Mager, Runge, sowie fürstliche Rätthe, Mitglieder des Raths zu Stettin und die Diakonen von St. Marien beiwohnten. Hier wurden dem Beklagten 34 Artikel über die Lehre von der Rechtfertigung vorgelegt und deren Annahme verlangt. Durch freundliches Zureden bewogen, nahm Becker Bedenkzeit bis Mittags 1 Uhr, dann unterschrieb er im Chor der Marienkirche die Artikel und empfing von P. v. R. die Absolution. Seinem Versprechen gemäß leistete er auch Weihnachten am Stephanstage (26. Dec.) in öffentlicher Predigt einen Widerruf. — Aber die auf allseitiges Andringen geschehene Zurücknahme seiner Lehre war keine dauernde; er sprach sich wieder wie früher aus, und mußte nun im folgenden Jahre nach dem Erkenntnis der Wittenberger Facultät seines Amtes entsetzt werden. Es ward ihm aufgelegt, sich eine Zeitlang nach Wittenberg zu begeben, um durch Besprechungen mit den dortigen Theologen zu einer richtigeren Ansicht zu gelangen. Noch einmal verwendete sich Melanchthon in einem Briefe an

P. v. R. 61) für ihn, bat daß man ihm Unterhalt vom Fürsten erwicke, oder eine andere Stelle gebe. Darauf lehrte er zurück und lebte in Coblen bis an seinen Tod am 29. März 1563. Mit einer nochmaligen Zurückweisung der offhandr. Lehre neben anderen Redereien auf dem Judica 1556 zu Stettin gehaltenen Landtage war die Sache in Pommern beendet:

Die Sorge, für den frommen und gelehrten Mann einen tüchtigen Nachfolger zu gewinnen, lag vor allem auf P. v. R. Er reiste daher im Jahre 1556 zwischen Ostern und Pfingsten nach Frankfurt a. O. um sich von Dr. A. Musculus einen geeigneten Mann zu holen. Dieser schlug Christoph Stymmel (Stymmelius) vor, der 1525 in Frankfurt aus einem vornehmen Geschlechte geb., auch daselbst studiert und 1555 am 3. October die theol. Doctorwürde erworben hatte und jetzt Pastor in Croffen war. Stymmel folgte dem an ihn ergehenden Rufe, traf am 30. September 1556 in Stettin ein, wo er neben seinem geistlichen Amte auch im Pädagogium Vorlesungen hielt, die erste über den Römerbrief. Er war zwar von schwächlichem Körper und etwas dünner Stimme, aber von seltener Gelehrsamkeit und großer Festigkeit in den folgenden theologischen Streitigkeiten.⁶²⁾

Schon vor dieser Reise mußte P. v. R. sich im Februar 1556 nach Greifswald zu der Synode begeben, welche den zwischen Anipstro und Freder ausgebrochenen Streit über die Ordination zur Entscheidung bringen sollte.⁶³⁾ Nach mehrfachen vergeblichen Versuchen zur Beilegung des oft mit persönlicher Erbitterung geführten Kampfes war diese Synode von Herzog Philipp auf den 6. Februar berufen, und da der General-Superintendent Anipstro selbst bei dem Streite theilhaftig war, so sollte P. v. R. nebst Georg Schermer aus Stargard, Andreas Mager und Dionysius Gerson aus Wolgast das Präsidium der Synode

61) Melancthon's Brief, der einzige, den er an P. v. R. geschrieben, vom 21. März 1557, bei Bretschneider Corp. Ref. XI. S. 118. :

62) vgl. Cram. III. p. 133.

63) vgl. über diese ganze Sache Rohnikes sorgfältige Monographie über Joh. Freder; über die Synode: II. S. 27 ff.

bilden. Am genannten Tage hielt P. v. R. die erste Synodalpredigt in der St. Nikolaikirche, Morgens um 7 Uhr. In der Kirche wurden auch die Verhandlungen geführt. Nachdem auf P. v. R. Vorschlag zunächst das vom Herzog ernannte Präsidium von der Synode gebilligt, dann die Assessoren und Protokollführer ernannt waren, ermahnte P. v. R., vereint in heißem Gebete den ewigen Vater im Namen seines Sohnes Jesu Christi um den heiligen Geist anzuflehen, und sprach selbst mit lauter Stimme das *Veni sancte Spiritus*. Dann begannen die Verhandlungen, die meist von Andreas Mager geleitet wurden und auf die näher einzugehen hier nicht der Ort ist. Am Ende der ersten Sitzung wurden die Versammelten von P. v. R. zur Verschwiegenheit aufgefordert; am Schlusse der 14. und letzten Sitzung, welche am 13. Februar gehalten ward, ermahnte P. v. R. die versammelte Geistlichkeit zur Eintracht und man schloß diesen Theil der Synode, indem man auf den Knien das Gebet des Herrn betete. Die Sentenz der Synode billigte Knipstros Meinung von der Ordination und verurtheilte Freder als den Urheber des Streites. — Nach dieser Entscheidung setzte die Synode, nunmehr unter der Leitung der beiden General-Superintendenten, ihre Berathungen noch bis zum 18. Februar fort; es handelte sich besonders um die Revision und Erneuerung der Kirchenordnung, welche jedoch erst nach P. v. R. Tode, im Jahre 1563 zur Vollendung kam.

Im April desselben Jahres mußte P. v. R. nach Stargard reisen, um in Verein mit Knipstro und Jakob Runge die Streitigkeiten zwischen dem eben genannten Georg Schermer und Hermann Riede, seinem Amtsgenossen an S. Marien beizulegen.⁶⁴⁾ Der erstere nämlich, Rector der Rathsschule, hatte in seinen mit Erlaubnis des Rathes und des General-Superintendenten P. v. R. in der Augustinerklosterkirche gehaltenen Predigten unter anderem auch den Mißbrauch geistlicher Güter und andre Fahrlässigkeiten von Seiten des Rathes mit verben Worten und oft mit namentlicher Bezeichnung Einzelner gerügt. Er glaubte

⁶⁴⁾ Ueber diesen Streit vgl. Cram. III, p. 134 f.

damit der ihm von P. v. R. gegebenen Instruction nachzukommen, „daß er wider die Sicherheit im Volke vom neuen gottseligen Leben und von den rechten Früchten der Buße, wider die gemeinen Laster, Wütheri und dergl. so im Schwange giengen, sonderlich predigen solle.“ Diese eifrigen Predigten hatten ihm zwar einen großen Zulauf des Volkes verschafft, aber auch die Unzufriedenheit seiner Amtsgenossen und vor allem des Rathes zugezogen, welche ihn endlich beim General-Superintendenten und beim Herzoge verklagten. Nach gründlicher Untersuchung sprachen am 25. April die vom Herzoge ernannten Commissarien das Urtheil, daß Schermers Predigten zwar reiner Lehre und nicht keßerisch seien, daß er aber doch um des Friedens willen das Predigen unterlassen und allein seines Schulamtes warten solle. Zur Leitung der Stargarder Geistlichkeit ward dann Anton Remmeling aus Stettin als Pastor und Präpositus dort angestellt.

Aus den Jahren 1556—58 finden sich zufälliger Weise auch die meisten Nachrichten von Ordinationen und Institutionen, die P. v. R. vollzogen hat. Ich zähle sie der Vollständigkeit wegen auf, wenn auch nur bei einzelnen sich etwas Bemerkenswerthes findet. Am 17. Juli 1556 verließ Herzog Baraim dem Severin Friderici, welcher in Stettin Prediger gewesen war, „mit Rath und Vorwissen unsers Superattendenten M. Pauli a Rhoda“ die Pfarre zu Stówen bei Stettin.⁶⁵⁾

In demselben Jahre am 25. September wurde M. Petrus Hartmann aus Pasewalk vom Rathe berufen und anfänglich an S. Jacobi, dann an S. Nicolai zum Pastor bestellt. Damit er aus seinem Amte in Pasewalk entlassen werden könnte, wendete sich der Rath an Knipstro, und dieser schickte einen andern Geistlichen dorthin. Knipstro's Schreiben an den Rath vom 8. September 1556 befindet sich im städtischen Archiv zu Stettin. Die wenige Tage darauf erfolgte Einführung Christoph Stymels wurde schon erwähnt. Am 3. October wurde Lucas Brauer (Braucher) vom Herzoge und den Herren von Trampe als Patronen zum Pfarrer in Lindow berufen und von

⁶⁵⁾ Notiz im Prop. Archiv.

P. v. R. ordiniert und eingeführt.⁶⁶⁾ Im folgenden Jahre ordinierte er Johann Gobeß, einen älteren, schon verheiratheten Candidaten, welchen die Gräfin Eberstein zu Naugard zur Prüfung an ihn geschickt hatte. P. v. R. schreibt ihr darauf vom Sonntage nach Phil. und Jac. (1. Mai) 1557: „ich will E. G. nicht bergen, daß ich in ihm befinde einen guten Anfang seines Studiums, und wenn er hätte mögen dabei bleiben und ihn sein Vater hätte dabei gelassen, hätte er wohl was erlangt. Hab verhalten von ihm begehret, daß er hier bei uns ein Vierteljahr oder je ein halbes bleiben möchte, so wollten wir ihn wohl anrichten, daß er bestehen möchte. So hat er doch darauf angezeigt, daß er sein Betb heim habe und nicht so lange von Hause bleiben könne, uns angelobet auf all seine Treue und Ehre, er wolte sothanen Fleiß fürwenden, daß wo ihm ein Amt befohlen wird, daß ers wohl fürhegen wolle. . . Darauf wir ihn in Gottes Namen zugelan und zum Priester ordiniert, guter Hoffnung, er werde sich, seiner Gelöbde nach, also halten, daß, nachdem er ja einen guten Anfang seiner Lehre hat, er möge sein befohlen Amt redlich und ehrlich ausrichten. Dazu wir ihm göttlichen Geist wünschen, und bitten, E. G. wolle sich das auch gnädig lassen gefallen.“⁶⁷⁾ — In dieses Jahr fällt auch wohl die Einsetzung des Paul Mandelke aus Neustettin zum Pfarrer in Bublitz, welcher nach der Kirchenmatrikel von 1563 von P. v. R. examiniert und ordiniert worden. Denn da Bublitz zum Camminer Stift gehörte, so stand es bis zum Jahre 1556 in kirchlicher Hinsicht unter dem Bischof Martin Weiger, von Ostern 1558 an unter Georg Benediger.

1558 endlich ist Paul Helwig in Bielezig von den Diaconis des Marienstifts zu Stettin, welchem das Dorf gehörte und noch gehört, zum Pfarrer berufen und von P. v. R. instituiert worden; und 1561 wurde an Stelle seines gleichnamigen Vaters Faustinus Blennis als Pastor in Pyritz von P. v. R.

⁶⁶⁾ Cram. III. p. 134.

⁶⁷⁾ Der Brief bei Banzelow, zuverl. Nachr. S. 26 ff.

instituiert.⁶⁸⁾ Nicht bestimmbar ist das Jahr, in welchem er Johann Rahn in Woltin bei Greifenhagen instituierte. Bei dieser Gelegenheit sagte er scherzhaft zu Bernhard Strohschneider und Johann Krenke: „Wir wollen jetzt Ehn Johann gen Woltin bei die bösen Leute verordnen, so ihre Pfartherrn zu verjagen pflegen; wo er nicht genug zu Frankfurt und Greifswald deponieret ist (alte Bezeichnung der sog. Fuchstaufe), sollen sie ihm die Hörner daß abstoßen“. Und dem jungen Prediger sagte er: „die Prediger auf den Dörfern finden gemeiniglich drei Teufel vor sich, die sie beten lehren: als bei dem Küster, bei dem Vorsteher und bei der Gemeinde; aber betet fleißig, daß ihr den vierten nicht im Hause habt.“⁶⁹⁾

Näher berührte ihn der Tod seines Amtsgenossen, des wolgast'schen Gen.-Superintendenten Knipstro. Er starb am 4. October 1556 und erhielt den schon mehrfach erwähnten Jakob Runge zum Nachfolger, der auf die Weiterentwicklung der pommer'schen Kirche und Kirchenordnung weitaus den bedeutendsten Einfluß geübt hat. P. v. R. instituierte ihn zu Wolgast am 7. März 1557 in Gegenwart des Herzogs und der meisten Geistlichen des Sprengels.⁷⁰⁾

Auch im Samminer Stift trat um diese Zeit eine vollständige Aenderung ein. Bischof Martin Weiger starb am 8. Juni 1556, und nun waren die beiden Herzöge entschlossen, das Bisthum zu säcularisiren und einem der Prinzen ihres Hauses die Verwaltung zu übergeben. Nach ihrem bestimmten Wunsche wählte das Domkapitel schon im August den ältesten Sohn Herzog Philipps, den 14jährigen Johann Friedrich zum Bischofe; am 10. September versprachen die Herzöge, die Rechte und Freiheiten des Bisthums achten zu wollen, und am 16. Juni 1557 wurde der 15jährige Bischof im Dome zu Sammin feierlich inaugurirt. Mit dieser Säcularisation des Bisthums war die erstrebte Ver-

⁶⁸⁾ Cram. III. p. 148. Briegiger Matritel v. 1576. Cram. III. p. 156 ff.

⁶⁹⁾ Cram. III. p. 169 ff.

⁷⁰⁾ Balthasar, I. Samml. S. 160.

einigung der pommerſchen Kirche unter einem Biſchofe voreilt. Es galt nun für die kirchliche Verwaltung des Stifts einen tüchtigen Mann zu finden: der gelehrte Dr. Georg Benediger aus Preußen ward dazu anſerſehen und Oſtern 1558 von P. v. R. und Jacob Runge in Kolberg eingeführt. So ſtanden nun, nachdem die Stolper Superintendentur mit der Stettiner vereinigt war, drei Gen. = Superintendenten zu Stettin, Wolgaſt (Greifswald) und Kolberg an der Spitze der Kirche.⁷¹⁾

Auch für ſich ſelbſt beſtellte P. v. R. im Jahre 1557 einen Gehülſen; er war nun 67 Jahre alt geworden, und mehrfache Krankheiten neben der Laſt des vielſeitigen Berufes hatten ſeine Kraft gebrochen. So wurde denn auf ſeinen Wunſch Johann Cogeler (Cögeler), der ſeit 1551 Rector an der Stadtſchule geweſen, 1554 aber nach Wittenberg gegangen war, am 22. Juli 1557 vom Rathe zum Paſtor an St. Jakobi berufen; er war ſeinem Amtsbruder ein treuer Freund und Gehülfe, und ward nach ſeinem Tode ſein Nachfolger.⁷²⁾

Unter den Angelegenheiten, welche P. v. R. in den letzten Jahren ſeines Lebens, zu welchen wir uns nun wenden, beſchäftigten, erwähne ich zunächſt die Veranlaſſung zu einer von der Geiſtlichkeit Stettins gemeinſam an Herzog Barnim gerichteten Vorſtellung. Eine Jüdin war im Jahre 1558, angeblich wegen einer Rechtsſache, unter fürſtlichem Geleit mit ihren Kindern nach Stettin gekommen, hatte in Anlaß ihres Proceſſes ſich an einflußreiche Perſonen gewendet, bei ſolchen und auch bei Manchen vom Hofe Eingang gefunden, und näheren Verkehr mit ihnen angeknüpft, als nach damaligen Sitten erlaubt ſchien. Da ſie ſich länger als ein Jahr aufhielt, fürchteten die Geiſtlichen, daß ſie es darauf anlegen möchte, bei Gelegenheit mehr Juden in die Stadt zu ziehen und vielleicht gar eine Synagoge einzurichten. Sie wendeten ſich deſhalb in einer, wohl von P. v. R. als dem Sup. verfaßten, von ſämmtlichen Geiſtlichen mit Ausnahme des

⁷¹⁾ Cram. III. p. 149. Barthold, Thl. IV. Bb. 2. S. 351 f.

⁷²⁾ Cram. III. p. 121. 131. Im Stadtarchiv zu Stettin: Kirchenrechn. von 1560 und ſonſt.

gerade abwesenden Johann Cogeler unterzeichneten Schrift an den Herzog, legten die Gründe dar, „warum die Juden keineswegs unter den Christen zu dulden seien“, und baten um Maßregeln zur Verhütung des daraus zu befürchtenden Uebels. Cramer, der dies erzählt, sagt, daß diese Vermahnung alsbald gute Frucht gebracht habe. Leider scheinen von dieser Schrift, welche 1559 zu Wittenberg gedruckt sein soll, weder Exemplare noch sonst mitgetheilte Bruchstücke vorhanden zu sein, so daß wir uns eines näheren Eingehens auf den Inhalt enthalten müssen.⁷³⁾

Die Streitigkeiten, welche um diese Zeit mit großer Heftigkeit die evangelische Kirche bewegten, gingen noch von dem schmalkaldischen Kriege und dem Interim aus. Von den zwei Parteien, welche sich gegenüberstanden, hielt die strengere, an deren Spitze Matthias Flacius Illyricus in Magdeburg stand, jede Nachgiebigkeit gegen Katholiken und Calvinisten für eine wesentliche Beeinträchtigung der reinen Lehre und verdamnte deshalb Melancthon und seine Anhänger, welche um des Friedens und der allgemeinen Erhaltung der evangelischen Kirche willen sowohl beim Interim hinsichtlich der Nothwendigkeit der guten Werke und der sogenannten *Adiaphora* den Katholiken, als in der Abendmahlslehre den Calvinisten Zugeständnisse machten. Die pommerischen Theologen und unter ihnen der von Natur milde und versöhnliche P. v. Rode ließen sich bei treuem Festhalten an der reinen Lehre, für welche sie im kirchlichen Bekenntnis einen klaren und unzweideutigen Ausdruck verlangten,⁷⁴⁾ doch in ihrem Vertrauen zu Melancthon nicht irre machen, und nahmen es gerne und mit Befriedigung an, daß Melancthon in dem für die Mecklenburgische Kirche 1558 verfaßten *Examen Ordinandorum* seine volle und ungeänderte Uebereinstimmung mit der 1530 übergebenen Augsburgerischen Confession erklärte. Als nun im Januar 1561, auf dem Kurfürstentage zu Naum-

⁷³⁾ Cram. III. p. 149.

⁷⁴⁾ Vgl. Cram. III. p. 141 f., in Angelegenheiten des Frankfurter Recesses vom 18. März 1558. Melancthons Bekenntnis bei Cram.. p. 145.

burg, welchem von den pommerſchen Theologen Ehr. Stymmel aus Stettin beiwohnte, die unveränderte Augsbuꝛgiſche Confeſſion von neuem unterzeichnet und das Bekenntniß zu den übrigen Symbolen erneuert ward, ſchien es auch in Pommern nach dem Vorgange andrer Landeskirchen nothwendig, ein Corpus Doctrinae aufzuſtellen, zur Norm und zur Belehrung für die Diener der Kirche. Deſhalb trat ſchon am 26. März 1561, unter dem Vorſiß der drei Superintendenten P. v. Rode, Jakob Runge und Georg Benediger in Stettin eine Synode zuſammen, um ein ſolches Corpus Doctrinae zuſammenzuſtellen. In daſſelbe wurden aufgenommen: zunächſt die heilige Schrift, als höchſtes Fundament; ſodann die drei altkirchlichen Symbole; ferner die Augsbuꝛgiſche Confeſſion, die Apologie und die Repetition der Augsbuꝛgiſchen Confeſſion vom Jahre 1551, als beſondere Bekenntnißſchriften der evangeliſchen Kirche; endlich ſämmtliche tomi Lutheri, und von Melanchthon die loci theologici in der deutſchen Ausgabe von 1553, daſ für die Mecklenbuꝛgiſche Kirche verfaßte Examen Ordinandorum, endlich daſ Buch, „wie auf die Bapereſchen Artikel zu antworten ſei“ (responsiones ad impios articulos Bavaricae inquisitionis).⁷⁵⁾

Es kennzeichnet dieſe Sammlung ziemlich deutlich die Stellung der pommerſchen Kirche. Außer den eigentlichen Bekenntnißſchriften ſind nämlich einerſeits Luthers Werke, anderſeits aber von Melanchthon gerade dieſelben Schriften aufgenommen, welche daſ Corpus doctr. Philippicum oder Misnicum enthielt, Schriften, in welchen gerade die eigenthümliche mildere Auffaſſung Melanchthons einen deutlichen Ausdruck gefunden hat.

Nicht minder als auf Feſtſtellung der Lehre waren die Beſtrebungen der pommerſchen Kirche auf die rechte kirchliche Ordnung gerichtet. Es zeigte ſich, daß die erſte Kirchenordnung neß der Agende von 1542 neben aller Vortrefflichkeit doch manche Mängel beße und hier und da genauere Beſtimmungen bedürfe. So hatten in Folge deſ Abſchiedeſ deſ um Judica 1556 zu Stettin

⁷⁵⁾ Cram. III. p. 154. 158.

gehaltenen Landtages die drei Superintendenten P. v. R., Jakob Runge und Georg Benediger jene Kirchenordnung einer sorgfältigen Revision unterzogen. Die so erweiterte und verbesserte Kirchenordnung wurde zunächst von einer im November 1559 zu Greifswald versammelten Synode des wolgaster Sprengels gebilligt, wobei nur die stralsunder Geistlichen Protest erhoben, sodann ward sie einem am 29. Januar 1560 zu Stettin versammelten Landtage, welchem außer vielen Geistlichen aus Hinterpommern die drei General-Superintendenten beiwohnten, ebenfalls vorgelegt, die daselbst erhobenen Bedenken von einer dazu eingesetzten Commission geprüft und endlich noch das so corrigierte Exemplar der wittenberger Unversität übersandt. Nach so reiflicher Ueberlegung wurde endlich am Montag nach Lätare 1563 auf einem allgemeinen Landtage zu Stettin die neue Kirchenordnung publiciert und in Druck gegeben. Dieser Abschluß erfolgte also erst nach P. v. Rodes Tode.⁷⁶⁾

Auch in P. v. Rode persönlichen und häuslichen Verhältnissen änderten die letzten Lebensjahre manches. Seine erste Gemahlin, die wir zuerst im Jahre 1539 erwähnt finden, obgleich er damals wohl schon einige Jahre verheirathet war, hatte ihm eine Tochter, Namens Esther geschenkt, welche sich mit Joachim Grünenberg vermählte. Dieser wurde 1554, als Johann Cogeler nach Wittenberg gieng (s. oben), Rector der Stadtschule in Stettin und 1557 Pastor zu Damm, ganz in der Nähe von Stettin. Nachdem diese erste Gemahlin, welche „seiner wohl zu warten wußte“, im Jahre 1557 gestorben war, vermählte er sich am 6. Febr. 1560, 71 Jahre alt, zum zweiten Male, doch ist der Name der zweiten Frau ebenso wenig als der der ersten bekannt. Aus dieser Ehe erhielt er einen Sohn, der aber jung starb.⁷⁷⁾ Daß er seines Alters wegen 1557 Johann Cogeler zum Gehälften erhielt, erwähnten wir schon. Zuletzt konnte er aus Schwachheit ein ganzes Jahr nicht

⁷⁶⁾ Cram. III. p. 159.

⁷⁷⁾ Cram. III. p. 169. vgl. p. 131.

mehr predigen, doch besuchte er noch fleißig die Kirche. Als er bei zunehmender Schwäche auch dies nicht mehr konnte, seufzte er oft: „Ach daß ich gesund wäre, damit ich Gottes Wort in der Kirche hören könnte“. Er ließ auch, als er sein Ende nahe fühlte, sämmtliche Prediger zusammenkommen, legte sein Glaubensbekenntnis ab und ermahnte sie zu christlicher Liebe und Eintracht, daß sie viel lieber einander nachgeben und weichen sollten, wenn es auch mit ihrem Schaden geschähe, damit die Einigkeit nicht nur in der Lehre, sondern auch im Leben möchte erhalten werden. Aber auch irdische Sorgen drückten ihn noch auf dem Sterbebette neben den Gedanken an das Wohl der pommerischen Kirche. Er hatte Schulden; schon als er nach Lüneburg gieng, war die Sorge um eine Verbesserung seines Einkommens ein Hauptmotive. Seitdem war seine Stellung nur wenig verbessert, und er deshalb nicht in der Lage gewesen, die Schulden abzutragen: sie beliefen sich jetzt auf 400 Gulden. Da richtete er denn noch auf dem Sterbebette eine Bittschrift an Herzog Barnim „ermahnte S. F. G., daß sie sich den Teufel nicht wolle verführen lassen und sich der Güter, so zur Kirche gehören, anmaßen, sondern gedenken an das Wort, so seine F. G. gar christlich bei der ersten Visitation der Kirchen geredet hätte, da Herr Johann Bugenhagen die beneficia den Patronen freigab zu verlehnen, wenn sie wollten, da zu der Zeit S. F. G. gesagt hätte; „Es gefällt uns nicht, daß Herr Joh. Bugenhagen den beneficiis patronorum solche Ordnung gemacht hätte, daß sie von den Kirchen sollten genommen werden; S. F. G. gedächte keiner davon zu nehmen.“ Es erinnert ferner S. F. G. der schriftlichen Zusage, so ihm geschehen wäre, als er von Lüneburg wieder abgefordert wäre, daß S. F. G. ihn und die Seinen mit allerlei Nothdurft versehen wollte. Er bittet darauf demüthiglich, S. F. G. wolle nach seinem Tode sein Weib mit 50 Gulden jährlich und einer freien Wohnung Zeit ihres Lebens versehen. Und weil ihm die Diakonen zu S. Jakob sein Häuslein, darin er wohnte, welches nicht breiter als 8 Fuß wäre und zuvor den Mönchen zu Garz gehört, gebaut hätten, und solches einem Prediger mit Weib und Kind viel zu klein sein würde,

hat er das insonderheit seiner Frau zu vergönnen und den Superintendenten in das Priorat zu weisen gebeten, weil der, so das Priorat gebauet, für die höchste Pfarre gebauet hätte. Er vermahnt ferner S. F. G., ein armes Haus für die verdorbenen Bauern, item für die unflüchtigen, abgelebten Prediger in Dörfern und Städten zu stiften. Er dankt auch S. F. G. für den verehrten Caland, so zwischen der Ihna und Plöne war, meldet aber daneben, daß es alte verlegene Schulden wären, und er wenig Nutzen davon genossen, damit er seine Schulden, deren er noch genug über sich hätte, bezahlen hätte können. Also gesegnet er hiermit S. F. G. und derselben Gemahl, seine gnädige Fürstin und allerliebste würdigste Gevatterin, u. s. w.“

Bier Tage vor seinem Ende an einem Sonnabend sagte er zu seiner Ehegenossin: „Ich will auf den Montag oder Dienstag nach Hause verreisen“. Sie fragte: „Herr, wo wollt Ihr hin? Ihr seid ja in eurem Hause; Ihr wollt vielleicht zum Herrn im Himmel reisen?“ „Ja, erwiderte er, das meine ich, denn ich habe keine Lust, länger zu leben. Es ist eine böse Welt, man wird in diesen nachfolgenden drei Jahren viel sehen und erfahren“. Als darauf einige christliche Frauen ihn erinnerten, er möchte an das ewige Leben gedenken, antwortete er: „Ja, das sind alle meine Gedanken; sehet zu, daß ihr es auch nicht vergeßet“.

Dienstag den 12. Januar 1563 starb P. v. Rode, 74 Jahre alt; seinem Leichenbegängnis folgte die Fürstin Sybilla von Pommern-Stettin sammt dem ganzen Hofgesinde, sowie Rath und Bürgerschaft. Die Leichenpredigt hielt ihm Johann Cogeler über den Text Jes. 57, 1. 2; „Aber der Gerechte kommt um, und ist niemand, der es zu Herzen nehme; und heilige Leute werden aufgerafft, und niemand achtet darauf; denn die Gerechten werden weggerafft vor dem Unglück, und die richtig gewandelt haben, kommen zum Frieden und ruhen in ihren Kammern“. Auch später gedachte Joh. Cogeler, als er selbst General-Superintendent war, in einer 1601 zu Stettin gedruckten Predigt der reichen Begabung und der treuen und fleißigen Amtsführung des Verstorbenen.

Begraben liegt P. v. R. in der Jakobikirche unter der Kanzel. Das von dem Rathe ihm gesetzte Denkmal zeichnet seinen Charakter in folgenden lateinischen Versen:

Concordes animos, lites exosus, amabat,

Ipse etiam cunctis pectore mitis erat.

Non fuit aeris amans, nec fastum pectus amabat,

In miseros semper dextera larga fuit.

78) Ueber die letzten Lebenstage P. v. R. vgl. Cram. III. p. 169 f. Banselew, zuverl. Nachr. a. a. D. — Stadtarchiv zu Stettin, Kirchenrechnung v. 1560.

— — — — —



Zur Urgeschichte der Pomoranen.

Älteste Eintheilung des Landes. — Abstammung und
älteste Verzweigung des Fürstenhauses.

1. Wie ich in einem früheren Aufsatze gezeigt habe, war die Südgränze der Pomoranen um 1100 die Nege von Güttrin, bis wohin im Mittelalter der Name reichte, bis vor Sabischin, dann breites Bruch und auf eine Meile weit dichter Wald bis zur Weichsel. „Die so starke Naturscheide, überall breites, damals mehr wie jetzt unwegsames Bruch, bestand noch, als Polen unter Boleslaw III schon eine große Macht entwickelte, und unter der schwächern Herrschaft seines Vaters Wladislaw, also auch unter der nur allmählig erstarkenden Kasemirs I, dem die unbefiegten Pomoranen in gleicher Macht gegenüber standen, und während der Zerrüttung Polens von 1031—1041, wo sie sogar Eroberungen machten, diese jedoch an Kasemir verloren. Boleslaw I hatte als Eroberer und Beherrscher von ganz Pommern keinen Grund es zu mehren oder zu mindern. Sein Vater Mesko I, mit dem Polen in die klare Geschichte tritt, beherrschte Anfangs nur die Kujawen, und erwehrte sich auch, als er schon das eigentliche, (sog. Groß-) Polen dazu hatte, nur mit Mühe einzelner deutscher Markgrafen und liutizischer Völker, wir dürfen also und müssen auch für seine und frühere Zeit die so stark markirte Scheide festhalten.“¹⁾

Als Ostgränze der Wenden war seit Karls d. Gr. Tagen die untere Weichsel bekannt. Und zwar zeigen sich als pommerisch, seitdem Urkunden das Land erhellen, alle ihre Werder bis zu den

¹⁾ Das Land an der Nege etc. Balt. Stud. 15, 1, 165 ff.

östlichsten Armen, das sind die Alte Rogat von Kl. Grabau bis zur jetzigen Rogat, dann diese und die bei Wolfsdorf zum Elbing abzweigende Alte Rogat. Auf der Kerung war die Scheide dem Elbing gegenüber östlich von Lieb, wo die Spuren des uralten, schon vor der historischen Zeit versandeten Tiefs des Haffs.²⁾

Wenn aber 997 von Danzig berichtet wird, es sondre die Gebiete des Herzogs Boleslaw von einander,³⁾ so folgt, daß der den Namen Weichsel behaltende westliche Arm damals Pommern und das gleichfalls von Boleslaw unterworfenen Witland (die Geten, Gothen der polnischen Berichte) trennte. Dies blieb bei Masowien und bei der Zerrüttung Polens 1031 ff. unter dessen Fürsten Meczslaw. Sein Untergang im J. 1044 ist der einzige sich darbietende Zeitpunkt für den Anfang der später heraus tretenden Vertheilung des Witlandes, wo der Theil südlich der Ossa polnisch, alle Werder zwischen den Weichselarmen pommersch, das übrige Besitz der Preußen ist.⁴⁾ Danzig selber ist bis 993 als Gränz-feste der Geten zu fassen zufolge des Namens Gyddanizo, der ist Adjectiv von Gyddanie = Getae, Gythones bei Ptolemaios.

2. Westgränze der Pomoranen ist am Meer die Swine, Naturgränze durch die Configuration des Landes, der Inseln, Völkerscheide in germanischer Zeit, innere Hauptscheide bis 1653. Nach Adam von Bremen haben (um 1070) die Leuticier die Küste bis zur Oddara, jenseit der Oddara leben die Pomeranen;¹⁾ dieselbe geht durch die Wenden bis zur Stadt Junne (Jomsburg, Julin) in ihrer Mündung (auf einer Mündunginsel), wo sie die Pomeranen von den Wilzen oder Leuticiern scheidet; die Insel, worauf die Stadt, bilden drei Sunde (freta) jenseit der Leuticier.²⁾ Wie Wshedom 1124 Stadt in Leuticia,³⁾ so ist 946 Wanglome (die Pro-

²⁾ Das Nähere im Aufsatz: Pommerns Ostgränzen l. c. 207 ff. —

³⁾ Canapar. V. S. Adalb. c. 28 (Pertz SS. 6, 574) dirimentem. —

⁴⁾ Vgl. l. c. 208, 211. Hier war das etwas zu modificiren, weil die Geten, Gothen der polnischen Berichte nicht die Preußen sind, sondern die Witländer, Vites des Geogr. Rav., Rest der alten Gothen, am Strande bis Witlandsort am ältesten historischen Tief bei Lochstedt.

¹⁾ Ad. Br. 4, 18 und Schol. 15. — ²⁾ id. 2, 19 so Ende als Anfang. Die drei freta sind Ostsee, Haff und Camminer Bodden, diese beiden gehören zum ostium. — ³⁾ §. 11 zu A. 2.

vinz, in der sie liegt) der letzte der zur Havelberger Diöcese ge-
ten, zu Geros Mark gehörenden Gau.⁴⁾

Oberwärts ist 949 die Odera Ostgränze der Brandenburger
Diöcese, also auch der Mark Geros,⁵⁾ der die Wenden bis zur
Odera unterworfen hatte;⁶⁾ bis zur Adora reichte schon die Herr-
schaft Ludwigs d. Fr.,⁷⁾ so lange nemlich die Wiltzen noch in
Abhängigkeit standen.⁸⁾

Aus diesen Daten hat man bisher gefolgert, unterhalb der
Warte sei die Oder durchweg die Scheide zwischen Pomoranen und
Lutizigen gewesen. Aber das ist nach ihnen nicht nöthig, im
Gegentheil erweislich, daß Stettin wenigstens seit 940 den erstern
gehörte, vorher aber giebt es keine Nachrichten. Zu seinem Gebiete
gehörte 1124 die Feste Garz,⁹⁾ also das Land bis zur Welse und
Randow. Von der Welse an schied 1250 das Bruch Randowa
und der Fluß Lokeniza (jetzt Randow) das forthin marktgräßliche
Land Ulera vom Stettinschen.¹⁰⁾ Das jenem nördliche, 1136 zum
Großwindschen Gau gehörende Land Rochow¹¹⁾ enthielt als äußerste
Punkte 1216 das Dorf Eggefin mit der Forst gegen Süden bis
an die stets und noch heute bestehende Grenze des Randowkreises
von der Randow bei Jägerbrück bis zum (schon 1317 als Gränz-
mal genannten) Barnimskreuz,¹²⁾ und 1195, 1216, 1241 das Dorf

4) S. *Codex Pomeraniae* S. 17, 98. Wir citiren ihn fortan *C. P.*
mit den Seitenzahlen. — 5) *ib.* 20. — 6) *Widuk.* 2, 21. — 7) *id.* 1, 28.
— 8) Weil die Diöcesen auf drei Strecken nicht durch den jetzigen Haupt-
strom der Elbe, sondern durch die jedesmal Alte Elbe genannten Neben-
arme begränzt werden, so habe ich *B. St.* 15, 1, 181 die sog. Alte Oder
bei Gufow u. als Ostgränze angenommen. Das ist möglich, mir jetzt
unwahrscheinlich. Sicher ist, daß der Werder, auf dem Kienitz (wohl mit
Neuendorf, Ortweig c. p.) bis c. 1230 zum Ostlande, zu Pommern gehörte;
er genügt, und bildet dann der Stromlauf von Kehlsee auf Wriezen hin
eine gerade Linie. — 9) *Barthold* 2, 56. — 10) *C. P.* 916, 1020. —
11) *ib.* 32. — 12) *ib.* 246. Zur *FM.* von Gizin gehört die Lochniza bis
zur Neffoniza-Brücke; dazu wird vergabt der dieser gegen O. und S. an-
liegende Wald (*nomus*) mit dem See Karpin (*ino*) bis zur *silva* (hier
wie auch sonst, auch bei *Tac.*, im Gegensatz Bruchwald = *Fenn*) Ko-
more, die ist offenbar das heutige Gränzbruch an den Kammerbergen west-
lich des Barnimskreuzes; die Brücke ist dann die bei der neuen Mühle,
der ihr und dem Karpin südliche Wald reicht dann bis Jägerbrück; wie
dem auch der zugelegte Wald westlich der Lochniza nordwärts an der *FM.*
Gumnitz endete (*S.* 23, *U.* 12).

Sosniza mit der Kirche in Warpna,¹³⁾ das ist Neutwarp, also auch dem Kirchspiel, also auch dem Dorfe Warlang, dem 1310 der See Karzene (Karsch) zugehörte, beide an der bis 1816 bestehenden Kreisgränze bis zum Barnimstreuß. Als ursprüngliche Scheide wird sie dadurch bestätigt, daß sie dem Gränzstrom Swine gerade südlich ist, daß sie bei der Errichtung der Vogtei Ufermünde um 1300 hergestellt ward¹⁴⁾ und daß die Gegend vorher nach Auflösung des Landes Hochow um 1250 zu Stettin gelegt war. Auf der südlichen Seite beginnt die Scheide des 1250 von Barnim abgetretenen Landes Ukra gegen das ihm verbliebene Land an der Wilna (wo sie aus dem Nordlauf in den Ostlauf umbiegt, und jenes begreift, da dem Camminer Bischofe darin seine Rechte vorbehalten werden, nur den der Camminischen Diöcese verbliebenen Theil der späteren Ufermark, der aber reicht gegen SO. nur bis zum Nordlauf der Welse; ¹⁰⁾ was zwischen diesem, dem Ostlauf und der Oder ist, bildete das Archidiaconat von Stolpe des Brandenburger Bisthums, die Vogtei Stolpe der Markgrafen, die später zur Ufermark gerechnet ward. Beide haben also das Gebiet vor 1250 erlangt, frühestens aber Ende 1233. Nelmlich 1215 gründete Markgraf Albert die Burg Oberberg zum Schutz eines (1210) neu erworbenen Landes,¹⁵⁾ des Brandenburgischen Archidiaconates

¹³⁾ C. P. 160, 176, 250, 394, 629. Dreger C. P. p. 515. Die darin dem Grobischen Kloster verliehene Kirche ist die demselben 1320 restituirte in Warpe (Zietlow S. 162), von der 1331 die bisherigen Filiale Luchow und Rieth abgezweigt wurden. Sie heißt aber 1376 die Kirche in der Stadt Warpe, die 1295 oppidum Warpis, noch bei Micraelius bloß Warpe, zuerst 1412 Nienwerpe heißt. Das Dorf heißt 1316 und stets Oldenwerpen, seine Kirche erscheint nie als Pfarrkirche, wird nur mater genannt, weil der Diaconus von NB. sie selbstständig curirt. Ist es nun laut des Namens älter als das oppidum, hat dies 1267 die Kirche in Warpna, so kann das beiden gleichzeitige Sosniza, mit dem die Kirche verbündet wird, nur die sog. Altstadt sein. Vermuthlich stand dort die Kirche am dortigen Kirchhafen, ist erst zwischen 1241 und 1267 zum neu entstandenen NB. verlegt. Dies zur Correction von C. P. S. 395 n. 18, S. 629 n. 6. — ¹⁴⁾ Ubersdorf gehörte 1412 dazu. Im Vertrage von 1284 (B. St. 2, 132) ist das Land Ufermünde bis zur Inseln ausgebehnt, aber das ist neue, vom Markgrafen stipulirte, nie ins Leben getretene Fessung. — ¹⁵⁾ Abbas Cinnensis bei Niebel Mark Brandenburg 1, 392.

Zehdenick-Templin, der markgräflichen Vogtei Liebenwalde. Noch unter ihm († 1221) entstand dicht vor Oberberg das Hospital in Barsbin, das seine Söhne 1231 mit dem Dorf begabten, damit es das Kloster Gottesstadt werde. Dessen Diöcesan war nun nach der päpstlichen Bestätigung vom 11. Octbr. 1233 noch der Samminer Bischof, und dieser, nemlich Conrad II, hat den Probst mit seinen Brüdern dort angesetzt und geweiht, und begabt das Kloster 1233 in seinem 15. Amtsjahre (also nach 1. August, vor Novbr., wo sein Nachfolger geweiht ward), „damit durch das Kloster die Gränzen unsers Landes und die Diöcese unsers Bisthums unverletzt dargethan werden,“¹⁶⁾ allein bald nach 1232 „kauften die Markgrafen den Theil von Utera bis zum Fluß Wolfene,“¹⁷⁾ d. h. das Land Stolpe, das der Chronist nach dem Sprachgebrauch seiner Zeit (c. 1330) zur Ukra rechnet.¹⁸⁾ Der Bischof nennt es sein Land,¹⁹⁾ er also, vermuthlich Conrad III beim Amtsantritt, ist der Verkäufer, wie denn vom Herzoge nicht wohl anzunehmen ist, daß er solchen Landstrich verkauft habe.

Daß nun die angegebenen Gränzen des Stettiner Landes — natürliche, die geradlinigen Brücker um die Welse und Randow, die ausgedehnte Wildniß zwischen Utermünde, Jasenitz und Clemenow — auch vor dem 13. Jahrh. bestanden und zwar als Scheide der Liutizen und Pomoranen, beweisen folgende Momente. Jene Wildniß setzte man 1185, wo die Herzoge laut ihrer Titel ihre liutizischen Unterthanen noch von ihren Pomoranen unterschieden, als Scheide des eigentlichen Pommern gegen die Penegegend.²⁰⁾ Stettin,

¹⁶⁾ C. P. 461 ff., 464, 998, 1004. — ¹⁷⁾ Pulcawa bei Barthold 2, 381 n. 1; die Zeit wird nur so bestimmt, daß sie nach 1225 ist und die Erwerbung des Barnim unmittelbar vorhergeht; über den zeigt sich markgräfliche Herrschaft zuerst 1232. — ¹⁸⁾ Die eigentliche Ukra kann der Chronist nicht gemeint haben, die ward später und nicht durch Kauf erlangt und für sie ist die Welse eine ganz unpassende Gränzbezeichnung, aber das Land Stolpe umfaßt sie von zwei Seiten. — ¹⁹⁾ Nostra terra natürlich wie nostri episc. = mein; es ist ja pron. possess., also nicht: das Land, dem ich angehöre = Pommern. — ²⁰⁾ Nach Saxo p. 984: die stadtlose, bisher von den Dänen noch nicht heimgesuchte reiche Gegend, vom Penelände durch weite Einöde geschieden, kann nur die östlich von Pötenitz sein.

dem 1124 Garz und Lebbin, dies hinter der unstreitigen Gränze, unterthan waren, das der Hauptort war für alles Land bis an die Drage, gehörte damals zu den eigentlichen Pomoranen, nicht zu den erst kürzlich damit vereinten Liutizen der Penegegend, das zeigt das Totale der Befehungsgeschichte Pommerns,²¹⁾ und so war es seit lange, weil es nur so als der Pommern älteste Stadt und mater civitatum bezeichnet werden konnte. Zum Brandenburger Sprengel wurden 949 gelegt die Riacciani und die Wucri, beide (mit andern) seine Nordgränze bildend.⁵⁾ Die zweiten, gleichzeitig auch Ucrani genannt d. h. Gränzer²²⁾ müssen das Land Ukra von 1250 haben, wegen des Flusses Ukra, des Ukersees, des „Ukerschewolt“, (Gerzwalder zc. Forst). Der Name Riacciani, gleichzeitig Riezane, Rezem, und 890 Berizane,²³⁾ bedeutet Stromliche, sie haben darnach die Oberseite des Sprengels (s. o.), Wriezen als Tempelstätte, heißen später Leubuzi (Lebuser), bilden mit den Spriawani (Spreeischen) die beiden Theile der liutizischen Wulinen.²⁴⁾ Die Ukerer dürfen nun nicht über die Randow ausgedehnt werden, sonst sind die Riezanen nicht an der Nordgränze; aus demselben Grunde müssen diese bis zur untern Welse gereicht haben, aber nicht über sie hinaus, sonst sind die Ukerer nicht, was ihr Name anzeigt, die Liutizen an der Gränze. Folglich gehörten die Stettiner 949 weder zum Sprengel noch zu Geros Mark. Schwerlich reichten die Ukerer bis ans Haff, sonst wäre wohl das Meer eben so wohl wie die Ober als Gränze des Sprengels angegeben; dann gehörte Ruchow schon damals wie 1136 zu dem 946 der Havelberger Diöcese zugetheilten Gau Groszwin. — Demgemäß kann die civitas Szchynste, zu der 995 ganz Pommern als Bertinenz gerechnet wird, so daß die Westgränze die Ober hinab geht nicht bis ans Meer sondern nur bis an die civitas, nur Stettin mit seinem Gebiete sein.²⁵⁾

21) S. § 11. — 22) Kraina, mit der Präp. Ukraina kommt als Gränzland öfter vor, eben so Ukra, Wkra als Gränzfluß. Wucri hat beide Präp. w und u wie das im Slawischen häufig ist. — 23) Ein Name, ohne und mit Präp., ποτάμιοι, παραποτάμιοι. — 24) Darüber ein andermal. Man hat die R. nördlich der Ukerer gesetzt, dann bilden diese ja nicht die Nordgränze. Westlich neben diesen ist kein Strom, sind die Tolenser unstreitig. — 25) S. P. 1026 f. XLVI ff.

3. Die Eintheilung des Landes der Pomoranen in der heidnischen Zeit erhellt zunächst aus seiner Vertheilung unter Diöcesen bei der Christianisirung.

Der Bischof von Kujavien oder Wladislaw erhielt durch die Festsetzungen des Herzogs Boleslaw III und des päpstlichen Legaten Legidius (c. 1123) zu seinem polnischen Sprengel das, was man um 1250 Oberpommern, 1148 das Gebiet des Castrum Gdansk in Pomerania nannte; seine Westgränze war die Leba, soweit sie noch heute Gränze ist, dann ungefähr die Gränze des Stolpischen, Bütowschen und Schlochauischen Kreises bis zur Braa, diese hinab bis zur Gränze zwischen Posen und Westpreußen, die 1349 als alt anerkannte Scheide Pommerns gegen Polen.¹⁾ Er verwaltete das Land durch einen archidiaconus Pomeraniae, (Sitz v. J. Danzig), und nannte sich im 13. Jahrh. oft Bischof der Kujawen und Pommern.

Die Castellanei Ratel gehörte schon 1136 zur Erzdiöcese Gnesen, jedoch im Osten nur bis zum Bache Blitucz; es war nelmlich das Gebiet von Wischegrod (und vom spätern Bromberg) dem Wladislawischen Sprengel zugelegt, um seinem kujawischen Theil eine (schmale) Verbindung mit dem Pommerschen zu geben. Gränze der Gnesener Diöcese ist die Ruddywa von der Mündung bis zum Zahnfluß, von hier eine Linie zum Lessentin See, dann (mit für die Geschichte unwichtigen Abweichungen) die heutige pommersche Gränze bis zum Wladislawischen Sprengel bei Sommin.²⁾

Was der Posener Bischof unter sich hatte, 1298 zu einem Archidiaconat machte, ward 1108 polnisch beim Tode des Herrn Gnewomir, der Czarnilow und Filehne, v. J. auch die dritte Feste Witom unter sich hatte. Gränzen waren die Drage von der Mündung bis zum Anfange, dann eine Linie durch wüstes Land nördlich des Pieleborgsees etwa auf Knasse und die Jarne, diese hin-

¹⁾ S. m. Ausführungen B. St. 15, 1, 172. 179. 16, 1, 98. Seitdem sind durch Gramers Gsch. d. L. Lauenburg und Bütow die betr. Gränzbeschreibungen genauer bekannt geworden; aus ihnen ergiebt sich, daß Duzlow c. p. (Rasttt z.), Jassen c. p. und, was östlich einer Linie zwischen den Westenden des Glinow und des Somminer Sees ist, zum östlichen Rande gehörten. — ²⁾ Blt. St. 15, 1, 175—179. 16, 1, 117 (genauerer Abdruck der U. von 1810. 1818 bei Gramer 1. c. 2, 4).

ab bis zur Raddow. Die Bewohner nennt Martinus (schrieb 1113) Szarnken.³⁾

4. Alles übrige vom eigentlichen Pommern bildete den Sprengel des Camminer Bischofs.¹⁾ Der erste Bischof Adalbert ward es durch päpstliche Weihung 1140, war aber schon 1124 durch Boleslaw von Polen als dem damaligen Lehnsherrn und durch Wartislaw von Pommern dazu bestimmt als S. Ottos Begleiter;²⁾ diesem wurden 1136 die Kirchen in dem von ihm bekehrten Lande confirmirt, bei seinem Tode seinem Nachfolger provisorisch anvertraut;³⁾ bis 1140 war also Adalbert sein Vicarius, sein Sitz Ugedom, 1147 Stettin. Er und seine Nachfolger nannten sich Bischöfe der Pommern bis zuletzt 1210, dann von Cammin, jedoch auch schon seit 1182. Der Sprengel war demnach das Pommern, welches Otto bekehrte, Wartislaw (mit seinem Bruder) beherrschte und 1121 als polnisches Zinslehn anerkannte; er repräsentirt das Pommern von 1121, 1123. Was die polnischen Diöcesen im Lande erhielten, war also vor 1121 polnisch geworden, wie es vom Theil der Posener auch berichtet ist, ward im Herzogthum gar nicht als Pommern sondern zu Polen gerechnet, bis die Fürsten an der Weichsel eine freiere Stellung erhielten.

Die päpstliche Confirmation von 1140 überweist nun dem Bisthum: die castra Demmin, Tribsees, Gützlow, Wolgast, Ugedom, Groswin, Pyritz, Stargard mit Dörfern und allen Zubehörungen, Stettin und Cammin desgleichen und noch mit Markt und Krug (forum et taberna), Wollin mit Markt, Krug und allen Zubehörungen, Colberg noch dazu mit einem Salzboten und mit Zoll.⁴⁾ Man hat das früher nur von Einsprengelung der Castellaneien verstanden, Giesebrecht zuerst hat gesehen, daß eine Ueberweisung zu wirklichem Besitze gemeint und im Wortlaut der

³⁾ B. St. 15. 1, 172—175 (S. 174 Z. 19 ist der häßliche Druckfehler im Westen statt in Wüsten).

¹⁾ Nur das Land Cüstrin und das Schloß Rieniß mit seinem Werber wurden definitiv 1262 an den Lebuser Bischof abgetreten 1. c. 167. 180 f. Vgl. hier § 25. — ²⁾ Seine U. C. P. 49 und die Biographen Ottos. ³⁾ C. P. 32. 35. — ⁴⁾ C. P. 56. Zu Tribsees gehörte das davon benannte Schwerinsche Archidiaconat, zu Demmin Tolense, Plote, Loitz, zu Gützlow noch Mehjiretsch, zu Wolgast Wasserhusen und Bulow, zu Ugedom die Insel, Rassin, Bietzen, zu Groswin noch Radow. Darüber künftig.

II. ausgedrückt ist, daß folglich [da ja die Burgen mit ihren Bezirken fürstlich blieben, auch der Bischof das ganze Land erhalten hätte,] castra hier die befestigten unbewohnten Tempel sind, die mit ihrem Eigen und Einkommen dem Bischofe gegeben wurden nach dem Grundsatz: Tempelgut wird Kirchengut.⁵⁾ In- dessen ist dies doch so aufzufassen, daß die frühere Ansicht mit festgehalten wird, weil sonst gegen alle Analogie jede Bestimmung über den Sprengel fehlen würde, und weil wir durch Thietmar wissen, daß jeder wendische Gau seinen Tempel hatte.⁶⁾ Die omnes appendicioas bezeichnen eben das zum Tempel gehörige Gebiet nach den verschiedenen Arten der Abhängigkeit und Pflichtigkeit, auch der bloßen Zugehörigkeit der Orte. Die zugewiesenen Krüge und Märkte sind denn Zubehör der Tempel gewesen, entstanden für und durch die Cultusfeierversammlungen, wie solche S. Otto bei seiner Ankunft in Pyritz vorfand. Diese castra mit ihren Zubehörungen sollen hier Tempelgaue, die nachmaligen fürstlichen castra mit ihren Bezirken Burgen und Burgwarde, die größern Verwaltungsbezirke, welche außer der Hauptburg noch andre Burgen enthielten, Castellaneien, die castra ohne Gebiet Besten genannt werden.

Aus jener nothwendigen Auffassung der castra in der II. von 1140 folgt, daß man dem Bischofe alle Tempelfesten hat überweisen wollen, daß also Prenzlau mit Markt, Krug und allen Zubehörungen in den Confirmationen von 1188, 1217 steht,⁷⁾ in der von 1140 fehlt, weil das Land Utra erst dazwischen an Pommeren gekommen ist, wahrscheinlich in Folge des Heerzuges von 1157. Da ferner die Dotation des Bischofs besteht in allen kurz vor 1120 pommerisch gewordenen westwinischen Landschaften und in den Tempelgauen Pyritz und Stargard aus den Eigenthumsbezirkern der Tempel, in Wollin, Colberg und Prenzlau aus den Krug- und Markteinkünften, in Stettin und Cammin aus beiden: so können

5) Zur Stiftung von Dargun gibt der Bischof nichts an Grund und Boden als das castrum Dargon, die Tempelfeste. — 6) Thietm. 6, 18. — 7) C. P. 152. 163. In beiden ist Cammin als nunmehr Cathedral- sitz voran gestellt zugleich mit den Worten, die in der II. von 1140 zu der Gruppe Stettin und Cammin gehören (daher eorum fälschlich in earum verwandelt,) und nun Stettin ohne den Zusatz cum taberna &c. gelassen. Es ist also die II. von 1140 reproducirt *mutatis mutandis*. und zwar ungeschicht-

Sosniça mit der Kirche in Warpna,¹³⁾ das ist Neutwarp, also auch dem Kirchspiel, also auch dem Dorfe Warlang, dem 1310 der See Karzene (Karsch) zugehörte, beide an der bis 1816 bestehenden Kreisgränze bis zum Barnimskreuz. Als ursprüngliche Scheide wird sie dadurch bestätigt, daß sie dem Gränzstrom Swine gerade südlich ist, daß sie bei der Errichtung der Vogtei Ufermünde um 1300 hergestellt ward¹⁴⁾ und daß die Gegend vorher nach Auflösung des Landes Rochow um 1250 zu Stettin gelegt war. Auf der südlichen Seite beginnt die Scheide des 1250 von Barnim abgetretenen Landes Ufra gegen das ihm verbliebene Land an der Wilzna (wo sie aus dem Nordlauf in den Ostlauf umbiegt, und jenes begreift, da dem Camminer Bischöfe darin seine Rechte vorbehalten werden, nur den der Camminischen Diöcese verbliebenen Theil der späteren Ufermark, der aber reicht gegen SO. nur bis zum Nordlauf der Welse; ¹⁰⁾ was zwischen diesem, dem Ostlauf und der Oder ist, bildete das Archidiaconat von Stolpe des Brandenburger Bisthums, die Vogtei Stolpe der Markgrafen, die später zur Ufermark gerechnet ward. Beide haben also das Gebiet vor 1250 erlangt, frühestens aber Ende 1233. Nehmlich 1215 gründete Markgraf Albert die Burg Oberberg zum Schutz eines (1210) neu erworbenen Landes,¹⁵⁾ des Brandenburgischen Archidiaconates

¹³⁾ C. P. 160, 176, 250, 394, 629. Dreger C. P. p. 515. Die darin dem Grobischen Kloster verliehene Kirche ist die demselben 1320 restituirte in Warpe (Zietlow S. 162), von der 1331 die bisherigen Filiale Ludow und Rieth abgezweigt wurden. Sie heißt aber 1376 die Kirche in der Stadt Warpe, die 1295 oppidum Warpis, noch bei Micraelius bloß Warpe, zuerst 1412 Nienwerpe heißt. Das Dorf heißt 1316 und stets Oldenwerpen, seine Kirche erscheint nie als Pfarrkirche, wird nur mater genant, weil der Diaconus von NB. sie selbstständig curirt Ist es nun laut des Namens älter als das oppidum, hat dies 1267 die Kirche in Warpna, so kann das beiden gleichzeitige Sosniça, mit dem die Kirche verbunden wird, nur die sog. Altstadt sein. Vermuthlich stand dort die Kirche am dortigen Kirchhafen, ist erst zwischen 1241 und 1267 zum neu entstandenen NB. versetzt. Dies zur Correction von C. P. S. 395 n. 18, S. 629 n. 6. — ¹⁴⁾ Ubersdorf gehörte 1412 dazu. Im Vertrage von 1284 (B. St. 2, 132) ist das Land Ufermünde bis zur Insensitz ausgebehnt, aber das ist neue, vom Markgrafen stipulirte, nie ins Leben getretene Festsetzung. — ¹⁵⁾ Abbas Cinnensis bei Niebel Mart Brandenburg 1, 392.

Zehdenick-Templin, der markgräflichen Vogtei Liebentwalde. Noch unter ihm (+ 1221) entstand dicht vor Oberberg das Hospital in Barsbin, das seine Söhne 1231 mit dem Dorf begabten, damit es das Kloster Gottesstadt werde. Dessen Diöcesan war nun nach der päpstlichen Bestätigung vom 11. Octbr. 1233 noch der Samminer Bischof, und dieser, nemlich Conrad II, hat den Probst mit seinen Brüdern dort angefetzt und geweiht, und begabt das Kloster 1233 in seinem 15. Amtsjahre (also nach 1. August, vor Novbr., wo sein Nachfolger geweiht ward), „damit durch das Kloster die Gränzen unsers Landes und die Diöcese unsers Bisthums unverletzt dargethan werden,“¹⁶⁾ allein bald nach 1232 „kauften die Markgrafen den Theil von Utera bis zum Fluß Wolfene,“¹⁷⁾ d. h. das Land Stolpe, das der Chronist nach dem Sprachgebrauch seiner Zeit (c. 1330) zur Ukra rechnet.¹⁸⁾ Der Bischof nennt es sein Land,¹⁹⁾ er also, vermuthlich Conrad III beim Amtsantritt, ist der Verkäufer, wie denn vom Herzoge nicht wohl anzunehmen ist, daß er solchen Landstrich verkauft habe.

Daß nun die angegebenen Gränzen des Stettiner Landes — natürliche, die geradlinigen Brücker um die Welse und Randow, die ausgedehnte Wildniß zwischen Utermünde, Jasenitz und Clempenow — auch vor dem 13. Jahrh. bestanden und zwar als Scheide der Liutizen und Pomoranen, beweisen folgende Momente. Jene Wildniß setzte man 1185, wo die Herzoge laut ihrer Titel ihre liutizischen Unterthanen noch von ihren Pomoranen unterschieden, als Scheide des eigentlichen Pommern gegen die Peneggend.²⁰⁾ Stettin,

¹⁶⁾ C. P. 461 ff., 464, 998, 1004. — ¹⁷⁾ Pulcawa bei Barthold 2, 381 n. 1; die Zeit wird nur so bestimmt, daß sie nach 1225 ist und die Erwerbung des Barnim unmittelbar vorhergeht; über den zeigt sich markgräfliche Herrschaft zuerst 1232. — ¹⁸⁾ Die eigentliche Ukra kann der Chronist nicht gemeint haben, die ward später und nicht durch Kauf erlangt und für sie ist die Welse eine ganz unpassende Gränzbezeichnung, aber das Land Stolpe umfaßt sie von zwei Seiten. — ¹⁹⁾ Nostra terra natürlich wie nostri episc. = mein; es ist ja pron. possess., also nicht: das Land, dem ich angehöre = Pommern. — ²⁰⁾ Nach Saxo p. 984: die stadtlose, bisher von den Dänen noch nicht heimgesuchte reiche Gegend, vom Penelande durch weite Einöde geschieden, kann nur die östlich von Pötenitz sein.

dem 1124 Garz und Lebbin, dies hinter der unstreitigen Gränze, unterthan waren, das der Hauptort war für alles Land bis an die Drage, gehörte damals zu den eigentlichen Pomoranen, nicht zu den erst kürzlich damit vereinten Liutizen der Penegegend, das zeigt das Totale der Befehungsgeschichte Pommerns,²¹⁾ und so war es seit lange, weil es nur so als der Pommern älteste Stadt und mater civitatum bezeichnet werden konnte. Zum Brandenburger Sprengel wurden 949 gelegt die Riacciani und die Bucri, beide (mit andern) seine Nordgränze bildend.⁵⁾ Die zweiten, gleichzeitig auch Ucrani genannt d. h. Gränzer²²⁾ müssen das Land Ukra von 1250 haben, wegen des Flusses Ukra, des Ukersees, des „Ukerschewolt“, (Gerstwalder zc. Forst). Der Name Riacciani, gleichzeitig Riezane, Rezem, und 890 Berizane,²³⁾ bedeutet Stromliche, sie haben darnach die Oberseite des Sprengels (s. o.), Wriezzen als Tempelstätte, heißen später Leubuzi (Lebuser), bilden mit den Spriatwani (Spreeischen) die beiden Theile der Liutizischen Wulinen.²⁴⁾ Die Ukerer dürfen nun nicht über die Randow ausgedehnt werden, sonst sind die Riezanen nicht an der Nordgränze; aus demselben Grunde müssen diese bis zur untern Welse gereicht haben, aber nicht über sie hinaus, sonst sind die Ukerer nicht, was ihr Name anzeigt, die Liutizen an der Gränze. Folglich gehörten die Stettiner 949 weder zum Sprengel noch zu Geros Mark. Schwerlich reichten die Ukerer bis ans Haff, sonst wäre wohl das Meer eben so wohl wie die Oder als Gränze des Sprengels angegeben; dann gehörte Ruchow schon damals wie 1136 zu dem 946 der Havelberger Diöcese zugetheilten Gau Großwin. — Demgemäß kann die civitas Szchinske, zu der 995 ganz Pommern als Pertinenz gerechnet wird, so daß die Westgränze die Oder hinab geht nicht bis ans Meer sondern nur bis an die civitas, nur Stettin mit seinem Gebiete sein.²⁵⁾

21) S. § 11. — 22) Kraina, mit der Pröp. Ukraina kommt als Gränzland öfter vor, eben so Ukra, Ukra als Gränzfluß. Bucri hat beide Pröp. w und u wie das im Slawischen häufig ist. — 23) Ein Name, ohne und mit Pröp., ποτάμιοι, παραποτάμιοι. — 24) Darüber ein andermal. Man hat die R. nördlich der Ukerer gesetzt, dann bilden diese ja nicht die Nordgränze. Westlich neben diesen ist kein Strom, sind die Tolenser unstreitig. — 25) C. P. 1026 f. XLVI ff.

3. Die Eintheilung des Landes der Pomoranen in der heidnischen Zeit erhellt zunächst aus seiner Vertheilung unter Diöcesen bei der Christianisirung.

Der Bischof von Kujawien oder Wladislaw erhielt durch die Festsetzungen des Herzogs Boleslaw III und des päpstlichen Legaten Aegidius (c. 1123) zu seinem polnischen Sprengel das, was man um 1250 Oberpommern, 1148 das Gebiet des Castrum Gdanst in Pomerania nannte; seine Westgränze war die Leba, soweit sie noch heute Gränze ist, dann ungefähr die Gränze des Stolpischen, Bütowschen und Schlochauischen Kreises bis zur Braa, diese hinab bis zur Gränze zwischen Posen und Westpreußen, die 1349 als alt anerkannte Scheide Pommerns gegen Polen.¹⁾ Er verwaltete das Land durch einen archidiaconus Pomeraniae, (Sitz o. B. Danzig), und nannte sich im 13. Jahrh. oft Bischof der Kujawen und Pommern.

Die Castellanei Ratel gehörte schon 1136 zur Erzdiöcese Gnesen, jedoch im Osten nur bis zum Bache Wstuczja; es war nemlich das Gebiet von Wischegrod (und vom spätern Bromberg) dem Wladislawischen Sprengel zugelegt, um seinem kujawischen Theil eine (schmale) Verbindung mit dem Pommerschen zu geben. Gränze der Gnesener Diöcese ist die Rudbow von der Mündung bis zum Zahnfluß, von hier eine Linie zum Tessentin See, dann (mit für die Geschichte unwichtigen Abweichungen) die heutige pommersche Gränze bis zum Wladislawischen Sprengel bei Sommin.²⁾

Was der Posener Bischof unter sich hatte, 1298 zu einem Archidiaconat machte, ward 1108 polnisch beim Tode des Herrn Gnewomir, der Czarnikow und Filehne, o. B. auch die dritte Feste Bütow unter sich hatte. Gränzen waren die Drage von der Mündung bis zum Anfange, dann eine Linie durch wüstes Land nördlich des Bieleborgsees etwa auf Knassee und die Jarne, diese hin-

¹⁾ S. m. Ausführungen B. St. 15, 1, 172. 179. 16, 1, 98. Seitdem sind durch Cramers Gsch. d. L. Lauenburg und Bütow die betr. Gränzbeschreibungen genauer bekannt geworden; aus ihnen ergiebt sich, daß Buzkow c. p. (Kallit r.), Jassen c. p. und, was östlich einer Linie zwischen den Beständen des Glinow und des Somminer Sees ist, zum östlichen Lande gehörten. — ²⁾ Blt. St. 15, 1, 175—179. 16, 1, 117 (genauerer Abdruck der U. von 1810. 1818 bei Cramer. 1. o. 2, 4).

ab bis zur Raddow. Die Bewohner nennt Martinus (schrieb 1113) Szarnken.³⁾

4. Alles übrige vom eigentlichen Pommern bildete den Sprengel des Camminer Bischofs.¹⁾ Der erste Bischof Adalbert ward es durch päpstliche Weihung 1140, war aber schon 1124 durch Boleslaw von Polen als dem damaligen Lehnherrn und durch Wartislaw von Pommern dazu bestimmt als S. Ottos Begleiter;²⁾ diesem wurden 1136 die Kirchen in dem von ihm bekehrten Lande confirmirt, bei seinem Tode seinem Nachfolger provisorisch anvertraut;³⁾ bis 1140 war also Adalbert sein Vicarius, sein Sitz Usedom, 1147 Stettin. Er und seine Nachfolger nannten sich Bischöfe der Pommern bis zuletzt 1210, dann von Cammin, jedoch auch schon seit 1182. Der Sprengel war demnach das Pommern, welches Otto bekehrte, Wartislaw (mit seinem Bruder) beherrschte und 1121 als polnisches Zinslehn anerkannte; er repräsentirt das Pommern von 1121, 1123. Was die polnischen Diöcesen im Lande erhielten, war also vor 1121 polnisch geworden, wie es vom Theil der Posener auch berichtet ist, ward im Herzogthum gar nicht als Pommern sondern zu Polen gerechnet, bis die Fürsten an der Weichsel eine freiere Stellung erhielten.

Die päpstliche Confirmation von 1140 überweist nun dem Bisthum: die castra Demmin, Tribsees, Gützkow, Wolgast, Usedom, Großwin, Pyritz, Stargard mit Dörfern und allen Zubehörungen, Stettin und Cammin desgleichen und noch mit Markt und Krug (forum et taberna), Wollin mit Markt, Krug und allen Zubehörungen, Colberg noch dazu mit einem Salztoten und mit Zoll.⁴⁾ Man hat das früher nur von Einsprengelung der Castellaneien verstanden, Giesebrecht zuerst hat gesehen, daß eine Uebertweisung zu wirklichem Besitze gemeint und im Wortlaut der

³⁾ B. St. 15. 1, 172—175 (S. 174 Z. 19 ist der häßliche Druckfehler im Westen statt in Wüsten).

¹⁾ Nur das Land Cüstrin und das Schloß Rienitz mit seinem Werder wurden definitiv 1262 an den Lebuser Bischof abgetreten 1. c. 167. 180 f. Vgl. hier § 25. — ²⁾ Seine II, C. P. 49 und die Biographen Ottos. ³⁾ C. P. 32. 35. — ⁴⁾ C. P. 56. Zu Tribsees gehörte das davon benannte Schwerinsche Archidiaconat, zu Demmin Tolense, Plote, Loitz, zu Gützkow noch Medjaretsch, zu Wolgast Wusterhusen und Dulkow, zu Usedom die Insel, Rasan, Pietschen, zu Großwin noch Ruchow. Darüber künftig.

II. ausgedrückt ist, daß folglich [da ja die Burgen mit ihren Bezirken fürstlich blieben, auch der Bischof das ganze Land erhalten hätte,] castra hier die befestigten unbewohnten Tempel sind, die mit ihrem Eigen und Einkommen dem Bischofe gegeben wurden nach dem Grundsatz: Tempelgut wird Kirchengut.⁵⁾ In dessen ist dies doch so aufzufassen, daß die frühere Ansicht mit festgehalten wird, weil sonst gegen alle Analogie jede Bestimmung über den Sprengel fehlen würde, und weil wir durch Thietmar wissen, daß jeder wendische Gau seinen Tempel hatte.⁶⁾ Die omnes appendicias bezeichnen eben das zum Tempel gehörige Gebiet nach den verschiedenen Arten der Abhängigkeit und Pflichtigkeit, auch der bloßen Zugehörigkeit der Orte. Die zugewiesenen Krüge und Märkte sind denn Zubehör der Tempel gewesen, entstanden für und durch die Cultusfeierversammlungen, wie solche S. Otto bei seiner Ankunft in Pyritz vorfand. Diese castra mit ihren Zubehörungen sollen hier Tempelgauen, die nachmaligen fürstlichen castra mit ihren Bezirken Burgen und Burgwarde, die größern Verwaltungsbezirke, welche außer der Hauptburg noch andre Burgen enthielten, Castellaneien, die castra ohne Gebiet Besten genannt werden.

Aus jener nothwendigen Auffassung der castra in der II. von 1140 folgt, daß man dem Bischofe alle Tempelfesten hat überweisen wollen, daß also Prenzlau mit Markt, Krug und allen Zubehörungen in den Confirmationen von 1188, 1217 steht,⁷⁾ in der von 1140 fehlt, weil das Land Ulra erst dazwischen an Pommeren gekommen ist, wahrscheinlich in Folge des Heerzuges von 1157. Da ferner die Dotation des Bischofs besteht in allen kurz vor 1120 pommerisch gewordenen westwinischen Landschaften und in den Tempelgauen Pyritz und Stargard aus den Eigenthumsbürgern der Tempel, in Wollin, Colberg und Prenzlau aus den Krug- und Markteinkünften, in Stettin und Cammin aus beiden: so können

⁵⁾ Zur Stiftung von Dargun gibt der Bischof nichts an Grund und Boden als das castrum Dargon, die Tempelfeste. — ⁶⁾ Thietm. 6, 18. — ⁷⁾ C. P. 152. 163. In beiden ist Cammin als nunmehr Cathedralstz voran gestellt zugleich mit den Worten, die in der II. von 1140 zu der Gruppe Stettin und Cammin gehören (daher eorum fälschlich in earum verwandelt,) und nun Stettin ohne den Zusatz cum taberna zc. gelassen. Es ist also die II. von 1140 reproducirt mutatis mutandis. und zwar ungeschickt.

die in der U. von 1188 auf die castra folgenden Worte „ganz Pommern bis zur Leba mit Märkten und Krügen“ nicht von der ganzen Diöcese verstanden werden, sondern nur vom Lande hinter Colberg bis zur Leba, zumal noch der Zehnte vom Markte in Ziethen folgt. Diese Worte aber ersetzen in der U., welche die von 1140 mutatis mutandis wiederholt,⁷⁾ die hier an gleicher Stelle zwischen Colberg und dem Ziethenschen Marktzehnt stehenden: „in ganz Pommern bis zur Leba von jedem Pflüger zwei Maasß Korn und 5 Pfennige“. Diese Unterscheidung in der Dotation muß ihren Grund haben, und der ist erkennbar; die Burgwarde des bezeichneten Landes standen unter Ratibor, das ist dadurch bestätigt, die Theilung ist vor 1140 geschehen, bei Lebzeiten Wartislaw's.⁸⁾

Die Märkte und Krüge in seinem Landestheile müssen den übrigen gleichartig sein, d. h. auch zu Tempelfesten gehörig, zumal der große Raum nicht ohne solche zu denken ist, wiewgleich sie 1188, wo solche längst aufgehört hatten, so nicht mehr bezeichnet werden konnten; es sind ihrer mehre, offenbar die drei Burgen Ratibor's, Belgard, Schlawe und Stolp. Belgard, die von S. Otto zweimal besuchte civitas, um 1100 urbs regia et egregia, Landeshauptstadt,⁹⁾ muß auch religiöser Mittelpunkt gewesen sein; Slawna [berühmte], in der ersten Erwähnung Slawina [slawische], v. J. gleich nach Ratibor's Tode Residenz und schon von ihm mit kirchlicher Stiftung versehen, zeigt sich durch den Namen als ältester Hauptort der Slawen, und der f. g. Geograph von Ravenna [schrieb um 700] läßt die im sechsten Jahrh. an der Unterdonau erscheinenden Slavini aus dem slythischen [d. i. gothischen] Bernstein-aestuarium stammen als dort Nachbarn der Vites (Witländer), also aus dem östlichen Pommern, während er das weitere Land bis Dania, und zwar noch östlich der Oder, mit altem deutschen Namen belegt;¹⁰⁾ Slawianie nennen sich die Kassuben selber.

Dem Wladislaw'schen Bischofe ward 1148 confirmirt castrum Gdansk in Pomerania mit dem Zehnten sowohl vom Korn als von allen Schiffsabgaben, auch der zehnte Theil von der moneta und den Gerichten [Gerichtsgefällen] des ganzen Bisthums.¹¹⁾ Da

⁷⁾ § 12. — ⁸⁾ Mart. Gall. 2, 22. 39 p. 179. 215. — ¹⁰⁾ Die Ausführung anderswo. — ¹¹⁾ C. P. 39.

jede anderweitige Angabe über die Einsprengelung fehlt, die Danziger Burg schon vor 1178 Residenz ist, Schwes schon 1112 Hauptburg war, der Bischof die Zehnten in ganz Oberpommern hatte:¹²⁾ so ist dies als der zugehörige Tempelgau, das castrum gleichfalls als Tempelfeste zu fassen. Ebenso denn auch für die Antheile des Gnesener und Posener Sprengels Rakel, schon 1109 castrum antiquissimum,¹³⁾ und Czarncotte, das Czarnfische, vom Volk benannte.

Die Dotation des Camminer Bischofs war eine ärmliche, ungenügende, ward noch dazu erweislich nur theilweise eingeräumt. Daher hat die U. von 1188 den Zusatz: Der Papst bestätigt die durch Resignation der Laien oder auf andere rechtmäßige Weise in ruhigem Besitz befindlichen Zehnten. Die Entrichtung derselben hatte Bischof Conrad durch (nicht erhaltene) U. des Papstes Alexander (wohl bald nach beider Amtsantritt, der in 1160) „mit Gottes Hülfe erlangt, wie es allgemeine Gewohnheit ist bei gläubigen Völkern“;¹⁴⁾ jedoch in den lituitischen Landschaften hatte sie der Bischof schon 1153¹⁵⁾ o. B. in Folge des Versprechens, das Ratibor 1148 auf dem Fürstentage zu Havelberg nach dem Kreuzzuge von 1147 gegen sein Land gab, das Christenthum zu fördern. Doch ward in Pommern nur der Kornzehnt, und zwar in einer für den ganzen Ort festbestimmten Scheffelzahl, und der kleine Zehnt (vom Viehzutwachs) eingeführt. — Damit ist wohl die Dotation von 1140 meist an die Herzoge gekommen; wenigstens zeigt sich später nur eine Spur derselben; 1240 erhielt der Bischof von Barnim eine Jahresrente von 26 M. Pf. für „die Pfennige (= das Geld), die er gehabt hat von Krügen und Zehnten, Märkten, Zöllen und Münzen in den Burgwiesen Usedom, Stettin und Pyritz“, in denen er doch, wie in derselben U. vorhergeht, die kirchlichen Zehnten dem Herzoge abgetreten hat.¹⁶⁾ Jene Zehnten

¹²⁾ Im Landestheile Grimislaw's C. P. 182, Sambors 625, 627, Swantipolks 570. — ¹³⁾ Mart. Gall. 3, epist. p. 244 Bandtke. —

¹⁴⁾ C. P. 131 (von 1179 f. B. St. 10, 1, 149) jedoch erst nach der neuerlichst (C. P. 1082) von Dr. Hasselbach mitgetheilten richtigen Lesung der Matr. a subditis nostris (statt vestris). Vorher mußte ich die Stelle der U. von 1188 erklären, wie C. P. 983 zu lesen ist. — ¹⁵⁾ C. P. 49, 55.

— ¹⁶⁾ C. P. 618.

sind daher andere, sind wie die Gebungen, zwischen denen sie stehen, aus der Dotation von 1140, sind von den Dörfern der genannten Tempelfesten; dann sind die Bauern in solchen die *decimi rustici*, die *rustici quos decimarios usitato nomine appellare solemus*,¹⁷⁾ die nur vereinzelt, in den frühesten U. und in der Nähe von Tempelfesten, aber als herzoglich vorkommen, während die kirchlichen Zehnten von allen Bauerhufen entrichtet wurden.

5. Suchen wir nun den Umfang der pomoranischen Tempelgaue des Camminer Sprengels zu ermitteln.

Das Land Stargard trat Barnim 1240 an den Bischof ab „mit allen seinen Zubehörungen bis zum Flusse Blöne, und ihn hinab bis zum Dammschen See, vom Ursprung aber des Flusses (im Berlinchenschen See) aufwärts gegen Polen, wie diese Gränzen von verschiedenen (*rectroactis*) Zeiten her bestimmt sind;“¹⁾ bei Broda (Paß) gehörte 1186 nur das eine Ufer der Blona und des schwarzen Fließes (ihres südlichen Nebenarmes Fließ) zur Burg Byritz, wie auch die Dörfer Driezig und Strohsdorf;²⁾ die Geistlichkeit zwischen Ihna und Blöne gehörte nachmals, obwohl das Land politisch durch die Ihna zerschnitten war, unter den Archidiaconus von Stargard und hatte dort ihren Kaland. Schon früher habe ich bemerkt, daß jene Gränze sich durch die Westgränze des Landes Friedberg oder früher Driefen (die Janze) fortsetzt, daß dies Land, ehe es (1178?) polnisch ward, nur zum Stargarder Gau gehört haben kann, und daß in Ebbos Meldung, Herzog Wartislaw sei 1124 vom Schlosse Bitarigroda nach Uzba (Guscht) zum H. Otto übergegangen, *castrum* als Burgward zu verstehen sei,³⁾ wie es nicht selten vorkommt.

Die Nordgränze wird 1240 nicht angegeben, woraus folgt, daß hier die unter Wartislaw III stehende Camminer Castellanei ausließ. Als Barnim 1248 das Land Stargard als Lehn zurückerkaufte, jedoch dem Bischofe das davon abgezweigte Land Massow

17) G. P. 142, 160. In Rügen kommen *decimarii* vor, das ist Uebersetzung.

1) G. P. 618 vgl. 1012. — 2) ib. 187, 142, 352. — 3) Balt. St. 15, 1, 188 f. Jetzt habe ich beizufügen, daß Tantow 1303 im Lande Friedberg.

ließ, und er 1264 den Vetter beerbt hatte, da wurden, dem Versprechen von 1264 gemäß, 1269 auch die Nordgränzen von Rastow und weiterhin von Stargard bestimmt: vom Einflusse der Piletsche in die Stepenitz gegen das bischöfliche Land Raugard (dessen letzte Orte Wismar, Pflugrade, S. Schönau), dann (gegen das Land Daber, neben Schönentwalde nordwärts) auf den See Rokere (Nier), von ihm den Fluß Halbirte Dobere hinab bis zur Furt des Weges von Schwerin nach Stargard (O. von Rammenberg), von da — über den Anfang des Grampel — auf das (mir unbekante) Moor Rogo, dann auf den See Dolgen (bei Blankenhagen), von dessen Ostende ostwärts zum Fräuleinspfeiler (am Frauenberg) durch die Seen Klein und Groß Gritz (bei Rantzlamp) und so weiter ostwärts zur Drawe; hier waren 1248 die Seen Ferentz, Stüdnitz und Gr. Mellen (bei Grassée) 1248 in Stargard unter Barnim, Bostertwig und Wocken 1254 unter Wartislaw, also zu Daber.⁴⁾ Das ist denn die Gränze, die nach der U. von 1248 „hinter dem Grampel bis zu den Gränzen der Polen in gerader Linie durch die Wüste in verschiedenen (retroactis) Zeiten bestimmt ist“. ⁵⁾

Endete die Gränze des Landes Stargard 1240 am Dammschen See bei Blöner Ort, so kann das zuerst in der U. von 1248 genannte Land Golnow (der Ort erscheint schon 1220) als nebst der unteren Jhna unter Barnim stehend,⁶⁾ nur von Stargard abgezweigt sein. Seine Gränze mit Rastow endete 1269 am Einflusse der Piletsche in die Stepenitz (s. o.); diese begränzte das Land nordwärts, ward 1295 die Scheide zwischen dem Stettiner und dem Wolgaster Landestheil vom Haff bis zum Gubenbach, dann dieser bis ans bischöfliche Land Rastow.⁷⁾

4) S. m. Aufsatz: Die Gränzen des Landes Rastow, B. St. 10, 2, 163 ff. (wo S. 167, Z. 21 zu lesen: nach fast gleichzeitigen), etliche Verbesserungen 15, 1, 185 f. Durch den Aufsatz veranlaßt, theilte mir Herr Sup. Wenz, früher in Mulkentin, mit, daß genau da, wo ich nach der U. und der G. St. Karte pons Brunonis, castrum Peszik und die sepulora paganorum gesetzt, sich die Brunsbrücke als vergangener Weg durch das Moor bei Carlruhe, ein Burgwall und Hümngräber befinden. — 5) C. P. 813. — 6) C. P. 300, 813, 705. — 7) Das Haff wird der

Die gesammte Nordgränze wird bestätigt durch das, was über die Samminer Castellanei bemerkt werden wird.

Das Land Massow ist neue Abzweigung, seine Gränzen also neu außer gegen Raugarb, wo sie nicht specialisirt werden, weil beide Gebiete bischöflich. Die übrigen Gränzen des Stargarber Landes werden als die in vorigen Zeiten bestimmten bezeichnet, sind aber nicht überall die zur Zeit der U. bestehenden politischen. Denn die alte Nordostgränze durchschneidet die 4000 Hufen, welche Barnim 1257 an Graf Gunzelin von Schwerin verlieh, die halb hernach von (Neu-) Schwerin und Welfenborg benannten Districte, gelegen „zwischen dem Lande Stargerth und dem Lande Doheren“ und längs der Drage bis nahe Neetz hinabreichend.⁸⁾ Und auf der andern Seite durchschneidet der Gränzfluß Plöne das Land Colbaß, das der fürstlichen Nebenlinie der Swantiborizen und mit ihr zur Stettiner Castellanei gehörte.⁹⁾ Ja Barnim verflügt 1243 über die Holzungen und Weiden zwischen Damm und Golnow, welche 1220 von Swantibor an Colbaß vergabt wurden, und das hat wohl lange Streitigkeiten des Herzogs mit der Abtei, aber nicht mit dem Bischofe veranlaßt.¹⁰⁾ Die retroacta tempora, in denen die 1240 überwiesenen Gränzen bestimmt wurden, liegen demnach vor Wartislaw, dem ersten bekannten Besitzer des Landes Colbaß und Stifter der Abtei, sind die heidnischen;⁹⁾ die Gränzen aus ihnen her sind dann die des Tempelgaus, und es muß eine Beziehung gegeben haben, in welcher sie in Erinnerung bleiben und dem Bischofe überwiesen werden konnten, ohne den Swan-

Länge nach getheilt bis zum Fluß magnus Stepeniza; zum Stettinschen Theil gehören östlich der Oder zuletzt civitas Golnowe usque in fluvium magnus Stepeniza et sic ulterius usque in altum pontem, (das Komma ist nothwendig) Stepeniza ulterius usque in fluvium Ghouena, Ghouena ulterius (längs des Massowschen) usque in campum ville primus. Darnach gehört das 1291 existirende D. Krivot nicht zu Golnow, wohl aber 1269; entweder findet ungenauer Ausdruck statt, oder es ist Veränderung eingetreten; ich nehme das erste an, weil das D. 1291 ein Gerh. v. Golnow erhielt und später die Carthaus bei Stettin. Wasentin war nicht in Golnow, weil die F.R. von der Stepnitz durchschnitten ist, also auch Restow nicht. — ⁸⁾ B. St. 15, 1, 201. — ⁹⁾ S. S. 28. — ¹⁰⁾ Bgl. E. P. 696, 300, 755 zc. Der Streit hatte noch andere Gründe.

tibor zu beeinträchtigen, den Herzog in jener Verfügung zu behindern.

Zuvor jedoch von den durch den Stargarder Gau abgeschnittenen westlicheren. Da er an der Plönemündung dicht vor Stettin endet, so wird der Pyritzer gleichfalls westlich durch die Oder begrenzt sein, was durch die 4000, die S. Otto 1124 zu Pyritz bei einem Cultusfest versammelt fand, durch die 7000, die er dort taufte, in Berücksichtigung der damaligen Bevölkerungsverhältnisse eine Bestätigung findet. Auch steht nach Einführung deutscher Verwaltung um 1245 alles zwischen Plöne und Oder unter dem Bogt von Pyritz; er ist (nur noch mit dem Marschall) Zeuge in der U., wodurch von des Klosters Colbätz Leuten Pfandgeld zu nehmen verboten wird, (mit andern) in einer Bestätigung der Besitzungen und Gränzen des Klosters, bei einem Vergleiche mit demselben über die Fischerei im Dammschen See, die Dörfer Kl. Mellern, Damerow und Borin, bei allen einzelnen Vergabungen Barnims an dasselbe, nehmlich von Falkenberg, Wartenberg, Babin, Lukowe Jedeliz¹¹⁾ (b. i. Kerkow im spätern Lande Schildberg), im Stiftungsprivilegium von Greifenhagen.¹²⁾ Und die Vogtei Stettin, wie sie 1278 — 1312 Leibgedinge der Wittwe Barnims war, begreift nur das pomoranische Land westlich der Oder, es ist auch vorher kein Indicium, daß ihr überoderisches angehört habe; beide Vogteien repräsentiren denn die Tempelgaue.

6. Der Bischof erhielt 1240 das Land Stargard „mit allem Recht, nehmlich Vogtei, Zoll und moneta.“ Von der Vogtei war Colbätz erimirt,¹⁾ natürlich auch Fürst Swantibor. Die moneta hält man für eine Münzstätte, ich halte sie für die Geldabgabe, welche so, deutsch Münze, Münzpenninge, Olde munt hieß, sie für den zur heidnischen Zeit auferlegten Tribut, der

11) Dreger p. 349, 376, 420, 364, 379, 380, 535, 356 (stets nur Godekin, Advocatus, er war es von Pyritz, ib. 379, 422, 441, 481, der gleichzeitige Stettiner hieß Wilhelm, Willekin). Das Colbätzische Selow nördlich der Plöne lag auch 1268 in der Vogtei Stargard, Dreger 435, 220. — 12) U. Hlt. St. 8, 158 (besgl.)

1) U. P. 496, 614.

dann nach den Tempelgauen erhoben ward, diese in der Beziehung fortsetzte, so daß sie als Vogteien wieder ins Leben treten konnten.

Zum Tribut oder *oensus argenti* wurden die nordwestlichen Wenden successive durch Kaiser Otto I verpflichtet und sie entrichteten ihn außer den Zeiten des Abfalls, der Freiheit. Die dem Sachsenherzoge untergebenen wurden zu ihm, der dort *wojewodniza*, Herzogsgeld, hieß, wieder seit 1093 geübtigt, die östlich der Netzig 1114. Auch Markgraf Albert muß die Eintuzen seiner Mark durch die Feldzüge von 1135, 1136 dazu gezwungen haben, denn mit dessen Zustimmung vergabte am 16. August 1136 Kaiser Luthar die Tribute der vier Provinzen in dessen Mark, Großwin mit Rochowo, Lassin, Zietzen und Medziretsch an Bischof Otto, den Bekehrer des Landes, und fügte vom seinigen (als Herzog von Sachsen) den der Provinz Tribsees hinzu,²⁾ aber diese und die andern pommerischen Eintuzenlande kamen vor 1170 unter Heinrichs des Löwen Oberhoheit, wurden von dem Tribute frei, als Boguslaw I 1181 Reichshertzog, 1185 dänischer Vasall ward. — Auch für das pomoranische Land von der Randow bis zur Leba mußte sich Wartislaw I 1121 zum Geldtribut an den Herzog von Polen verstehen, der 1138 dem Krakau besitzenden Oberherzoge zu Theil ward, durch die spätern innern Kriege in Polen ein Ende nahm; auch die Fürsten von Niederpommern, Ratibors Nachkommen, wurden 1178 davon befreit, gleichzeitig auch die in Oberpommern, beide bis dahin von polnischen Chronisten *quaestores vectigalium* betitelt, die zweiten pflichtig seit e. 1115.³⁾

Daß nun mit der Zahlung des Tributs an die Oberherrn die Erhebung desselben im Lande nicht ein Ende nahm sondern für die Fürsten sich fortsetzte, ist an sich zu praesumiren, — sie hatten ihn ja als mit der Reichshertzogswürde verbundenes Lehn

2) C. P. 32 Die Vergabung ist o. J. unansgeführt geblieben. Ueber den Kreuzzug von 1147 gegen die Wenden murrte man in Sachsen und der Mark, weil er den Tribut abbrach that. — 3) Vit. St. 16, 2, 57, 61, 68, 69. Die polnisch gewordenen Gebiete Ratel und Czarnotow zahlten natürlich den Tribut nicht.

vom Kaiser, als Erben des polnischen Oberherzogs durch dessen Aufgeben, und das Aufhören einer Steuer ohne Aequivalent ist etwas so wenig vorkommendes, daß man positiven Beweis zu fordern hat, — aber auch urkundlich zu erweisen; der Schweser Fürst Grimislaw verlieh den Johannitern das Schloß Stargard (a. d. Ferse) „mit zugehörigem Tribut“. ⁴⁾ Er wird auch sein müssen das *veotigal* (s. o. *quasot. veot.*, auch sonst für den Tribut gebraucht,) von dessen Zahlung die Besiedler von Duchtow in Tolense 1229 und von Rafow c. p. in Loitz 1232 befreit wurden, der *census* (s. o. *census argenti*), den 1176 die Colonen auf der Fm. Prilipp (in Stargard NB.) dem Landesfürsten nicht entrichteten sollten „mit dem übrigen Volke“. ⁵⁾

Dieser Zins ist also eine allgemeine Grundsteuer in Gelde, wie der Tribut; alle übrigen damals vorkommenden Lieferungen und Leistungen in ganz Pommern sind naturale. Auch die Münze ist eine von den Dörfern entrichtete Grundsteuer, — sie ward später theils mit den Dörfern verliehen, wovon das älteste mir bekannte Beispiel von 1292 ist, ⁶⁾ theils zu den Burgen abgeführt und mit Burglehn auch ohne die Dörfer verliehen, ⁷⁾ war einst die einzige, da der Name = Geldebabgabe, ist nach dem Vorkommen und der Benennung *Ube* munt älter als die etwa 1250, also bei eintretender Verdeutschung eingeführte *Bede*, *precaria*, bestehend in *Bede*-*lorn* und *Bedenpenningen*, (daher gegensätzlich *Müntepenninge*). Die

⁴⁾ E. P. 182, 184. — ⁵⁾ ib. 412, 445, 98. Als das Schloßlebbin 1186 der Dompropstei zugewiesen ward, befreite der Herzog es mit den Zugehörungen *et ab omni exactione et servitio* [das ist gewöhnlich, das folgende nur hier] *et a qualibet extorsione quocunque nomine censetur, que nobis et nostris successoribus debentur* (ib. 142). Eine dem Fürsten schuldige *extorsio* kann nicht Erpressung übersetzt werden, wiederum darf man auch das Wort nicht mildern; es paßt nur für den von Polen zwangsweise auferlegten Tribut, ist vermuthlich Uebersetzung seines slavischen Namens; *qualibet* soll alle ihm ähnlichen, an seine Stelle tretenden Auflagen ausschließen. — ⁶⁾ Die Herzoge confirmiren der Stadt Demmin ihre Eigenthumsdörfer mit allem Recht und Nutz, mit *Bogtei*, *Bede*, *moneta*, mit Gericht *zc.* — ⁷⁾ Die *Müntepenninge* der Elbenaßen Dörfer im rügischen Gebiet kamen zur Burg Loitz und mit ihrem Burglehn an die v. Benz (Klempin u. Kratz Matr. *zc.* der pomm. Ritterschaft S. 14).

daraus erschießbare Identität von Tribut und Münze, ergibt sich direct aus ostpommerschen Verhältnissen. Der Bischof von Wladislaw ward 1148 betitelt auch mit dem zehnten Theil der moneta;⁸⁾ er verlieh den Johannitern zu Stargard von der Jatlunschen Provinz die mannigfachen Zehntungen, darunter auch die zehnte Mark von der moneta;⁴⁾ Mistwi I dotirte 1217 das Buchausche Nonnenloster mit Dörfern und „fügt hinzu, auch was [darin natürlich] an Pferden, Geld und andere Sachen auf seinen Theil trifft“;⁹⁾ er war nun damals einziger Landesherr; der den andern Theil bezog, kann also nur der Bischof sein, dem der zehnte Theil von dem allen, auch von Füllen (nach der U. von 1198) zustand. Die moneta ist weder in der ersten noch in der zweiten U. als Münzstätte zu fassen, — sonst würde nach dieser der unbedeutende, nie wieder genannte Jatlunsche District¹⁰⁾ eine solche, nach jener das damals in 4 Herzogthümern getrennte, aus 10 in den Landestheilungen heraustretenden Hauptprovinzen bestehende Polen nur eine einzige gehabt haben,¹¹⁾ beides unannehmlich, — sie muß in beiden und mit der Geldabgabe der dritten identisch sein; und diese muß (da die Dotation des Gnesener Erzstifts von 1136 nicht nur die Eigenthumsdörfer sondern auch alle Bauern darin namentlich, eben so ganz speciell alle ihm zehnpflichtigen Gegenstände aufführt, aber nichts von der moneta hat,¹²⁾ sie muß etwas sein, was nur der Wladislawische Sprengel hat, was nicht in Polen, nur in Pommern vorkommt, sie muß der Tribut sein,¹³⁾ — wie 946 die

8) C. P. 89. — 9) ib. 215. — 10) Blt. St. 16, 1, 119. —

11) Sonst müßte sie ja näher bezeichnet sein. In den Worten *decimam partem de moneta et de judiciis totius episcopatus* müßte man t. e. auf die *judicia* beschränken, da man wohl von der Münzstätte eines ganzen poltischen Landes, wenn sie die einzige darin, reden kann, nicht aber von der einer Diöcese, zumal wenn deren eine Hälfte eigne Fürsten hat, die andre nur einen kleinen Theil vom Gebiet des Landesherren bildet. Unserer Auffassung ist solche Trennung nicht nothwendig; Sinn: überall wo im Bisthum Münze und Gerichte sind. — 12) C. P. 28 f. f. — 13) Man könnte einwenden, wenn die moneta der Tribut Oberpommerns, so sollte man ihn in der U. mit dem Zehnten des *castrum Obansl* verbunden erwarten. Aber damals ward der Tribut noch an den polnischen Oberherzog abgeführt, von ihm hatte der Bischof den Zehnten zu empfangen, nicht von den Zahlern in Pommern.

Habelberger, 965 die Magdeburger Cathedralen den Zehnten vom Tribut, vom Silberzins wendischer Völker erhielten, — und dieser, noch 1198 so benannt muß sein als Geldsteuer die Geldabgabe von 1217, die moneta. Daß in der U. von 1198 die damit verschwundene und die neuere Benennung zugleich vorkommen, ist nicht dagegen; auch findet ein Unterschied statt, der Bischof erhielt seinen Zehnten nur baar, als moneta, der zahlungspflichtige konnte überall im M. auch durch äquivalente Naturalien zahlen.

Für Anweisungen auf die Münze halte ich nun in unserm Herzogthum die Verleihungen bleibender Jahrgelder, wo es bloß heißt in, de moneta (wie in, de taberna, theloneo, in aqua), dagegen für Anweisungen auf die herzoglichen Münzstätten, wo es heißt: marcas denariorum in moneta (Stetin ꝛ. B. oder Stetinensi) persolendas, per-, ac-cipiendas,¹⁴⁾ die älteste ist von 1233;¹⁵⁾ wo possidendas, possidendas et recipiendas steht, kann auch das erste stattfinden, nemlich daß der Berechtigte die Summe von der Münze seines Eigenthums selbst erheben (recipere) soll. Diese Zahlungen aus den Münzstätten können nun nicht von dem Profit beim Prägen und Umprägen geleistet sein,¹⁶⁾ sondern diese fungiren als fürstliche Hauptcassen, — daher auch, wenigstens später, als „tweffel“, — die aber, weil neben den Zahlungen aus ihnen die von Krügen, Märkten, Zöllen, Wässern vorkommen,¹⁷⁾ ihren Zufluß zunächst und vornehmlich von den Münzpenningen gehabt haben müssen.¹⁸⁾

14) So C. P. 618, 639 (vgl. 942) 818, 840. Dreger 445, 465, 486. — 15) C. P. 840 (1018 über die Zeit). Münzer erscheinen zuerst c. 1200 im Fürstenthum Rügen, 1220 zu Stettin (C. P. 202, 331), hier Schirer, nach der Namensform (= Eder) ein Süddeutscher, Bamberger. — 16) Dazu war derselbe zu gering und schwankend, die Zahlungen zu groß; auf die Stettiner moneta ꝛ. B. finden sich aus den Jahren 1240 f. f. jährliche Zahlungen von 16, 6, 5, 4, 2, 2, 10, 10, 30 M. Pf. nach vorbandenen U. gelegt, wieviel kann das unbekannt sein! Die Annahme: die Münzpenninge seien eine Auflage, damit gemünzt werden könne, supponirt eine Art Schwabenstreich. Auflagen sind im M. stets nur durch die Noth erzwungen und bewilligt. — 17) J. B. C. P. 618, 683. — 18) Im M. sank der Silbergehalt und Werth der Münzen beständig und verhältnißmäßig rasch; die Geldabgaben wurden o. B. in Münzen der verschiedensten Art und Zeit, auch in arabischen Dirhems entrichtet; so erklärt sich die Abführung an die Münzstätten leicht; das Umprägen der älteren mehr silberhaltigen Münzen in currente warf auch etwas ab.

Dies bestätigt sich daraus, daß Belbut 1263 von der Münze in Camin 15 Mk. Pf. erheben soll, auch wenn etwa diese Münze an einen andern Ort verlegt werden sollte, überall wo sie im Lande Camin sein wird;¹⁹⁾ die Münzen waren also an die Hauptdistricte gebunden, wofür kein andrer Grund ersichtlich ist, als weil sie daraus ihre Zuflüsse hatten, und ist auch hier Samminer Land = Tempelgau. Dafür ist auch, daß monetae nur von Tempelfesten vorkommen, zwar nicht von allen aus Urkundenmangel, z. B. nicht von Demmin, wo sie doch zweifellos. — Aus dem dargelegten folgt aber nicht, daß nur Münzstätten die Cassen waren, in welche die Münze abgeführt ward; für Stargard namentlich möchte ich das Gegentheil daraus erschließen, daß 1248 das Kloster Marienfließ im Lande Stargard als Zeugniß, daß es mit 500 wüsten Hufen in demselben dotirt sei, eine Kanne Honig jährlich empfangen solle in der moneta der Stadt Pyritz,²⁰⁾ also in der Münzstätte daselbst, die es also in Stargard wohl nicht gab.

Dem Tribut waren natürlich auch die Güter der Swantiborizeu unterworfen; ist er die moneta, so ist die Beziehung gefunden, nach welcher dieselben dem Bischöfe 1240 untergeben werden konnten. Ich schließe mit der Bemerkung, daß der Bischof, war die moneta nicht die Münze, ein schlechtes Tauschgeschäft gemacht hätte, da die Güter Swantibors, der Abtei Colbatz, der Johanniter frei von sonstigen Abgaben und Leistungen waren, eben so o. B. das zu Stargard gefessene Herrengeschlecht;²¹⁾ ein Theil war schon alter Besitz des Stifts, der Rest meist wüste.²²⁾

7. Zum Wolliner Tempelgau gehörte selbstverständlich die Insel Wollin, auf ihr zunächst das castrum Lebbin. Es stand 1124 unter Stettin, S. Otto predigte dort, machte den Anfang einer Kirche, stellte Geistliche an; Kasimir I verließ es mit Zuhör der Kirche S. Nicolai im Schloß, Boguslaw I legte diese

¹⁹⁾ Dreger 471; conferimus summam de moneta colligendam [da bei Dr.]; also sollen die 15 Mk. in mehren Posten erhoben werden. — ²⁰⁾ C. P. 818. — ²¹⁾ S. § 23. — ²²⁾ Ist moneta, Münze = Geldabgabe, speciell die durch die Münzstätten vereinnahmte, so kann sie in andern Ländern einen ganz andern Ursprung, mit der in Pommern, Mecklenburg u. nur den Namen gemein haben.

damit Ende 1186 der Dompropstei bei, es gehörten dazu [zu Rasemirs Vergabung]:¹⁾ die Wief vor dem Schloße, die Dörfer Treſtingowe (Stengow), Soramgt [bei Biezig?] ²⁾ Laſca (Lazig), Rampenze (Werber), Szulomino (Soldemin), Selaſo [Karzig?], ²⁾ die Schiffe und Krüge [d. h. Fiſchereiſtätten, Witten, stationes] zwiſchen Swina und Swantunz [dem ehemaligen Ausfluß bei Swantust d. h. heilige Mündung], die Wehre in 'dieſem ³⁾, Uſt [d. h. Mündung, die Lauenſche Becke] mit dem [zugehörigen Fiſcher-] Dorfe Letwen (Lauen, c. 1600 Lotwen), 1 Huſe im Dorf Szolbino [Swantust] ⁴⁾ mit dem Zehntbauern Szolbitz, alle in der Swina befindlichen Wehre. Die ganze Wiſte, die ſich erſtreckt von der Swina bis jenseit des Sees Gardino [Jordan auf der G. St. R., aber Gordan bei den Untwohnern] ⁵⁾ und des Dorfs Charnetiz [vgl. den Berg Granick, N. von Wolmerſtadt] mit Beutnerei und Jagd, die Zehntbauern Pletſeniz ⁶⁾ [bei Płögin, vermuthlich zu Soldemin geſchlagen]. ⁷⁾ — Die Lauenſche Beck und Swantust erſcheinen ſpäter als Gränze des Camminiſchen, gehörten offenbar auch 1180 dazu mit den Zubehörungen Lauen und Szolbino, der Zehntbauer nach unſerer Auffaſſung ⁸⁾ zur Camminiſchen Tempelfeſte, wie die Pletſeniz zur Wolliniſchen.

Zur Burg Wollin gehörte denn der Reſt der Inſel, aber 1124 auch Landung jenseit der Divenowbrücke, 1194 das D. Drammin ⁹⁾

1) Alles angeführte pertinent ad locum, auch Lauen, Brietzig in Pritz, Bitense in Gütſow, das konnte erſt nach der Vergabung geſagt werden. — 2) zrambiz = Aushau (im Walde), zlasu = aus dem Walde ſind zuſolge der Reihenfolge, die local, für die angegebenen Propſteidörfer genommen; wy'zke = hoch belegnes, karczke = ausgerobet. — 3) Nothwendig in ipſo mit dem zweiten Transſumt, da „alle in der Swine“ folgen. — 4) Keinenfalls Szolwin, ſondern, weil es von den Dörfern und Zehntnern ganz getrennt ſteht, gleichfalls Zubehör von Uſt und Schwantunz. — 5) Wie thöricht daher, daß jemand hier des Tacitus See der Pertha [Merthus richtig] geſucht hat, weil Erde = nordiſch Jord. — 6) C. P. 142 mit der Ann. dort und 991; wo ich hier abweiche, habe ich ſcharfe Klammern. — 7) Płögin ſelbſt war 1288 ablig, kam hernach ans Wolliner Nonnenkloſter. Die Zehntner heißen vom Dorf, wie der Szolbitz von Szolbino. Zwiſchen venatione und decime iſt ein Punct zu ſetzen, denn was ſollte in der ſo ausgeſtrenten Wildniß Honig- und Jagdrecht eines Bauern bedeuten? — 8) C. § 4. — 9) C. P. 176.

(Ksp. Zebbin). Die Kirchen zu Laßte, Sabin (Zebbin) und Martentin (Martentin) erscheinen 1288 als Filiale der Kirche S. Georgen in Wollin,¹⁰⁾ der von S. Otto gestifteten S. Adalberts Kirche, wie es die erste geblieben ist, aber Kirchspiele und Districte sind in der ersten christlichen Zeit in Pommern identisch. Conow ist um 1290 im Besitz eines Edeln, der den Wollinern beizuzählen ist.¹¹⁾ Hohenbrück erscheint in der Theilungs-U. von 1295 als ein Gränzpunkt. Da Jomsburg eine dänische Anlage war, deren Wikingen natürlich zu ihrer Sicherheit auch etwas östlich der Divenow in Besitz nahmen, da Wollin hernach nur Burgherrschaft,¹¹⁾ Cammin aber eine herzogliche Hauptburg war, deren Edle die pomoranischen Besitzungen der Demminer Linie repräsentiren:¹²⁾ so wird man das Wolliner Gebiet nicht über jene Kirchspiele und Hohenbrück hinaus setzen dürfen.

8. Im J. 1273 verglich sich Barnim mit den Capiteln zu Cammin und Colberg über die Abgaben, die statt der Zehnten in den Ländern Cammin und Colberg von den in den Wüstungen anzulegenden Dörfern entrichtet werden sollten, von den Hufen der Deutschen 1 Schilling an den Bischof, 2 an das betreffende Capitel, von den Haken der Wenden resp. $\frac{1}{2}$ und 1 Schilling.¹⁾ Es sollte also das Domcapitel solche von der Camminer Castellanei beziehen, hatte sie zufolge der Verträge 1318, 1338 im Lande Quarkenburg (dessen südlichste Orte im 15. Jahrhundert Wolchow, Kytter und [ein kleiner Antheil von] Schönhagen), 1277 im Lande Daber, 1338 in den dazu gehörigen Dörfern der v. Wedel zu Mellen, Schwerin u. (also im Lande Neu-Schwerin), 1297 in den Gütern der Lobden zu Trieglaff, 1315 der Manteuffel zu Sölpin.²⁾ Die drei ersten stoßen unmittelbar an die ermittelte Gränze des Stargarder Tempelgaues, die letzten ein wenig ans Colbergische. Zum castrum Camin gehörte 1159 die Provinz Sluwin (von Schleffin) mit dem D. Pustichow am Meer.³⁾ Im

¹⁰⁾ Vgl. Steinbrück Klöster 161 mit Delrißs U. B. 18 über das Wolliner Nonnenkloster. — ¹¹⁾ S. § 27. — ¹²⁾ Vgl. besonders C. P. 445: quam plures Caminensis et Diminensis provinciarum nobiles.

¹⁾ Extract der U. bei Wachsen Altstadt Colberg S. 458 und C. P. S. 814 n. 4. — ²⁾ Delrißs U. B. 53, 76 d. 7, 78 e. 84 b, 28, 42, 50, Bagemühl 1, 44. — ³⁾ C. P. 55.

Saminschen districtus lagen 1264 Klütow, 1255 Carow,⁴⁾ mit diesem also auch das schon existirende und den Borken gehörende Land Labes, mit jenem das Land Treptow, worin es 1224 lag. Dies nun, wie es damals zum Treptowschen Nonnenkloster und unter den Abt von Belbus gegeben ward, enthielt alle Dörfer ausdrücklich bis zum Gränzbach Dambstiz (Zarbensche Bach) mit Einschluß von Lestin, Roman und Resellow,⁵⁾ ein Theil jedoch mit andern, auch Zarben war schon 1177 und 1208 an Belbus vereignet.⁶⁾ Und 1291 machten die Präbste von Camin und Colberg über die Scheide ihrer Amtsbezirke den Vergleich, daß jenseit des Flusses Dampzne, welcher das Colbergische Land scheidet gegen Trebetow und Grifenberghe, die Parochien Zarben, Gusslaweshagen und Ghoravin mit allen ihren Dörfern zur Colbergischen Präpositur gehören sollen, damit sie mehr Mittel habe die dem Colbergischen Capitel in ihnen zustehenden Zehnten einzutreiben, von Ghoravin aber (wovon also die Parochien Drosedow und Resellow erst später abgezweigt sind) gegen Schivelbein oder seu^{6b)} Stoltenberghe sollen die Gränzen sein, wie sich die wahren Gränzen des Colbergischen Landes erstrecken;⁷⁾ wobei zu bemerken, daß die Parochien Zarben und Drosedow noch heute von der Dambstiz durchschnitten sind, und nur die Orte östlich derselben Zehnten ans Colberger Capitel entrichten konnten, weil von den westlichen sie Belbus hatte. Aus dieser U. und der obigen von 1273 erhellt, daß die Amtsbezirke der Präbste und die Zehntndistricte ihrer Capitel bis dahin grundsätzlich identisch waren mit den beiden Castellaneien, darnach die Scheide zwischen beiden schon so bestand, als beide Propsteien gestiftet wurden; beide Präbste aber erscheinen zuerst 1175.⁸⁾

9. Die Westgränze des Landes Colberg wird nun 1321 also beschrieben: Die Drawe von Reppow hinab bis zum Einfluß

⁴⁾ Dreger 480, 386. — ⁵⁾ E. P. 351, 380, 386, 622. Dreger 549. — ⁶⁾ E. P. 70, 205. 987. Papenhagen ist 1802, Lestin c. 1580 zum Fürstenthum Cammin geschlagen. — ^{6b)} Sie ist seu als rein = et zu fassen, zeigt vielmehr an, daß die verbundenen in irgend welcher Hinsicht identisch sind, für einander gesetzt werden können. — ⁷⁾ U. bei Wachsen S. 182. — ⁸⁾ E. P. 101.

des (Rüchen-) Fließes, das aus dem (Dornschen) See (bei) Wusterwitz ausgeht, das Fließ hinauf bis in diesen See, bis wo in ihn geht ein Fließ, das (durch den Gr. Nezin- und den Gellin-See geht, und als Nie) aus dem See Clantze (Klanzig) kommt, und aus diesem weiter zur Reghe geht; diese hinab bis zum Fließ Klemperitz (Glüziger Mühlenbach), dies hinauf bis zum (Glüziger) See Klempefide, aus dessen anderem Ende die Moltstow ausgeht; diese hinab bis zu einer Nie (bei Wischenort) aus einer Quelle zwischen Petershagen und Resenekow; dann gerade vor das Bruch Belawe (das am Belowberge) bis zur Landstraße von Belgard nach Roman, quer über sie zum Ursprung der Dambfz (östlich von Lestín), so daß die Haide stiftisch, der Acker herzoglich; die Dambfz hinab bis in die Blotnitz (Spiebach), diese bis See Reghe (Campsche) und wo dieser ins Meer geht.⁹⁾ — Diese Gränze bestand, wie wir gesehen, vom Meer bis zur Moltstow schon 1175, o. J. auch längs der Moltstow bis zur Rega; aber weiterhin muß das Land Schivelbein mit der Westgränze von 1337 — sie ist die heutige bis Ruthagen, welches erst 1388 von den Vorken verkauft, so Pommern entfremdet ward, endet zwischen Sarranzig und Dramburg,¹⁰⁾ — ursprünglich zu Colberg, nicht zu Cammin gehört haben; das ist in der Alternative schon aus der Lage und dem so geraden, sonst stark eingebogenem Gränzzuge zu präsumiren; es läßt ferner die U. von 1291 erschließen, daß wie Stolzenberg (bis ins 17. Jahrh. oppidum), so auch Schivelbein, gewissermaßen identisch, binnen der alten Gränzen des Colbergischen war; daraus allein läßt sich der Anspruch des Camminer Bischofs ans Land Schivelbein erklären, den der Markgraf durch Lehnsempfangniß anerkannte, wie zugleich beides bei dem bis 1276 bischöflichen Lande Sippene stattfand.

Die Gränze zwischen Belgard und dem (zuerst 1284 und als solches vorkommenden) Stiftslande Tarnhusen (Arnhausen)

⁹⁾ U. mit der Befätigung von 1356 in Schöttgen und Kreyßig Pom. dipl. N. 48. — ¹⁰⁾ Vgl. Blt. St. 15, 1, 196 ff. Dort habe ich die Identificirung Nylep = Nelep, Gressen = Grössin verworfen; im zweiten hatte ich Recht (Grössin ist alte Pfarre, Gressen war es nicht), aber nicht im ersten.

waren 1321: die Tepele (Teipel) vom Einflusse in die Persante bis zu ihrem Anfang im Horbrug zwischen den D. Ganscow und Nabin; dies Bruch (das bei Teipelstrug und Jubsgrund) hinauf zum und über den Fluß Rugellize (Mügliz), zum See Lype (ist nach der Richtung und der spätern Gränze der zwischen Rezin und Lutzig), von da zum Diefberg (Dewßberg), zum Malbaum vor dem Walde Poine (Polzinschen Busch), mitten durch ihn (und dann mit der heutigen Kreisgränze) bis Gemine (Zemmin) gegenüber, wo ein Fluß ausgeht, bis zu einem Steinhäufen, von da zwischen beiden Dörfern Wrow (Alt und Neu Wurow) bis zum Dorfe Repekow (Reppow) an die Dratwe. Und die Gränze zwischen Belgard und dem Stiftslande Cussalin: die Radduje vom Einflusse in die Persante aufwärts bis zum Fluß Gotle (Kautel), dieser aufwärts bis zu Wendengravern (wohl bei Gräberhof), dann zur Quelle des Wassers Luband, dann gerade aus zum See Lofize (Lottzen), der stiftisch, dann entlang zwischen dem herzoglichen See Birchow (dem Burchowschen) und stiftischen Birchow (noch so), durch denselben Pfad zu den herzoglichen Seen Schmolzig (Schmaunsch) und Sparsé (Sparséesche)¹¹⁾ und den stiftischen Mottiz und Ritan (Blütschen, Ritter), — bis hieher ist die Scheide die heutige, nur daß einige Dörfer auf beiden Seiten Aecker haben, — dann den Dolgen (noch so) mitten entlang, von da zum Orte Sadiler, dann zum Flusse Sarne (Zahn).⁹⁾ — Von der Südgrenze der Castellanei Schlawe war 1310, 1313 das Westende (also das Dreiortmal mit dem Stiftslande) der Einflusse der Salnit in den Lessentin-See;¹²⁾ es ist der ins Ostufer mündende Bach auf der heutigen Scheide der Provinzen. Von da südwärts ging die zwischen dem Bishofe und dem deutschen Orden 1342 so, daß unter jenem noch ein Punkt östlich des Wassers Balde (Ball) auf der Straße von Publitz nach Schlochau (also wo hernach Baldenburg) und dann der ganze See Belizt (Belzig), von dessen andern

¹¹⁾ Das Dorf spricht der Gebildete Sparsée, das Volk aber Spä(r)s.

¹²⁾ Bitt. St. 15, 1, 175. Der genauer Abdruck der U. bei Cramer Gesch. von Brandenburg 1c. 2, 4.⁸ giebt statt Lessontin und Rewditz — Cezentzin und Czelditz, dies ist die Salnit, über welche s. die U. in Venno Gesch. v. Cöslin S. 311.

Ende (ohne nähere Bestimmung) zum Flusse Szarne und von ihm zum Orte Szadiler (s. o.)¹³⁾ Durch den Gränzvertrag von 1350 ist dort ungefähr die heutige Gränze entstanden, auch die Feldmark Dolgen an den Orden gekommen¹⁴⁾, diese hernach (c. 1460?) ans Neustettinsche.

Die stiftischen Orte an der Radue, soweit sie die Gränze bildet, kommen als Colbergisch schon früher vor, namentlich 1159 die Brücke über die Radue mit dem Holzflößzoll auf der Persante (also Cörlin, wegen des Zolls an der Gränze) 1224, 1227 Parsow, Imogozewic und Chluco (zu Marrin gelegt), Mistiz (zu Schwemmin), Nedlin; andererseits sind Bulgrin und die Rastowsche Heide 1288 Belgardisch. Aber Lüllewitz, 1299 Nachbarort des Eigenthums der Stadt Magard, wird um 1318 ins Colbergische Land gesetzt;¹⁵⁾ es ist zu unbekannter Zeit vor 1454 an die Stadt Belgard gekommen, ich vermuthe 1320, und dadurch dem Stift entzogen. Südlich der Radue lehren uns ältere U. zwar nur, daß Bevenhusen (Schloßklampen), der Birchow-See und die Feldmark Sülkoto (Sassenburg) um 1280 im Stift, die Gegend um Persantica 1268, 1289 im Belgardischen lagen; es ist aber an der Ursprünglichkeit der Gränzen nicht zu zweifeln.

Ostgränze des seit 1248 bischöflichen Landes Colberg war 1309 urkundlich der ganze Nestbach von der Mündung ins Meer bis zur Quelle; er ist sie aber erst durch die Fehden von 1296 ff. geworden. Vorher verfügen die ostpommerschen Herzoge (und die zeitweiligen andern Herren der Castellanei Schlawe) seit 1248 über den ganzen Bukowschen See und die Landenge daneben, die Feldmarken Bukow, Jestiz oder Wiet und Damerow,¹⁶⁾ eben so über Pandenin und Birchow, die nebst Kuzj (Cusiz) zu der von

¹³⁾ U. Schöttgen u. Kreyfig 1. c. N. 81. — ¹⁴⁾ U. Cramer 1, c. 2, 32. — ¹⁵⁾ Die U. des Bischofs Conrad bei Wachsen S. 276 ist ohne Datum; mit Recht hält Wachsen Conrad IV (seit 1318) für den Aussteller (dann ist sie vor dem Gränzrecess von 1321), denn sie legt den Zehnten des Dorfs der Colberger Scholasterei zu, aber 1276 gehört er mit dem von Jimines zu einer der letzten, also jüngsten Präbenden. Er ist später so groß, wie sonst nur von mehreren Dörfern (s. Wachsen 385), also ist Jimines dazu gelegt, vor 1318. — ¹⁶⁾ C. P. 793, 943. Dreger 454, 533.

Bischof Sigwin (1193—1219) eingerichteten Parochie Nemitz, die 1250 unter Stovantopoll stand, gehörten.¹⁷⁾ Dagegen Ewentin mit seiner Fischerei in dem Theil des Dufowischen Sees bis Dame stand 1262 unter dem Bischofe, der es 1278 nebst den Feldmarken Belsow, Glesenowe (Bandhagen) und Karnkewitz an Dufow verkaufte, nachdem diese drei Feldmarken dem Kloster bereits 1266 verlichen waren mit solchen Gränzen, die erschließen lassen, daß sie nicht ganz in seiner Herrschaft.¹⁸⁾ Eben so waren bischöflich 1278 Lase, 1287 Roter, 1278 der v. Segelyn (Steglin) als Vasall; zum bischöflichen Gorbant gehörte bis 1308 ein Strich östlich des Nestbuchs (also die nachmalige Feldmark Janow).¹⁹⁾ Oberwärts ward zwischen 1308 und 1320 von Peter, Swenzos Sohn (Herrn von Bollnow), Sybow im Lande Bollnow ans Kloster Pölplin vergabt mit den Gränzen: der ganze Pobanzin- (Pawenzin-) See einschließlic, der See Geland (Giller) exclusive, der See Sidowe (Nieder-See) zur Hälfte, doch mit dem Werder darin, aus ihm die Mitte der Radwie hinab bis zur Scheide von Chucemin (Guzmin); was südlich und westlich dieser Gränze (der heutigen des Kreises), besaßen 1357 als bischöfliche Vasallen dreizehn v. Kamete von ihren Vorfahren her seit lange.²⁰⁾ — Nach diesen ersichtlichen Gränzpunkten wird der Arrondirung wegen die Parochie Gösternitz bis 1296 dem Colbergischen Lande beizurechnen sein.

10. Der Umfang des Landes Belgard ist durch die dargelegten Gränzen der Castellanei Colberg und die Nordgränze des Gebiets der Gärten bestimmt; ²¹⁾ das Land Neustetan ist erst um 1350 davon abgezweigt.

17) C. P. 898. Dreger 527. Delrichs UB. 2, 9, 17. Bagemühl 3, 3. — 18) Dreger 454, 486, 501, 557. Delrichs UB. 9, 10, 92. Die Unsicherheit der Gränze (in Dr. 486) rührt daher, daß das magnum stagnum vergangen ist; entweder war es die Schübbenschen Wiesen am Balde, bis 1704 See, oder das Bruch westlich von Neu-Wiel. —

19) Benno l. c. 109, 265, 269, 286. — 20) U. Schöttgen und Krenzig l. c. N. 81. Das vom See benannte Sybow ist o. Z. die Erbbesitzung Prentwin des Klosters Pölplin, über die Peter und sein Bruder Jasco, Herr von Schlawe, 1320 einen Streit beilegten. Bagemühl 3, 6. —

21) C. S. 9, 3, A. 3.

Die Scheide zwischen den Castellaneien Schlawe und Stolp habe ich früher angegeben²²⁾ und es sind mir seitdem keine Daten bekannt geworden, wodurch sie bestätigt oder modificirt würde.

Der Osttheil der Colberger heißt zuerst 1267 Land Cöslin; damals vereinigten sich seine Pfarrer mit denen des engern Landes Colberg zu einem hier zu haltenden Kaland.²³⁾ Die Gränzbeschreibung von 1321 nennt als Belgard angränzende Districte nur Arnhausen und Cöslin, scheidet sie durch die Persante, negligirt den dazwischen, auf beiden Seiten des Flusses liegenden Bezirk des Schlosses Cörlin, zu welchem später dienstpflichtig waren die Dörfer des Kirchspiels Marrin, das früher auch Schwemmin begriff. Daran stößt das große desertum, das nach 1260 mit den Dörfern der Parochien Lassehne, Schulzenhagen, Cordeshagen, Barchmin, Sorenbohm, Gr. Mäulen, Bast und Gr. Streiz, auch Blumenhagen und Lodenhagen im Kirchspiel Lessin bebaut wurde.²⁴⁾ Offenbar war dies desertum die Westgränze des Landes Cöslin; zwischen ihm und dem Gränzfluß Radue ist auf einer Stelle nur das Dorf Gragig, dessen Pfarre 1278 dem Cöslinschen Nonnenkloster verliehen ward; zum Kirchspiel gehörte ehemals auch das Dorf Parsow, zum Lande denn auch bis 1320 Lüllewitz (s. o.). Seinen, den östlichen Theil des Landes Colberg, trat Barnim 1248. an den Bischof ab „mit allen seinen Zubehörungen, nehmlich den Districten Podizol und Contrine“;²⁵⁾ sie können schwerlich etwas anders sein, als das hernach von Cöslin benannte Land, der zweite nach der Bedeutung (Winkelung, Ecke) die südliche Spitze. — Ueberblicken wir nun den Umfang der Colberger Castellanei, so umfaßt derselbe das Belgarder Gebiet von drei Seiten, reicht mit dem westlichen Theile südwärts so weit als dieses, bis zur Drage, mit dem östlichen bis zum Zahn, beinahe eben so weit. So kann es nicht ursprünglich gewesen sein, das obige Land Cöslin muß von Belgard, bis vor dessen Burg es mit

²²⁾ Hlt. Stb. 16, 1, 112. - ²³⁾ Dreger 524. - ²⁴⁾ Damit wird nicht geleugnet, daß einsame Höfe in der Einöde existirt haben können; Barchmin, Bast, Parpart. - ²⁵⁾ C. P. 813 (die n. 4 vorgeschlagene Aenderung ist unstatthaft) vergl. 1017.

Allezeit reicht, abgezweigt sein, daher deute ich jetzt den Namen Poditzol als das polnische podzial Theilung = abgetrenntes, wozu sich die Veranlassung bald zeigen wird.

11. Sehen wir nehmlich, wie sich die vorgeführten Tempelgaue gruppiren.

Der Samminer Sprengel von 1140 ist das Pommern, worüber 1124, 1128 Wartislaw I Herzog war, welches Bischof Otto von Bamberg bekehrte. Dieser zog Ostern 1124 aus, um „die Lande der Pomeranen sammt etlichen Städten des Landes Leuticia zu bekehren.“¹⁾ Inabessen besucht er diese, Demmin, Gützkow, Wolgast und Usedom mit ihren Zubehörungen damals gar nicht,²⁾ 1128 sind sie Hauptziel seines Wirkens, wohin er kommt durch Deutschland, unter kaiserlichem Geleit, mit Gesandten des Markgrafen Albert; Wartislaw nennt (in Ansehung ihrer) den Kaiser seinen Herrn; als bald darauf Albert die Mark des Staudischen Hauses erlangt hatte. werden sie 1136 zu derselben gerechnet und er bezog den Tribut. Das Christenthum wird eingeführt durch gemeinsamen Beschluß des Herzogs und der zu einem Landtage versammelten Barone. Im Lande der Pomeranen missionirt Otto 1124 von Polen aus, auf Veranlassung und unter Geleit des Polenherzogs, dem es seit 1121 zu Tribut und Kriegsfolge verpflichtet ist. Von diesem Lande besucht Otto einen Theil nur 1124; in ihm sind Hauptpunkte Sammin, Wartislaw's gewöhnliche Residenz, von dessen District die Wittve seines Sohnes ein ganzes Burgward an ein Kloster vergabt; Colberg, dessen Gebiet sein Urentel Barnim (im Gegensatze gegen Stargard) sein wahres Eigenthum von den Vätern her namnte,³⁾ und Belgard, 1107 urbs regia, d. h. Residenzstadt, auch offenbar Ratibors bei Wartislaw's Lebzeit. In diesem Theile hält Otto 1128 seine Thätigkeit für unnöthig, 1124 wird eines Landtages, Beschlusses, einer Mitwirkung anderer nicht gedacht, also der dem Christenthum

¹⁾ Sein eigener Bericht in Ekkeh. chr. univ. Pertz SS. 8, 263.

— ²⁾ Anon. V. Ott 2, 37 Jasch. Ottos Bericht will sie nicht als damaligen Wirkungskreis, sondern als Zubehör des zu bekehrenden Landes darstellen. — ³⁾ E. P. 813.

geneigte Herzog treibt und fördert die Sache selbstständig und ungebunden. In die Gebiete jedoch von Schlawe und Stolp kommt Otto gar nicht. Im zweiten Theil wirkt Otto 1124 und, da er wieder abgefallen, 1128, jedoch erst nach Verständigung mit dem Polenherzog. Wartislaw hat zwar Häuser als religiöse Asyls in den Hauptcastra und gilt als Oberherr, kann aber gar nichts für das Christenthum thun, sondern alles geht in Byritz wie in Stettin und Wollin von den Bewohnern selber aus; er läßt sich so 1124 als 1128 gar nicht darin sehen, außer bei der ersten Begrüßung an der Gränze, wonach er sofort den Bischof verläßt, Geschäfte vorschüßend, da doch nichts nöthiger war, als die Förderung der Bekehrungsarbeit; dagegen findet er sich sogleich ein, als Otto nach Cammin kommt, bereist 1128 mit ihm die Städte von Lütizien. Stettin gilt als die edelste und älteste Stadt Pommerns, als mater civitatum, die einen Principatus hat; sie fällt vom Christenthum ab, tritt zugleich mit dem Herzog in ein gespanntes Verhältniß, verbindet sich schon vorher ohne ihn mit den Ruanen, unterhandelt ohne ihn mit den Polen, hat zu diesen so 1124 als 1128 ein andres Verhältniß. Der Polenherzog übermacht 1124 den Vertrag *genti Pomeranorum et populo Stetinensi*, die Ruanen befehlen 1128 die Pommern und die Stettiner. Auch 1133 dachte sich der Erzbischof von Magdeburg Stetin und Pomerana als zwei Diöcesen; ⁴⁾ die Unterscheidung geht durch das ganze Mittelalter. ⁵⁾ Wollin, obwohl mächtige Stadt, ordnet sich 1124 der Autorität Stettins unter und erklärt sich von ihm abhängig; Lebbin strbt 1124, 1128 unmittelbar unter Stettin. ⁶⁾ Die Polen rücken 1128 auf die Gränze der Stettiner, und zwar um Dramburg, ⁷⁾ wonach der Stargarder (also auch der Byritzer) Tempelgau zum Stettiner Landestheile

4) C. P. 26 (vgl. 982): westlich der Oder Stetiu und Lubus, östlich Pomerana, Posen, Gnesen, Kratau, Breslau, Kruschwitz, Masovien und Lodilaensis. Darnach verstand er wohl unter diesem den pommerischen, unter Kruschwitz den kujawischen Theil der Wladislaw'schen Diöcese. — 5) Land zu Pommern im Unterschied vom Lande zu Stettin heißen 1320—1523 die Castr. Cammin und Wollin, theils mit, theils ohne das Stargardische nördlich der Ihna. — 6) Von 1124 ist berichtet, von 1128 ein Schluß daraus, daß die Ruanen im Stettinischen verheeren. — 7) Blt. Stb. 15, 1, 174.

gehört, wie denn auch in der christlich-wendischen Zeit die Stettiner Burgbeamten die fürstlichen Rechte in ihnen wahrzunehmen haben;⁸⁾ so erklärt sich auch der Name Ina = altera, nemlich von Stettin aus, Plona (d. i. Fluß, fem.) ist die erste.

Der Herzog steht dennoch 1124, 1128 zu den Landestheilen in einem dreifachen Verhältniß. In dem unter die Mark und das Herzogthum Sachsen gehörigen Lutizischen ist er Landesherr, doch von den Baronen eingeschränkt. Im Stettinischen hat er nur oberherrliche Rechte, priesterlicher, auch wohl richterliche Art, daher die Hufe in den Tempelfesten als Mhyle; Knes, auch in Pommern der Titel der Herzoge,⁹⁾ polnisch ksiondz, bedeutet zugleich Fürst und Priester, ist wohl 995 durch judex ausgedrückt, kam nach dem Polen Boguphal nur dem Geschlechtshaupt zu, den abgetheilten Landesherren der Titel pan, Herr.¹⁰⁾ Im dritten Landestheil, der theilweise noch 1248 als unmittelbares Eigen des Herzogs galt, waltete derselbe unbeschränkt; ihn bilden die Castellaneien Sammin, Colberg, Belgard, Schlawe, Stolp.¹¹⁾

12. In diesem Theile — wir gehen nun zu den Fürsten über — beherrschen Ratibor I und seine Nachkommeu, wie ich mit (ich denke) unwiderleglichen Gründen dargethan habe,¹⁾ Belgard, Schlawe und Stolp, Wartislaws I Nachkommen Sammin und Colberg. Aber zu Colberg gehörte das Land Podizol, dessen Name abgetrenntes bedeuten kann, dessen Lage einstige Zugehörung zu Belgard fordert;²⁾ es ist klar: Wartislaw hat die zwei westlichen, der Bruder die zwei östlichen Castellaneien erhalten, die mittlere, das Gebiet der bisherigen Hauptburg, ist gleich getheilt. Diese Theilung, die Gruppierung der Gauen 1124 und die abweichende

⁸⁾ S. §. 23 zu A. 12, §. 25 A. 48. — ⁹⁾ 1173 knezegrniza, Fürstengränze. C. P. 91 (mit n. 11), gnezota 112 (mit 991). — ¹⁰⁾ Bog. p. 19: pan in Slavonia est . . major dominus, xandz . . autem major est pan veluti princeps et superior rex. — ¹¹⁾ Die zwei letzten, weil das Herzogthum bis zur Leba §. 4. Daß Otto sie nicht besuchte, läßt sich erklären (s. §. 21).

¹⁾ Mt. St. 16, 2, 54 ff. Jetzt habe ich hinzuzufügen, daß Wartim's II. von 1229 (C. P. 406) angiebt, viele seiner antecessores hätten die Johanniter begabt; das ist nur richtig, wenn Ratibor und Doleflaw, die das gethan, dazu gehörten. — ²⁾ §. 10.

Dotation des Bisthums im Lande hinter Colberg von 1140³⁾ bestätigt sich gegenseitig.

Wartislaw zuerst unter den Herzogen Pommerns bekehrte sich zum Christenthum nach Helmold,⁴⁾ er hatte also heidnische Vorgänger. Seines Sohnes Boguslavs I freie Herzogswürde war nach Sarg paterna et vita.⁵⁾ Dessen avus ist denn der (1102) 1107, 1108 von Boleslaw III bekriegte ungenannte Herzog; ⁶⁾ denn er war der einzige, — Martinus, der 1113 schrieb, kennt wohl mehre principes (Pane) aber nur den einen dux (Knes), auch dominus paganorum, der ein regnum hat, ⁶⁾. wären mehre duces gewesen, mußte er sich anders ausdrücken, — seine Residenz, urbs regia 1102, war das bedeutende Belgard, er hatte auch Colberg, mit seiner Unterwerfung war fast das ganze regnum bezwungen ohne Gefecht, ⁷⁾ viele andre Festen, ⁸⁾ auch Sammin;¹⁷⁾ es muß also der große Theil Pommerns, in dem sie lagen, weil Belgard davon Residenz und Mittelpunkt war, ⁹⁾ der sein, den Wartislaw und Ratibor theilten.

Die vom Lobrebner gemeldete Unterwerfung des Herzogs ohne Gefecht wird sich auf die Kriegsfolge beschränken, die er zusagte. Er wird sie 1109 geleistet haben in dem Kriege, den Boleslaw gegen Kaiser Heinrich um Meuthen, Glogau und Breslau führte. Denn damit zeigt sich eine Gelegenheit, die einzige, wo Wartislaw in pueritia nach Obersachsen entführt und zu Merseburg getauft werden konnte,¹⁰⁾ — die Stadt war ein gewöhnlicher Ausgangs- und Rückzugspunkt der Deutschen in den Polentriegen, auch diesmal nach der ganzen Anlage des Feldzugs, — und zugleich erklärt sich [als Mißverständnis] die Entstehung der Fabel, der Kaiser sei in

³⁾ §. 4. — ⁴⁾ Helm. 2, 4. — ⁵⁾ Saxo p. 988. — ⁶⁾ Mart. Gall. 2, 22, 28, 39, 44 (p. 179, 191, 216, 226 ed. Bandtko). — ⁷⁾ Mart. l. cc. Daß das unterworfenen eben das Gebiet des dux, geht hervor aus quinquus enim etc. p. 217. — ⁸⁾ Kadl. 3, 8. — ⁹⁾ Albs war in meditullio, des Landes, quasi centrum terre medium reputatur. — ¹⁰⁾ Die Liutizischen Streifzüge nach Obersachsen in 1113, 1115 sind zu spät für die pueritia, von andern Einfällen der Wenden verlaudet nicht. Man hat B. für einen Liutizen erklärt, aber dagegen ist alles hier ausgeführt, auch die damalige Zerplissenheit und Unmacht der Liutizen.

diesem Kriege gefangen, und nach Colberg gebracht worden.¹¹⁾ — Wartislaw wäre dann etliche Jahre vor 1100 geboren; ehe er 1121 polnischer Zinsvasall ward, hatte er schon mehre Jahre mit Polen getriegt;¹²⁾ 1124 erscheint er als junger Mann, sein ältester Sohn hat den christlichen Namen Boguslaw, ist durch S. Otto getauft,¹³⁾ starb 1187 mit Hinterlassung von Söhnen, die nach 1180 geboren. Ratibor „hatte den christlichen Glauben angenommen aus der Predigt des Bischofs Otto von Bamberg“,¹⁴⁾ kommt aber 1124, 1128 gar nicht vor, war offenbar um mehre Jahre jünger als Wartislaw, 1124 noch nicht volljährig, 1128 wohl in den hintern Enden, wohin Otto nicht kam.

Wartislaw herrschte 1124 über das liutizische Peneland und über Tribless.¹⁴⁾ Das kann er nicht nach 1120, das gesammte nicht vor dem Tode des darüber herrschenden Wendenkönigs Heinrich († 22. März 1119) erlangt haben; namentlich ist zu den duces der Slawen, die diesem zur Kriegsfolge pflichtig waren und sie 1113 in dem Feldzuge nach der Insel Rügen von Wolgast aus leisteten,¹⁵⁾ auch der 1128 unter Wartislaw stehende dux und princeps Mistislaw, Burgherr zu Gützlow [und Großwin] oder sein Vater zu rechnen. Da nun aber dem Heinrich auch die Pomoranen zinspflichtig waren¹⁶⁾, und das nur von liutizischem westwinischem Lande stattgefunden haben kann, so folgt, daß ihre Herzoge schon vor 1119 von solchem etwas unter sich hatten, dann das östlich von Gützlow gelegene, die Castellaneien Usedom und Wolgast, wohl seitdem sie 1103 von der dänischen Oberherrschaft frei wurden.¹⁶⁾ Das bestätigt eine unverwerfliche polnische Angabe, welche die 1108 unterworfenen Festen des Belgarder Herzogs specifies als Colberg, Sammin, Wollin, Usedom.¹⁷⁾ Dies letzte steht

11) Bei Sommersb. Scriptt. 1, 6, 33. — 12) Saxo p. 628. — 13) G. P. 196. — 14) Chron. Saxo ad a. 1149 bei Barthold 2, 142. — 15) Vgl. §. 11 Anf. Weiteres künftig. — 16) Helm. I, 38, 36. — 17) Bog. p. 32: (Cosom ist Kaszam p. 24 und da Usedom, Unaim, Osa, Fuznon; es ist die Wurzel znaim = renommé mit den Präpos. u, o, w, k oder ko). Stettin und Demmin fehlen, also ist die Notiz nicht willkürliche Individualisirung des von Rablülbel (A. 8) gegebenen, und nicht Uebertragung aus dem Feldzuge von 1120—1121 in den von 1108, vielmehr gestossen aus einer calendarischen Aufzeichnung, wie solche im sog. Archid. Gnesn. zusammengestellt sind.

1159 unter Wartislaws Söhnen, dann insonderheit unter Boguslaw I. als dessen Hauptstz. Wolgast dagegen „lag 1162 zwar in Slatwien, war jedoch von dessen gemeinsamem Gebiete gefondert und ward von eignen (erschließlich nicht anwesenden) duces regiert; beim Angriff des Dänenkönigs riefen damals die Einwohner den Boguslaw zu Hülf, der aber, mehr auf Frieden als auf Krieg bedacht, einen Vertrag für sie vermittelte, daß sie dem Könige sich unterwerfen, der Seeräuberei entsagen, Geißeln stellen“. ¹⁸⁾ Da Wolgast 1128 unter Wartislaw stand, von einem praefectus (vom Fürsten gesetzten Burgvogt) verwaltet ward, also weder eigene Fürsten hatte, noch dem Gützkowschen gehorchte, so ist nicht abzusehen, wer anders die bis 1162 dort herrschenden Fürsten sein konnten als Ratibors Söhne. Dann war nicht nur der unmittelbare pommerische, sondern auch der liutizische Besitz gleich getheilt, dieser schon dem Belgarder Anonymus unterthan, ihn wenigstens haben seine Söhne erst nach 1128 getheilt, — das pomoranische nach 1124, — und Ratibors Söhne haben nach 1162 getheilt.

13. Im Sommer 1135 unternahm der Wendenkönig Rati-
bor mit seinem Schwestersohne Dunimits und dem Häuptlinge
Unibor einen Plünderzug nach Norwegen. ¹⁾ Im zweiten Namen
darf man den Punkt des ersten i streichen, dann bekommt man den
Dommizl (Domysl), 1159 Bruder des Castellans Ostrobod von
Usedom. ²⁾ Zu diesem und Ratibors Wolgast wird Wollin als der
dritte Hauptstz der durch die Dänen eingebürgerten Piraterie als
der Sitz des Unibor anzusehen sein. ³⁾

Man hat gefolgert, daß Wartislaw damals schon todt
gewesen, aber das ist nicht nothwendig, da aus seinem und dem
eigenen Gebiete Ratibor die Raubflotte gesammelt haben kann.
Wartislaw ward getödtet und begraben zu Stolp an der Pene,
wo zu seinem Gedächtniß eine Kirche erbaut ward, bei welcher
Bischof Adalbert den Benedictinerconvent errichtete unter Ratibors

¹⁸⁾ Saxo p. 773.

¹⁾ Barthold 2, 115. F. Siefebrecht Wend. Gesch. 2, 354. —

²⁾ C. P. 55. — ³⁾ Unibor im 14., Unnenbur im 15. Jahrh. ist das Dorf
Tonnenbuht bei Gützow, aber der Häuptling saß jedenfalls an der Küste.
Vgl. S. 27. G.

Mitwirkung und ihm 1153 die erste Urkunde ertheilte.⁴⁾ Unsere Chroniken verstehen interfectus von Mordmord, vielmehr ist eine Kriegsfehde gemeint, dann der erste Heerzug, den Marggraf Albert, seit 1133 Herr der Mark, 1136 ins tiefere Slatwenland unternahm, da er im August 1136, wo er mit dem Kaiser nach Italien zog, bereits die Tribute von Groswin und von Medziretsch, worin Stolp der Markort, bezog.⁵⁾ — Helmold setzt die Stiftung längere Zeit (olim) vor 1164 und schreibt sie Wartislavs Söhnen zu;⁶⁾ das Kloster lag in ihrem Erbtheil und war aus ihm dotirt, wenn auch Ratibor sie vollzog; die Zeitbestimmung ist auf die Kirche zu beziehen.

Daß man aus dem tunc nostro principe jener U. von 1153 fälschlich auf vorher erfolgten Tod Ratibors geschlossen hat, habe ich anderstwe gezeigt.⁷⁾ Von ihm und der Gemahlin Pribislawa ist das Usedomische Kloster nach mehren U. desselben gestiftet, nach alten Versen 1155, ganz annehmlich;⁸⁾ die erste Verbriefung ist unter seinen Neffen geschehen am 8. Juni 1159, wo sie noch nicht getheilt hatten. Das Uckerland ist zwischen 1140 und 1162 an Pommeren gekommen,⁹⁾ gewiß nach Ratibors Tode, weil er sonst wohl (wie Wolgast) einen Theil bekommen hätte; dann bietet sich als passender Zeitpunkt allein dar 1157, wo Kaiser Friedrich den Feldzug nach Polen that, und sächsische Fürsten den Jage, Fürsten im Spreegau, Eidam des polnischen Grafen Piotrek, bekriegten.¹⁰⁾ Etwas vorher trafe dann Ratibors Tod, um dieselbe Zeit die Vermählung seiner Tochter mit dem Grafen von Razeburg.

4) C. P. 48. — 5) ib, 32. Ann. Hildesh. 1136. Man könnte an den Kreuzzug von 1147 denken, allein der ging ersichtlich nicht über Demmin hinaus, auch würde dann Ratibor schwerlich die volle Regierung erhalten haben — seine Neffen nennen ihn predecessor — da Boguslaw von S. Otto getauft war. C. P. 196, 61, 105. — 6) Helm. 2, 4. — 7) C. P. 984 zu Nr. 21. — 8) Zietlow in der Gesch. des Klosters S. 6, 340 (wozu vgl. die Druckfehler) verwirft 1155, auch weil eine U. von 1421 die Stiftung circa annos domini MCL setzt, aber das ist ja nur ungefähre Bestimmung = um die fünfziger Jahre des 12. Jahrh. — 9) S. §. 4. zu A. 7; die erste Vergabung daraus ist von Boguslaw I und Raf. I gemeinschaftlich (C. P. 246) also vor der Theilung, die 1160 bis 1162. — 10) Giesebrecht 3, 84 ff. Barthold 2, 149 f.

In dem Stammbaum der Ratiborizen ¹¹⁾ habe ich angenommen Swentopolk, Ratibors Sohn, als Herrn von Belgard in Cassubien (1175 Zeuge), als seinen Sohn den Wartislaw Slawnie (Cassubie), Zeuge 1186 mit Wladislaw (Wasconogi) von Polen, des Oberherzogs Mescos Sohne, als dessen Sohn Ratibor II, Herzog der Slawen 1261, ungenannter Fürst von Cassubien 1260. Aber nach neuester Mittheilung des Dr. Hasselbach hat die Originalmatrikel, der die betreffende II. entstammt, bei dem zweiten zlawinic, ¹²⁾ das ist = de Slawna, wie sich 1200 Boguslaw, der Urenkel Ratibors, betitelt. ¹³⁾ Darnach ist jener Wartislaw dessen Oheim, jüngerer Bruder des 1178 als Herzog von Nieder-Pommern anerkannten Boguslaw (III.), der mit einer Schwester jenes Wladislaw, wie dieser mit Boguslaws I. Tochter vermählt war. Dadurch gewinnen wir eine Erklärung des Umstandes, daß doch einmal zwischen Ratibors I. Tod und 1265 ein Walten der Hauptlinie in Belgard vorkommt, indem eine Vergabung Ratibors an das Uedomische Kloster blos 1185 in die Herzogliche Confirmation aufgenommen ist; nemlich: Swentopolk ist soeben verstorben ohne Söhne, — Damroka bleibt seine Tochter, — Boguslaw I. hat dessen Land in Besitz genommen, es aber hernach dessen Neffen eingeräumt, vermuthlich, 1186, durch Wladislaws Vermittelung, und zwar dem Wartislaw, der allein für Ratibors II. Vater übrig bleibt. Swinislawa wird dieses Wartislaws Schwester sein wegen des Namens zweier ihrer Söhne, Wartislaw und Ratibor. — Noch nicht 1235, aber schon 1253, betrachten sich Barnim I. und Wartislaw III. als die berechtigten Erben des Landes, in dem Kloster Butow lag, ¹⁴⁾ d. h. Schlawe; dazwischen hat ihnen erschließlich der erblose Ratibor II. seine Ansprüche überlassen. ¹⁵⁾

11) St. St. 16, 2, 64 f. Ratiburizen heißt eine Mecklenburgische Familie um 1220. — Beiläufig: warum doch gräcifirend Ratiboriden u. c. ? Man hat ja als patronymische Endungen slawisch izen oder wizen, deutsch ingen. — 12) C. P. 1083. — 13) Das verhält sich wie im W. A. in Oberdeutschland, z. B. der Lörringer und von Lörringen. — 14) ib. 966. Zu Ost-Colberg konnten sie es nicht rechnen, das stand seit 1248 unter dem Bischöfe. — 15) In der in Bezug genommenen Abhandlung habe ich die 1248 von Swantopolk vorgeschlagenen Schiedsrichter „Johannes und Nicolaus, Herrn von Cassubien, Brüder von Sambors II Gemahlin

14. Das ursprünglich nur über Oberpommern, den Danziger Tempelgau regierende, 1295 ausgestorbene Fürstenhaus habe ich in einem früheren Aufsatze dargestellt.¹⁾ Sein Ahn ist Swatobor, 1107 noch Fürst, dagegen 1109 schon sein Sohn Swatopolk (I.). Dieser hat 1111 mehrere Söhne, von denen er den ältesten als Geisel stellt; es ist Subislaw I., gestorben 1178, also geboren bald nach 1100; darnach ist der Vater geboren und Swatobor zur Regierung gekommen um 1070. Schon er war mit Polen verbunden, abhängig, der Sohn ward c. 1115 polnischer Zinsvasall.²⁾

Als Boleslaw III. 1109 Ratel angriff, schlossen die oppidani, von ihren principes Hilfe erwartend, Vertrag, sich und das oppidam zu ergeben, wenn binnen eines festgesetzten Tages von den Syrigen keine Hilfe käme; die Pommern kommen, lauter Fußvolk, werden am 16. August geschlagen; die Stadt und die 6 Castelle des Gebiets übergeben, jedoch dem obigen Swatopolk als Zinslehn überlassen.³⁾ Principes der Kaiser, Könige, Polenherzoge sind bei dem Berichtstatter die Vornehmsten des Reichs, z. B. die Herzoge und Grafen des deutschen; principes eines Volks kommen sonst bei ihm nicht vor. Hier können sie nicht die Castellane, Eblen der Burg sein, welche vielmehr belagert, die Capituli-

Wahl für die beiden ältesten der damaligen Fürsten von Mecklenburg erklärt. Dr. Rosgarten hat dazu (l. c. 72) angemerkt: daß in einer pommerschen an der Weichsel gegebenen U. mit dem Ausdruck Cassubia gemeint sein könne Mecklenburg, scheint mir bedenklich. Aber die Frage ist nicht genau gestellt, mußte lauten: ob man dort den Namen Cassubia als Synonymon von Slavia habe ausdehnen können über den Slavia, Wenden genannten Theil von Mecklenburg. Da nun die Möglichkeit nicht zu bestreiten, so entscheiden die von mir angeführten Umstände für die Bejahung. Auch das rasche Verfahren des Legaten erklärt sich leichter; durch Romination so entfernter Herren erscheint der Herzog mala fide handelnd.

¹⁾ Alt. St. 16, 1, 98 ff. 16, 2, 45 ff., 68 ff. — ²⁾ Grimislawo U. vom 11. Nov. 1198 sind vielleicht testamentarische mit Hinblick auf den nahen Tod, Herr Dietzel und Bartholomeus von Stettin vielleicht Eidame. Der erste ist namentlich als der Demminer Castellan angesehen, unzulässig, der starb c. 1180 (vgl. Register zum C. P. die Stellen über ihn und seinen Sohn) und der Name, welches einzige Fundament, ist = Westph. = Dtho, — ³⁾ Mart. Gall. 3, 1, 26 (p. 249 ff. 313).

renden sind, also nur die Landesherren, nicht Swatopolk, nicht der Belgarde, der stets dux heißt und damals nicht feindlich war,⁴⁾ mithin die Fürsten des Raller Gebiets; die 40,000, lauter gemeines Volk, sind ja nur ungefähre Schätzung und zwar des prahlenden Siegers. Diese Fürsten waren die bittersten Feinde Polens schon 1092, sind wohl die praesides oder principes, mit denen vornehmlich Sbignew im Bunde stand, denen er die Pläne des Bruders Boleslaw verrieth,⁵⁾ wohl auch die Führer der Partei, welche 1107 den Swatobor gefangen setzte. Sie hielten sich noch feindlich, als schon der Belgarde sich gefügt, gingen so weiter. Swatopolk erhielt das Raller Gebiet, sogleich, aus Rücksicht auf den heranbrechenden Heereszug des Kaisers; o. 1115 ward es ihm genommen, unmittelbar polnisch, zur Gnesener Diöcese gelegt.

Gnewomir, der 1108 hingerichtete Gebieter in Czarnikow und Fülehne, war sicherlich nicht Beamteter, sondern Ban, Fürst der Czarnken. Die ihm von Martinus zugeschriebenen traditiones multimodas gegen Polen zeigen, daß er längere Zeit regiert hat, durch seine Schwäche zu wechselnder Politik genöthigt war; Kadlubek's Bericht macht ihn für 1108 zum Basallen des Belgarde Herzogs.⁶⁾

15. Im Stettiner Landestheil hatte Wartislaw I. 1124. 1128 nur oberherrliche, priesterliche Rechte, das ist durch das über die vom Vater ererbten, mit dem Bruder getheilten Gebiete bemerkte bestätigt.¹⁾ Als Republik kann derselbe nicht gefaßt werden,²⁾ schon deshalb nicht, weil sich darin eine fürstliche Nebenlinie findet,³⁾ deren zusammenhängender Besitz sich durch alle drei Tempelgaue erstreckt,⁴⁾ die bis in die angegebene Zeit hinaufreicht, keine Landeshoheit, aber große, bis zum Aussterben o. 1280 immer mehr geschmälerte Rechte hat, also die Stellung repräsentirt, die Stettin 1124 in dem entsprechend höherer Freiheit hat.

⁴⁾ S. §. 12. — ⁵⁾ Kadl. 2, 27. Bog. p. 30. — ⁶⁾ S. St. St. 15, 1, 172 f. besonders Anm. 48 und vgl. hier §. 22 zu N. 19.

¹⁾ S. §. 12. — ²⁾ Genti Pomeranorum et populo Stetinensi. Hat jene einen Herzog, so wird dieser Fürsten haben. — ³⁾ Vgl. über sie meine Abhandl. St. St. 11, 2, 193 Verbesserungen hier und §. 28, 29 — ⁴⁾ Darüber §. 28.

Das erste urkundlich bekannte Glied ist Wartislaw von Stettin Swantiboriz⁵⁾ (herkömmlich W. II.), der 1163 (?) das Kloster Colbatz stiftete. 1174 ward er, in Stettin gebietend, durch die Dänen angegriffen, laut Vertrag deren unmittelbarer Vasall, das Gebiet dadurch vom übrigen Lande getrennt,⁶⁾ jedoch nur für kurze Zeit; Nov. 1175 steht er als Zeuge unmittelbar hinter den Herzogen, wie sie und nur er mit dem Titel Herr, zwar als Castellan von Stettin, doch vor den anderen Castellanen,⁷⁾ wie er denn stets die erste Stelle hat, auch vor Barten (dem Sohn des dux et princeps Mistislaw von Gützkow); er hat auch wie Fürsten „seinen Capellan“.⁸⁾ Nach dem Tode Boguslavs I. (18. März 1187) ward er Landesregent, vicodominus terre⁹⁾ bis 1189, wo er o. B. gestorben ist.¹⁰⁾ Nur jenes einmal (1175) heißt er Castellan, — um das Aufhören jener unmittelbaren Stellung anzudeuten, — sonst 1176. 1187 von Stettin, und so daß die vom Herzog gesetzten Castellane von Usedom zc. folgen, einmal die erblichen Castellane = Burgherren, dane dazwischen stehen. Zu solchen gehört auch er; 1174 hat er nur den Oberherrn gewechselt. Seine Gaben an Colbatz nimmt 1173 Boguslaw I., mit dessen Rath und Zustimmung das Kloster gestiftet sei, in seinen Schutz und Beschützung, ohne sie zu verleihen,¹¹⁾ — was sonst immer nötig, — giebt Zollbefreiung im Herzogthum, aber nicht die sonstigen Befreiungen, verbietet nur den Richtern, des Klosters Bauern zu Diensten zu nötigen.¹²⁾ Auch Wartislavs ältester Sohn Bartolomeus heißt 1198 noch von Stettin,¹³⁾ zum letzten Male steht 1208 mit dem Bruder Rasmus voran, zugleich unter den

⁵⁾ So heißt er in dem erst später aufgefundenen Original der U. vom 18. März 1187 (nicht 1188) f. C. P. 160, 852, 992. Dadurch ist die Identität des W. von Stettin und des W. Swant., die bisher nur aus der Stellung zu folgern war, zweifellos. — ⁶⁾ Saxo p. 867 f. — ⁷⁾ C. P. 61. — ⁸⁾ ib. 98. — ⁹⁾ ib. 145. — ¹⁰⁾ Denn durch dänischen Feldzug ward 1189 Jaromar von Rügen Vormund (Barthold 2, 307 n. 3) und der ist 1189 Zeuge über Broda (C. P. 162) mit allen denen, die p. 145 mit Wart. dem viced., nur ist als letzter auch Rosmar hinzuge treten, und der ist 1208 Cast. von Stettin. — ¹¹⁾ Conferre = das Besitztum übertragen. — ¹²⁾ C. P. 84. — ¹³⁾ S. S. 14. N. 2.

letzten Zeugen Roszwar als Castellan von Stettin; ¹⁴⁾ c. 1205 be-
 stätigen die Herzoge Colbatz nur die Güter, die nicht von der Fa-
 milie herrühren, ¹⁵⁾ und diese verleiht 1212 selber mit herzoglicher
 Erlaubniß, was sie an Colbatz verkauft. ¹⁶⁾ Rasemar, der 1191
 (oder 1194) das Augustiner-Gremitten-Kloster zu Stargard stiftete
 und mit 10 dortigen Hufen dotirte, ist 1193 und bis an seinen
 Tod (1220) Castellan zu Colberg; ¹⁷⁾ er stand als solcher, wie ich
 vermuthete, der Anastasia in der Regentschaft zur Seite, da diese
 1193 und nicht mehr Jaromar die Regentschaft hatte, ¹⁸⁾ ihr Wit-
 wenitz die Burg Treptow a. N. war, Rasemar 1187 mit dem Va-
 ter, als dieser vicedominus war, genannt ist und 1193 sein Sitz
 in Colberg nur als zeitweilig gilt. — Im Kriege von 1211. 1212
 hat Marggraf Albert die Gegend (von der Ucker bis zur Blone ¹⁹⁾)
 schrecklich verheert, Pasewalk und Stettin erobert, und sind ihm
 diese 1214 mit dänischer Hilfe abgewonnen. ²⁰⁾ Seitdem sind
 Stettins Verhältnisse anders. Bartolomeus hat von da an das
 Burgward Gutzkow, — seine Nachkommen als Grafen, schon 1226.
 1249, — Stettin aber ist Residenz des Herzogs, ²¹⁾ früher nicht,
 Stadt und Umgegend stehen unmittelbar unter ihm; früher nur
 einzelne Rechte und Güter, ²²⁾ die sich von der weltlich oberpriester-
 lichen Stellung herleiten lassen; der Castellan, zunächst wieder
 Roszwar, hat nun die erste Stelle; ²³⁾ und neben ihm erscheinen
 immer Camerar, Tribut und andere Edle, früher aber nie, wie
 doch von Sammin, Demmin, Ugedom, benannte und unbenannte,
 und diese nehmen auch, bis deutsche Verwaltung eintritt, die her-
 zoglichen Rechte wahr in den Tempelgauen von Pyritz und Star-

14) C. P. 206. — 15) ib. 194, 994. — 16) Conferre permisimus
 f. das Nähere § 28 zu U. 9. — 17) S. die cit. Abh. und C. P. 223. —
 18) Das geht hervor aus der eit. U. und ib. 178 Barthold 2, 310 f. —
 19) Denn daher doch wohl 1240 die vielen seit länger Zeit verödeten
 Dörfer in den Ländern Prenzlau, Penkun, Stettin, Pyritz und Behden.
 C. P. 618. — 20) Barth. 2, 333, 335, 336, 337 und die mit Recht zu-
 gezogenen Stellen der U. in C. P. 288, 348. — 21) Boguslaw II starb
 dort, Darnim wird bekanntlich davon besetzt. — 22) §. 29. — 23) C. P.
 233 (von 1214 ohne Titel), 246, 251, 281 und 331 mit hinter Roschill,
 anders aber 352, 378. Vgl. §. 29.

gard, wo bis eben dahin nur Pans, keine Beamten, vorkommen.²⁴⁾ Bartholomäus hat offenbar seinen Besitz an den Herzog veräußert, seine Brüder und deren Söhne haben geschlossene Burgwarde; 4) Swantibor Kasemari vergab 1220 noch selbstständig, nur „in Gegenwart Barnims“ wie des Bischofs,²⁵⁾ aber seit 1235 bestätigt Barnim die Colbasschen Güter und anerkennt seit 1242 ausdrücklich seinen Besitz und kein Recht, wofern nicht seine Verleihung und Verbriefung hinzugekommen. Seitdem, also seit Einführung deutscher Verwaltung, hat die Familie etwa die Stellung der nachmaligen Schloßgefeßenen.

Wartislaws Enkel vom ältesten Sohn ist spätestens 1177, er selber also vor 1127 geboren,²⁶⁾ sein Vater also Zeitgenos von Wartislaw I. Wartislaw wird in der ersten ihn erwähnenden U. (voss 1173), welche auch die erste von Boguslaw I., die erste von einem Herzoge in Pommern ausgestellt ist,²⁷⁾ und abetmals 1183 als cognatus Boguslaws I. bezeichnet, und so über consanguineus bezeichnet Barnim zwei Enkel und den Urenkel desselben, den letzten der Nachkommen (+ 1277/81). Daß die Ausdrücke hier nicht, wenn auch sonst, Affinität anzeigen können, ergibt der stets beiläufige durch 4 Generationen und, so lange Urkunden ihn haben können, constante Gebrauch, folgt auch daraus, daß andrezeitlich Swantibor 1220 den Barnim (den etwa zwölfjährigen, abet seinen Oberherrn) patruus nennt,²⁸⁾ denn dies durch Halbbrüderschaft zu erklären, erlauben die Verhältnisse nicht. — Wegen des cognatus halten nun unsere Chroniken den Wartislaw für einen Sohn Ratibors, und das ist noch in einer neu-

24) E. die nothwendig zu vergleichenden §§. 23 ff. — 25) E. P. 298, 300. — 26) Joh. v. Götlow hat 17. Mai 1249 einen fünfjährigen Sohn (E. P. 358), ist Tochtersohn der Dobroslawu, die 24. April 1200 noch mit ihrem Bruder zu Schlawe eine U. ausstellt, also erst hernach den Wartislaw Bartholomei geheirathet hat, und, da der Vater 1181 sich vermählte, mit dem Bruder frühestens 1182 und 1184 geboren ist. Daraus ergeben sich 1202 und 1220 als nothwendige Geburtsjahre für die Tochter und Johann, 1177 als spätestes für Wartislaw. Daß Männer des Hauses nicht vor dem Alter von 24 Jahren heiratheten, zeigt seine Genealogie. — 27) Das die U. Kasimirs I. E. P. 71 ist früher, aber zu Savelberg gegeben.

sten Publikation festgehalten. Dafür ist gar nichts, dagegen Alles. Erstlich Wartislaws Alter; er ist vor 1127 geboren, mußte jedenfalls jünger sein als Boleslaw, wohl auch als Swentepolk, aber 1127 war Ratibor noch nicht oder eben erst volljährig.²⁸⁾ Zweitens sein Verhältniß; er würde Landeshoheit haben wie die genannten. Drittens die Bezeichnung als bloß cognatus; Swentepolk kommt nur einmal vor und heißt da Sohn des Herzogs Ratibor, und das Verhältniß des patruelis drücken damals unsere Herzoge durch frater aus. Viertens das Patronymikon, das ihn entweder als Sohn oder als Nachkommen eines Swantibor anzeigt; im ersten Falle mußte er Enkel Ratibors sein, was unmöglich ist, im zweiten wären die Herzoge selber Swantiborizen. Die drei ersten Gründe sprechen auch gegen meine frühere Ansicht, Swantibor als Wartislaws Vater sei Bruder Ratibors; er mußte noch jünger sein als dieser. Vielmehr ist der gemeinschaftliche Stammvater höher hinauf zu rücken, in die heidnische Zeit; der Vater Wartislaws muß gewesen sein, was er war, Herr von Stettin, in freierer Stellung des pan zum knez, dem priesterlichen Geschlechtshaupt, er muß als Zeitgenosß Wartislaws I. Stettins Verhältniß zu diesem repräsentiren.

16. Das geschieht nun 1124 durch Douislaw. Er war der vorragendste unter den Stettinern an Leib und Geist, an Reichthum und Adel des Geschlechts, von allen so hochgeehrt, — tanto honore et reverentia colebatur, man denke an Sargos Bericht über die Verehrung, welche die slawischen Fürsten, Jaromar von Rügen und Niklot der Obdrite erhielten, selbst von Feinden, — daß auch der Herzog sich nicht herausnahm, ohne seinen Rath und Beifall in Stettin etwas zu thun, sondern nach seinem Willen alle öffentlichen und privaten Sachen geordnet wurden, seine Hausgenossenschaft zählte 500, der größte Theil Stettins war mit seinen Angehörigen und Verwandten erfüllt, [die minderfreien Einwohner also ihm hörig,] er hatte deren auch in der Umgegend so viele, daß Niemand ihm leicht widerstehen konnte.²⁹⁾ Offenbar war er

²⁸⁾ S. 12. ²⁹⁾ Andreas V. Ott. 2, 9. S. 54. Ebbo 51. Der früher gemachte Einwand Andreas habe die erhaltenen Nachrichten corruptirt, ist abgewiesen durch Klempins Nachweis, daß er wörtlich abgeschrieben.

also weder Privatmann noch Beamteter; er war der dem knez untergeordnete pau, Haupt einer vielgliedrigen Familie; es mußte für einen Deutschen schwer sein, die Stellung eines solchen im Sclavenlande, wo das Lehntwesen mit seinen Functionen und Titeln nicht existirte, wo die Gränzen im Verhältniß zum oberpriesterlichen Geschlechtshaupt, zu den Verwandten, dem Adel und den Freien nicht scharf bestimmt waren, an einen modernen Begriff von Fürsichtigkeit nicht zu denken ist, zu erfassen, und sie konnte kaum deutlicher bezeichnet werden, als geschehen ist. Domislav war nun 1124 im frischesten Mannesalter, seine Gattin eine gebaute Christin aus Sachsen, beider zwei Söhne als blühende Knaben (von 7 bis 10 Jahren) durch Ottos Liebe gewonnen die am 25. October 1124 getauften Erstlinge der Stettiner Christen. Wartislav, vor 1127 geboren, ist unfraglich Domislavs Erbe, entweder einer der beiden Erstlinge, dann Swantibor dieses Vorfahr, oder, wenn die Knaben jung verstorben, Domislavs Neffe, Swantibor dessen Bruder. Die einzige Regierungshandlung nun in Wartislavs Regentschaft, von der Kunde auf uns gekommen, ist zu S. Ottos Ehren geschehen,⁸⁹⁾ von dessen Verehrung sein Colbatz nächst Stettin die meisten Spuren zeigt; er selber, „obwohl ein Slave, war doch nicht von barbarischer Sitte und ganz unähnlich seinen Bürgern, sehr eifrig für Vermehrung und Zierung der Religion, daher er ein Kloster stiftete, um sein dem Aberglauben ergebene Vaterland vom Dienst des Irrthums zurückzuführen.“⁹⁰⁾ zwei von seinen vier Söhnen haben christliche Namen, welche doch im Herzogshause sehr selten und erst im 15. und 16. Jahrhundert vorkommen;⁹⁰⁾ das Alles weist auf die erste Alternative, die schon an sich vorzuziehen wäre.

Domislav, 1124 in so ausgezeichnete Stellung, kommt 1128 gar nicht vor, ist unstrittig inzwischen gestorben. Daraus erklärt sich einerseits der dazwischen liegende Abfall der Stettiner, andrerseits die abhängigere Stellung der minorenn hinterbliebenen Söhne, als deren Vormund der 1128 hervortretende Wirtschach⁹¹⁾ gelten

⁸⁹⁾ Joachim im 15., Johann Friedrich und drei Georg; später. —

⁹¹⁾ Wirtschach = Siegeswolf. vgl. S. 20 K. 89.

mag. Wartislaw's Nachkommen haben den größern Theil der Stettiner Castellanei, die Päne der übrigen Burgbarde Garz und Fiddichow *) Wönnen vom Bruder stammen.

17. Wartislaw I. hatte heidnische Herzoge zu Vorfahren. Der Vater des Stettiner Wartislaw ist sein patruelis, entweder im ersten, oder auch im zweiten Grade. Der gemeinschaftliche, über beide Landestheile, den Belgarder und den Stettiner, herrschende Großvater oder Urgroßvater ist, da Wartislaw I. um 1095, nicht nach 1046 oder resp. 1020, geboren. Aber 1046 ist Smysl Herzog von Pommern.

Boleslaw I. von Polen unterwarf 993 und behauptete bis an seinen Tod (1025) ganz Pommern; sowohl Danzig als Schinße (Stettin) und Jomsburg standen unter ihm; *) er stiftete im Jahre 1000 ein Bisthum zu Colberg, zweifellos für das ganze Land, in dessen Mitte die Stadt lag, wie das 1124 als Grund für die Erwählung von Wollin ausgesprochen ward. Unter seinem Sohne Mesko I. sank seit 1031 die polnische Macht durch Bruderkrieg, — schon vorher (nach 1025) hatte der Dänenkönig Knud die Pommern zinsbar gemacht, sie blieben es bis an seinen Tod (1035), — mit Meskos Tode (1034) und seines Sohnes Kasemir's I. Vertreibung (1036) brach schreckliche Anarchie ein, sogar das Heidenthum erhob sich wieder, die Böhmen und die Pommern machten Eroberungen, nur Masowien blieb in Frieden, weil dort Meczslaw, Meskos Beamteter und Mundschent, nach dessen Tode sich zum Fürsten aufgeworfen hatte. 1041 kehrte Kasemir zurück, entriß den Nachbarn die gemachten Eroberungen, unterwarf dann e. 1044 die Masowier, wobei Meczslaw fiel, ehe die ihm verbündeten und zu Hilfe kommenden Pommern zur Stelle waren, erobert dann auch über diese einen großen Sieg. So der älteste polnische Bericht. **) Und ein deutscher: Im Sommer 1046 erschienen vor dem Kaiser zu Merseburg die Herzoge Kasemir von Polen und Zemislo *) von Pommern mit Tribut und Geschenken, er schlichtete auf dem Für-

1) § 12 A 4. — 2) S. bald und § 1, C. P. 1026 f. — 3) Mart. Gall. I. p. 18—21 p. 86, 89, 90, 92—97. — 4) Polnisch zmysl, (das s ist weiches, das s scharfes s) bedeutet Sinn, Klugheit, = Sog; Suga.

stentage zu Meissen ihre Streitigkeiten.⁵⁾ Er stiftete Frieden, ließ auch den Pommer, da er von ihm Tribut annahm, selbständig, so war Polen nicht zu schwach, nicht zu stark, wie es das Interesse des Reichs forderte. — Die Streitigkeiten des Herzogs mit Polen im deutschen Bericht sind die Kriege der Pommeren im polnischen. In ihnen stehen beide in gleicher Macht gegenüber, im Frieden in gleicher Stellung. Folglich hat Smpsl ganz Pommeren gehabt, namentlich als helfender Bundesgenosse des auch über Wiltand herrschenden Masowiers⁶⁾ Ostpommeren mit Ratel, von wo aus die Pommeren um 1100 den Sbignew, Herren von Masowien, unterwürftig; er hatte 1014 auch Dänen in seinem Heer,⁷⁾ das sind die Jomsburger. Wie Solberg wegen der Lage in des Landes Mitte Bischofsitz sein sollte, so war Belgard 1102 *urba regia* und Centrum des Landes, gewiß auch Smpsls Sitz, da isländische Sagas das ganze Land *Vialagard = Sida* nennen.

Smpsl ist denn v. J. Ahn des 1102. 1107 zu Belgard residirenden, die Küste von der Pene bis zur Leba beherrschenden Herzogs, des Vaters von Wartislav I. und Ratibor I. Den Daleslaw nun, Ratibors Sohn, mithin das gesamte herzogliche Haus, erklären Boguphal und spätere polnische Chronisten für Abstammlinge der vornehmen Familie im Krakauer Herzogthum, die den Greif im Wappen führte,⁸⁾ zu ihr gehörten Graf Jaja (nebst Swantostlaw um 1160 *primi principum* in Klein-Polen⁹⁾), der sehr vorragende Bischof Getto von Krakau (1165 — 1182), der Boitwode Theodor von Krakau, von denen der erste 1162 die Abtei zu Michow, der zweite die zu Wonchoz, der dritte 1234 die zu Ciricz gründete.¹⁰⁾ Solche polnische Abstammung ist dem Ge-

5) Ann. Altahenses. — 6) S. § 1. — 7) Wo Mart. l. c. Pomorani hat, da haben Chr. Johannis und (das sonst dem Mart. folgende) Chr. princ. Pol. (Sommerab. 1, 5, 22), Dani, Maritimi (h. i. Pomorani). Bgl. § 18 zu A. 10 — 8) Bog. p. 46, de stirpe Griffonum. p. 57, de cognatione Griffonum Cracum Boleslawum nomine (f. Bl. St. 16, 2, 56). Cracum halte ich für eine vom Abschreiber nicht angelegte Abbréviation von Cracoviensium auf Grund der (auch aus Bog. schöpfenden) spätern Berichte über diese Abstammung. — 9) Bog. p. 45. — 10) Bandtke praef. ad Mart. Gall. p. XX. v. Rebebur Neues Archiv 2, 33.

sichitzusammenhänge gemäß; denn daß Smysl aus einem von Boleslaw I. gesetzten Woiwoden bei der Zerrüttung Polens selbständiger Herzog geworden, — der Titel ist gleich, woiewoda die Uebersetzung von Herzog, der spätere ist dann knez, — ist an sich das zunächst liegende, und es wird solch Verhältniß von dem in gleicher Lage befindlichen, ihm verbündeten und benachbarten Meczslaw berichtet durch den Chronisten, der von Smysl nichts weiß. Diesen unterscheidet so von jenem nur das Glück und die günstigere Lage, die ihm gestattete, aus einem Statthalter durch die dänische Vasallenchaft hindurch zum Fürsten zu erstarken und ihm die Hilfe der kampfberühmten Abenteurer und Insassen der Jomsburg zu Wege brachte. In kleinerem Maßstabe gelang dasselbe dem Woiwoden Swenjo von Stolp bei den Verwirrungen in Ostpommern und Polen seit 1296. Die bloße Möglichkeit, jene Angabe über die Verwandtschaft möge ein Schluß aus dem gleichen Wappen sein, kann gegen den bestimmten, durch die Verhältnisse bestätigten Bericht nicht aufkommen, da ja zu Boguphals († 1253), also in jenes Woiwoden Theodors Zeit die Grafen von Mieskow die ehrende Verwandtschaft noch ganz wohl im Andenken haben konnten, und der Greif ein unter den Slawen weit verbreitetes Symbol ist.

18. Ob nun Smysl selber aus Statthalter Fürst geworden ist, oder Sohn eines solchen, ist nun zu ermitteln. Dazu müssen wir eingehen auf den schon mehrfach erwähnten berühmten Handelsplatz Slawiens, der seine besondere Geschichte hat, den Adam v. Br. Jumne, Helmold Jumneta, nordische Skalden Jom, isländische Sagas Jomsborg, Sajo und S. Ottos Biographen Julin, die ältesten U. Wilin, Wulin, Wolin, eine Julia nennen, an der Stelle des heutigen Wollin.¹⁾

Nach Sajo hat der Dänenkönig Harald Gormson Slawien erobert und (um 960²⁾) bei Julia, dem edelsten oppidum jener Provinz, hinreichende Besatzung gelegt, deren herrliche Wägnisfahr-

¹⁾ Die Identität der Orte setze ich als erwiesen voraus, eben so, daß Vineta falsche Lesung für Jumneta. — ²⁾ L. Giesebrecht Wend. Gesch. 1, 205, 206, 245.

ten und wirkte Tapferkeit sie im ganzen Norden berühmte und fürchtbar machte,²⁾ namentlich die Jomsbinger, zu denen die edelsten und mutigsten jungen Männer aus Dänemark traten. Die slavische Stadt bestand demnach schon vorher; zu 985 werden die Einwohner von Sago und Adam v. Br. Stawen,³⁾ ein wenig später in Strophen mehrerer Stalben Wenden genannt;⁴⁾ also wird Jomsborg die dänische Feste sein bei der wendischen Stadt Junne, Wulm, Julin,⁵⁾ ähnlich wie im 9. Jahrhundert bei Duurstede in Frisland.

Die ersten Jomsbinger zogen 980 in Haralds Dienst gegen Jarl Halon von Norwegen; sie fielen theils in und nach der Schlacht an den Hjörungar, theils kehrten sie nicht nach Jom zurück.⁶⁾ Dann vertraute Harald die Burg dem schwedischen Prinzen Styr-Björn,⁷⁾ der 984 bei einem Einfall in Schweden umkam. Er selber floh 985, als sich sein Sohn Sveinn gegen ihn empörte, in das mit dänischen Waffen gefüllte Julin, ober zu der Wendenstadt Junne und starb dort an seinen Wunden.⁸⁾ Auch nach seinem Tode setzten die Jomsborger den Krieg fort gegen Sveinn und nahmen ihn dreimal gefangen, wodurch er so in Verachtung kam, daß er aus dem Reiche weichen mußte.⁹⁾ Die ihn gefangen nahmen, waren Norweger,⁷⁾ also Olaf Tryggveson, der um jene Zeit 3 Jahre (dannach 984 — 987) im Wendenlande hauste, dann sich wieder nach Rußland wandte.⁸⁾ Dann erst nahm die Jomsborg Balna Toke aus Fünen, Haralds bitterer Feind, der ihm die tödtliche Wunde gab und daher Sveinns Blutrache zu fürchten hatte, — er war dort Herr 990, — und scharte dort Wikinger auf eigene Hand mit Einrichtungen, wie sie Freibeutern eignen und in neuern Zeiten die Bucaniers in Westindien hatten; er erhielt das Land Jom von

²⁾ Saxo p. 479 f. — ³⁾ id. p. 489 ff. Ad. Br. 2, 25—27. —

⁴⁾ Wehsel von j und w findet sich auch sonst in Pommeren, Venzidol, Yenzidul, Kwanen, Ru-, Kotanen. Uebrigens kommt Jam (Söhle) nicht selten in pommerischen Namen vor, vgl. Jamene (Jamund), Jantent, ehemaliges Dorf bei Schmollin, Jamno, jetzt Jamen bei Biliton, Jam Polung bei Järshöf, „Jemne d. i. Fuchsgarbe“ c. 1400 bei Biliton. —

⁵⁾ Giesebrecht I. c. 215, 219. — ⁷⁾ Der Zeitgenosse Thietm. 7, 28. —

⁸⁾ Giesebrecht I. c. 226 ff. 230 aus Stalben und Sagas.

dem Wendenkönige Burizlaf mit der Verpflichtung, die Küste gegen alle Feinde (Nordländer und Dänen) zu verteidigen,⁹⁾ d. h. er ward Dienstmann und Vasall Boleslavs von Polen, als dieser 993 ganz Pommern unterwarf, mit dem Schwedenkönige Erik, dem Verjager Sveinns, in Schwägerschaft und Verbindung trat, (diese konnte nur durch Toles Schiffe unterhalten werden, da die Wenden sonst noch nicht seemächtig waren, es erst durch die Dänen wurden,) und nach dessen Tode (995) mit dem hergestellten Sveinn selber, dem er seine Schwester Gunhild gab. Toles Leute sind die Dänen, welche Boleslav nach polnischen Nachrichten unterworfen hat.¹⁰⁾ Durch diesen und Toke ward bei dessen Tode Jarl der Jomsburg der Edle Sigvaldi,¹¹⁾ den Sveinn als seinen Gegner (995) vertrieben hatte; er gewann dessen Gunst, als er den Olaf Trygvesson, jetzt König von Norwegen durch Jarl Hakons Tod 994, hinterlistig in Boleslavs Land lockte, ihn denn mit 60 Wendschiffen auf der Heerfahrt wider die Könige der Schweden und der Dänen und Hakons Söhne begleitete, aber in der Seeschlacht am

9) Jomsvikinger Saga nach Giesebrechts Uebersetzung in N. Pomm. Prov. Bl. 1, 208 ff. Die von ihr erzählten Thatsachen sind dem Kerne, nicht der Ausführung nach anderswoher beglaubigt. Nach ihr hat Petrus Toke die Jomsborg gegründet unter König Sveinn [der nach 985], aber vor dem Heerzuge gegen Hakon Jarl [980], das widerspricht sich; mithin ist die Sage von ihm unrichtig verbunden mit der von den ersten Jomsvikingern. Wohin Toke gehört, zeigt die *Eyrbjggja* S., nach welcher der Isländer Björn, auf 3 Jahr verbannt ward und so zu Toke nach der Jomsborg kam 13—14 Winter vor der Einführung des Christenthums in Island. Die war nach ihr 27 Winter vor dem Tode Olafs des heiligen [† 1030] nach etlicher SS. aber 997 (Giesebr. Bd. 1, 222). Dieser weitere Angabe folgt Giesebr. in der ersten, [s. u.] Björn 989, 990 verbannt, also Toke nach Olaf in der Jomsb., denn nach ihr braucht man nicht den Burizlaf als ganz ungeschichtlich zu verwerfen [wie Giesebr. l. c. 245], vielmehr ist, da Sveinns Gattin nach Thietm. 7, 28 Boleslavs von Polen Schwester, nach Jomsvit. S. Burizlafs Tochter, die Identität und der geringe Irrthum ersichtlich. (Burizlav heißt bei Flodoard ad a. 955 ff. der Böhme Boleslav, Burisleif in der *Knýtlinga* Saga des Pommer Boguslaw I). So kann auch mit der Soga Sigvaldi, als Toles mit Burizlafs Zustimmung gesetzter Nachfolger festgehalten werden. Daraus folgen die Abweichungen von Giesebrechts Darstellung. — 10) Chr. princ. Pol. bei Sommersb. 1, 17 vgl. S. 17 A. 7. 11) Jomsvit. S. l. c. 113.

Sobald ihn verrätherisch verließ und so seinen Untergang herbeiführte im Jahre 1000; die Rückkehr nach Seeland war der Preis des Verrathes, dort war er später,¹²⁾ kam also nicht nach der Jomsburg zurück.

Gunhild ward bald von Sveinn verstoßen; bei dessen Tode 1014 holten sie beider Söhne Knud und Harald von der wendischen Küste zurück. Bald darauf hat Knud nach angelsächsischen Annalen in seinen Kriegen in England zum Hülfsgenossen seinen Schwestermann Hottigern (Wirtgeorn), König der Winiden.¹³⁾ Vermuthlich hat also Gunhild ihm die Tochter verlobt, den Sitz in Pommern vom Bruder erhalten, und dieser hat 1015 mit ihr auch Jomsburg dem Knud wieder übergeben. Im Jahre 1030 rief dieser seinen natürlichen Sohn Sveinn, den er zum Jarl der Jomsburg gemacht hatte, von da ab nach Norwegen.¹⁴⁾ Er hatte auch die Kuanen und die Pommern (diese v. J. nach Boleslavs Tode) in Abhängigkeit und Zinsbarkeit gebracht. — Nach seinem Tode (1035) verheerten die Wenden in Dänemark. Magnus, seit 1042 dort König, setzte alle Wenden in Schrecken, belagerte Jumne, tödtete viele Piraten in der weiten Feste, eroberte sie aber nicht, denn der Verluft war auf beiden Seiten gleich.¹⁵⁾ 1050 eroberten Liutizen Wulin,¹⁶⁾ natürlich die östlichen, die von Wanzlowe, das stets die Insel Usedom, 1124 noch dazu Laffan, Zietzen und Güglow begriff, zu welchem letztem damals auch Groswin gehörte. Eben diese müssen sein „die zahlreiche heidnische Nation in Leutecia mit ihrem Könige, die zur See (NB.) und zu Lande kriegsfundig“ zugleich mit Polen (Pommern) dem Könige Sveinn Estridson 1069 nach England Hülfsschaaren sandte, darunter Verehrer von Woban, Thor, Frea,¹⁷⁾ den nordischen Gottheiten; — in dem innern Kriege, welcher 1057 die Macht der Liutizen brach, war auch dieser Dänenkönig unter den von den Heberern und Tolensern gegen die Gyrspanier zu Hülf gerufenen,¹⁸⁾ dadurch sind die an der See unter ihn ge-

¹²⁾ Giesebrecht B. G. 1, 241–249. — ¹³⁾ Vgl. Barthold 1, 329, 360, Kannegießer S. 115. ¹⁴⁾ Giesebrecht B. G. 2, 63–65. — ¹⁵⁾ Ad. Br. 2, 71 ff. Giesebrecht 2, 65, 80 ff. aus Stalden. — ¹⁶⁾ Chron. Veterocellense ib. 2, 99. — ¹⁷⁾ Order. Vit. h. eocl. IV p. 513. — ¹⁸⁾ Ad. Br. 3, 21, 22. Helm. 1, 22. Das Nähere und über die Zeit ein andrer Mal.

kommen; — sie müssen sein „die Herrschaft, die unter König Sveinn stand (o. J. bis zu seinem Tode 1074), welcher sein Sohn Erik Egeob waltete, indem er Erbrecht ansprechend, alles Volk zum Gehorsam zwang,“¹⁹⁾ denn unter ihm ward (das seit 1050 mit jenen Liutizen verbundene) Julin (um 1100) gezwungen, Geld zu zahlen und die Piraten auszuliefern, und 1121 griffen die Dänen nur Jumne und Ushedom (Osna) an;²⁰⁾ die Herrschaft ging so 1074 als 1103 bei den Thronstreitigkeiten nach Sveinns und Eriks Tode verloren.

Die Wikinger zu Jom waren von den verschiedenen Völkern des Nordens. Toles Satzung, daß kein Weib in der Feste sich aufhalten, kein Wiking länger als drei Nächte außer ihr zubringen durfte, sowie ihre theilweise Aufhebung durch Sigvaldi, mußten ein sehr gemischtes Geschlecht in der Stadt zur Folge haben mit wendischem Hauptstoc. So schildert denn auch Adam v. Br. Jumne als bewohnt von Slaven und Leuten aus allen Nationen, auch Sachsen, die aber ihr Christenthum verbergen oder verleugnen mußten.²¹⁾ Wie daher dort 1124 die Julsäule war, so darf 1069 der Cultus nordischer Gottheiten nicht auffallen, auch nicht bei jenen Liutizen, o. J. denen des Vortigern.²²⁾

19. Die Lücken, welche diese nordischen Nachrichten über Jumne für 1000 ff. 1035 — 1050 lassen, fülle ich aus durch das, was ein Mönch von Begau im Leben des Stifters seines Klosters, des Grafen Wigbert von Groitzsch, über dessen Vorfahren mittheilt.²³⁾ Er beginnt: Emelricus, König Teutoniens, hatte zu Brüdern Dit-

¹⁹⁾ Giesebr. 2, 157—160 aus einem Stalbenliede. — ²⁰⁾ Saxo p. 604 f., 628. — ²¹⁾ Ad. Br. 2, 19; 4, 20; 1, 62. Die zweimaligen Graeci et barbari sind gewiß die neutestamentliche Phrase = alle Nationen. — ²²⁾ Dadurch erklärt sich die Meldung des Mönchs der Normandie (A. 17) genügend. Zum Beweise, daß noch damals Germanen unter den Wenden selbstständig sich erhalten, wovon Thietmar, Adam — also auch sein Hauptgewährsmann König Sveinn selber — schweigen, die Begleite Ottos 55 Jahr später nichts wahrnahmen, die bald darauf beginnenden u. nichts ahnen lassen, genügt sie offenbar nicht.

²³⁾ Vita Viperti comitis Groicensis in Hoffmann SS. rer. Lusaticarum I p. 6 ff. Die Excerpte (fast vollständig) bei Barthold 1, 362 ff. Giesebrecht 2, 7, 8, 64, 65; v. Raumer Reg. Brand. 346, 361.

mar den Verbuner und Herlibo den Brandeburger. Herlibo zeugte drei, Harlungen genannte Söhne, nemlich Emelricus, Bribelo und Herlibo. Von diesen heirathete Herlibo eine Königstochter aus (de) Norwege und bekam von ihr zwei Söhne, Sbetibor und Wolf. Jener hatte zu Söhnen den Scambor und seine Brüder. Wolf erlangte Pomeranorum primatum, dann aus der Provinz vertrieben nahm er seine Zuflucht zu einem Könige der Dänen, der den jugendkräftigen und schon vorher durch den Ruf bekannten Mann gern aufnahm, auch nach oftmaliger Erprobung unter die vornehmsten familiares, und ihm seine Tochter gab. Nach kurzem Verlauf stellten deren Brüder sich feindlich, um ihn von sich und ihren Grenzen zu vertreiben, Gleiches von ihm nach des Vaters Tode fürchtend. Er weicht vor ihrem Reide, aber bald nachher, als er den Tod des Schwiegervaters erfuhr, überfällt und tödtet er sie, und erhält, da Alle ihm günstig, das regnum als Sidam. Glücklich fortan in seinen Unternehmungen, erhielt er von gedachter Gattin 3 Söhne, Otho, Hermann und Wigbert. Ueberdies gewann er durch Kriegszug die Herrschaft des Balsamerlandes. Als Wolf endlich durch Alter oder die häufigen Kriege aufgerieben war, nahm ihn das Volk doch als Glückbringer mit, band ihn zuletzt, als er wegen Schwäche nicht mehr reiten konnte, auf dem Pferde fest. Als er starb, bestatteten ihn die barbari ehrenvoll mit Waffentanz in einem Göttertempel. Nach seinem Tode übte der avunculus derer, die er in Danorum provincia getödtet, Rache; seinen Einbruch auszuhalten, mißtrauten die Söhne und entwichen aus dem väterlichen Gebiet, Otho nach Griechenland, Hermann nach Russia,²⁴⁾ Wigbert aber hatte sich ins Balsamerland begeben, das ihm aus der väterlichen Erbschaft zugefallen war. Als wackerer Krieger sich auszeichnend, heirathete er Sigena, Tochter des älteren Grafen Gostwin von Leige, von der er den Sohn Wigbert und 2 Töchter bekam. Im Besitz des Balsamerlandes, eingedenk so der väterlichen Tapferkeit, als der durch seine und seiner Brüder Vertreibung erlittenen Unbill, befehdete und beraubte er oft barbarorum provinciam et praecipue urbem quae Posduwlo-i. e. urbs Wolfs barba-

²⁴⁾ Bekanntlich bestand die Leibwache zu Constantinopel damals aus Nordländern, die auch häufig in Rußland.

rica lingua dicitur. Noch juvenis starb er frühzeitigen Todes, da sein Sohn noch puerulus. Sigena, die den Grafen Friedrich von Bengensfeld (bei Regensburg) heirathete, erzog ihn treulich, gab den Heranwachsenden in den Dienst des Städtischen Markgrafen Udo, bei dem er aufwuchs, der ihm den Rittergürtel und Tangermünde zu Lehn gab, dem durch Kriegsthaten ausgezeichneten juvenis dann, für die eigenen Söhne fürchtend, für das Balsamerland Groitzsch, für Tangermünde andere Lehne der Nordmark, in Tausch gab.

Der Bericht präsentirt sich apokryphisch genug, ist daher von neuern Forschern als unglaubwürdig aufgegeben, Wolfs Herkunft schon längst. Suhm fand diesen in dem 1027 ermordeten Jarl Ulf, bei Adam v. Br. Wolf, Schwestermann des Königs Knud und Vater des Königs Sveinn Estridson, dessen sehr vornehmes Geschlecht nach Sago in der vierten Generation vor ihm aus Schweden stammte; ihn griff der Mönch auf, um seinen Helden von ihm abzuleiten. Barthold: ²⁸⁾ Der vor dem Ende des 13. Jahrhunderts schreibende Mönch meint den Jarl Ulf, der mag eine Zeitlang die dänische Herrschaft an Pommerns Küste hergestellt und irgend ein Gebiet dort besessen haben; die Erwähnung des Namens Basewalk in seiner ältesten Form läßt zu Knuds Zeit eine Herrschaft der Dänen und Slaven aus Jumne in einem liutizischen Landstrich (über Haff und Wildniß hinaus?) errathen; Jarl Ulf mag ein kleiner Dynast des liutizischen Bundes gewesen sein, (also seine Herleitung bei Sago ist zu verwerfen,) der als König Svein Haraldson sein Ansehen im Wendenlande verlor, (er hat nie Ansehen oder Herrschaft darin gehabt,) ihm nach Dänemark und England folgte; Suantibor und Scambor sind zu beseitigen als Erdichtung; Basewalk war zur Zeit des Mönchs bekannt genug, und er mochte wegen der Deutung des Namens es gewählt haben, um die ehemalige pommersche Herrschaft seines Grafen bestimmen zu können. — Man sieht, das sind drei verschiedene Conjecturen, vom Ganzen bleibt nichts als: Wolf hieß der Großvater Markgraf Wigberts, stammte aus dem Wendenlande.

Giesebrecht: Von absichtlicher Verfälschung war der Mönch ohne Zweifel sehr fern; er schrieb auf die Aussage von Augenzeugen, deren die meisten noch lebten, also nicht nach 1150; annehm-

liche Ueberlieferung vom Vater und Großvater des Helden, sagenhafte zwei Glieder höher hinauf in der Ahnentafel sind auf gleiche Weise in gutem Glauben aufgenommen; die Erzählung ist wahr und unwahr. Demgemäß wird aus den Nachrichten über die Vorfahren nur die Abstammung aus Brandenburg beibehalten; Will ist ein slawischer Edler, dessen Namen ins Deutsche Wolf übersezt ward, geht abenteuernd nach Pommern, erlangt fürstliche Ehre, wird vertrieben, geht zu dem Jarl der Dänen im Wendenlande, vielleicht dem Sigvaldi, wird dessen Sidam, entweicht, kehrt bei dessen Tode zurück, erweitert sein Fürstenthum landeintwärts, — Postumole ist vielleicht Pasewalk, — gewinnt nach Ottos III. Tode 1002 das Balsamerland, das er sogleich oder später dem Wigbert überläßt; seine Herrschaft an der Küste scheint umgestürzt zu sein, als Knud um 1025 die Küstenländer unterwarf, er vielleicht der Bluträcher, der avunculus, als Sohn der Gunhild, wenn die Jomsvingerfage Recht hat, die ihre Schwester Astrid zu Sygvaldis Gattin macht.²⁵⁾ — Die vermuthete Verknüpfung mit den nordischen Berichten ist abzulehnen. Da Sigvaldi im Jahre 1000 nicht nach Jümne zurückkehrte, später in Seeland lebte, Astrid, wenn je, erst 996 heirathete, so kann der vor 1025 gestorbene, seit um 1000 an der Küste herrschende nicht sein Sidam, sein Nachfolger beim Tode durch Tödtung seiner Söhne sein. Die so stark markirte nichtslawische Herkunft der Familie ist festzuhalten, oder der ganze Bericht zu verwerfen; ob der eigentliche Name Wolf oder Will sei, kann nicht zweifelhaft sein, der Bericht hat das erste und alle drei im Slatwenlande geborenen Söhne haben deutsche Namen. Wie ein Abenteurer in Pommern fürstliche Ehre erlangen konnte, darüber wird der eine Vermuthung wagen müssen, der den Bericht in diesem Theil stehen läßt. Eine Scheidung in ihm zwischen einer verworfenen ersten und annehmliehen zweiten Hälfte ist unstatthaft, da beide gleiche Würde haben; man muß ihn ganz annehmen oder ganz verwerfen.

20. Die Verwerfung ist nur gestattet, wenn er in die anderweitig beglaubigte Kunde sich gar nicht einflechten läßt. Denn der

²⁵⁾ Giesebrecht W. G. 3, 331; 2, 7, 64.

Autor schrieb, und zwar bald nach 1155,²⁶⁾ „nach wahrhafter Erzählung solcher, die das Berichtete theils von Andern gehört, theils gesehen haben und dabei gewesen sind, von denen er die Mehrzahl selber gesehen habe;“²⁷⁾ was vor der Uebersiedelung Markgraf Wigberts nach Groyßsch liegt, also was uns beschäftigt, beruht nothwendig auf seinen Mittheilungen, und daß er gebluntern habe, darf nicht vorausgesetzt werden.

Basewalk heißt in den ältesten Urkunden Posduwalc oder ähnlich,²⁸⁾ das bedeutet Ansiedlung, Stiftung (posada polnisch) eines Wlk in böhmischer, Wolk in pommerischer Aussprache,²⁹⁾ d. i. eines Wolf. Es ist bei der ersten Erwähnung 1175 eine Burg im Uckerlande (also der liutizischen Ukrani) neben Prenzlau, jünger als dieses, weil dieses die Tempelfeste des Landes hat;³⁰⁾ doch ist auch dies als den Personennamen Premislaw tragend (vgl. Ratibor u.) nicht in hohes Alterthum zu setzen. Dem ist also die zwar nicht ausdrücklich berichtete, aber doch deutlich genug angezeigte Stiftung Basewalks durch Wolf und seine Herrschaft darüber ganz angemessen.

Das regnum, welches Wolf erwarb, ist eine provincia Danorum, kann nur Erwerbung (prov.) im Wendenlande sein, da sie provincia barbarorum, von Heiden ist, und die lingua barbarica darin die slawische; sie ist nach dem Context, wo Basewalk und die Pomerani, man hat also mit Recht Jumne verstanden. Da die dänische Herrschaft darüber 1074 aufgehört, die über Rügen erst 1168 begonnen hat, so konnte der Pegauer Mönch von einer solchen nur wissen durch sichere Tradition von Wigbert her.

Er hat geschrieben zu einer Zeit, wo Pommern und Liutizien noch genau unterschieden wurden, seine Nachrichten stammen aus der Zeit, wo beide noch ganz getrennt waren. Mithin sind die Pomerani, wo Wolf einen primatus erlangte, die eigentlichen.

²⁶⁾ Die jüngsten als nicht gestorben erwähnten Personen sind die Brüder Pfalzgraf Otto von Wittelsbach und Graf Friedrich (von Lengersfeld), Nachkommen von Sigena aus der zweiten Ehe, deren Vater Otto als todt angegeben wird. Er nun starb (nach Hopf) 1155, der Autor schrieb bald nachher wegen der Augenzeugen, jedenfalls bevor Otto 1183 Herzog von Baiern, Friedrich 1179 Mönch ward. — ²⁷⁾ Vita Vip. prf. — ²⁸⁾ S. das Register zum C. P. u. d. W. — ²⁹⁾ S. §. 25 A. 55. — ³⁰⁾ §. 4.

Unter deren Fürsten allein finden sich die Namen seines Bruders und seines Neffen, und zwar in der ältesten Zeit und gerade da in der entsprechenden Form; zu Danzig sind zwei Sambor und heißt der ältere bei der ersten Erwähnung 1178 in der dort ältesten Urkunde Schambor, sein Urgroßvater Swatobor (1108), ohne das später stets eingetönte n.³¹⁾ Und gerade in dem Landestheil, dem Basewalk anliegt, zu dem Jumne gehört, lebt vor 1100 jener Swantibor, Swentebor, der Ahn Wartislaws II.

Alles das gestattet keine directe oder indirecte Verwerfung des Berichts, fordert die Untersuchung, ob er sich ins anderweitig Bekannte einfüge, zunächst in Ansehung der Zeit.

Markgraf Wigbert starb 1124 unter Umständen, die ihn als noch nicht entkräftet zeigen,³²⁾ war 1115 ff. noch ein rüstiger Kämpfer, heirathete erst Ende 1084, und zwar eine Tochter Wartislaws von Böhmen.³³⁾ Der Markgraf, in dessen Pflege er überging, der ihn wehrhaft machte, belehnte, ihm Groiſch vertauschte, ist also nicht Udo I. (1056—57), sondern Udo II. (1057—82); der Tausch geschah, weil Udo aufmerksam gemacht ward, er habe für sich, die seinen und seine Nachkommen von dem juvenis zu fürchten; das konnte nur der Fall sein, als mit den anderen sächsischen Fürsten er sich und als einer der Thätigsten gegen König Heinrich IV. empörte, 1073—75; er geschah wohl 1075, weil da Udo in Gefahr war, und dahin die vita weist; denn kaum hatte Wigbert Groiſch in Besitz genommen, so befehden ihn die Nachbarn und vertrieben ihn bald, er ging, und zwar 1076, zu Bratislaw,³³⁾ der in dem Jahr vom

³¹⁾ Dies ist polnisch, fehlt in den betr. böhmischen und russischen Namen, wo Swato, Swjato. Sweti in der in Siebia geschriebenen Vita ist dann sorbisch. — ³²⁾ Er zog sich die tödtliche Krankheit zu, als er selber ein bei ihm in der Nacht entstandenes Feuer unbekleidet löschte, durch die Verletzungen und die Erkältung. Vita 12. — ³³⁾ Die Vita hat hier eine verworrene Chronologie. Fixpunkt ist die Rückkehr aus Italien 1084 und die gleich darauf folgende Vermählung mit Zudith, deren Zeit durch die Heirath ihrer Mutter, ihres Sohnes (1110) und die Verhältnisse ihrer Brüder bestätigt ist. Der Autor setzt gleich nach Wigb. Ankunft bei Wrat. dieses Erhebung zum Könige (2, 3), die in 1086 gehört, darauf folgt der Kriegszug nach Italien, der bis kurz vor dem Ausbruch von da 7 Jahre gedauert habe (4, 8, 22), nach ihm ist also Wigb. 1076 zu Wrat. gekommen. Wigberts Belehnung mit Nisenti und

Kaiser mit der Mark Meissen belehnt ward; damit aber beginnen die Thaten, die der Biograph von seinem Helden berichtet. Dieser ist nach alledem etwa 1053 geboren, nicht eher, da seine Mutter frühestens 58 Jahr hernach starb.⁸⁴⁾ Der Vater starb „frühzeitig, als juvenis, da der Sohn noch puerulus war,“ und erst einige Jahre später, als Knabe nach der Sitte, und vor der Wehrhaftmachung, an Udos Hof kam. Der Vater ist also gegen 1030 geboren, nicht nach 1060 gefallen; die Einbrüche in Liutizien gehören nach 1050, der gegen Pasewalk, so weit ins Land hinein, also nur unter ganz besonderen Umständen möglich, in 1057, wo die Liutizien den gewaltigen innern Krieg um die obere Pene führten.¹⁸⁾

„Das Balsamerland (zwischen Werben und Stendal) war deutsch die ganze Zeit der Ottonen hindurch, hernach wendisch,“⁸⁵⁾ dies also erst nach dem Frieden von 997, folglich auch nach dem Friedensstande unter Heinrich, wo es auch Chroniken und Urkunden als deutsch zeigen, mithin erst unter Konrad; Heinrich ist mit unter die Ottonen gerechnet. Unter Konrad endete der Friedenszustand; er war 1032 zu Werben, um dem Reiche gegen die wortbrüchigen Liutizien Sicherheit zu gewähren, weil dort etliche Jahre viele Niederlagen und Ueberfälle geschahen; dort fiel 1033 ein Graf mit vielen, gab es 1034 plura et insolita bella, griffen die Liutizien die Gränzen der Sachsen an, eroberten 1035 die Reichsfeste Werben, bis der Kaiser sie 1035. 36. durch Heerzüge zum Frieden zwang.⁸⁶⁾ Wolfs Kriegsfahrten, die ihm das Balsamerland (schwerlich ganz) einbrachten, gehören daher zwischen 1030 und 1035, — er war deutschen Geschlechts, nur Kriegsgenosse der Liutizien, konnte

Budissin setzt Giesebr. (2, 137) in 1076, die Vita gleich nach der Verheirathung als Mitgift; das ist festzuhalten, denn er baute sofort die Feste Sworß (4, 28), „unbekannter Lage“, nicht doch, sie lag nahe Zeitz (4, 31), ist also (schon nach Büsching) Schwergau zwischen Zeitz und Grotzsch und bis 1813 in dieses Amt Pegau; er hatte also Gr. wieder, erhielt es nach König Rudolfs Tod (5, 6, 7), Winter 1080—81. — ⁸⁴⁾ Wigb. erbt 1110 die Herrschaft Wigenburg, übergiebt das Nonnenkloster darin seiner Mutter zum Ruheßitz, die stirbt dort „nach etlicher Zeit“ 6 Kal. Mart. (Vita 9) also frühestens 1111. — ⁸⁵⁾ Helm. 1, 88. Ad. Br. Sch. 19 zu Magdeburg geschrieben. — ⁸⁶⁾ Ann. Hild. 1029, 1032, 1033, 1034. Ann. Saxo 1032, 1035. Herm. Contr. 1034.

also leicht seine Interessen von den übrigen trennen, zum Kaiser tretend das Erworbene behalten; — wohin in Wolfs Leben sie gehörten, sagt der Bericht nicht, ersichtlich in die Zeit seiner Vertreibung aus Sumne.

Der rex Danorum, zu dem Wolf ging und dessen Tochter bekam, bei dessen Tode er das Land gewann, kann kein dänischer Jarl von Sumne,³⁷⁾ kann, da man dann den Titel nehmen muß, wie er lautet, nur Knud sein, gestorben 1035, und gleich darauf heerten die Wenden von da in Dänemark und hatten 1042 den Angriff des Königs Magnus zu bestehen.¹⁵⁾ Die Erwerbung war „halb nach der Vertreibung“ Wolfs, und dazwischen fallen jene Kriegsfahrten über die Elbe. Sein Sohn sehndet nach 1050, natürlich nicht nach der Insel Wollin, sondern gegen die Liutizen, und bis um Pasewalk, um für die Vertreibung seiner Brüder aus Sumne Rache zu nehmen, folglich fällt die Vertreibung zusammen mit der Eroberung Wulins 1050 durch die Liutizen von der Unter = Pene, und wird diese Nachricht gleichfalls von Wigbert herrühren; ³⁸⁾ sie nahmen gewiß auch Pasewalk, und da dessen Umgegend hernach und ursprünglich den Ufern gehörte, so erklärt sich, daß sie dem Wigbert den Durchzug verstatteten. Dieser ist vorher ins Balsamerland, das ihm bestimmte Erbtheil, gegangen, wohl gleich 1035 darin geblieben. Wolfs Tod fällt denn Anfangs 1050. Die ihn vertreibenden Schwäger sind der 1030 von Sumne ab gerufene Sveinn, Knuds natürlicher Sohn,⁴⁰⁾ und ein auch als Nachfolger zu postulirender Bruder, den Wolf 1035 tödtete. Jene Liutizen von 1050 sind die an der See wohnenden, welche um 1020 König Wortigern³⁹⁾ beherrschte; der war Knuds Schwagermann, also

³⁷⁾ Nicht Sveinn, Knuds Sohn, der ist zu jung dazu, nicht sein unerwähnter Nachfolger, der ist zu spät, nicht Tole, dem folgte Sigvaldi, nicht dieser, der kam nicht nach Sumne zurück. — ³⁸⁾ Denn sie steht (A. 16), was auffallen muß, in der Chronik des spätern Klosters Alt-Zelle bei Roffen, das lag in dem Gau Riseni, den Wigbert 1084 erhielt (A. 33). — ³⁹⁾ Wortigern ist zwar bekanntlich ein britischer Name, doch auch slawisch; wrt (umwenden, vortore, speciell Feinde zur Flucht bringen), auch in Warti-, Wrti-, Wort-slav, Wirt-czech; jar (leuchtend, = percht, brecht deutsch), in Jaro-mar, -slaw, -poll, -gnow, auch gor geschrieben (Gernar, Gero-vit, Cesi-gor). Ein n ist auch zugefetzt in Rathebornus (E. F. 95) für Ratibor.

avunculus seiner Söhne, ist der avunculus des Berichts, noch 1050 regierend. Sein Sohn ist der König, der 1069 Leutecier, Polen (d. i. Pommern) und Jomsburger in Heerfolgepflichtigkeit dem Könige Sweinn nach England schickte; beide hatten sich den Dänen angeschlossen, von den übrigen Liutizen gesondert. — Die Tochter Knuds, o. J. eine uneheliche,⁴⁰⁾ muß Wolf um 1026 geheirathet haben, da Knud 995,⁴¹⁾ Wolfs dritter Sohn um 1030 geboren ist.

Die Nachrichten über Wolf fügen sich demnach vollkommen und ergänzend in die anderweitigen Meldungen, sind von Wigbert her treu, obwohl nicht vollständig, zu seinem Biographen gelangt. Das ist denn auch von denen über die Vorfahren zu präsumiren. Der an der Spitze stehende Emelrif (gth. Amalareiks) heißt rex Teutoniae, über (nicht in Teut.), also kann Runing nicht nach seiner etymologischen Bedeutung (= Etheling) wie es z. B. um 880 der Angelsachse Wulfstan braucht, gefaßt, Teutonia nicht, wie schon von Brotulf im 16 Jahrh., als Ditmarsen verstanden werden. Ich schließe: er war einer der vielen Rästönungar (Vorgebirgs- oder Seekönige), deren Herrschaft Gorm der alte († 936) vernichtete, als er Jütland bis zur Schley eroberte,⁴²⁾ seine Teutonia ist der Westheil der Insel nördlich des Limfiord, das jetzige Thyland, Insel Thud bei Adam v. Br., Thythe = Syffel im dänischen Reichslagerbuch von 1231, auch Thiut in U.⁴³⁾ Seine Brüder, deren Namen in der oberdeutschen Form (durch Umsetzung aus der nordischen) gegeben sind, flüchteten zunächst nach der Diöcese Verdun, wo Ditmar blieb, Herlib nach Brandenburg zu den Liutizen, wie nachmals dorthin Rizo und andre, damals zu diesen Graf Wichman aus der Verdener Diöcese, er vielleicht als dieses Begleiter. Herlibs drei Söhne heißen dort Hårlungen, entweder weil sie

⁴⁰⁾ Die dänischen Könige hatten damals viele uneheliche Söhne, waren mehrentheils selber solche. Auch der Obbrite Godschalk war in Knuds und Sweinn Estridsens Gefolge und erhielt des zweiten Tochter, deren uneheliche Geburt Helmold gar nicht anmerkt. — ⁴¹⁾ Nach Snorre, später nach Anytlingo S., was zu seinen Verhältnissen nicht paßt. — ⁴²⁾ Langebek SS. rer. Dan. II 280. Anon. Roskild. und Gunlaug Olaf-Trygvesons S. bei Dahlmann Forschungen I, 431 ff. ⁴³⁾ Ad. Br. 4, 16. Langebek l. c. VII 518; in = en, vgl. nur Liu-, Leutizien.

durch Größe und wilden Muth sich so auszeichneten, daß man den Namen der sagenberühmten Hérilingen (Hérulen) auf sie übertrug, oder weil sie sich von solchen herleiteten. Bekannt ist seit Alters der Hurlungerberg bei Brandenburg; vielleicht will der Autor sie damit in Verbindung setzen, da er die zwei älteren wohl als dort verblieben andeutet.

Die Namen der Familienglieder sind deutsch, nur Wolf, Sohn einer nordwegischen Königstochter, hat einen nordischen, ⁴⁴⁾ sein Bruder und dessen Sohn slawische und zwar solche, die in keinem Fürstenhause als dem pommerschen vorkommen und dort da eine bis ins 15. Jahrhundert (Swantibor, Sohn Wartislaw's X. † 1464); Wolf aber hat einen primatus in Pommern erlangt einige Zeit vor der um 1026 zu setzenden Verheirathung, also in der Jugend. Offenbar war Swetibor Fürst in Pommern und nach ihm seine Söhne; wie er und Wolf als Herlib's Söhne zu der Stellung kommen konnten, wie Wolf nach dem ihm zugeschriebenen Character sich später die unrechtmäßige Ausschließung gefallen lassen konnte, ist nicht abzusehen; Pommern stand seit 993 unter einem Wojewoden Dolestaw's von Polen, und Herlib ist als solcher nicht zu fassen, weil sonst der primatus ihm zuzuschreiben war, nicht dem jungen Sohn. Der Bericht bedarf einer Modification: die slawisch benannten sind von der Familie auszuschließen, Wigbert hat erzählt, Swetibor und Wolf seien Brüder nur durch die Mutter, die Einschränkung ist hernach in Vergessenheit gekommen.

Stambor ist als Wolfs Neffe noch Zeitgenosse von dessen Onkel Wigbert, regierte also, dann auch Swetibor, später als Smysl, der 1046 Reichfürst unter Kaiser Heinrich III., mit Kasimir von Polen gleichberechtigt, Herr über ganz Pommern, von polnischer Herkunft war. Demnach ist er, zufolge polnischen Berichts Stammvater des pommerschen Fürstenhauses, Vater Swetibor's, Stiefvater Wolf's; dann ist er bald nach 1046 gestorben, und er ist es, der aus 'polnischem Wojewoden erst dänischer Vasall, dann unabhängiger Fürst ward. ⁴⁵⁾ Er ward Zinsvasall Knuds, als

⁴⁴⁾ Als (späterer) deutscher ist er Vertüzung aus Wolf-gang, -ram, -had, hier wolf aus Huolf = Hülfe entstanden. — ⁴⁵⁾ Vgl. S. 18 Anfang.

Uebermuth erhoben ¹¹⁾ — Das Berichtete ist im Ausgange und durch die Zeitbestimmungen zu sehr beglaubigt, als daß es verworfen werden dürfte, andererseits ist der Anfang mit der Schwäche der ganzen Regierung Wladislaw's so sehr im Widerspruch, daß der Bericht, wie er lautet, nicht annehmbar ist, daß man durch Umdeutung modificiren muß. Zunächst betrafen die Heerzüge nur den Stettiner Landestheil, denn auf ihn weist das Schlachtfeld bei Driesen ¹²⁾ und demgemäß Rocooc als Reez, 1269 castrum Retz, 1296 öder Burgwall, und den Belgarder und Stettiner Landestheil zugleich anzugreifen wagt der viel kräftigere Boleslaw III. erst, als er das übrige Pommern unterworfen hatte und auch sonst sehr erstarbt war. Jene genannten Orte sind im Stargarder Gau; Stargard selber ist wegen der Richtung auf Posen oder Gnesen über Driesen die 1092 überrumpelte größere Stadt. Würden auch v. J. Beute und Gefangene den Polen bei Driesen wieder abgenommen, so hat der Ort doch sehr gelitten, da S. Otto ihn von Pyritz nach Sammin nothwendig passirt haben muß und er doch bei Beschreibung der Reise nicht genannt wird. Die Umgegend ist auch das mediterrimum des betreffenden Westtheils von Pommern, und gerade dort finden sich urkundlich benannte Burgwälle ohne Orte, fast die einzigen im Lande, Carbe östlich von Werben, Besitz zwischen Stargard und Massow, Samenz östlich von Gollnow, ¹⁴⁾ welche also wohl die 1091 verbrannten sind. Die loca principalia kann man auch fürstliche Orte, Sitze übersetzen, die darin vom Polenherzog ordinati bekommen theils vom deutschen Lehnwesen hergenommene Titel, ¹⁵⁾ theils den der praefecti, den aber brauchen die polnischen Chronisten von den pommerschen Fürsten bis auf Swantipoll (+ 1266); ¹⁶⁾ sie sind die nobiliores, sie haben Gefreundte d. i. Verwandte unter den Pommern, welche zu ihrer Landesverweisung die

¹¹⁾ Mart. 2, 3 p. 136. — ¹²⁾ Ueber Drzu und die Naacka (sprich Naakta = kleine Netze) s. B. St. 15, 1, 166. — ¹³⁾ Das vor e, i gequetschte r wird polnisch durch rz böhmisch ř, in unsere U. meist gar nicht (sehr selten durch rz) ausgedrückt. Rcoozen d. i. Flüsschen wird nicht sein die große Ihna bei Reez sondern die sog. Kleine, Faulke oder Halbe bei Jacobsbagen; die Polen rückten zu ihr den zum Entsatz kommenden Pommern entgegen. — ¹⁴⁾ S. 24, S. 5 N. 4. — ¹⁵⁾ Gastalden finden sich vornehmlich in der Lombardei, entsprechen den sonstigen Vicegrafen. — ¹⁶⁾ Blt. St. 16, 2, 57.

Zustimmung geben und solche statt des Todes kaum erwirken; die Auffassung fordert das „kaum“ im Bericht. Sie sind offenbar keine eingesetzten polnischen Beamten, was dem gesammten Geschichtsverlaufe widersprechen würde, sondern Pane des pommerischen Fürstenhauses, die wieder polnische Oberhoheit anerkannten; sie sind als *profecti* auch die *prolati*, welche jene Festen verbrannten. Es hat eine innere Entzweiung stattgefunden; ein Theil hat sich der polnischen Hoheit unterworfen und zu dessen Unterstützung ist der Feldzug unternommen, worauf auch eine chronistische Meldung weist;¹⁷⁾ nach dem Siege ist er und zugleich die besiegten förmlich investirt, so ins polnische Reich eingeordnet worden. Die nicht vom Polenherzog sondern vom Kronfeldhern eingesetzten sind andre, geringeren Standes, werden gemäß ihrer Schuld getödtet, sind die polnische Besatzung im o. B. eroberten Reek, die, als sich die Pommeren nach dem Abzuge des Heers wieder erhoben, besonders feindlich verfuhr.¹⁸⁾ Antipolnisch war augenscheinlich der Stargarder Pan, für Polen denn seine Nachbarn, welche die Festen in seinem Lande verbrannten, im Binnenlande der Byrizer, um die Küste der Wolliner, im Stettiner Landestheil der einzige dort, und der postulierte Caminer, dessen Verschwinden sich so erklärt. Denn der Belgarder allein bietet sich dar als der Helfer, den die antipolnische Partei gegen die polnische und die Polen nöthig hatte, und für ihn in diesen Eräugnissen allein die Gelegenheit, wo er die Senioratsrechte, die er 20 Jahre später im Stettiner Landestheil, aber nicht im Danziger hat, und den Besitz um Byritz, in dem wir seine Nachkommen finden, erworben haben kann. Und wenn dem Gnewomir „vielartige Verräthereien“ zugeschrieben werden, die er nach seiner Laufe (Sommer 1108) verübt habe, dazu aber die Zeit bis zu seiner Hinrichtung bei der Eroberung von Jilehne (Ende 1108)¹⁹⁾ nicht ausreicht, so werden die Verräthereien auch früher verübt, wird dem *postea* ein et beizudenken sein, dann bietet sich dafür nichts dar als jene Heerzüge Wladislaws; er war

17) Boguph. 2, 29 Somm. hat seine Vorgänger so verstanden, daß die Setzung und Verjagung der *profecti* dem ganzen Feldzuge vorangegangen. — 18) Flüchteten sich die damals polnisch gesinnten Paneu dahin, so erklärt sich die Verbindung im Bericht. — 19) Mart. 2, 44, 47—49. p. 227, 229 ff. über den Tod auch Kadl. 3, 5, 7; Bog. p. 33.

denn 1091 für diesen, 1092 in der Schlacht bei Driesen an der Gränze seiner Herrschaft unter dessen Feinden.

Demnach wird man sich den Gang der Begebenheiten so vorzustellen haben: Skambor, Fürst über den Stettiner Landestheil, unabhängig seit 1071, ist 1091 gestorben; sein ältester Sohn Swantibor 3 erbt die Castellanei Stettin, andre Söhne Pyritz, Stargard und Wollin; es entstand Streit über die Theilung, über das Vorrecht des ältesten; der Pyritzer und Wolliner wollten lieber die Oberhoheit des Polenherzogs wieder anerkennen als die seinige; eben so stellten sich Gnewomir und der Camminer gegen ihren Bruder zu Belgard; dieser aber gewann den ersten, verjagte den andern, half die beiden übrigen vertreiben, die Polen besiegen; nun erlangte der Belgarder das Seniorat, die oberpriesterlichen Rechte in beiden Landestheilen; hernach werden der Pyritzer und der Wolliner restituirt, aber jener muß Pyritz mit einem Bezirk dem Belgarder, der andre Lebbin dem Stettiner abtreten, auch diesem sich unterordnen.²⁰⁾

23. Sehen wir nun, was sich über **die Päne des Stettiner Landestheils** ermitteln läßt.

Den Stargarder Gau trat Barnim 1240 an den Bischof ab, vertauschte ihm aber dafür 1248 das östliche Land Colberg „als sein wahres Eigenthum von den Vätern her“. 1) Solches war also das Stargardische nicht. Nie erscheint vor der deutschen Verwaltung ein Beamter, aber 1220 mit Swantiborizen in einer diese angehenden Sache neben Burgbeamten und Burgherren „Wislaw in Stargard und sein Bruder Unimka“. 2) Ferner Woißlaw c. 1225 als Zeuge in der U., worin der Swantiboriz Bartislaw Bartholomei alle seine Güter im Lande Colbatz der Abtei überläßt; 3) er und sein Bruder Pribinka 1229 in der U. für die Johanniter zu Stargard (f. u.); die Brüder Pribina und Laurentinus 1220 4) [Ende Januar an Boguslaw II. Sterbelager, wo die versammelten ein berufener Landesauschuß sind,] in diesen drei U. als Söhne des Paulus, der in der letzten,

²⁰⁾ Dazu vgl. S. 26, 27, 12 zu A. 17.

¹⁾ S. 5. — ²⁾ C. P. 323. — ³⁾ ib. 460. Worzlaus ist Schreibfehler wegen Pauli filius vgl. A. 57. — ⁴⁾ ib. 281 wo pribina, unzulässig.

frühesten den Titel Herr bekommt zu einer Zeit, wo von Laien er Männer des hohen Adels bezeichnet, Uebersetzung von Pan als Besitzer fürstlichen Paragiums ist. Auch Herr Slawebor, von dem für seine Seele und von seinen Erben (um 1203) Klein Ruffow an Colbaz conferirt ward,⁵⁾ gehört zur Familie nach der Lage des Orts. Durch die mehren Herren erklärt sich der Ausdruck Woislaw in Stargard.

Die Verhältnisse der Herren ergeben folgende Urkunden.
 a) 1212 conferirt Boguslaw II. an Colbaz das Landgut Clebow⁶⁾ unter Mitwirkung des Tessimer Pribo's Sohnes, erlaubt den Erben Wartislaws (II.), die verkaufte Besizung Woltin selber zu conferiren, vergönnt in gleicher Weise (similiter indulisimus) Strelow (im Stargardischen) mit Holzungsfreiheit in den Stargardischen Wäldern und conferirt in bleibender Schenkung Quegin im Colbergischen.⁷⁾ Dies allein also, gelegen „im Eigen von den Vätern her“, schenkt er selber. Clebow conferirt er (= überträgt das Besizrecht) cooperante dilectissimo nostro Tessimero; dieser ist also der eigentliche Geber,⁸⁾ wegen des Ausdrucks und der ehrenden Bezeichnung Sohn des einzigen in der betreffenden Zeit vorkommenden Pribo, welcher Burgherr von Gützkow, Sohn des „Herrn“ Bork, (Enkel des Fürsten Mistislaw) war.⁹⁾ Von den andern Gütern giebt der Herzog nur die Verbriefung und die Erlaubniß zur Besizübertragung, diese, ein fürstliches Recht, geschieht durch die Besizer selbst, die also noch höher stehen als Tessimer, und müssen die unter den Zeugen erwartet werden.⁹⁾ Wie nun

⁵⁾ ib. 343. Die Vergabung geschah mit Zustimmung Boguslows II. also nach 1200, einige Zeit vor der Eroberung Stettins durch Deutsche (die Märker, 1212); der Ort steht wöchl. corruptum in der Bestätigung von c. 1206; s. C. P. 994 zu 81. — ⁶⁾ Es ist der Westheil des Orts mit Wietstod (und Regowselfelbe). C. P. 543. 1017. — ⁷⁾ ib. 327. 1084. 999 f. Das Jahr 1222 muß 1212 sein s. h. c. Jetzt füge ich hinzu: Cammin als Ort der Verhandlung weist die U. vor die Landesheilung von 1214, die Verödung des Gebiets nach den märkischen Einbrüchen von 1211—12, so daß die U. von Ende 1212. — ⁸⁾ Eben so ist Panten Mistislaw S. 1153 cooperator bei der Stifftung des Klosters Stolp. Ueber die Familie künftig. — ⁹⁾ Sie sind: Thomas de Lokenitz, Soitin, Onnimen, Wartizlauus. Wocech. Kasimerus. Pribizlaus. Den letzten hatte ich für den 1215—40 zu Cammin, wo die Verhandlung, geseenen, für Bruder des Tessimer (A. 8); über die andern f. S. 25. 28. 29.

wirklich mehre der Erben Wartislaw's II. darunter sind, so auch der Vergaber des Guts im Stargard'schen, der zugleich über die Wälder im ganzen Lande disponiren kann, nemlich Onnimen als jener Unimka.¹⁰⁾ b) Auch Herr Slatwebor hat selber conferirt, der Herzog nur zugestimmt.⁵⁾ c) 1229 bestätigt Barnim dem unter seinem Großvater (also vor 1187) entstandenen,¹¹⁾ auch vom Vater begabten Johanniterordenshause zu Stargard alles, nemlich die Orte Sallentin, Collin, Wittichow, Jarzig, Wulkow, Cooqlichino, Rizerow, Jablow, Clempin, und spricht dieselben frei von allen Leistungen an seinen Hof und an seine beneficiarii; Zeugen sind der Castellan, Camerar, Tribun und mehre Edle von Stettin, Ratmir (von Garz), Milówic, die Söhne des Paulus Woislaw und Pribinka, Jacobus, Laurentius.¹²⁾ Darnach hatten jetzt die Stettinschen Beamten die herzoglichen Gerechtigkeiten über das Stargard'sche wahrzunehmen. Die speciell aufgeführten Leistungen sind die, welche sonst im eigentlichen Pommern z. B. im Sammin'schen die Herzoge erhielten,¹³⁾ hier ausnahmsweise auch die Vasallen, welche also als Pane bezeichnet werden, die Leistungen, mithin auch die Orte an die Johanniter (successive wie bei Colbat) vergabt haben.

Die zwei unter den Zeugen genannten Söhne des Herrn Paulus gehören denn zur Familie der Vergaber; ihre Brüder

10) Sicher hat das Dr. der U. Onnimen gehabt; entweder ist en = e die Diminutivendung (die im polnischen aber nur bei Sachen bräuchlich) = ka, oder man ist germanisirt aus ma, vergl. Uemans- (später Nomis-, Nuuns-) hagen bei Massow also im Stargard'schen.

11) Erste Erwähnung 1186: Gerardus de Stargard C. P. 187. --

12) ib. 406. 588. 1003. Die drei letzten Orte Gumience, Leónica, Gogolowo sind außerhalb des Stargard'schen, denn es hieten sich dafür passend und allein dar Gogolowe (l. c. 1003, von Ratmir gegeben?) Föknitz (vor 1268 des Bischofs, der es als 1240—48 Herr des Stargard'schen für Zachan, das 1269 Ordensgut ertauscht hätte) und Gumnitz, (dann Gabe der Pane von Ufermünde; die Pertinenzien des 1216 an Grobe vergabten Eggefin reichen zwischen Uccra und Locinza an jener abwärts [nicht bis an diese sondern] bis zum Fließe Comuniza [bedeutet Kaltbach] C. P. 246, schließen also die FM. Gumnitz aus, auf deren Scheide der Hof Schafrück ein ehemaliges Wasser anzeigt.) Alle drei sind wohl die unter Boguslaw II. erhaltene Güter. — 13) vgl. C. P. 101.

Unimka und Laurentius waren wohl gestorben und sind die zwei folgenden Zeugen Jacob und Laurentius Söhne von ihnen oder eines von ihnen. Der vorhergehende Milówic wird sein Sohn des Slavebor, der ja Erben hatte, und Vater des Slatobor, der 1259 Zeuge eines Colbaß betreffenden Vertrages.¹⁴⁾ Auch Thomas von Primus (so heißt Bricmhausen 1295, Premuze 1269) und Johann von Rogoto (Roggot), beide 1291 Johanniter zu Schöned,¹⁵⁾ rechne ich zur Familie, — sie wären in den Stargarder Convent getreten, bei dessen Auflösung durch Barnim nach Schöned veretzt, — so wie den Unema, von dem Unemanshagen den Namen hat. — 1229 erscheinen die Pane gleich den Swantiborizen mehr heruntergedrückt. Als Barnim dem Bischöfe das Land „mit der Bogtei“ 1240 abtrat und es eben so, doch ohne das Massonsche 1248 zurücknahm, mußten sie den gewöhnlichen Vasallen gleich werden. Keine der von wendischen Orten des Landes benannten Familien scheint von ihnen abzustammen, da dieselben durch die deutschen Namen ihrer ersten Glieder oder sonst als deutsche erkennbar sind, es seien denn die v. Rüssow,¹⁶⁾ die dann Nachkommen der Slatobor sein würden, die c. 1202 Klein Rüssow an Colbaß gaben.

Der Osttheil des Landes war sehr öde, weil ihn vornehmlich die polnischen Verheerungen 1091 f. 1118 ff. trafen. Doch ist darin die große Erbbesitzung¹⁷⁾ Sürtow, zu der auch Reez gehörte, welche 1237 der Herzog Wladislaw Dbonicz von Großpolen den (Stargarder) Johannitern verlieh, wie sie sein Oheim Wladislaw († 1229) besessen hatte; er conferirte auch 1238 an Colbaß die angrenzende Erbbesitzung Trebene mit Doberpol, so wie 1236 das Dorf Warfin. Aber Barnim hat alle in die alten Gränzen des Stargarder Landes (Tempelgaus) eingeschlossen, als er dies dem Bischöfe 1240 überließ, hat das an Colbaß vergabte 1235. 1237 ff. confirmirt, dagegen Sürtow mit dem Schlosse Roz (nach 1248)

14) Dreger p. 421. — 15) ib. 62. — 16) Die ersten mit vorgekommenen Michael und Heinrich im 14. Jahrh. — 17) Hereditas ist = wlosć, Besitzung aber als Hauptgut mit (oft vielen) Nebengütern. Ebenso ist heres theils zwar erbender, theils aber Erbessehn, Erb- d. h. Allodialbesitzer, und es muß der Context entscheiden, welche Bedeutung stattfindet.

an deutsche Ritter verlehnt, weßwegen er 1269 mit denselben in den Bann kam.²⁰⁾ Er hat also den polnischen Besitz nicht als rechtmäßig anerkannt, wenn auch bei Trebene „die in Wladislaw's Privilegium angegebenen Gränzen“ bestätigt. Reez war 1091 ein bedeutendes castrum. Wladislaw d. ä. war Gemahl einer Tochter Boguslaw's I. erster Ehe und 1186 bei ihm, 1220 in freundlichen Verhältnissen mit Ingardis und den Swantiborizen; ²⁾ der Dbonicz († 1239) war seit 1233 machtlos, zuletzt auf die 3 Castellaneien Erin, Natel und Usez beschränkt; zur letzten gehörte laut U. die ehemalige Herrschaft Gnewomirs, ist denn auch gerechnet das angrenzende westlich der Drage. Er conferirt nur, schenkt nicht, in jenen U., das conferirte ist ein Dorf und zwei große hereditates, allodiale Besitzungen von Erbherrn;¹⁹⁾ die begabten sind ein pommerisches Ritterordenshaus und Kloster. Aus alle dem folgere ich: zu Reez und Cürtow saß ein Zweig der Stargarder Pane, kam irgendwie, vielleicht 1220, wo Barnim als Knabe succedirte, unter zweifelhafte polnische Oberhoheit, vermachte beim Aussterben den Besitz an die Stiftungen seines Hauses und der verwandten Swantiborizen; die U. des Polenherzogs sind nur Eigenthumsübertragung.

24. Kasimir I vergabte 1176 an Colbaz die Feldmark Prilep (im Stargardischen, auf welcher die Dörfer Gr. Schönfeld vor 1179, Alt Prilipp vor 1206 entstanden), und befreite die dort Anzusiedelnden.²¹⁾ Daraus habe ich früher geschlossen, das ganze Land Stargard habe 1160—81 zu seinem Landestheile gehört.²²⁾ Indessen gehörte es bei der folgenden, 1214—1264 bestehenden Landestheilung zum Antheil des ältern Bruders, sie aber wiederholt sonst überall die von 1160, auch würde mit dem Stargardischen der Antheil des jüngern Bruders größer und einträglicher sein als der, des ältern. Sonach ist der ganze Tempelgau dem Lande Boguslaw's beizulegen, wie sein den Swantiborizen gehörender Theil unter ihm stand, und Kasimir I besaß nur eine

²⁰⁾ C. P. 490, 523, 534, 540 f.; 1007. B. St. 15, 1, 187 ff.

²¹⁾ C. P. 96, 999, Zeugen: 3 Demminer, Hunime de Camyn. Sarnozlauizt. Der Abdruck hat Hunime aber nach p. 1084 sub 18 läßt die Colb. Matrikel den Punkt des i oft fort. — ²²⁾ B. St. 11, 2, 118 ff.

Enclave. Und wenn er nun freit ab omni exactione que mei juris est (er also nicht alle Gerechtfame hatte), nämlich daß die Colonen keinen Burgdienst leisten und kein weltlicher Richter ihnen beschwerlich sei,²¹⁾ der Bischof aber etwas später bei der feierlichen Uebergabe bezeugt, Kasemir habe jene Befreiungen bewilligt und auch, daß sie dem Landesfürsten nicht den Zins (Tribut) entrichteten mit dem übrigen Volke,^{22b)} so wird folgen: nur Burgdienst und Gerichtsbarkeit war dort seines Rechts, die Münze seines Bruders als dort Landesfürsten, mit dem er sich indessen darüber verständigt hat. Die Gränzen der Besizung hat er ringsum selbst bestimmt, mithin besaß er auch das angränzende, also Broda (Bashmühle), welches Boguslaw (als sein Erbe, nach 1181) dem Edlen Walter auf Lebenszeit schenkte, dann 1186 mit den von ihm bestimmten Gränzen an Colbag zu verkaufen erlaubte,²⁴⁾ und die Feldmark Garzica (Neu Prilep und Sabes), welche seine Söhne c. 1205 an Colbag gaben,²⁵⁾ dann wohl auch die östlichere Gegend bis an Sallentin und die Erbschaft Trebene, im 14. Jahrhundert Bezirk des Schlosses Lübtow der von Schöning als Colbagisch Lehn. Auch Grindiz (Werben) und Damnit, das älteste urkundliche Besizthum des Bischofs dort, wird Kasemir ihm vergabt haben, da sie an Prilep gränzten und der Bischof den Anspruch an einen Theil der Feldmark Broda (die nur ein schmaler Streifen war) gegen Geld 1189 aufgibt.²⁷⁾ Rinskow, das Anastasia 1224 ans Treptowische Nonnenkloster schenkte, das jedoch 1227 nicht übergeben (weil durch anderes ersetzt) ward, und das (Renzk) 1240 der Bischof besaß,²⁶⁾ wird gleichfalls von Kasemir herrühren, zu Garbe gehört haben. Zu diesem castrum, das auf der 1176 festgestellten Scheide von Prilep gegen Broda lag,²³⁾ waren denn die Orte burgdienstpflichtig, nicht nach Stargard. Die Nutzungsfreiheit aller Wälder in der Stargardischen Provinz zu

^{22b)} C. P. 98 vgl. §. 6 zu A. 5. — ²³⁾ C. P. 96. und Bog. I. Bestätigungen p. 130. 136. — ²⁴⁾ ib. 187. 189. 993. — ²⁵⁾ ib. 194. 1083. 994. Die Erwerbung der dort bestätigten Güter durch Colbag ist von allen andern bekannt außer von Garzica, dies ist also das von den Ausstellern der U. geschenkte. — ²⁶⁾ C. P. 353. 853 (1017). Vgl. §. 26 Auf. — ²⁷⁾ ib. 162.

Bauholz, Heuwerbung, Weide und sonstigem Gebrauch des Klosters Solbax und seiner Colonen, die Boguslaw 1185 mit der Bestätigung von Brilep gewährte,²⁰⁾ betrachte ich gleichfalls als Zubehör von Carbe (vgl. oben Stretweloto), nicht als landesherrlich.

Rasemir besaß den Bezirk als Enclave, — solche kommen in den Landestheilungen vor 1532 nicht vor, sind speciell gegen das Princip derer von 1160 und 1214 welche die Haupttheile des Landes nach Burgwarden theilen, so daß jedes Fürsten Gesamtgebiet aus zwei Stücken besteht, — er besaß ihn nur zu Panenrecht unter Landeshoheit des Bruders, er hat ihn also von Stargarder Panen erworben, ich meine ertauscht von „Unima von Camin, einem Sarnoslawiz“, Zeugen über die Vergabung von Brilep.²¹⁾ Dieser ist 1176 unter den Caminer Edlen,²²⁾ 1181—1208 Castellan daselbst,²³⁾ dies ist 1220 Jettislaw Unimiz,²⁴⁾ — wonach der als Caminer Edle 1176—94 erscheinende Ceslaw²⁵⁾ Unimas Bruder ist, — 1229 Jettislaw mit seinem Sohne Stoislaw;²⁶⁾ der ist schon 1220 Zeuge,²⁷⁾ 1228 Tribun, 1232—1244 Castellan daselbst;²⁸⁾ 1269 erscheint dort Ritter Ceslaw,²⁹⁾ wohl sein Sohn; vielleicht ist das letzte Glied Teslawa, Frau von Kiebitz, deren Güter, bei ihrem Tode an Herzog Wartislaw IV verfallen, von ihm 1323 seiner Schwester, der Nektissin Jutta, auf Lebenszeit überlassen wurden.³⁰⁾ Laut U. von c. 1240 haben die ztrzlauioi, Erbbesitzer der Kirche S. Megidien zu Camin, dieselbe den Dominicanern übergeben, und fügt der Herzog einen Platz hinzu; unter den Väternzeugen ist der erste jener Stoislaw, „Erbbesitzer der gedachten Kirche“; die übrigen 11 sind wohl die sämtlichen dortigen Edlen und unter ihnen noch andere Glieder der Familie, dann nur Wojcech, der erste nach den Beamten, und Sulislaw;³¹⁾ jener wird 1291 als weiland Besitzer von Kl. Stepeniz und Ganferin, Vater des Ritters Wojko des jüngern bezeichnet.³²⁾ — Daß die Familie zu den barones, prin-

²⁰⁾ ib. 100. 101. — ²¹⁾ ib. 119. 146. 174. 206. — ²²⁾ ib. 298 coll. 1084. — ²³⁾ ib. 381. 386. — ²⁴⁾ ib. 324. 999. — ²⁵⁾ ib. 391. 435. 441. 470. 500. 623. 629. 718. — ²⁶⁾ ib. 576. — ²⁷⁾ Deltrichs U. B. 59. Rypeze ist Kiebitz, 1621 Kiepye, die Güter also wohl die später von Brockhußschen. — ²⁸⁾ C. P. 597. C. über die Zeugen m. Zusammenstellungen im Register des C. P. — ²⁹⁾ U. in v. Ledebur's Archiv I, 225.

cipes zc. gehört, zeigt die erste Erwähnung: Unima (noch nicht Castellan) von Camin Sarnoslawitz, ganz wie nur noch Wartislaw von Stettin Swantiboritz und Odolan von Liutizien Sohn Kasemars (des 1182 gefallenen „Herrn“). Sie für Zweig der Stargarder Pans zu halten, der sein Erbgut Carbe an Kasemir I gegen Sitz und Besitz im Caminschen vertauschte, bewegt mich, daß Unima das erste Glied Zeuge ist bei jener Vergabung von Prilep,²¹⁾ sein Sohn 1220 bei Swantibor von Colbag,²⁰⁾ daß den sonst nicht vorkommenden Namen Unima gerade zwei der Stargarder tragen, und zwar der 1215, 1220 erscheinende in der Diminutivform, also doch wohl im Gegensatz gegen den 1208 noch lebenden Camminer, endlich daß das Caminsche, welches zuletzt (c. 1274) deutsche Verwaltung erhalten hat, gleich Colberg zum ursprünglichen Eigen der Herzoge gehörte, daher keinen eingebornen höhern Adel (Zupane, barones, principes) haben konnte, auch gleich dem Colbergischen nicht hatte, wie die Vergabung des ganzen Landes Treptow mit mehrern Familien niedern Adels barthut; die dort vor 1274 erscheinenden vornehmen Familien sind theils durch fürstliche Bedienstung emporgestiegen (die Rantkowitz, Berchewitz, Kleisten), theils von auswärts dahin verpflanzt; so die Witten als Zweig der Wolliner Pans (s. d.), die Vorken, Bartuswitz, Sabesitz, Dobesitz, von einzelnen Racimer, Swirzo, Rochlo, deren aller liutizischer Ursprung sich nachweisen läßt; so denn gleich den ersten auch die Sarnoslawitzen als Zweig der Stargarder.²²⁾ Sarnoslaw als Unimas Vater zu nehmen, ist nicht nothwendig, er kann ganz wohl Stammvater der Stargarder Linie sein, wie Swantibor an die Spitze der speciellen Stettiner zu stellen war.

25. Im Pyriker Gau zeigen sich zuerst als Herren von Zehden Slawtech und Gozi-, Gotislaw. Jener ist

²²⁾ Stoisslaw führt 1240 im Siegel ein Agnus dei. Die Vorken, Bartuswitz, Kleiste und von Woedike haben 2 Thiere über einander, die auf den ältesten Siegeln nicht zu unterscheiden, später bei den beiden ersten gekrönt, bei den ersten Wölfe, bei den übrigen Fische sind. Das weist auf Gemeinsamkeit, nicht der Abstammung, die nicht stattfindet, dann der Burgmannschaft zu Cammin. Dann hat es mit den Sarnoslawitzen eine andere Verwandtniß.

1183 Zeuge bei der Bestätigung von Brilep an Colbaꝝ³⁹⁾ und am 18. März 1187 bei Boguslaw's I. Tode unter den „Edlen des Landes“, so daß vor ihm stehen Wartislaw (II) und Odolan von Riutizien (s. 24), nach ihm Stephan von Uera (=münde, Enkel des Fürsten Mistislaw), die Castellane der beiden Hauptburgen Demmin und Usedom, die von Gützkow und Wollin.⁴⁰⁾ Gotislaw ist wenige Wochen später in der Versammlung der *optimates terre*, — der *barones et suppani*, der *principes Pomeranicae gentis*,⁴²⁾ — hinter Wartislaw, der nun Landesregent, den (Castellanen) von Demmin, Uera, Prenzlau, Pasewalk, Colberg, Camin, vor Heinrich (Rannitwiz, Herrn in Tolense, aus „erlauchter“ Familie der Riuticier⁴³⁾) dem Wolliner und Usedomer⁴¹⁾ und 1189 bei dem Vertrage des Bischofs mit Colbaꝝ mit fast denselben Zeugen unter den letzten.⁴⁴⁾ Aus der Zusammenstellung erhellt, daß sie zu den Supanen, den Panen gehören, keine herzoglichen Beamten (laut der zweiten U.), Vater und Sohn sind. Als Sohn des zweiten ist anzusehen Heinrich von Chinez — Herr der Burg und des Landes Rieniꝝ, weil in Pommern damals nur erst solche von Orten benannt wurden — 1224 Zeuge bei der Stiftung des Treptowschen Nonnenklosters, das 1227 auch ein Dorf im Lande Stölpchen hatte⁴⁵⁾, wof von ihm, da beide Districte später zu einem Archidiafonate vereinigt waren, mithin als das Land Rieniꝝ der U. über die Diöcesanverhältnisse anzusehen sind.

Eine verwandte Linie der genannten Pane ergeben folgende

³⁹⁾ C. P. 130 (vgl. B. St. 10, 1, 149) Wartislaw, 2 sehr vornehme Demminer, zlauter (lies tek, nicht bor oder mer wie n 6 vorschlägt, k und r sind oft sehr ähnlich, vgl. kazimarus in Tafel D. zu p. 100 im C. P. und fris Taf. J. zu p. 200 Ende) Priiba (von Gützkow) Pricetsic. — ⁴⁰⁾ C. P. 160. 852: Szlawtech de Codene. Vgl. 990 zu N. 48. — ⁴¹⁾ ib. 146: Gozizlaus de oedin. — ⁴²⁾ ib. 156. 196 reden von derselben Versammlung. — ⁴³⁾ ib. 219. — ⁴⁴⁾ ib. 162 (s. zu U. 27). Hier stehen sie meist mit dem bloßen Namen ohne Angabe der Orte. Statt Wartislaw stehen Fürst Jaromar als jetzt Vormund und Roszwar als (vermuthlich schon) Castellan von Stettin. Hinzugekommen ist der Camerar (aus p. 160) und Sovithin der letzte — ⁴⁵⁾ C. P. 352. 380 (mit n. 20) 1001. Vgl. überhaupt B. St. 15, 1, 180—188. Stammen des Namens Heinrich sind schon der Rannitwiz 1198 und 1173 S. Blochimeriz.

Daten. (a.) 1234 beim Vergleich zwischen Swantibor und seinem Kloster Colbatz über die Grenzen zwischen Madise und Thu sind Zeugen Barnizlaus filius Suotini. Suotinus frater suus. Vinoxlaus et Jacobus et Simon.⁴⁶⁾ (b.) Im selben Jahr zu Stargard sind 3. der U., worin Barnim den Templern das Dorf Darmiezsl im Lande Rieniz am Flusse Miezsl mit 200 Hufen verleiht und schenkt, dieselben fünf (B. Svytin. J. S. Wensolaus) und: Gustisclaus. Mirosolaus; und (c) im selben Jahre am 28. Decbr. zu Spandow verleiht Barnim den Tempelrittern das ganze Land Bahn mit aller Gerichtsbarkeit und es lassen alles Recht an dasselbe und die Dörfer darin gänzlich nach die herodes beider, nehmlich die 6 ersten Zeugen von b (B. S. Svytin. J. Wenezl. Gvtizl.) und (ein anderer) Symon, Nicolaus, Lenardus, Jargoneus.⁴⁸⁾ (d.) 1223 auf dem Landtage des Herzogs unter den principes et barones terre nostre ist letzter (jüngster) Barnislau filius Suiotini,⁴⁹⁾ (e) 1242 Barnislauus erster Zeuge bei Swantibors Vergabung aller seiner Güter im Lande Colbatz an das Kloster;⁵⁰⁾ (f) 1237. in der Bestätigung von Trebene an Colbatz sind Zeugen Panten Stephanowitz (ein Mistislawitz)

⁴⁶⁾ ib. 474. 1086. (Vmozl. ist zu präferiren, Vinoxl. zu lesen).

⁴⁷⁾ ib. 476; letzte Zeugen sind Chalo Meister des Johanniterhauses zu Stargard und ein Bruder in demselben. — ⁴⁸⁾ ib. 483. 1005. In derselben U. läßt Barnim alles etwaige Recht und Gericht am Lande Elstern nach, (das hatte der Polenherzog 1232 dem Orden geschenkt). Zeugen sind derselbe Chalo (A. 47) und 4 Stettiner Edle. Das Jahr 1235 hat, wie gewöhnlich auf Weichnachten angefangen, ist also 1234 zu übersetzen (vgl. A. 53). Da der Besitz bei Elstern mit dem Hauptthaus Quartzen als der älteste überdrische des Ordens anzusehen ist, da Barnim erst am 4. März 1236 gleichfalls zu Spandow (unbekannter Lage, Greifenhagen?) den Templern Zollfreiheit für sie und ihre Leute, die von nun an zu seinem Gebiete übergehen würden, erteilt (C. P. 513. 1005), mithin Bahn und Rörchen nicht vor Ende 1234 den Templern verlichen sind und doch die U. deutsche Namen der Gränzmaße hat (Zickleinsbrücke, Buchwald, Silbermöße, Lotstiege, Steinwehr, vgl. N B A. 58): so muß die vorhandene U. eine (nur) um die Gränzbezeichnung vermehrte spätere Ausfertigung der ursprünglichen unter deren Datum sein, wie damals C. P. 682 (vgl. die A. dort und 1013) davon ein Beispiel gibt, die spätere Zeit nicht ganz selten. — ⁴⁹⁾ C. P. 343. 1085. — ⁵⁰⁾ ib. 658. 1089.

Zwischenglied, Wartislaw I. Enkel des nächsten Bruders. Dafür ist noch, daß Jumne, o. J. pommerisch seit 1074, wo es die Dänen verloren, neben dem Belgarder Landestheil liegt, doch 1124 zum Stettiner gehört, und daß Wigbert den Bruder genannt haben wird, der es besaß, ihm der nächste war.

Rakel hatten bis zur Niederlage am 10. August 1109 mehrere Fürsten, deren Vater ein anderer Bruder Stambors sein muß; es kam damals zunächst an Swantopolt I. als polnisches Zinslehn, c. 1115 an Polen.⁶⁾ Ich lege ihnen noch Schlawe (mit Stolp) zu, nehme an, daß sie in der Niederlage mit den $\frac{3}{4}$ ihres Heers gefallen, dies Gebiet an den Belgarder als damaligen Verbündeten Boleslaw, wohl auch als Zinslehn, gekommen. Denn a) so werden die vier Landestheile ungefähr gleich; b) die Fürsten sind 1109 in Rakel nicht anwesend, c) können einen Heerbann von 40000 zum Entsatz führen, d) können wohl nur die sein, die den Swatobor wegen der Anhänglichkeiten an Polen verdrängten, einkerterten, durch Boleslaw geschreddt losließen; ⁶⁾ e) 1108 werden in des Belgarders Gebiet nur die Burgen genannt, die westlich von Belgard liegen, aber f) 1113 wird dies als Centrum desselben bezeichnet. 7) g) Schlawe c. p. gehört der Belgarder Linie 1140, vor der Theilung zwischen Wartislaw und Ratibor c. 1128, o. J. auch 1121, aber h) S. Otto kommt nie dahin, offenbar weil er die Eifersucht des Gnesner Erzbischofs nicht wecken will, ⁸⁾ der i) um 1280 es vorübergehend zu seiner Diocese zog, als Zubehör mit hin des ihm 1136 confirmirten Rakel.

Den 1108 hingerichteten Pan Gnetowir von Czarnkow bezeichnet Matthäus von Cholewa als Belgarder, ⁹⁾ dann war er Bruder des Belgarder Herzogs, und wird man die Theilung in dem Landestheil so formiren müssen, daß (analog der in Polen von 1138) der älteste Bruder die Hauptburg voraus erhielt und zu ihr Solberg, Gnetowir Czarnkow, ein ungenannter Cammin, das 1108 wieder dem Belgarder gehörte. Auch Stambor muß mehrere Söhne hinterlassen haben, da neben den Swantiborizen in der Umgegend

⁶⁾ Mt. St. 16, 2, 69 ff. — ⁷⁾ §. 12 A. 9. — ⁸⁾ So respectirt er ängstlich die factisch nicht bestehenden Rechte des Magdeburgers über Mürig, den leeren Anspruch des Roestlbers auf Mügen. Vgl. §. 11 zu A. 11. — ⁹⁾ Kadl. 3, 5, 7.

Stettins andre Panenfamilien sich im Stargardischen, Pyritzischen und Wollinischen zeigen, wenngleich sie nie als Verwandte bezeichnet werden.

22. Darauf wirft Licht eine polnische Nachricht, wenn sie richtig gefaßt wird. „Wladislaw Herzog der Polen erlangte über die zu Hülfe kommenden Pomoranen, als er ein Schloß derselben (Rzeczec) belagerte, auf Marien Himmelfahrt (15. August 1091) einen großen Sieg (am Flusse Rzeczen, Reize), nahm nach dem Siege ihre Städte binnen Landes und um die Küste ein, und ordnete seine Gastalden (vastaldiones) und Grafen in den Haupt- und festeren Orten, und ließ, um den Heiden das Vertrauen auf einen Aufstand zu benehmen, alle Festen im Mittelpunct (meditullio) des Landes in derselben Stunde durch seine Befehlshaber verbrennen. Doch konnte auch so das rebellische Volk nicht gezähmt werden. Denn die Sethegus, der damalige Kronfeldherr, ihnen vorgesetzt hatte, die tödteten sie theils für ihre Missethaten, die edlern Standes aber, bescheidener und ehrenhafter sich haltenden verjagten sie kaum unter Zustimmung der Freunde. Dieses den seinen angethanen Unrechts gedenkend rückte Wladislaw beim Eintritt der Fasten (9. Februar 1092) ins Land, überrumpelte gegen Ende derselben eine volkreichere und vermöglichere Stadt, und zog mit großer Beute und zahllosen Gefangenen von da zurück. Als er sicher schon den Grenzen seines Reiches nahe war, überfielen ihn die folgenden Pommeren am Flusse Nasza und lieferten am Tage vor Palmarum (20. März) im Felde Drzu eine lange blutige Schlacht; wer den größten Verlust erlitten, ist zweifelhaft, doch die Polen beschloffen heimzukehren, Gott strafte die Entweihung der Fasten, sie hatten lange kein Glück.¹⁰⁾ Unglücklich war auch der Angriff auf Rasel um Michaelis, obwohl 3 Haufen Böhmen in Sold genommen waren. So sind allmählig die Pommeren gegen Polen in

¹⁰⁾ Mart. 2, 1, 2 p. 133 ff. Kadl. 2, 23: prefectis ibi constitutis . . omnes Polonorum prefectos los excutiant illos interimum; also die nach Mart. vom Herzoge ordinati, und die quos Sethegus eis prefecerat sind identificirt, wohl weil Setheg damals des Herzogs Factotum. Die eingeklammerten Namen geben erst Dlugosz und die späteren (aus ihnen Kanow), aus einer vollständigeren Hs. des sog. Martinus (aus welcher auch chr. princ. Pol. den Namen Nackam hat) oder aus Klosterzeichnungen vgl. §. 12 A. 17.

Uebermuth erhoben ¹¹⁾ — Das Berichtete ist im Ausgange und durch die Zeitbestimmungen zu sehr beglaubigt, als daß es verworfen werden dürfte, andererseits ist der Anfang mit der Schwäche der ganzen Regierung Wladislaws so sehr im Widerspruch, daß der Bericht, wie er lautet, nicht annehmbar ist, daß man durch Umdeutung modificiren muß. Zunächst betrafen die Heerzüge nur den Stettiner Landestheil, denn auf ihn weist das Schlachtfeld bei Driesen ¹²⁾ und demgemäß Rococz als Reek, 1269 castrum Retz, 1296 über Burgwall, und den Belgarder und Stettiner Landestheil zugleich anzugreifen wagt der viel kräftigere Boleslaw III. erst, als er das übrige Pommern unterworfen hatte und auch sonst sehr erstarbt war. Jene genannten Orte sind im Stargarder Gau; Stargard selber ist wegen der Richtung auf Posen oder Gnesen über Driesen die 1092 überrumpelte größere Stadt. Würden auch o. B. Beute und Gefangene den Polen bei Driesen wieder abgenommen, so hat der Ort doch sehr gelitten, da S. Otto ihn von Byritz nach Sammin nothwendig passirt haben muß und er doch bei Beschreibung der Reise nicht genannt wird. Die Umgegend ist auch das medietallium des betreffenden Westtheils von Pommern, und gerade dort finden sich urkundlich benannte Burgwälle ohne Orte, fast die einzigen im Lande, Carbe östlich von Werben, Besitz zwischen Stargard und Massow, Samenz östlich von Golnow, ¹⁴⁾ welche also wohl die 1091 verbrannten sind. Die loca principalia kann man auch fürstliche Orte, Sitze übersetzen, die darin vom Polenherzog ordinati bekommen theils vom deutschen Lehnwesen hergenommene Titel, ¹⁵⁾ theils den der praefecti, den aber brauchen die polnischen Chronisten von den pommerschen Fürsten bis auf Swantipolk († 1266); ¹⁶⁾ sie sind die nobiliores, sie haben Gefreunde d. i. Verwandte unter den Pommern, welche zu ihrer Landesverweisung die

¹¹⁾ Mart. 2, 3 p. 136. — ¹²⁾ Ueber Drzu und die Naacka (sprich Naakla = kleine Nege) s. B. St. 15, 1, 166. — ¹³⁾ Das vor e, i gequetschte r wird polnisch durch rz böhmisch ř, in unsere U. meist gar nicht (sehr selten durch rz) ausgedrückt. Rzeczzen d. i. Flüsschen wird nicht sein die große Jhna bei Reek sondern die sog. Kleine, Faule oder Salbe bei Jacobshagen; die Polen rückten zu ihr den zum Entsatz kommenden Pommern entgegen. — ¹⁴⁾ §. 24, §. 5 A. 4. — ¹⁵⁾ Castalden finden sich vornehmlich in der Lombardei, entsprechen den sonstigen Vicegrafen. — ¹⁶⁾ Blt. St. 16, 2, 57.

Zustimmung geben und solche statt des Todes kaum erwirken; die Auffassung fordert das „kaum“ im Bericht. Sie sind offenbar keine eingesetzten polnischen Beamten, was dem gesammten Geschichtsverlaufe widersprechen würde, sondern Pane des pommerischen Fürstenhauses, die wieder polnische Oberhoheit anerkannten; sie sind als *prefecti* auch die *prolati*, welche jene Festen verbrannten. Es hat eine innere Entzweiung stattgefunden; ein Theil hat sich der polnischen Hoheit unterworfen und zu dessen Unterstützung ist der Feldzug unternommen, worauf auch eine chronistische Meldung weist;¹⁷⁾ nach dem Siege ist er und zugleich die besiegten förmlich inbestirt, so ins polnische Reich eingeordnet worden. Die nicht vom Polenherzog sondern vom Kronfeldherrn eingesetzten sind andre, geringeren Standes, werden gemäß ihrer Schuld getödtet, sind die polnische Besatzung im o. J. eroberten Reek, die, als sich die Pommeren nach dem Abzuge des Heers wieder erhoben, besonders feindlich verfuhr.¹⁸⁾ Antipolnisch war augenscheinlich der Stargarder Pan, für Polen denn seine Nachbarn, welche die Festen in seinem Lande verbrannten, im Binnenlande der Byrizer, um die Küste der Wolliner, im Stettiner Landestheil der einzige dort, und der postulierte Saminer, dessen Verschwinden sich so erklärt. Denn der Belgarder allein bietet sich dar als der Helfer, den die antipolnische Partei gegen die polnische und die Polen nöthig hatte, und für ihn in diesen Eräugnissen allein die Gelegenheit, wo er die Senioratsrechte, die er 20 Jahre später im Stettiner Landestheil, aber nicht im Danziger hat, und den Besitz um Byritz, in dem wir seine Nachkommen finden, erworben haben kann. Und wenn dem Gnewomir „vielartige Verräthereien“ zugeschrieben werden, die er nach seiner Taufe (Sommer 1108) verübt habe, dazu aber die Zeit bis zu seiner Hinrichtung bei der Eroberung von Jilehne (Ende 1108)¹⁹⁾ nicht ausreicht, so werden die Verräthereien auch früher verübt, wird dem postea ein *et* beizudenken sein, dann bietet sich dafür nichts dar als jene Heerzüge Wladislaws; er war

17) Boguph. 2, 29 Somm. hat seine Vorgänger so verstanden, daß die Setzung und Verjagung der *prefecti* dem ganzen Feldzuge vorangegangen. — 18) Flüchteten sich die damals polnisch gesinnten Panen dahin, so erklärt sich die Verbindung im Bericht. — 19) Mart. 2, 44, 47—49. p. 227, 229 ff. über den Tod auch Kadl. 3, 5, 7; Bog. p. 33.

denn 1091 für diesen, 1092 in der Schlacht bei Driesen an der Gränze seiner Herrschaft unter dessen Feinden.

Demnach wird man sich den Gang der Begebenheiten so vorzustellen haben: Stambor, Fürst über den Stettiner Landestheil, unabhängig seit 1071, ist 1091 gestorben; sein ältester Sohn Swantibor 3 erbt die Castellanei Stettin, andre Söhne Pyritz, Stargard und Wollin; es entstand Streit über die Theilung, über das Vorrecht des ältesten; der Pyritzer und Wolliner wollten lieber die Oberhoheit des Polenherzogs wieder anerkennen als die feynige; eben so stellten sich Gnewomit und der Camminer gegen ihren Bruder zu Belgard; dieser aber gewann den ersten, verjagte den andern, half die beiden übrigen vertreiben, die Polen besiegen; nun erlangte der Belgarder das Seniorat, die oberpriesterlichen Rechte in beiden Landestheilen; hernach werden der Pyritzer und der Wolliner resituirt, aber jener muß Pyritz mit einem Bezirk dem Belgarder, der andre Lebbin dem Stettiner abtreten, auch diesem sich unterordnen.²⁰⁾

23. Sehen wir nun, was sich über die **Pane des Stettiner Landestheils** ermitteln läßt.

Den Stargarder Gau trat Barnim 1240 an den Bischof ab, vertauschte ihm aber dafür 1248 das östliche Land Colberg „als sein wahres Eigenthum von den Vätern her“. 1) Solches war also das Stargardische nicht. Nie erscheint vor der deutschen Verwaltung ein Beamter, aber 1220 mit Swantiborigen in einer diese angehenden Sache neben Burgbeamten und Burgherren „Woislaw in Stargard und sein Bruder Unimka“. 2) Ferner Woislaw e. 1225 als Zeuge in der U., worin der Swantiboriz Wartislaw Bartholomei alle seine Güter im Lande Colbatz der Abtei überläßt; 3) er und sein Bruder Pribinka 1229 in der U. für die Johanniter zu Stargard (f. u.), die Brüder Pribina und Laurentinus 1220 4) [Ende Januar an Boguslavs II. Sterbelager, wo die versammelten ein berufener Landesauschuß sind,] in diesen drei U. als Söhne des Paulus, der in der letzten,

²⁰⁾ Dazu vgl. S. 26, 27, 12 zu A. 17.

1) S. 5. — 2) C. P. 323. — 3) ib. 460. Worzlaus ist Schreibfehler wegen Pauli filius vgl. A. 57. — 4) ib. 281 wo pribina, unzulässig.

frühesten den Titel Herr bekommt zu einer Zeit, wo von Laien er Rämmer des hohen Adels bezeichnet, Uebersetzung von Pan als Besitzer fürstlichen Paragiums ist. Auch Herr Slawebor, von dem für seine Seele und von seinen Erben (um 1203) Klein Ruffow an Colbak conferirt ward,⁵⁾ gehört zur Familie nach der Lage des Orts. Durch die mehren Herren erklärt sich der Ausdruck Woislaw in Stargard.

Die Verhältnisse der Herren ergeben folgende Urkunden.

a) 1212 conferirt Boguslaw II. an Colbak das Landgut Clebow⁶⁾ unter Mithwirkung des Tessimer Pribo's Sohnes, erlaubt den Erben Wartislaws (II.), die verkaufte Besizung Woltin selber zu conferiren, vergönnt in gleicher Weise (similiter indulsumus) Strelow (im Stargardischen) mit Holzungsfreiheit in den Stargardischen Wäldern und conferirt in bleibender Schenkung Duzgin im Colbergischen.⁷⁾ Dies allein also, gelegen „im Eigen von den Vätern her“, schenkt er selber. Clebow conferirt er (= überträgt das Besizrecht) cooperante dilectissimo nostro Tessimerd; dieser ist also der eigentliche Geber,⁸⁾ wegen des Ausdrucks und der ehrenden Bezeichnung Sohn des einzigen in der betreffenden Zeit vorkommenden Pribo, welcher Burgherr von Gütow, Sohn des „Herrn“ Bork, (Enkel des Fürsten Mistislaw) war.⁹⁾ Von den andern Gütern giebt der Herzog nur die Verbriefung und die Erlaubniß zur Besizübertragung, diese, ein fürstliches Recht, geschieht durch die Besizer selbst, die also noch höher stehen als Tessimer, und müssen die unter den Zeugen erwartet werden.⁹⁾ Wie nun

⁵⁾ ib. 343. Die Vergabung geschah mit Zustimmung Boguslows II. also nach 1200, einige Zeit vor der Eroberung Stettins durch Deutsche (die Märker, 1212); der Ort steht wöhl. corruptum in der Bestätigung von c. 1206; f. C. P. 994 zu 81. — ⁶⁾ Es ist der Westheil des Orts mit Wietstod (und Ketzowfelde). C. P. 543. 1017. — ⁷⁾ ib. 327. 1084. 999 f. Das Jahr 1222 muß 1212 sein f. l. c. Jetzt füge ich hinzu: Cammin als Ort der Verhandlung weist die U. vor die Landesheilung von 1214, die Verödung des Gebiets nach den märkischen Einbrüchen von 1211—12, so daß die U. von Ende 1212. — ⁸⁾ Eben so ist Panten Mistislaws S. 1153 cooperator bei der Stiftung des Klosters Stolp. Ueber die Familie künftig. — ⁹⁾ Sie sind: Thomas de Lokenitz. Soitin. Onnimen. Wartizlauus. Woeech. Kasimerus. Pribizlaus. Den letzten hatte ich für den 1215—10 zu Cammin, wo die Verhandlung, gesehen, für Bruder des Tessimer (A. 8); über die andern f. S. 25. 28. 29.

wirklich mehre der Erben Wartislaw II. darunter sind, so auch der Bergaber des Guts im Stargardschen, der zugleich über die Wälder im ganzen Lande disponiren kann, nemlich Onnimen als jener Unimta.¹⁰⁾ b) Auch Herr Slawebor hat selber conferirt, der Herzog nur zugestimmt.⁵⁾ c) 1229 bestätigt Barnim dem unter seinem Großvater (also vor 1187) entstandenen,¹¹⁾ auch vom Vater begabten Johanniterordenshause zu Stargard alles, nemlich die Orte Sallentin, Collin, Wittichowo, Jarzig, Wulkow, Coochichino, Rizerow, Jablow, Clempin, und spricht dieselben frei von allen Leistungen an seinen Hof und an seine beneficiarii; Zeugen sind der Castellan, Camerar, Tribun und mehre Edle von Stettin, Ratmir (von Garz), Milówic, die Söhne des Paulus Woislaw und Pribinka, Jacobus, Laurentius.¹²⁾ Darnach hatten jetzt die Stettinschen Beamten die herzoglichen Gerechtsame über das Stargardische wahrzunehmen. Die speciell aufgeführten Leistungen sind die, welche sonst im eigentlichen Pommern z. B. im Sammirnschen die Herzoge erhielten,¹³⁾ hier ausnahmsweise auch die Vasallen, welche also als Pane bezeichnet werden, die Leistungen, mithin auch die Orte an die Johanniter (successive wie bei Colbatz) vergabt haben.

Die zwei unter den Zeugen genannten Söhne des Herrn Paulus gehören denn zur Familie der Bergaber; ihre Brüder

¹⁰⁾ Sicher hat das Dr. der U. Onnimen gehabt; entweder ist en = e die Diminutivendung (die im polnischen aber nur bei Sachen bräuchlich) = ka, oder man ist germanisirt aus ma, vergl. Unemans- (später Nomis-, Munnis-) hagen bei Massow also im Stargardischen.

¹¹⁾ Erste Erwähnung 1186: Gerardus de Stargard C. P. 187. --

¹²⁾ ib. 406. 538. 1003. Die drei letzten Orte Gumience, Lecnicea, Gogolowo sind außerhaß des Stargardischen, denn es hieten sich dafür passend und allein dar Gogolowe (l. c. 1003, von Ratmir gegeben?) Löknitz (vor 1268 des Bischofs, der es als 1240—48 Herr des Stargardischen für Zachan, das 1269 Ordensgut ertauscht hätte) und Gumnitz, (dann Gabe der Pane von Ufermünde; die Pertinenzien des 1216 an Grobe vergabenen Eggstin reichen zwischen Uccra und Locniza an jener abwärts nicht bis an diese sondern] bis zum Flusse Comuniza [bedeutet Kaltbach] C. P. 246, schließen also die FM. Gumnitz aus, auf deren Scheide der Hof Schaßbrück ein ehemaliges Wasser anzeigt.) Alle drei sind wohl die unter Boguslaw II. erhaltenen Güter. — ¹³⁾ vgl. C. P. 101.

Unimka und Laurentius waren wohl gestorben und sind die zwei folgenden Zeugen Jacob und Laurentius Söhne von ihnen oder eines von ihnen. Der vorhergehende Milótwic wird sein Sohn des Slatwbor, der ja Erben hatte, und Vater des Slatwbor, der 1259 Zeuge eines Colbaß betreffenden Vertrages.¹⁴⁾ Auch Thomas von Primus (so heißt Brichmhausen 1295, Bremuze 1269) und Johann von Rogotw (Roggotw), beide 1291 Johanner zu Schöned,¹⁵⁾ rechne ich zur Familie, — sie wären in den Stargarder Convent getreten, bei dessen Auflösung durch Barnim nach Schöned versetzt, — so wie den Unema, von dem Unemanshagen den Namen hat. — 1229 erscheinen die Pane gleich den Swantiboritzen mehr heruntergedrückt. Als Barnim dem Bischöfe das Land „mit der Bogtei“ 1240 abtrat und es eben so, doch ohne das Massowsche 1248 zurücknahm, mußten sie den gewöhnlichen Vasallen gleich werden. Keine der von wendischen Orten des Landes benannten Familien scheint von ihnen abzustammen, da dieselben durch die deutschen Namen ihrer ersten Glieder oder sonst als deutsche erkennbar sind, es seien denn die v. Ruffow,¹⁶⁾ die dann Nachkommen der Slatwbor sein würden, die c. 1202 Klein Ruffow an Colbaß gaben.

Der Osttheil des Landes war sehr öde, weil ihn vornehmlich die polnischen Verheerungen 1091 f. 1118 ff. trafen. Doch ist darin die große Erbbesitzung¹⁷⁾ Gürtow, zu der auch Neeg gehörte, welche 1237 der Herzog Wladislaw Odomicz von Großpolen den (Stargarder) Johannitern verlieh, wie sie sein Oheim Wladislaw († 1229) besessen hatte; er conferirte auch 1238 an Colbaß die angrenzende Erbbesitzung Trebene mit Doberpol, so wie 1236 das Dorf Warfin. Aber Barnim hat alle in die alten Gränzen des Stargarder Landes (Tempelgaus) eingeschlossen, als er dies dem Bischöfe 1240 überließ, hat das an Colbaß vergabte 1235. 1237 ff. confirmirt, dagegen Gürtow mit dem Schlosse Roz (nach 1248)

14) Dreger p. 421. — 15) ib. 62. — 16) Die ersten mit vorgekommenen Michael und Heinrich im 14. Jahrh. — 17) Hereditas ist = wlosć, Besitzung aber als Hauptgut mit (oft vielen) Nebengütern. Ebenso ist heres theils zwar erbender, theils aber Erbsessen, Erb- u. h. Allodialbesitzer, und es muß der Context entscheiden, welche Bedeutung stattfindet.

an deutsche Ritter verlehnt, westwegen er 1269 mit denselben in den Bann kam.²⁰⁾ Er hat also den polnischen Besitz nicht als rechtmäßig anerkannt, wenn auch bei Trebene „die in Wladislaws Privilegium angegebenen Gränzen“ bestätigt. Reez war 1091 ein bedeutendes castrum. Wladislaw d. ä. war Gemahl einer Tochter Boguslavs I. erster Ehe und 1186 bei ihm, 1220 in freundlichen Verhältnissen mit Ingardis und den Swantiborizen; ²⁾ der Ddonicz († 1239) war seit 1233 machtlos, zuletzt auf die 3 Castellaneien Erin, Rafel und Uicz beschränkt; zur letzten gehörte laut U. die ehemalige Herrschaft Gnewomirs, ist denn auch gerechnet das angränzende westlich der Drage. Er conferirt nur, schenkt nicht, in jenen U., das conferirt ist ein Dorf und zwei große hereditates, allodiale Besitzungen von Erbherrn;¹⁹⁾ die begabten sind ein pomersches Ritterordenshaus und Kloster. Aus alle dem folgere ich: zu Reez und Cürtow saß ein Zweig der Stargarder Pane, kam irgendwie, vielleicht 1220, wo Barnim als Knabe succedirte, unter zweifelhafte polnische Oberhoheit, vermachte beim Aussterben den Besitz an die Stiftungen seines Hauses und der verwandten Swantiborizen; die U. des Polenherzogs sind nur Eigenthumsübertragung.

24. Kasimir I vergabte 1176 an Colbax die Feldmark Prilep (im Stargardischen, auf welcher die Dörfer Gr. Schönfeld vor 1179, Alt Prilipp vor 1206 entstanden), und befreite die dort Anzusiedelnden.²¹⁾ Daraus habe ich früher geschlossen, das ganze Land Stargard habe 1160—81 zu seinem Landestheile gehört.²²⁾ Indessen gehörte es bei der folgenden, 1214—1264 bestehenden Landestheilung zum Antheil des ältern Bruders, sie aber wiederholt sonst überall die von 1160, auch würde mit dem Stargardischen der Antheil des jüngern Bruders größer und einträglicher sein als der des ältern. Sonach ist der ganze Tempelgau dem Lande Boguslavs beizulegen, wie sein den Swantiborizen gehörender Theil unter ihm stand, und Kasimir I besaß nur eine

²⁰⁾ E. P. 490, 523, 534, 540 f.; 1007. B. St. 15, 1, 187 ff.

²¹⁾ E. P. 96, 999, Zeugen: 3 Demminer, Hunime de Camyn. Sarnozlag'izt. Der Abdruck hat Hunime aber nach p. 1084 sub 18 läßt die Colb. Matrifel den Punkt des i oft fort. — ²²⁾ B. St. 11, 2, 118 ff.

Enclave. Und wenn er nun freit ab omni exactione que mei juris est (er also nicht alle Gerechtfame hatte), nämlich daß die Colonen keinen Burgdienst leisten und kein weltlicher Richter ihnen beschwerlich sei,²¹⁾ der Bischof aber etwas später bei der feierlichen Uebergabe bezeugt, Kasemir habe jene Befreiungen bewilligt und auch, daß sie dem Landesfürsten nicht den Zins (Tribut) entrichteten mit dem übrigen Volke,^{22b)} so wird folgen: nur Burgdienst und Gerichtsbarkeit war dort seines Rechts, die Münze seines Bruders als dort Landesfürsten, mit dem er sich indessen darüber verständigt hat. Die Gränzen der Besizung hat er ringsum selbst bestimmt, mithin besaß er auch das angränzende, also Broda (Bazmühle), welches Boguslaw (als sein Erbe, nach 1181) dem Edlen Walter auf Lebenszeit schenkte, dann 1186 mit den von ihm bestimmten Gränzen an Colbatz zu verkaufen erlaubte,²⁴⁾ und die Feldmark Garzica (Neu Prilipp und Sabes), welche seine Söhne c. 1205 an Colbatz gaben,²⁵⁾ dann wohl auch die östlichere Gegend bis an Sallentin und die Erbschaft Trebene, im 14. Jahrhundert Bezirk des Schlosses Lübtow der von Schöning als Colbatzisch Lehn. Auch Grindiz (Werben) und Damniz, das älteste urkundliche Besizthum des Bischofs dort, wird Kasemir ihm vergabt haben, da sie an Prilep gränzten und der Bischof den Anspruch an einen Theil der Feldmark Broda (die nur ein schmaler Streifen war) gegen Geld 1189 aufgibt.²⁷⁾ Rinskow, das Anastasia 1224 ans Treptowsche Nonnenkloster schenkte, das jedoch 1227 nicht übergeben (weil durch anderes ersetzt) ward, und das (Renzk) 1240 der Bischof besaß,²⁶⁾ wird gleichfalls von Kasemir herrühren, zu Carbe gehört haben. Zu diesem castrum, das auf der 1176 festgestellten Scheide von Prilep gegen Broda lag,²³⁾ waren denn die Orte burgdienstpflichtig, nicht nach Stargard. Die Nutzungsfreiheit aller Wälder in der Stargardschen Provinz zu

^{22b)} C. P. 98 vgl. §. 6 zu A. 5. — ²³⁾ C. P. 96. und Bog. I. Beschäftigungen p. 130. 136. — ²⁴⁾ ib. 187. 189. 993. — ²⁵⁾ ib. 194. 1033. 994. Die Erwerbung der dort besiztigten Güter durch Colbatz ist von allen andern bekannt außer von Garzica, dies ist also das von den Ausstellern der U. geschenkte. — ²⁶⁾ C. P. 353. 853 (1017). Vgl. §. 26 Auf. — ²⁷⁾ ib. 162.

Bauholz, Heutwerbung, Weide und sonstigem Gebrauch des Klosters Colbaß und seiner Colonen, die Boguslaw 1185 mit der Bestätigung von Prilep gewährte,²⁰⁾ betrachte ich gleichfalls als Zubehör von Carbe (vgl. oben Strelow), nicht als landesherrlich.

Kasemir besaß den Bezirk als Enclave, — solche kommen in den Landestheilungen vor 1532 nicht vor, sind speciell gegen das Princip derer von 1160 und 1214 welche die Haupttheile des Landes nach Burgwarden theilen, so daß jedes Fürsten Gesamtgebiet aus zwei Stücken besteht, — er besaß ihn nur zu Panenrecht unter Landeshoheit des Bruders, er hat ihn also von Stargarder Panen erworben, ich meine ertauscht von „Unima von Camin, einem Sarnoslawitz“, Zeugen über die Vergabung von Prilep.²¹⁾ Dieser ist 1176 unter den Caminer Edlen,²²⁾ 1181—1208 Castellanus daselbst,²³⁾ dies ist 1220 Jettislaw Unimix,²⁴⁾ — wonach der als Caminer Edle 1176—94 erscheinende Cezlaw²⁵⁾ Unimas Bruder ist, — 1229 Jettislaw mit seinem Sohne Stoislaw;²⁶⁾ der ist schon 1220 Zeuge,²⁷⁾ 1228 Tribun, 1232—1244 Castellanus daselbst;²⁸⁾ 1269 erscheint dort Ritter Cezlaw,²⁹⁾ wohl sein Sohn; vielleicht ist das letzte Glied Teslaw, Frau von Niebitz, deren Güter, bei ihrem Tode an Herzog Wartislaw IV verfallen, von ihm 1323 seiner Schwester, der Nektissin Jutta, auf Lebenszeit überlassen wurden.³⁰⁾ Laut U. von c. 1240 haben die ztrzlauici, Erbbesitzer der Kirche S. Negibien zu Camin, dieselbe den Dominicanern übergeben; und fügt der Herzog einen Platz hinzu; unter den Laienzeugen ist der erste jener Stoislaw, „Erbbesitzer der gedachten Kirche“; die übrigen 11 sind wohl die sämtlichen dortigen Edlen und unter ihnen noch andere Glieder der Familie, dann nur Wojcech, der erste nach den Beamten, und Sulislaw;³¹⁾ jener wird 1291 als weiland Besitzer von Kl. Stepenitz und Ganferin, Vater des Ritters Wojko des jüngern bezeichnet.³²⁾ — Daß die Familie zu den barones, prin-

²⁰⁾ ib. 100. 101. — ²¹⁾ ib. 119. 146. 174. 206. — ²²⁾ ib. 298 coll. 1084. — ²³⁾ ib. 381. 386. — ²⁴⁾ ib. 324. 999. — ²⁵⁾ ib. 391. 435. 441. 470. 500. 623. 629. 718. — ²⁶⁾ ib. 576. — ²⁷⁾ Delrich II. B. 59. Rypeze ist Niebitz, 1621 Niepze, die Güter also wohl die später von Brockhufischen. — ²⁸⁾ C. P. 597. S. über die Zeugen m. Zusammenstellungen im Register des C. P. — ²⁹⁾ U. in v. Ledebur's Archiv I, 225.

cipes zc. gehört, zeigt die erste Erwähnung: Unima (noch nicht Castellan) von Camin Carnoslawitz, ganz wie nur noch Wartislaw von Stettin Swantiboritz und Dbolan von Liutizien Sohn Kasemars (des 1182 gefallenen „Herrn“). Sie für Zweig der Stargarder Pane zu halten, der sein Erbgut Carbe an Kasemir I gegen Siz und Besitz im Caminschen vertauschte, bewegt mich, daß Unima das erste Glied Zeuge ist bei jener Vergabung von Prilep,²¹⁾ sein Sohn 1220 bei Swantibor von Colbacz,²⁰⁾ daß den sonst nicht vorkommenden Namen Unima gerade zwei der Stargarder tragen, und zwar der 1215, 1220 erscheinende in der Diminutivform, also doch wohl im Gegensatz gegen den 1208 noch lebenden Camminer, endlich daß das Caminsche, welches zuletzt (c. 1274) deutsche Verwaltung erhalten hat, gleich Colberg zum ursprünglichen Eigen der Herzoge gehörte, daher keinen eingebornen höhern Adel (Zupane, barones, principes) haben konnte, auch gleich dem Colbergschen nicht hatte, wie die Vergabung des ganzen Landes Treptow mit mehren Familien niedern Adels darthut; die dort vor 1274 erscheinenden vornehmen Familien sind theils durch fürstliche Bedienstung emporgestiegen (die Nantkowitz, Berchowitz, Kleisten), theils von auswärts dahin verpflanzt; so die Witten als Zweig der Wolliner Pane (s. d.), die Borken, Bartuswitz, Sabesitz, Dobesitz, von einzelnen Racimer, Swirzo, Kochlo, deren aller liutizischer Ursprung sich nachweisen läßt; so denn gleich den ersten auch die Carnoslawitzern als Zweig der Stargarder.²²⁾ Carnoslaw als Unimas Vater zu nehmen, ist nicht nothwendig, er kann ganz wohl Stammvater der Stargarder Linie sein, wie Swantibor an die Spitze der speciellen Stettiner zu stellen war.

25. Im Byriszer Gau zeigen sich zuerst als Herren von Zehden Slawtech und Gozi-, Gotisslaw. Jener ist

²²⁾ Stoisslaw führt 1240 im Siegel ein Agnus dei. Die Borken, Bartuswitz, Kleiste und von Woedtke haben 2 Thiere über einander, die auf den ältesten Siegeln nicht zu unterscheiden, später bei den beiden ersten gekrönt, bei den ersten Wölfe, bei den übrigen Fische sind. Das weist auf Gemeinsamkeit, nicht der Abstammung, die nicht stattfindet, bann der Burgmannschaft zu Cammin. Dann hat es mit den Carnoslawitzern eine andere Verwandniß.

1183 Zeuge bei der Bestätigung von Brilep an Colbaꝝ³⁹⁾ und am 18. März 1187 bei Boguslaw's I. Tode unter den „Edlen des Landes“, so daß vor ihm stehen Wartislaw (II) und Odolan von Riutizien (s. 24), nach ihm Stephan von Uera (=münde, Enkel des Fürsten Mistislaw), die Castellane der beiden Hauptburgen Demmin und Usedom, die von Gügkow und Wollin.⁴⁰⁾ Gotislaw ist wenige Wochen später in der Versammlung der *optimates terre*, — der *barones et suppani*, der *principes Pomeranicae gentis*,⁴²⁾ — hinter Wartislaw, der nun Landesregent, den (Castellanen) von Demmin, Uera, Prenzlau, Pasewalk, Colberg, Samin, vor Heinrich (Rannitwiꝝ, Herrn in Tolente, aus „erlauchter“ Familie der Riuticier⁴³⁾), dem Wolliner und Usedomer⁴¹⁾ und 1189 bei dem Vertrage des Bischofs mit Colbaꝝ mit fast denselben Zeugen unter den letzten.⁴⁴⁾ Aus der Zusammenstellung erhellt, daß sie zu den Supanen, den Panen gehören, keine herzoglichen Beamten (laut der zweiten U.), Vater und Sohn sind. Als Sohn des zweiten ist anzusehen Heinrich von Chinez — Herr der Burg und des Landes Rieniꝝ, weil in Pommern damals nur erst solche von Orten benannt wurden — 1224 Zeuge bei der Stiftung des Treptow'schen Nonnenklosters, das 1227 auch ein Dorf im Lande Stölpchen hatte⁴⁵⁾, woß von ihm, da beide Districte später zu einem Archidiafonate vereinigt waren, mithin als das Land Rieniꝝ der U. über die Diöcesanverhältnisse anzusehen sind.

Eine verwandte Linie der genannten Pane ergeben folgende

³⁹⁾ C. P. 130 (vgl. B. St. 10, 1, 149) Wartislaw, 2 sehr vornehme Demminer, zlauter (lies tek, nicht bor oder mer wie n 6 vorschlägt, k und r sind oft sehr ähnlich, vgl. kazimarus in Tafel D. zu p. 100 im C. P. und fris Taf. J. zu p. 200 Ende) Priiba (von Gügkow) Pricetsic. — ⁴⁰⁾ C. P. 160. 852: Szlautech de Cedene. Vgl. 990 zu N. 48. — ⁴¹⁾ ib. 146: Gozizlaus de cedin. — ⁴²⁾ ib. 156. 196 reden von derselben Versammlung. — ⁴³⁾ ib. 219. — ⁴⁴⁾ ib. 162 (s. zu U. 27). Hier stehen sie meist mit dem bloßen Namen ohne Angabe der Orte. Statt Wartislaw stehen Fürst Jaromar als jetzt Vornund und Rosjwar als (vermuthlich schon) Castellan von Stettin. Hinzugekommen ist der Camerar (aus p. 160) und Sovithin der letzte — ⁴⁵⁾ C. P. 352. 380 (mit n. 20) 1001. Vgl. überhaupt B. St. 15, 1, 180—188. Slawen des Namens Heinrich sind schon der Rannitwiꝝ 1198 und 1173 S. Blochimeriz.

Daten. (a) 1234 beim Vergleich zwischen Swantibor und seinem Kloster Colbatz über die Grenzen zwischen Madite und Thu sind Zeugen Barnizlaus filius Suotini. Suotinus frater suus. Vinoxlaus et Jacobus et Simon.⁴⁶⁾ (b.) Im selben Jahr zu Stargard sind J. der U., worin Barnim den Templern das Dorf Darmiezal im Lande Rieniz am Flusse Miezal mit 200 Hufen verleiht und schenkt, dieselben fünf (B. Svytin. J. S. Wensclaus) und: Gustisclaus. Mirosclaus; und (c) im selben Jahre am 28. Decbr. zu Zpandow verleiht Barnim den Tempelrittern das ganze Land Bahn mit aller Gerichtsbarkeit und es lassen alles Recht an dasselbe und die Dörfer darin gänzlich nach die herodes beider, nehmlich die 6 ersten Zeugen von b (B. S. Svytin. J. Wenezl. Gvtizl.) und (ein anderer) Symon, Nicolaus, Lenardus, Jargoneus.⁴⁸⁾ (d.) 1223 auf dem Landtage des Herzogs unter den principes et barones terre nostre ist letzter (jüngster) Barnislau filius Suotini,⁴⁹⁾ (e) 1242 Barnislauus erster Zeuge bei Swantibors Vergabung aller seiner Güter im Lande Colbatz an das Kloster;⁵⁰⁾ (f) 1237 in der Bestätigung von Trebene an Colbatz sind Zeugen Panten Stephanowitz (ein Mistislawitz)

⁴⁶⁾ ib. 474. 1086. (Vmozl. ist zu präferiren, Vinoxl. zu lesen).

⁴⁷⁾ ib. 476; letzte Zeugen sind Chalo Meister des Johanniterhauses zu Stargard und ein Bruder in demselben. — ⁴⁸⁾ ib. 488. 1005. In derselben U. läßt Barnim alles etwaige Recht und Gericht am Lande Cüstren nach, (das hatte der Polenherzog 1232 dem Orden geschenkt). Zeugen sind derselbe Chalo (A. 47) und 4 Stettiner Edle. Das Jahr 1235 hat, wie gewöhnlich auf Weihnächten angefangen, ist also 1234 zu übersetzen (vgl. A. 53). Da der Westk bei Cüstren mit dem Hauptause Quartchen als der älteste überobrische des Ordens anzusehen ist, da Barnim erst am 4. März 1236 gleichfalls zu Zpandow (unbekannter Lage, Greifenhagen?) den Templern Zollfreiheit für sie und ihre Leute, die von nun an zu seinem Gebiete übergehen würden, erteilt (C. P. 513. 1005), mithin Bahn und Körtchen nicht vor Ende 1234 den Templern verlichen sind und doch die U. deutsche Namen der Gränzmaße hat (Zickleinsbrücke, Buchwald, Silbermösse, Lotstiege, Steinwehr, vgl. N B A. 58): so muß die vorhandene U. eine (nur) um die Gränzbezeichnung vermehrte spätere Ausfertigung der ursprünglichen unter deren Datum sein, wie damals C. P. 682 (vgl. die A. dort und 1013) davon ein Beispiel gibt, die spätere Zeit nicht ganz selten. — ⁴⁹⁾ C. P. 343. 1085. — ⁵⁰⁾ ib. 658. 1089.

et Jacobus Szotinuwitz. Vinsclaus et plures alii,⁵¹⁾ wo das Patronymikon und die Verbindung die Identität mit den obigen darthun. (g) 1185 bestätigt Boguslaw I. Prilep an Colbag, hatte auch von ihm etwas ertauscht für das Dorf Gorna mediante Swoitino, (den der auch bei einer ähnlichen Abtretung von Wartislaw II. gebrauchte Ausdruck als bisherigen Besitzer und in höherer Stellung zeigt.) Zeugen Barnizlaus . . . Suotin.⁵²⁾ Dieser ist unfraglich der medians, der Vater von Barnislaw d. a. b. c. e. und Swoitin a. b. c., — für Gorna ist nichts vergleichbar als Gornow im Lande Bahn, seitdem dies den Templern gehört, fehlt es in den Colbag'schen Confirmationen,⁵³⁾ — ist der 1189 mit und nach optimates aufgeführte Sovithin,⁴⁴⁾ der 1212 zwischen Burg-herrn als (interessirter) Zeuge über Woltin und Clebow stehende Soitin.⁹⁾ Wegen der Namen seiner Söhne ist der 1185 (in g) mit ihm genannte Barnislaw sein älterer Bruder. Seine Söhne sind denn Jacob und Simon, da sie nicht Swoitins Söhne sind (nach a) und doch mit denselben in engster Verbindung stehen (a. b. c.); das ihm (in f) gegebene Patronymikon ergiebt denn einen Swoitin (diese in g sich findende Form ist die eigentliche nach der Etymologie und wegen der böhmischen Form Swogtin,⁵⁴⁾ als Großvater oder Ahn.⁵⁵⁾ Jacob wird auch sein der J., 1224 Tribun von Stettin, (h) 1235 J. für Colbag, sein Bruder der 1235 als Stettinscher Obler vorkommende Simon;⁵⁶⁾ nach der Stellung, welche die Glieder der Familie in c haben, werden Simon und sein Vetter Barnislaw, die Erbbesitzer des Landes Bahn, die übrigen 3 erberechtigte sein. Von Simons Vater wird das Dorf Barnislaw, das 1243 den Zehnten an S. Marien in Stettin entrichtete, den Namen

⁵¹⁾ ib. 535 (auch hier ist in Vnisc. der Punkt des i zu verschieden. — ⁵²⁾ ib. 136. 991. Die zwischenstehenden Zeugen sind Prizesk. Wogard. Wozesk. — ⁵³⁾ Es fehlt schon 1235 (ib. 490) — die nächstvorhergehende ib. 193 hat es — folglich ist c von 1234 f. A. 48. — ⁵⁴⁾ C. P. 193. 994. — ⁵⁵⁾ Auch der mitgenannte Panten kann nur Entel des Stephanus sein. Vgl. in Rilgen Nicolaus filius Pribizlai 1233 (C. P. 198) = Prib. Wolcowicz et filius suus Nic. 1232 (440) = Nic. Wolcowiz :240 (600). — ⁵⁶⁾ ib. 345. 491. 480.

haben.⁵⁷⁾ Wenslato mit dessen Söhnen eng verbunden, erbberichtigt doch kein Swoitinowiz (f. abe), ist zu achten als ihr Schwager, als Winzlaus Polonus in der die Swantiborizen betreffenden U. von 1220,²⁾ als Großvater des 1300 erscheinenden Polonus de Clebow,⁵⁸⁾ somit Ahn der 1679 ausgestorbenen Palen, v. Bahlen, welche zu Clebow den Hauptsitz (worüber 1356 Vergleich,) davon und von Brünkten, Klüz, Schönningen Antheile als Lehne von Colbacz besaßen. Als Zwischenglied ist anzusehen (i) Mesico, polnischen in Pommern sonst nicht vorkommenden Namens, 1272 in der Bestätigung der Colbacz'schen Güter und Gränzen Zeuge nur mit einem Deutschen (der 1264 Zeuge über Falkenberg) und mit Barnislaw,⁵⁹⁾ der nach dem Totale Sohn des jüngsten Swoitin.

Daß die Swoitinowizen zu den Panen gehörten, zeigt die Stellung, in der sie in den ältesten U. vorkommen (g. d.), zeigt auch die U. über Bahn (c.). Denn da Swoitin 1185 Besitzer im Lande war (g), so kann sie mit den Worten „die Erbbesitzer entsagten mit gutem Willen dem Recht an das Land und seine Dörfer, quod addixerant vel attribuerant sibi“ nicht das Besizrecht überhaupt sondern nur seine Ausdehnung in Frage stellen; sie besaßen es und behaupteten ihr altes Recht als Pane, das aber gestand Barnim auch den Swantiborizen nicht mehr zu, seitdem sich deutsches Wesen einbürgerte; hier aber überließ er es den Templern,⁶⁰⁾ wie denn die Comthure bis ins 17. Jahrh. zu den „Herren“ (im Gegensatz der „Mann“) zählten, das Recht der Burggeseffenen, die Vogtei hatten.

Die in c angegehenden Gränzen des Landes Bahn sind die späteren der Comthurei Wildenbruch, überall sicher, schließen aber mit Anfang und Ende nicht zusammen. Die dortigen Ordensgüter

57) ib. 680. Es heißt erst seit dem 18. Jahrh. Barnimslaw, noch im 16. 17. Barneflaw, Barenslaw. — 58) In einer Greifenhagen'schen U. f. B. St. 8, 1 6. — 59) Dreger 121 (vgl. B. St. 10, 1, 163) 364. — 60) Wenn Barthold aus den U. b. c. folgert, die heredes (f. darüber A. 19) seien mit Gewalt depossidirt, so fehlt dazu jeder Anhalt; die Entsagung in c. ist die gewöhnliche, jeder Besitzveränderung vorhergehende „Resignation, Aufjagung“.

Röriten, Steintwehr und die Feldmark Königsberg waren es also schon, sind dadurch von Barnim als solche anerkannt, hatten ihre nicht erhaltene U. Sie sind die 200 Hufen am Fließ Kurka im Gebiet der Burg Eden (Zehden), von denen der Lebuser Bischof den Templern 1235 die Zehnten verließ und zugleich (den Besitz von) 200 Hufen unbebauten Landes neben der Miezfel im Gebiet der Burg Kienitz,⁶¹⁾ d. h. von Darmiezfel c. pert. (b). Daß er in den beiden Burgwarden Besitz- und Dicesantrechte wirklich hatte, folgt daraus nicht, wohl aber, daß er sie beanspruchte, wogegen die Templer sich sicher stellten; auch das folgt, daß die Reste Kienitz selber mit ihrem Oberverder nicht mehr pommerisch, in seinem Besitze war. — Für den Bergaber jener Güter im Zehdenschen an der Rörite und für jüngern Sohn des Gozi, Gosi-slaw von Zehden halte ich den Gusti-, Guti-slaw, den sechsten Zeugen über Darmiezfel (b), sechsten heros im Lande Bahn (c), wegen dieses Besitzes, wegen der Namen und weil er nicht unter den Nachbarn Swantibors und des Klosters Colbatz (a). 1240 stand das Land Eden unmittelbar unter Barnim und hatte seit langer Zeit (den märkischen Verheerungszügen 1211, 1212) verödete Dörfer. Das Land Kienitz wird nicht genannt, war wohl noch Banenbesitz.

Dem 1241 verglich sich der Lebuser Bischof mit den Templern über den Zehnten des (neben Darmiezfel nordwärts gelegenen Dorfs) Nabern (c. pert.), welches ihnen der polnische Graf Wlosto geschenkt hatte.⁶²⁾ Er kann es nur durch Heirath oder Kauf erworben haben, war vielleicht auch der Bergaber von Mezilbori (Umgegend von Soldin im Lande Pzritz), welches Wladislaw von Polen 1238 den Templern verließ; dieser nemlich war gar nicht in der Lage, um dorthin ins pommerische übergreifen zu können, da er damals nur noch die Castellaneien Usz, Ratel und Erin hatte, dagegen die Gegend um Landsberg und Berlinchen um 1236 Herzog Heinrich von Schlesien, dann Barnim;⁶³⁾ wenn also der Orden sich von Wladislaw eine U. ausstellen ließ,

⁶¹⁾ C. P. 508. B. St. 15, 1, 182. — ⁶²⁾ B. St. 15, 1, 180. — ⁶³⁾ ib. 187, 193.

so ist das wohl nur geschehen, weil er Landesherr des Bergabers war. Und wenn die 6 ersten heredes, die dem Lande Bahn entsagen, an einem andern Orte und in näher doch nicht ganz gleicher Zeit die Vergabung von Darmiezsl bezeugen und hier eben so, doch genau nach der Verwandtschaft aufgeführt werden, so wird man sie als daran erbberichtigt ansehen müssen, was denn unsere Auffassung des letzten als Bruders des Heinrich von Kienitz bestätigt, den darauf folgenden Mirosław als dieses Sohn, als den eigentlichen Vergaber ansehen dürfen.

Die vier letzten heredes im Lande Bahn (c) sind: ein zweiter Simon, wohl der einzige um die Gegend und Zeit, nemlich 1242—43 als Schultheiß von Woltin vorkommende (etwa als Besitzer von Hohenbrück); der Deutsche Leonhard, etwa als Vater des Walter v. Kunow, der 1255 über Wartenberg Zeuge war⁶⁴) und dessen Familie bis 1765 einen Theil des Dorfes Kunow vor Bahn besaß, weil von dessen Feldmark ein Theil in die durch c bestimmte Gränze des Landes Bahn fallen muß; ⁶⁵) Nicolaus als der, welcher 1237 Zeuge über die Stettinschen Kirchenverhältnisse ist, vor Ratimar (von Garz s. 28) steht, und als der Nicolaus Pretboroviz oder Priboritz von Rischow 1220, 1225 Bürge und Zeuge für die Swantiboritzen, nach Wartislaw Bartholomei, vor Zetislaw Unimiz (24), Roszwar (Castellan von Stettin), Woislaw Paulus Sohn (von Stargard)⁶⁶) also gleich

⁶⁴) C. P. 655. 676. Dreger 380. — ⁶⁵) Sie geht einen Weg entlang von der Hohen Brücke zum Ende des Buchwaldes, (des am Buchsee,) war also im ganzen gerade, schloß ein das Ordnungsgut Gäbersdorf und $\frac{2}{3}$ der Feldmark Rohrsdorf (1296 und stets zu Wildenbruch, aber $\frac{1}{3}$ vom Herzoge 1346 ans Ottenstift und dazu seit dem,) folglich auch einen Theil der Feldmark Kunow, wohl die 16 Hufen dort, über welche der Orden 1296 Vertrag schloß. — ⁶⁶) C. P. 552. 574. 575; 298 (mit Zetislaw durch et verbunden, so daß die folgenden Zeugen geringeren Standes, wie das auch die Namen Rade, Bismast zeigen, und Petrus von Rissow also nicht zur Familie gehört) 458. 460; gegen Haffelbachs Bemerkung 1086: beide u. gehören zusammen, also ist der Nic. in beiden derselbe, Pribozis und Bissow also Schreibfehler der Matr. (z und r, B und R oft sehr ähnlich) eben so Worzlaus in Woizl. zu ändern (A. 3), dann auch Kotimerus dazwischen, hier nie, auch in der Zeit nirgend vorkommend. Ratimerus, der auch 552. 574. 575 auf Nic. folgt.

diesem vom Banengeschlecht, wofür auch das Patronymikon zeugt, — die zwei Dörfer des Bribor, 1240 nahe Byritz belegen (also Gr. und Kl. Ritschow) und nach dem Context herzoglich, zeigen wohl nicht den Namen eines Sohnes, sondern des Vaters; — endlich Jarognetow weist auf Verwandtschaft mit Lessimer, dem Bergaber von Clehrow 1212 (23), als dem Sohne des Bribor (der 1183 Mitzoge über Brilep)⁶⁷⁾ und Neffen des Jarognetow von Gützow, da der Name in Pommern sonst nicht vorkommt; vielleicht ist der Bahner nach Ostpommern gegangen, ist Jarognetow Castellan von Schwes 1238—1266.

Die Gränze des Landes Bahn ist gegen das Byritzische und dort allein durch zwei Wege bestimmt, deren größerer deutschen Namen hat,⁶⁷⁾ das Land ist also wohl erst durch die Abtretung an die Templer entstanden, abgezweigt. Ferner erscheinen die Swoitinowitzen so vorher als nachher in den Colbasschen Urkunden, namentlich über die Gränzen (g, d, a, e, f, h, i) Swoitin 1212 als interessirter Zeuge über Woltin (g). Sie sind also v. J. Besitzer der Gegend zwischen Byritz, den Ländern Bahn und Colbass. Als Woltin angränzend wird nun in der damaligen und in den späteren Gränzbeschreibungen Grapowe (Alt-Grape, bis ins 17. Jahrhundert Grapow) angegeben, mithin als ein die vorliegenden Orte (darunter Schwochow) befassendes Gebiet, also erschließlich Sitz; so mögen die v. Grapow (von denen mir zuerst Otto 1292 vorgekommen)⁶⁸⁾ und von Schwochow (Ebel d. i. Apollonius 1350 dgl.), welche 1337 auch in der Neumark begütert waren, von der Familie stammen, Otto als Sohn des Barnislaw von 1272; beide sind ein Geschlecht, denn die im 16. Jahrhundert ausgestorbenen von Schwochow saßen zu Neuen-Grape und nach einem Verzeichniß aus der Zeit die v. Grapow zu Schwochow.

26. Die Burg Byritz gehörte sicherlich zu dem Leibeingebinge, das Boguslaw I. nebst dem Lande Treptow a. d. N. (dies

⁶⁷⁾ Jetzt Lothweg, damals löstlich auch 1264 Gränze der Templer gegen Weiersdorf und Hausfelde = Krauseische Dreger 473, wo fälschlich Fodstich; als Gränze des Lotding? — Gerichtsbezirk. — ⁶⁸⁾ Wohl zu unterscheiden von den Grapen, deren erster Nic. Grope c. 1280, stets ohne de, von.

erst nach dem Tode Kasimirs I, der es hatte): seiner Gemahlin Anastasia aussetzte,⁶⁹⁾ denn sie datirte hier 1235 die Urkunde, wodurch sie die Kirche zu Treptow an ihr dortiges Kloster gab,⁶⁹⁾ (also doch wohl nicht auf einer Reise,) und datirte dasselbe 1224 auch mit den Dörfern Strosawo (Straßdorf) und Oboy (Wobinsches Feld), für welches zweite und Rinslow 1227. Megow und Briezig gegeben wurden,⁷⁰⁾ Rinslow im Lande (und in der Feldmark) Storgard, die andern im Pyritz. So nur erklärt es sich, daß bei ihren Lebzeiten kein fürstlicher Beamter oder Burgherr von Pyritz vorkommt. Leibgedinge wurden gleich bei der Verheirathung ausgesetzt. Noch Sago war der Dänenkönig Ramut 1185 verheiratet mit Boguslaw's I. Söhnen, also mit Anastasia, und zwar, da deren Name nach Polen oder Rußland weist, durch seine Mutter Sophia, Tochter Wladimirs von Nowgorod und der Riga, Tochter Woleslaw's III. von Polen; dieses zweiter Sohn Woleslaw IV. († 1164) heirathete 1151 Anastasia, Tochter des Fürsten Wladimerts von Halitsch, wäre ohnedies allein als Schwiegervater vergleichbar. Boguslaw II. hat 1193 schon ein Reiterfiegel, — sein die Urkunde mit ausstellender Bruder noch nicht, — wird 1187 als mitvergebend angegeben, (der Bruder nicht), ist also, wenngleich beide damals als parvuli bezeichnet werden,⁷¹⁾ vor 1180 geboren; dagegen am 18. April 1177 war Anastasia noch nicht mit Boguslaw vermählt,⁷²⁾ sie starb 1240.⁷³⁾ Boguslaw hatte demnach Pyritz vor dem Tode seines Bruders.

Auch dieser besaß dort etwas. Er hatte den Schloßbezirk von Lebbin (auf Bollen) der dortigen Kirche geschenkt, diese aber

⁶⁹⁾ C. P. 487. — ⁷⁰⁾ Nach ib. 351 (zu n. 30: oboy war nicht zu vergleichen, bedeutet: beide scil. Männer, aber oboy, woboy = Umhererschlagung z. B. von Pfählen um einen Leich) 351. — Das Wobinsche Feld der Stadt Pyritz ist nach Brügg. vom Stadtfelde unterschieden, also das eines gelegten Dorfes. Auch Megow und Briezig besaß Beland 1268 nicht mehr, auch nicht mehr das (dafür erhaltene) 1268 besessene Gr. Mellen (Dreyer 337 550.) — ⁷¹⁾ C. P. 224, 160, 196. — ⁷²⁾ Er bestätigt an dem Tage eine (vor Herbst 1175) für die Seele seiner geliebten Gemahlin Walburgis gemachte Schenkung. — ⁷³⁾ Sie lebte 31. Mai 1240 (C. P. 622) wird nicht mehr erwähnt (als todt) 24. Juli 1242 (ib. 668); bereits am 24. April 1240 ließ sich Barnim vom Bischof den Zehnten der Feldmark Pyritz und der oben Dörfer im Gebiet abtreten (ib. 617) wohl weil der Tod Anastasiens zu erwärten war.

vereigne nach seinem Tode Boguslaw der Dompropst mit allen Zubehörungen, darunter Bittenze in (Rasemirs Lande) Gützkow, und der Hälfte des Dorfs Briezig in Briez; ⁷⁴⁾ sie wird abgezweigt sein als das angrenzende Pöhlaldorf Lettnin, denn dies gehörte nachmals dem Saminer Biecdominus, dessen Amt von der Dompropstei abgezweigt ist. Das Dorf gehörte zum Lande Lippene, das der Bischof 1283 und bis 1276 besaß; er wird es von Rasmir I. erhalten haben, der ja auch die Domkirche zu Camin gestiftet und zuerst besaß hat.

Die Herzoge hatten demnach den Burgbezirk von Briez getheilt, nicht in Ansehung der landesfürstlichen Hoheit, das wäre gegen das Princip ihrer und aller folgenden Theilungen bis 1300, sondern beschränkteren Rechts; mit andern Worten: Rasmir hatte diese Enclave nur mit dem Recht der Pate; Boguslaw besaß zu seinem Antheil mit solchem noch die landesfürstliche Hoheit über den ganzen Tempelgau, unter Barnim hatten die dazu gehörigen, jetzt vermehrten Rechte die Stettiner Beamten wahrzunehmen. ⁶⁸⁾ Wartislaw hatte zu Briez nicht nur den Apslhof in der Tempelfeste, wie zu Stettin und Wollin, sondern es erscheint auch seine Autorität bedeutender als sonst in Stettinischen und seine Abhängigkeit von Stettin, also hatte er mutatis mutandis das Recht, was seine Söhne im Pom. Gebiet haben den größeren Theil die verwandten Swotinowitzen und Jeddener. Im Schlosse scheint auch den Swantiboritzen irgend ein Recht zugestanden zu haben. ⁶⁹⁾ Aus alle dem ziehe ich den Schluß: zu Briez saß ein Sohn Stambors (Swodin?) als Herr, nicht jener Familien, ward 1091 vertrieben (22), bald herrgestellt, doch so, daß er Briez mit der nächsten Umgebung dem Belgarder abtreten mußte.

27. Wollin stand 1108 unter Oberhoheit des Belgarder Herzogs, bekannte sich 1124 von Stettin abhängig und hatte Wartislaw nur den Apslhof und oberprieisterliche Rechte. ⁷⁰⁾ Damals war dort Nedamir der vornehmste Mann, der mit seinem (erwachsenen) Sohne den Bischof Otto nach Stettin geleitete. ⁷¹⁾

⁷⁴⁾ S. 7. — ⁷⁵⁾ S. zu A. 107.

⁷⁶⁾ S. 11. 12. — ⁷⁷⁾ Hgl. Barthold 2, 50.

Der mit Ratibor 1135 auf einen Raubzuzug in Norwegen ausgezogene Häuptling Unibor gehört hierher.⁷⁸⁾ In den J. 1175, 1185 war Wenceslaw hier Castellanus;⁷⁹⁾ 1193. erscheinen „Subislaw und Dobislaw von Wolyn“ unter Castellanen und Burgherrn, die hier alle ohne Amtsbezeichnung, der zweite 1187 mit dem bloßen Namen unter eben solchen.⁸⁰⁾ Mit solchen stehen 1220 „Wsemarus, Wbizlaus in Wollin aives“ mit Stwantiborizen, Panen von Stargard und lauter Vornehmen,⁸¹⁾ 1227 Wsemarus (so, nicht Ws: ist der Name zu sprechen, vgl. die mehreren Wse-wolod im russischen Fürstenthume) mit den Castellanen und Tribunen von Colberg und Camin, gleichzeitig Wbizlaus Cast. in Wollin,⁸¹⁾ und ein paar Jahre später, in den Zollbefreiungen der Sübeder: von 1294, Pribislaw albus und sein Bruder Skatole von Wollin mit den Beamten derjenigen Burgen, wohin Lübiische Schiffe kommen konnten.⁸²⁾ Pribislaw's Söhne sind Leslaw albus und sein Bruder Dobselaw, die Ritter L. und D., Brüder der Gattin Dobselaw's, Sohnes des sehr vornehmen Rodpik von Demmin, der erste zuletzt 1277, der zweite 1279, = Leslaw Primislawij (für Prib., da der Name Primislaw nur einmal und in Ostpreußen vorkommt), Dobselaw 1262, jener 1276 mit und nach dem Stwantiboriz Kasemir und Dorl,⁸³⁾ den Edelsten des Landes. Seine Söhne sind ohne Zweifel Pribislaw albus 1279, und Ratlaw albus, 1288 Besitzer von Blöhin bei Wollin. Zweifellos haben wir hier die Familie Witten (1348 Leslaw Witten) welche Wittenfelde (vor 1320 angelegt und) theilweise noch in unserm Jahrb. besessen hat, eben so Güter im Bsp. Triebhorn, diese wohl als zum Theil Ober der v. Grambow nach 1280. Der erste Pribislaw ist nach dem Namen seines zweiten Sohnes ein Sohn des Dobselaw von 1193. Vom Bruder Skatole

78) §. 13. — 79) C. P. 61 (hier Juliensis, die U. ist von 1175) 95. 123. 135. — 80) ib. 224. 146. 160. In der ersten U. ist noch ein Dob., der wird der Cast. von Colberg sein, dessen Vorgänger noch 1187 in der andern. — 81) C. P. 381. 386. 398. — 82) ib. 470—473 (Zlanoo) 1012. — 83) Dreger p. 529. 457. Krug Besch. der v. Kleist I. 29. 27. 84) Med. II. 1. p. 149. Gleichzeitig sind Deslaw v. Cumerow = Dobselaw und Leslaw Junter von Wollin = Sabeslaw, vgl. Enklafshagen.

leite ich ab die von **Wodkwyge**, **Museritz**, die 1374 als Burggefehene auf **Torgelow** und **Dogellang** (hier sah 1295 der als **Töbter Barnims II.** bekannte **Wibant v. W.**) ausstarben, weil dieselben 1324 **Naahorn** der **Stadt Bollin**⁶⁴⁾ sind, noch **Gr. Wokraz** u. besitzen, und 1330 **Slawomir**, 1428 **Schire** (= **Siro**, **Siroslaus**) und **Slawete** (Verkürzung aus **Slawomir**) vorkommen. Indem 1198 zwei **Castellane**, 1220—1234 vier oder fünf als **Castellane** oder **alves** vorkommen, ist offenbar, daß sie nicht fürstliche Beamte sondern, stets mit den vornehmsten genannt, **Burgherren**, **Barne** sind. Wir dürfen darnach sämmtliche hier genannte als **Geschichtslinie** fassen. **Ublaw** und **Wsemar** sind denn die **Bettern** von **Prislaw** **albus**, **Söhne** des **Subislaw** von 1193. Des ersten **Enkel** wird sein der unter **Abgislav IV.** oft genannte **Ritter Obesco**, **Ubesco** (**Dänen** von **Ublaw**),⁶⁵⁾ weil dieser 1299 **Conow** bei **Bollin** ans **Bolliner Kloster** verkauft, **Stammvater** der (im 17. Jahrh. ausgestorbenen) **Ubeske**; das **Zwischenglied** wird **Wizlaw** sein. Von **Wsemar** möchten stammen die v. **Parlow** (**Raßlaf** 1429) und die von **Paulsdorf**, insofern einer der ersten vorkommenden **Paul** heißt, das Dorf also von einem gleichnamigen **Ahn** angelegt sein wird. Jedoch was nach 1270, muß ich dem zu entscheiden überlassen, der die U. sämmtlich einsehen kann.

Nach die **Glieder** von **Wenceslaw** aufwärts passen zu einer **Geschichtsreihe**, **Unibor** als der ungenannte **Sohn** von 1124. **Nedamir** hat denn solches **Alter**, daß er sehr wohl **Stambors** jüngster **Sohn** sein kann. Da von dem nicht großen **Gau** der **Westheil**, der **Schloßbezirk** von **Lebbin** schon 1124 abgenommen war, unmittelbar unter **Stettin** gehörte, so es schwerlich ursprünglich gewesen sein kann, so habe ich angenommen, **Nedamir** sei der 1091 auf die **polnische Seite** getretene, **vertriebene** **Bar** von **Bollin**, hernach **restituirt** so, daß **Lebbin** an **Swantibor**, er selber in **Abhängigkeit** von demselben und dem **Belgarder** kam.

⁶⁴⁾ Die deutsche Stadtgemeinde existirte 1288, die Burg war 1284 fürstlich und vor 1276 an den Mecklenburgischen Prinzen **Pribelo** überlassen. ⁶⁵⁾ Der Name ist von **obisam**, das bedeutet (wie **dobisam**, wovon **Dobislav**) ganz zu Boden schlagen.

28. **Bartislaw II., der Swantiboriz,** besaß erstlich das Land **Colbat,**⁸⁶⁾ das von ihm und seinen Nachkommen in einzelnen Vergabungen an die dortige von ihm gestiftete Abtei gelangte. Gränzen: waren: der **Dammische See** nordwärts bis zur **Ihna,** diese hinauf bis zum **Benzdal = Wurmgraben** (dem bei **Gingendorf, Dienensfurt,**) zum **Flich Smogerwitz** (bei **Neuhaues**), die **Mitte der Madie** bis zur **Wostrowitz,** diese bis in die **Mitte des Bangas,** dann die **Feldmarken** (einschließlich) **Saboto = Falkenberg, Bellig, Zibberose = Woltersdorf, Borin, Garden** zum Theil, **Singlow, Dinow, Solow, Buchholz,** d. h. es begriff alle die damaligen Orte, deren **Lehnen** der **Bischof 1179** der **Abtei** verlich. Davon hatte **Bartislaws** ältester Sohn **Bartolemeus** mit seinem Sohne **Bartislaw:** **Wlin, Kublant, Hof-Damm, Bruchotwe,** der jüngste **Bartislaw** und sein Sohn **Bartolemeus Singlow** mit (**Kostenhagen**) und den Theil von **Garden,** alles übrige der zweite Sohn **Rasemar** und dessen Sohn **Swantibor,** der erschließlich zu **Seloto** den Sitz hatte.⁸⁷⁾ Er wird auch **Sedelin** (das **Jedlinsche Feld,** der Theil der **Feldmark Damm** westlich des **Wachs** aus dem **Sulpinsee** mit **Apowäthal** und **Höhdendorf**) besessen haben, da sonst die **Angabe** in seiner **II. von 1220:** die **Galpina** sei die **Gränge** zwischen **Sedelin** und **Damm,**⁸⁸⁾ ganz müßig, ja ungehörig wäre.

⁸⁶⁾ Als Land **C. P. 460, 658;** das **castrum** lag nach der **II. Dreyer 120** wohl südlich des Dorfs. — ⁸⁷⁾ **C. St. St. 11, 2, 133 ff. Dgl. u. a. die II. C. P. 88. 129. 131. 298. 300. 457. 459. 474. 487. 612. 658. 676. 719. B. St. 1, 137.** — **Damm** und **Tribus** bestätigt **Voguslaw II. c. 1205** nur mit Gütern, welche nicht von **Bartislaw** herrührten und bemerkt vom zweiten, es sei **ex utraque parte Plone porrectum a genitore nostro condonatum** (**C. P. 195**); der vertauscht an **Colbat 1182** das **predium Damm** mit allen Zubehörungen auf beiden Seiten der **Pläne,** aber **mediante Wartialano (129)** d. h. dieser hat er ihm zu dem Besuz abgetreten, daher **condonatum.** **Damm** bestätigte er schon **1173** mit allen Grängen, die **Bart.** bestimmte (**84**), daher **1182:** **perpetua donatione confirmantem.** Da er nun **1173** auch etwas geschenkt zu haben angibt, und das nur **Damm** sein kann, so hat er schon damals den Ort selbst dazu von **B.** ertauscht, wie **1182** den Rest der **Zubehör** mit **Tribus.** **Condonamus** sagt **Kaf. II. (C. P. 208)** von den Orten, die nach **Erbschaft** ihm gehörten, aber **Jaromar** von **Rügen** an **Edena** vergabt hatte. — ⁸⁸⁾ **C. P. 298. 300.**

Der Abt besaß zweitens die Erbbesitzung Woltin mit allen Zubehörungen, den Feldmarken Woltin, Damerow, Wirow, Kl. Schönfeld, Kl. Nellen, Bartilow, Theiken von Stecklin und Gorden, den an Greifenhagen hernach abgetretenen Waldungen und Bruchern zwischen der Thu, der Screniz (dem Bach bei den Stecklinschen Mühlen und Dubdenbrof und dem Kränig), welche von seinen Erben 1212 an Colbag verkauft ward.⁸⁹⁾ Vor 1255 ward Woltin Marktfloden, vor 1280 Burg der Abtei, wohl mit denselben Orten.

Swantibor trat 1242 „alle Güter, die er in der Colbagischen Provinz hatte“, an die Abtei ab;⁹⁰⁾ er hatte also noch anderwärts Besitzungen, zumal er noch 1244 lebte, gewiß im Lande Wolnow. Denn davon heißt die Willniß zwischen Jhna und Plöne,⁹¹⁾ die er 1220 vergabte; das Land verbindet das Colbagische und das der Familie gehörende Pölitzische (s. u.), die Gränze desselben gegen das dem Bischöfe überlassene Rastowische bestimmt Barnim 1248 nicht, wohl aber 1269, offenbar, weil nur das Land unmittelbar unter ihm stand, — er ertheilte dem 1220 existirenden Orte 1266 deutsches Stadtrecht, — aber 1248 noch nicht, noch unter Kasemir, Swantibors Sohne, wie denn dieser auch 1269 Zeuge ist über die Gränzbestimmung und alle andern Zeugen erweislich betheilig waren; auch heißt ein Gränzmal Crisankelanke d. h. Crisans Wiese, Crisan aber war Swantibors Vasall.⁹²⁾ Kasemir ist gewiß mit Gütern im Colbergischen und Belgardschen entschädigt, namentlich in diesem, das erst zwischen 1261 und 1265 an Barnim kam, besaß er Versanzig.

Die Verhältnisse des übrigen Stettiner Gebiets erhalten Sicht durch drei Verträge Barnims mit den Bischöfen, unter andern auch über die Zehnten. a) 1240: in den Ländern Jehen, Byritz,

⁸⁹⁾ C. P. 327. 999 f. vgl. §. 23. A. 7. 9. Woltin ist nur locus, die Zubehörungen sind unbebaut, offenbar durch die Märker 1211. 12 verübet. Die angegebenen Gränzen sind nur die von Woltin, die von Elebow sind vorher erwähnt. In C. P. 1084: es bleibt bei lacum (nicht locum) secundum, der lacus primus ist der Stikelin. — ⁹⁰⁾ C. P. 688. — ⁹¹⁾ Dreger 377. — ⁹²⁾ C. P. 488. 612. 613. Dreger 552. 551. Ueber die Gränzen s. §. 5. A. 4. 7.

Prezlau, Pinken und Stetin bleiben die $\frac{1}{3}$ der *pis corpora* und der Laien, die solche von den Bischöfen zu Lehn haben, unverändert; von dort neu zu besiedelnden, seit langer Zeit (1211 f.) verödeten Dörfern erhalten Bischof und Herzog jeztweber 1 Maasß Weizen, 1 Roggen und den halben kleinen Zehnten; mit dem übrigen Kornzehnten belehnt der Bischof die, denen der Herzog die Dörfer zu Lehn giebt; der Herzog erhält für Stargard den ganzen $\frac{1}{3}$ von benannten übermärkischen Orten, von villa samborii (Sommerdorf), vicus (Burgwieß) Kincain, Woldin (Wollin), Wonezl (Schwennenz), Stoukoto, Barnims Allodium (Neuhaus mit Polchow), Prezlatow (Prislaw), 2 Dörfern Kristians (das eine Köstlin), Cetalow (Zülchow), Barytow, Bostow (Güstow), Grelow, vicus Stetin, benannten Orten im Pyritzischen.⁹³⁾ — b) 1264: über den zweifelhaften dritten Theil des $\frac{1}{3}$ des Landes Bitkowo entscheiden 4 benannte Ritter; den halben $\frac{1}{3}$ des Dorfs Nisgrüwe erhält Barnim, wenn er will, auf seinen Eid; die $\frac{1}{3}$ der Dörfer Nedenbory und Nedenleren hat ihm der Bischof für eine Anforderung zu Lehn gegeben.⁹⁴⁾ — c) 1269 wurden mehre seit längerer Zeit bestehende Streitigkeiten ausgeglichen, Barnim vom Bischofe belehnt mit den $\frac{1}{3}$ vom ganzen Lande Pölitz, — doch der des opidum blieb der Pfarrkirche; — und von den Dörfern Lensin et

⁹³⁾ C. P. 617 ff. 1012. Von den dort gegebenen Vergleichen ändre ich die von *allodium nostrum* und *villa Christiani*. Dies kann slawisch *křostino* lauten, Křstín, Křstín, Křstín hieß Köstlin noch im 16. Jahrh. und war Bauerdorf. Fürstliches Gut war bis 1321 und vor 1278 (weil dazwischen Leihgedingshof der Witwe Barnims) das Gut Neuhaus und des Herzogs Namen trug ein See (jetzt Barn, Barn), der mit 2 andern dazu gehörte; sie liegen bei Polchow (1276 Polcoowo mit Pfarre), dies ist denn das zugehörige Dienstdorf auch wegen der 30 Hufen. — ⁹⁴⁾ Dreger 314. Das $\frac{1}{3}$ 1249 ist falsch s. B. St. 10, 1, 169; die 11. gehört 1254—65. Ich habe l. c. 1259 angenommen; setze sie jetzt in 1264. Denn Barnim ist schon Landesherr im Demminischen, das zeigen der Ort der Verhandlung und daß Herzog und Bischof das Land Wstromin erobern wollen; das kann nicht das ihnen seit 1246 gehörende Land Wustehusen, muß denn Wustrow sein, d. i. der Demminische Werder. (Wotenzit c. p.), der 1236 an den Herrn von Mecklenburg und Schwerner Bischof kam. Vgl. m. N. im C. P. 987 $\frac{1}{3}$ 14 v. u.

Lenzin (Stolzenburg und Lenzen), 'Crokous' (Storkow), Parpoth, Panpowe (Pampow, Rothew-) Clompenow. ⁹⁵⁾

Dies ist nicht erste Verteilung, weil dafür das Äquivalent fehlt, also eine dem Barnim als dem neuen Besitzer nach längere Zeit dauernder Differenz erteilte Belehnung. Er waltet als Herr des Landes Pölitz seit März 1260, vorher besaß es ⁹⁶⁾ Bartolomeus Bartislawi, der oft davon betitelt wird, zuletzt 1259 erscheint. ⁹⁷⁾ Er schenkte 1243 Golazin ans Stettiner Frauenkloster, ohne Zweifel Frauendorf; ⁹⁸⁾ im Lande lag Stolzenhagen; ⁹⁹⁾ zum Lande gehörte die Parochie Pölitz, bis 1298 mit Lese und ohne Zweifel der neuen Marke Lanowe = Falkenwalde, und das 1277 genannte Wasser Pölize d. h. das Papenwasser, und ohne Zweifel alles bis an die Gränze Lutiziens bis zum Barnimskreuz südwärts. Neuhaus und Polchow gehörten schon zur terra Stettin der Urkunde a, denn sie vertheilt zwar die Orte nicht unter die Territorien, führt sie aber nach deren Localfolge auf, so daß die ersten bis mit Storkow zu Pentau gehören, die folgenden zu Stettin, zu diesem ohne Zweifel auch die Dörfer, welche vor 1243 in Ansehung der Einparrung, des Besitzthums, der Zehnten zu Stettinischen Kirchen pflichtig waren; deren äußerste sind im Norden Bollinken, Bülchow, Dredow, Nemburzow (= Jabelsdorf, auf dessen Pertinenzten c. 1730 Buchholz angelegt ward), im Süden Muzili (halb Schöningen), Kolbichow mit Ramnitz, Pomellen, Barnimsloto, Labentin, Mandelloto mit Warrimich (am Wernich See). ¹⁰⁰⁾

⁹⁵⁾ Dreyer 558. Da die 2 ersten Orte gleichnamig, und durch et verbunden, sie allein, wie das nicht selten ist bei solchen, die später durch Beiwörter unterschieden werden, so halte ich sie für die 2 Orte am Or. Lenzen-See; zuerst 1280 Ur. v. Stoltenburg. Crokous ist nicht Storkow, das ja schon in a; Umstellung des r ist solenn. Da Boock und Bock neben einander liegen, jenes Name nach der Form der ältere ist, die von Bock eine Zeitlang Böcknitz o. p. besessen haben, so vermute ich, sie haben den Namen ihres Stammorts bei Loitz auf Parpoth übertragen. — ⁹⁶⁾ Dreyer 349. — ⁹⁷⁾ Die Familien v. Pölitz und v. Buschow stammen nicht von ihm s. Bagemühl 2, 118. — ⁹⁸⁾ C. P. 680. 682. (1255 Golentin, 1281 Gollentyn, vom Golow benannt?) Fr. ist laut des Namens alter und dort einziger Besitz der Nonnen. — ⁹⁹⁾ Dreyer 461 wo fälschlich Holtoosh. gedruckt für Stoltoosh. — ¹⁰⁰⁾ C. P. 196. 331. 680. 994.

Die übrigen Orte in c, doet in gleichem Verhältniß mit Pölitz, hatte ich deshalb gleichfalls für Besitz des Bartolomeus; auch ist er Zeuge bei der Vergabung der Popfenbeck zur Mühlenanlage,¹⁰¹⁾ die aber entspringt im Gebiete der Orte, und er ist überall, wo er als Zeuge erscheint, als irgendwie theilhaftig zu fassen.¹⁰²⁾ Die Orte, später zu Clempenow und Stollenborch gehörig, die schon 1295 castra, deren Besitzer hernach als Burggefeffene vom östlichen Lande gesondert sind, gehörten nicht zu Pölitz, auch nicht zu Stettin und Penkun, weil auch nicht Neuenkirchen in b, — es kann nur das im Randowkreise sein, — da es zufolge des Namens neue deutsche Anlage ist, und der Bischof laut a den Lehnten nicht mehr hätte verleihen können.¹⁰³⁾ Sie gehörten denn zu einem andern Bezirk, dem Burgward Löknitz. Dies war noch im 18. Jahrhundert eine Burg, bis gegen 1390 und seit vor 1268 bischöflich, ertauscht m. E. 1240—48 von den Stargarder Johannitern, denen es 1229 bestätigt ward.¹⁰⁴⁾ Aber 1212 zeigt sich Thomas von Solonitz,⁷⁾ ein Burgherr; Pan, weil damals erst solche von den Sizen benannt wurden, nach der Lage zu den Stettinischen Panen gehörig; und zwar ist er erster der Zeugen in der Urkunde, worin den Erben Wartislaws die verkaufte Besizung Woltin zu verleihen gestattet wird, und sind Wartislaw II. Söhne Wartislaw und Rafimer vierter und sechster,⁸⁾ auch die übrigen theilhaftig sind. Das wird den Schluß rechtfertigen: Thomas ist von Woltin der Haupterbe, ein Sohn Wartislaws II., der dritte nach der Zeitfolge, und der vierte, Wartislaw, Vater des Bartolomeus, sein Erbe, nur daß Löknitz an die Johanniter kam. Daß Thomas nicht weiter vorkommt, darf bei den so wenigen Urkunden zwischen 1189 und 1220 nicht auffallen.

Fiddichow, 1159 castrum Viduohoua, 1244. 46. 64. Land, das durch Nahaufen excl., das Land Bahn und die Colbassischen Güter begrenzt ward,¹⁰⁴⁾ gehörte zum Stettiner Gebiet, weil seine Ostgränze die des Landes Colbass arrondirend fortsetzt. Seine

101) ib. 952. — 102) Zu A. 106. 107. — 103) Auch nicht, wenn es möglicherweise wendisches Dorf mit neuem Namen. — 104) E. S. 55. 720. 747. v., Kaysner Landb. der Neumark 22.

Zehnten sind nach b zu $\frac{1}{8}$ getheilt, anders als in a, woraus zu folgern, daß es 1240 noch nicht unmittelbar unter Barnim stand. Auch war 1246 Besitzer des Landes Ritter Dorchard von Wschefanz¹⁰⁵⁾ (bei Erenimen, 1375 castrum), also ein deutscher Einzögling; solche aber wurden damals nur mit einzelnen Dörfern, Dorf- und Burgantheilen, Heubungen oder mit Wästungen beliehen, nicht aber mit ganzen Burgwarden im bebauten Lande, so daß er dies durch Kauf oder Heurath von einem Pan erworben hat. Von einem solchen kann auch Kloster Grobe den Antheil an Zoll- und Fischerei erhalten haben, da das 1159 ff. nur in Confirmationen vorkommt.

Garz war 1124 eine unter Stettin stehende Burg Garbiz. Davon heißt 1236. 43 Ratimar, Ratimar;¹⁰⁶⁾ er ist Ratmir, 1229 mit Panen Zeugen in der Urkunde für die Stargarder Johanniter, die wohl von ihm Bogolowe im Lande Stettin (halb Schönungen?) hatten,¹²⁾ Ratimer 1225 bei Swantiborzen,⁵⁷⁾ bei Ratimar, welcher 1234 Zeuge ist in der den Wobedern erteilten Zollbefreiung nur mit Castellanen (und zwar mit allen; von den Burgen, wohin lübische Fahrzeuge kommen konnten.⁷⁹⁾ Und als R. v. G. ist er nach Stettiner Beamten Zeuge der Urkunde, worin Barnim den Templern für ihre Colonisten, die in sein Land überzugehen in Begriff sind, (also nach Bahn und Writen,) Zollfreiheit bewilligt;⁴⁸⁾ er ist also Herr von Garz als einer hohhoerrlichen Uebergangsstätte und Inhaber ihres Zolls. Aber in den letzten Erwähnungen von 1238. 1243 erscheint er zu Stettin als Zeuge über die Verhältnisse der dortigen Kirchen und des Nonnenklosters, und 1239 (nach 25. Decbr.) erteilt Barnim deutsches Stadtrecht „unserer Stadt Garbiz“, wobei Ratimar nicht Zeuge ist; gibt derselben 1259 den Ort des Schlosses, in dem ehemals die Ritter saßen, mit der Stelle des suburbium und allen denselben einsehührenden Aekern und Wiesen.¹⁰⁷⁾ Darnach hat R. etwa 1238 das Burgward an den Herzog abgetreten, sich nach Stettin begeben; die Ritter sind nicht er und seine Familie, sondern von Barnim dahin gesetzte deutsche, ohne Zweifel unter den vielen deutschen

¹⁰⁵⁾ C. P. 747. 1014 über die Feldmark Roderbed c. p. im Lande. —
¹⁰⁶⁾ C. P. 514. 681. — ¹⁰⁷⁾ C. P. 603. 1011. Dreger 421.

Zeugen der Handveste von 1229. Vom letzten, Heinke von Dase-
dow; hat gewiß Hohen-Steinendorf den Namen, und das ist das
Reynelendorf in b, ¹⁰⁸) das stand denn nicht unter dem Vertrage a,
lag also weder in terra Stettin noch Pentun, wie man sich über
den Gehnten von Garz auch vor Ertheilung der Handveste verglichen
haben muß; dies also ist ein besonderes Burgward mit unbestimm-
baren Grenzen: gegen Pentun. Für Risgrive (verschrieben für —
re?) in b finde ich nichts als Rescherin, um 1600 auch Rusgerin
geschrieben; ¹⁰⁹) es stand nicht unter dem Vertrage a, und da Bar-
nim den halben Gehnten auf seinen Eid haben soll, hat er sich
darüber mündlich und vor Bischof Hermanns Zeit verglichen.

Wartislaws II. drei jüngere Söhne hatten jeder ein castrum,
ein „Land“, man wird auch dem ältesten Bartolomeus ein solches
zuschreiben müssen, das, was er um 1212 an den Herzog gegen
Güglow verkaufte, ¹¹⁰) — von den 4 Dörfern bei Colbas gab
sein Sohn drei o. 1225 an die Abtei, — dafür ist Pentun vor-
handen und allein.

29. So bilden die Territorien der Söhne Wartislaws nebst
Garz und Fiddichow einen Rand um das Land Stettin im
engsten Sinn (a) und einen anliegenden ostoberschen Bezirk.
In jenem trägt das Dorf Varnisslaw den Namen eines Swotins-
wizen und findet sich vor 1211 eine Vergabung des Herzogs, die
von Leplinina (Wollinken); ¹¹¹) in diesem befaß Beringer von
Bamberg Gerslow und Gribna (beide = Ost-Glebow) „von der
Gnade des Herzogs“ (als Lehn) und vermächte sie vor 1187 an
S. Jacobi zu Stettin; ¹¹²) West-Glebow a. p. befaß bis 1212 ein
Güglower, ¹¹³) also nicht ursprünglich, woher? ist unbekannt, ebenso,
wer die Feldmarken Hodejuch, Klitz, Greisenhagen hatte. Die Ver-
gabungen zeigen dort landesfürstliche Rechte, auch wenn die Güter
Angefälle oder ehemaliges Tempelgut waren. 1124 sind zu Stettin
und in der Umgegend viele (durch Affinität) Verwandte Domislaws.

¹⁰⁸) Denn von Riehn Meint, gehörte schon ein Theil mit Gehnten
dem Stettiner Nonnenloster. — ¹⁰⁹) Im Anlaut vertauschen sich R. und
M., vgl. nur Mikolay für Mikolaus. — ¹¹⁰) §. 15. — ¹¹¹) C. P. 105
(990). Die des angränzenden Bückhows findet sich nur in Konfirmationen,
lann von einem Pan sein. — ¹¹²) C. P. 145 (1007). — ¹¹³) §. 28.

Bartislav II. ist Herr in Stettin bis 1189, sein Sohn Bartolomeus heißt auswärts davon 1198; aber Castellan ist wohl schon 1189 Hofzmar, vielleicht nur Kasemars Stellvertreter,¹¹⁴⁾ 1208 mit dem Titel neben und nach andern fürstlichen Castellanen, vielleicht nur über das Land im engsten Sinn, nicht über die Pans, aber nach der 1212—1214 geschehenen Veränderung 1216 als erster Zeuge, dann bis 1225, nach ihm Bartislav, Bartislavs Sohn 1228. 1229., mit andern Stettiner Beamten, die nun über den ganzen ehemaligen Stettiner Landestheil und seine Pans die herzoglichen Gerechtsame wahrzunehmen hatten, dann 1234 der letzte Johannes,⁹¹⁾ vermuthlich Bruder des Bartolomeus, der 1249 bei der Abtretung der Stettiner Burg an die Stadt erster Zeuge ist,¹¹⁵⁾ gewiß, weil die Familie noch oder ehemals Rechte daran hatte. — Diese Daten scheinen mir zu ihrer Vereinigung zu fordern, daß bei den Theilungen unter den Stettiner Pansen das Familienhaupt Stettin mit der nächsten Umgebung als Senioratsgut voraus erhielt, daher seine Gewalt darüber: bloß obrigkeitlich, im eigenthümlichen auch gutherrlich war, jene daher, je mehr der Herzog als Geschlechtshaupt heraustrat, desto mehr an diesen gelangte. Bartolomeus d. j., das letzte im Stettiner Gebiet lebende Glied der Familie, erscheint oft als Zeuge in den das Familienstift Colbatz betreffenden Urkunden, außerdem nur bei Vergabung der Popsenbed¹⁰¹⁾ und der Stettiner Burg,¹¹⁵⁾ — als theilhaftig s. o. — in den Gründungsprivilegien der Städte Garz und Stargard,¹¹⁶⁾ (wo sein Oheim das Augustinerkloster botirte), bei der Vereignung einer Feldmark im Lande Fiddichow¹⁰⁶⁾ und bei der Vergabung der Kirche in (Altstadt) Pyritz, wodurch das dortige Nonnenkloster entstand. Ich meine, er ist als Repräsentant der Familie überall zugezogen, wo diese ehemals Seniorats- und andre Rechte hatte.

Garz und Lebbin waren 1124 den Stettinern untergeben (also relativ selbständige) Castelle. Preßt man das, so werden ihre Pans von einem Bruder Domislavs, sonst von dessen jüngern Sohne stammen; dem nemlich sind beide nebst Fid-

¹¹⁴⁾ Bgl. S. 15 zu A. 14. 17. — ¹¹⁵⁾ C. P. 872. — ¹¹⁶⁾ C. P. 705. 893.

dichow zur Ausgleichung mit Wartislaw II. beizulegen. Zebbin, von dem kein Ban erscheint, hatte Kasemar I. und vergabte es an die dortige Kirche mit dem ganzen Burgward und andern Orten; dann war es ¹¹⁷⁵ Angestall oder passender Heirathsgut; er hatte 1175 eine sonst unbekante Gattin. ¹¹⁷ Von Gdeln im Stettiner Landestheil kommen außer den bereits genannten, den Banen zugezählten bis 1212 nur noch vor; Wocsch, 1212 unter den Zeugen über Woltin, ⁹) (gleich den andern dann theilhaftig, wie Swoitin als Nachbar, dann als Ban von Ziddichow,) = Woyest (Diminutivform) 1185 mit den Swoitinowigen Zeuge über deren Vergabung von Gornow z.; neben und vor ihm stehen hier Pricesl und Wogard, jener als Priestsic 1183 Zeuge über Brilep mit Wartislaw II., Demminern, Slawtsch von Zebbin; ¹¹⁸) er mag Vater Ratimars gewesen sein.

117) G. N. 104. — 118) G. N. 137, 130 f. A. 39. 52. Der erste Name ist Woycech d. i. Kampffroh. Von cech ist das Dim. ceszk, ceszek, woncek ceczek = cetsic vgl. Slawtsch, -tesl. Wogard ist aus wog böhm. = woy poln. = wig altddeutsch, Kampf; hardy poln. = stolz, trutzig.

Die Nizitzen und Obdriten.

1. In mehreren Aufsätzen habe ich meinen Beitrag zur Aufhellung der Urverhältnisse der Pomoranen dargebracht. Ich wende mich nun zu den beiden Völkern, von denen ein großer Theil im 12. Jahrhundert mit Pommern vereinigt ward, dem jedoch später etwa die Hälfte davon verloren ging. Vorher läßt sich dieser Theil nicht abge sondert vom Ganzen betrachten.

Die Pomoranen sind ein Volk, ohne ethnische Gliederung, der Umfang ihres Landes die uns beschäftigende Zeit hindurch ist gleich mit einer geringen Einbuße, seine Einteilung ist administrativ. Dagegen bei den zwei westlichen Völkern traten die Glieder bestimmter und bleibender heraus als das Ganze, dessen Zusammenfassung und Umfang dem Wechsel unterliegt. Wie wirßen mit den Gliedern den Anfang machen, betrachten also: 1. die Landschaften, 2. die Völker, 3. die chronologische Territorialgeschichte und die Fürsten, 4. die Herkunft der Völker.

I. Die Landschaften.

2. Diese sind durch die Dörfer und die Dotationen der Bisthümer erkennbar. Jene aber sind im historischen Verlauf zum Theil sehr verschieden und widersprechend bestimmt, dadurch jedoch für unsern Zweck um so fruchtbarer.

Karl der Große ließ 804 die Nordalbingen fortführen und übergab ihr Land den Obdriten (§. 47). Als er jene (810) zurückzuführen beschloß, ließ er dort [o. 3. zu Hamburg] die erste Kirche bauen und durch einen gallischen Bischof weihen, weil er sie zur Cathedrale eines neuen Bisthums bestimmte, beschenkte sie auch mit Reliquien und kirchlichen Gaben; hernach als die fortgeführten von überall her ins Vaterland rückkehrten, übertrug er den Bezirk als eximite Parochie dem zum Bischofe bestimmten Priester Heridac. Die Weihung verhinderte Karls Tod, sein Sohn Ludwig wies den benachbarten Bischöfen die Parochie als Commende zu. Aber 834 erhob er Hammaburg mit ganz

Nordalbingen zum Erzsthum für Ansgar, nachdem die Bischöfe von Bremen und Verden den ihnen von Ludwig commendirten Theilen der Parochie entsagt hatten, 1) Er hat auch nach Kaiser Friedrichs Bestätigung²⁾ dem Sprengel zugewiesen die [ihm schon im 9. Jahrhundert wie später confirmirten] Slawen bis zur Peene und Elbe, und das sei geschehen durch die Stiftungs-U. von 834. Dort aber ist nichts darauf zu beziehendes als „die Bischöfe treten auch ab von Karl zugewiesenes“, das ist mithin nichts von der Parochie, kann nur sein das dem Verdener 786 zugewiesene Ostelbische; dessen Sprengel soll auch enthalten, was von der Elbe an die Wisla (Wille) bis zu ihrer Quelle, dann die Travena bis zur Mündung, das Meer bis zur Peene, diese bis zur Quelle, die Wida und die Elbe einschließen.³⁾

1) Alles nach der U., welche s. z. B. Cod. Pom. S. 6 ff. 2) ib. 53. Hier wie in der folgenden (S. 54) ist zu lesen ab Aldia deorsum statt Albia. 3) Das aus der U. von 884. 1156 angeführte fordert gerade eine solche U. für Verden, wie die angeführte von 786 s. d. Cod. Pom. 2 ff. 983. Es entspricht auch die dem Sprengel gegebene Westgränze nördlich der Elbe nur der Zeit vor 804. 810. 822 (S. 47. 48. 49); Peene und Elbe sind nie genau als Südgrenze inne gehalten, auch 946 nicht (24); da sie dennoch damals wie später als solche figuriren, so fordert das Condition aus früherer Zeit, die, wie das solenn ist, in den Urkunden festgehalten ward; dann hat die Urkunde in der Altmark den Gränzflüsse Bese und Rodowan [= Rothe Au], die für Salverstadt von 808 nennt sie slawisch Freookina und Milda. [Wiese und Wilde], folglich ist die erste vor der Wendensiedlung; und diese im 799 (47). Das sind positive Gründe für die Aechtheit. Urkundenfälschung ist nun ein Verbrechen, das nicht Schwierigkeiten halber postulirt werden darf, sondern strikten Beweis fordert; dafür kann ich das mir vorgekommene nicht gelten lassen, 1) Bei jeder Urkundenfälschung ist der Zweck leicht ersichtlich; für Zufügung des Ostelbischen zum Sprengel müßten sich doch Ansprüche des Verdener Bischofs auf solches zeigen. 2) Die Annalen, welche für 780 die Belehrung von Obdriten melden (S. 47 A. 2) bezeichnen für 798 ihr Heer als heidnisch ib. A. 11), das widerspricht sich; nicht doch, es heißt „viele Wenden und Friesen belehrt“, viel ist ein ganz relativer Begriff, Gobaloh, wie der 808 vom Dänenkönige gehetzte Fürst heißt, ist ein christlicher Name [der an Gott haftet]; auch der Bremische Sprengel enthielt 788 o. 3. nur wenig Christen. 3) „Es sei nicht üblich gewesen, Sprengel über heidnisches Gebiet auszudehnen“, aber das geschieht ja bei den durch Otto I. gekristeten; die z. B. 969 zu Meissen gelegten Lausitzer und Schlesier waren gewiß

3. Aber gleich nach 834 hörte alle deutsche Herrschaft über die ostelbischen Slaven auf, erst Heinrichs und Ottos I. Siege führten einen Zustand äußerer und innerer Ruhe herbei, so daß Otto das unterworfenen Wendenland kirchlich ordnen konnte.

Er gründete etwa 942 das Bisthum Albenburg. Die Stiftungs-Urkunde ist nicht erhalten, aber Helmold referirt aus ihr, wie die Fassung seiner Meldungen darthut. Darnach hat Otto dem ersten Bisthofs Marko zugewiesen Schleswig mit seiner Provinz und das ganze Land der Obdriten bis zu der Peene und der Stadt Dömitz; aber nach Markos Tode (+ 947) Schleswig als eignes Bisthum abgetrennt.⁴⁾ Anfänglich sollte Albenburg der für die nordslawischen Lande bestimmten Metropole Magdeburg untergeben sein, aber Otto legte es unter Hamburg auf des dortigen E. B. Koaldags Vorstellung, weil die Diocese seinem Sprengel entnommen war.⁵⁾

In Oros Mark und mit dessen Beirath stiftete Otto die Bisthümer Havelberg 946 und Brandenburg 949. Jenem wurden als Sprengel zugewiesen die Gaue Zemzizi, Liczizi, Nielitizi, Desseri, Linagga, Murizzi (Morizi), Tholenz, Ploth, Mizereu, Groswin, Wanzlów, Wostroze, als Gränze das mare Rugianorum, die Peene und Eldia, beide vom Ursprung bis zur Mündung, und die Strumina (Stremme bei Senthin), zur Dotirung die Zehnten der genannten Gaue, der Zehnte des Tributs von Radewere, den der König [schon] erhielt, und des von der untern Mark, den er als ihm zukommend künftig erhalten würde, und einzelne Güter und Schloßbezirke.⁶⁾ Branden-

weniger christlich als die Obdriten 786. 4) „Damals schreibe man dominus, die Urkunde dominus“, sie ist ja nur als Copie aus Sec. 11 erhalten. 5) „Die sächsischen Bisthümer habe Karl erst viel später eingerichtet, früher andern Bischöfen als Missionsgebiet zugetheilt“; aber Schablone, jetzt so mächtig, gilt nicht im M. A.; das nördlichere Bremen hat 788 seine Stiftungs-Urkunde mit genauer Bestimmung seiner Sprengelgränze erhalten. (Ad. Br. 1, 13) und sein Bischof Willehad ist 13. Juli 787 geweiht, das ist unbezweifelbar; er starb 789, bekam erst 805 den Nachfolger. 6) „Der als Bischof genannte Swithbert starb 713“, ist ein anderer als dieser, eins mit dem 788 gestorbenen Patta, dieser Name Contraction oder Beiname. 4) Helm. I., 12. 18. 69. 5) id. I. 11. Ad. Br. 2, 14. 6) Cod. Pom. 17 wozu aber m. Ann. S. 981 zu vergleichen.

burg: erhielt zum Sprengel die Gaue Moraciani, Clervisti, Ploni, Zpriannani, Heveldun, Vuucri, Riociani, Zamctoi, Dassia, Lusizi, als Gränzen gegen D. die Ober, gegen W. die Elbe, gegen N. die [Nord-] Gränzen von Vuucri, Riociani und Dassia, als Dotation zwei Burgwarde und die Zehnten der genannten Gaue mit Ausnahme eines dem Münster S. Moriz in Magdeburg zugewiesenen Theils⁷⁾ [von Moraciant]. Lufizi ward 969 abgenommen und zu Meßsen gelogt, doch in den Brandenburgischen Confirmationen fortgeführt. Diese 3 Bisthümer und das 966 gestiftete von Posen wurden 968 dem neuen Erzstift Magdeburg untergeben.

Seit der Empörung der Liutizen 983 hörte das Christenthum im größten Theile der Diocesen Havelberg und Brandenburg auf; Bischöfe wurden stets ernannt, wollten fast immer auswärts, hatten nur in den vorbedeten Gauen an der Elbe einige Wirksamkeit und nicht immer. Auch die Obdrten fielen 989 ab; von 1013—1018 konnte einiges, 1045—1066 viel für die Christianisirung des Landes bis zur Unter-Regnitz und Trebel geschehen. Aber der Abfall in 1066 rüttete alles Christliche aus, machte dem Bisthum und den Bischöfen von Arnburg völlig ein Ende.

4. Herzog Wartislaw ward 1121 für seinen Besitz im alten Pomeranienlande Zinsvasall Boleslavs von Polen, von dort aus dies Land 1124, sowie 1128 sein Antheil an Liutizien durch Bischof Otto von Bamberg christianisirt, dem auch die Tribute der Landschaften Großwin mit Rochow, Zietzen, Lassin, Mezirez und Tribsees 1136 verlehnen wurden; nach seinem Tode (1139) ward sein bisheriger Vicarius in Pommern Abalbert zum Bischof geweiht, und seinem, dem Pommerischen Bisthum, 1140 die Tempelgaue von Ugedom, Wolgast, Gützkow, Tribsees und Demmin [als der Liutizische Theil des Sprengels] confirmirt, 1188 auch noch der (seit 1157 pommerische) von Prenzlau.⁸⁾ Boleslaw unterwarf 1122 auch die alten Gaue der Riezanen, Spriawanen und Uker und stiftete für sie vor 1133 das Bis-

7) ib. 19. 8) ib. 32. 36. 152. Vgl. §. 68.

thum Babus), dem jedoch nur das Land Babus, nämlich der
 Könitz und Stöberitz verblieb. Durch Herzog Heinrich den Löwen von Sachsen, dem
 Kaiser und Papst Commission ertheilten, ward 1149 das Bis-
 thum Aldenburg (seit kurz vor 1160 zu Lübeck) hergestellt,
 doch nur über Wagrien und die Insel Pöl (Pola), das übrige
 vom alten Aldenburgischen Sprengel erhielten die Bischöfe
 zu Rügenburg, gestiftet 1154, und zu Mecklenburg, gestiftet
 etwa 1150, seit 1160 zu Schwerin. Jenes erhielt Sadel-
 band und ganz Pölabia, wovon jedoch 1160 das Burgward
 Schwerin an den dortigen Bischof gegen das Land Basse ver-
 tauscht ward. Im Schweriner Sprengel trat erst 1167 Friedens-
 stand ein (§. 67), den Bischof Beruo sofort vor Sommer 1168
 von Fürst Pribeslaw und Herzog Kasimir I. unterstützt, zur
 Christianisirung ihrer Gebiete benutzte daher ihm der Kaiser
 2. Januar 1170 als Sprengel zuwies erstlich die Burgward
 Magnopolis, Zerwin, Cucin [Neukloster], Kyssin mit allen Dörfern
 ausgenommen das Land Pole und das Land Breze (s. o.), ferner
 Parchim, Cucin [Quezin] und Malechowe mit allen Dörfern
 auf beiden Seiten der Elbe, dann [von Kasimirs Lande] Dymin
 mit den Landschaften Tolenze, Plote, Losize, Tribuzes, Czirzepene
 mit allen zu ihnen gehörenden Dörfern; ⁹⁾ der Kaiser mußte diese
 Urkunde geben, weil sie auch Landschaften betraf, die unter Mark-
 graf Albert, nicht bloß solche, die unter Herzog Heinrich standen.
 Dieser dagegen stellt in seinen Urkunden vom 9. September 1171
 den Grundlag hin, daß der Sprengel gegen Rügen, Pommern
 und die Brandenburger Mark so weit reiche als sein Herzogthum,
 nemlich umfasse alle Provinzen von Breze (excl.) an, die zwischen
 Meer und Pene liegen, und die zwei südlichen Provinzen Muriz
 (= Malchow 1170) und Warnowe (= Parchim und Quezin
 1170) mit allen ihren Gränzen auf beiden Seiten der Elbe; ¹⁰⁾

⁹⁾ ib. 66. Demmin ist Kasimirs Titelpfanz und als seinen
 Besitz deutet es die Urkunde an durch die Hervorhebung seiner Thätigkeit
 für Beruo und in dessen Sprengel, sowie durch den neuen Ansat ein
 termini sunt etc. ¹⁰⁾ ib. 76—81 wozu m. A. S. 985 ff. verglichen
 werden müssen.

er rechnet also damals die alten Scheidflüsse der Hamburger Erzdiocese als Gränzen seines Herzogthums, jedoch mit Hinzunahme des südlich der Erde belegenen Theils der von ihr durchschnittenen Landschaften, fügt also zu der kaiserlichen Bestimmung von 1170 hinzu die nordpenische Burgwarde Wolgast und Gützkow, schließt aus Demmin, Plote und Tolense; dies Land ist auch 16. August 1170 dadurch, daß Rasemir zu Havelberg bei der Weihe des Doms und in Gegenwart der Markgrafen an dessen Canoniker durch ganz Tolense zerstreute Güter schenkt,¹¹⁾ als zur Diocese Havelberg und zur Mark gehörend angezeigt. Aber 1177 hat der Herzog auch die 1170 ausgeschlossenen Landschaften und noch dazu Mezirez hinzugethan, denn die päpstlichen Confirmationen von 1177 [Herbst] und 1186 fügen sie hinzu als Theil „der Provinz des Herzogs Heinrichs“;¹²⁾ auch ist erst damals jenes 1171 zugelegte nordpenische Land wirklich überwiesen; denn der Caminer Bischof fungirt und vergabt Zehnten von den betreffenden Landschaften 1175 nur in Gützkow; Ziethen, Laffan, 1176 Abtei Stolp (in Mezirez).¹³⁾ Zuerst erscheint er wieder 1194 als Diöcesan in Gützkow, Ziethen, Mezirez, Plote, Tolense, bald hernach auch in Czirspanten,¹⁴⁾ und seitdem bekräftigt. Er hat darnach, so lange der von den pommerischen Herzogen hochgeschätzte, auch bei Boguslaw I. öftlich der Ober als Zeuge erscheinende Berno lebte, dessen Diöcesanrechte gelten lassen, bei der Sedisvacanz zu Schwerin nach dessen Tode (1191—1195) sie zurückgenommen, gestützt auf die Macht der Demminer Herzoge, wie der Schweriner Bischof 1236 sagt;¹⁵⁾ nur das Land Tribsees ist diesem verblieben, weil es 1184 von Pommern an den Fürsten von Rügen kam.

In den Urkunden für Schwerin 1170 ff. wird auch die Hälfte der Insel Rügen dem Sprengel und dem Herzogthum zuerkannt, weil Heinrich und König Waldemar sie zu theilen ver-

11) ib. 71 ff. 12) ib. 107. 139. Die erste Urkunde nennt zwar Plote und Mezirez nicht, schließt sie aber ein dadurch, daß das Land Groswin äußere Gränze. 13) ib. 60. 97. 14) ib. 219. 173. 259. 15) ib. 510. 536.

abredet hatten, aber als sie 1168 erobert ward, kam sie ganz unter den Dänenkönig und den Bischof von Roskilde.

Von dem Albenburgschen Sprengel von 942 ist demnach das Land Gzispänien an den Caminer gekommen, und nach Krieg und Proceß bis auf einige Pfarren dabei geblieben. Vom Havelberger von 946 kam Muriz an den Schweriner, vieles so wie vom Brandenburger an den Caminer und Pommern, jedoch, was diesem die Markgrafen 1200 bis 1250 entrißen, an jene zurück, nur Ußera blieb dem Caminer, weil es bei der Abtretung 1250 ausdrücklich stipulirt ward.

5. Zuerst die Landschaften der Aldenburger Diöcese von 942.

Als König Heinrich 1062 dem Herzoge von Sachsen das Burgward Raseburg schenkte als freies [zum Lehn des Herzogthums nicht gehörendes] Eigenthum, sollte der *limes Saxoniae* unangetastet bleiben, sowol wo die Sachsen ihn wirklich als wo sie ihn nur dem Namen nach seit Kaiser Otto I. behauptet hatten.¹⁶⁾ Er ging, wie ihn Karl der Große bestimmt hatte, vom Ostufer der Elbe zum Fließ Mescenzeize [Boize], durch den Wald Delvunder [bei Büchen] zum Fluß Delvunda (Delvenau), nach Horchenbici (1230, Horgenbefe, Hornebeck), Bilenaspring [Bilquelle bei Cobberg], Lindwinestein [D. von Steinhorst?], Wispircon, (Mural, beide Wessenberg, der Schreiber ein Oberdeutscher), und Birzenig (die jetzige Bissenß NW. von Reinsfeld), in Travena Wald [um die Trave, W. von Warden], nach Bulilunken (Blunken), Agrimeshov, Furt und Wasser Agrimeswidil [D. von Damsdorf] in den See Colse (Plöner See) und so an der Ostseite des Zuentifeld (Rsp. Bornhövet), zum Fluß Zuentina (Schwentine), ihn entlang in die Ostsee¹⁷⁾ (Kieler Bucht).

¹⁶⁾ Urkunde in v. Kaumer Reg. Brand. N. 570. ¹⁷⁾ Ad. Br. 2, 15 b.: *limes praescriptus a Karolo*. Der polnische Chronist Boguphal († 1253) in Sommersberg Scr. 2, 23 zählt als Flüsse des nordwestlichen Wendentandes auf: Hawla, Sp'ewa, Hyla [Elbe], Suda, Mecca, Trawna; also ist Mecca die Boize; Reize braucht auch Känzow für das polnische *recze* d. h. Flüsschen.

Als Westgränze der Rugeburger Diöcese setzte Herzog Heinrich 1158, 1160, 1167 vom Meer [wogu' der Breding, die Travemündung unterhalb Schlutup] die Hertogenbefe zwischen Trave und Wolniga, [den heutigen Gräbigräben,] die Strickniga [Randgraben bei Streckenitz und Vorrade] und Glandesbrof, die Orinave (Ortnau bis zur Quelle bei Irenthorst), die Bernigau und (die Asp. Siebenbäumen, Sanderleben, Lünau eingeschlossen) bis Trittau, von da an die Bilna bis zur Münzung.¹⁸⁾ Das ist wesentlich die Westgränze der Verdener Diöcese von 786, die Scheide zwischen Wenden und Nordalbingen; auf ihr lag 845 Hamburg.¹⁹⁾ — Die beiden sich schneidenden Gränzzüge umschließen nebst Meer und Elbe zwei Landschaften völlig:

6. Die nördliche heißt bei Helmold Wagira, Wagria, benannt von dem 965 zuerst genannten Volke (53), das bis an die Trave,²⁰⁾ oberwärts über sie hinausreicht.²¹⁾ Hauptort, Sitz der reguli und seit 942 des Bisthums war die große, seit 984 und 1066 verödete Stadt Starigard, Aldenburg, bei den Dänen Brandehuse, von besonders starken Männern bewohnt als belegen an der Eilen Slawens.²²⁾ Andre Orte Plone (Plön) urbs in einem See mit dem Gotte Podaga, Ruttinburg [Mallgard?], Lüblize, -beke, wo um 1050 eine Kirche entstand, vorher schon und bis 1142 die Residenz war,²³⁾ Buzu und Nezenna, (Bosow, wo Helmold Pfarrer war, und Gntschau,) zwei dem Bisthofs von Otto I. verliehene Höfe.²⁴⁾ Nächst von Aldenburg war (zu Provenau) ein heiliger Hain des Prove, des Gottes im Lübeler Sprengel mit Markt und fürstlicher Dingstätte.²⁵⁾ Zum Lande gehörte die Insel Femarn, Fembro, Vemere; dänisch Imbra,²⁶⁾

¹⁸⁾ Urkunde in Schröder Papist. Mecklenburg 364. 397. 407. 427. 563. Masch Geschichte des Bisthums Rugeburg 42. 45. ff. 51. 52. 54. 55. 170. ¹⁹⁾ S. §. 2. 47 A. 22. ²⁰⁾ Helm. 1, 2. 38. 56. ²¹⁾ Ad. Br. sch. 13: Travena pro Waigros. ²²⁾ id. 2, 18. sch. 16. Helm. 1, 12. 52. 2, 13. Bei Sago Branniesii. ²³⁾ Helm. 1, 20. 57. 85. 34. 41. 48. 55. Ad. Br. 3; 19. sch. 13. Das ce der einen Form ist cze, böhm. ce, wogu k vor e wird. Alt- und Neu-Lübeck lagen in Wagrien, aber die von Heinrich dem Löwen angelegte Löwenstadt an der Wakenitz in Polabi. ²⁴⁾ Helm. 1, 14. 18. 71. ²⁵⁾ id. 1, 83. 52. 69. ²⁶⁾ id. 1, 2. Ad. Br. 4, 18. 16.

1231 Ymbria, noch zum Theil von Slawen bewohnt und dänisch,²⁷⁾ also 1224 beim Verlust des 1200 genommenen Landes Holstein behalten.

Der *limes* bestand 1062 und unter Otto I. (5) und aus einer Urkunde dieses Kaisers für Aldenburg hat ihn ohne Zweifel Adam, auch die Notiz, daß ihn Karl der Große festgesetzt. So war er damals Gränze der Diöcese. Aber bei der Erhebung der Wenden 1066 ward er überschritten; 1075 floß die Trave durch Wagrien;²⁸⁾ hernach lag in Wagrien und kam zum Lübecker Sprengel Cuzalina [d. i. Kirchhört] oder Hogerstorf, das Zuentfeld oder Ksp. Bornhöved, alles, was zwischen der Swale und dem Plöner See, so daß Faldera oder Neumünster hart an der Schwelbe außerhalb lag.²⁹⁾ Die von Knud als Herr von Wagrien begonnene Feste auf dem Alberg ward 1134 als herzogliche Burg Segeberg einem deutschen Ritter anvertraut, [unbedenklich mit dem Lande zwischen der alten und neuen Gränze], 1142 mit Wagrien vereint als Grafschaft, aber 1143 beide mit Holstein verbunden²⁹⁾ und nun rasch und gewaltsam verdeutsch.

7. Die südliche durch jene Gränzzüge umschriebene Landschaft ist Sabelband, — dia, — bingen, d. h. jenseit der Delvenau; sie hat den Umfang auch 1230 und hernach,³⁰⁾ und 1158 eben so,³¹⁾ war unmittelbar herzoglich damals, wie die Vergabungen Heinrichs des Löwen und der Uebergang an das Ascanische Herzogshaus darthun, und 1062 seit Otto dem I. s. o. die Urkunde (5). Durch Karls *limes* ward sie vom ursprünglichen Lande der Wenden abgeschnitten, ist der *locus Delbende*, aus dem Ludwig 822 die [wieder] eingedrungenen werfen, in ihm eine Burg bauen ließ (48). Da der *limes* unter Otto I. bestand, ohne Zweifel einer Urkunde desselben über die Diöcese Aldenburg entnommen ist (6), so gehörte der Gau 942 ff. nicht

27) Dän. Reichslagerbuch Langebeck Ser. 7, 54: mit 35 Orten, 9 slawischen. 28) Helm. 1, 25. 56. 57. 63. 69. 91. 47. 29) id. 1, 53. 56. 30) Nach dem von Arndt herausgegebenen Zehntregister des Bisthums Ratzeburg von 1235 und dem Verzeichniß der Kirchen bei Schröder l. c. 984. 1157. 31) Pöterow (und Borist) in Sad. herzoglich, Panten und Volkfelde im gräflichen Lande Ratzeburg.

zu ihr, sondern zur Hamburger, wie er, 1154 zur Raxeburgen
gelegt, doch von Polabia unterschieden war; ³²⁾ daß er an sie
kam, geschah ohne Zweifel, weil ihn die Wenber 1066 einge-
nommen hatten, — 1075 reichten die Stormarn nur bis zur
Bille, ³³⁾ der alten Schelde, — jedoch nicht ganz. Denn vor
ihm war 1158 ff. das Land Gammr unterschieden, ³⁴⁾ das
Bruchland zwischen Bille und Elbe; einen Theil, nemlich die
Parochie Bergedorf mit den Elmwerdern, überwies an Raxeburg der
Erzbischof (als bisheriger Bischof) 1160 zufolge der Anordnung
des Herzogs als des Landesheeren, ³⁵⁾ die Elmwerder aber sind
wol das, was vom Feidener Sprengel 1158 an den Raxeburgen
kam gegen hinsichtliche Entschädigung; die nur in 2 Werdern
bei Gardburg bestand. ³⁶⁾ Wegen dieser Abtretungen sagt die
Urkunde von 1167, die Gränze sei unter Mitwirkung des Erz-
bischofs und unter Bestimmung des Bischofs von Werden fest-
gesetzt.

8. Der übrige Theil des Raxeburger Sprengels war
1154 ganz Polabia. ³⁷⁾ Gau und Volk hießen Polabi, bei
Adam Polabingi. Seine civitas mit Racosburg in Polabi, ³⁸⁾
dort gewiß das Heiligthum der Volksgottheit Sitva. ³⁹⁾ Schott
der Aldenburger Bischof ward 992 auch von Raxeburg benannt, ⁴⁰⁾
unter Godschalk entstanden Kirche und Kloster und wirkte ein
erbkundlicher Bischof Kristo; ⁴¹⁾ 1154 ward das bleibende Bisthum
gestiftet. ⁴²⁾ Die Westgränze seines Sprengels ist angegeben (59).
Südgränze ist nach der Urkunde von 1167 die Elbe von der
Bille bis zur Elbe, dann diese; ⁴³⁾ das sind die Gränzen der
Hamburger Diöcese; die laut Urkunde von 1158 festgehalten
werden sollten. Die Ostgränze ⁴⁴⁾ nach der Urkunde 1167 schließt

³²⁾ Laut der päpstlichen Confirmation vom 21. Januar, 1157; der
ersten erhaltenen Urkunde besteht die Diöcese aus Sadelbandia et Pola-
bia tota et integra. Schröder 361. Masch 41. ³³⁾ Ad Br. sch. 12.
³⁴⁾ Urkunde Schröder 407. Masch 46. 47. ³⁵⁾ Ad Br. 2, 18. Helm.
1, 53. Urkunde Anmerkung. 16. ³⁶⁾ Helm. 1, 52. ³⁷⁾ Annalista Saxo.
³⁸⁾ Ad Br. 3, 19. 20. 49. Helm. 1, 20. 22. ³⁹⁾ Helm. 1, 77. Masch.
39. ⁴⁰⁾ Masch 49 ff. gibt sie theils unbestimmt, theils anders; er berück-
sichtigt die Urkunden für Schwerin nicht, daher auch nicht einzelne Ausdrücke
der Raxeburgischen.

ein das Land Brezen und geht vom Meer, die Wasser Wisumara [Bismar mit allen Kirchen stets im Sprengel] und Stivina [bei Steffin im Sp. Mecklenburg] hinauf, die Luzzuspizja hinauf und hinab [die ist also das mit dem vorigen verbundene, andrerseits zum Schweriner See abfließende Wasser bei Loosten; Kleinen und Gallentin am See lagen 1171 in Brezen:]⁴¹⁾ alsdann bildet (nach den Urkunden von, 1167, 1186, 1189) jene Ostgränze die Scheide des Landes Schwerin gegen die Länder Rakeburg und Brezen, alsdann die Teraniza vom Einfluß in die Zuda ostwärts bis zu ihrem Anfange in einem Bruche und so gerade zur Eldena auf der Scheide der Länder Zuerin und Wanceburg.⁴²⁾ Eben so setzen die Urkunden für Schwerin von 1186, 89 als dessen Gränze: von der Eldena bei Strahow die Scheide des Landes Zuerin bis zur Zuda.⁴³⁾ Zwischen diesen Flüssen waren 1230 Picher und Groß-Raasch die nördlichsten Rakeburgschen Kirchspiele,⁴⁴⁾ dieselben auch die nördlichsten des Landes Wansige, das unfraglich gleich Wanceburg.⁴⁵⁾ Die Teraniza ist darnach der Bach bei Moraas mit dem von Osten her aus großem Bruch kommenden Quellarm, auch jetzt Gränze der Parochien und der Praepositurbezirke. — Zwischen diesem Süd- und jenem Nordende der Ostgränze sind nach den Urkunden von 1230 ff.⁴⁶⁾ die äußersten Parochien der Rakeburger Diöc. Dambeck, Eichsen, Dietlühbe, Potrent, Döbbersen, dann die Gube von Ursprung zwischen Rosahl und Perlin [dies. 1225 Schweriner Pfarre]⁴⁷⁾ bis zum Bache von Moraas. Von diesen aber gehörte Eichsen, schon 1194 Rakeburgisch,⁴⁸⁾ stets und laut der Urkunde⁴⁹⁾ allein zum Lande Schwerin; es hat also eine Vertauschung stattgefunden vor 1194 [wol 1171] gegen die Dörfer innerhalb der Ostgränze von 1167, welche, darunter die dem Schweriner Capitel 1171 überwiesenen Gallentin und Kleinen,⁴¹⁾ jetzt zu den Schwerinschen Pfarren Mecklenburg Bicheln und Metelen gehören.

41) Beide dem Schweriner Capitel in Brezen 1177, 1186, 1189 confirmirten Dörfer sind die 1171 zugewiesenen 30 Hufen dort S. m. Anm. Cod. Pom. 985. Vgl. zu Anm. 78. 42) Cod. Pom. 139. 165. 43) Raasch 182. 44) ib. 50. 94. 45) Cod. Pom. 336. 46) Urkunde Schröder 506. Raasch 94.

Eine andre Vertauschung verbrieft die Urkunde von 1167: „Anfänglich gehörte das Land Schwerin zur Razerburger Diöcese, weil aber der Mecklenburgsche Bischof sich dahin verlegt ward [1160], ward es abgenommen und dafür das Land der Brixant zum Ersatz gegeben.“ Zu diesem, dem Lande Breze, Brezen gehörn laut Urkunden von 1222, 1237, 1260 die Parochien Eimendorff, Ralkhorst, Damschagen, Grewismühlen, Diedrichshagen, Friedrichshagen und was zwischen ihnen und jener Abgränze von 1167. ⁴⁷⁾ Das Land Schwerin westlich des Sees ist durch die Gränzzüge bis zur Elbe genau bestimmt, ist *zareze cis aquam* [übersetzt] ⁴⁸⁾, der Theil östlich des Sees, *Silasne*, enthielt die Klz.; Bittow, Pinnow, Kröwik, Zapel und Klinden. ⁴⁹⁾

Das Land Schwerin gehörte demnach 1154 zu Polabien, auch 1113, wo die Polaben von der Trave in der Richtung auf die Pene *longissimi fines* hatten, ⁵⁰⁾ auch 1075, wo sie als Theil der Obdrisen bis an die Eimen und Warnawi reichten. ⁵¹⁾ Der Name bedeutet die nach der Elbe (Daba, slav.) hin, ⁵²⁾ steht wohl in Gegensatz zu Breze d. i. Rückenland.

9. Die Urkunden zeigen Polabien um 1160 zertheilt in die 3. Burgwarde Razerburg, Schwerin und Wanzeburg. Jedes hat damals einen andern Herrn. Schwerin stand 1131 unter Rilkot, bis es 1160 die sächsische Grafschaft ward;

⁴⁷⁾ Bei Masch 119. 48. Schröder 538. 588. Der im Pehntregister vom Umfange abgehandelte Klügerwald gehört dazu, souß genügt der Ersatz nicht, vgl. zu Anm. 71. ⁴⁸⁾ Urkunde von 1171; *za* = *trans*, hier auch *cis*; *reze* Adj. von *reka* Fluß; 1191 bloß *zareze*. ⁴⁹⁾ Rampe in Sil. 1191, in Schwerin 1189; *provinciae zuerinenses* 1189; die Grafen von Schwerin verfügen über Bittow, sind Herren von Silasne Risch Meckl. Urkunden 8, 44, 48, 68. Schröder 648; *Criswik* ist früh ihr Burgward und Sitz, sie schlossen 1230 einen Gränzvergleich mit Pribiskow von Parchimi im Gränzdorfe Klinden, Risch. M. Jahrb. 11, 41. 46. ⁵⁰⁾ Helm. 1, 38. ⁵¹⁾ Ad. Br. 3, 19: *Waigri et Obodriti, vel Rerogi vel Polabingi* (sowol R. als P.), *item Liugos, Warnabi, Chizzini et Circipani usque ad Panow*; 2, 18: *Slavorum primi Waigri. Deinde sequuntur Obodriti qui nunc Rerogi vocantur, item versus nos Polabingi. Ultra illos sunt Liugones et Warnabi. Mox habitant Chizzini et Circipani.* ⁵²⁾ Masch S. 4. Anm. 9. schlägt vor: *po an, love, lave Pain*, scil. der Siron; aber dies ist ja ein deutsches, kein slavisches Wort.

Die Polaben beherrschte Fürst Pribeslaw 1131 bis 1143, wo Heinrich von Badewide mit Radesburg belehnt ward als Graf der Polabi oder von R. in Polabi.⁵³⁾ Den südlichen genau durch die Sude und die Lersniza abgegrenzten Theil des Sprengels, offenbar das Land Wanige oder Burgward Wanceburg, hatten die Grafen von Danneberg, urkundlich zwar erst seit 1190, jedoch wirklich schon 1154; denn sie sind Zeugen in den ersten Urkunden für das Bisthum, in ihrem Antheil hatte der Bischof bis 1190 den ganzen Zehnten,⁵⁴⁾ dagegen Heinrich von Radeburg erhielt 1154 den halben seines Landes vom Bischofe zu Lehn,⁵⁵⁾ und solche Theilung des Zehnten fand statt im Lande nördlich der Sude, das also das Burgward Radesburg ist. Dies ward ferner 1062 den Billungen als Allobium in Polabi gegeben, begreift also nicht ein Zuarium, das 1018 (erste Erwähnung) feste Burg des Oberrheinischen Pfaffen war,⁵⁶⁾ stieß an den Limos der Sachsen, wo diese ihn wirklich und wo sie ihn seit Otto I. nur nominell besaßen (5); behauptet ist er gegen W. von der Elbe an (5. 7.) und südlicher längs ihr, nicht behauptet also östlich von ihr; und zwar war er dort nicht längs der Elbe, der nominellen Gränze der Markgrafschaft, wie der Lemor der Urkunde die des Herzogthums fordern wird, also gegen das Land Wanceburg. In diesem ist nun die 954 herzogliche Stadt der Cocarescemii, die laut des Namens wendisch, nach dem Context im Bericht⁵⁷⁾ östlich der Elbe war, nachweislich in Raarßen⁵⁸⁾ Amtes Neuhaus, und die Burg Suthleis-gramme der feindlichen Wenden, von der aus jene angegriffen ward, nachweislich als das an Wanceburg stoßende Krohn⁵⁹⁾ Amtes Eldena, ferner

⁵³⁾ Helm. 1, 53. 56. 77. §. 64. ⁵⁴⁾ Masch 89. 94. Schröder 306.
⁵⁵⁾ Helm. 1. 76. ⁵⁶⁾ Thietm. 8. 4 f. §. 54. ⁵⁷⁾ Widuk. 3, 50. 52. §. 54. ⁵⁸⁾ Slawische Ortsnamen, die mit den Localpräpositionen oo (ku, g) s, pod etc. componirt sind, lassen dieselben erweislich oft weg. Andre vergleichen Gathe oder Gwette im Baneburgischen ⁵⁹⁾ Kran bedeutet Rand, {Gränz-} Ort, ist auch anderswo zu Kron geworden. Swietley (hell, licht) ist wegen des s wohl Personenname (= Berno, Bertha). Teutsch deutete durch Sude und Kränle und das polnische la. oz vereinigen. Die Vergleichung Schwedt und Kränig sollte doch endlich abgethan sein.
⁶⁰⁾ S. den Nachweis von Tisch M. Jahrb. 11, 123 ff.

lag Wanceburg bei dem Pfarrdorf Romnow, Amts Eldena⁶⁰) Semeldine Connoburg aber war 809 die vornehmste Burg der Semeldingen, die damals an der Elbe neben Obdriten (wozu die Polaben) und Linen (die südlich der Elbe) wohnten,⁶¹) also in Wanige, wo deren Name sich in den Dörfern Schmölen⁶²) Amts Dänisch zeigt, und sie damals schon den Franken unterthan waren (50). Offenbar ist das Gebiet beim Abfall 984 an die Polaben gekommen, mit ihnen verwachsen. — Polabia tota et integra⁶³) begreift demnach 1158 alle drei Burgwarde, indicirt engeren Gebrauch des Namens; in diesem ist es Razeburg und Wanceburg als Pribeflaws Polabi, — so wird es das Gebiet sein, in welches sein Vater Budwi 1066 vom Sachsenherzoge eingesetzt ward (59), als welcher über beide ein näheres Recht hatte, — im engsten als Heinrichs Graffschaft nur Razeburg.

10. Die Obdriten im engeren Sinn wurden nach Adam v. Br. Reregi genannt,⁶¹) offenbar von dem 808 durch Dänen verödeten See- und Handelsplatz, der auf Dänisch Reric hieß, wo König Drosul 809 ermordet ward (47); so wird auch der Volksname der dänische sein. Adam hatte ja seine Nachrichten über die Wenden größtentheils durch König Svein. Seit c. 970 erscheint als Hauptort, als die civitas der Obdriten die inclyta civitas Michilen-, Mikilinburg, Magna-, Mega-polis; dort weilte König Billung oft, hatte Godschalks Gemahlin den Sitz⁶⁴) datirte 995 der Kaiser,⁶⁴) war unter Otto L. eine St. Peterskirche und ein Nonnenkloster,⁶⁵) unter Godschalk 3 Klöster und wirkte ein schottischer Bischof Johannes,⁶⁶) der Albenburger Bischof ward 1023 auch von Mecklenburg titulirt,⁶⁷) und hier sollte c. 1150 der Bischof den Sitz haben, der ihn 1160 im festeren Schwerin erhielt. Im Titel der ersten christlichen Fürsten „der Magnopoliten und der Riffner“ entspricht jener dem sonstigen

61) A. Einh., Chr. Moiss. f. §. 47, 50. 62) Dem slavischen l haben die Deutschen ein d angefügt; vgl. Hevelius, in Pommern Solbemin, Solbekow, Polbemin, ursprünglich Szulomino, Solehowe, Pollemino. Ortsnamen von smolny (Pech-) überall im Slavenlande, der berühmteste, schon 900 ausgezeichnete Smolenskl. 63) Helm. 1, 24. 14. Ad. Br. 3, 50. 64) v. Hammer Regesten N. 380. 65) Helm. 1, 12. 66) id. 1, 20. 22. Ad. Br. 3, 19. 20. 67) A. Hild., Ann. Saxo.

und frühern „der Obdrken“. Die um 1250 niedergeschriebene Meldung, die Burg sei neuere Anlage im Bruch beim Dorfe Lubow (Lübów) und mit diesem Namen ehemals von den Slawen; von den Deutschen aber Nykelborg gekannt worden, ⁶⁸⁾ ist ganz annehmlich, sie wäre entstanden, als um 940 zuerst das Christenthum Eingang fand. Dann war das Heiligthum des Volksgottes Kadigast anderswo, zu Gadebusch am Fluß Kadegast? Der nahe portus Wissomer, 1174 als einziger Hafen des Landes mit Zoll erscheinend, ¹⁰⁾ von dem die Piratenschiffe der Wenden von Mecklenburg ⁶⁹⁾ ausgehen mußten, wird doch Keric nach dem einheimischen Namen sein. — Zum Burgward gehörte einerseits 1170 das Land Breze, ⁹⁾ — Besitz Pribislaws I. ⁷⁰⁾ und seines Vaters Niklot, da dessen Herrschaft bis zur Travemündung reichte, ⁷¹⁾ den Umfang; s. S. 8; — wohl auch die Insel Pöl (4), andrerseits Warin mit 7 Dörfern, darunter Gölln, Glambek und Labenz, ¹²⁾ also auch die seit 1230 der Mecklenburgschen Linie (s. u.) gehörenden Brül und Tempzin mit Sulten, d. h. das Land bis an die Warnow (vgl. 11).

Zum Osten war obdrüßlich 1291 die Burg Wurle oder Werle an der Warnow vor dem Lande der Rüginer und ihm nahe, ⁷²⁾ das ist Werle, von dem sich die eine 1230 abgezweigte Linie betitelte, der Burgwall bei Wiek südlich von Schwan. Zum Bezirk gehörten die Dörfer, welche nach Ullande von 1181 Pribislaw dem Bische zu dessen Schlosse Bügow abtrat; die sind das Neue Land (Urkunde 1186. 89) — die 4 Dörfer der Wüste Rohum und jenseit der Nizela Wolken (1177), reichend von Bügow auf beiden Seiten der Nebula bis zum Lande Kribedne, die Warnow aufwärts bis Stulp, abwärts bis zur Sarnow bei Lüßow (Urkunde 1186. 1189); ⁷³⁾ es ist das Stiftsland östlich der Warnow, dessen Grenzen, wie sie bis um 1750

⁶⁸⁾ Der Pole Boguphal p. 24. Sommersb. Erbaner sei Niklo, (der wäre ein Niklot, in der Knytlinga-Sage Niklat, nicht unmöglich), von ihm der Name (dem Erbaner vgl. S. 53, nicht dem bekanten von 1191—1160). ⁶⁹⁾ Helm. 1, 86. ⁷⁰⁾ Urkunde Schröder 538. ⁷¹⁾ Das folgt aus Helm. 1, 57. 66. 71. ⁷²⁾ Helm. 1, 48. 87. ⁷³⁾ Das habe ich ausgeführt Cod. Pom. 986.

bestanden, dieselben sind, die 1232 anerkannt wurden: von der Nievelia (Nebel) der Bach Parmenizha [zh für tsh] bis in den See Parmene [bei Parum], ein Moor bis in den See Garne [bei Mühlen-See], der Bach Liepousiewnizha [D. an Prügen] bis in den See Lanznizha [bei Lenzen] u. s. w.⁷⁴⁾ Sie also sind die an Lebhadne der Urkunde von 1186 d. h. bis an Cztrepantien. Auch die 1261 gegen das Land Parchim:bestätigten (NB) Gränzen (zwischen Warnow und Klein Raben, Doppelndorf und Rosenow, Boitin und Lübzin, welches ganz statt bisher halb zu Bügow),⁷⁵⁾ sind die des Stifftlandes, bis 1750. Bügow selber wird von Werle abgenommen sein, da nur die dortigen Fürsten 1232 dem Anspruch entsagen (74). Die Art, wie der Sarnow in der Urkunde von 1186 gedacht wird, läßt vermuten, daß sie im ganzen Laufe die Gränze bildete. Westlich der untern Warnow gehörte Kostod den Rizzinern und dazu Klein Schwab.⁷⁶⁾ Dagegen Doheran mit dem Lande Gobanze lag 1189 außerhalb Rizzin und Slow.⁷⁷⁾ gehörte also zu Werle, auch schon 1190 dem dortigen Fürsten; die ursprüngliche Dotation der Abtei enthielt westlich Kröpelin, östlich Partentin, Stäbelow, Wilsen.

Zwischen Mellenburg und Werle ist das oft im 12. Jahrhundert, 1183 auch als Titelsitz erwähnte Burgward Glaue (Gylow)⁶⁸⁾. Darin erhielten der Bischof und sein Capitel 10 Dörfer, von denen Alt-Glow, Panzow, Moitin und Fischow erkennbar, zwei andre zu Biendorf und Wischuer geworden sind. Als Heinrich der Löwe nach Niklora's Tode 1160 dessen Herrschaft vertheilte, ließ er dessen Söhnen nur Werle, gab Schwerin und Glowe oder Jlenburg dem Gungelin, von der Grafen von Schwerin, andern Rittersn Mellenburg, Guscin (11), Malchow; wie nun Schwerin, alles Burgward in Polabi war (9), Guscin und Malchow die Lande der Warnawer und

74) Urkunde Eisch Mecklenburg. Urkunden 3, 79. 75) Urkunde in Mecklenburg. Jahrb. 11, 248. 76) Eisch Mecklenburg. Urkunden 2, 1. 77) Denn der Bischof erhält bestätigt: 10 Dörfer in Glow, Doheran, et totam terram Gobanze spectantem, 2 Dörfer in Kycin.

Murizzer als deren Tempelfesten darstellen,⁷⁸⁾ so sind auch die andern drei alt, sind die alleinigen Theile des Reregenlandes. Darnach ist in der kaiserlichen Urkunde von 1170, die alle Landschaften der Diöcese aufzählt, und zwar Mecklenburg, Zwerin, Cuzin, Rissin in einem Complexus (9). Cuzin zu lesen als = Cuscin, das spätere Kloster Sonnenkamp, Neukloster, ersetzt, weil sonst als Burgward nie genannt, das 1164 zerstörte (1170 noch nicht hergestellte). Slow; Werle fehlt, war schon laut der Urkunde von 1181 mit Rissin vereint,⁷⁹⁾ von dem Ksch. Pribislaw gerade 1170 betitelt. — Als 1229 die vier Brüder von Mecklenburg, Johannes, Nicolaus, Borwin und Pribislaw ihr Gebiet in 2 Hälften theilten, erhielten der erste und vierte die westliche, die Erwerbungen in Polabi und Warnow, dies hernach der vierte, der zweite und dritte die östliche, die Rissiner (sic hernach der dritte) und die Erwerbungen in Muriz und Ezirspanien; vom Hauptlande der Rereger erhielt der erste Mecklenburg, der zweite Werle als Eitelburgen. Slow aber ward zwischen beiden getheilt, denn die Scheidelinie ging nahe an Slow, unmittelbar an Cusein vorbei, so daß die Güter des Klosters auf beiden Seiten lagen.

11. Was Pribislaw erhielt, hieß nun die Herrschaft Parchim oder auch von Richenberg, einer von ihm erbauten Burg bei der Reichenberger Mühle am Ostufer der Warnow. Südlich der Elbe gehörten dazu — als Lehn von der Mark, während das ihr nördliche Lehn vom Herzogthum Sachsen war,⁸⁰⁾ — das Land Brenib oder Brenze, das südlich eine Linie von Slate über Kietz-in-de-Mark nach Wabel begränzte, und weiter östlich Dörfer der Landschaft Lure bis zur heutigen Landesgränze von Burow an der Elbe bis südlich der Südspitze des Plauer Sees.⁸¹⁾ Nördlich der Elbe sind die äußersten Orte: Raduhn [nicht am Schwerinschen Klitten s. 8], Rsp. Frauenmark, Badegow, Bolkow, Richenberg, Holzendorf, Sternberg, [also von Badegow

⁷⁸⁾ S. S. 11. 12. Jede regio hat ihren Tempel Thietm. f. S. 44.
⁷⁹⁾ Cod. Pom. 120 Risch M. Urkund. 3, 37. ⁸⁰⁾ Weher in Meck. Jahrb. 11, 75, 250, 252. ⁸¹⁾ Risch Meck. Urkund. 3, 78, Meck. Jahrb. 10, 33 f.

bis Klein Raden schied die Warnow von Schwerin und Mecklenburg s. d.,) dann die Orte am Lande Bihow [10], Kloster Dobbertin mit seinem alten Besitz (von D. Lohmen und Jellen, dem See zu Garden,) Ksp. Karow, der Plauer See,⁸²⁾ Die Herrschaft zerfiel in die Vogteien Parchim und Plau.⁸³⁾ Statt des zweiten, erst um 1230. entstandenen Ortes nennen die frühern Urkunden das Burgward Cucin, Cuzin, — in demselben lag 1219 Lehenzin, das mit dem angrenzenden Schlowe später in Parchim gesetzt wird,⁸⁴⁾ — das ist, da der Plauer See auch Cuzhin hieß (77), Duetzin dicht bei Plau, wo noch 1271 ein Burgwall bestand,⁸⁵⁾ Die Burgwarde Parchim und Cutin [hieß Cucin], stehen 1170 in der ersten Bewähnung des Schweriner Bisthums (9) statt des Landes Warnowe der andern, und dies ist ganz gleich der Herrschaft Pribislaws, weil es im Süden gleichfalls zwischen den Ländern Schwerin und Müriz liegt, auf beiden Seiten der Elbe (ebenso 1170 die 2. Burgwarde) bis Grabow hinab,⁸⁶⁾ im Norden des Namens halber gleichfalls bis an die Warnow gereicht haben muß, und am Stuerschen (Plauer) See ein kischöfliches Dorf hatte.⁸⁷⁾ Das Land Warnows ist das Gebiet der Warnavi,⁸⁸⁾ der an Polaben und Obdriten gränzenden, mit den Einen verbundenen Warnabi (51), wo die Endung die slawische owis (Plur.) für Völkernamen ist wie in Walatabi (42). Unter Königt Heinrichs Zinspöckern sind sie nicht mehr genannt, gehören zu den Obdriten, da diese 1113 in der Richtung von der Trave zur Dene nach den Polaben sich weit ausdehnten (50), Das Gebiet ist die 1160 von Herzog Heinrich an einen deutschen Ritter verliehene Herrschaft Cuscin (10), dies der ursprüngliche

⁸²⁾ Behr 1, c. 75. 64. 48. 79. 69. 61. 45. ⁸³⁾ ib 70.
⁸⁴⁾ Risch Mehl. Urkund. 2, 1. 14. 39. ⁸⁵⁾ Risch in Mehl. Jahrb. 10, 40. 41. Er identifiziert mit einiger Ungewißheit, mir gewähren die Daten volle Sicherheit. Auch in Pommern sind zwei Cuscin, Cuscinowo zu Duetzin, Duitzin geworden. ⁸⁶⁾ Cod. Pom. 80. 107. 139. 165 Risch Mehl. Urkund. 3, 29. 35. 39. 44. ⁸⁷⁾ Dort Cod. Pom. 107 zwei Dörfer um den Sturizoha See, in den andern 1 in Warnow, 1 in Müriz.
⁸⁸⁾ Helm 1, 2.

Hauptort, wol das bischöfliche Dorf und die Tempelfeste des Volke (12).

12. Das Bisthum Aldenburg erhielt nemlich von Otto I. außer den Gütern in Wagrien auch im fernern Slavten Derithsewo, Mötize, Guzin u. a., urbes [oft leere Festen] mit ihren suburbia [Wiesen] und vielen Dörfern, die so lagen, daß sie von Ruanen und Wiltren geplündert werden konnten; beim Abfall (989) gingen sie verloren und konnten nicht wieder erlangt werden.⁸⁹⁾ Die Orte sind nach der Analogie der bekannten Havelbergischen Dotation zerstreute Festen mit ihrem Zubehör und ohne Zweifel Tempelfesten wie in Pomitzern, denn „Tempelgut wird Kirchengut“. Bei der Errichtung der drei Bisthümer im alten Aldenburgischen müssen nun die Landesherren jeder eine Dotation von 300 Hufen geben, [die ist Eutin für Lübeck, Boytka für Rakeburg, Buzow für Schwerin,] sie vertauschen hernach noch anderes gegen Antheil an den bischöflichen Zehnten; außer beiden aber verleiht Herzog Heinrich selber Güter im Lande, und zwar an Rakeburg 1158 ein schon Bischofsdorf genanntes Gut, an Schwerin (2 Dörfer um den Plauer See (eins in Ruriz, eins in Warnow⁸⁹⁾); fene 10 Dörfer in Slow (10), und in Rizin das dem Landesgözen gleichnamige Dorf Gowerac; wie also dies Tempel-, das erste altes Stifsgut; so auch die andern; der Herzog gestand den Landesherren nicht die Hoheit darüber zu. Das eingegangene Bischofsdorf lag dicht neben der nachmaligen Stadt Daffow, einem seit circa 1160 als Dartzowe, Derzowe vorkommenden Districtshauptort; ist die West der leeren urbs Derithsewo; zwischen jenen Orten in Slow und neben diesem Hauptort liegt der Hof Madfow, geeignet für Mötize, mit Zubehör für die Güter bei der Mellenburg; beide der Lage nach Einfällen ruanischer Seeräuber ausgesetzt. Das gegen die Wiltren hin ist, denn Guzin, ist der Hauptort in Warnow, war die Tempelfeste und das bischöfliche Dorf. Das eine Dotatgut lag in den Reregen, das andere in Posabi, das dritte in den Warnaven; nach

⁸⁹⁾ id 1, 12, 14, 18.

Analogie der Havelbergischen Dotation waren die beiden Völker 942 in Ottos Urkunde benannt, wenn gleich bei den Schriftstellern erst nach 1060.

13. Zcirizpani 955, zerezepani 965, zirzipani 973, Circipani bei Adam und Helmold, Cyrcipenenses bei Saxo und das Land Cyrcipana (Helm.), Sircipenensis (Saxo), in U. Czirzepene 1170, Circipen, -ne 1173, 77. 89, Scircipene 1186, Cyrspanie 1236. 40, Circipanie 1238, Szyrszopenia 1239, Cirspen 1257, ist trefflich erklärt aus dem attslawonischen czres pania = trans (cis) Panim; ⁹⁰) es ist Ischropani zu sprechen, ich schreibe Czircipani. Land und Volk kamen 1147 unter die Döbriterfürsten, 1167 unter die Demminer Herzoge und Castellanei (67). Ein Theil, die Gegend um Güstrow, ist 1222 im Besiß der Fürsten von Mecklenburg, wohl seit dem Kriege von c. 1206, der Dargun verödete; sie erlangten das übrige 1235. 36. und vertheilten es unter sich. In kirchlicher Hinsicht lag es von Anfang an binnen der Hamburger, Aldenburger, dann der Schweriner Diöcese, kam aber „wegen der Macht und Herrschaft der Demminischen Fürsten“, wie der Schweriner Bischof 1236 sagt, ⁹¹) an die Camminer um 1193 (4), und blieb bei dieser trotz Krieg, Proceß und richterlicher Sprüche bis zur Reformation durch die Verträge ⁹²) von 1239. 47. 60. Sie muß doch einen starken Rechtstitel gehabt haben, das kann kein anderer gewesen sein als die vor den Schweriner Stiftungsbriefen von 1170. 71 bestehende Zugehörigkeit des Landes zu dem ihr 1140, vor Stiftung des Schweriner Bisthums verbrieften castrum Demmin und die Verjährung; ⁹³) dazu kam die Ge-

⁹⁰) Von Bandtke praef. ad Mart. Gall. p. XIII.; czres sei polnisch za = trans. ⁹¹) Bisth. M. U. 3, 89. 103. 104 ⁹²) Daß der Camminer Bischof sich erst um 1235 in die Gegend von Güstrow eingedrängt habe, — die erste Urkunde seines Waltens dort ist von 1233, über Dargun von 1219, — also damals, wo seine Landesherren das Land verloren, widerspricht der Angabe des Schweriners von 1236, beide Pommernherzoge waren 1220 ff. Knaben; darnach wird das Walten des Schweriners um 1226 als mit Kasemirs Tod 1220 und Bischof Sigwins Abtreten 1219 eingetretenes, unterbrechendes anzusehen sein.

wogenheit des Güstrower Capitels, das unter dem Camminer Bischofe eine viel günstigere Stellung haben mußte als unter dem Schweriner. Von jenen Verträgen ist leider nur der letzte erhalten; wie durch ihn an diesen eine Parochie überlassen wird, so durch die ersten wol die Kirchspiele, die Einsprünge bilden oder sonst als czirspanisch erscheinen.

Der Name und ausdrückliche Angaben⁹³⁾ zeigen als die eine Gränze die Pene. Den Namen führen so der von Schlon als der von Grubenhagen kommende Quellarm, und schon vor Alters.⁹⁴⁾ Der zweite ist für die Gränze zu achten; er arrondirt besser; Sielow und Benz zwischen beiden gehören bis 1228 dem Besitzer von Berchen in Tolense;⁹⁵⁾ die vier Mecklenburger Herren besitzen das Land gleich nach der Eroberung noch wie ihr übriges Gebiet (10), einen Theil Johannes und Prtibislaw, einen Nicolaus und Borwin, und es schließt der Schweriner Bischof 1236 den Zehntvertrag über das Pommern entriessene mit Johannes über Czirspanien, mit Borwin über Cz. und Wozlende; dies also, nie unter den czirspanischen Bezirken vorkommend, hat er außerhalb, er aber und Nicolaus besitzen als Erwerbung von Pommern den Landstrich zwischen beiden Penearmen,⁹⁶⁾ — Anfangs auch mit der Ostseite des Berchner Sees (61), — der also Theil von Tolense.

Ostgrenze ist die Scheide zwischen dem Camminer und dem Schweriner Sprengel (Land Tribsees), nemlich der Schleunitzgraben (Slonitze 1285) zwischen Reknitz und Trebel und diese bis unter Nehringen, weiter diese bis zur Mündung nach den U., die seit 1170 die Gegend erhellen.⁹⁷⁾ Dieselbe Gränze ergeben historische Nachrichten von 1184. 1128. 1114. Im Jahre 1184 ist Tribsees den Pommern entriess, Czirspanien

⁹³⁾ Ad. Br. 2, 18. Sch. 17. Helm. 1, 2, 21. Vergl. N. 51.

⁹⁴⁾ Cod. Pom. 236. 411 von 1215. 1229. ⁹⁵⁾ ib. 390. ⁹⁶⁾ Beide (vorher Kafemar) verfügen über Wargentiu, Sielow, Malchin. ⁹⁷⁾ C. P. 66: Cz., Tribsees, Loitz, Länder nebeneinander, 107: das Bischofsgut Wotenid unterschieden von dem in Cz., 89: Beeßland, Warenzin zum ostr. Dargun gehörig, schon in heidnischer Zeit vgl. zu N. 101.

nicht, zwischen beiden, namentlich gegen Lubekinea (Lübchin), Hauptort im zweiten, ist das Moor der Eyrclpenenses.⁹⁸) Diese allein können sein die Luticenses ganz in der Nähe von Demmin, in deren Land von dort aus Wartislaw 1128 einbrach, und die so wohnten; daß man ihren Einfall von SW. her im D. des Berchenschen Sees erwarten konnte, jedoch weder den Weg vom Müritsee her noch die Peene unterhalb Demmin berührten, weil auf jenem S. Otto, auf dieser eine pommerische Schaar ungehindert herankamen.⁹⁹) Und 1114 war zwischen den Eyrspanen und Rügen noch ein feindliches Land, gegen das sie Zuzug leisteten, und zwar 100 Reiter aus jeder ihrer drei provinciolas;¹²⁵) drei Theile, Eirspen im engeren Sinn, Tribeden und Bisbede, zeigen die Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, nur sie werden dem Camminer ab-, dem Schweriner zugesprochen, wofür in andern Urkunden Eyrspanien allein als zusammenfassend, nur ihnen ist die Zahl der Reiter angemessen. Endlich reicht auch 942. 946. die Diöc. Aldenburg, also, E. an der Peene nur bis Demmin hinab (24). Für die allgemein angenommene Ausdehnung von E. über das ganze nördliche Peneufer giebt es keinen andern Grund als den Namen, der doch dazu nicht nöthigt.

Da E. das einzige Land jenseit Peene und Trebel ist, das zum Demminer Herzogthum und Camminer Sprengel gehörte, so reicht es dahin so weit als diese. Scheide der Sprengel war die Recknitz von der Wendung bei Sülten bis zum Ursprunge,¹⁰⁰) dann stieß Tribedne an der Nebel an Werle und

⁹⁸) Saxo 883. 982. Rnytlinga S. 124. 129 hier Tribeden (vgl. mit Helm. 2, 13. Arn. Lub. 3, 4. ⁹⁹) Andr. V. Ottonis 3, 5 Jasch.
¹⁰⁰) Der Schweriner B. klagt gegen das Güstrowsche Capitel wegen Vorenthaltung der Zehnten aus den Districten Tribeden und Guoien und aus den D. Cammin, Rätenwin, Suckow und Alt-Güstrow (Lisch M. U. 3, 102), diese sind also außerhalb und wohl neben Tribeden, liegen aber längs des Nordufers der Recknitz ostwärts bis über Lage hinaus. Lage und Recknitz waren Schwerinisch, erst seit 1247, denn Kossowitz darin muß das 1229 und vorher pommerische Raduzcowitz sein (C. P. 411, 979. 1008). Zu E. und dem Camminer Sprengel gehörten 1235 Jamen, D. Büßin, Dammen nahe Lage und Güstrow C. P. 501.

das Stiftsland Bügow (10). Mithin waren czirspanisch nicht bloß die Camminischen Gränzpfarren Güstrow, Badendiek, Zehna, Bellen, Kralow, Serrahn und Grubenhagen, sondern auch die [ersichtlich seit 1247] Schwerinschen Upahl und Karseeß. Dagegen die angränzenden Lohmen, Ragel und Karow gehörten zu Warnow (11).

Uz. hieß noch 1235 das ganze Land; ¹⁰⁰) im engern Begriff stand es unter dem Demminer Propst, und erhielt darin Dargun den ersten Altar, war zur heidnischen Zeit ein castrum (d. h. eine leere Tempelfeste, da es der Bischof besaß, ohne damit dotirt zu sein, und es nur locus heißt), dessen Zubehör dem Kloster dort bei der Stiftung 1172 als Parochie zugewiesen ward, bis an die Trebel reichte. ¹⁰¹) Das Archidiaconat über Tribedne und Bisdede verleh der Camminer Bischof 1235 dem Güstrower Capitel, wie es bisher dessen Propst von ihm hatte; ¹⁰²) das zweite enthielt den gleichnamigen See bei Rosin und stieß nordwärts an die Nebel, ¹⁰³) das erste neben Bügow an dieselbe (10), weiter an den Fluß Rednik ¹⁰⁰) und ostwärts ans Land Tribsees ⁹⁸), ist wol die Präposituren Snoten und Güstrow-Lüßow (so weit diese in Uz. auch der Theil außerhalb stand unter dem Capitel ¹⁰⁰), Bisdede die Präpositur Güstrow-Leterow geworden.

14. Die Rizziner, Chizzini bei Adam, Kycini bei Helmoß, Kizzini im Ursprung, zuletzt 1192, hatten das Land Kycino, ¹⁰⁴) in Urkunden Kyssin, Kicin, Kycin, und darin die große Stadt Kizun, ¹⁰⁵) das nachmalige Kirchdorf Kizcin (76), jetzt Kessin. Gottheit war Goderac, von dem das Dorf des Namens, das schon 1171 villa S. Godehardi [Goorstorf] umgenannt und [als Tempelgut] dem Bischof gegeben war, und bei den Dänen die Warnow Gudacra, Gudagursaa hießen. ¹⁰⁶) Im

¹⁰¹) Cod. Pom. 86. 89. 139. 166. ¹⁰²) ib. 501; weil ein Archid., daher beide dort und sonst als ein Land. ¹⁰³) ib. 467. 469. ¹⁰⁴) Helm. 1, 87. ¹⁰⁵) Ann. Saxo 1121. ¹⁰⁶) Cod. Pom. 168. Saxo 760. Knýtł. Saga 119. Bgl. S. 12.

Land lag die von Pribislaw I. gegründete Stadt Rostok,¹⁰⁷⁾ von der hernach das Land den Namen, die es beherrschende Linie den Titel führte. Die Gränzen ergeben sich durch die von Werle, Czirspantien und Trisfees (10. 13. 16.).

15. Rügen hat die Namen Rugia, — ana, davon die Rugii, Rugi, — iani, — acenses, iacenses in kaiserlichen und päpstlichen Urkunden, corveyschen Documenten, bei Helmold, Saxo u. a., 946 zuerst;¹⁰⁸⁾ sie sind also nur im Auslande üblich und herrschend, ohne Zweifel aus Erinnerung an die altdeutschen Rugjen, die freilich mit Land und Volk nichts zu schaffen haben. Eine Corruption ist Rutheni, die für die Russen üblich gewordene Form, die hinwieder oft Rugi heißen. Auch Ruiana ist, wenigstens nach dem Kreuzfahrer Abt Wibald von Corvey 1148, nicht einheimische sondern deutsche Form,¹⁰⁹⁾ [g als j gesprochen,] folglich auch Ruia, ani, Roia, ani, Ruynas, Land zu Rujan in sächsischen, kaiserlichen, päpstlichen und den meisten alten einheimischen Urkunden, Ruyn bei Jeroschin,¹¹⁰⁾ Ruyen, Ruygen (auch die Stadt Ruyenwolde) im 14. und 15. Jahrhundert, Rößen in der Aussprache der Insulaner. Die Nordländer bildeten Ró, Ryo, Rye, für die Bewohner Ró-bo.

Der slawische Name war nach Abt Wibald Rana. Rani und Runi haben Adam v. Br., Helmold, Arnold von Lübeck neben einander und wol gleich oft, das sind also die bei den westlichen Nachbarn geltenden Formen. Sie sind unstreitig contractirt aus Ruani, wie Widukind das Volk in die Geschichte einführt,¹¹¹⁾ Roani beim dänischen Abt Wilhelm um 1200, jener vom Landesnamen Rve 1224 in einer einheimischen Originalurkunde.¹¹²⁾ Damit kommen wesentlich überein, wenn u und v als w gesprochen werden, Reune bei Adam,¹¹³⁾ Ruwyn beim Epitomator Duisburgs,¹¹⁴⁾ Riue in Urkunde,¹¹⁴⁾ Rivani beim

¹⁰⁷⁾ Helm. 2, 14. Saxo 761. Der Name als = auseinanderfließen bezeichnete ursprünglich den Breitling (die Warnomüßbung).

¹⁰⁸⁾ S. §. 3. Die corveysche U. von 844 ist unächt. ¹⁰⁹⁾ S. die Stelle Cod. Pom. 42. ¹¹⁰⁾ Bei Vogt Gesch. Preußens 4, 17. Duisburg selber hat Ruyani. ¹¹¹⁾ Wib. 3, 54. §. 52. ¹¹²⁾ Cod. Pom. 358.

¹¹³⁾ Ad. Br. Schol. 117. ¹¹⁴⁾ Cod. Pom. 362.

sächsischen Annalisten und noch bei Bugenhagen, ¹¹⁵⁾ Riulen bei Meister Frauenlob, Rewen in einer einheimischen Urkunde von 1348, vielleicht auch Rvia, Rviani. ¹¹⁶⁾ Die Biographen S. Ottos haben auch Verani, also mit der Localpräposition w, ¹¹⁷⁾ gleichfalls contrahirt aus Vrwan. Diese Form, laut Analogie die ältere, so wie Rwe, Rwani geben nun eine passende Deutung; im Polnischen ist die Wurzel rw = reißen, insonderheit vom Wasser, davon ist pre-rwa Durchriß, Rücke, za-rwa „ein durch einen Fluß abgerissenes Stück“, rwanie Riß, Spülung, wirwe hineinreißen; also rwana, werwana (scil. ziemia) das ger-, eingerissene Land; vom Stamm ist auch row Graben, und die pommerischen Flußnamen Prerow, Zarow, -wa (durch-, abreißende), die Wirwa-Mühle in einem Einschnitt des hohen Weichselufers bei Schwep. Die Naturgemäßheit dieser Ableitung liegt vor Augen; ¹¹⁸⁾ der auch dem Festlande gegenüber zukommende Name (16) ist somit Synonymon von Bikinge (vit = Meerbucht), wie die altdeutschen Bewohner dieser Küste und Insel von Angelsachsen genannt wurden. ¹¹⁹⁾

Die Insel war schon zur heidnischen Zeit in ihre 9 Garde (grad, castrum) getheilt. ¹²⁰⁾ Festen, wo nicht alle doch zum Theil Tempelfesten, sind Arkona für Wittow, die Wälle in der Stubnitz und Granitz für Jasmund und Streye, die Hauptburg Carenza (Garz); der „Wall“ bei Benz liegt recht auf der Scheide der Garde Wollung, Gingst und Pajzig, war wol ihr ursprünglich sie zusammenfassender Mittelpunkt. Ob der Ruzgard als Feste von Bergen in heidnische Zeit reicht, steht dahin; für Ramin vgl. den Wall bei Altfähr.

16. Das Land Tribsee war pommerisch 1121. 1128, nach der Urkunde Kaiser Luthers von 1136, der den ihm als Herzoge

¹¹⁵⁾ Im Autographon der Pomerania nach Tähnert Pom. Bibl. 1, 1, 68. ¹¹⁶⁾ Tähnert Samml. Suppl. 1, 11. Cod. Pom. 671. 357. 544. ¹¹⁷⁾ S. A. 58. Denselben Ort fand ich in einer poln. U. mit und ohne W. ¹¹⁸⁾ Zeugß (und nach ihm Barthold) leitet ab von russ. rjany hitzig scil. von Pferden, Rosgarten (C. P. 320) vom poln. roy [Bienen-] Schwarm, aber dies ist von roic hecken, kribbeln, wimmeln von Insecten, Wärmern, Schwärmen von Bienen. ¹¹⁹⁾ Das habe ich anderswo ausgeführt. ¹²⁰⁾ Darüber Blt. Stud. 10, 2, 154.

von Sachsen zustehenden Tribut desselben an C. Otto verlieh, ward 1140 als Tempelgau dem Caminer Bischof bestätigt, gehörte 1170. 71. 77. zu Kasemirs Demminer Herrschaft unter dem Sachsenherzoge und ward zum Schweriner Bisthum gelegt,¹²¹⁾ blieb ihm auch, weil es 1184 von den Dänen erobert und dem Fürsten Jaromar I. von Rügen zu Lehn gegeben ward, bildete das Archidiaconat Tribsees. Dessen Gränzen waren die Recknitz von der ehemaligen Mündung bei Arenshoop¹²⁵⁾ bis Sülte, die Schleunitz und die Trebel, — alle die heutige Landesgränze, — dann die Südgränze der Rsp. Nehringen, Mederow, Glewitz, Baggendorf und Grimmen bis zum Ryl; sie ist ursprünglich, wie daraus zu sehen, daß sie Bäche entlang [Prutenitz und Protuzhine] die Dörfer Prutmannshagen und Bretwisch mitten durchschneidet, das zweite schon 1232.¹²²⁾ Der Ryl (Hilda im 13. Jahrhundert) bildete dann die weitere Gränze bis zur Mündung, aber erst seit 1245, vorher eine Linie, die vom Ryl zwischen Gerdeswalde und Petershagen durch ein großes Bruch zur Rooster Bucht führte.¹²³⁾ Die Gränzen sind auch für 1136. 40. 70. anzunehmen, wo Land oder Tempelgau neben Lohz, Gückow und Zietzen aufgeführt werden.

Beim Jahre 1114 berichtet ein Chronist: Herzog Luther von Sachsen zog mit dem Obdritenkönig Heinrich gegen die Ruanen und ging zu Eise über nach der Insel, aus der ihn plötzliches Thauwetter zum eiligen Rückzug nöthigte (50); ein anderer: er zog gegen den Slawen Dumar und seinen Sohn und zwang ihn zur Unterwerfung, überraschte auch den Fürsten

121) S. zu A. 9. 10. 122) Cod. Pom. 443. 444. 500. 678.

123) Den Strich zwischen beiden Gränzen und die Südseite des Ryl vergabte Jaromar an das hier gestiftete Kloster Eldena, aber die Herzoge condonant, weil es nach Erbrecht ihnen gehöre. Ihr Anspruch ist der gegründete, weil damals und schon vorher die Pertinenzien des Orts auf beiden Seiten des Ryl, weil Jaromar damals vorübergehend das Land Gückow besaß und unstreitig pommersches an Eldena vergabte. Seit 1246 stehen Greifswald und Eldena nur unter den Herzogen, diese bestätigen nichts auf der Nordseite des Ryl, Vergl. C. P. 202. 204. 207. 644. 748.

der Rugianen, der gegen ihn kam, und nöthigte ihn, seinen Bruder [Jaromar?] als Geißel zu stellen und viel Geld zu versprechen; ¹²⁴⁾ ein dritter: er unterwarf eine Gegend der innern Slawen, ließ jedoch ihre Bewohner am Leben, weil sie sich als Zinspflichtige des Sanct Wit bekannten; zu diesem Zuge bot Markgraf Heinrich vom Stabischen Hause auch die Czirspanier auf, die zwischen den Rugiacenses und dem Havelberger Bisthum liegen. ¹²⁵⁾ Die unterworfenen sind nicht die Ruanen der Insel, die wegen des Eisganges nur zu einem Versprechen gebracht wurden, sind also Du[b]isjar und sein Volk. Diese saßen der Insel gegenüber, nicht im Penelande, — denn dies und Czirspanien wurden im Feldzuge des vorhergehenden Jahres gegen die Insel-Ruanen von einzelnen Schaaren des Obdritenfürsten ungehindert und ungefährdet auf Wolgast durchzogen (50), stand also befreundet, — also im damals umgangenen Lande Erißsees, dessen Tribut daher Luther 1136 vergeben konnte. Seine Bewohner allein können die dem Könige Heinrich [seitdem] zinspflichtigen Ruanen sein, ¹²⁶⁾ sie sind mit dem Fürsten der Insel enge verbunden, steuern dem Ruanengotte Swantevit, den man ja aus dem Sanct Wit entstanden wähnte, sind die Rugiacenses als Nachbarn der Czirspanen. Sie sind also 1114 ein unter einem besonderen Fürsten stehender Theil der Ruanen,

¹²⁴⁾ Ann. Saxo 1114; germanum fratrem, das erste erscheint überflüssig, Gebhardis Vermuthung, es sei aus Germarus, wie die Jaromar in Urkunden häufig geschrieben werden, annehmlich. ¹²⁵⁾ A. Corbej. Pertz V., 14 (daraus E. P. 52). Der Bericht besteht aus 2 Theilen, welche die Meldung vom Tode des Bischofs Udo sondert. Der erste ist eine annalistische Nachricht gewöhnlicher Art, der zweite gründet sich auf die Aussage Corveyscher Vasallen als Augenzeugen. Diese sind wegen ihrer Namen (v. Frankleben, v. Grünigen) Dienstmänner der Stabischen Markgrafen, also vom Gefolge des Markgrafen Heinrich. Mit hin kann dieser nicht irrthümlich statt des Obdriten Heinrich gesetzt sein, wie man gemeint hat. Wie hätte Luther so böse werden können, wenn sich die Czirspanen als dessen d. h. seine Folgepflichtigen bekannt hätten? aber daß sie auf die Frage, zu welcher Mark [der herzoglichen oder der des Stabischen Hauses] sie gehörten, sich zu dieser rechneten, das erregte seinen Zorn. Daß die Cz. nicht unter den damals besiegten, zeigt die Fassung der Berichte. ¹²⁶⁾ S. 63.

der damals Heinrich, bei seinem Tode 1119 den Pommern pflichtig ward, 1184 in die alte Verbindung zurückkehrte. Sie sind auch als die Ruanen anzusehen, die 955 die ortskundigen Helfer der Sachsen gegen die Wilten in der Schlacht an der obern Reknitz waren,¹²¹⁾ eben dieses Umstandes und der Stelle wegen. Auch auf ihr Land paßt unsre Deutung des Namens, und für das Zubegehören zu einem andern Volke gibt es nichts anzuführen.

17. Vom Havelberger Bisthum haben wir außer der Stiftungs-Urkunde von 946 (3) noch kaiserliche Bestätigungen von 1150 und 1179.¹²⁷⁾ Die von 1150 bezieht sich ausdrücklich zurück auf eine des Kaisers Heinrich II., ja sie überträgt (im ersten Theil) dieselbe so wörtlich, daß sie viermal die Grafschaft des Markgrafen Werenzo als bestehend nennt, der das Amt 1003—1009 verwaltete. Sie (und mit ihr die von 1179) weicht auch darin von der ersten ab, daß diese dem Bischofe die Zehnten von allen Gauen des Sprengels zuweist, sie nur von den sechs südlichen bis mit Muriz. Aber diese Unterscheidung ist älter als das Datum 1150, denn 1128 wollte Otto von Bamberg den Murizern nicht predigen, weil sie unter den Erz-Bischof von Magdeburg gehörten, aber unter den nördlichern zu wirken, kam ihm kein Bedenken; auch zu Corvey wußte man 1114, daß die Exirspanen ans Bisthum Havelberg gränzten (16), also die Murizer ihm angehörten. Mit hin stammt auch diese Unterscheidung aus Heinrichs in 1009 zu setzender Urkunde.¹²⁸⁾ Daraus folgt, daß die auch auswärtigen bekannte Zugehörigkeit der ersten 6 Gaue stets in Erinnerung blieb und von Zeit zu Zeit einiges kirchliches Walten stattgefunden hat. In Betreff ihrer wird also die Gränze des Sprengels festgehalten sein. Gegen Brandenburg bildeten dieselbe.¹²⁹⁾ von der Elbe an der Grund des Plauenschen Canals bis zur Stremme

¹²⁷⁾ Abgedruckt z. B. Cod. Pom. 17. 45. 114. ¹²⁸⁾ Wegen der Zeitverhältnisse und weil Brandenburg 1010 eine U. erhielt (54). ¹²⁹⁾ Zu Folge des Verzeichnisses der Kirchen im Brandenburgischen Sprengel von 1457 in Serdens Stifts-historie von Brandenburg S. 29 ff.

(946 Gränzfluß: Strumina), diese hinab bis zur Havel, der Gölper See bei Rhinow und der Rhin bis zur Wendung bei Beetz; von da an waren die äußersten Brandenburgischen Kirchen bis zur Havel: zu Beetz, Ru[tenick], Grieben, Groß Muß, Guten Gernendorf, Heden, Kraas, Badingen, Ribbeck, Zabelsdorf, Klingleben, Dannenwalde, Alt Buchholz, Pöherne; nördlich der Havel: Bredereid, Himmelpfort, Neu und Alt Thymen, Dabelow, Brengerin [? Brückentin?], Hasselförde, Gnewitz, Lobbene [Laben? Läden?], Feldberg, Carwitz.

18. In Zemgizi erhielt 946 der Bischof duas villas in Mellinga [Alten und hohen Bellen] Buni [Böhne mit Sw. Bünsche, Stammort m. E. der de Buue, v. Böhn] et Droga-wizi (Feldmark Drogenz bei Alten Plathow) et dimidium silve que vocatur Porci [ei?] oder Poregi [bei Porey a. d. Havel, die Hälfte südlich des Flusses?] und in Lizzizi die Burg Marienburch oder Cobelize mit 11 Orten, von denen Cabelitz, Briesf, Gollin, Mallow und Mahlitz erkennbar sind. Dies ist also der später schon um 1150 von Riez (worin wie in Riez-nick der Name mit deutscher, verdickter Aspiration), Zemgizi der von Scholläne benannte District. Beide füllen den Raum zwischen Elbe, Havel und Stremme, gesondert vermuthlich durch den Waldstrich auf der Wassertheide.

In Rielitizi erhielt 946 der Bischof die Burgwarde Havelberg und Rhinow, also den Havelbergischen District,¹⁸⁰⁾ in Desserf das Burgward Wizaka, den ehemals bischöflichen Wittstockischen District, in Linagga das Burgward Pothlustim d. i. Putliz, noch im 15. Jahrhundert Putlizf. Im Norden war Freyenstein einft Gut des Bischofs, aber die Parochie Riewe vor 1252 im Schweriner Sprengel, also in Muriz, Scheide also dort die heutige Landesgränze, auf der auch der 1177 die Län-der Muriz und Havelberg von Tolense her scheidende Wald Besut, Besunt¹²⁾ im Grenzwalde bei Zerlang zu finden ist

¹⁸⁰⁾ Die hier gemeinten Districte sind die, in welche die Priegnitz bis in den Anfang unsers Jahrhunderts getheilt war.

wegen des Pehs: (Petch-) Sees und des Theerosens Peh-kubl. Die Desser (-re deutsche Endung) gewiß nur in der Form verschieden vom Volk der Doxani, das um 1075 neben den Hevellern aufgeführt wird,¹³¹⁾ haben wegen des auf die Doffe weisenden Namens auch den Ostheil des Kyrischen Districts, und natürlich alles bis an die Brandenburger Gränze von Rhinow bis zur Havel, aber nach W. nichts über die angegebenen Landstriche hinaus, da das Volk nie geschichtlich auftritt. Der Gau Linagga heißt auch Linaa (35), Urform denn Linawa, von seinen Bewohnern den oft genannten Lini,¹³²⁾ Linones,¹³³⁾ die wieder vom Gau Lanai,¹³⁴⁾ Linoges oder Lingones¹³⁵⁾ heißen. Sie stießen 1075 an die Warnawen.⁵¹⁾ Um 1112 hatten sie einen Fürsten und wohnten in der Nähe von Havelberg, von wo der Marsch des Dbbiten Heinrich gegen sie durch schwierige Wasser und ein großes Moor ging,¹³⁶⁾ — das werden die Brücher im Westheil des Kyrischen Districts sein müssen, — aber auf seinem Marsch nach Havelberg traf er sie also nicht; darnach reichte Kielitzki längs der Elbe bis zum Gränzflusse Elde, wo jedoch der Besitz von Lenzen [mit Gebiet] wechselte.¹³⁷⁾

19. Der Gau Murizki, Morizi, die natio Moriz 1128 am Wege S. Ottos von Havelberg nach Demmin neben einem sehr großen See,¹³⁸⁾ das Land Moriz, Muriz 1171 ff. auf beiden Seiten der Elbe (4), lag darnach rings um den See Müriz (möriza = kleines Meer). In der Schweriner Bewidmung von 1170 erscheint der Gau als das Burgward Malochowe (4), das ist Malacowe mit einem im Kreuzzuge 1147 zerstörten Tempel¹³⁹⁾ [o. B. dem des Gaus und Volks], die 1160 von Heinrich d. L. dem Dbbiten Niklot abgenommene und an Rudolf v. Peina mit dem Gau verlichene, jedoch 1167 an Pribislaw zurückgegebene Burg Melicou, Malachou,¹⁴⁰⁾ Malchow.

131) Ad. Br. 2, 18 kann es wol nur Doxani heißen, so ist denn auch Helm. 1, 2 statt Doxam zu lesen. 132) Poeta Saxo, A. Quedl., Helm. 1, 37. 133) A. Einh., Bertin., Fuld. 134) Chr. Moiss. 135) Ad. Br., Helm. 136) Helm. 1, 37. 137) §. 52. 53. 57. 58. 59. 138) Andr. V. Ottonis 3, 4. Jafsch. 139) Chronogr. Saxo f. §. 67. 140) Helm., 1, 87. 92. f. §. 67.

Der Theil des Gaus westlich des Sees hieß 1177 Weprowe [dort ist Bipperow],¹⁴¹⁾ der östlich später Turne. Als Eigen erhielt der Schweriner Bischof 1171 ein Dorf in Muriz um den Stuerschen See (12), = das 1232 bischöfliche D. Crazneierst am Wasser unterhalb Malchow,⁷⁴⁾ also die bis um 1750 zum Bisthum gehörenden Höfe Bis- [d. i. Bischofs-] dorf und Lenz am Plauer See, dessen Mitte also die Gränze. Im D. verfügten die Fürsten von Werle über Nitrow c. p., als noch Tolense, bis an die Havel reichend, zu Pommern gehörte; Dalmsdorf, Granzin, Blankenförde standen unter dem Schweriner Bischofe¹⁴¹⁾ wie Muriz, als die Nachbargaue unter anderen. Weiteres s. bei Defferi und Tolense.

20. Der übrige Theil der Diöcese, in dem die bischöfliche Gewalt 983 ganz aufhörte und der 1128. 40 an die Pommerische kam, ist wie Muriz nur aus Dokumenten des 12. 13. Jahrhundert darzustellen, ist jedoch damals von denselben Gauen ausgefüllt und auch der Untergau Radwie schon 946 genannt.

In Groswin werden ausdrücklich nur gesetzt¹⁴²⁾ Gorka 1182 (Görke), Dobloviz 1159 [Montebude] und die Parochie Wocek 1243 (Wuffeken, wozu bis nach der Reformation die Kirchspiele Boldekow und Puzär); jedoch lassen sich die Gränzen ganz genau ermitteln. Kloster Stolpe erhielt nemlich 1153 von der Provinz Groswin die damals einzige und alle künftigen Kirchen, die Zehnten und das Archidiaconat;¹⁴³⁾ es hatte aber diese Rechte (wobei natürlich von den zu Eigen besessenen Orten abzusehen ist) nur in dem Landstrich, der durch die Pene, die Jarow, den Landgraben auf der Mecklenburgischen Gränze und die Dörfer Rehberg, Japenzin, halb Iven; Erien, Wegezin, Lurow, Blesewiß und Görke, alle einschließlic, umgränzt ist.¹⁴⁴⁾

141) Risch Mecl. II. 1, 105. 109. 142) Cod. Pom. 127. 55. 704 vgl. 1004. 143) ib. 49 vgl. 449. 144) Resultat vieler Urkunden und Nachrichten. Zu bemerken ist, daß der Arm der Pene begränzte, der jetzt als nördlicher Nebengraben die Anklam'schen Wiesen begränzt, vgl. C. P. 993, und daß im S. nur der halbe Puzärsche sowie der halbe Lüptow-See bis c. 1710 pommerisch.

Zur Provinz gehörte 1136 das Land Rochowe, — aber nicht mehr 1153, weil Stolpe darin nicht die angegebenen Rechte hatte, — ich meine auch 946. 949, weil es sonst nur zu Utra gehört haben könnte, dann aber wol das Meer (Haff) als Nordgränze des Brandenburger Sprengels angegeben wäre. Das Land begriff nemlich Sosnitza [Altstadt] mit der Kirche in Warpna [Neuwarp, also mit dem Kirchspiele, dessen Filiale Warlang mit dem Karsch-See 1310 und Albersdorf 1412 zur Vogtei Ufermünde gehören, so wie Ludow und Rieth 1334, Ahlbeck ganz neuerlich abgezweigt sind], Dambögora [Feldmark Damgarten bei Bogelsang], Rochowe (-ow), Gizin [Eggestin] mit Kirche und Wald bis zu den Kammerbergen [Süd. von Hintersee] und bis nahe Jägerbrück, zwischen Lochniza und Uera bis zu jetzt unbekanntem Gränzmalen, W. der Ufer Lipogora [Liebgarten] mit der Kirche; ¹⁴⁵⁾ östlich der Randow ist darnach Gränze die bis 1816 bestandene der Kreise, westlich eine Linie vom Endpunkt auf die Süd.-Ecke von Groswin bei Ferdinandshof. ¹⁴⁶⁾

Die 1140 dem Pommerschen Bischof überwiesene Tempelfeste Groswin ist die Burg von Anklam, ¹⁴⁷⁾ dies, zur wendischen Zeit Tanchlim, ist die Burgwief, vgl. Usedom und Grobe. Denn 1. Gr. hatte ein forum und 1179 vier Krüge, also einen bedeutenden Flecken neben sich, gewiß auch nach der Analogie die erste und 1153 noch einzige Kirche der Provinz; 2. in Anklam ist an der Peene ein Platz bis 1529 Borg genannt, wo ehemals das Burgthor, jetzt die Burgstraße, ¹⁴⁸⁾ das muß aus der wendischen Zeit sein, da die seit 1243 deutsche Stadt nie eine Burg hatte; 3. alle übrigen Tempelfesten und Hauptburgen in Pommern haben eine deutsche Stadt neben sich erhalten; 4. der Scharberg bei Neuhof, den man seit Camer vergleicht, ist zu

¹⁴⁵⁾ Cod. Pom. 176. 246. 250. 629. Dreger C. P. 406. Balt. Stud. ¹⁴⁶⁾ Die Markgrafen ließen sich 1250, was W. der Lochniza und was S. einer Linie von ihrer Mündung über Jädemühl nach Hünertamp abtreten. ¹⁴⁷⁾ Schon Stavenhagen (Besch. v. Anklam S. 34) stellt die Vermuthung hin, gibt sie aber auf. ¹⁴⁸⁾ ib. 24. 25.

weit vom Fluß, an dem Gr. lag,¹⁴⁹⁾ und trifft in oder hart an Mezirez. — Der Name¹⁵⁰⁾ läßt sich ableiten vom polnischen *graz* [also altflavisch *gruz*] worin man einstakt, Schlamm, Morast *ic.*, davon Adj. *grazwy*, und das substantivirt, wie es die Slawen lieben, *Groswin*, im; so erklärt sich auch die nordische Form *Grozar*.¹⁵¹⁾

21. Mizerez, ezs der Havelberger Dotation lautet in spätern Original-Urkunden Meserechs 1136, Mezirech 1182, Mezerez 1228, Myseritz, Mizeres 1194, in den Schweriner Myzerech, zu sprechen *Medstiretsch* = *Interamnium*. Darin lagen Primen, Grütow, Bussentin 1182, Liepen und Padderow 1222, Prezen 1228 (später eingepfarrt nach Medow, Liepen und Jarmen),¹⁵¹⁾ auch Stolpe, weil 1153 die dort bestehende Kirche von der damals einzigen in Groswin unterschieden wird.¹⁵²⁾ — Ins Land Ploth, Plote setzen die Urkunden keinen Ort, aber die Schwerinschen Urkunden führen es auf 1170 als Zubehör von Demmin, zwischen Tolense und Loitz,⁹⁾ und als Gränzgau des Sprengels an Groswin zwischen Meziretsch und Tolense;¹²⁾ damit kommt die letzte Erwähnung 1249 überein.¹⁵²⁾ Der Name bedeutet Zaun, Hagen, daher führen ihn mehrere Festen. Hauptort war danach unfraglich die nachmalige Plözenburg, die halte ich für Borgwall bei Schmarfow, das nahe Dorf Plöz für das um 1260 genannte Plocek d. i. Klein-Plote, und leite von dem damals in der Gegend vorkommenden Joh. v. Plote die v. Plöz ab. Ploz, Banselow, Ost, Bölschow, Jagezow, Schmarfow, Krufow und Carlrow bilden 1249 das Kirchspiel Carlrow, die Besitzer der angrenzenden Pfarrdörfer Gramzow und Cyrbrecin [Zarpenzin, seit c. 1600 Sophien-

¹⁴⁹⁾ Man erhob einen Schiffszoll *C. P.* 126, *taberna quarta* 109.

¹⁵⁰⁾ Meist *Grozwin*, 1136 *Crozwine*, auch *Groszuina* und wenig abweichende Formen. *Grozar* Knptl. *Saga* 120 f. *Alt. St.* 10, 2, 152.

¹⁵¹⁾ *Cod. Pom.* 127. 174. 335. 393, vgl. 990. ¹⁵²⁾ *ib.* 877 als nebst Loitz und Gützlow nicht fern von Ebena gelegen. Daß das Burgward Plot in Choina in den Havelberger Urkunden nicht dies Plote, sondern Plathe im Cheyn, N. von Salzwedel, habe ich *C. P.* 981 gezeigt.

hoff) gehörten um 1260, 1230 zu Demmin,¹⁵³⁾ wie das Land Plote 1170, Meziretsch aber nicht, wird erst 1177 zum Schweriner Sprengel gelegt mit Gützlow, und gehört 1194 zu diesem; ¹⁵⁴⁾ alle stehen unter Kasemar I., aber die östlich angränzenden unter Boguslaw I. Daraus folgt, daß Meziretsch sich nicht über die Parochie Jarmen (Garmin, German) hinaus erstreckte. Der Ort ist als Hauptort anzusehen, wenigstens seit dem Stolpe Kloster war, erscheint später als oppidum, als *torrula*, und schon 1177 als von Gützlow durch die Peene gesonderte *provincia*.¹⁵⁵⁾ Der Name „Zwischen-Flüssen“ würde als Südgränze den südlich von Nerbin, Steinmocker, Jarmen, Zemmin fließenden Bach zeigen; ich nehme aber lieber die Tolense mit dem Brester Landgraben für den zweiten Fluß, so daß der Name früher auch Plote einbegriff, so kann das in Mez. gesetzte *Cidlotiz*, *Scotlutiz* Zeitlow, ehem. Zetlow sein, allein dafür vorhanden.¹⁵¹⁾ — Die *terra Drabowe*, worin 1182 dem Kloster Stolpe das Dorf des Ravens und *villa Johannis* besätigt ward, war, weil dies das Stolpische Janowe (= Johannisches) im ehemaligen Kirchspiel Brest ist,¹⁵⁶⁾ Theil von Plote.

22. Das Land Tolenz, -ze, Tolense, -sane,¹⁵⁷⁾ dessen Bewohner die Tolonseni 955, Tolensani, -ne 965, 973, Tholossantes bei Adam v. Br., Tolenzi bei Helmold, hat seinen Namen vom Fluß und See Tollense, an denen es also lag. Noch 1478 bezeichnete er das pommersche Land nordwärts bis gegen Loiß hin, und noch im 16. Jahrhundert sind die Güter (Hohen Brünzow, Hohen Mocker &c. der von Schwerin „auf der Tol-

¹⁵³⁾ *Cod. Pom.* 867, (1025.) 444. 445. *Dreger* 510 &c. ¹⁵⁴⁾ *ib.* 178, §. 4. ¹⁵⁵⁾ *S. m.* Ausführung *Bl. St.* 10, 2, 150 f. in Cammin bei Szgo die Abbraviatur des r negligirt. ¹⁵⁶⁾ *Cod. Pom.* 127. 991. ¹⁵⁷⁾ v. Kaunert *Reg.* 834. — Nur mangelhafte Havelberger Copien schreiben mit D, daher ist die Ableitung des Namens von *doly*, *doleniza* (niedrig) zu verwerfen, da das Land das höchst belegne der Wilten mit den Quellen ihrer Hauptflüsse, dagegen *Grosow* und *Meziretsch* ganz flach, niedrig, von Gräben durchschnitten; auch vertauschen sich d und t im slavischen nicht. Vgl. *Tula* in Rußland, *Tuliszlomo* in Polen, den Polen *Toleslaw* um 1250.

lense.“ Schelde gegen Gzirspanien war die Peene und ihr von Grubenhagen kommender Duellarm. (13) Im Lande lagen 1173 das Salzwerk in villa zulemari [Sülten bei Stavenhagen ober Sommersdorf], 1264 die Zachariamühle, 1193 die Gegend um Clapow und Treptow auf beiden Seiten der Tollense; ¹⁵⁸⁾ die Werder, welche 1186 zum Lande gehörten, ¹⁵⁹⁾ sind offenbar die von Treptow und Neu Brandenburg benannten; es stieß damals an Groswin, ¹⁶⁰⁾ also mindestens bei Rehberg. Demnach reichte es bis zum Breeßer Landgraben und von ihm abwärts bis an die Tollense, nicht über sie hinaus, weil sonst für Flote kein genügender Raum bleibt. Die westliche Südgränze geben die Camminer Gränzparochien gegen den Schweriner Sprengel, also gegen Ruriz, nemlich: Dahmen und Rambow, Schwinkendorf, Rittermannshagen (diese 1260 abgetreten), mit Lansen, Jettelein. Da Tollense 1177 Grenzgau der Schweriner Diöcese zwischen Groswin und Ruriz sein, und diese 1170 alle Lande umfassen soll, welche Rasemir von Demmin aus beherrscht (4), es aber darunter das einzige südpenische ist, so muß es südwärts so weit gereicht haben als seine Herrschaft. Er nun vergabte 1170 westlich von Fluß und See Tollense in dem zum forum Broda und castrum Wustrów gehörigen Bezirk Dörfer von der Pretusniza (Lehleener Bach) bis (inclus.) Kalübbe, Chemnitz, Passentin, Penzlin, beiden Bielen und Hohen Zieritz, östlich vom See und Fluß in Radwir bis (incl.) Podewahl, Warlin, Stargard, Sabel, Rieple, Cammin und Prillwitz, oberhalb derselben den. Distrikt Lipitz bis zum See Woblitz bei Wesenberg, und die wüsten Dörfer, welche die Havel aufwärts bis Gotibanz zwischen diesem, Bielen, und Lipitz lagen; ¹⁶⁰⁾ Chotibanz, noch Antershagen und Pievenstorf einschließend, ist das spätere Land Gotebant, in welchem 1303 Pinnow bei Gådebehn (noch c. 1600 Ghotebende), 1249 Wil dberg und

¹⁵⁸⁾ Cod. Pom. 86. 292. 989. 219 (Coll. 918. 1020) Bfch R. II. 1, 125. ¹⁵⁹⁾ Cod. Pom. 139: cum omnibus insulis suis. ¹⁶⁰⁾ ib. 71, coll. 74. 122. 715.

Wolkow lagen.¹⁶¹⁾ Folglich reichte Tolense bis zu der nur 1 $\frac{1}{2}$ Meile von der Wublitz entfernten Gränze des Brandenburger Sprengels (17) und der S.D.-Ecke von Muriz am Besut (18), gränzte an Muriz durch die Havel bis zum Ursprung, (nur ihre Krümmungen vermeidet die heutige Gränze des Amtes Mirrow,) und sind die Havelbergischen Parochien Ankershagen und Luckow zugleich mit den 1236 von Pommern-Demmin an die Markgrafen abgetretenen Ländern Ruzstrow (s. o.) und Stargard [ohne Zweifel = Radmir und Lipitz, die „Nienburg“ Hauptort] dem Caminer Bischof verloren gegangen. Auch die Schwerinschen Parochien Barchow und Barchentin hat er wohl 1247 abgetreten, da sie sonst einen Einsprung der machtlosen Muritzer in die mächtigen Tolenser hätten würden. Außer den genannten Districten ihres Gaus sind solche noch Wozlende zwischen den Quellarmen der Pene (13), auszudehnen über Stavenhagen, Wolzahn und Berchen (61) und Lütze (um Lützen bei Ivenack, Lützpaß). Tolense im engeren Sinn ist denn der Theil am Fluß unterhalb der Pretusniza, auch in der Urkunde von 1194 (61),

23. Wostrose ist wegen des maris Rugianorum als Gränzmals der Diöcese, das so der Rügische Bodden ist, die im 12. und bis ins 17. Jahrhundert bestehende Landschaft Wusterhusen, Ostruzno, Ostrusim, Wstrosim, Wostroe, Wostrozno, -osne, -oszna d. h. Werder;¹⁶²⁾ sie ist der vom Bodden, der Pene, Ziese (Cysa) und ihrer Fortsetzung nach W. (Ulaniza, Angelbeck), die auch 1207 1248 als Gränze, zum Theil in ausdrücklicher Bezeichnung heraustritt, umflossene Landschaft. Für 946 rechne man — die Grammatik erlaubt Wostroze, -osne als Dual zu fassen — die 1193 zuerst genannte Landschaft Bukowe hinzu, d. i. die Halbinsel der Kirchspiele Crummin und Rezhelkow; denn diese hat 1194 und mit dem Achterwasser bis 1720 stets zu Wolgast gehört, wird in der Landestheilung

161) ib. 869. 988. 162) Wostrowe poln. ostrow ist Holm [von hol = collis], von ostrzy spitz. Von struga (Strom, Fließ) ist das Adj. struze, struzna, ne mit den Präp. w, o wo; vgl. „das beflusste Land zu Rügen.“

von 1295 zum Lande binnen [westlich] der Pene gerechnet, und an ihrem Ostende in der mehrmals von der Diffe durchbrochenen Landenge ist im breiten Wasser Ryp [d. h. Fluß], das vom Achterwasser bis ca. 200 Schritt von der Diffe geht, „die früher offene“, 1173 aber verstopfte Mündung zu finden, welche die Dänen damals, da ihnen die Fahrt bei Wolgast versperrt, der Rückweg durch die Swine zu weit war, durch einen Graben wieder in den vorigen Stand setzen wollten.¹⁶³⁾ Sie hatte darnach ursprünglich den Namen Pene, und erklärt es sich, daß die Mündung bei Wolgast damals bei den Dänen Plaz- oder Flazmynni hieß.

24. Wanzlowe wird in den Urkunden von 1159 bis 1278 erwähnt, ist nach ihnen der sogenannte Ufedomer und der Tieper Winkel und was dazwischen;¹⁶⁴⁾ die östlich davon belegnen Orte werden ins „Land Uznam“ gesetzt. Aber in den Havelberger Urkunden muß Wanzlowe bis zur Swine, der uralten Scheide der Liutizen und Pomoranen reichen, die ganze Insel (zu welcher Bukow nicht gehörte s. 23) begreifen. Und für 1128 wird außerdem das ganze binnenpenische Land dazu gerechnet, indem ein Biograph S. Otto's ihn in Uznom, Chozgow und Ologast, den drei bekanntesten Städten der Provinz Wanzlow wirken läßt.¹⁶⁵⁾ Nun stand Wolgast unter den Eöhnen Rati-bors, kam 1164 an Kasemar, der es 1177 hatte,¹⁶⁶⁾ wie auch Güglow seit der Landesheilung unter ihm stand, dagegen Ziethen und Laffan standen unter Boguslaw I.,¹⁶⁷⁾ mithin unter dessen Burgbeamteten zu Ufedom, gehörten dann erschließlich zu dessen

¹⁶³⁾ Saxo p. 892. ¹⁶⁴⁾ Der Tieper Cod. Pom. 160. 176. 250 Dreger 514, Orte des Ufedomer C. P. 55. 61. 194 und in ipsa media provincia ist forum et taberna (ib. 55) das ist das telonenum forense et decem marce de taberna annuatim ante castrum Vznum (ib. 61. 105. 109. 134. 176. 250). Zietlow dagegen, Wanzlowe als ganz Ufedom nehmend, was für damals nur postulirt ist, setzt das forum und die taberna nach Benz als Mitte der Insel, das doch nie als Hauptort indicirt ist. Die Verleihung des Markts ist ja identisch mit der des Markt-zolls, die Erhebung ist hernach fixirt. ¹⁶⁵⁾ Anon. Sancruc. in Neue Pom. Prov. Bl. IV., 352. ¹⁶⁶⁾ Blt. Stb. 16, 2, 66. Der Cast. von Wolgast 1177 (sic) Zeuge bei Kasemar C. P. 70. ¹⁶⁷⁾ Cod. Pom. 61. 105.

Tempelgau. Ein solcher gehörte 1140 auch zu Gützkow, und das hatte 1128 einen Tempel, der nicht lange vorher errichtet war,¹⁶⁸⁾ möglicherweise als neue Stiftung, Abzweigung von Usedom (63). Jener weitere Begriff von Wanglowe um 1128 ist darnach unverwerflich, die Beschränkung der Landschaftsnamen auf immer engere Kreise solenn.

Er wäre für 946 ohne dies zu postuliren. Sowie die Havelberger Urkunden den Sprengel bestimmen, nordwärts durch den ganzen Lauf der Elbe und Peene begränzt, bildet er einen langen schmalen Landstrich, mit dem Wanglowe als Usedom durch das Haff getrennt, und Wostrose, von diesem durch das Achterwasser geschieden, gar nicht in Continuität stehen. So kann der Sprengel nicht gemeint sein, Gero, mit dessen Beirath er bestimmt war, muß doch seine Mark gekannt haben, zumal die Provinzen auch die kleinen, genau nach ihrer Lage aufgeführt sind und er von Radwit den Tribut bezog. Wie nun die Elbe überschritten ist mit dem Nordtheil von Murtzki, — daß es damals ebenso der Fall war wie Sec. 12, zeigen des Gaus Tempel zu Malchow auf einer Insel des Flusses, das Tempelgut ihm nördlich, — so die Peene mit Wostrose, dann auch Behufs der Verbindung mit jenem Westheil von Wanglowe, und ist dieser durch den in der zweiten Havelberger Urkunde zugefügten Gau Cithne bezeichnet; der Zusatz aber ist gleichfalls aus der Urkunde von 1009 herübergenommen (17), weil für 1150 Gützkow zu nennen war als damals und seit vor 1124 Hauptort. Die Flüsse sind denn als begränzend aus den Hamburger Urkunden (2) festgehalten in dem Sinne, daß mit den Hauptorten der Gaue auch deren Zubehörungen auf der Nordseite der Flüsse zum Havelberger Sprengel, der nur so eine angemessene Gestalt erhält, gehören sollen, dann aber auch nicht mehr, dadurch wird die nachmalige Scheide zwischen den Diöcesen Camin und Schwerin östlich der Trebel (16) die ursprüngliche zwischen Havelberg und Altdenburg. Es lassen auch Adam und Helmold die letzte reichen „bis zur Peene und zur Stadt Dimin“ auf

168) Giesebrecht W. G. 2, 316.

Grund des Stiftungsbriefes von 942 (3), und zwar muß dieser so gelautet haben, daß Demmin Ostende der Denegränze war, weil das, da Hamburger Urkunden als solches die Denegränzung angaben, die sonderbare Meldung beider, Dimin liege an dieser, erklärt.¹⁶⁹⁾ Ferner gehörte jenes binnenpenische Land 1113. 14. weder den Czirspaniern noch den Ruanen von Tribsee (§. 13. 16), Luther beanspruchte die Hoheit über jene,¹²⁵⁾ unterwarf diese, vergabte den ihm als Herzog von Sachsen zustehenden Tribut derselben 1136 zugleich mit dem von Ziethen, Laffan und südpenischem Lande, der dem Markgrafen Albert zustehe;¹⁷⁰⁾ da nun jene wie diese damals pommerisch waren, 1128 unter Wartislaw I. standen, so kann die Unterscheidung nicht eben entstanden, es muß eine Erinnerung geblieben sein, daß die zweiten vor dem Abfall in 983 zu Geros Mark und so zur Diocese Havelberg gehörten, und diese Erinnerung läßt sich nur erklären, wenn der nordpenische Strich der Heberer war gleich dem südpenischen Lande (33), wie denn auch 1124 so Süßlow und Wolgast als Demmin und Uedom mit ihren Gebieten den pommerischen Antheil an Liutizien bildeten.¹⁷¹⁾ Tribsee gehörte darnach schon 946 nicht den Heberern, also den Ruanen (16).

25. Die spätern Districte des binnenpenischen Landes sind erstlich Ziethen, 1009 Cithne, 1136 Sitne, 1140 Sithem forum, (der Bischof erhielt den Markt- [Verkaufs-] zehnten, als Ersatz des Tributs von 1136?), 1159 Scithene, hernach Citen, Cziten etc. Der Ort tritt so früh und bedeutend hervor, daß er die Kirche schon in der ersten christlichen Zeit erhalten haben muß, ihr Bau in 1257 nicht der erste ist. Damals werden die Dörfer des Kirchspiels angegeben, aber nicht die der Kirchen zu Brünsow und Kubkow, welche doch wie bisher Filiale bleiben sollen¹⁷²⁾ Darnach sind die Gränzorte Menzelin, Consages

¹⁶⁹⁾ Ad. Br. 2, 19. sch. 72. Helm. 1, 2. Bgl. §. 46. ¹⁷⁰⁾ Cod. Pom. 32. Auch Muriß und Demmin standen 1147 unter Albert. §. 67. ¹⁷¹⁾ §. 63. 64. ¹⁷²⁾ Urkunde Dreger 409. Stavenhagen 399. Schöttgen A. u. R. Pommerland 389. Lubanow gibt den Zehnten an den Pfarrer, gehört aber nicht zur Kirche, also zum Filial Kubkow, nach der Ref. zu Murchin, dann zu Pinnow.

(Kosawitz) Krakow, beide Bünfow, Pamis (das große Moor), Weiße Mühle, Bätendow (der Gr. Scheidegraben), Daggow, von da an der Bach bis zum Anklamer Gränzgraben. Diese damalige Pfarochie ist die Provinz. Denn in ihr liegt 1231 Mancelin, die zugehörige Familie Targossin schon in Gütow; ¹⁷⁴⁾ Krakow stand 1256 unter Barnim, lag also nicht in Gütow, muß sein Corens und Slawboriz, die 1159—1241 in Zietzen. ¹⁷⁴⁾ Cosawee und beide Bünfow werden erst 1303 zu Gütow gelegt, zu welchem die angrenzenden Dörfer gehören (S. b.). Am S.-Ende ist das von der Ribentz (jenem Gränzgraben) benannte Dorf mit Mühle, das sechsmal (1159—1241) in Zietzen, einmal (1179) in Laffan gesetzt wird, zu welchem denn die zweimal erwähnten Zubehörungen auf der Ostseite des Baches zu rechnen sind. ¹⁷⁵⁾ — Hier und bei Grodwin (20) sind Provinz und ursprüngliche Pfarochie gleich, gewiß auch sonst.

Wostrose ist der durch die Ziese (23), wo Wolgast davon unterschieden wird, durch die Gremis abgeschchnittene Werder, der Wusterhuser Ort. Beide gehörten 1220—1283 zum Bisthum der Miroszlawa, ¹⁷⁶⁾ sie vergab Gwisdoj [Neuendorf] in Wostroz, und die Mühle auf, die Äcker an der Caminiz = Kemnis und Kemnitzerhagen. ¹⁷⁷⁾ Diese, nicht in Wostrose, gehörten mithin zur Burg Wolgast, dann auch die Kirchspiele Voltenhagen, Ragow, Hohendorf, und war der Prügel nebst den anstoßenden Wäldern die Gränze. In Laffan (1136 Lesane, 1194 Lisarij, sonst sbe. 12. 13. Lessan, dreimal 'Lessaz' werden außer jenen Zubehörungen von Ribentz nur gesetzt eine Mühle auf der Sebroa, Sebroa (Drebbow bei Bauer) und das Dorf Reuene, das dann ihr nahe war, das Feld Reilow Kirchspiel Hohendorf [zu Zemis oder Sekerth] 1532 sein wird. ¹⁷⁸⁾ 1193 wird die Landschaft Muschisza so aufgeführt, daß sie Laffan oder dies Land mit jenen Zubehörungen von Wolgast sein muß. ¹⁷⁸⁾

¹⁷⁴⁾ Cod. Pom. 425. 438. ¹⁷⁴⁾ S. ib. 984. ¹⁷⁵⁾ ib. 61. 106. 109. 134. 176. 250. 629. 993. ¹⁷⁶⁾ Mit Uedom. Zeugen sind bei ihr der Pf. von Rezellow, der Pf. und der Cast. von Wolgast. ¹⁷⁷⁾ C. P. 409. 413. ¹⁷⁸⁾ Cod. Pom. 170. 992.

Im Lande Gützkow, — 1140 Chozcho, 1124. 1128 Hozgania (h böhmisch), zuerst 1175 Gotzcoue, — lagen die zu Menzlin geschlagene Familie Targossin (s. o.) 1232, Polzin 1182, Schlackow 1175, — das deutsche Dorf entstand aus 5 wendischen, von den wol Cossozuwe, Cossuz neben Cossuwece [als Deminutiv] = Cosages lag, Spaceviz, Schmagin ist,¹⁷⁹⁾ — Steinfurt 1405, Giesefenhagen 1327, Brüssow 1175,¹⁸⁰⁾ Hanshagen 1248,¹⁸¹⁾ gegen W. an der Pene 1219 Jerognew und Bambic¹⁸²⁾ (beide = Jargenow, 1270 an den Bischof, hernach zu Loitz), weiter Sestelin 1280 und 1215 die auch zum Kirchspiel gehörenden an Eldena vergabten Wüstungen Dersekow und Malostz; zu diesen gehörten die Orte Subzow, Pansow, Sribenow nebst dem Walde bis zur Hilda (Feldmark Kreuzmannshagen und Willershusen), welche der Herr von Loitz zu seinem Lande rechnete und vor 1245 nahm, besiedelte, 1248 größtentheils von Eldena zu Lehn erhielt.¹⁸³⁾ Nordgränze war die Scheide der Diöcesen.

Eben so vom Lande Loitz, Losize. Dies eroberten 1236 die Herren von Mecklenburg, gaben es an Dettlev v. Gadebusch zu Lehn, dessen Sohn Werner sich zwischen 1242 und 1245 den Herzogen von Pommern unterwerfen mußte; 1275 kam es an den Fürsten von Rügen. Im Lande lagen gegen D. jene mit Gützkow streitigen Orte, (also auch die 1248 herwärts an sie gränzenden Bastrow, Zetzlitz, Candelin,) und 1276 Riendorf, gegen W. 1242 Jarnella und Droschow. Es ward 1194 [—1212] zu Gützkow geschlagen, stand aber nie unter den dortigen Panen, gehörte 1170. 1232 zu Demmin.¹⁸⁴⁾ Die von den Herzogen 1292 der Stadt Demmin bestätigten, zum Theil 1277 gegebenen Dörfer nördlich der Pene, deren äußerste Volks-

179) C. P. 127. 61. 136. 630. 989. 180) ib. 61. Ich habe ib. S. 984. auch Pretschow für Prossizouwe vorgeschlagen, das ist jetzt Wald neben Carlsburg, heißt aber 1487 Prikelow, 1518 Fesekow, bei Lubin Priscow, noch im 18. Jahrh. auch Peetschow. 181) Cod. Pom. 826. 861. 182) ib. 297. 280. 997. 183) ib. 282. 650. 823. 826. 879. 184) ib. 654. 178; 1170 s. S. 4; 1232 vergab Wartisslaw Ratow ic. an Doberan auf Bitte des Luborad, Cast. von Demmin, [des Besitzers], Zeugen mehre Edle des Demminschen Territorii C. P. 444.

dorf, Rossendorf, Loß und Rükow mit dem Demminischen „Wald“, gehörten also nicht zur Loß, hießen 1327 der Demminische Werder, sind das neben Loß genannte Land Wustrow, [d. i. ja Werder] nahe Dimin,¹⁸⁵) auch das Land Wstrosim, welches Barnim im weltlichen und der Caminer Bischof im geistlichen 1264 unter sich bringen wollten¹⁸⁶) und hernach hatten; vermuthlich ist es 1177 unter den sämtlichen Werdern zu Tolense¹⁸⁹) mitbefaßt. Hauptort war Wotenid, das Rasemir 1171 dem Schweriner Bischof [gleich den damaligen Gauen Heinrichs des Löwen wol Tempelgut, zu Dimin,] abtrat, Herr Johann von Medlenburg 1236 demselben bei der Eroberung mit aller Landeshoheit überließ, der Caminer Bischof 1277 nebst Seedorf an Barnim vertauschte,¹⁸⁷)

26. Die Gränze der Brandenburgs Diocese gegen die Havelberger ist angegeben (17). Von ihr an bilden sie die Elbe — und zwar die Alte Elbe genannten Arme bei Paretz, von Rogätz bis Magdeburg, von Dreger bis Dornburg, — bis zur schwarzen Elster, dann diese bis Schweinitz, dann ging sie über Schönwalde nach Dahme, von hier [durch Abtrennung des Gaus Lufzi 969] in starkem Rücksprung über Stülpe nach Goltow zur Gränze des Teltowischen Kreises bei Deuthen, dann wieder östlich über Thyrow, Ketzendorf, Löwenbruch, Glinike, (alle 4 zu Meissen,) Mittenwalde und Wustcherhusen (beide zu Brandenburg) zur Alten Spree; diese aufwärts und der Müllroser Canal, begränzten dann die Meißnische. Von den Gauen (3) gehörten zu Moraciani — Morizani (Descr. civ.) Moracini bei Magdeburg (Thietm.) Marscinerland (Helm.), pagus Morossanorum, Morfan ꝛc. in Urkunden — die Burgwarde Biederitz, Möckeln, Lohburg, Luchen, Drehel, die Orte Leizkau und Lübars, folglich auch die Burgwarde Bnrg, Gommern und Schartau.¹⁸⁸) Der Gau reichte also im N. bis an den Havelberger

¹⁸⁵) Späterer Zusatz zu der Schweriner Dotations-Urkunde von 1171 f. C. P. 81 n. 1. ¹⁸⁶) Dreger 314. Ueber das Datum Blt. Stb. ¹⁸⁷) C. P. 77 u. ö. 581. Schöttgen und Krenßig Pomerania dipl. N. 9. ¹⁸⁸) v. Kammer Regesta 205. 206. 218. 260. 317. 332. 386. 405.

Sprengel und das Fletterbruch, im S. etwa bis an die jetzige Anhaltische Gränze, und östlich etwa bis Belzig. Er blieb beim Reiche.

Das weitere Land an der Elbe gebührt den Etervisti, — ihre Stadt Zirwisto, später Zerbst, das dahinter belegene von Belzig an um die obere Plane mit der auf Dahme weit vorspringenden Spitze den Ploni, dem Gaus Plonim mit dem Orte Belzig und nach der Lage mit dem 1007 genannter Jutrieboc, Tempelstätte laut des Namens = Gott der Morgenröthe. Der Rücksprung der Sprengelgränze zur Saare macht diese zur weitem Ostgränze des Gaus. Beide Gaus wurden 965 der Nordmark abgenommen, fielen 983 nicht ab.

27. Spria wani sind die Bewohner des Gaus Sprewa, der 965 auf beiden Seiten des Flusses Sprewa.¹⁸⁹⁾ Der südliche Theil ist durch die Saare und die Sprengelgränze (26) genau bestimmt, das eigentliche Land Teltow 1375, wie es noch im 18. Jahrhundert vom sogen. Ämterkreise unterschieden ward, dieser großentheils noch bis 1742 Lehn von Böhmen als ehemals lausitzsch. Es ist das Land Teltow, das kurz vor 1232 mit dem Lande Barnowe und andern Herr Borwin an die Markgrafen abtrat.¹⁹⁰⁾ Das zweite ist denn der Nordtheil des Gaus, 1232 ohne Zweifel schon mit der Lötitz als Ostgränze, Theil der Scheide zwischen dem Bisthume Brandenburg und Lebus, der nachmaligen zwischen den Ländern Barnim und Lebus, meist noch heutigen der Kreise. Aber Barnim reicht hernach weiter als Berthau,¹⁹¹⁾ umfaßt auch „die andern“ von 1232, darunter Briezen außerhalb Sprewas (29).

Hevelun, Hevelun, on, Hefeldan (Hef.), Hefelsdi (Desor. civ.), Hevelli (Wib), Hevelsi (Hd., Helm.) — ist der

¹⁸⁹⁾ ib. 210. ¹⁹⁰⁾ Pulcawa bei Niedel. ¹⁹¹⁾ Bron poln. Gewehr, davon bronie, vertheidigen, bronny wehrhaft, gut besetzt, auch die Mannsnamen Barnim, Barnislaw = Bronislaw; Borwin ist vom altslaw, boriti kämpfen. Hieß die Feste Bron, so wäre Barnowe (ntr. adj.) die Burgwief, Barnim (vgl. Plonim, Groswin, Camm) das Land, das hernach und jetzt weiter reicht.

gewöhnliche [also deutsche] Name des Volke und Gaus für den eigentlichen Stoderania, ¹⁹²⁾ Zdotarania, egregia terra ¹⁹³⁾ [vgl. poln. szczydry = largus, aus stodry], Stodor, ¹⁹⁴⁾ der Stoderani von Brandenburg; ¹⁹⁵⁾ dieser Hauptort ist zuerst 927 als Brendunburg erwähnt, Potsdam und Gellow lagen 993 im Gau. ¹⁹⁶⁾ Er kam 1144 vom letzten Fürsten Dribislaw an Markgraf Albert (S. 66), dessen Besitz bis zu seinem Tode (1170) den Fluß Raffowe, der Rhin und Havel verband, [also der Uremmensche Canal ist,) nicht überschritt. ¹⁹⁶⁾ Dieser Canal und der Rhin, wo er die Scheide der Sprengel (17), sind später stets die Gränze des Havellandes, erstlich schon 1144, und unbedeutlich schon 949, da das Volk 8 Festen hatte (34). — Fürst Dribislaw besaß und trat schon 1138 dem Markgrafen ab das Land Zucha, ¹⁹⁷⁾ die Bauche, wol in dem Umfange, den es noch 1375 hatte, nemlich ostwärts nur bis an den Schwidow See und den damals (und bis 1815) bestehenden Einsprung des sächsischen Churlandes von Brück auf Ranin, westlich mit Zibzar, welches als Exort [hernach mit der Prap. z] der Bischof 949 erhielt nebst Priesterbe. Auch die Spitze zwischen Havel und Stremme gehörte ohne Zweifel zu Stodor, Hevelun.

28. Was man jetzt und seit Anfang des 14. Jahrh. Ufermarkt nennt, war vertheilt unter die Sprengel von Brandenburg und von Camin. In jenem war das Archidiaconat von Stolpe (später von Angermünde) mit allen von der Finnow, der Ober, der Welse von der Mündung bis zum Ursprunge, der Grimniger Forst und dem Werbelliner Canal eingeschlossenen, Kirchen, und die von Behdenck und Templin, [dies von jenem abgezweigt, da der Ort erst 1302 vorkommt,] deren äußerste zugehörnde Kirchen waren von der Grimnitz an: Gollin, Libbeske, Petersdorf (beide auch nach Urkunden von 1298), Milmers-

¹⁹²⁾ Thietm. 1, 6. 4, 20, 6, 88 mithin hat Ad. Br. 2, 18 richtig Seb. und Stod.. ¹⁹³⁾ A. Quedl. 997. ¹⁹⁴⁾ Cosm. Prag. 894. Stodor hieß auch eine Gegend in Oesterreich. ¹⁹⁵⁾ v. Kaumer Reg. 320. ¹⁹⁶⁾ Niebel Mark Brandenburg 1, 472. 391. ¹⁹⁷⁾ ib. 1, 241. aus Puleawa.

dorf, Klosterwalde, Jacobsbagen, Sandentz, Böckendorf, Rosenow, Thomsdorf, Carwik, Feldberg, dann die an der Gränze des Havelberger Sprengels bis zum Rhin (17), dann die längst der Massowe ostwärts bis zur Havel.¹⁹⁹⁾ Der Caminer hatte also den nördlichen Rest, das seit 1239 erwähnte Archidiaconat Pasewalk. Sein Sprengel reichte nach W. bis ans Land Stargard, das 1236 von Pommern an die Mark abgetreten Havelbergisch war, fast ganz mit der heutigen Gränze,¹⁹⁸⁾ welche, da Ukra und Stargard mindestens seit 1160 verschiedne Herren hatten, als die ursprüngliche anzusehen ist.

Dieser Caminische Theil ist nun das Land Ukera, welches Barnim I. 1250 im Feldzuge an die Markgrafen abtrat mit allen Zubehörungen und den Gränzen vom Fluß Wilsona mitten durch das Randowbruch, die Lokeniza (Randow bei Löknitz) entlang bis zum Flusse Ukera und von ihm quer durch bis zur Zarow, so daß in diesem abgetretenen Lande der Caminer Bischof alle seine Rechte behalten sollte.²⁰⁰⁾ Das [Stück vom späteren] Ukeraland, welches nach Pulcawa die Markgrafen bald nach 1232 erkaufte bis zur Wolfene,²⁰⁰⁾ ist das Archidiaconat Stolpe, wegen der Welse als der dem bisher markgräflichen Lande entgegengesetzten Gränze, und als 1250 Anfang des bisher pommerischen am markgräflichen; der Chronist hat es nach dem Sprachgebrauch seiner Zeit (c. 1330) zum Ukerlande gerechnet. Seine Südgränze war um das 1220 unter dem Schutze des Markgrafen entstandne Stift Parsdin. dicht vor Dberberg, das 1233 im Caminer Sprengel lag und vom Caminer Bischof bestätigt und (um Lippene) begabt ward, „damit durch das Kloster die Gränzen unsers Landes und der Diöcese unsers Bisthums unverlegt bezeichnet werde“;²⁰¹⁾ er also ist der Verkäufer, bald

¹⁹⁸⁾ Die heutige Gränze bestand 1375, nur die Halbenclaven Silberbrandshagen und Lauenhage waren Stargardisch, die zweite 1288 Besitz des Havelberger Bischofs. Auch nach 1250 hatten beide Landschaften nur bis 1270 dieselben Herren. ¹⁹⁹⁾ Cod. Pom. 916 vgl. 1020, 1025. ²⁰⁰⁾ Pulcawa bei Barthold 2, 381. n. 1. ²⁰¹⁾ Cod. Pom. 461, 464. 1004. (unten).

darauf nach Pulcawa. Das neu erworbene Land, zu dessen Schuß der Markgraf 1215. die Feste Oberberg anlegte,²⁰²⁾ ist das Archidiaconat Zehdenitz, denn die Gegend nördlich des Rastowe fing der Markgraf 1209. 1211 zu ordnen an, da sie als bisher heidnisch galt, und, ist damals der Pfarrer von Codenik bei ihm Zeuge;²⁰³⁾ 1221 begab er als sein Vasall Graf Heinrich von Schwerin die Johanniter mit Gäßendorf.²⁰⁴⁾ Das Land ist den Pommern entrissen, da mit deren jungen Herzogen damals der Markgraf siegreich kämpfte, 1211 sogar Pasewalk und Stettin eroberte, die Landschaften Prenzlau, Wentun, Stettin arg verwüstete, da es ferner einen Keil zwischen Ucker und Tolense bildet, Tolense Kasimir 1170 beherrschte bis gegen Fürstenberg (22).

29. Den Uckern nun — Vuceri in der Brandenburger Urkunde von 949, Ucrani 965, Uchri, Vucrani, Wocronin 934 (erste Erwähnung),²⁰⁵⁾ — muß das Land Vera, Vocre, Vkera²⁰⁶⁾ im Umfange von 1250 bleiben, wo ihr Name = Gränger²⁰⁶⁾ auch dem Flusse, der nie begränzte und zuerst als flumen Vcronse erscheint,²⁰⁷⁾ dem See und einem Walde²⁰⁸⁾ geblieben ist. Das Land hat 1187 zwei Burgwarde, Prenzlau und Pasewalk,²⁰⁹⁾ Premslaw das ältere, weil Tempelste, Posduwolk um 1020 angelegt von Wolf.²¹⁰⁾

Des Sprengels Grängen sollen 949 sein im Osten die

²⁰²⁾ Abbas Cinnensis bei Niebel 1, 392. ²⁰³⁾ Niebel. ²⁰⁴⁾ Schröder Papist. Mecklenb. 555. 925. Der Ort ist zufolge der Grängen Gäßendorf und die sog. Comthurei bei Eichen, also im Arch. Zehdenitz. ²⁰⁵⁾ Uch. b. Wid. 3, 42, Vuc. Contin. Reg. 934, Woer. A. Hildes., Quell. 934. Also sind Verani, Vehri des Ann. Saxo 934. 955 Schreib- oder Lesefehler. ²⁰⁶⁾ So in den Urkunden des 12. Jahrh., Kray = Ende, w in, u bei, wu beides. ²⁰⁷⁾ Cod. Pont. 61 Wera bei Boguph. p. 20. Uchra, Vkera C. P. 162. 146 ist Utermünde (§. 60). ²⁰⁸⁾ Vkerschewolt C. P. 581 = Forsten von Gerswalde, Sukow, Gramzow. ²⁰⁹⁾ Pribislaw von Pas., Sulislaw von Pr. auf Landtag zwischen und nur mit Casellanen als principes terre, supani C. P. 146, ib 162 von 1189 nur mit den Namen; vgl. Bl. St. Alle vorkommenden Orte werden gesetzt in Ucker, auch Jarrentin 1216, dies aber an demselben Orte und bei derselben Sache in Pozdewolt C. P. 246. 250. ²¹⁰⁾ Bl. St. :

Obera, im Norden die Enden der Gaue Wukf, Riactani und Daffia 3): Folglich müssen diese beiden neben Ukra liegen, und und zwar zwischen Ukra und der Ober der eine, weil für zwei kein Raum. Der ist denn Riaziani, das Volk der Riezani, Riezni, Ritzani, von dessen wie von der Ukter, Reberer, Tolenser und Eztespanier Silbertribut der Zehnte 965. 973 an S. Moriz in Magdeburg geschenkt wird,²¹¹⁾ weil ihr Name, = Stromliche, rzeczanie böhm., rzeczenie poln., sie an die Ober weist, und weil sie ohne Zweifel die Verizans um 890 (37), welche Form an Brichen, ehemals Wreczen, Wressen als Hauptort haften geblieben ist. Darnach und wegen der Bedeutung des Namens, so wie weil sie zwei Festen mehr haben als die Heveller, sind sie über das ganze Stromland der Diöcese von 949 auszudehnen. Dadurch klären sich auf eine Sage des 14. Jahrh. und ein historischer Bericht, bestätigten also. Nach der Sage nemlich ist das Bisthum Lebus zuerst gestiftet in Rusia, nach dem Berichte eines ausgezeichneten Zeitgenossen huldigte Boleslaw von Polen dem Kaiser 1135 für Pomerani et Rugi und zahlte den Tribut von ihnen auf 12 Jahre nach.²¹²⁾ Jedenfalls verwerflich sind die Deutungen der Rugi durch Rügen, dessen Verhältnisse weder damals noch sonst die Annahme polnischer Oberhoheit gestatten, und durch die freilich bisweilen auch Rugi genannten Russen; Tribut für diese an den Kaiser? für die noch erst zu bekriegenden? auf 12 Jahre voraus? Vielmehr müssen diese Rugen mit den Pommern in ganz gleichem Verhältnisse gestanden haben. Nun hat Boleslaw und gerade 12 Jahr vor 1135 Gebiet des deutschen Reichs unterworfen, nemlich das östliche Lütizien bis zur Oberhavel, indem er 1122 [also gleich nach dem Vertrage mit Pommern] bis nahe der Müritz vorgebrungen ist,²¹³⁾ vor 1133 das Bisthum Lebus gestiftet hat, und Jaczo, Herr des Gaus Sprewa 1144. 1157, Dux Polonia

²¹¹⁾ Cod. Pomm. 21 (Or.) 22 und 23 (Copien.) hier Rosom, Ritzam, zu lesen ni für m. ²¹²⁾ Otto. Fris. 7, 19. ²¹³⁾ Andr. V. Ottonis 3, 4 Jach, septennio filiet nur auf 1122.

heißt (68), wogegen 1113 das an Polen [E. der Warte, der Gränze der Pommern,] gränzende Luitizien noch feindlich und heidnisch war.²¹⁴⁾ Sage und Bericht sind deutlich, wenn Ruzia, Ruzi aus Rezeni, Ritzani, Wressen entstand; daß die Stadt, welche der Name als Hauptort des Volks zeigt, zuerst zum Sitz erwählt ward auf kurze Zeit, hat Analogien für sich,²¹⁵⁾ und die Wandlung Ritzani in Ruzi ist mehr berechtigt, als die aus Ruzzi, weil das Stammwort in Pommern und der Mark das g hat.²¹⁶⁾ — Für 949 gehören die Riacciani bis an die Welse, damit sie neben die Ulter kommen, nicht über sie hinaus, weil diese sonst nicht „Gränger“ sind, und das dortige Land altpommersch ist.²¹⁷⁾

Das *sta* ist denn auf der Westseite von Ultra, kein Volks- sondern Gauname wie Meziretsch, Plote, Groszwin, neben diesen im Nordostheil des Stargarder Landes, wo der auf Friedland fließende Dagesbach auch in seiner Fortsetzung als „Gränzgraben“ zur Jarow — denn die Wasserscheide ist bei Binzow — den Namen getragen haben wird. Dann ist der Gau das Land Beseřiz, welches der Demminer Herzog 1236 zugleich mit Wustrow und Stargard an die Markgrafen abtrat,²¹⁸⁾ und ist als Scheide mit Stargard = Nadwir nach der Urkunde von 1170 (22) eine Linie von Brunn auf Woldeck zu denken; 1244 gründeten dort die Markgrafen Friedland.²¹⁹⁾

²¹⁴⁾ Mart. Gall. p. Handtko; er schrieb 1113. Salsucia ist nach Context Lenticia (vgl. §. 46. 57). Daraus erhellt, daß die Angaben des Bogurphal und Dlugosz, die schon 1109 Lebus den Polen zurechnen, mit Recht als irrig anerkannt sind; sie wußten von jenem Feldzuge nichts.
²¹⁵⁾ Mecklenburg Schwerin, Müdenburg Lübeck, Wollin Camin. ²¹⁶⁾ Polnisch rzeka, bei den Obdriten Reřniř, Ralska, im Pencilande Ryř, aber bei den Pomeranen Rega (davon Reřko), Regatla, Nova Reřa, in der Mark Porogi (das am Fluß, Poreř (18), aber auch Poreř. ²¹⁷⁾ Wit. St. ²¹⁸⁾ Cod. Pom. 525. ²¹⁹⁾ Gerden setzte Dassa um Rhinow und Jehrbellin, das ist gegen die Localfolge in der Urkunde (3); auch dort berührt der Gau die Dosse nicht, die ganz im Havelberger Sprengel bleibt, und ist nicht an der Nordgränze, da der Rhin nur eine Einbiegung der Westgränze. Andre identificiren Dassa und Zamciel mit Beseřiz und Zemziř der Havelberger Benennung; sie wären bei Brandenburg nur als angrenzende genannt, oder wären getheilt, — beides ist ganz gegen den Wort-

Für Jamcici bleibt nun nichts übrig als das Land Zehdenitz;²¹⁹⁾ beide Seen und Wald Zenz zwischen Lychen und Templin mögen den Namen zeigen. Der ist wol zu deuten die von zamok, d. i. Schloß, Burg, hier als Eigennamen, wie bei der Stadt Burg zc.; Szodnik kann Gerichtsstätte bedeuten, wäre die Stelle. Ist das nach 1250 zum Uferlande gerechnete Gebiet vor c. 1209 pommerisch gewesen (wenigstens noch dem Nordtheil nach), so kann es das nur mit Ukra geworden sein, gehörte dann zum Tempelgau von Prenzlau, dem einzigen dort. Auch 965 muß es in Ottos Vergabung des Tributzehnten an S. Moriz,²¹¹⁾ da dies zugleich auch Einkünfte aus dem Gau Sprewa erhielt,¹⁸⁹⁾ unter den Ukranen mitbefaßt sein, eben so 936. 954 wo diese als bedeutend und weit nach Süden reichend erscheinen (52). Aber wo diese zurücktraten, wie zur Zeit Adams v. Br., dessen Völkerverzeichnis sie nicht hat, da sind beide getrennt zu denken.

II. Die Völkerschaften.

30. Die Landschaften, die sich vom 10. bis 12. Jahrhundert zeigen, sind aufgeführt, ihr Umfang ist für das zwölfte meistens mit Sicherheit ermittelt. Wo sich aus früherer Zeit Nachrichten und Spuren hervorthun, ergaben sie fast überall die spätern Gränzen. Man darf diese überall zu Grunde legen, wo Berichte und Andeutungen nicht ein andres fordern, um so mehr, da nach Thietmar „so viel regiones sind in diesen Landstrichen, so viel sind Tempel“,⁹²⁾ jene also so lange den Umfang behielten, als diese bestanden, d. h. bis das Christenthum Aenderungen herbeiführte.

Pagus ist in den Urkunden der Ottouenzeit gleichbedeutend

laut der Urkunde, — oder seien dem Havelberger Sprengel abgenommen, aber sie sind ihm stets geblieben, und Otto und Gero hätten der ältern Diöcese noch etwas abnehmen wollen zu Gunsten der ohnedies doppelt so großen jüngern? Und welch eine Begrenzung entsteht, namentlich wenn man die Elbe und Hene als Gränze festhält?!

mit *natio*, das¹⁾ sind mit den Sauen auch die meisten Völkernamen bestimmt, die vom 9. bis 12. Jahrhundert vorkommen, ja auch nicht vorkommende, da fast alle Saunamen Pluralformen, Völkernamen sind. Nur wenige sind noch übrig:

31. *Bethenici et Smeldingon et Morizani* erscheinen in einem Complexus neben Linen und Hevellern (34). Die zweiten wohnten im Lande Wanige, Wanceburg zwischen Elbe, Elbe und Sude (9), die dritten an der Elbe gegenüber Magdeburg (26), fälschlich für die Murriger gehalten. Die *Bethenici* sind also zwischen beiden, in den Sauen *Lizzizi, Zerngizi* und *Nielkiziti* welcher letzte deswegen bis an die Smeldungen v. h. bis an die Elbe auszudehnen ist (18.). Ihr Mittelpunkt war also Havelberg, dies aber 1112 die Stadt der *Brtzant*, die an der Elbe und Havel wohnen,¹⁾ also *brezania* sind v. i. Uferleute, im Uferlande = *brogniza, Priegnitz*; es erklärt sich wie dieser Name auf das Land ausgebehnt ist, das man Sec. 12 von Havelberg benannte (18.) Wie sonach der Wohnsitz, so sind auch die Völker identisch. 808 fielen Linen und Smeldingen vom Kaiser ab, 809 wurden die zweiten unterworfen, 811 Linen und *Betheniz* verheert.²⁾ Statt dieser hat ein Bericht *Beheleuzzi*;³⁾ ich meine hier ist *r* ausgefallen, entweder durch Uebersetzen der Abbrivatur in der Urschrift, oder weil der bequeme norddeutsche Mund das *r* in slavischen Namen gern negligirt;⁴⁾ *lenczi* ist Adj. von *lonka* Wiese, wovon auch *Lenzen*, das 928 als Hauptveste *Lunkini* existirt und stets bedeutend ist,⁵⁾ den Namen hat. *Vethenici* hießen Sec. 10 die slavischen Inhaber von Ritterlehen, zu den deutschen Burgen der Sorbenmark pflichtig, erklärt durch serbisch *vitez* Wehrmann, altslawisch

1) Helm. 1, 37. 2) Chr. Moiss. vgl. mit A. Einh. ad h. a.

3) Im Chr. Moiss. Pertz II., 259. 4) Fast alle wendische Ortsnamen mit *ss* haben ursprünglich *rs*. Den *Thrasco* der Ann. Einh. hat *Poeta Saxo* als *Thasco*; *Bebroa* für *Brebbow*, *Pretschow* und *Peetschow* s. §. 25 und dort N. 180. Zu bemerken ist, das auch gerade in *brog* das *r* im polnischen nicht gehört, wie franz. *j* gesprochen wird, was deutsch nicht auszudrücken war. 5) §. 52. 58. 59.

vitena, herosa. Darnach halte ich die Bothenici, vom polnischen bitay freitbar, für die 808 zu Hophuoki pflichtig gewordenen, später zu Havelberg, Marienburg, Nisow, Lenzen, die alle in ihrem Lande, pflichtigen. Sie und die beiden andern Völker bilden die sächsische Wendenmark in der letzten Karolingenzeit (47. 50).

32. Ein slawisches Volk, gegen Osten wohnend, die Buloini, bekriegte (963) 967 den Polenherzog Resto, (963 siegend), 967 zu großer Niederlage.⁶⁾ Sie heißen auch Bulini,⁷⁾ sind als Nachbarn der Polen [also südlich der Wartemündung] die Leubuzzi und Willini, welche Adam ohne Copula, Helmold mit ihr, unter den Völkern zwischen Elbe und Oder aufführen.⁸⁾ Beide sind darnach die den Schriftstellern, welche sie haben, unbekanntes Mezanen, von diesen die zuerst von Adam genannten Leubuser abgezweigt, o. J. mit dem Lande östlich der Stöberitz und Lökenitz, das sie später, seit 1162, haben (68). Jedoch wegen der Macht, da sie es 963. 967 mit den Polen aufnahmen, sind auch die Spriawanen den Bulinen zuzurechnen, auch den Willinen Adams; die Stranlichen und Spretischen, beide auch im 12. Jahrhundert etnge verbunden, sind denn die zwei Gaunamen der Bulinen. — Diese Placirung der Bulinen bestätigt sich von polnischer Seite. Nach Matthäus von Cholewa (um 1160) hat Julia, Caesars Schwester, die provincia Sambiansis als Leibgading von ihrem Manne, dem zu Gnesen herrschenden Popel, besessen und darin zwei Städte Julius und Julia gebaut, die jetzt Labusz und Lublin heißen,⁹⁾ oder Lubus und Welin.¹⁰⁾ Die sind also die Leubuzzi und Willini, belegen in Sorabia nach dessen polnischem Begriff (40) und ist dies der Sambia zu substituiren. Wie nun die pommerschen Städte Wulin (1050, Wilin 1140, Wolin später), und Wolgast von damaligen deutschen und nordischen Autoren Julinum und Julia Augusta genannt und von Caesar

⁶⁾ Wid. 3, 69. Zu 963 f. S. 41. A. 60. ⁷⁾ Ann. Saxo 967. ⁸⁾ Ad. Br. 2, 18. Helm. 1, 2. ⁹⁾ Kadl. 1, 16. ¹⁰⁾ Boguph. p. 22.

abgeleitet wurden: so sind auch polnische zu derselben Gattung durch dieselben weiblichen Namen veranlaßt; v. h. sie haben gewußt, daß Sebuz und Weltin die Hauptvögel der Wallonen, der zweite laut des Namens der vornehmste; die Namen andrer Namen-Lublink, identische ist, so beide aufklärend, mit Liwinski, so nach Thietmar's eigenhändiger Correctur, eine welche große civitas von den Polen durch Geld und gute Waare verlockt ward, daher heißt bei Wenzigen Gesandte zum Kaiser (siehe die 1007 die Aufhebung des Gostener Heiligtums mit den Polen erwirbt) 11). Sie lag denn in deren Markburschafft, also in den Wallonen, repräsentirt diese, weil neben Litzen auftretend, als Hauptort; ist der eigenthümliche Name desselben, ist Wriegen (37), auf den die Polkenamen Wiliat und Berizane übertragen sind. Dasselbe Namen; Lublin¹²⁾ wäre von Luba = Niederung, die Schotzung Liwinski durch Biliat veranlaßt, sonst von Löw, Ergießung.¹³⁾

33. Von allen Gauen sind alle Wangons mit Hethen, Wostro, Groswin, Mesiratsch, Plole und Doffa nach in Placatformen; keine Völkerschaften sondern Localitäten und sie bilden eine zusammenhängendes Ganze für das allein das bewohnende Volk noch nicht ermittelt ist. Antwerferts sind nur noch für ein Volk die Sige zu suchen, für die Redere, die mediu (der Mittelpunkt) der potentissimi aller Slawen zwischen Elbe und Oder. 34) Volk und Gane gehören daher zu einander, und dafür zeugt die Reihenfolge in den Ottonischen Vergabungen des Archiepsbistums von Magdeburg zuerst von Spretwa, dann von Ukrern, Riejanen, Riedere, Tolensern und Givspaniem (29), dafür auch die enge Verbindung mit den Tolensern (43).

Bisch hat den Untergau Nabitze als Sitz der Redere hingestellt und das scheint allgemeinen Beifall gefunden zu haben. Zunächst kann das mächtige Volk auf ihn nicht beschützt werden, es müssen ihm die angegebene Gane bleiben und ist nur

11) Thietm. 6; 24. 12) Lublin die bekannte Stadt in Polen, Adj. Lubelski; Lubelski 1248 See bei Adrenberg beim jetzigen Dorfe Nabelin.
13) Berhanden in wylow (Lit), odlow (Elbe) (polsk); S. w. 17 gesprochen.

die Frage, ob auch Radwor ihnen beizulegen, wo es denn Theil von oder anderer Name für Daffia. Für die Bejahung ist nichts als die Form Radori in einer sehr mangelhaften, nur copirtlich erhaltenen Urkunde für Handelberg, die andern Grund die übrigen betreffenden Urkunden haben Radower, Radwor, — wore, wir, Formern, die nicht von Bathro; Rändri abgeleitet werden können (vgl. 44). Für die Bezeichnung ist das Stadtwir 1170 Theil von Tolense ist, es auch 1144 gewesen sein muß, weil der Havelberger Bischof davon den Kolbat erhält und man seinen ahnehm. Schwaben und unformaliden, Sprengel nicht noch schmaler machen darf, und daß es ursprünglich dazu gehört haben muß nach der Lage am See und Fluß Tollense. König; Swein; Erichson erzählte, dass Adam, Sclavania seit 1118 pag. [= nationes, s. 30] getheilt, von denen unter Dico. I. nur drei nicht christlich geworden.¹⁴) Sclavania ist dem Autor nicht bloß die Wendenmark des Sachsenherzogs; sondern auch die Nordmark. In beiden haben wir 19 nationes gefunden, von denen Adam 14, Helmold 15 nennen; es fehlen Smeldingen, Muzier, Moravianen; Ulzer (die Spriwawren als Willnen gerechnet), Adam auch die Brigannen; die nicht unter dem 18 gerechnet, werden entweder die Monachanen sein, die wohl nicht unter dem Markgrafen standen, sondern Unterthanen des Erzbischofs von Magdeburg und mehrerer Grafenfamilien wärent; oder es bestand der Name der Smeldingen nicht mehr. Daß nur 3 nicht christlich, ist verschönernde Rücksicht; aus der gemeinten Wälder sind v. B. die Ruanen, vielleicht Erubuzen und Wisinen die andern.

(44) Aus der Karolingenzeit sind zwei wichtige ethnographische Dokumente vorhanden, die im Zusammenhange zu erwägen sind, und die in der vorliegenden Arbeit eine wichtige Rolle spielen. Das eine ist die Descriptio civitatum et regionum ad septentrionalem plagam Danubi.¹⁵) [A]. Isti sunt

¹⁴) Ad. Br. 2, 24 vgl. 2, 18, 19. ¹⁵) Abgedruckt bei Zenz S. 600 f. „aus der H. S. frei entnommen“ und hier wiedergegeben; früher in Boček Codex Moravicus 1, 67 und in v. Gormayr Archiv für

qui propinquiores resident finibus Danaorum quos vocant Nort-
 abtrezi ubi regio in qua sunt civitates LIII. per duces suos
 partitae. Uniki in qua civitates XCV. et regiones III. Linna
 est populus qui habet civitates VII. Prope illa resident quos
 vocant Bethenici, et Smeldingon. et Morizani. qui habent
 civitates XL. Juxta illos sunt qui vocantur Hehfaldi. qui ha-
 bent civitates VIII. Juxta illos regio quae vocatur Surbi. in
 qua regiones plures sunt quae habent civitates L. Juxta illos
 sunt quos vocant Talaminzi. qui habent civitates XLIII. Behaj-
 mare. in qua sunt civitates XV. Marharii. habent civitates
 XI. Uulgarii. regio est immensa et populus multus habens
 civitates V. eo quod multitudo magna ex eis sit et non ait
 eis opus civitates habere. Est populus quem vocant Mere-
 hanos. ipsi habent civitates XXX. Jatae sunt regiones quae
 terminant in finibus nostris. [B] Isti sunt qui juxta istorum
 fines resident.¹⁶⁾ Osterabtrezi. Mexi. Phestuzi. Thadesi ...
 Glopeani. zaireani. Busani. [dama 14 habet].¹⁷⁾
 zeriuani quod tantum est regnum ubi ex eo omnia gentes
 Sclavorum exorte sunt et originem sicut affirmant ducant.
 Prissani civitates LXX. Uelunzani civitates VII. Bruzi. plus
 est undique quam de Enisa ad Rheanum. Unizunbeire. Caziri.
 civitates C. Ruzzi. Forsderan. Hudi. Fresiti. Seranici.
 Lacolane. Ungare. Unislane. Slenzane. civitates XV. Lunsial
 civitates XXX. Dadosesani civitates XX. [XV]. Milzane. civi-
 tates XXX. Besunzane civitates II. Uerizane. civitates X.
 Fraganeo. civitates XL. Lupiglae civitates XXX. Opolini.
 civitates XX. Golensizi. civitates V.

Oesterreichische Geschichte 1827 S. 282, von denen beiden ich mir vor 25
 Jahren Abschriften verschafft habe. ¹⁶⁾ Zeuß führt hier ganz irre, indem
 er die Völker bis zu den Caziren in Dalmatien, Bosnien &c. südlich der
 Donau sucht, gegen die ausdrücklichen Angaben der Urkunde, nach denen
 alle nördlich der Donau. ¹⁷⁾ Darunter sind mir Eptaradii die Stabi-
 migen am Sput, Neriuani die Mordwinen, Unlizi (Ualizi m. Abschr.) die
 Ghwalisier, Sittici die Siten = Uzen, Sebbirozi, Attorozi, Uillerozi,
 Chozirozi die Zweige der Russen, Kas bei den Byzantinern, die dritten
 die Groß (weli) Russen.

Die HS. aus dem Ende des 11. Jahrhunderts stammt nicht aus dem Kloster S. Emmeram zu Regensburg, wie Zeuß angibt, sondern wie mir eben gütigst aus der Münchner Bibliothek mitgetheilt wird, aus der ehemaligen der Herzoge von Baiern. In deren Lande, wo Regensburg der Hauptstapelplatz des deutschen Handels nach den südlichen Slawenländern, ist die Urkunde sicher verfaßt, weil sie oberbairische Formen hat (z für t, t für d c.), die Ausdehnung der Bruzt der Entfernung zwischen Eis und Rhein vergleicht, am Ende eine Notiz hat über den Namen der Weire (Baiern). Ihre erste Abfassungszeit sehen v. Raumer, Zeuß, (Barthold), um 1050, Giesebrecht um 890 theilweise, weil die Bulgaren in den Sigen wohnen, aus welchen sie 894 durch die Madsharen verdrängt wurden¹⁸⁾ und doch diese als Ungare aufgeführt oben dahin gehörten. Aber dem letzten Satz kann ich nicht beistimmen; die Ungarn nemlich nennt schon Hincmar (+ 882) beim Jahre 862 zuerst als Feinde Deutschlands unter dem Namen Ugrī¹⁹⁾ und Probanus Maurus 827 als *deo odibilis gens*;²⁰⁾ in der descr. stehen sie neben Schlessen und Weichsolland, also um die Karpaten. Die Megere, Madsharen, mit denen sie verwachsen, wurden 889 oder 892 aus ihren Sigen in Scythien östlich des Pruth vertrieben und diese behalten durch die Pecinaei, (—negi, —nei), Paginactae²¹⁾ diese aber sind offenbar die Phednuzi der Descr., und die treffen eben dahin, denn sie sind die dritten in B., sind ersten die Oster-Abtzei die Abbtzei Prodenocenti in Dacien an der Donau neben den Bulgaren,²²⁾ [in Banat, Kl. Walachei etc.], die sechsten Zivireani die Sewerier um Nowgorod Sewierstroi, die folgenden die Bugani [z aus g] um den Bog. Auch die

¹⁸⁾ Ann. Fuld. 894. 896 (in Regensburg verfaßt), Const. Porphorog. de administr. imp. p. 197 Bonn. Er nennt die Magharen stets Türken, nur einen Zweig Megere. ¹⁹⁾ A. Bert. 862. ²⁰⁾ Laut einer Ann. J. v. Müllers zu Schweizergesch. Buch. I Cap. 12. ²¹⁾ Contin. Regin. 89. Const. Porph. l. c. 74. 164. 171 als seit 892 dort. ²²⁾ A. Einh. 824. Dacia ist um die Zeit stets das alte Dacien nördlich der Donau, nie das neue, ripensis. Der Beiname ist zu deuten durch pred neben, pizina die Flußniederung, speciell auch die der Donau.

Zusammenfassung der Morizanen, Smeldingen und Bethenici weist auf die letzte Karolingenzeit, wo die Linen schon von der Mark losgerissen waren, seit c. 937 waren die zweiten Theil der herzoglichen Mark, Lenzen in den dritten seit vor 929 militärisch. Somit gehört die dazw. zwischen 889 oder 892 und 894. Nur den Satz von den Merchani betrachte ich wegen der Fassung und des Inhalts als Zusatz; sie sind o. B. die Marharit, Mähren, hier nach dem frühern, größeren Umfange.

Die civitates sind Festen, wie das von den Bulgaren bemerkte, ergibt. Ihre Zahl entscheidet nicht über die Größe eines Volks, — wo der populus aus Gemeinfreien besteht, dort wenig Festen, so ist mit Siefebrecht die Angabe über die Bulgaren zu erklären, wo also viele Festen, dort viele Erble Herren viele unfreie, — allerdings jedoch, wo die Völker in gleichen Verhältnissen sich zeigen oder zu denken sind. — Auch bei denen im fernsten Osten ist die Zahl der Festen angegeben, bei etlichen (Bruzzen, Zerwanen) anderweitig ersetzt; wo beides fehlt, da sollen vermuthlich die Namen bis zur Zahl zusammengefaßt werden.

35. Im Anfange der Gruppe A sind Linäa der Gau der Linen (18), die Heveller, Morizanen, Smeldingen, Bethenici in den ermittelten Gauen (27. 31.) Folglich umfassen die an die Dänen gränzenden Nord-Abtezen = Obdriten als Zweige die Wagiren, Polaben, Rereger und Warnawen, und die Wilcen, in 4 regiones bestehend, offenbar schon den Medeten, Tolensern, Estropaniern und Rizzinern, umfassen auch die Murizer, Desserer, Utrer (mit Zamcici) wegen der Aufzählung nach der Localfolge und der Zahl der Festen im Vergleich zu den Nachbarn; wir ziehen daraus einen Schluß über die Verfassung der Wilten. Daher auch gehören den Surben an die Zerbfier, auch nach dem Namen, die Stussti der Karolingenzeit mit den Gauen, von der Saale bis zur Schwarzen Elster und südwärts bis an die Dalemungen der Meißner Mark, alle die Ostmark, auch sonst speciell als Sorben bezeichnet. Aus dem Ende der Gruppe B, der hinter den ans Frankentisch

stoßenden Völkern wohnhaften, sind Lunsizi die Lunsici²³⁾ in der (Nieder-) Lausitz zwischen Schwarzer Elster und Bober, wegen der Zahl der Festen zunächst noch mit Plonim, das 80 Jahr später zur Mark Lausitz gehört und die Südgränze fortsetzt, die Milzane bekanntlich in dem seit Sec. 15 Oberlausitz genannten Lande, doch von der Elbe an und wegen der Festenzahl mit dem Gau Bobotane (um Bunzlau, Hirschberg) und die Daboseseanen im Gau Diefest, im Jahre 1000 mit dem westlichen Gränzorte Ilva [Süd. von Sagan]²⁴⁾, Debosese in Urkunden von 1086, zwischen Bober, Ragbach, Oder, wegen der Zahl mit einem Strich östlich der Oder in der Breslauer Diöcese. Aus diesen ganz unstreitigen Völkern ergibt sich, daß die descr. der Localfolge nachgeht mit Umstellungen im einzelnen, daß sie die Völker am Frankenreich (A) von N. nach S. aufzählt, bei denen hinter ihnen (B) zum Anfange von A zurückkehrt.

36. Vor den drei eben genannten gehen unmittelbar vorher die Sleenzane, im Gau Silensi um Nimptsch, benannt von einem heiligen Berge,²⁵⁾ dem Slez (Zobten), von dem die Sleza (die Lohé) kommt, [q = en] in Selencia der ältesten polnischen Chronisten,²⁶⁾ die zlasane der Böhmen 1086, Schlessen, damals nur S. der Oder, D. der Ragbach; dann die Wislane an der obern Wisla, um den Wislok, die Wisloka, mit den Orten Wisnicza und Wisliga, einem uralten Hauptort mit besondern Sagen aus altheidnischer Zeit;²⁷⁾ dann die Ungarn (s. o. 34), dann die Lucolane, welchen Namen ich als Composition ansehe, die Wolynen (auch sonst = Planen), welche Lutz, früher auch Luso, latinisirt Luconia, und den Fluß Lug bei Wladimir, (wovon Lodomirien) haben, später Lutschanen (k

²³⁾ Lug, auch bei den Wliten (C. F. 91) = Bruch, Moor, Luch, Gelsch ist poln. la g, lo g: (long, leng) in der Bedeutung wird g vor e, i zu z. ²⁴⁾ Thietm. 4, 35. Ilva, wo den Kaiser der Polenherzog empfing, wird für Galhan, besser für Silan W. von Sprottau gehalten. ²⁵⁾ id. 7, 44. ²⁶⁾ Kadl. 2, 13. 23. Mart. Gall. 1, 6 p. 37 Wandtke. ²⁷⁾ S. Boguph. p. 37.

wird (sch) genannt. Bei den bestien vor ihnen ist nach Zeuß „liudi ganz allein mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben, gehöret dann zum vorigen, ist deutsch, Forstere liudi = Waldleute = Derwiant des Const. Porph. [949], Nestors Derewjane [drowo = Holz] mit Brucza (Dwucz) und Korosten“²⁸⁾ [Chowostezow] südlich des untern Pripiet. Nach der so heraus tretenden Edcalfolge sind die Ruzzi Nestors Poljenen mit Kiow, der auch damaligen Hauptstadt der Russen, Rds, südwärts bis zum Flusse Kossa; „in Frestiti ist F nach oberdeutscher Laut wandlung aus P entstanden, [der Slawe hat kein f], das Volk um Peresta, Brest, poln. Brzesc litewski; einem alten Hauptort“²⁹⁾ mit dem Gebiet von Chelm wegen der Belunganen. Darnach bleibt mir für die Sera wici der Raum von Rosel bis Kadont, mit Strawooczyn³⁰⁾ (auf der Wasserscheide NB. von Kielee) als Hauptort, weil dort ein Volk für Nestors gleichzeitige Dorthi (39) nöthig ist. — Gehöret die Zahl der Festen der ganzen Gruppe an (34), dann waren die Völker gemeinfrei oder die Zahl 15 ist corrupt, etwa aus 115; sie bildeten aber kein politisches oder ethnisches Ganze, nur ein locales, schließ lich, im Ueberflut, etwa über eine Reise von Kiow nach Prag.

Die Bruzi sind die Preußen, in einer Urkunde von ca. 995 Bruzze,³¹⁾ die Druzzi, zu denen 997 S. Adalbert, 1009 Bruno als Bekehrer und Märtyrer gingen, Ellen bei dem der descr. gleichzeitigen Wulfstan, Haisten bei Einhard, Nestjen bei Jornandes und Tacitus, und zwar nach der ihnen in der descr. gegebenen Ausdehnung von über 60 deutsche Meilen der ganze lettisch-preußische Volksstamm vom Drausen bis über die Düna, wie das auch im dänischen Reichslagerbuch von 1231 und noch bei Dlugosz stattfindet. Der Nestjen südöstliche Nachbarn sind um 550 die [dahin aus dem Pontoslande gedrängten] (Ag-) Akagiri,³²⁾ sind also wo die Caziri der descr., die von den

²⁸⁾ Zeuß 623. 621. ²⁹⁾ id. 665. ³⁰⁾ Der Zusammentritt von s und r wird erteillich in denselben Namen durch Einschlebung von t oder e gemildert. ³¹⁾ Cod. Pom. 1026. ³²⁾ Jorn. Get. 5.

Brugen nach S. fortschreitet, die Jagwigen des 13. Jahrhunderts um den Narow, vgl. Georg ruffisch Jurji. Der zwischen beiden genannten Bizunbeire Name ist offenbar deutsch, Weiße Bayern; ich fasse sie darnach als die Bewohner von Bultstans Wisland, die Bites des Geographus Ravennas um 700, die Bidigarii des Jornandes in der Ostseite der untern Weichsel; ³³⁾ weiß hat gothisch, niederdeutsch das t, im nordischen b, oarii = warjen ist als Bojarii gefaßt, woraus nach dem Anhängsel der descr. Veire geworden ist; vgl. auch Bohl (39). Die Belungane sind mir mit Abwerfung der Localpräposition die Lenjaninen, die 950 neben den Derewlern in der Nähe der Petschenegen wohnten, den Russen zinsbar waren und Holz durch ihre Sümpfe hinabflößten zum Dnepr und nach Kiow, ³⁴⁾ so sind sie, deren Name = die in Brüchern, ³⁵⁾ in denen des Prijet, in Pod., Wo-lesien [d. i. untern, am Walde.]. Die Prifsani weisen auf die Beregina und die jetzige Stadt Präsanzang nördlich von Polesien, sind so Nestors Dregamtschen. Endlich die Bertwane finde ich in Czerwona Rus, Roth Reußen, um die sehr alte Hauptstadt Czerny am Dnepr, und dort die Serwier und Sklawinier, die um 950 den Russen von Kiow zinsbar waren; ³⁶⁾ so erklärt sich die Notiz der descr., daß dort das Mutterland aller Slawen sei, wie denn auch des Geographen von Ravenna Sarmat-antis, das Hauptland der Sarmati, die Quelle des Bug hat; Sarm-atae = Serben (s. später).

37. Durch die ausgeführte Fixirung sind die Hauptpuncte völlig, dadurch die andern genügend gesichert. Es bleibt so der von der untern Weichsel, der Drewenz, der Pilska, der Gränze Schlesiens, der Lußizen und Wilten umschlossene Raum übrig für die 6 letzten regiones der descr. Da sind nun die Bertzane unstreitig die Riezane (ohne die Präp.) ³⁵⁾ mit dem Hauptort

³³⁾ Darüber im Pomm. Jahrb. ³⁴⁾ Const. Porph. l. c. p. 75. 166. ³⁵⁾ Bon long, lengi (A. 23) ist lonzania, lonzanie das Ethnikon. Ueber die Abwerfung der Präp. s. §. 9. A. 58. ³⁶⁾ Const. Porph. l. c. 79.

Briesen (29). Opolny (= der am Felde) ist identisch mit dem
 (Feldner) Polak, wie sich bekanntlich der Pole nennt; so sind
 die Opolini die Bewohner der Gebiete von Posen, Kalisch
 und Gnesen; denn allein die sie beherrschenden Herzoge titulirten
 sich im 12. 13. Jahrhundert von Polonia, — die andern von
 Krakau, Schlessien, Kujawien, Masovien, Lentschitz und Stradien, —
 und eigentlich Groß Polen hießen die Gebiete bis zum Untergang
 des Reichs; in noch engerem Begriff ist es die Diöcese Posen,
 deren Bischof 1113 von Martinus Poloniensis betitelt wird
 gegenüber den andern;⁸⁷⁾ auch Oppeln (Opole), ursprünglich ein
 von Schlessien unterschiedenes Gebiet, zeigt den Namen, wol als
 der an die Diöcese Breslau, so an Schlessien gekommene Theil. —
 Der Name Golenstzi erklärt sich durch die Localpräg. go⁸⁸⁾
 und Leczyc, Lentschitz, die schon 1107 alte und verfallne Burg
 Ladic,⁸⁹⁾ von der die besondre Landschaft Lancicia, einst Herzog-
 thum und Wojewodschaft, den Namen hat; er bedeutet Wiesen-
 ort, Wiesen von weiter Ausdehnung sind dort an den Flüssen
 Bzura, Ner, Warta x.; das Volk hatte wol auch Stradien, nur
 5 Festen. Die Besungan'e müssen denn die Ruonen der
 Insel und des Festlandes sein, da diese in der descr. weder den
 Wilten noch den Obdriten beizurechnen sind (s. 35) und vom
 Zeitgenossen Alfred gesondert werden (39); sie haben nur 2 Festen,
 dann Carenza und Tribsees. Vielleicht ist Wasztha derselbe
 Name, (n eingetönt, vgl. Besut, Bezunt 18), so hieß 1193 der
 Landstrich längs des Strelasundes, die Gebiete von Prohn,
 Brandshagen und Griflow,⁹⁰⁾ ursprünglich wol der Sund selber,
 da das Stw. was im Poln. enge, lang = schmal bedeutet; doch
 vgl. auch Bessin an seinem Nordeingange auf Rügen. — Für
 die zwei übrigen, Landschaften laut der Namensform, (Fraga-
 neo) mit 40, Lupiglaa mit 30 Festen, bleibt das allein noch
 unbefestete, nach der Folge für jenes Pomorania in seinem ur-
 sprünglichen Umfange, für die zweite Masovien und Kujawien.
 Iggiones hat Ptolemaios als südliche Nachbarn der Galinden

⁸⁷⁾ Mart. Gall. p. 120. 125 vgl. mit der Dedicacion p. 3.

⁸⁸⁾ id. 2, 38 p. 212. ⁸⁹⁾ Cod. Pom. 170 m. N. 992.

und Subenen (= Subauer), also im östlichen Masobien; den Namen zeigt als slawisch Jglau, Gylawa in Mähren; das polnische lup, lub ist das deutsche Klöben (wovon Kloben, Kluff), d. h. spalten; die Composition könnte das Land als durch Weichsel und Bug gespalten bezeichnen. In Fraganee⁴⁰⁾ ist ohne Zweife eo = ewo, ntr. adject., das unslawische F entweder für P (wie oben in Fresiti, Phesnuzi), — wonach der Name des Volks Praganee wäre, auf seine Herkunft von den progi, porogi d. i. den Wasserfällen des Dnepr wiese, von denen die Saporoger-Kosaden heißen, und eine andre Erklärung des Namens finde ich nicht,⁴¹⁾ — oder für W, (die Präp. in,) dann bezeichnet der Name die im Gebiet der urdeutschen Rugii, Rogi wohnenden; auch diese hatten das Küstenland zwischen Swine und Weichsel. — Keinem der Völker der descr. sind die Sprawanen zugetheilt; die Zahlen der Festen nöthigen, sie den Lustzern beizurechnen

38. Das andre ethnographische Document sind die Nachrichten, welche König Aelfred (871—901) seiner angelsächsi-

40) Ich wollte Anfangs ändern, aber Fraganee XL ist ganz zweifellos, wie ein mir gütigst zugesandtes Facsimile zeigt. Ließen sich doch die 40 Festen nachweisen! Jedenfalls sind darunter Wollin, 60 J. hernach als Stadt, Stettin, Colberg, Danzig, 100 J. später als Hauptstädte erscheinend, sowie die übrigen Tempelfesten Camin, Stargard a. S., Pritz, Belgard a. P., Schlawe, Stolpe, Rasel und Czarnikow. Anspruch haben die in vorchristlicher Zeit erscheinenden castra, Lebbin, Garz a. D., Clodona (Klötikow) Nadamb (b. i. Gütlaffshagen), Reetz, Flehne, Witom (im Böttin), Schwetz, Wischegrad, Radzons, Bieten, und Stargard a. F. = Altenburg, 1174 existirend; aus der wendisch-christlichen Zeit etwa: Fiddichow, Zehden, Colbatz, Parbe (bei Werben), Ramenz (D. Gollnow), Labes, Barwitz (S. v. Schiefelbin), Bobelze (b. Hummelburg), Polnow (1250 als sehr alt geltend), Belgard a. L., Chmelno, Rauben; ferner die Orte Flatow = Welatowo, den Namen von Wilten tragend, Triglaff vom Gott benannt, Burgwall bei Witom und auf der FM. Perfanzig im Raddaßer See, damit die Gegenden nicht leer bleiben. 41) Prog poln. bedeutet Thürschwelle (daher Prag und Praga, die Vorstadt von Warschau), dann Fachbaum, dann Wasserfall, spec. die des Dnepr.

ſchen Überſetzung des Droſius eingefügt hat,⁴⁴⁾ verfaßt um 880, weil die Nordalbingen den Subdänen zugerechnet ſind, denen ſie von 879 bis etwa 895 angehörten,⁴⁵⁾ und die Wädhren noch ſo mächtig ſind. Wir gruppiren die Angaben alſo:

a) Den Alt-Sachſen [im Gegenſatz derer in Britan-
nien, es ſind alle bis in die Rheingegend,] gegen N. iſt die Elb-
mündung . . und NW. von ihnen Angle und Sillende [beide =
Schleſwig nach Dither] und ein Theil der Denas, und gegen N.
iſt Afdrede und ND. Bylte, die man Aefeldan heißt, und gegen
D. von ihnen iſt (der) Binedas Land, die man heißt Syffyle,
und SD. etwas entfernt Maroaro. — b) Und die Maroaro
haben gegen W. von ſich Thyringas und Behemas, . . und
gegen S. von ſich auf der andern Seite der Donau Kärnthn,
(das D. bis Pulgaraland) . . und gegen D. (von der) Meroaro
Lande iſt Biſlane und gegen D. von dieſem ſind Datia, worin
Gottan wohnten; gegen ND. der Maroaro wohnen Dalamen-
ſan, (c) und gegen D. den Dalamenſan Horithi und gegen N.
den Dalamenſan Surpe, und gegen W. von ihnen Syffyle.
d) Gegen N. von Horithi iſt Maegdhaland, e) und gegen N.
von Maegdhaland iſt Sermende bis an die Riphäen (beorgas
Riffin). f) und gegen W. von den Subhdnas iſt das Meer
um Britannien, und gegen N. von ihnen der Diſſee genannte
Seearm, und gegen ND. von ihnen wohnen Nordhdnas theils
auf Inſeln, theils auf dem Feſtlande, und gegen D. von ihnen
wohnen Afdrede, und gegen S. von ihnen iſt die Elbmündung
und ein Theil der Altsachſen. g) Die Norddänen haben gegen
N. denſelben Seearm der Diſſee heißt, und gegen D. von ihnen
wohnt das Volk Diſti und Afdrede gegen S. h) Diſti haben
gegen N. denſelben Seearm und⁴⁶⁾ die Binedas und Burgendas,

44) Überſetzt und erläutert [nicht überall annehmlich] in Dahlmanns
Forſchungen I. 417 ff. Den angelsächſiſchen Text, ſo weit er hier in Be-
tracht kommt, bieten bis auf einige Sätze Zeuß S. 602. v. Kaumer Reg.
N. 95. 45) Sie ſind 880 der Dänen Folcain gesta abb. Lobb. 16;
A. Fuld. 889. 895. 46) Dahlmann (und nach ihm Voigt) überſetzt and
durch wie; irrig.

und gegen S. von ihnen wohnen Haefelban, i) Die Burgendan haben denselben Seearm gegen W. von sich und Sveon gegen N., und gegen D. von ihnen sind Sermende und gegen S. Surfe. k) Die Sveon haben gegen S. den Seearm. 47) Osti und gegen D. von sich Sermende, und gegen N. jenseit der Wüste ist Euenland.

39. Die Afdrede (a) Afdrede (f), sind die Abtreji der descr. in deren Umfang (35), die ihnen westlichen Süddänen, (f) Theil der Dänen (a) begreifen auch die Nordalbingen. Die Aefelban genannten Bylste (a) oder Haefelban (h) sind die Heveller, hier wol, weil sie N. von Sachsen, also N. der Syssyle, mit den Desserer. Die Syssyle (a. c.) sind die Siuser der Annalen, die Surben der descr., also mit den Zerbstern, wol auch den Mortzanen, die 806 mit ihnen vereint sind (47). Die Osti sind die Wilcen der descr. (35), denn sie sind den Hevellern nördlich (h), den Inseldänen östlich (k. g.) also den Öbdruten N. [als die Rizziner], den Burgendas (Bornholmern bekanntlich) südlich (h) auf Usedom gegen SW., und haben den Seearm nördlich (h), der den Bornholmern westlich (i), den Schweden südlich ist und diese von den Osti scheidet (k). 48) Die Mähren haben auch Stensane und Milzane, da sie bis in die Nähe der Sachsen (a) also bis an die Syssylen reichen. Entgegen allen andern Nachrichten haben sie, an die Thüringen [durch die Saale] gränzend (b), auch das Gebiet der Dalamingen, und diese, als Dalamensan ihnen N. (b), wären die Dadosfanen und die nordoberschen Schlesier bis um Dppeln; ohne Zweifel hat aber Aelfred eine falsche Nachricht erhalten, welche die westlichen Nachbarn der Mähren zu deren nördlichen machte. Dann gebührt deren Gebiet noch den ihnen nördlich angränzenden Surpe (c) die denn die den Bornholmern südlichen Surfe sind (i), also die Dpolinen und der descr., auch, an die Syssylen dann stoßend (c), die Lufizer, die sich ja selber

47) Hier fehlt wohl etwas, Copula oder Relativum. 48) Unmöglich die Sten, wie Dahlmann, die Aesten = Preußen, wie Voigt und Zeuß wollen. Vgl. S. 46.

Serben nennen: Die den Nahren östlichen, an Dakien stoßenden Wislane (b) sind die der descr. (36), die ihnen (nach c) nördlich treffenden Horithi deren Seravici (36), beide die Belochrobati, übersetzt weiße (biall) und große (well) Chrobaten, von denen unter Heraclios (c. 630) die Chrobaten in Dalmatien [die sich selber Stuatii nennen] ausgegangen seien, die (949) ungetauft sind, einen eigenen Fürsten haben, dem großen Könige Otto von Frankia und Saxia unterthan sind, von Franken, Turen [Ungarn] und Pätzinaiten beraubt werden, 30 Tagreisen vom dunkeln [Schwarzen] Meer wohnen an Bergen neben und jenseit Turkia, auch jenseit Bagibaria [Baiern] und Frankia,⁴⁹⁾ also in dem seit c. 970 böhmischen, dann seit 986 polnischen (daher Klein Polen benannten) Krakauischen; aber auch in Oberschlesien östlich der Oder, wo in Urkunden 1086 neben Stefane und Trebowane (Hauptort Troppau) 2 Gault Chrouati et altera Chrouati genannt werden. Die diesen Chrobaten (949) angränzenden, gleichfalls hinter Turkia und nahe Frankia wohnenden, lednischen Weißen Serben-Slawen, von denen die Serben südlich der Donau (die Servier) um dieselbe Zeit ausgegangen seien,⁵⁰⁾ müssen, da keines Verhältnisses zu Otto gedacht wird, jene Surpe Aelfreds, speciell die Dopolinen sein. — Die Horithi haben nordwärts Maegdhaland (d), und dies nördlich Sermentve, die bis an die Rhiphaen reichen (e), auch östlich von Bornholmern und Schweden sind (i. k). Sie sind Varnach die verschiedenen Bewohner von Sarmatia des Alterthums; unbedenklich mit der Westgränze, welche dieses (s. B. Ptolemaios) willkürlich setzte, der Weichsel. Die Sarmaten Nordkaukasiens hatten nun religiöse Samnungen unverheirateter Mägde edeln und freien Standes, auf welche die

⁴⁹⁾ Const. Porph. l. c. 81. 143 f. 148. 151 f. 118. *Bunn*. Bagibaria deutet Banduri (ib. 348) durch die Bergspitze Bagogera [d. h. Altweiberberg] in den Beskiden, v. Spruner durch die Karpaten, Zeug richtig als Bagibaria = Bajovaria, Balern; denn dies heißt bei Ad. Br. 2. 18 Beguaria, bei Aelfred Baegboare. ⁵⁰⁾ id. p. 128. 148. 151. Er schreibt Σέρβλοι, deutet servuli. „Das l ist russisch, wie Derewier bei Nestor für Derewier“ (Zeuss).

Griechen seit vor Herodotos den Namen der Amazonen übertragen. Der Geograph von Ravenna hat sie am Nordende seiner Riphäen, [des viel kürzer gedachten Uralgebirges,] als vom Kaukasus dahin gekommen, Adam v. Br. als benachbart seinen Riphäen (die zwischen Schweden und Finnland) an der Küste, des Baltischen Meers, „die jetzt das Land der Weiber heißt“, ⁵¹⁾ nemlich Quänland, bei Xelfred Ewenland (k). Wie nun dies nichts ist als die deutsche Auffassung des finnischen Namens der Gegend, Raina Kaiset, [Cajana, um Cajaneborg,] und sie wieder die Combination mit den Amazonen veranlaßt hat: so wird auch Xelfreds Mägdeland ein Amazonenland, die Placirung ebenfalls dem Gleichklange von cwen mit Kuzawen [Kawen, Seven s. 41] verdanken, in deren und aller Golenstzen Gebiet es trifft. In dessen können die Mägdesamnungen, die noch um 480 und 780 als existirend angegeben werden, hier noch spät bestanden haben, da sie gerade den Stammvätern dieses Volks ursprünglich angehörten, wie später zu zeigen.

Die den Osti nördlich, und zwar vor den Bornholmern, also westlicher gesetzten Vined as (h) können nur die Kuanen sein; der Generalname, den Wulfstan und so viele nordische Berichte allen Küstenbewohnern von der Kieler Bucht bis zur Weichsel geben, ist auf sie beschränkt, weil sie, schließe ich, der Theil des Wendenlandes sind, der damals dem Dänenreiche angehörte, gerade wie die Sysslen, welche Xelfred allein noch als Wenden bezeichnet, dem Frankenreich; Wenden nennen auch die spätern Deutschen nur die ihnen unterthänigen, nicht die selbstständigen Slawen, wie Slowaken, Slavonier nur die den Ungarn unterthänigen heißen, während die freien eigne Namen tragen.

40. Die Völkerschaften sind bisher mehr als solche, als specielle vorgeführt, jetzt ist in Betracht zu ziehen, wie sie als größere Ganze, als Völker ethnisch oder politisch sich zusammenfassen, so weit das in unsre Aufgabe fällt.

Die Sorben heißen bei den deutschen Annalisten Sorabi, Surbi, ii, Siurbi, Survi, — ihr Land Sirbia, zrbia, — bei den

⁵¹⁾ Geog. Rav. 1, 12. 4, 4. Ad. Br. 4, 14. 19. Schol. 119.

Böhmen Serb, bei den Polen Serb, gesprochen Sserb, wie sich der Rest in der Lausitz schreibt, bei den Byzantinern Serb, das b auch w gesprochen, daher die zwischen Hämus und Sawa Serwier. Es gehören zu ihnen: 1) die Soraben, welche um 800 die Saale von den Thüringen trennte,⁵²⁾ (also S. der Unstrutmündung,) die Surbii, deren Herzog Dervana 636 von den Franken abfiel, also die Dalamensen, Deleminci, sc. Glomaci, zlomaci, genannten. — 2) Die Siusli, in der descr. Survi und oft, in den Annalen nur Sorabi, Surbi genannt mit den Zerbstern nach dem Namen und der descr., und den Morizant. — 3) Die Linen, als deren Zweige die Smeldingen und die Briganen erscheinen;⁵⁴⁾ sie sind die, welche 780 freiwillig Karls Unterthanen wurden, also weder den damals ihm feindlichen Obdriten, noch den ihm und ihnen feindlichen Wiltten angehörten; von ihnen sind, deshalb und weil durch die Elbe geschieden, die 798 im Bardengau angesiedelten Wenden ausgegangen, die auch einen Lennigau hatten, wie der Linen Land Linaga hieß, und unter der 808 gebauten Burg Hohbuock wol eben so standen wie die ostelbischen;⁵⁵⁾ sie aber sind Sorben, denn Arendser (in der Altmark) lag 822 in dem Theil Sachsens, der an die Soraben stieß,⁵⁶⁾ und die Slawen nördlich der Ohre [also zunächst aus den Briganen stammend] gehörten zu den Soraben.⁵⁷⁾ — 4) Die Lusitzer mit den Plozi, denn in beiden vergabte der Kaiser 997 ff., als alle Slawen außer den Soraben abgefallen waren,⁵⁸⁾ um 1180 gränzte Surlbia an Posen⁵⁹⁾ (Schlesien), der dortige Rest nennt sich noch Sferben, aus denselben Gründen 5) die Milzanen. —

52) Einh. V. Karoli c. 15. 53) Die 808 besetzten Soraben erhalten Halle und Schartau als Zwingburgen §. 47. 54) Betriegt werden 808 Linones et Sm. A. Einh., Linai Chr. Moiss, 809 L. et Bethenzr Chr. Moiss., Linones A. Einh., das ganze ist bellum Linonicum Einh. V. Kar. 14. Burg liegt gegen die Linen Poeta Saxo Pertz 263, die Briganen. 55) §. 47. 50. 56) A. Einh. 57) Ad. Br. schol. 19 [hienach zu Ragbeburg geschrieben]; Soraben sind die Slawen zwischen Elbe und Saale neben Thüringen und Sachsen. Ultra Aram fluvium alii Sorabi commorantur. 58) A. Quedl. 994. v. Kammer Reg. 342 sc. 59) Miracula Henrici Pertz 6, 815.

6) Nach Aelfred auch die Pomót d'ien als Surpe und 7) die Polinen als Surpe; des Königs in Britannien Zeugniß bestätigt über diese der oströmische Kaiser mit seinen Weisen Serben, über jene der Dialect der Kassuben, der nach des Slavisten Wrangovius Untersuchung trotz der so viele Jahrhunderte langen polnischen Einwirkung durch die polnischen Predigten u. dennoch dem Sclerbischen der Lausitz näher stehe; mit beiden Wörtern und den Lausitz 8) auch die Wulthien; deren Gebiet die Polen um 1150 Sorabia nannten als den ihnen gehörenden Theil aller Sorben (68).

41. Mit diesen Daten ist auch die Urgeschichte Polens in Einklang zu bringen. Zeitgenössische Berichte treten zuerst 963 ein, wo die Wulthien unter Führung des erlittenen sächsischen Grafen Wichmann zweimal den Mjesto, König der Licicawilt benannten Slawen, besiegten, seinen Bruder tödteten.⁶⁰ Der ward [dadurch und] durch Markgraf Gero, der so eben die Lausitz völlig unterworfen hatte,⁶¹ bewogen, sich dem Kaiser zu unterwerfen;⁶² er ward Varkals, was et. 967 und 972 war, 967 des Kaisers Freund,⁶³ 972 dessen zinspflichtiger Vasall für das Land bis zur Warta,⁶⁴ natürlich in ihrer der Lausitz entgegengesetzten südöstlichen Richtung, also für die Dörfer Posen; deren Ostgränze dort nur ein wenig östlich des Flusses. 965 heiratete er eine böhmische Prinzessin und ward dadurch bewogen, 966 das Christenthum anzunehmen und einzuführen, das Bisthum Posen zu stiften. 967 besiegte er die unter Wichmanns Führung eingebrochenen Wulthien; als des Kaisers Verbündeter gegen Böhmen hat er 986 das Land zwischen Oder und Riesengebirge und das Krakauische unterworfen,⁶⁵ d. h. die Belochrowaten, Glensane, Dabosfane, Boborane.

Nach der polnischen Tradition regierten sein Vater Semomysl und dessen Vater Lescus, Leschel in Frieden. Dessen Vater Gr-

⁶⁰ Wid. 3, 66; die an Polen gränzenden barbari sind o. 3. die Wulthien 967 f. zu A. 6. ⁶¹ id. 3, 67. Lásiki! ⁶² Contin. Regin. 963. Thietm. 2, 9. 19. ⁶³ ib. 19. ⁶⁴ L. Giesbrecht Wend. Gesch. 1, 268.

semovit war Sohn des Pfast, eines Freien [Schlachtführer] zu Kruswice, einem bis 1100 bedeutenden Hauptort, ward magister militiae [= Wolowode], stürzte den Fürsten Popel, den letzten der zu Gnesen residirenden Fürsten der Lechitae, ward dadurch Herzog von Polonia, erweiterte dann als solcher das Reich mehr denn irgend ein anderer.⁶⁵⁾ Popels Großvater gab seiner Gattin Sorabia mit Lebus und Welin zum Leibsgedinge (32), von dessen 20 jüngern Söhnen stammen die Fürsten der Pommern, von Sorabien, des ganzen Wendenlandes bis an die Gränzen von Sachsen, Schleswig und Thüringen, auch [der Slowakei] in Ungarn zwischen March, Donau und Theiß, und die von Rama,⁶⁶⁾ das NB. ein Theil Serviens ist. Gerade die Befügung des letzten ergibt, daß wir hier keine Fiction sondern eine genealogisch ausgedrückte ethnologische Auffassung haben, nach welcher Popels Volk, dessen Hauptort Gnesen ist, also die Dpolini von 890, im eigentlichen (in Groß-) Polen, zu den Serben gehört, die also mit jenen Berichten von 880 und 949 (39) übereinkommt. Aber nach diesem existiren damals die Weißen Serben noch als selbstständig, Martinus nennt den Posener Bischof Poloniensis gegenüber den andern,⁶⁷⁾ es ist nur dessen Diocese, was Mjesko 963 vom Kaiser zu Lehn nimmt, und er wird später von den Polani betitelt, aber damals noch nicht. Also: Semovit hat etwa 900 nur den Osttheil der Dpolinen erobert, den Westtheil mit Posen erst Mjesko unmittelbar vor 963, — dadurch kam er wol in den Krieg mit den Bulinen, sicherte gegen sie die Eroberung durch die Lehnsempfangniß; — das den Namen zeigende Dypeln wag sich 900 den Belochrowaten angeschlossen haben. Wie die spätern Polen alle ihnen westlichen Slawen Serben nannten,⁶⁷⁾ so denn schon Semovits Volk, das

⁶⁵⁾ Mart. Gall. 1, 1—3 p. 19—27 (nach ihm wohnt Pazt in einem suburbium von Gnesen) Kadl. 2, 3—10. Boguph. p. 28. 24.

⁶⁶⁾ Kadl. 1, 14. 16. Boguph. p. 20. 22—24, Was sie weiter haben ist Fiction aus Namenentung und abentheuerlich verbundenen Broden aus der altclassischen Geschichte. ⁶⁷⁾ Wandtke im Poln. W. B. u. d. W. Serb: der Sorbe, nach Diebstli alle Wenden westlich der Oder, also die Mecklenburger, Pommerischen &c.

ihn bei Eroberung des Gnefenschen zum Heerführer hatte. Es ist die 890 diesem östlichen Kujawen in Luptiglaa, in denen sein Stammort Kruswice liegt. Sein Sohn heißt Leszel, das ist Adjectiv von Lech; Lechen, Lachen, Lachowe bei Nestor stehen die Polen bei den östlichen Slawen noch in Dlugosj Zeit (1470), ursprünglich denn die Kujawen in Uebereinstimmung mit Nestor, nach welchem Lachsen die Slawen sind, die sich an der Weichsel niederließen,⁶⁸⁾ und mit dem bis in neueste Zeit bestehenden Namen Podlachien für das Gebiet um Wlasyfod d. h. unterhalb der Lachen, es ist aber unterhalb der Piesiti und Welunzane von 890, der Lenzanenen von 949, deren Namen mit Solenszi übereinkommt (w und go Localpräp: s. 36. 37), und wo ein Ort Lachowice liegt; dann gehörten den Lachen auch die zwischenliegenden Masowier an, nach Nestor sind auch die Radmitschen am Spud und Sosch und die Wätitschen an der Oka ihres Stammes. Demgemäß erkläre ich den Namen Licicaviki als Lici Caviczi,⁶⁹⁾ Kujawische Lechen, — nach der Analogi von Namen = Rujanen, Widukind hat vielleicht Lichi geschrieben, oder o drückt die in Leszel'sch zeigende Lautwandlung aus, — halte sie für die Geslegern (umgekehrter Composition), die das angelsächsische Reifsted von c. 760 mit Geseiden [den Geseiden in Dakien] und Wineden [an der pommerischen Küste] zu einer Gruppe vereinigt,⁷⁰⁾ und für ihr nächstes Stammvolk die Gwinen des Ptolemäos, die dahin gehören, wo Kien, Kiawa der Byzantiner, den Namen bewahrt. — Mjesko wird 963 nur von den Kujawischen Lechen bettelt, dadurch sind andere gefordert, Masowische; er hatte zwei Brüder, von denen der eine 963 gegen die Wulinen fiel, Eidebor 967 über sie siegte; man wird diesen als Fürsten der Masowischen

68) Wenn er aber fortfährt: „und etliche von diesen Lachsen wurden Poljane genannt, andre Luticzi, andre Pomorzane, andre Mazowzane“, so zählt er die Völker des Polenreichs seiner Zeit auf, unter Boleslaw III.
69) Widukind schreibt auch Lunkini (Lenzen) Luskiki (A. 62) wo ki für ezi stehen muß. Die Ableitung des Namens von Lucic, Kentisch wäre gleichen Resultates (s. 37), aber die zwiefache Adjectivendung (wi und ki) dagegen. 70) Vid-sidh 59.

Lehen, jenen als der Onesenschen Dopolinen anzusehen haben, da ja schon Semovit alle beherrschte. — Auch die mit Popel endende Dynastie, ist als Lechitae bezeichnet, bekommt mehre fingirte Leszet; das kann irrige Uebertragung durch die Autoren sein, ist aber auch für die Dynastie, nicht für ihr Volk annehmlich, worüber künstlig.

Die Pomoranen sind nur ein Theil der Slawen „am Meer“, hatten also diesen, zuerst bei Adam vorkommenden Namen als der Küstenthell eines ins Binnenland reichenden Ganzen, nicht der Polen unter Semovits Nachkommen, dazu erscheinet deren Herrschaft zu kurz (994—1025), also der Serbischen.

42. Die nordwestlichsten Slawen sind die Abodriti, — triti, — tridae, wie die meisten Annalen, namentlich der Karolingenzelt haben, Obodriti, — triti in dem 900 verfaßten Theil der Ann. Fuld. und bei den nächstwohnenden, Adam v. Br. und Helmold, ohne Bindevocal bei Widukind (Abdriti), Aelfred (Ap-, Af- drede), in der descr. (Abtrezi oberdeutsch). Darnach halte ich Obdriti für die richtige Form; auch ist im polnischen A nie Anlaut als in etnigen Conjunctionen und in fremden Wörtern. Das einmalige Abatareni ist darnach als Dbdarni zu fassen. Beide Formen sind part. pass. im nom. pl. von obdre, bedeuten abgerissene, daher ich das Volk von des Ptol. Anarti fracti ableite, worüber später. Der Name bezeichnet im engsten Begriff die Kereget, im weitern noch theils die Warnawen (so nach 1075), theils die Polaben, 890 außerdem noch die Wagiren, ursprünglich auch die Czraspanier, Rizziner und Ruanen.⁷¹⁾

Ihre ihnen schon 789 seit alter Zeit feindlichen Nachbarn nannten sich selber Welatabi,⁷²⁾ auch Weletabi,⁷³⁾ Wlotabi,⁷⁴⁾ das ist (wie Warnabi, vi = Warnove, man denke an den altfächsischen Buchstaben b, bh weicher als f), Weletowe, wie, die bei Volksnamen übliche und alte Pluralformen vom

71) Ueber die letzten S. 48, die andern 10. 11. 9. 85. 72) Einh. Ann. 789. V. Karoli 12. 73) S. Sächsischer Codex von c. 1000 (Graff Abh. Sprachschatz I., Bort. L II.): Uneletabi, tie nuir unilze heißen.

74) A. Quaedl. 995. 997.

Singular Welat, Wloz. Davon unmittelbar ist denn gebildet die älteste und niederdeutsche Form Wiltzen,⁷⁵⁾ aus dieser durch die oberdeutsche,⁷⁶⁾ aber auch im [vornehmlich neueren] Slawischen vor s und i übliche Wandlung des t in z, sind entstanden Wilzi, Wilci, Wulci, Vulsi.⁷⁶⁾ Das Volk war 789 zahlreich und kriegerisch, wohnte auf beiden Seiten der Havel, an welcher der Sitz ihres Oberkönigs war,⁷⁷⁾ reichte bis an die Pene⁸⁴⁾ und sah an der Meeresküste,⁷⁷⁾ wo die Oder bei der Mündung [die Swine] Ostgränze war.⁷⁸⁾ Es gehörten also zu ihnen die Heveller, die Alffred als ihren einen Theil bezeichnet, und die vier regiones der Wilci in der descr., die er Ost nennt (34. 35. 39).

Diese vier lernen wir genau erst beim Untergange ihrer Macht kennen. „Von den vielen Völkern der Wenden sind bloß vier, die von jenen [den Wenden] Wilzi, von uns [Niedersachsen, denn andre brauchten den Namen ausgedehnter] Leutici genannt werden, unter welchen über Adel und Macht geskritten wird; die sind nemlich die Chizzini und Circipani dieseit, die Thosnosates und Ketheri jenseit der Danis wohnend; der Streit führte zum Kriege [1057], die beiden lezten, obwohl sie die Chizzini zu Hülfe hatten, wurden beslegt; auch in der zweiten Schlacht die Kederi, und zum drittenmal siegten die Circipani [nun mit den Chizzini]. Da riefen die beslegten den Fürsten Godefrak und den Herzog Bernhard und den Dänenkönig [Svein] und unterhielten deren große Macht 7 Wochen lang; nach mannhafem Widerstande, worin viele Tausende auf beiden Seiten fielen, suchten und erhielten die Circipani den Frieden von den 3 Fürsten durch Zahlung von 15000 Pfund.“⁷⁹⁾

⁷⁵⁾ Wilti A. Lauresh. (Fast der ältesten Quelle (aus ihnen im Chr. Moiss), Vita Rudovici, A. Colon., Post. Saxo, Wid. u. Cornu, auch Thietun. I, 6. Bylke Alffred. ⁷⁶⁾ Weist Wiltzi, Wilci, Wiltia, in descr. civ. Wilci, im Chr. Moiss und in Ann. S. Amandi Wulzi, Vulsi, also sind die Vulsi in A. Sangall. maj. (N. 83) identisch. ⁷⁷⁾ A. Einh. Lauriss. etc. A. Guelforb.: usque ad mare. ⁷⁸⁾ Ad. Br. 2, 18. 19. 4, 13. Die Adora begränzte das Reich Ludwigs d. Fr. Wid. 1, 28. ⁷⁹⁾ Ad. Br. 3, 21, nach dem Bericht zweier Theilnehmer am Zuge, eines edeln Nordalbingen und des Königs Svein (3, 22). Nach

Die vier Völker sind die, welche Kaiser Otto 955 an der Raza besiegte, da diese, weil die Muanen zum Heer gestoßen und der Uebergänge des Flusses kundig sind,⁸¹⁾ nur die obere Reknig sein kann und anerkannt ist.⁸⁰⁾ Nun nennt als die besiegten zwar der Hauptbericht bloß Slawen,⁸¹⁾ ein andrer Obdristen,⁸²⁾ ein dritter aber Abatarenen et Valsi et zcirizspani et Tolonseni.⁸³⁾ Da sind die im vorigen Jahr unterworfenen Ukrer und alle östlicheren ausgeschlossen; zwei von den vier Wiltensvölkern sind genannt; die Rederer, medii et potentissimi aller Slawen zwischen Elbe und Oder,⁸⁴⁾ sind angezeigt durch die Wiltzen in solenner Beschränkung der Generalnamen auf den Haupttheil; dann sind die Abataren die Rizziner, welche die bei der Schlacht im Rücken des kaiserlichen Heers befindlichen Feinde⁸¹⁾ sein müssen.

43. Der Streit 1057 war um Adel und Macht nach Adam, indem nach Helmold die Rederer und Tolenser sich besondere Ehre des Adels zuschrieben und die Regierung beanspruchten, die Czirspanier und Rizziner nicht dienen wollten.⁷⁸⁾ Jene also behaupteten, schweizerisch zu reden, die Stellung alter Orte gegenüber diesen als neuen. Und sie waren ursprüngliche Wiltzen, diese Obdristen. Gründe: 1. Als Gränze der Wiltzen ist 789 die Pene angezeigt.⁸⁴⁾ 2. Die 834 zur Erzdiocese Hamburg und die 786 zum Verdener Sprengel gelegten Slawen sind identisch, diesem wurden damals, jener von Anfang an Elbe und Pene als [ungefähre, auf eine Strecke genaue] Gränze gesetzt, nothwendig

Nach Helmold (1, 22) sind die Rizziner den Czirspaniern verbündet; wenn, dann nur in den 2 letzten Schlachten. Über das Jahr s. S. 58 A. 114. 80.) Beide Namen sind von rekla Fluß. Taxa hat Ann. Saxo, das könnte allenfalls die Doffe sein, die gar nicht paßt. 81) Wid. 3, 53. 54 andre aus ihm. 82) A. Hersfeld. in A. Hildes. und Quedl. 83) A. Sangalenses maj. 955; sie gehen auf diese ihnen sonst fern liegende Begebenheit ein wegen des Herzog Ludolf von Schwaben als Theilnehmers. 84) Frgm. bei Perz 1, 34: et fuit karlus usque ad Pana fluvium et subdidit has nationes. Daß er bis zur Pene gekommen, ist nicht in Einklang mit den andern Berichten, also gehört der Satz dem Sinne nach zum folgenden, besagt, daß die Wiltzen bis zur Pene reichten.

weil sie 786 [eben so] Gränze der Obdriten waren, denn nur diese traten 780 in vasallisches Verhältniß zum Frankenreiche, nur aus ihnen hatten sich etwelche taufen lassen, dagegen die Wilten waren bis 789 ganz feindlich, hatten auch später nur ein loses Verhältniß zum Reiche, 834 keins. 3. Zur Diöcese Alsbensburg kam 942 die ganze Provinz der Obdriten bis zur Dene und zur Stadt Dimin. (3), auch sonst bezeichnet der Name alle oder fast alle Diöcesanen. 4. Von Drosel, dem Könige der Obdriten, fielen 808 zwei Drittel des Volks ab, das treugebliebene waren die Wagiren, damals Inhaber von ganz Nordalbingen, und die Polaben (49), zu den abgefallenen müssen also auch die Ezirspanier, Rizziner und Rwanen gehören; diese sind denn die „öftlichen Obdriten“, gegen welche etwa 821 der Wiltenkönig Klubi fiel (51). 5. Die 955 besiegten heißen in einem Bericht Obdriten; ⁸²⁾ sie können nicht die von Medlenburg sein, denn die hielten seit 941 Frieden, ihr Fürst war seit 931 Christ (52), und jedenfalls hätten sie unterworfen sein müssen, als an der Rekniz gekämpft ward nach einem Marsch von Westen her; denn der Kampfplatz ist der Nordgränze der besiegten nahe, recht auf der Scheide der Ezirspanier und Rizziner, der fallende Anführer, Fürst Stoigneu und sein Bruder Nakon — hernach Fürst der Warnowen (53). — hatten den Krieg veranlaßt, indem sie den Grafen Wichmann, Neffen und Feind des Herzogs Hermann und Gegner des Kaisers, in ihre Burg Krohn an der untern Elbe aufgenommen und von da aus die herzogliche Stadt Rarßen zerstört hatten; ⁸⁵⁾ die Ezirspanier waren so die eigentlichen Feinde nebst den Rizzinern, die in dem einen Bericht Abatareni v. i. Obdriten genannt werden (42. 41), die andern Völkern also helfende Bundesgenossen. 6. Die geglaubte Schenkung Rügens an Corvey, von der zuerst um 1050 sich Meldung findet, faßte man als Folge eines Sieges über Obdriten, rechnete also diesen die Rwanen zu.

⁸⁵⁾ Wid. 3, 50—55, Thietm. 2, 6. A. Sangall. maj. l. c. Ueber die Orte f. §. 9.

Um 821 waren die sächlichen Obdriten noch Feinde der Wiltzen (s. o.), 844 beim Tode des Gocimyl hörte die Oberwürde bei den Obdriten auf und standen seitdem die Fürsten, auch 890, vereinzelt, seit derselben Zeit erscheint das Volk von den Dänen abhängig (48. 49); 880. 890. sind die Czirspanier und Rizziner als Theil der Wiltzen allbekannt (39. 35); dazwischen haben sie also den Beitritt zu denselben der dänischen Vasallenschaft vorgezogen. Die Krwanen sind darin geblieben, waren es 880 (39), aber 855 socii des Kaisers, wol seit 941, wo dieser die Macht der Dänen brach.

44. Der Bierölkerbund bekommt 928 — 970 den Namen Redvren, den zugleich und später der Vorort trägt. Formen für den ganzen Bund sind Redaros, Redarii,⁸⁷⁾ für den Vorort Riedere (Urkunden 966. 973. 975 s. §. 29) Riedirerun in deutscher, Roderarii in ihrer entsprechender lateinischer Form bei Thietmar, Rederi, Retheri, Rehtarii, Retharii bei Adam, Riadri und Rederi bei Helmold; Riadri 936 in einer kaiserlichen Urkunde, kann auf beide gehen.⁸⁸⁾ Unbegründet ist demnach die Unterscheidung, daß einige Formen den Bund, andre den Vorort bezeichneten.

Der Bund hat ein gemeinsames Hauptheiligthum. Darüber berichtet der Bremer Domherr: Kethre (—ra Helm.), die metropolis Slavorum, (wo die Tagungen stattfinden),⁸⁹⁾ die allbekannte civitas, ist der (speciellen) Ketharii, Sitz der Abgötterei; dort ist ein großer Tempel gebaut den Dämonen, deren princeps Redigast (Radegast Helm.), sein Bild von Gold, sein Lager von Purpur bereitet. Die civitas selbst hat 9 Thore, ringsum von tiefem See eingeschlossen, eine hölzerne Brücke

⁸⁷⁾ Wid. 3, 70. 1, :6 (darnach Thietmar., A. Saxo), neben ihnen Wilti als Theil. ⁸⁸⁾ Als gegen sie ist dort der damalige Feldzug gegen die Ulzer bezeichnet. Diese gehörten zunächst dem Vorort, dadurch dem Bunde an s. §. 46. ⁸⁹⁾ In dieser met. Sl. ward 1066 der zu Mecklenburg gefangene Bischof hingerichtet Ad. Br. 3, 50 (also von hier ging der Aufstand aus); hier war ein concilium paganorum id. schol. 71. Hier schwor der Obdritenfürst dem Bunde §. 56.

gewährt Übergang, durch welche nur opfernden oder Götterspruch erbittenden der Weg gestattet wird, ich glaube aus der bezeichnenden Ursache, daß die verlorenen Seelen der Götzendienste passend [nach Virgilius] „die neunfach zwischenstehende Styr.“ zusammenhält. Der Weg zum Tempel von Hamburg wird zu 4 Tagereisen angegeben,⁹⁰⁾ nach Sumne [Wolkin] sind zu Lande 7 Tagereisen von Hamburg oder der Elbe.⁹¹⁾

Der Merseburger Bischof erzählt, wie 1005 die Lütizen zum kaiserlichen Heere gestoßen seien unter Vortragung ihrer Götterbilder und fährt fort: „Im Gau Niederrun ist die urbs Niedegast, überall von einem unberührten heiligen großen Walde umgeben, dreieckig, mit drei Thoren, von denen zwei allen eingehenden offen stehen, das dritte kleinste, gegen Osten gewandte auf einen Fußsteig führt zum nebengelegnen Meer von sehr erschrecklichem Ansehen. In der urbs ist nichts als ein künstlich von Holz zusammengefügtter Tempel, worin Götter in Bildsäulen, deren vornehmster Zuarastci, den vor allen sämmtliche Heiden verehren. . . So viel regiones sind in diesen Landstrichen, so viel sind templa, unter denen die vorgedachte civitas principalem tenet monarchiam. Diese begrüßen sie, wenn sie zum Kriege ausziehen, ehren sie mit schuldigen Geschenken bei glücklicher Heimkehr. . . Diese alle, welche gemeinsam Lütizen heißen zc.⁹²⁾

Ein dritter Bericht lautet: Bischof Burlard von Halberstadt brach ins Land der Lütizen, verheerte, ritt heim auf dem entführten, in Rheda göttlich verehrtem Rosse;⁹³⁾ das ist ein Stück aus dem Feldzuge des Königs 1068/9, in welchem Festen, Tempel, Götzenbilder vernichtet wurden.

Die Namen des Volkes, des Ortes, des Gottes sind

⁹⁰⁾ Ad. Br. 2, 18. Helm. ⁹¹⁾ Ad. Br. 2, 19. ⁹²⁾ Thietm. 6, 17. 18. wo Num. v. Berg: der Gott zwar, auch im Weisnischen verehrt. ⁹³⁾ Bert. Const. 1067. Bernold 1067. A. August. 1068. Das muß in den Feldzug gehören, den A. Altah., Laub., Weissemb., Sigeb. Gembl. 1067 setzen, und zwar gleich nach Weihnacht, also der Aufbruch noch 1068.

offenbar von einer Wurzel. Für dieselbe hatte ich, da th, das allein Adam und neben d hat, kein slawischer Buchstabe ist, rjad altrussisch, rzad polnisch (Gen. a und q) = Ordnung, Regierung, Oberherrschaft, rzadzie' ordnen, regieren; urslawisch denn rad, red. Dann ist Reda nicht Corruption sondern Urform, wesentlich = metropolis (Ad.), principalem tenens monarchiam (Thietm.), die Volksnamen Redare⁹⁴) zc. bedeuten Ordner, Redra, -re sind als Adjectiva im Fem. und Ntr. zu fassen, daraus ist Riedererun, Riederarii auswärts gebildet. Rediz, Rade- gast, auch gerade im herrschenden Zweige der Obdriten verehrt, entspricht, was auch die letzte Sylbe bedeute,⁹⁵) dem reguator omnium deus der deutschen Semnen des Tacitus; daß er in den altböhmischen Glossen als Rabyhof (h für g ist böhmisch) durch Mercurius gedeutet wird, wie von den Römern Woban der Deutschen, Deutates der Gallier, erklärt sich daraus, daß vornehmlich die Feste des Hauptgottes die Massen versammelten, zu Jahrmärkten wurden (vgl. Messe). — Somit kommt der Volksname zunächst dem speciellen Volk, dem Bororte zu, in dessen Gebiete das gemeinsame Heiligthum lag, ist dann auch auf alle durch dasselbe verbundenen ausgedehnt.

45. Adams Redre ist Haus und Stadt Demmin. a) Das Haus ist die alte fürstliche, dann adlige, im 17. Jahrhundert zerstörte Burg auf einer Insel in der erbreiterten Mündung der Tollense, die bei großem Wasser seeähnlich ist;

⁹⁴) Vergl. polnisch pisarz Schreiber von pisad schreiben, wotars Ochsentreiber von wól Döse. ⁹⁵) Herr? (So gazda bei den Ungarn, die sind Turken wie der Hetenstand bei den meisten Slawen.) Auch in Personennamen, Dobro-, Mile-, c. 560 Kela- gast. Aber Gostimus = Gocimysl, Gostislaw = Gocislaw sind vom Stamm cht, cho begehren, gern = Gerhug, Gerhard. In den vielen Ortsnamen, z. B. Gost, Belgast (Vilegust), Mel-, Gor-, Re-, Bieta- gast, Bydgosc (Bronberg, Brauborg), Wolgast s. N. 101 deute ich durch altpolnisch chost, chast (jezt chaszcz) dichtes Gebüsch; die ersten Sylben jener Namen sind = groß, klein, Berg, nicht, Streit, in Südpolen liegt zawychost Rosegartens Deutung durch gosc, Gast hoapes = hostis, eigentlich Fremder, paßt weder zu Personen noch zu Orten.

von Süden her sind mehre Brücken, von Dargun her auf der 1173 bestehenden Königsstraße die Vene, 3 Arme der Tollense und noch Gräben, man findet noch alte Brückenpfähle und verfunken Dämme,⁹⁶⁾ und in ganz singulärer Weise gedenkt die Landstheilung von 1295. der alten (antiqui). Brücken und Wege, die auch ferner zum Schloß, nicht zur Stadt gehören sollten. Die Insel enthielt den Tempel, denn die Parastrie mit der Styr, welche wol die bestimmte Zahl neun gegeben hat, zeigt, daß der See von Flußarmen umzogen, also nur klein ist, und die 9 Thore auf dem Wege von beiden Seiten hintereinander. b) Obwohl der Tempel den Rederen im eigentlichen Sinne gehörte, — nun rechtfertigt sich Adams Bezeichnung derselben als medii,⁸⁾ — behaupteten 1057 seinetwegen auch die Tolenser neben ihnen einen Vorrang;⁷⁹⁾ die Tolense aber schied dort die beiden Völker (21. 22), und lag die zur Burg gehörige (im 17. Jahrhundert zerstörte S. Marien-) Kirche auf der Nordseite. c) Die Segner im jenem Streit, die Tyrspanier, hießen gleichfalls an das Wasser um die Insel. d) Die Entfernung von Hamburg ist ziemlich $\frac{1}{2}$ der von dort nach Wollin; zwischen Demmin und Wollin machte der Übergang über die Ströme viel Aufenthalt. e) Redra bestand noch 1066 in vollem Ansehen und, obwohl 1069 verheert, noch 1075 als Adam schrieb, erst 1093 verloren Rederen und Tolenser völlig die Machtstellung. Da nun beide unter das Camminer Bisthum kamen, so wird man Redra unter den diesem 1128 zugewiesenen, 1140 verbrieften Tempelfesten zu erwarten haben und zwar als die vornehmste der lutizischen, das war unfraglich die von Demmin, 1170 in kaiserlicher Urkunde insigne et nobile castrum (C. P. 66. f.) S. Ditto. führte 1128 ein in einem rotas castellum vor der Stadt, ihr südlich und durch einen Fluß gesondert,⁹⁷⁾ also wo das Haus; es war leer, obwohl die Stadt

⁹⁶⁾ S. Stolle Gesch. u. Besch. von Demmin S. 6. 30 ff. 478. 475. 478 und den Plan der Umgegend. Seine Angaben sind unverbürgt, da er dabei gar nicht an Redra deutet, dies im See bei Cammerow sucht.
⁹⁷⁾ Andr. V. Ottonis 3, 5 Jasch.

in vollem Kriegsgetümmel und in Erwartung eines feindlichen Angriffs gerade von Süden her; es war also keine Feste zur Vertheidigung der Stadt, mithin die Tempelfeste; in solchen fand Otto auch 1124 in Bollin und Stettin Zuflucht. g) Ohne Zweifel hatte der Tempel eine Stadtgemeinde neben sich, der ja die Bezeichnung civitas eigentlich zukam, „in ihr predigten c. 1050 Mönche aus Böhmen,“⁹⁸⁾ — so erklärt sich das frühe Heraustrreten Demmins, das 942. allbekannt; Ja der Name Dimin, wie allein er in allen Originaldokumenten vor 1250 und oft noch lange hernach geschrieben wird, fordert das, denn er bedeutet Wohnplatz,⁹⁹⁾ Dimin und Niedegast sind die beiden Theile von Nedra, „die Stadt“ und das Heiligthum des Gottes, leer, etwa nur von Dienern desselben umwohnt, Stadt und Haus Demmin. h) Endlich die data vereinigt passen auf keine andre Localität Lintziens,¹⁰⁰⁾

Lietmar's urbs Niedegast hat genau dieselbe religiöse und politische Stellung wie Nedra und in derselben Zeit, als leer ist sie Tempelfeste, konnte also vom Gott heißen, wie so viele alte Orte von Personen ohne Aenderung, (Kaitbor, Bratisslaw = Breslau, Wladislaw, Premislaw = Prenzlau,) und der „regierende Gott“ noch einen andern Namen tragen; die 2. für alle offenen Thore würden das eine nach Demmin, das andere nach Tolense führen. Aber das Gewässer, nach Osten nicht größer als nach den andern Seiten, wäre vergrößert, wenn auch 3. B.

⁹⁸⁾ Ad. Br. schol. 71. ⁹⁹⁾ Im Polnischen ist dym 1. Rauch, 2. Rauchfang, 3. Wohnung in dem Sinne, wie wir Feuerstelle brauchen; das Adj. dymne Rauchfangsgeld = Haussteuer, Siebelschoß, gabelle. Auch die Rauchhühner, pulli fumigales wurden bei uns (wie die Rauchgänse an die Pfarren noch) weder rauh, mit Federn, noch geräuchert gegeben, sondern sind die Abgabe von Häusern im Gegensatz derer vom Acker, wie das Landbuch der Churmark von 1375 und die Ordensregister über das Laurenburg-Bütowsche bei Cramer zeigen. ¹⁰⁰⁾ Verglichen ist eine postulierte Insel im Cumarowischen See (A. 96), Rieth Rytze am Kenwarper, vornehmlich der Prilkwitzer See. Die hier angeblich gefundenen Götzenbilder sind Werk des Betruges. Den Credit, dem die Stelle durchs Lisch's Annahme, Radwir sei der Redarengau, etwa gefunden, nimmt ihr unsre Unterscheidung beider §. 33.

Widukind den kleinen See bei Lenzgen mare nennt, sein erschreckliches Aussehen eine starke Hyperbel, für den großen Wald schwerlich Platz, da die Dörfer (außer Borwerk) wendische Namen haben; von einer Insel ist im Bericht keine Spur. Jedenfalls hätte Thietmars Gewährsmann die beim Feldzuge 1005 von Liutizen erhaltenen Nachrichten nicht richtig aufgefaßt. Ist aber das, dann läßt sich auch denken, daß er Nachrichten zusammengeworfen hat von dem Hauptheilthum, das als am Dreifortmal der beiden Wiltenvölker und der verbundenen Döbritten gelegen nicht vor Konstituierung des Bundes als das forthingige Band entstanden sein kann, und von dem somit älteren der Nederen, da „jeder Gau seinen Tempel hatte“. Der wäre denn die 1140 genannte Tempelfeste, der 1128 existirende Tempel zu Wolgast, ohne Zweifel auf der Insel, ehemals Halbinsel, wo (analogisch) hernach die fürstliche Burg; sie ist, wie der Bericht fordert, dreieckig, hat die seeähnliche Beye östlich, Achtertwaßer (in Urkunden recens mare) und Ostsee nahe, auch 1128 in der Nähe einen großen Wald, für den die Feldmark der Stadt und der an den Prängel stoßenden deutschen Dörfer Hohendorf und Hohenfer Raum gewähren, — Wolgast etwa = Wogenbusch,¹⁰¹⁾ — in dem 1128 ein Priester des dort, (auch zu Havelberg zc.) verehrten Gottes Gerowit dessen Erscheinung singirte; dieser Gott aber, der Lenzsteger, von wit Steger, jaro, jero¹⁰²⁾ der Spätlenz und Frühsummer, wo das Leben der Natur sich allseitig ausbreitet, identificirt sich mit zuarasci als „Lebenverbreiter“,¹⁰³⁾ der „von allen Heiden“, auch in Thietmars Diocese verehrt

¹⁰¹⁾ Wologost 1140, Woligast 1113, Ologast 1128, Walegost 1177, Wolegast 1186, Wolgust 1189, Walgust 1194. Die zweite Sylbe s. A. 95. Wal, wala große Welle, von walam = volvere, wallen altb. vom Meer, wol, wul = Wulst. Wolgast heißt und hieß 1243 der See bei Gorschwant auf Usedom, der durch Wald von der Ostsee getrennt wird, ursprünglich wol dieser. ¹⁰²⁾ Davon ist auch Jurimar, Jromar oft mit S geschrieben. ¹⁰³⁾ Zwawy ist Adj. von zywis; ras altruffisch ausbreiten, roz im pln. ist praepos. insep. = aneinander. Jenz (86) hält den Namen für corruptel aus Stwantewit; so kann man alles, was gelüftet, beweisen.

ward,¹⁰³) mit dem Gott 'zywie (Leben) in Polen, der Göttin Siwa bei den Polaben, wogegen Redigast vielmehr mit Swantewit, Swjatowit, dem Welt-, Licht-herrscher, identisch ist. Der Name Redegast verbleibt dem Haupttempel zu Redra.

46. Die Fixirung von Redra läßt nun den Namen Osti erklären, den Holfred dem Biervölkerbunde gibt (39). Nur er, dreimal, und Horithi haben slawische Form, so ist er nicht deutsch, von Ost, was auch wol in der angelsächsischen Form (east) gegeben wäre, ist wol das in Compositionen vorkommende Adj. usty von ust, Mund, Mündung, ostium.¹⁰⁴) Ust wäre der ursprüngliche Name des später nur Redra, metropolis benannten Orts in der Tollensmündung, Osti also = Redares. So würde sich Adams Irrthum, Dimin liege in ostio Peanis noch mehr erklären;¹⁰⁵) er erjährt: an Ust in der Pene, deutete ostium der Pene.

789 war der Königssitz der Wilten noch an der Havel, also konnten die speciellen Rederen noch nicht so heißen. Da Wanzlowe, Wnslowe 1124 ihr Gebiet nördlich der Pene und des Haffs bezeichnete (24), dies Sec. 11. 12 in engster Verbindung stand mit dem östlichen südpennischen (60), so halte ich das für ihren Namen, der nach der Form entweder Volksname ist im nom. pl. oder Adjectiv nt. sgl., also Winslen oder Winslisches, und erkläre ihn als die slawische Form für die dorthin gehörenden altdeutschen Winulen, Winwlen, angelsächsisch Wenle, die sonst von der Waffe Langobarden hießen; das zweite w ist zu z geworden nach der so großen Neigung der Slawen zu Zischlauten.¹⁰⁶)

Die vier regiones der Wilten müssen 880. 890. nach der Zahl der Festen zu der ihrer Nachbarn auch die Muriger, Desserer, und Ukerer mit den Zamcici umfaßt haben (34. 35. 39). So waren diese unter die vier einbegriffen, also da sie nach der Lage und Ausdehnung der Rederen, Tollenser

104) Vgl. Ust, Uscs, Uscie an der Mündung der Lubow in die Neße, Ust-vico (—dorf) nach Thietmar = Wolmirstedt an der Wd. der Ohre. 105) Vgl. §. 24. zu A. 169. 106) Vgl. 'zywy = vivus, 'zar = uro, buro, barnen.

und Heveller, Wiltzen waren, zunächst als Bundesglieder einem der zwei ersten der alten, Wiltischen Orte irgendwie angehörig und zwar der Lage nach Murizer und Defferen den Tolensern, die andern den Rederen, im übrigen selbständig. — Die Namen der Wiltzen, außer dem des Ortes sind local, von Flüssen Tolenser, Czirschanier, Defferen, Heveller, vom See Murizer, von Orten Kizziner, Zamelci, von der Fruchtbarkeit Stoderanen, von der Gränze Ufrer.

Aus der Abhängigkeit, worin die Bundesglieder seit 928 immer mehr gerathen waren, befreiten sie sich durch den Aufstand in 983. Seitdem erscheint der Name *Liutizen*,¹⁰⁷⁾ einmal *Litewizen*,¹⁰⁸⁾ bei den Polen *Seleucia*,¹⁰⁹⁾ wo die Präp. 's, altslawisch so (= zusammen¹¹⁾, con-) auf den "Bundweisen" wird. Er umfaßt aber nicht bloß sämmtliche Wiltzen; von denen die 4 Völker des (engern) Redrabundes den Namen behielten,¹¹⁰⁾ bis zuletzt in Adams Zeit,⁷⁹⁾ sondern auch die Wullnen, (als welche zunächst das an Polen gränzende Seleucien bezeichnet,¹⁰⁹⁾ und das gesamte Verhältniß der Liutizen zu Polen und Böhmen 987—1032 als solche fordert,) und das eroberte.¹¹¹⁾ Gewiß ist der Name nicht damals entstanden, besaß schon vorher Wiltzen und Wullnen, trat hervor, seitdem beide als ein Ganzes auftraten. Darüber und über die wechselnde Ausdehnung der Herrschaft im folgenden Abschnitt.

107) Liutici, -zi, -cii in A. Quedl., Hildes., Lamb., bei Thietm., Herm. Contr., im Siegel Herzogs Boguslars von 1170; Leutici, -cii, -ciani. [ëu] Thietm., Ad. Br., Siegeb. u. a., II., von 1215; Luitici, -cii, -tia Canap., A. Hildes. pp. II. 1187, Lutici, -cii Cosm., Helm., also die spätern. 108) Peterberger Chronik (Montis sereni NO. von Halle). 109) §. 29. A. 214, 110) König Otto verheert 995 Obdriten und Wiltii Thietm. 4, 12. Obdr. et quasdam Wlataborum terras A. Quedl., war 10. Sept. zu Mecklenburg, 3. Oct. in pago Tholensani, 6. Oct. in Savelberg, v. Raumer Reg. 333—335. 111) Savelberg 1128 in ora Leuticiae Andr. V. Ottonis 3, 3 Jasch.

III. Territorialgeschichte. Die Fürsten.

47. Die baltischen Wenden treten in die gleichzeitige Historie ein im Jahre 780. Damals kam Karl d. Gr. bei der Unterwerfung der Sachsen zuerst an die Elbe, ordnete im Stanzlager zu Wolmirstädt die Verhältnisse sowohl der Sachsen als der Slawen, welche die Elbe trennte,¹⁾ vertheilte Sachsen in Missionsfelder, und kamen viele Wenden und Frisen zum christlichen Glauben;²⁾ er erwarb viele tausend Wenden.³⁾ Nachdem der von Wittkind 782 erregte neue Krieg 785 mit dessen Unterwerfung und Tause ein Ende genommen, stiftete Karl 786 das Bisthum Verden, 788 das von Bremen, und legte jenem auch das Slawenland zu, welches Elbe, Bille, [untere] Trave, Meer, Dene und Elbe einschließen (2. 43); beiden Sprengeln gehören denn die 780 getauften an.

Wohl die Wilten, geseffen am Ocean, den Franken immer feindlich waren und die denselben theils unterworfenen theils foederirten in Haß und mit Krieg zu bedrängen pfliegten, und Karl das nicht länger dulden konnte, rückte er 789 von Cöln zur Elbe, überbrückte den Fluß mit 2 Brücken [zu Wolmirstädt über die Alte und die Neue Elbe, daher nur die eine einen Brückenkopf erhielt,] und drang in das Land des kriegerischen und auf seine Zahl vertrauenden Volks, vor die Stadt ihres Königs Dragowit;⁴⁾ Frisen und etliche Franken, die Habola hinausschiffend, stießen zu ihm, auch Abodriten unter ihrem Fürsten Witsan und Surben leisteten Zuzug;⁴⁾ der König, der vor den

1) Ann. Einh., Lauriss pp. Wo in den folgenden Citaten bei den Annalen keine Jahre citirt sind, sind die im Texte gemeint. 2) A. Lauresh. Chr. Moiss. [eben so wichtig als A. Einh., weniger entomiasisch]. 3) A. Petav. 4) A. Einh. 4) A. Lauriss.

übrigen Fürsten (reguli) der Wilten an Adel des Geschlechts und Autorität des Greifenalters weit vortragte, kam vor die Stadt zu Karl, schwor Treue und gab Geiseln; seinem Beispiel folgten die andern Vornehmen (primores) und Fürsten,⁵⁾ die seiner [prieſterlichen und richterlichen] Oberhoheit untergeben waren, auch sein schon König seiender Sohn, und ward so Wiltia bis an die Pene und das Meer unterworfen,⁵⁾ dem Dragowit zu Lehn gegeben.⁶⁾ Doch sind die Wilten ohne Zweifel die Slawen, welche sich 792 mit abgefallnen Sachsen verbanden,⁷⁾ vielleicht das Volk, das 795 bekriegt werden sollte, wo sich Sachsen des Zuzugs weigerten, und den dritten Krieg gegen sie 795 – 798 veranlaßten.⁸⁾

Er traf vornehmlich das Küstenland zwischen Elbe und Weser und die Bardengauer, denen die Sachsen nördlich der Elbe, die Northliudi, Nordalbingi, Hülfe leisteten. Gleich Anfangs 795 ward Witsan, König der Ddbriten, als er Karl nach Bardewick zuzog, beim Uebergange über die Elbe von Sachsen getödtet.⁹⁾ 798 brach Drosuk,¹⁰⁾ Herzog der Ddbriten, ins Land der Nordalbingen, und besiegte sie am Ort Zuentana (Zwentisfeld S. 5), wofür ihn Karl sehr ehrte (d. h. beehrte).¹¹⁾ Aus dem Bardengau führte dieser 796 viele Geiseln und Häuptlinge fort, 798 ein Drittel der Bewohner mit Weib und Kind zerstreut ins Frankenreich,¹²⁾ dann vertheilte er 799 das entleerte an seine Getreuen d. h. Bischöfe, Prieſter,

⁵⁾ Reges terre illius cum rege eorum Tragwito A. Lauresh.; reges.. Dragitus et filius ejus et alii reges der Wilzen unterworfen, bis Pana Frgm. Pertz 1, 84 (f. S. 43. 46); C. ivit super regem Dragovit et ipsius Wiltiam conquisivit usque ad mare A. Guelferb.

⁶⁾ K... iterum ipsi regi (Dr.) illam patriam commendavit A. Nazar.

⁷⁾ Rebellarunt Saxones et Sclavi A. Guelf., Sachsen verbinden sich mit Heidenvölkern, die in circuito eorum A. Lauresh. ⁸⁾ A. Lauresh.

⁹⁾ iid., Einh. pp. ¹⁰⁾ So und Drosucus im Chr. Moiss. (Pertz 1, 309. 2, 237), bei Einh. Thrasuco, Trasico, Drasco. Drozek Dim. von drogi, drugi = carus. ¹¹⁾ A. Lauresh.; honoravit d. h. damals beehrte s. d. Register Pertz I. (A. Einh. weniger genau). ¹²⁾ A. Lauresh.

795. 796. 798. 799. A. Alam 795. 798. A. Lauriss. min. 794. 798. A. S. Amandi 798.

Grafen und andre Vasallen; ¹³⁾ sie müssen es mit slavischen Colonen besetzt haben; denn es zeigt sich kein anderer Zeitpunkt für die Ansiedlung der westslavischen Wenden (die bis 1751 wendische Prebige hatten,) da bald darauf, 808 zuerst, ¹⁴⁾ wendische Ortsnamen erscheinen; aber 780 die Elbe schied. Darauf und auf die Elbe als bleibende Reichsgränze bezogen sind vielleicht die Verhandlungen, die 799 Karl der Sohn im Bardengau mit Obdriten und Wiltten hatte. ¹⁵⁾

Auch die Nordwägen führte der Kaiser 804 sättilich fort [auch die Ditarfen?] ins stänliche und übergab sie überelbischen Gauen den Obdriten, denen er vorher auf einer Versammlung ihrer principes zu Hohenstade den Drosuf als König setzte. Die 805 zu den Wiltten abgefallenen Sorben wurden 806 unterworfen; ihr Herzog Willibrod geschloß, sie mußten 2 Feste bauen, Halla an der Saale und die andre gegen Magdeburg am Nordwehl der Elbe, ¹⁶⁾ aber ihr gegen die Linsen hin, ¹⁷⁾ gehalten für Scharnu Job Wuz daneben? das erklärt: 949 und als Burg]. 808 setzte der Dänenkönig Godfred mit großer Flotte über ins Land der Obdriten, eroberte mehre Feste, brachte zwei Drittel des Volkes zum Abfall von Drosuf und im Zinsbarkeit, lehete, nachdem er den bedeutenden Handelsplatz auf der Rüste, der dänisch Weite heißt, zerstört, die dortigen Handelsleute mitnehmend über See heim zur Schlei und errichtete dann einen Seehangwall von Meer zu Meer längs der Eyder. Zugleich zogen die zu ihm gestoßenen Wiltten, die seit Alters Feinde der Obdriten zu sein pflegten, mit der Beute heim, Karl der Sohn, der die sächsische Elbgränze gedeckt hatte, unternahm einen Zug in die gleichfalls abgefallenen Linsen und Smeldingen, erlitt aber großen Verlust. ¹⁸⁾ Da ließ der Kaiser noch 808 durch Legaten zwei Castelle auf dem Elb- ufer bauen und besetzen; ¹⁹⁾ das eine ist Hohbuski, wo 810 der Legat Dodo mit Ostfalen in Besatzung lag [Hobed bei Gar-

¹³⁾ A. Lauresh. ¹⁴⁾ C. 3. 2. H. 3. ¹⁵⁾ A. Einh. ¹⁶⁾ Ute A. Einh. die Nordalb. u. von 834 (S. 3) viele A. Sangall. Baluzii Pertz 1, 63 1, 63. ¹⁷⁾ Chr. Moiss. (Pertz 1, 307 f. 2, 268) A. Einh. ¹⁸⁾ Poeta Saxo ib. 1, (263). ¹⁹⁾ A. Einh., Lauriss. min., Chr. Moiss. ²⁰⁾ A. Einh.

tow],²¹⁾ das andre ohne Zweifel Hamburg,²²⁾ Das folgende
 Jahr 809 brachte zuerst vergebliche Unterhandlungen mit Gode-
 frid. Dann heerte Drosuk, nachdem er diesem seinen Sohn
 als Geisel gestellt, mit den seinen und sächsischer Hülfschaar bei
 den Wiltzen, eroberte mit stärkerer im neuen Jahre die Hauptstadt
 der Smebdingen;²³⁾ — Smebding: Connowburg, (Connow),²⁴⁾ —
 und brachte durch diese Erfolge die von ihm abgefallenen
 zur Unterwerfung. Der Kaiser aber, Godefrids Annäherungen
 zu begegnen, beschloß jenseit der Elbe eine Stadt zu bauen und
 mit Franken zu besetzen. Als die dazu gesammelten schon in
 Friesland waren, ward Drosuk zu Merik auf Godefrids An-
 sichten durch einen Dänen ermordet (Ende 809). Der Kaiser
 übertrug den Bau dem Grafen Elbert, der ihn Mitte März
 810 begann an der Sturia am Ort Esesfeld,²⁵⁾ daher die An-
 lage Esfeldsburg,²⁶⁾ Iphoe. Im Sommer hielt der
 Kaiser einen Tag zu Berden, wo er den erschienenen Obdritten
 einen König setzte,²⁷⁾ den Slawomir.²⁸⁾ Zugleich ließ er
 die 804 fortgeführten Nordalbingen zurückkehren,²⁹⁾
 und bestimmte das forthingen limos Saxonias, der Sabel-
 hand ein, Wagrien ausschloß (5. 6. 7), bestimmte Hamburg
 zum Bischofssitz, und machte es mit dem Nordalbingischen Lande
 vorläufig zu einer eximierten Pfarochie.³⁰⁾ 811 schickte er ein
 Heer über die Elbe, welches Linen und Bethenzer verheerte,
 die im vorigen Jahr von den Wiltzen zerstörte Hobbuoki herstellte.³¹⁾
 812 schickte ein fränkisches und ein obdritisches Heer auch die

21) Diese Vergleichung acceptire ich, weil der Name aus Hobböl
 entstanden sein muß, da von einem hohen Bach in der tiefer Niederung
 nicht die Rede sein kann, und wegen der passenden Lage s. zu N. 27.
 Darnach aber lag die Burg am Ostufer, und muß dann das Bett der
 Elbe sich verändert haben, wie es von Rogau bis Magdeburg und sonst
 geschehen ist s. §. 26. 22) Es ward ja 834 Sitz des EB., o. J. durch
 Karl des Pfarrers von Nordalbingen (zu N. 26), liegt an der Mündung
 der Wille, also auf der Scheide der Slawen und ward 845 diesen zugerechnet
 (A. Bert. vgl. mit Fuld.) Die Burg an der Stör (N. 23) fordert eine
 bestehende am Ueber gange. 23) A. Eiph. 24) Chr. Moiss. s. §. 9.
 25) A. S. Amandi, wo nur Wenedi. 26) U. 834 §. 2. 27) A. Einh.,
 Chr. Moiss.

Wilten zur Gefesstellung und zum Versprechen auf des Kaisers Seite sich zu stellen.²⁸⁾

48. Karl starb 814. Unter Ludwig dem Frommen blieben die Wenden Anfangs im bisherigen Verhältnis, erschienen 1. Juli 815 auf dem Reichstag zu Paderborn.²⁹⁾ Auf dem zu Compiègne Nov. 816 sind Gesandte der Ddriten.³⁰⁾ Was sie wollten zeigt die Folge; Slawomir mußte die Gewalt mit Ce adrag, Drosuks Sohne, theilen, tritt aber 817 in Bund mit Godefrids Söhnen, die in Nordalbingen einfallen;³¹⁾ Ende 818 bringen die *prefecti limitis Saxonici* in sein Land, führen ihn nach Ahen, wo Anfang 819 Reichstag; er wird zum Exil verurtheilt, die Herrschaft dem Ce adrag gegeben. Als auch dieser 819 statt Hariold zurückzuführen mit Godefrids Söhnen Vertrag macht, wird Slawomir 821 gegen ihn geschickt, stirbt aber unterwegs in Sachsen nach empfangener Laufe. Doch werden 822 die Wenden aus dem Orte *Delhenda* jenseit der Elbe, den sie früher eingenommen, vertrieben und dort eine Burg errichtet und mit Sachsen besetzt;³²⁾ sie lag nach dem Namen an der *Delhenau*, nach der Analogie an der Elbe, also wo Lauenburg; der locus ist der nachmalige Gau *Sadelband*, durch Karls Limen den Wenden entzogen, wie jetzt wieder, aber vor 845 von ihnen wieder genommen.³²⁾

Ende 822 erschienen beim Kaiser zu Frankfurt Gesandte auch von Ddriten, Wilten und Sorben, und auf dem Convent daselbst im Mai 823 die Brüder *Milegast* und *Cealadrag*; deren Vater *Liubi* König der Wilten, hatte das Reich mit Brüdern getheilt, aber, weil er der älteste, die Obergewalt; als er im Kampf gegen die östlichen Ddriten fiel, erhielt dieselbe *Milegast*, weil er der ältere, dann aber, weil er das nach dem Volksherkommen ihm anvertraute Reich wenig würdig verwaltete, übertreten sie die königliche Ehre dem jüngern; der Kaiser sollte nun entscheiden, entschied wie das Volk, entließ beide beschenkt und durch Eid verpflichtet. In demselben Convent wird der

²⁸⁾ iid. ²⁹⁾ A. Einh., Lauriss. min. ³⁰⁾ A. Einh. ³¹⁾ iid. ³²⁾ iid. 819. 821. 822.

Obbiste Gea drag des Mangels an Lerne beschuldigt, erscheint nach Bescheidungen Nov. 823 auf dem Tage zu Compiègne, wird wegen der Verdienste seiner Vorfahren beschenkt entlassen,³³⁾ aber Juni 826 von etlichen primores der Obdriten verklagt, erscheint dort im Oct., wird zurückgehalten, dann, nachdem Gesandte die Stimmung des Volks erkundet, da der bessere Theil für ihn sei, nach Selbststellung in sein Reich entlassen.³⁴⁾

Damals eröfnet die Nachrichten vom kaiserlichen Walten über Obdriten und Wäiten; die Errichtung des St. Hamburg (2) war ihre Einfluß auf jene; 830 begannen die innern Kriege im Frankenreich. Zwar wird berichtet, zwei zu den abfallenden Obdriten und Wäiten — diese heereten in der sächsischen Mark³⁵⁾ — gesandte Grafen seien 838 mit Geiseln und dem Bescprechen des Gehorsams zurückgekehrt,³⁶⁾ doch wird sich nur die Sendung auf beide Wäiter; das übrige bloß auf die Obdriten beziehen; diese forderete 838 Horich, König der Dänen nebst Friesland,³⁷⁾ sie gehöreten also zum Frankenreich, sind den Dänen zugehören, denn sie und die Linen sind 839 abgefallen, feindlich zugleich mit den Dänen,³⁸⁾ ebenso 856 und sonst.³⁷⁾ Zwar heißt es, 844 hat König Ludwig die auf Abfall sinnenden Obdriten bezwungen; ihren König Sockimysli getödet, ihr Land durch Herzoge verwaltet,³⁹⁾ aber als er rückkehrte, stießen sie sogleich ab;⁴⁰⁾ also der Zug hatte nur zur Folge, was als des Königs Anordnung berichtet ist, daß die Oberwürde aufhörte, die Fürsten sich gleichständig; so war es noch 893 (34). Ein Heerzug König Ludwigs in die Obdriten 862 brachte nichts zu Wege, als daß Herzog Tabomysl seinen Sohn und andre als Geiseln stellte; auch damals waren die Dänen feindlich.⁴⁰⁾

49. Die Wenden sind geschieden von den Sachsen durch die Elbe,⁴¹⁾ (und zwar überall durch den Arm Alte Elbe S. 26), von Thüringen durch die Saale⁴²⁾ nordwärts der Elbe

³³⁾ iid. ³⁴⁾ iid. ³⁵⁾ A. Bert. (Prud. Treo.) ³⁶⁾ iid. ³⁷⁾ iid., A. Fuld. ³⁸⁾ A. Fuld. (Gotzomiusli f. S. 44 N. 95) vgl. A. Bert. ³⁹⁾ A. Xant. ⁴⁰⁾ A. Fuld., (Tabomiusl, myal = Klugheit, daw = Dauer) A. Bert. ⁴¹⁾ Einh. V. Kar. c. 15.

durch die ganze Wille und den betreffenden Theil der Krone (5), welche 786 der Diocese Werden als Grenze gesetzt wurden. (2); denn was ihnen nördlich durch den Limes (5) abgeschnitten wird, das nachmalige Bagrien, war wegen der entstehenden Figur und der Macht der Nordalbingen nothwendig Besitz dieser, kam mit dem übrigen 804 an die Dänen, verblieb ihnen 810; auch fanden sich noch 1160 Spuren der ehemaligen Bewohnung des Landes durch Sachsen.⁴⁹⁾

Die 789 und vorher den Franken überlittenen⁵⁰⁾ sind die 780 erworbenen⁵¹⁾ Obdriten, deren König Witkan [= siegreich] 789 gegen die seit Alters feindlichen⁵²⁾ Witten Zugzug leistete, 795 fränkischer Vasall war,⁵³⁾ die 798 als beständige Helfer der Franken, seitdem sie in deren societas aufgenommen waren⁵⁴⁾ und von den Franken als „unser Slawen“⁵⁵⁾ bezeichnet wurden; aus ihnen sind die 780 getauften,⁵⁶⁾ obwohl die Masse 798 heidnisch war;⁵⁷⁾ es ist ihr (und der Smadingen) Land; was 786 zum Werdenor Sprengel gelogt ward. Sie haben 808, 844 mehr Fürsten, dnces, regali, bis 844 einen Oberfürsten; ran; Dies war 789, ohne Zweifel auch 780 Witkan. Als er 795 starb, folgte ihm Drosul [= Liebchen] sein Sohn, + er wird nirgend als solcher genannt, aber angedeutet, unzweifelhaft dadurch, daß sein Sohn Ceadrag [= ganz theuer] 823 Bezeichnung erhält wegen der Verdienste parentum suorum,⁵⁸⁾ worunter Witkan sein muß, — als König nicht sogleich; erst 804, ebenso bei seinem Tode Ende 809 nicht sogleich sein Sohn, wie zwischen beide Slawomir [= Ruhmsfeld, Koffred.] tritt, so 795—804 ein Anonymus. Daraus folgt, daß die Folge in der Oberwürde nach dem Seniorat erbte, wie solches sich auch später bei den Obdriten zeigt (58) und bei den Slawen: urherkömmlich war (schon am Kaukasus), und folgt daraus, daß der Anonymus und Slawomir gleichfalls zur Familie gehörten, vermuthlich als Vater und Sohn, der erste als Witkans Bruder. Drosul wird 804 König, ist schon 798 Fürst (dux)⁵⁹⁾ und führt

⁴⁹⁾ Helm. 1, 12. ⁵⁰⁾ A. Einh.

ein Obdriftenherr in das ihm 804 zu Lehn gegebene Nordalbingen; ehe er die von ihm abgefallenen unterwarf, bricht er in die Smelbingen ein, er hatte also die zwischen beiden liegenden und nicht abgefallenen spätern Polabi vom Vater geerbt, vererbte sie und die von ihnen ausgegangenen Obdriften in Nordalbingen, das ja auch als kaiserlich Lehn nicht unter slawischer Erbfolge stand, an Esdrag; beide sind denn wol das Gebiet, in welchem dieser 817 dem Slawomit gleichgestellt u. h. von dessen Obergewalt erhitrt ward. Die in Nordalbingen erscheinen zuerst 965 unter besonderem Namen als Waari (53), 1018 Wari (54), bei Adam v. Br. Waigri, Vagri, bei dem unter ihnen lebenden Helmsold Wagiri, ihr Land Wagira, Wagria. Für diese Formen finde ich im slawischen keine Erklärung, aber für alle und für das Volk, als fortissimi Slavorum nach Helmsold (6), das deutsche Wort wäger, wayger, wacher (aus wachar) = melior, praestantior (Frisch), und so wird das Volk und die Polaben, von denen es ausging, bezeichnet sein durch die meliores et praestantiores, welche 826 (als die Ererbten) für Esdrag waren, die andern gegen ihn; engere Verbindung zwischen beiden zeigt sich nach 1066. — Sind nun Polabien und damals ganz Nordalbingen das 808 dem Drosuk treu gebliebene Drittel des Reichs so müssen die beiden abgefallenen sein Rerik und Warnowen das eine, die hernach wiltschen Gzirspanter und Riffiner und die Rwanen das andre; dies die von Eubi bekriegten östlichen Obdriften.⁴³⁾ Daß in jenem Drittel Godfried landete, beweist seine Abfahrt von Rerik zur Schley. Wenn nun dies Wissenter ist nach dem slawischen Namen (10), dieser eigentlich Personennamen (= Hochfried), die dänische Sage von einem der See nahe wohnenden Wendenfürsten Jomarus weiß, der in Jütland eingefallen, dort und in Fünen gegen König Eivard siegreich war, einen vor ihm gestorbenen Bruder hatte⁴⁴⁾: so kann man den Namen jenem Anonymus octroyten; daß Slawomit dies Drittel als sein Erbgut gehabt, ist aus den Nachrichten

44) Saxo.

über ihn zu erschließen. Wie von Erbtrog die nachmaligen Fürsten der Wagizen, auch zu postulierende der Polaben, — von denen ein Race durch Radesburg indicirt ist, vgl. den Wagizen Race (64) — so sind von Slawomir die der Obdrüten abzuleiten; die Feindschaft gegen einander, die beide um 965 von den Vätern her ererbt haben (53), wird durch seiner Stammväter Rivalität erklärlich. Für die ersten fehlen die Zwischenglieder, Slawomirs Sohn kann König Sootmysl (= Oerhug), dessen Sohn Herzog Labomysl gewesen sein; war der Sohn, den dieser 862 als Geisel gab, ein Knabe wie üblich, so kann Sootmysl um 800 geboren sein. (Vgl. 53).

50. Sind die von den Franken vor 789 übertriten die Obdrüten, so müssen die damals, also seit 780 ihnen unterthänigen von den Wilten bestritten die dazwischen liegenden Linen mit ihren Stammgenossen (40) den Smelbingen und B(er)echelzen sein. Sie sind nicht unter den 789 Zugzug leistenden aufgeführt, aus ihnen vornehmlich müssen die 799 westlich der Elbe gegenüber als unterthänige angesiedelten Wenden sein (40); als 808 zwei Drittel der Obdrüten abfielen, fielen auch sogar (et ipsi) Linen und Smelbingen ab,¹⁹⁾ das ist dadurch als besonders auffällig markirt; die Unterwerfung der Linen und B(er)echelzen 811 wird nicht berichtet, ist mit der damaligen Herstellung von Hohbuok in ihrem Lande gegeben. Denn durch die Errichtung und Besetzung der 4 Burgen Halle und Schartau 806, Hohbuok und Hamburg 808 ist die sächsische Wendemark entstanden; 810 hält die dritte Graf Obdo mit Dorsalen,²⁰⁾ (wol auch über die Westelbischen gesetzt), 817 wird den Grafen, die neben der Elbe in Besatzung zu liegen pflegten, befohlen die ihnen anvertrauten Grängen zu schützen,²¹⁾ sie sind die praefecti limitis Saxonici von 818,²²⁾ die markiones Saxoniae von 828,²³⁾ ihr Verwaltungsbezirk die marchia Saxonica, welche 839 neulich von Wilten und Sorben geplündert war,²⁴⁾ bei der Reichstheilung 839 erhält Ludwig

¹⁹⁾ A. Einh.

das Reich Sachsen mit seinen marchas, das Herzogthum Thüringen mit seinen Marken,³⁶⁾ jene sind das um 912 bestehende überelbische Sachsen. Als zu Hohzwolt pflichtig heißen die Brehelengen nun Bethenici (31).

Drauf ward 798 belohnt und belehnt,¹¹⁾ dafür finde ich nichts als das Smeidungenland, das auch er 809 unterwarf,²²⁾ (die andern Lünen König Karl), das schon 786 in den Berdener Sprengel mit eingeschlossen ward und nach 984 mit den Polaben verwunß, vorher jedoch herzoglich und innerhalb des Limes war. (S. 9). Vielleicht ist nur dies Volk die Lünen, welche 839. 858 mit den Obdriten vereinigt auftreten.⁴⁷⁾ Es ist mit einzurechnen in die „Slawen, genannt Lünen und Siuflen und ihre Nachbarn, welche den herkömmlichen Zins verweigern, von König Ludwig 877 ohne Krieg in den frühern Dienst gebracht wurden“;⁴⁶⁾ denn Alfred um 880 hat die Syfflen als dem Frankenreich angehörende Wenden, die übrigen gar nicht, mithin als Theil des auch südlich der Obdriten gelegenen Sachsens (39), die descr. von 893 aber fast Smeidungen, Bethenici und Marizanen [als die Mark] zusammen, hat Linaa besonders (34. 35), so daß diese wol wieder selbstständig waren.

51. Die streitbaren Wiltten bilden 789 ein wohlbevölkertes Reich bis zur Dene und zum Meer. König über das ganze ist Dragowit [= carus victor], an der Havel residirend, unter und neben ihm stehen Fürsten minder edlen Geschlechts, daneben Herren (primores) von relativ selbstständiger Stellung (47), das Land wird unter die Söhne des Königs vertheilt, aber die königliche Obergewalt und Ehre vererbt nach der Erstgeburt in Linearerfolge, so fordert es das Recht, — das, auch nachmals bei den Hevellern geltend (52), aber unslawisch, ist mit ein Grund, der Character ein andrer, für die Herleitung des herrschenden Volkstheils von den lettischen Welten, worüber künftig, — jedoch bei unflüchtiger Verwaltung kann sie

46) A. Fuld., renuunt Prf., redegit Prf.

der Landtag auf den nächstberechtigten übertragen.²⁵) Darnach ist Liubi [= lieb], gleichfalls über alle Wilten herrschend, Dragowits Nachkomme, Enkel, da dieser 789 Greis, sein [einziger] Sohn schon König neben ihm.⁵) Damals ist das Havelland der Regimentssitz. Redra und die Redaren bestehen also noch nicht in der nachmaligen Bedeutung und Benennung. Um 880 bei Alfred und 893 in der descr. civ. sind die Heveller von den übrigen Wilten gelöst, bekommen bei jenem noch den Namen, in dieser und seitdem nicht mehr; die übrigen bilden einen Bund, 880 vom verbindenden Heiligthum Ust = Redra Dst, 893 und sonst Wilten genannt, in 4 Cantons bestehend, Rederen als Vorort, — potentissimi, Redra zu ihrem Gebiet, ihr Name 928 ff. der des ganzen Bundes, der Volksname auf sie 955 beschränkt, — Tolenser am Heiligthum participirend, unter beide die andern Wilten qua Bundesglieder ressortirend, Czirsapanen und Rizziner minder berechtigt, ursprünglich Obdriten, in den Generalnamen Wilten aufgenommen, also dem schon bestehenden Wiltenbunde als neue Orte beigetreten, die Rizziner wol später, weil sie 955 noch den Stammnamen Obdarnen = Obdriten bekommen (42—46), und nur die Czirsapanen diesen Namen = Transpanini bekommen, solche scil. Wilti also eine Zeit lang allein waren. Der Beitritt der Czirsapanen ist geschehen nicht vor 844, weil da die Oberwürde bei den Obdriten aufhörte, die einzelnen Fürsten ganz selbständig wurden (48), nicht lange nachher zufolge des Totale. Mithin ist vor 840 die Penegegend das Hauptland der Wilten geworden; Liubi aber fällt (etwa 821) gegen die östlichen Obdriten,²⁶) die Czirsapanen und Rwanen, war also bereits deren Nachbar. Von der andern Seite greifen die Wilten, deren 789 anerkannte Abhängigkeit vom Frankenkönige geringe war, kräftig ein in die Verhältnisse der Elbgegend, aber nur bis 810, wo sie Hohnofk zerstören,²⁷) kommen nach dem Vertrage von 812, wo sie Fügsamkeit versprechen,²⁸) nur vor 823, wo der Kaiser den Volksbeschluss über Liubis Söhne lediglich sanctionirt, und 838 mit einem unbedeutenden Einfall in die Mark;²⁹) die Linen, bis 811 in ihrem Machtbereich, sind 839. 858 den Obdriten angeschlossen.²⁷)

Schluß: Dragowits Sohn starb 810. 811., sein ältester Sohn Liubi wählte das Polenland, von seinen Söhnen, die beide Könige heißen, beide dem Kaiser schwören müssen, erhält der Ältere Milegast die Polenser, Galobrag die Wnglowe, [die Namen = Liebeherr und Kaswin, Levin, cialo = Leib, drag = carus] weil er 823 die Oberwürde erhält, sie hernach Redaren, regierende heißen; von Liubis Brüdern, die mit ihm getheilt hatten, erhielt der eine die Heveller, — er ist wol der 812 den Vertrag schloß, dadurch sein Fürstenthum abgesondert, — der andre wol die Ukrer, vielleicht Premislaw geheissen als Gründer ihrer Tempelfeste und Hauptburg des Namens; den 822 so mächtigen Landtag bildeten die Nachkommen der reguli und primores von 789. Den Hevellern waren wol die Dessenoren zugelegt, da Alfired c. 880 jene Nd. von Sachsen setzt (39), und Adam sie verbindet, aber nach der descr. von 893 gehören sie, der Zahlen ihrer Festen wegen, zum Redrabunde (35), o. 3. in Folge weiterer Theilung. Bei den Hevellerfürsten galt Erbfolge von Vater auf Sohn, die letzten zeigen sich um 990 (57); aus ihnen war Dragomira, die christenfeindliche Gattin des Herzogs Wratisslaw von Böhmen (+ 921) 898 vermählt. ⁴⁷⁾

Karl d. Gr. ging wol gewiß 789 bei Wolmirstädt über die Elbe, wo er 780 lagerte, seine die Havel hinauf fahrende Flotte stieß zu ihm vor der Stadt des Dragowit (47). Die war denn wol Brandenburg, beim ersten Vorkommen 927. 937 Brennaburg, 949 Brendun-, 961 Brandun-burg, was die Polen (schon Boguphal) zgorzelice d. h. Brandstätte übersetzt haben. ⁴⁸⁾ Ich glaube, die letzte Sylbe ist aus wendischem bor

47) Cosm. Prag. 898, 48) Brandenburg an der Iller und im Litzelburgischen, Sitz einer Linie der Grafen von Kirchberg jene, der von Blanden diese, die Grafenstz Brandenburg und Brandensfels bei Eisenach, die mehren Brandenstein haben doch wol den Namen nicht als einst verbrannte, sondern vom Mannsnamen Brand, = Bert, Perast, Regiu-, Hildebrand zc. = Hildebert. Die Vermuthung der wendische Name Brandenburgs sei Brennibor ist bekanntlich nicht neu; daher die Brennen in den Gebirgen Kleins zc.

entstanden, (so z. B. Casburg auf Usedom aus karsibor;) Brani-, Broni- bor ist Personennamen [= Wehrlämpfer, Wertig]. Vielleicht hieß so der dort herrschende Bruder Kubis oder ein Vorfahr Dragowits.

Die Wilten sind nach unserer Auffassung nur der westliche Ast der Lutizen, der östliche, die Wulinen, tritt in der Karolingenzeit noch nicht in der Geschichte auf, nur die Ethnologie kennt 893 ihren einen Zweig als Verizane. (37. 46.)

52. Das Ende der Karolingenzeit sah das Reich Polen entstehen, indem Semowit als Heerführer der gemeinfreien Ruzanen die zu Gnesen herrschende Dynastie stürzte, König der Opolinen in der nachmaligen Diöcese Gnesen ward und seine Herrschaft ausbreitete, ersichtlich auch über die Golenitzen und Masuren; Sohn und Enkel regierten in Frieden (41). Es waren ferner die Wenden zunächst der Elbe eine Mark des Frankenreichs, Ddbritten und Rwanen den Dänen angeschlossen, die Völker des Redrabundes frei und in Ausbreitung ihres Gebiets begriffen.

Denn unter König Konrad (911 — 918) verheerten die Wenden erst das ostelbische, dann auch das westelbische Sachsen.⁴⁹⁾ König Heinrich hielt sich Anfangs gegen sie in der Defensiv.⁵⁰⁾ Aber im Winter 927/8 brach er offensiv vor, zuerst gegen die Heveller, eroberte Brennaburg und die Umgegend, unterwarf 928 Böhmen; beide so wie Ddbritten, Wilten, Redaren und Dalemingen wurden zinsbar, Bernhard als Legat über die Provinz der Redarii gesetzt.⁵¹⁾ Zwar fielen diese 929 ab, eroberten Walsleben (in der Altmark) und erregten dadurch allgemeine Auflehnung, aber der Legat belagerte Lenzen, erfocht 4. September 930 einen großen Sieg über das zum Entschluß herbeieilende gewaltige Heer, eroberte die Stadt.⁵²⁾ 931 zog Heinrich gegen Ddbritten und Dänen, unterwarf jene, deren Fürst Christ war,⁵³⁾ machte den König dieser Gnupa

⁴⁹⁾ Ad. Br., 54. 57. ⁵⁰⁾ Contin. Regin. ⁵¹⁾ Wid. 1, 85. 86.

⁵²⁾ ib. 86. Thietm. 1, 6. ⁵³⁾ Cont. Regin., A. August., Einsidl.

zinspflichtig. 933 gewann er großen Sieg über die Ungarn, deren Einbrüche in die Elbgegend dadurch ein Ende nahmen, besiegte 934 den Dänenkönig Gorm, — Schleswig ward Granzburg mit deutscher Colonie unter einem Markgrafen, — brach auch 934 in die Ulker und nöthigte sie, vielleicht nur den südlichen Theil, die Jamcici, (vgl. zum Jahre 954) zum Zins; sie fielen bei seinem Tode ab, wurden von Otto September 936 wieder unterworfen.⁵⁴⁾

Gleich darauf starb der Legat Sifried, nun setzte Otto zwei Markgrafen Hermann und Gero, deren Marken die Elbe schied, statt des den König repräsentirenden, seine erlangten Rechte übenden Commissars zwei lehnbare Beamtete mit ständiger Kriegsmannschaft in den Burgen; das Wendenland ist in den Reichsorganismus eingefügt. Gero machte sich den Wenden furchtbar, indem er 30 ihrer principes als die ihm nachgestellt, meuchlings tödtete. Rugumir, Herr der Heveller nach dem Recht des Volkes in Succession vom Vater, von König Heinrich [928 bei der Eroberung gefangen,] am Leben gelassen, ließ sich nun bestechen, sein Volk zu verrathen, kam scheinbar als Flüchtling nach Brennaburg, ward als Herr anerkannt, lud seinen Neffen, den noch einzigen Sproßling des Fürstenhauses, zu sich, mordete ihn, übergab Stadt und Land dem königlichen Gebiete;⁵⁵⁾ Otto vergabte September 937 den Erwerbszehnten von Heveldun an sein neues Stift S. Moritz in Magdeburg.⁵⁶⁾ Darauf unterwarfen sich alle Nationen bis zur Oder dem Tribut [bis c. 940].⁵⁶⁾ Innere Unruhen im deutschen Reiche und in der königlichen Familie benutzten (940)

⁵⁴⁾ Die 934 besiegten Vucrani (Cont. Reg.), Wucronin (A. Quedl.), Wocronin (A. Hild.) sind die von Heinrich, dann 936 nach einem Abfall von Otto unterworfenen Wenden (Wid. 2, 4), diese aber gehören zu den Redaren (Ottos Urkunde von 936 s. v. Kaumer Reg. 128), man darf ihnen also nicht die Wagiren substituiren. ⁵⁵⁾ Urkunden von Kaumer Reg. 130. 131. ⁵⁶⁾ Wid. 2, 20. 21. Er faßt zusammen, was bis c. 940 geschah. Rugumirs That setze ich unmittelbar vor die Vergabung. Sein Name = desiderana pagom, Gefried.

die Dänen zur Vernichtung der Mark Schleswig, die Döbrieten zum Abfall, sie vernichteten ein Heer unter Herzog Heila, aber Otto unterwarf diese in mehren Zügen, drang (941) ins Dänenreich bis zum Ottenfund, stellte die Schleswiger Mark her.⁵⁷⁾ Mit dem Jahre 942 trat ein Zustand innerer und äußerer Ruhe ein, Otto konnte das unterworfenen Wendentland kirchlich ordnen. Zuerst (wol 942) ward das Bisthum zu Aldenburg gestiftet, davon 947 das von Schleswig abgezweigt, 946 das zu Havelberg, 949 das zu Brandenburg gegründet (3). Dabei vergabte Otto aus den 3 Gauen der Briganen, den Gebieten der Morazanen, Heveller, Defferen, Linen, Wagiren, Polaben, Rereger und Warnowe; Radwir (also die Tolenser) zahlten schon den Tribut, aber die niedere Mark im Havelberger Sprengel (also die speciellen Rederer) noch nicht.⁵⁸⁾ Gero heißt 946 ff. Herzog und Markgraf, also war seine Mark, die damaligen Sprengel von Havelberg und Brandenburg und das Gebiet der Stuzzen, ganz vom Herzogthum Sachsen getrennt. Dies erhielt 953 Hermann, seine bisherige Mark, die Wenden der Aldenburger und der Hamburger Diocese, ward mit demselben vereinigt.

Sein mit ihm zwistiger Neffe Wichmann trat 955 über zu den ostelbischen Wenden, den Brüdern Rakon [= Wollender] und Stoignew [= sistens iram], die von ihrer Burg Sutthleis-Cranne [Krohn an der untern Elbe aus] die herzogliche Stadt Tocarescem [Raarßen im Smeldungenlande, das also schon vom limes Sachsens eingeschlossen war], verheerten. Das hatte einen Krieg zur Folge, in welchem Anfangs Thiderich, Geros Stellvertreter in dessen Abwesenheit, eine Niederlage erlitt, dann am 16. October 955 der große Sieg an der Raxa über die vier Redravölker, wobei Stoignew als Anführer fiel, erschoten ward: vornehmlich durch Gero, der 954 die Ukrer mit großem Ruhm unterworfen hatte, und mit Hülfe Boleslavs von Böhmen und der „befeundeten“ Rwanen,⁵⁹⁾

⁵⁷⁾ Ad. Br. 2, 3. ⁵⁸⁾ Bgl. §§. 8, 12, 18, 27. ⁵⁹⁾ Wid. 3, 29, 42, 45, 50—50 und die §§. 9, 15, 16, 42, 43., wo auch über die Localitäten, citirten Stellen.

welche denn nach der Befiegung der Dänen und Obdriten in 941 sich dem deutschen Reiche angeschlossen hatten, da sie einer Stütze gegen den Redrabund bedurften. Neue Züge in 956. 957 gegen die Redarier unterwarfen diese völlig. 965 vergabte der Kaiser Zinsen des Gaus Sprewa und mit einander den Lehnten vom Geldzins an den kaiserlichen Fiscus von den Völkern Nizanen, Ukrer, Rederen, Tolenser und Gzirspanen an S. Moritz in Magdeburg (29); es geschah, bei Geros Tode, der das v. J. bisher bezog, also mit den andern Völkern auch die Gzirspanier seit dem vornehmlich durch ihn erfochtenen Siege in 955 unter sich hatte, wie sich dieselben auch später zu dieser Mark rechneten.⁶⁰⁾ Dann sind die Rizziner von den andern abgelöst, standen wie die Kwanen unter Aufsicht des Herzogs. 963 unterwarf Gero auch die Lufzer und machte den Mjesko von Polen zu des Kaisers Vasallen für das von ihm eben unterworfenen Gebiet von Posen. (41).

Unter den beiden ersten Ottonen blühte [nach 955] das Christenthum auf, entstanden Kirchen und Klöster, gewiß nicht in dem Maße, wie Adam und Helmold es angeben.⁶¹⁾ 966 ward Mjesko von Polen Christ und stiftete das Bisthum Posen. Der Kaiser errichtete 968 das Erzbisthum Magdeburg, dem alle im Wendenlande gestifteten Bischümer untergeben sein sollten, doch Aldenburg ward bald unter den Hamburger Erzbischof zurückgegeben.

53. Der Redrabund erscheint in Heinrichs und Ottos I. Zeit nur unter dem Gesamtnamen Redares, Redarii. Schon daß 928 neben ihnen die Wilten aufgeführt werden, o. J. für den Bestand von 893, — nur den Vorort bezeichnen sie 955 (42. 46), — beweist seitdem bis zu Heinrichs Zeit erfolgte größere Ausbreitung; was 937 in die zwei Markgrafschaften getheilt ward, ist 928 a potiori als provincia Redariorum bezeichnet. Sie haben damals Lenzen (Lunkini, Lunzin), es gewonnen, als sie unter Konrad in die Mark einbrachen; die

⁶⁰⁾ §. 16 A. 125. ⁶¹⁾ Ad. Br. 2, 24. Helm. 1, 12, Bgl. §. 33.

Brüder Rakon und Stoignew besitzen 955 an der untern Elbe die Burg Krohn, veranlassen den Krieg gegen die vier Bundesvölker, in welchem der zweite Anführer ist, zunächst der hauptsächlich beteiligten Eizspanier; folglich sind nach der Lage die Warnowe diesen unterthan, der Nordtheil der Briganen, worin Lenzen, also auch die Linen den Tolensern und Rederern wie früher den Franken. Die Eroberung von Brandenburg hat die Unterwerfung der Bundesvölker zur Folge, mithin sind die Heveller diesen söderirt. Den Krieg, den 966 die Wulinen gegen den Polenherzog, den Vasallen des Kaisers führten, wollte dieser 968 an den Redaren als Friedbruch bestraft wissen, welche Auffassung aber der sächsische Landtag nicht theilte; ⁶²⁾ sie standen, da beide sich nie halfen, offenbar und jedenfalls seit vor 937 in loserer Verbindung, welche gegenseitige Befehdung ausschloß, selbständige Action zuließ, Unterstützung eigenem Erweisen anheimgab, doch die Wulinen unter die Redaren einzubegreifen erlaubte.

Unter E. B. Adalbag (936 - 988) hatte der Hamburgische Sprengel Ruhe; Fürsten jener Zeit [gleich nach 955] waren nach König Sveins Zeugniß Missizla, Maccon und Sederich, unter ihnen beständiger Friede, die Slawen unter Tribut dienend. ⁶³⁾ Dem Herzog Hermann waren untergeben die Fürsten Mistaw der Abdriken, Selibur der Waaren, in von den Vätern ererbter Feindschaft stehend; der zweite, vom Herzoge zu einer Geldstrafe verurtheilt, lehnte sich auf und berief dessen Feind Wichmann, aber der Herzog rückte (965) vor seine Stadt, nahm sie ein, — es war da ein ehernes Bild des Saturnus [Sytivrat], — setzte ihn ab und gab die ganze Herrschaft dem Sohne desselben, der vorher bei ihm Geisel war. ⁶⁴⁾ Mistaw, bei Thietmar Mistwi [= Rächer], ist unfraglich der bis 988 regierende Obdrifenfürst des Namens (56.) Wie sein Sohn Mifcislaw [= Racheruhm, Reffared] hieß, so auch sein Vater

⁶²⁾ Wid. 3, 70. ⁶³⁾ Ad. Br. 1. c. ⁶⁴⁾ Wid. 3, 68 (inimicitiae a patribus vicariae relictæ, die Übung der Feindschaft war wie Erbpflicht mit dem Amt verbunden; die Zeit nach dem Conterzt), Thietm. 2, 9.

als jener Miſtſla, denn deſſen Zeitgenoſſe Naſon iſt jener 955 noch feindliche, wie dort ſo hier, weil im Hamburger Sprengel, als Fürſt der Warnowe erſcheinende, der ſich dann in Folge des Siegs von 955 unterworfen hat. Dann iſt Sedertſch Fürſt der Wagiren, die auch ſpäter einen des Namens hatten (57), dieſe ſein deutſcher, Sellbur ſein wendiſcher Name,⁶⁵) wie auch Miſtſwi deutſch Willung hieß (56); der ihm 965 ſucceſſirende Sohn iſt der Miſcibrog [= Rache, theuer, Redwin] von 984. Die mit der Fürſtenwürde altererbtete Feindſchaft weiſt auf den Gegenſatz zwiſchen Ceadrag und Slawomir um 820 (47. 48), auf die Abſtammung von ihnen auch die Namen.⁶⁶) Zwiſchen Ceadrag und Sellbur fehlen die Mittelglieder, aber zwiſchen Slawomir und Miſcſlaw I. ſind Gorimysl (+ 844) und Labomysl (49); der Sohn, den dieſer 862 als Geiſel gab, kann, als damals 5—8 Jahr alt, Miſcſlavs Vater ſein, hieß vielleicht Miklot [miklat, Nichtzanker], denn einem Fürſten des Namens ſchrieb man die Erbauung von Mecklenburg zu, und der Ort iſt offenbar nach und in Folge der Annahme des Chriſtenthums im 931 gegründet.⁶⁷)

54. Als Gero 965 ſtarb, folgte der biſherige Vicemarkgraf Thiderich nur im nördlichen Theil [Nordmark ſeitdem], Luſtzi mit Plonim und Zerviſti ward beſondere Mark. Auch kamen im Südtheil der urſprünglichen Mark viele Stücke an Grafenfamilien und Stifte, beſonders an Magdeburg, an dieſes auch der Zehnte vom Zins der öſtlichen Klützen. Thiderich alſo erhielt nur den einen Theil der Mark mit verringerten Einkünften, er mußte ſtärkern Druck üben. Aber „ſeine Härte und Übermuth brachten 983 die Zinsvölker zu einmüthiger Empörung“.⁶⁸) Geſamtname iſt von nun an Klützen

⁶⁵) Zu Danzig erſcheint 1260 Celborius, d. i. Keldämpfer, Lehnhilt. ⁶⁶) Ceadrag, ſein Vater Droſul (Demin, von drog), hier Miſcibrag, ſpäter Onabrog (57); anderſeits poſtulire ich einen Slawomir als Miſtſwis Bruder (56). ⁶⁷) S. 10 und Ann. 68 dort. ⁶⁸) A. Hildeſ., Thietm. 3, 10. 13 (reſtiterunt Caesari d. h., da dieſer in Italien war, ſie empörten ſich), Ad. Br. Schol. 31.

(46). Herd der Empörung war Nedra⁶⁹⁾ nach dem historischen Context, ⁷⁰⁾ Anstoß vermuthlich die Eroberung einer sächsischen Stadt durch Dänen. ⁶⁹⁾ Das Heidenthum ward hergestellt; zerstört die Cathedralen Havelberg 29. Juni, Brandenburg 2. Juli, alle Festen und Dörfer bis zur Langär, die Niederlage daselbst bezwang sie nicht, ⁷⁰⁾ vielmehr gewannen sie auch die westfälischen Wenden. ⁷¹⁾ Dann starb Otto II. 7. Decbr. 983, seinem janzett Sohne machte der Velter Heinrich von Baiern den Thron freitig; für Otto III. erklärten sich die Drwalter der nördlichen Wendenlande, Herzog Bernhard von Sachsen und Markgraf Thiderich, dem Heinrich sagten Ostern 984 Hülfe zu die Elawenfürsten, der. [von beiden. befehligte⁷²⁾] Obdrite Mistwi [Billung], der Böhme und der Pole, ⁷²⁾ und brach demgetuäß 984 der Böhme verheerend ins Meißnerland, ⁷³⁾; Mistwi abet verheerte Nordalbingen und Hamburg durch mehre Einfälle. ⁷⁴⁾ Zwar er als Christ ward vor Reue darüber [wie] wahnsinnig und starb bald elend ⁷⁵⁾ [o. 988], aber sein Sohn Misci-*slaw* setzte nebst Fürst Misci-drog [der Wagizen] die Verheerungen fort, ⁸⁵⁾ schwor den Lintzen zu Nedra⁸⁰⁾ und vernichtete (989) alles Christenthum im Obdritenlande, vornehmlich zu Aldenburg. ⁸⁵⁾ Trotz der jährlichen Einbrüche der Sachsen von 990—997, die überreichlich vergolten wurden, blieb er frei wie die Lintzen, auch durch den Frieden von 997, durch den jedoch die westfälischen Wenden so wie die Morazanen und die Bizanen um die Havel laut der Urkunden unter die Sachsen kamen. Die letzten waren das einzige ostelbische Besitzthum der Markgrafen Luthar von Walbeck, der dem 984 abgesetzt, 985 gestorbenen Thiderich gefolgt war, ⁸⁶⁾ und seines Sohnes Werner oder

69) Sie meldet Thietm. 3, 13. 70) id. 3, 10. A. Saxo oct.
 71) Die Wenden haben um 996 beide Elbufer, der Bischof von Hildesheim schützt gegen sie sein Land durch den Bau von Burgen zu Müden bei Hermannsburg und Barenholz bei Gifhorn V. Bernwardi Pertz, 6, 571.
 72) Thietm. 4, 2. 73) id. 3, 11. 74) id. 3, 10. Ad. Br. 2, 40. 47.
 75) Thietm. 3, 10. 76) A. Saxo 983. 991. 1010. A. Quedl. 985. ugl. Thietm. 4, 2. Ad. Br. schol. 30.

Weringo (seit 1002); als dieser Weihnacht 1009⁷⁷⁾ entsiebt ward, folgte als Markgraf Bernhard, Thiberichs Sohn und 1018 dessen Sohn Bernhard.

Seit 994 galten alle Wenden außer den Sorben [der Mark Lausitz u.] als frei.⁷⁸⁾ Bald nach dem Frieden von 997 sehen die Lütizen in treuer Bundesgenossenschaft der Böhmen⁷⁹⁾ und des Kaisers Heinrichs II., in der sie nicht nur gegen ihre feindliche Nachbarn sondern auch jenseit des Rheins Zuzug leisteten. Was sie und den Frieden bewirkte, ist ersichtlich. Miesko I. von Polen hatte schon 986 das nachmalige Klein-Polen und Schlessen erworben (39. 41), sein Sohn Boleslaw I. unterwarf 993 die Pomoranen mit Jomsburg und Stettin, drang seit 1002 mächtig in die Lausitzer Gauen vor, die ihm 1013 auch abgetreten wurden. Die Lütizen blieben seine Gegner, waren im Innern ganz frei und heidnisch, doch dem Kaiser und zwar unmittelbar untergeben und zinsbar. Daß dieser [1009] dem Havelberger Bischöfe die Zehnten der westlichen Gauen bis mit Murtzji,⁷⁷⁾ dem Brandenburger die von Heveldun bestätigte, diesem mit der Befugniß einen Vogt zu halten,⁸⁰⁾ wird verstimmt haben; die Lütizen nahmen nicht Theil an den Heerzügen von 1010 bis 1012, Heveller traten 1010 in heimliche Verbindung mit Polen, 1012 unterhandelte Heinrich mit jenen zu Arneburg und befestigte den Frieden;⁸¹⁾ nun leisteten sie wieder Zuzug und jene Privilegien der Bischöfe erscheinen als nicht ausgeführt. Dagegen der Ddrite Mircislaw ward wieder Christ; Benno Bischof von Aldenburg seit 1013, bekehrte viele,⁸²⁾ erlangte auch einen Theil der durch den Abfall verlorenen Güter zurück, um die östlichen sich vergeblich mühend.⁸³⁾

77) Die auf einer Urkunde von c. 1009 basirende spätere Bestätigung des Bisthums Havelberg (§. 17) rechnet zu Weringos Grafschaft nur die Gauen Zemzji südlich und Mielitzki nördlich der Havel, nicht aber Desseri und Linagga. Auch Lenzen war gewiß (wie bis 930) wieder Lütizisch, da es Gotschall hatte, o. B. mit den Linen erworben (59).
78) A. Quodl. 79) Thietm. 4, 19. 80) v. Raumer Reg. 402. 81) Thietm. 6, 38. 51. 82) Ad. Br. 2, 47; er war geweiht von Unwan, also nach Jan. 1013, war Bischof 1014 (Thietm. 7, 4) starb 1023 (A. Quodl.)
83) Helm. 1. 17 vgl. §. 12.

Wegen der Treue im Christenthum und weil er 1017 die Bundes-
hülfe gegen Polen nicht geleistet, brachten 1018 die Liutigen
seine Untertanen zur Empörung gegen ihn und Christus, ver-
jagten ihn, — er starb als Greis zu Bardewik im Glauben, —
und verschafften Obdrüten und Wagiren Freiheit in liutizischer
Weise, [der populus selber ward Bundesglied, nicht mehr bloß
durch den Oberfürsten,] alle Kirchen des Landes wurden zerstört.⁸⁴⁾

55. Die gegebene Zusammenfassung der theilweise sich
widersprechenden Nachrichten bedarf der Rechtfertigung gegenüber
andern Darstellungen. Es kommt an auf die Zeitbestimmung
der Verwüstung Hamburgs und des Abfalls der
Obdrüten vom Christenthum. Adam berichtet: Nach
dem Tode Ottos III. [24. Jan. 1002] blieb das Reich in Spal-
tung. Damals aber warfen auch die Slawen, von den christ-
lichen Richtern über Gebühr bedrückt, das Joch ab und verthei-
digten ihre Freiheit mit den Waffen. Die Auflehnung ward
entzündet durch die Wendenfürsten Mystiwoi und Mizzudrog.
Unter deren Führung rebellirend verheerten die Slawen zuerst
Nordalbingen mit Feuer und Schwert. Darauf zerstörten sie
alle Kirchen durch ganz Slavonien, tödteten die Geistlichen,
ließen keine Spur des Christenthums jenseit der Elbe. Zu Ham-
burg wurden damals und folgendes viele Geistliche und Bürger
gefangen fortgeführt, mehre auch aus Haß gegen das Christen-
thum getödtet. So fielen also alle Slawen zwischen Elbe und
Oder ab von der Kirche, der sie in der ganzen Zeit der Ottonen
verbunden waren. Dies geschah in der letzten Zeit des O.
Libentius, + 1013 Anf. Jan., unter Herzog Bernhard, Sohn
des 1011 (Febr. 9) gestorbenen Benno;⁸⁵⁾ die Verwüstung
Hamburgs berichtet Adam indirect durch die Meldung von der
Herstellung.⁸²⁾ Sein erstes Datum (1002) und sein letztes
(1011. 1012) sind unvereinbar; die Veranlassung des Abfalls,
der harte Druck, und die Folge, die Freiheit der Slawen und
der Kriegszustand, weisen den Abfall dahin, wohin die andern
Quellen, in 983; noch mehr thun das der als Veranlasser

⁸⁴⁾ Thietm. 8, 4. ⁸⁵⁾ Ad. Br. 2, 40 - 44.

desselben angezeigte, dafür (984) abgesetzte Markgraf Thiderich⁸⁶⁾ und der Verheerer Nordalbingens Rysstiwot. So nemlich und Mistui, Mistuwot nennt Thietmar den Obdritenherzog, der Hamburg verbrannte, hernach in bitterer Reue darüber elend starb, und dessen damaliger Capellan ist als Augenzeuge ihm Gewährsmann für beides.⁷⁸⁾ Derselbe Herzog Mistui hat aber Ostern 984 dem Gegenkaiser Heinrich Hülfe zugesagt nebst Doleflaw von Böhmen;⁷⁹⁾ wie dieser sie 984 leistete durch den Einfall in Meissen, so er also gleichzeitig durch die Verheerung von Nordalbingen und von Hamburg. Uebereinstimmend damit setzt Thietmar diese in die Zeit der Schlacht an der Tanager, die nach den Theilnehmern vor 985 und vor den Einfall in Meissen gehört,⁷⁸⁾ steht sie als Strafe an für die Aufhebung des Bisthums Merseburg (die Ende 981),⁸⁷⁾ und berichtet, der zu Hamburg gestorbene Papst Benedict habe prophezeit, die Gegend werde durch Helden ganz verödet werden und keinen festen Frieden finden, bis seine Leiche nach Rom gebracht sei; dorthin ließ sie Otto III. bringen und bot hernach dem Überbringer mehremals erledigte Bischofsstühle an,⁸⁸⁾ wo dies wie jene Friedlosigkeit mehre Jahre fordern. Demnach hat Adam die Wahldissidien nach Ottos III. Tode verwechselt mit der Reichspaltung in 984 nach Ottos II. Tode, hat, was er von Herzog Bernhard I. fand, da er diesen nur als Benno kennt, unter den Sohn Bernhard II. gesetzt. — Helmold folgt ihm in allen jenen Angaben, nur setzt er den Abfall noch bestimmter in die Zeit der Apostasie der Dänen (die 985), ziemlich gleichzeitig der Eroberung Pommerns durch Polen (die 993), in die Zeit der Auflehnung Bernhards gegen den Kaiser, hiezu durch Adam veranlaßt,⁸⁹⁾ — aber die ist 1019. 1020, der Abfall der spätere von 1018 durch Thietmar berichtete, der mit diesem Jahr seine Chronik schließt, im folgenden starb; — spätere aus Helmold schöpfende Chronisten haben 1025. Die Sühnung der Verwüstung Ham-

⁸⁶⁾ id. schol. 30—32. ⁸⁷⁾ Thietm. 3, 9. 11. ⁸⁸⁾ id. 4, 39. 40.

⁸⁹⁾ Helm. 1, 14. 15. 16.

burgs in 983 beim sächsischen Annalisten, beim Chronographen in 982 ist wol aus Thietmars Bericht erschlossen.

Eine andre Ungenauigkeit Adams hilft er selbst aufklären. Er setzt den Abfall der Obdriten vom Christenthum gleichzeitig mit dem der Lütizigen, doch nach der Verheerung Nordalbingens (s. o.). Aber Libentius, E. B. seit Mai 988, hat, als noch Friede im Slawenlande war, die überelbischen Gemeinen oft besucht und der Mutterkirche Hamburg Liebe erwiesen, als König Svein die Christen verfolgte [[seit 985];⁹⁰⁾ er hat für Aldenburg geweiht zuerst den Folkward, der aus dem Slawenland vertrieben nach Schweden und Norwegen ging, viele bekehrte und nach der Rückkehr zu Bremen starb, dann den Reginbert,⁹¹⁾ der als erwählter Bischof Oct. 992 auswärts weiland vorkommt.⁹²⁾ Darnach ist, da die Angaben unfraglich gleichzeitigen Anzeichnungen entnommen sind, Folkward vertrieben 989, dahin gehört der Abfall der Obdriten, das bestätigen die Einfälle der Sachsen 990 in deren Land⁹²⁾ und Thietmar, nach welchem Hamburgs Verheerung nur Folge politischer Parteinahme, noch nicht der Feindschaft gegen die Kirche war und Mistwi bis zu seinem baldigen Tode Christ blieb. Da sie auch nach Adam successiv war, so konnte Libentius noch 988 Hamburg besuchen, begünstigen.

56. Diese Entwirrung der Chronologie bringt auch Einklang in die verschiedenen Angaben über die Obdritenfürsten, der wieder sie bestärkt. Mistwi, der 984—989 gestorbene Herzog, ist unfraglich identisch mit dem 965 seit kurzem regierenden (53); die Namensform ist vorzuziehen wegen Mistaw (53), Mistwiß (s. bald), Mistwoi wäre Composition mit woi (Krieg, wig altddeutsch), aber Mistwoi ist unhaltbar, da auch bei den Obdriten t vor i zu o wird, wie Gozzimisli, Mizzudrog, Mizzisla zeigen. 1018 wird Miscislaw aus der väterlichen Herrschaft über Obdriten und Wagiren vertrieben; er hatte damals eine Schwiegertochter,⁸⁴⁾ war also höheren Alters, hatte das Reich vom Vater, war den Lütizigen bundespflchtig,⁸⁴⁾ ist also der Mistwiß (d. h. Mistwis Sohn), dux Obutriorum, der mit Lütizigen

⁹⁰⁾ Ad. Br. 2, 27. ⁹¹⁾ id. 2. 44. 62. ⁹²⁾ A. Quedl.

das Kloster Hillersleben 995 zerstörte.⁹³⁾ Nun war nach Helmolde's eigenthümlichen Nachrichten Willung, regulus der Obdriten, ein Christ, hatte die Schwester des Aldenburgischen Bischofs Wago [dessen Vorfahr seit 947, der Nachfolger bis 988 fungirte] zur [zweiten] Gattin und von ihr eine Tochter Hobica, welche als Kind der Oheim zur Abtissin des Nonnenklosters in Mecklenburg weihte zu großem Verdruß ihres [Stief-] Bruders Missigla, Misigla, Mizla. Dieser reizte den Vater auf, so daß er je länger desto mehr des Bischofs Güter belästigte und endlich die Gattin vertrieb damals, als die Wenden anfangen sich gegen das Christenthum und Herzog Bernhard, der nur einen Schatten von Herrschaft behielt, feindlich zu stellen [also 983. 984]. Als regierender Fürst zerstörte Missigla das Nonnenkloster, verheirathete die Nonnen, auch die Hobica an einen Bolislaw, und war gegen das Christenthum, — heimlich, sagt Helmolde, weil er ihn identificirt mit Adams Missigla, unter dem das Christenthum blühte, der aber um 955 gehört (53), — denn damals endete der Friede bei den Wenden.⁹⁴⁾ — Ferner nach einer Ueberlieferung bei Adam hatte zur Zeit des Abfalls der wendische Herzog den Verspruch der Richte des Herzogs Bernhard für seinen Sohn erhalten, und diesen mit 1000 Reitern als Geleit des Herzogs nach Italien gesandt, [nur 983 zog der Herzog nach Italien, was ihn bewog umzukehren, der feindliche Anfall der Dänen,⁹⁵⁾ konnte ihn gar wol veranlassen, die Obdriten beim Kaiser zu lassen,] nach der Rückkehr hatte des [984 entsetzten] Markgrafen Thiderichs Hohn, man solle eines Herzogs Blutsverwandte nicht einem Hunde geben, die Verheirathung verhindert.⁹⁶⁾ Nach der alten Ueberlieferung bei Helmolde wird Vater und Sohn nicht unterschieden, der verlobte, begleitende, verhöhnte ist der Herzog Missiwol, der rachebürstend nach Hedra ging, den Liutizen schwor, Nordalbingen

⁹³⁾ Die Zerstörung bei Thietm. 4, 32 (unter Otto III., vor dem Frieden von 997) das Jahr erschlossen aus A. Quedl. und Hild. 995. den Zerstörer nennt Chron. Hillersl. bei v. Raumer 361. Daher der Heerzug des Kaisers gegen Obdriten und Wiltzen §. 46 A. 110. ⁹⁴⁾ Helm. 1, 13. 14. 15. ⁹⁵⁾ Ad. Br. sch. 30; statt eam lies cani nach Helmolde.

verheerte, die Kirchen seines Landes zerstörte;⁹⁶⁾ er bereute zuletzt, bekehrte sich, ward wegen der Treue im Christenthum vertrieben, starb im Glauben zu Bardewik.⁹⁷⁾ — Die Nachrichten sind in Einklang, ergänzen und erläutern einander. Mistwi und Mistwiß sind in der letzten zusammengelassen. Mistwi ist der Vater, von vor 965 bis kurz vor dem Abfall in 989, etwa bis 988 regierend, Billung sein deutscher Nebenname, die Mutter der Hobika spätestens 972 geheirathet, der Sohn ist der 1018 vertriebne Mischlaw, der damals den Liutizen bundespflichtig war, es ward, als er Rache für den erlittenen Hohn suchte, — wenn er ein Hund sei, wolle er zeigen, daß er beißen könne,⁹⁸⁾ — er ist der Anstifter des Abfalls, der den Vater mit forttrieb; so konnte derselbe um 984 gesetzt und doch Homburg 988 noch in Frieden stehend angesehen werden, da sich der Abfall erst 989 vollendete; die Einbrüche in Nordalbingen sind damals wiederholt, wie auch Adam anzeigt. Bekehrt hat er sich wol in Folge des Feldzugs von 995, wo der Kaiser 10 Sept zu Mecklenburg war.⁹⁹⁾

Nach Adam war Olaf (Skautkonung) der erste christliche König von Schweden [994—1024] filiamque Sclavorum Estred nomine de Obodritis accepit uxorem, die er [1003] mit ihrem Sohn Anund Jacob [+ 1052] taufen ließ, ihre Tochter In [ga] gerde heirathete [vor 1022 zufolge der Zeit der Verheirathung ihrer Tochter] Jaroslaw, Großfürst von Rußland.⁹⁹⁾ Estred, nordischen Namens, ist darnach 984 oder kurz vorher geboren, wo Mischlaw noch unverheirathet war; sie ist nicht Mistwis Tochter, weil sie dann Schwester der Hobika, also daheim getauft wäre. Ich ändere daher das doch wol unseibliche Sclavorum in Sclavomiri, der dann als Mistwis jüngerer Bruder zu fassen wäre

57. Seit der Empörung in 983 tritt der Hedrabund unter dem Namen Liutizen auf und zwar jetzt als nach außen geschlossene Einheit, Hedra nun auch historisch als Mittelpunkt und Sitz der Landtage.⁹⁶⁾ Kern und engerer Bund sind die

⁹⁶⁾ Helm. 1, 16. ⁹⁷⁾ ib. und Ad. Br. schol. 28. ⁹⁸⁾ S. §. 46 A. 110. ⁹⁹⁾ Ad. Br. 2, 37. 57.

noch Weletowe genannten vier Völker und ihre Affiliten, Reberer, Tolenser, Czirspanier und Rizzner, die zwei ersten im Vorrang als gleichsam alte Orte, die ersten als Vorort.¹⁰⁰) Als der Obdritenfürst 989 zutritt, muß er schwören und ist zur Kriegshülfe verpflichtet (54); enger waren die jetzt nur als Liutizen bezeichneten Wulinen verbunden, doch schickt ihr Hauptort besondre Gesandte neben denen der gesamten Liutizen zum Kaiser in Betreff des Verhältnisses zu Polen (32. 46); man kann das Verhältniß von Graubünden und des Fürsten von Neuchâtel zu der Schweizerischen Eidgenossenschaft bis 1800 als Parallele ansehen. Das innere Verhältniß läßt sich daraus erschließen, daß der Bund 1018 den Mscislaw vertrieb und seinen Obdriten und (unter besonderem Fürsten stehenden) Wagiren Freiheit verschaffte (*more Liuticiorum*; ⁸⁴) bei diesen bestand also kein oberfürstliches Recht, die Nachkommen von Cialodrag und Milegast, die noch bestanden und zum Theil große Macht hatten,¹⁰¹) die der reguli und primores von 789 bildeten einen Herrentag, in abstracto gleich berechtigt, in concreto von so viel Einfluß, als ihre Persönlichkeit und ihr Besitz vermochte, in diesem unter dem Bunde frei haltend.

Der Besitz von Hevellun wechselte in dem Kriege von 983 ff. mehrfach bis 994, wo ein slawischer Ritter Bolibut mit Liutizen Brandenburg nahm¹⁰²) und sich dem Redrabunde anschloß, denn einen Angriff auf es rächten 997 die Wilten durch einen Einfall in den Bardengau.¹⁰³) Es ist daraus zu schließen, daß die sonstigen Bundesglieder nur durch die Wilten in Verbindung standen. — Bolibut hielt in harter Gefangenschaft Mathild, Tochter des Markgrafen Thiderich (+ 985), Gattin

100) 1003 sind beim Kaiser zu Dreßburg legati Roderariorum ben. speculatores, etc. et horum qui Liutici dicuntur. Thietm. 5, 19. Bgl. SS. 42, 43, 51. ¹⁰¹) S. 60, 61. ¹⁰²) Der Bericht bei Thietm. 4, 15 (Bolivut A. Saxo), das Jahr, weil 993 der Kaiser noch aus Hevellun (Potsdäh etc.) vergabte, hernach nicht mehr, aber 994 alle Slawen außer den Sorben abfielen (A. Quedl.), das sind die Heveller, die andern waren längst abgefallen. Bolibut war Kizos Gefährte gewesen, der die Stadt mit Liutizen genommen hatte. ¹⁰³) A. Quedl., Thietm. 4, 20.

des Wenden Prebislaw, vorher Nonne; als gefangene gebar sie einen Sohn, den sie kümmerlich erzog, hernach 999 ward sie Äbtissin zu Magdeburg, nachdem ihr Mann vorher am 28. Decbr. getödtet war.¹⁰⁴⁾ Die Vermählung und harte Behandlung, especially bis zu des Mannes Tode, zeigen, daß dieser von den Hevellerfürsten stammte, dann von Luginir, der als Christ starb und ansehnlichen Besitz behalten haben kann (52). Oda, die Schwester der Mathild, war Gattin Mjeskos I. von Polen, dann des Richters (Fürsten) Dagonie von Stettin.¹⁰⁵⁾

Die Gegend um Havelberg blieb 997 dem Markgrafen, aber die um Lenzen und die Linen kamen wieder an die Lutizen (als Unterthanen), das fordern urkundliche Meldung und die Kämpfe um Werben 1030 ff. (58).

Die bischöflich Aldenburgschen Güter östlich der Trave lagen in Mistwis und Miscislaws Gebiet, folglich standen unter ihm außer den Reregern auch die Polaben und Warnowe (12); des zweiten Residenz war 1018 Schwetia. Daß er 984 das 965 herzogliche Land Wanceburg gewonnen haben muß, sahen wir (9). Zum Lutizenbunde trat er für Obdriten und Wagiren,⁸⁴⁾ also hatten sich diese, 965 noch gleichstehend (53), ihm 984 untergeordnet, ihr Fürst ist ohne Zweifel der Miscidrog, der 984 mit Mistwi Nordalbingen verheerte, das Christenthum tilgte,⁸⁵⁾ dann der 965 dem Selbuz succedirende Sohn [53]. Dessen Sitz hatte 965 ein Bild des Speitrat, war als schwerlich das 989 von Christen stark bevölkerte Aldenburg, was damals 60 Geistliche [zum Theil dahin gestüchtete] getödtet wurden,⁸⁵⁾ dann wie später Lübed.

Die unmittelbare Zugehörigkeit der Obdriten und Wagiren zu den Lutizen bestand nur bis 1020, wo sie Herzog Bernhard, nachdem er seinen Frieden mit dem Kaiser gemacht, wieder dem Leihut unterwarf [wol ohne die Warnowe! s. 58] und den Nordalbingen wie der Mutterkirche zu Hamburg Frieden verschaffte. Hier baute E. B. Unwan (+ 1029) Stadt und Kirche von neuem,¹⁰⁶⁾ sammelte dort große Menge von

¹⁰⁴⁾ id. 4, 42. ¹⁰⁵⁾ Cod. Pom. S. 1027. ¹⁰⁶⁾ Ad. Br. 2, 46. 47. Helm.

Bürgern und Geistlichen, und weilte oft lange daselbst, die Wendenfürsten Udo und Sederich zu Unterredung einladend; ¹⁰⁷⁾ auch der Herzog, der die Burg baute, war oft dort. Udo, mit slavischem Namen Dribignew, ¹⁰⁸⁾ war [jüngerer] Sohn Ristwis, ¹⁰⁹⁾ also Fürst der Ddbritten [seit 1020], dann Sederich der Wagiren, ohne Zweifel Enkel des Sederich von 955 (53). Den festen Frieden bewirkte die Tapferkeit des Dänenkönigs Knud (1014—1035) [dem die Rwanen seit 1014 unterthan waren] und des Herzogs Bernhard auch für des E. B. Libentius (+ 1032 Aug. 24.) Zeit, wo neben Udo, einem schlechten Christen, Gneus und Anatrog, [Gnew = Grimm, Onadrog = très cher, Sederichs Söhne], beide Heiden, Wendenfürsten waren. Udo ward wegen Grausamkeit von einem sächsischen Ueberläufer getödtet [etwa 1031], worauf sein Sohn Godschalk der Klosterschule zu Lüneburg entfloh, an der Spitze eines Räuberhaufens Blutrache übte, bis ihn der Herzog fing, aber als sehr tapfern Mann durch Vertrag entließ, in Folge dessen er zu König Knud und mit nach England ging. ¹⁰⁸⁾

58. Mit dem Wegfall des Gegensatzes gegen die seit 1031 in gränzenlose Zerrüttung fallenden Polen, die auch Pommern die Freiheit und das Fürstenhaus verschaffte, zeigen sich die Lituzen feindlich gegen die Sachsen, doch nicht gegen den Kaiser (1032—34), der sie indeß wegen der Einbrüche ins Westerbische und Wegnahme der Reichsbeste Werben (1035) durch zwei Feldzüge (1035. 36) und Erhöhung des Tributs strafte. ¹¹⁰⁾ Damals war noch neben Gnew und Onadrog, Ratibor Fürst der Ddbritten, ein ganzer Christ und von großer Macht: Er fiel 1043 durch Dänen; seinen Tod zu rächen brachen seine acht Söhne, alle Fürsten der Wenden, ins Schleswigsche ein bis Ripen, wurden bei der Rückkehr von König Magnus nahe Heibaby geschlagen und fielen am 28. September 1043 alle. ¹¹¹⁾ Da kam Godschalk aus Däne-

¹⁰⁷⁾ Ad. Br. 2, 58. 68. ¹⁰⁸⁾ ib. 64. ¹⁰⁹⁾ Saxo p. 523. ¹¹⁰⁾ v. Kammer Reg. 491. 492. 496. ff. 503 *Vlt. Stb.* ¹¹¹⁾ Ad Br. 2, 69. 75. Saxo p. 543. Nordische Sagas b. Giesebrecht *B. G.* 2, 82 ff.

mark, unterwarf die Slawen durch Krieg und Tapferkeit, daß sie ihn wie König fürchteten, war dann überaus eifrig für Christianisirung des unter seinem Großvater Mistwi abgefallenen Volke.¹¹²⁾ Die Liutigen dagegen geriethen in Krieg mit den Deutschen, in welchem sie 1055 Vortheile, 1056 bei dem Schlosse Prezlawa an der Havelmündung einen solchen Sieg erfochten, daß das ganze deutsche Heer zu Grunde ging, die Meldung davon des erkrankten Kaisers Heinrich III. Tod bewirkte.¹¹³⁾ Auch Markgraf Wilhelm, Bernharbs d. j. Sohn, fiel und kam die Nordmark an Udo I. von Stade, bei dessen Tode 1057 an den Sohn Udo II. — „Aber Gott übte Vergeltung an den übermüthigen.“ Der Streit über Adel und Macht zwischen den vier Wiltenvölkern brach in offenen Krieg aus, in welchem die Czirspanier in 3 Schlachten siegten, auch den, durch die Gegner herbeigerufenen, König Svein von Dänemark, Herzog Bernhard von Sachsen und Fürst Godschalk, mannhaft (1057) widerstanden, jedoch den Frieden mit 15000 Pfund Silber erkaufen, alle sich unterwerfen, zu Geiseln und Tribut verstehen mußten.¹¹⁴⁾ Unter Godschalk kamen, die er zu Christianisiren begann, mit den Rizzinern und Czirspaniern die Warnowe und Linen mit Lenzen, das er 1066 hatte; daß die letzten liutigisch waren, fordert die Schlacht bei Prezlawa, daß auch die Warnowe, fordert die Art, wie Adam die Völker aufzählt,¹¹⁵⁾ und die Widerstandsfähigkeit der Czirspanier, denen sie nach der Lage und Verwandtschaft affilirt sein mußten, dann auch wol

112) Ad. Br. 3, 18. 113) Ekkeh. chr. Wirzib. et univ., Sigeb. 1055, A. Saxo. 114) Ad. Br. 3, 21. 22. Helm. 1, 22. Das Jahr ist nicht gegeben; es fällt zwischen Sveins Regierungsantritt 1046 und Bernharbs Tod 1059, nach dem Siege von 1056, weil der noch völlige Einheit voraussetzt und Adams im Text gegebene Worte, womit er den Bericht vom innern Kriege einleitet, darauf weisen. Daher ist der Krieg zu identificiren mit dem Feldzuge der Sachsen gegen die Liutigen im Jahre 1057 bei Ekk. II. cc., A. Saxo; sie melden Unterwerfung, Geiseln, Tribut. 115) Ad. Br. 3, 19: sub illo principe christianam fidem coluerunt Waigri et Obodriti vel Reregi vel Polabingi, item Linoges, Warnabi, Chizzini et Circipani. Bergl. § 8 A. 51.

die Linen. Erschließlich war der Sieg von 1056 vornehmlich der Czirschanier Verdienst und sie verlangten deshalb völlige Gleichberechtigung, also Aufhören der vorortlichen Stellung der Nedren.

Ratibor [= Helfstreiter, Hülfsw] muß dem Dobritschen Fürstenhause angehört haben, war nach dem Alter schwerlich Mscislaws Bruder, vielmehr der durch die Schwiegertochter, die dieser 1018 hatte,⁸⁴⁾ angezeigte Sohn, und dann succedirten Udo, er, Godschalk nach dem Seniorat, solche allgemein slawische Erbfolge in der Oberwürde fanden wir bei den Obdriten auch in Karls d. Gr. Zeit (49). Ratibors 8 Söhne sind Fürsten, haben also getheilt. Das Polabenland hatte schon damals die drei spätern Burgwarde Razeburg, Wanceburg und Schwerin, 100 Jahr später die Rereger auch 3 und zwar Tittelburgen, Mecklenburg, Flow und Wurle, dazu Warnowe und für den achten die Linen; diese hätte König Konrad 1036 den Kutitzen abgenommen, um sie wegen der vorherigen Kämpfe von der Elbe abzuschneiden, — blieb dabei der bisherige Gesamttribut, so war das die Erhöhung; — auch war Ratibor „von großer Macht“, hatte also mehr wie Udo, daher ich auch die Warnowe, die Abam für setze Zeit mit den Linen enge verknüpft,¹¹⁶⁾ als 1020, beide wieder 1043 an die Kutitzen, die Czirschanier gekommen ansehe. Man kann die Theilung auch so postuliren, wie sie in Polen üblich, daß der älteste die Hauptburg voraus [Mecklenburg mit Schwerin] erhielt und Warnowe schon wie 1170. und später aus den Burgwarden Cutsin und Parchim bestand (11). Ueber diese Gebiete darf man nicht hinausgreifen, da die Willten so mächtig waren und die Wagiren 2 eigne Fürsten hatten.

59. Als Herzog Magnus den E. B. Adalbert befahl, standen die Heiden auf [von Nedra aus aufgereg] gegen dessen treuen Anhänger Godschalk, ermordeten diesen zu Lenzen am 7. Juni 1066, richteten zu Razzisburg viele Mönche hin am 15. Jult, führten den zu Mecklenburg wirkenden

116) ib.

schottischen Bischof Johannes im Lande umher bis Reda, wo er am 9. November getödtet ward, zerstörten die Kirchen in den genannten Orten, in Lübeck und Aldenburg, wo nun erst das Bisthum gänzlich aufhörte. Auch das Schloß Hamburg ward verwüthet, Stormarn verödet,¹¹⁷⁾ zu Bagrien das nachmalige Gebiet von Segeberg gezogen (6), der Sabelband wendisch (7). Der Führer des Aufstandes, Godschalks Schwestermann Bluffo, ward nach der Rückkehr aus Nordalbingen gleichfalls ermordet. Obwohl die Sachsen durch mehre Heerzüge den Budwi, den ältern der geflüchteten Söhne Godschalks von einer wendischen Gattin, in seine Provinz einsetzten, [wol in Razeburg, das der Kaiser 1062 dem Billungischen Herzogehause als Allodium zutheilte, und in Wanceburg als ursprünglich herzoglichen Lehnstück [s. 5. 9], mußte er auch dort dem abgeneigten Volke entweichen und ward (1071) bei einem Einbruche im Schlosse Plune [Plön] gefangen und von Kruf [d. i. Rabe] ermordet, der die Herrschaft erhalten hatte im Lande der Slawen,¹¹⁷⁾ als Sohn des Grim d. i. in deutscher Übersetzung Gnew bisher Fürst in Bagrien war.¹¹⁸⁾ Wie er, so hatte wol auch der Vater den Sitz in Buku d. i. Alt Lübeck,¹¹⁹⁾ Dnadrog dann wohl in Aldenburg. Die Nordalbingen erlangten Frieden durch Jahrgeld.

Reda erhielt seine Strafe. Im Winter 1068/9 verheerte der Kaiser dort die Festen, Tempel und Gößenbilder, Bischof Burkard von Halberstadt ritt heim auf dem aus Reda entführten heiligen Rosse, das Volk unterwarf sich (44.) Doch zu den Kiutigen entwich 1071 Otto von Nordheim, der vertriebene Herzog von Baiern und begann den Aufstand der Sachsen

117) Alles nach Ad. Br. 3, 49. 50. Helm. 1, 22—26. Dort Buthue, aber th ist deutscher, kein slavischer Buchstabe, ein Budewoi [Wedeckamp] oder Bodewi erscheint um 1175 ff. zu Demmin. 118) Bei Helmold filius Grini, ließ Grim. Daß er Bagire erhält, erhellt aus dem zu A. 179 bemerkten, auch daraus, daß nach Helmold 1, 12 von Aldenburg Fürsten ausgegangen sind, die über alle Obbriten bis zur Pene geboten, die können nur Kruf und Heinrich sein, dieser aber stammte wenigstens nicht von dort. Die gewöhnliche Ansicht hält mit unsern Chronikanten Kruf für einen Rwanen, ohne jeden Grund. 119) Helm. Lübeck poluisch Bukowiec.

gegen Heinrich IV. In den langen innern Kriegen Deutschlands buhlten beide Parteien um die Gunst der Lutizen (1073. 75) und erregten dadurch Parteilung und schreckliches Gemetzel auf den Herrentagen.¹²⁰⁾ Sie sitzen stille, sind von der Oberherrschaft der zwistigen Deutschen gänzlich frei, aber das bisherige Band ist zerrissen, Redra entweicht.

60. An dem Aufstande von 1066 haben sich gewiß nicht betheiligt die zur See und zu Lande mächtigen Leutecier, deren König dem Svein von Dänemark 1069 nach England Hülfsschaaren, auch Jomsburger und Pommern sandte, die also der Theil der Lutizen, und, weil seemächtig, speciell der östliche der Rederen sind, welcher 1057 unter Svein kam, vermuthlich ihn herbetrief. Der König ist nach der nothwendigen Lage seiner Herrschaft Sohn des angelsächsisch Birthingeorn, Bortigern [slawisch also Wrtgor = Siegbert] genannten Wendenkönigs, der 1020 mit Knuds von Dänemark Schwester vermählt war, 1050 mit Lutizen Wuln = Jomsburg, Wollin einnahm, Wolfs Söhne von dort vertrieb, dem Vater die Herrschaft Pasewalk entrieffen hatte,¹²¹⁾ dessen Tochter Gunhild vermählt war mit Harald, Sohn des Thurkill Sprakaldg, dem 1042 auf der Rückkehr von Rom in Nordalbingen ermordeten, [durch die Gattin?] nächsten Erben der dänischen Krone nach dem Tode der Söhne Knuds.¹²²⁾ Wrtgor ist o. B. Nachkomme des Cialodrag, des Oberfürsten der Wilten und Herrn der Rederen, dessen Nachkommen nur Glieder des Redrabundes waren mit ihren Herrschaften (51. 57). Der Sohn ist bei Sveins Tode 1074 und dem Erbstreit seiner Söhne unabhängig geworden, denn „die Herrschaft, die unter Svein stand unterwarf Eric Egegod (um 1100) wieder“.¹²³⁾

Sein Volk, von der Penemündung bis über Pasewalk reichend, Wollin einschließend, war „sehr zahlreich.“ So ist

¹²⁰⁾ v. Raumer Reg. 596. 611. 613. 616 ff. Giesebrecht W. G. 2. 111. 119. f 122. 124. ¹²¹⁾ Das nähere s. Blt. St. Zum Namen vgl. noch Cefigor C. P. 875 = Erubert. ¹²²⁾ Vgl. Ad. Br. 2, 75 mit Rappenbergs Ann.

Nachkomme, Enkel, Wiplaw [Wistislaw], 1128 Herr von Gütow, in jüngerm Mannesalter stehend, dux et princeps betitelt, Vasall des Herzogs Wartislaw und Theilnehmer am Landtage zu Usedom, im übrigen selbständig, da der Herzog den Bischof Otto allein nach Gütow nicht begleitete. Sein Sohn ist unfraglich Panten Mistzlawi, 1177 Zeuge zwischen den Castellanen von Demmin und von Usedom,¹²³⁾ da der Watername damals nur bei den vornehmsten Panen, später auch zur Unterscheidung, die doch bei Panten unnöthig, beigefügt wird. In der Stiftungs-Urkunde für Kloster Stolp a. d. Pene von 1153, worin Bischof Adalbert ihm den Zehnten der Provinz Groswin, die damals einzige und alle künftigen Kirchen derselben zuweist, sind „dieses Geschäfts Zeugen und cooperatores außer Geistlichen die edeln Laien Pantpen, Domazlaw, Nicolauß“,¹²⁴⁾ [diese beiden nicht weiter vorkommend], welche cooperatores nur sein können als Herren der Landschaft, die zur Einziehung der Zehnten behülflich [und, wie überall üblich, dafür mit einem Antheil belohnen] waren, von denen die Erbauung und Dotirung der Kirchen abhing. So sind denn auch 1182 in der ersten fürstlichen Confirmation des Klosters Zeugen die edeln Laien Wartislaw (II.), Panten, Stephanus.¹²⁵⁾ Dieser erscheint 1187 am Todtbette Boguslows I. als St. von Uera nach Wartislaw (II.), Odolanus de Liuticia filius kazomari (61), Slawtech [Pan] von Zehden, vor den Castellanen und Edeln von Demmin und Cammin, und einige Wochen hernach im Generalconvent aller Barone und Zupane, der optimates oder principes terrae, um die Landesangelegenheiten zu ordnen, (die Regentschaft zu bestellen,) sind darunter St. und sein Sohn Pantin von Uera,¹²⁶⁾ sowie 1189 beinahe mit denselben St. von Uchara mit seinem Sohne Gnewmer [= Grimfred] zwischen dem Castellan von Demmin und den auch 1187 genannten Burgherrn von Pasewalk und Prenzlau,¹²⁷⁾ wonach Uera, Uchara nur Uermünde sein kann. Der 1235/37 unter den Stettiner

¹²³⁾ Cod. Pom 70 [von 1177]. ¹²⁴⁾ ib. 49. ¹²⁵⁾ ib. 127. ¹²⁶⁾ ib. 160. (850). 145. 146. 156. ¹²⁷⁾ ib. 162.

Edeln erscheinende Pantin Stephanwitz¹²⁸⁾ ist schwerlich jener von 1187, sondern wol der 1224 nach Stettinern genannte Panten Sohn des Andreas,¹²⁹⁾ und dieser der Andreas, der 1228 die Vertauschung von Pregel in Meziretsch gegen Püttschow in Güglow bezeugt,¹³⁰⁾ ein dritter Sohn des Stephanus. Diese letzten finden sich zu Stettin, Uckerlande und die Umgegend ist seit etwa 1211 herzoglich mit Eggehn, Janow, Doblowitz = Mönkebude, Ducherow, Bugewitz, Koffin.¹³¹⁾ Dagegen Castellan von Groswin ist 1234 Jacob,¹³²⁾ = Jacob Sabositz, der 1248 die Vergabung einiger Hufen durch Deutsche zur Stiftung der Pfarre von Wuffelen im Lande Groswin bezeugt,¹³³⁾ also eine Ausführung des laut der Urkunde von 1153 den Herren des Landes obliegenden, zu denen damals Panten gehörte, wie sein Sohn Herr vom Düttheil desselben und vom 1136 zugehörigen Lande Kochow ist, folglich gehörte auch Jacobs Vater Sabos¹³⁴⁾ zur Familie, dann etwa als Sohn des 1153 mitbesitzenden Nicolaus, und ihr Nichtvorkommen 1187 erklärt sich, sie sind durch die Vettern von Ucker mitvertreten. Bereits in jener Urkunde von 1243 sind auch Zeugen Bogt und Schulz von Anklam, und 1251 erschienen die Ritter Lam von Anklam und Rudolf von Nienkerken, deren Nachkommen die meisten Orte der Gegend besaßen.¹³⁵⁾ Dagegen Leszlaw Sabisitz, ohne Zweifel Jacobs Sohn, ist 1272 Zeuge bei

128) ib. 535. 491. 129) ib. 345. 130) ib. 393. 131) ib. 489. 451. 409 zc. Wahrscheinlich haben die Herzoge, 1216 zuerst Besitzer (246), die Gegend ertauscht, als die Märker 1211 Stettin und Pasewalk genommen hatten; sie gehörte darauf Anfangs zur Cast. Ufedom. 132) Cod. Pom. 472. 473 mit den Castellanen und Herren der Burgen, wohin läbliche Fahrzeuge kamen. 133) ib. 704. Rab. ist nach Kleinig Lesefehler. 134) Der Name (= Selbstheit) ist subst. abstr. wie Wilosch = Liebe, Birchuta = Höhe, Barnota = Vertheidigung; Adj. ist Sabit. 135) Von Lam, Thammo [aus Thankmar], mit dem Bruder Eufard 1242—54 auf Ufedom, stammt die Familie, die als v. Küstow († c. 1753), v. Bugow, v. Wuffelen, diese 3 Orte, Blesewitz, Spantekow (—1338), Putzár, Woldefow zc., als von Bugow, Gribow und Walitz bei Güglow, als Schintel (nach dem Wappen) Antheil Nezew zc bei Zietzen, als v. Wuffelen und v. Steinwehr († 1803) Güter bei Güglow besaß, in dieser Gegend erscheint auch um 1400 Martin von Langlim (Anklam), bei Pribbernow ist

der Vergabung von Gütern zwischen Solnow und Gätzow,¹³⁶ wol der Teglaw, der mit seinem Sohne Wichtuta bis 1264 Kłótkow (bei Treptow a. N.) besaß und, wie schon Dreger anmerkt, wegen des Titels domicellus höheren Adels,¹³⁷ von einem Panengeschlechte war, vermuthlich Teglafshagen gegründet hat.

Besaß denn dieser Zweig von Mikislaw's Nachkommen Groswin und das 1136 dazu gehörige Kochow, also was 1050. 1069 Wrtgor und sein Sohn gehabt haben müssen, — so müssen die Besitzer von Gützow von einem andern Sohne stammen. Castellane von Gützow sind Jarognew 1175, Pribislaw oder Pribie 1176 (beidemal der andre daneben, also gleichzeitig, also Burgherrn) und 1185, beide 1176 Zeugen über Wuffentia, der erste 1182 über alle Güter von Stokp, die wie Stolp und Wuffentin meist in der 1194 und noch spät zu Gützow gehörigen Landschaft Meziretsch, doch auch in Gützow und Groswin lagen, Jarognew 1193 als erster Demminer,¹³⁸ weil Gützow 1189 an Jaromar von Rügen gekommen war. Beide erscheinen Ende 1186 als Söhne des Borko;¹³⁹ im Kriege zwischen Markgraf Otto und „Herrn Boguslaw von Demin“ [dem Herzoge] fallen (1183) Herr Casmar und Herr Bork mit vielen Slawen,¹⁴⁰ — der Kampf ist darnach gegen Demmin, das hatte Heinrich der Löwe der Mark entzogen, Otto wollte es nach dessen Entsetzung wieder haben, — beide „Herren“ betitelt gleich dem Herzoge, also fürst-

die Burgow Brücke (schon 1320). Tam und Rudolf scheinen die Güter von Jakob durch Kauf oder Heirath erhalten zu haben. Jakob besaß auch wohl die Orte, die 1285 Anklam erhielt.¹³⁶ Zietlow das Kloster auf Usedom S. 125; daneben Tetzlaus Albus [von den Wolliner Panen].¹³⁷ Dreger 480; den Zeugen Thezlaus v. Gummrow unterscheidet ich f. S. 61. ¹³⁸ Cod. Pom. 95. 100. 101. 123. 127. 130. 136. 224. Auch vor 1189 erscheinen sie als Diminer als zum Diminschen Herzogthum gehörig. 1184 Pribislaw bei Saxo, Pribie in Knytl. S. Gesandter an den Kaiser. ¹³⁹ C. P. 142 (990). ¹⁴⁰ S. die Stelle eines Chronisten ib. 123 (990), Barthold 2, 260. Das Jahr ist nicht angegeben, es fällt zwischen 1181 und 1187, Kasemars I. und Boguslaw's I. Tod. 1183 war Krieg, einerseits Herzog Bernhard und sein Bruder Mtg. Otto, Miklot von Now, und Jaromer von Rügen, andererseits Gunzelin von Schwerin, Borwin von Rostock, Boguslaw I. Arn. Lub. 3, 4.

licher Herkunft. Pribos Sohn ist der vom Herzoge als dilectissimus noster ausgezeichnete Lessimer, der 1212 Glebow an Colbas überließ, wol Vater von Jarognew, der bis 1234 Mitherr des Landes Bahn, vielleicht der 1238—1266 Castellan von Schwes war.¹⁴¹⁾ Als Nachkomme jenes Bork, zumal der Name [Demin. von bor, Kämpfer = Stanzelin] sonst nicht vorkommt, wird allgemein angesehen Bork e,¹⁴²⁾ der 1244 bis 1277 stets als einer der vornehmsten und bis 1255 als Castellan von [Dst.] Colberg erscheint und in nachweislicher Stammtafel an der Spitze des Borken, in Polen Borkowicz genannten Geschlechts steht, dessen Söhne das Land Labes von den Vätern her besaßen, ohne Zweifel als Entschädigung für das verlorne Gützkow. Bork e erscheint 1242 zuerst in Camin¹⁴³⁾ (wozu Labes gehörte) und gehört dahin zufolge des Wappens;¹⁴⁴⁾ dort hat den Sitz 1212—1240 Pribislaw, der dort 1212 Zeuge ist über Lessimers Abtretung von Glebow, 1220 über die Vergabung des von Jarognew benannten Dorfs (Jarognew) in Gützkow,¹⁴⁴⁾ zu halten für Jarognews (1175—93) Sohn, Borkes Vater. Das ehemalige pommerische Sprichwort „so old as de Borken unde de Düwel“ erklärt sich nun, sie stammen durch Mistislaw,¹⁴⁵⁾ Wrtgor, Cialodrag von Dragowit, dem Könige der Wilten vor 789.

Mistislaw besaß demnach Gützkow mit Meziretsch, Groswin mit Rochow. Gützkow aber, Wolgast und Usedom waren 1128 die vornehmsten Orte in Wanglowe (24). Dies ist so der unter Svein gekommene Theil Kützigens, das Reich seines Vasallen-

141) Blt. St. 142) So. C. P. 981, Bork Dreger 485, sonst Borco, ko. 143) Den dort und zu Colberg mit ihm genannten Ritter Szando [= Richter], Besitzer von Carow im Caminschen (bei Labes) bis 1255, halte ich für seinen Bruder s. C. P. 669. 714. 718. 885. 920. 966. Dreger 363. 386. 144) S. C. P. 327. 297. 236. 391. 500. 597. 145) Man könnte die Vergabungen Kasemars I. aus dem Gützkowschen dagegen anführen, so daß Jarognew [= Bertgrim] und Pribislaw [= Wachsrühm] nur seine Beamten wären; dagegen ist jedoch die Gleichzeitigkeit beider, und die Herzoge erlangten die Tempelgüter, beurkundeten auch die Vergabungen der Vasallen ohne sie meistens zu erwähnen, da das vergabte ihnen zuvor resignirt, „aufgesagt“ ward.

königs, schwerlich schon Wetzgers, vielmehr dürften Gütow und Meitzsch erst 1057 zugelegt sein. Als religiöser Mittelpunkt zeigte sich schon für 1005 Wolgast (45), Residenz war wol (wie Sec. 12) Usedom, Uznam=la très — renommée, bis es um 1100 Gütow ward (63).

61. Was von Pützien 1057 unter Godschalk und Svein kam, ist ermittelt, der dritte Theilnehmer am Herzuge, der Herzog von Sachsen, bezog denn unmittelbar den Tribut vom übrigen, von Tolense und Murtzi und von den Sauen der Rederen, die nebst Tolense 1170 unter Dimin gehörten, Pötz, Plets und Dassa. Gerade diese Landschaften zog Heinrich der Löwe zum alten Gebiet des Herzogthums hinzu, — die Einnahmeregister von 1057 ff. mochten ihm einen Grund geben, — und von Redra aus ging 1066 gerade gegen des Herzogs Land der Aufstand, der jene Landschaften frei machte.

Auch in ihnen zeigen sich nachmals fürstliche Familien. Des Ranni [= Manius] Sohne Heinrich und Boris [Kämpfer, Günther], erlauchter [ilustris was nur für fürstliche Personen gebraucht ward] Geschlechts der Liticier und dadurch den übrigen voranstehend, haben 1194 von ihren Gütern an Religiosen verpaid und alle ihre Dörfer in Tolense zur S. Marienkirche [der Nonnen] auf dem [Kloster-] Berge vor Treptow eingepfarrt, wovon doch der Bischof Clapow [als eigne Pfarre, dessen Pfarrer Probst des Klosters,] ausnimmt.¹⁴⁶⁾ Das 1245 nach Berchen verlegte Kloster besaß damals Clapow, Rosemarfow, Buchar, Lötzgin, Barfow und die Zehnten von zimmale, Millizig = Werder, Conerow und Cöln,¹⁴⁷⁾ welche also nebst der schon damaligen Stadt Treptow die Besitzungen der Ranniwitzen¹⁴⁸⁾ in Tolense bildeten. Boris erschiet 1176 als Edler Diminer.¹⁴⁹⁾ 1229 sind Zeugen über Ducherow Johannes und Dobyfka, Sohne Heinrichs, Dobeſca [Dem. von Dobislaw] ist 1236 edler

¹⁴⁶⁾ Cod. Pom. 219. (990. 1021.) ¹⁴⁷⁾ ib. 918. 728. ¹⁴⁸⁾ ib. 224 von 1193 Henricus Rammönionals falsch gelesen statt Ranniuitos (996). ¹⁴⁹⁾ ib. 101. Er wird auch der 1182 p. 128 genannte Burio sein, [nicht Boct, weil hinter Pribo] e steht bisweilen wie im polnischen für z. Der Name Boris in Rußland.

Slawe zu Dimin.¹⁵⁰) Als Dohesitz [Dohesta's Ehne] erscheint seit 1251 oft die Brüder Fejlaw, Gnewomar und Gustilaw von Cumerow, immer als Ritter, hinter ihnen 1265. 66. Rodomar von Cumerow als Knappe,¹⁵¹) alle fast nur in der Gegend von Greiffenberg und Eisberg vorkommend. Der Diminer Johannes von Birschwin 1232 ist der Ritter Deneke von Birchen, der 1228 an Dargun für seine dort begrabene Mutter Sietow mit Beniz schenkt, 1228. 25. Janic von Birsene,¹⁵²) der die Kirche zu Berchen dotirt hat.¹⁵³) Ich schlicke: Heinrichs Ehne Johannes (Janic) und Dohesta haben die Stie zu Berchen und Cumerow genommen, der erste ist der 1232. 33. (im Kloster Stolp) erscheinende Joh. v. Treptow;¹⁵⁴) Talense ist in der Urkunde von 1194 im engsten Sinn gefast, die Güter dort wol vom erblösen Boris vergabt; wie Sietow so lagen auch Cumerow und Berchen in dem 1236 von den Mecklenburgern eroberten District Wozlende (13. 22), von dem der Theil östlich der Walschiner Mrene 1240 an Pommern zurückgekommen ist;¹⁵⁵) Johannes ist erblös gestorben, die besessenen Dohesitz sind in der Cammer Cassellanei entschädigt, haben dort ein neues Cumerow gegründet. Von ihnen sind vermuthlich die Herren von Regenwalde dabei.

Als fürstlicher Herkunft in Toltense sind denn die Rannitzischen Nachkommen des Millegast von 823. (51). Von ihrer Herrschaft bis Wesenberg, bis an die Dessfren erstrecken sich die Landschaften Radmir (946 bestehend mit Stangard), Lipz und

¹⁵⁰) ib. 409. 530. ¹⁵¹) ib. 929. Dreger 493. 526. 501. 471. 477. 488. 492. 457. 467. 480. ¹⁵²) Cod. Pom. 444. 445. 390. 610. 891. 415. (von 1235). ¹⁵³) Dreger 383. ¹⁵⁴) Cod. Pom. 488. 449. ¹⁵⁵) Unter den Mecklenburgischen Rittersn, die sich ihren Herren zur Eroberung pommerischer Landschaften verpflichten, sind Detlev v. Gadebusch und Joh. v. Wolzahn, die hernach, dieses 1241, als pommerische Vasallen erscheinen; wie jener das Land Loitz er- und behalten hat (vgl. C. P. 531. 588. 644. 654. 822), so dieser Cumerow o. p., wo er wilst Grabow besaß (Eisch. m. II. 1, p. 164), ohne Zweifel das Dorf Wolzahn gründete, wie der gleichfalls mecklenburgische, dann pommerische R. Raven v. Stowe (C. P. 501, 504. 869. 874) Stobenowe d. h. Stavenhagen. Stowe und Wolzahn liegen zwischen Raseburg und Gadebusch.

Wustrow, die Kasemar I. 1170 ans Havelberger Capitel ver-
gab. (22); sie sind ohne Zeugen durch Aussterben einer andern
Linie des Hauses angefallen, denn sie als Domanium zu
fassen verbieten in Lützligen dessen und der Fürsten Verhältnisse.

Herr Kasimar, der 1183 mit Herrn Bork fiel; und
sein Sohn Odolan von Lüticia, 1187 als der vornehmste
Zupan nächst Wartislaw II. genannt (60), gehören nach den
Umständen in die Gegend südlich von Demmin; es bleibt für ihre
Herrschaft wol nur Burg und Land Beseitz, um 1170 Theil
von Tolense, d. h. der Rederengau Dussia von 949. Dann
gehören sie zu einem andern Zweige von Cialodrags Nachkommen.

62. Der Redrabund stellte sich 1066 nur für kurze Zeit
her, zerfiel 1073. 75 durch innere Partelung gänzlich, Redra war
1069 entwehrt. Sveins Oberherrschaft hörte 1074 mit seinem
Tode auf. Was nun ein Stalbe als Unternehmung seines
Sohn Erik gegen die dem Vater untergebne Herrschaft, ¹⁵⁶⁾ das
bezeichnet Saxo als Unterwerfung der Rwanen. ¹⁵⁷⁾ Diese
waren Kund unterthan; gewiß seit Beginn der Regierung 1014,
wo er eine Fahrt zur Wendenküste machte, waren es ohne Zweifel
geblieben unter den Nachfolgern und Svein, da sie eines Stütz-
punktes gegen die Lütizgen bedurften, leisteten ihm 1057 wol
Heerfolge; als er in den Willentkrieg eingriff, und kamen durch
den Sieg in Verbindung mit dem König der Wanzlowe. Nach
Sveins Tode, um 1077 gelten sie als das tapferste Wendenvolk
mit hegemonischer Stellung, ¹⁵⁸⁾ das nach späterer Meldung die
umliegende Gegend sich zinsbar gemacht hat. ¹⁵⁹⁾ Ihr Gott
Swantewit hatte den Vorrang vor allen Gottheiten der Slawen,
galt als Gott der Götter, die übrigen gegen ihn nur als Halb-
götter, galt als offenbarer in Slegen, wirksamer in Antworten;
so daß noch zu Helmölds Zeit alle Provinzen der Slawen, auch

¹⁵⁶⁾ Bei Giesebrecht W. G. 2, 57. ¹⁵⁷⁾ Saxo p. 609. ¹⁵⁸⁾ Ad.
Br. 4, 18: extra quorum sententiam de publicis rebus nichil agi
lex est. Das Buch ist nach, die drei ersten vor Sveins Tode geschrieben,
jenes auch als besondere Schrift betrachtet. Sonst gibt es unlösliche
Widersprüche. ¹⁵⁹⁾ Pappi. U. über die Bekehrung Rügens von 1169 Cod.
Pom. 64.

die Wagiren jährlich ihm feuerten.¹⁶⁰⁾ Er, der Weltfieger, ist kein anderer als der bei Wilten und Obbriten verehrte Gemeingott Radigast. Als dessen dortige Cultstätten ihre Bedeutung verloren, mußte die vor allen deutschen Angriffen sichere zu Arkona Verehrung und Tempelsteuer an sich ziehen. Dadurch und durch die responsa in Staatssachen, besonders für Kriegszüge hatten die Rwanen die hegemonische Stellung. So war Kruck ganze Herrschaft in abhängiger Verbindung wie ein Ristislaw, denn sie reichte bis an die Dene,¹¹⁸⁾ umfaßte also die Czirspanier, die doch dem Swantewit feuerten.¹⁶¹⁾ Unter „die demselben zinspflichtigen Slawen, die den Rwanen angränzende Gegend“ gehören die Kutizen oder Wilten, die Adam für damals zwischen der Hamburger Erzdiöcese und der Oder (Swine) hat,¹⁶²⁾ also die Rederen und Tolenser. Dagegen zählt er gesondert auf Heveller und Dorant, Willinen und Leubuzzi;¹⁶³⁾ denen mögen sich die nichtgenannten Uker angeschlossen haben. (vgl. 68.)

63. Die neue Verbindung bestand nur kurze Zeit. Als der innere Krieg in Sachsen 1090 geendet hatte, kam (etwa 1091) Heinrich, der nach Dänemark geflüchtete Sohn Godschalks von der zweiten Gattin Sigrith, König Sveins natürlicher Tochter, befahl den Kruck, ließ ihn ermorden, und erlangte mit der Wittwe Slawina seine Festen, darunter seinen Sitz Lübeck und sein Fürstenthum,¹⁶⁴⁾ Wagiren, Polaben, Rereger; die Nordalbingen wurden des Zinses entledigt. Aber die Slawen gegen Osten [Czirspanier, Rizziner] und Süden [Warnowe] vereinigten sich gegen ihn, weil er für Christenthum und Tribut an die Sachsen sei, und setzten einen entschiedenen Heiden über sich; Heinrich aber rief 1093 den Herzog Magnus, die Warden[gauer] und Holsten zu Hülfe, rückte den Feinden entgegen ins Land der Polabi zum Felde Smilowe (Schmielau D. von Rzeburg) überfiel und besetzte die zerstreuten, eroberte 14 Festen.¹⁶⁵⁾ Von

¹⁶⁰⁾ Helm. 1, 6. 53. 2, 12. ¹⁶¹⁾ §. 16. A: 125. ¹⁶²⁾ Ad. Br. 4, 13. ¹⁶³⁾ ib. 2, 18 f. §. 18. 32. ¹⁶⁴⁾ Helm. 1, 26. 56. ¹⁶⁵⁾ ib. 1, 34. A. Hild., A. Saxo.

dem Tage an dienten ihm alle Nationen der sächlichen Slawen unter Tribut; Lübeck war sein Sitz mit der einzigen Kirche im ganzen Wendlande; er ward König betitelt im Wendlande und bei den Nordalbingen,¹⁶⁶⁾ [also nicht bei den Sachsen z.] und zwar der Obbriten oder der Wenden.

Etwa 1100 unterwarf der Dänenkönig Erik Sjogob die Herrschaft, die unter Svein gestanden,¹⁶⁶⁾ die Rwanen.¹⁶⁷⁾ Dadurch ist deren Hegemonie gebrochen, die Steuer und Verehrung, die Swantewit zu Arkona noch ferner von auswärts erhielt, waren private. Damals ist offenbar dem Fürsten in Wanglowe Usedom und Wolgast mit Gebiet (Zietzen z.) verloren gegangen und er hat den Sitz zu Süpfow genommen, wo der Tempel 1128 neu war; jene beiden und Jomsburg griffen die Dänen 1121 wieder an. Die drei Gebiete kamen, als bei Eriks Tode 1103 das erworbene wieder verloren ging, an die Pommern (s. u. zu 1114).

Im Winter 1100/1 eroberte Markgraf Udo (+ 1106) Brandenburg nach einer Belagerung von 4 Monaten, [der hier 1108 ff. als Graf und Vasall erscheinende Slawe Meinsrid, unterwarf sich wol, war Bolibuts Nachkomme?] und machte andre Liutizen unterthänig.¹⁶⁷⁾ Wer die feien ist ersichtlich; die Gzirspanier leisteten 1114 dem Markgrafen Heinrich, Udos noch jugendlichem Sohne, Heeresfolge und bekannten sich als Angehörige seiner Mark zu großem Verdrusse des Sachsenherzogs Luthar;¹⁶¹⁾ mit ihnen sind auch die vorliegenden, Murthar, Desserer, Lünen, Brizanen unterworfen. Als 1112 die Brizanen von Havelberg und die Stoderanen von Brandenburg rebellirten, rückte König Heinrich gegen sie, damit nicht der ganze Osten aufstehe, und zwang durch lange Belagerung von Havelberg die Brizanen und die übrigen Rebellen zu Frieden und Geiselfestung; auch der Fürst der Lünen ward besetzt.¹⁶⁸⁾

¹⁶⁶⁾ Helm 1, 34. 36. 41. Ob Lübeck an der Trave und Schwartow. ¹⁶⁷⁾ v. Hammer Reg. 667. 632. 664. 736. 803. ¹⁶⁸⁾ Helm. 1, 37 (die Zeit nach der Reihenfolge).

Die *Rwanen* überfielen 1111 Lübeck.¹⁶⁹⁾ Als sie auch Heinrichs Sohn Woldemar getödtet, sammelte er 1113 ein Heer aus allen Slawen unter ihren duces und eine Schaar Holsten, die in gesondertem Zuge zur Dene und dann nach Wolgast rückte; von hier drang das Heer über das Eis in die Insel der *Rwanen* und nöthigte sie zur Geiselftellung und zum Verspruch einer großen Zahlung.¹⁷⁰⁾ Da sie aber das Geld nicht aufbringen konnten,¹⁷⁰⁾ unternahm er 1114 mit Herzog Luther und Markgraf Heinrich einen neuen Zug, der zwar den *Rwanen* der Insel nichts anhaben konnte, — doch stellte der Fürst seinen Bruder Jaromar (?) als Geisel, [vermuthlich Ahn des Hauses Putbus, da dies noch in der heidnischen Zeit vom fürstlichen Hause abgezweigt ist,¹⁷¹⁾] — aber die des Festlandes, deren Fürsten Du[be]mar und sein Sohn, unterwarf (16).²⁰⁷⁾

Nun waren dem Könige Heinrich zinspflichtig die *Wagiren*, *Polaben*, *Obdriten* [wozu schon die *Warnowe*], *Riziner*, *Ezirspanier*, *Liutizen*, *Rwanen* [des Festlandes], *Pomeranen* und alle Nationen der Slawen zwischen der Elbe und dem Baltischen Meer weithin bis an die Gränze der Polen.¹⁶⁹⁾ Unmöglich bis an die alte und die spätere, da Heinrich auch gegen kleine Völkerschaften ohne sächsische Hülfe nichts vermochte, sondern bis an die durch *Boleslavs III.* Siege 1121/22 entstandenen, die *Swine* und die Westgränze der *Ukren*, die obere *Havel* (32); sie ist auch für den neben *Briganen* und *Stoderanen* genannten *Osten* nicht zu fern, nicht zu nah. Bis 1121 erwehrt sich die *Pommern* der Oberherrschaft *Boleslavs*, wofür sie also an Heinrich steuernten, das ist *Liutizisches* Gebiet, *Usedom*, das 1108 pommerisch ist,¹⁷²⁾ und *Wolgast*, beide dann mit *Wollin* 1103 erworben (s. o.), 1121 ist *Wartislaw* bekannt mit dem dänischen Prinzen *Kund*, der seit 1115 Herzog von *Schleswig* und Heinrichs Freund war.¹⁷³⁾ Die *Liutizen* sind in der Zusammenstellung die übrigen *Nederen* und die *Tolenser*, wohl auch die *Murizer*.

¹⁶⁹⁾ ib. 1, 36. ¹⁷⁰⁾ ib. 1, 38. ¹⁷¹⁾ Laut II. von 1249 Cod. Pom. p. 858. ¹⁷²⁾ Balt. St. ¹⁷³⁾ Saxo 628.

Ungarn ist dem Markgrafen folgepflichtig, dem Heinrich zinebar; dieser bezwang rebellirende, nach der Fassung des Berichts gegen ihn rebellirende, die doch der Markgraf unterworfen hatte. Darnach hatte Heinrich zu diesem in dessen Wendemark dieselbe Stellung, die er in der herzoglichen gegen den Herzog hatte; er bezog die Tribute aus allen unterthänigen Landschaften, um sie, gewiß nur einen bestimmten Theil, an die Oberherren abzuführen; er hatte den Landfrieden aufrecht zu halten;¹⁷⁴⁾ die Völker und ihre Fürsten (duces) leisteten ihm Heerfolge, er ohne Zweifel den Oberherren, deren Schutz und Hülfe er, wo nöthig, erhielt.

64. Er starb 1119 am 22. März.¹⁷⁵⁾ Seine ihn überlebenden Söhne — Mikwi, 1112 wehrhaft, war denn todt, identisch mit Woldemar? — Swentipolk (Zwentepolk) und Knud stritten um die Erbschaft, theilten dann, doch ward Knud bald zu Lütgenburg ermordet, hatte auch Plön, also Bagrien. Unterdeffen waren die vom Vater erworbenen Tribute verloren gegangen, doch Werle und die Rizziner unterwarf Swentipolk 1121 mit Hülfe des Herzogs Luther und des Grafen Adolf von Holsten,¹⁷⁶⁾ behauptet waren denn die Obdriten mit Warnowe. Usedom, Wolgast, Gützkow und Demmin mit ihren Bezirken, Werder und Dörfern gehörten 1124—28 zu Pommern; sein Herzogthum im alten Pommern hatte Wartislaw I. nach mehrjährigen Kämpfen 1121 als polnisches Finslehn anerkennen müssen, da er 1121 auch von den Dänen in Usedom angegriffen war. Damals begleitete er zu Lande die abziehende dänische Flotte bis Strela¹⁷³⁾ [Dänholm bei Stralsund], gewiß nicht in fremdes Land hinein; er hatte also das Land Tribsees, dann auch jene Castellaneien, welche die Gebiete der Rederen und Tolenser bilden, unfraglich seit Heinrichs Tode.

¹⁷⁴⁾ Helm. 1, 34: er rottet die Räuber aus, hält den Frieden aufrecht. ¹⁷⁵⁾ Der Tag ist berichtet, das Jahr nicht; es ist einige Zeit vor 1121, unmittelbar nachdem Bicekin die Predigt unter den Wenden begonnen hatte, das war, weil 30 Jahre vor der Bischofsweihe und weil er zu Paris Anselms Zuhörer gewesen (Helm.) vor Frühling 1120; nach dem Feldzuge 1114 lebte H. nicht mehr lange (Helm.). ¹⁷⁶⁾ Helm. 1, 46. 48. A. Saxo.

Wie Pommern so hat Boleslaw von Polen 1122 auch das Land der Wulinen und der Uken unterworfen, 1135 als Zinslehn vom deutschen Könige anerkannt (29).

Swentipolk und sein ihm folgender Sohn Swintke [Dem. von Swiniflaw] wurden bald nach einander ermordet. Die Herrschaft suchten Pribislaw, Dubwis Sohn, und Niklot major terras Obotritorum, (der sichere Stammvater des Mecklenburgischen Fürstenhauses,) zu erlangen, aber Luthar verkaufte 1125 das Reich an Knud von Schleswig und krönte ihn als Basallen zum Könige der Wenden; Knud besetzte den Alberg (Segeberg), drang von da heerend ins Land, setzte die beiden Prätendenten gefangen und entließ sie erst, nachdem sie sich unterworfen hatten.¹⁷⁷⁾ Nach seiner Ermordung am 7. Jan. 1131 nahm Luthar den Alberg mit dem Gebiete (6) und den Sabelband unmittelbar zum Herzogthum, Pribislaw erhielt Wagrien und Polabien (ohne Schwerin) mit Lübeck als Stg, Niklot Obdritenland (mit Warnow) und Schwerin, auch (gemäß der spätern und schon 1121 erscheinenden Zugehörigkeit zu Werle) Kessin, beide als sächsische Zinsvasallen.¹⁷⁸⁾ Das war denn wie Swentipolks so Knuds Besitz. Pribislaw starb nach 1138, wol 1142, denn damals erhielt Heinrich von Badewide Wagrien, dafür aber 1143, als dies und Segeberg mit Holsten vereinigt ward, das Burgward Razeburg als sächsische Lehngraffschaft, zugleich wol auch der Graf von Danneberg das Burgward Wanceburg (9).

1138 überfiel Raze Lübeck mit einer Flotte in der Meinung, dort seinen Feind Pribislaw zu finden, weil die zwei Verwandtschaften des Kruck und des Heinrich [also Godschalks] um das Fürstenthum kämpften; 1150 war Rochel Fürst des Landes Alenburg, ein Heide und großer Seeräuber, von Krucks Geschlecht,¹⁷⁹⁾ also war dieser wie sie Wagiren. Zu und um

177) Helm. 1, 48—50. Das Jahr 1125 s. Giesebrecht W. G. 2, 216. Dazu gehört wol Luthars Wendenzug bei A. Saxo 1125, re infecta rediit würde anzeigen, daß er anderes, unmittelbaren Erwerb suchte. 178) Helm. 1; 52. 53. 55. 179) id. 1, 55. 69. de semine Cruconia.

Altenburg waltete 1156 der *regulus* Pribislaw, noch rüstig,¹⁸⁰⁾ also fälschlich mit dem Sohn des schon 1071 getödteten Budwi identifizirt. Vermuthlich sind diese Fürsten Nachkommen von Dnabrog (57). Raze wird der Razuß sein, dessen Sohn Nikolaus 1162 dänischer Befehlshaber von Schleswig ward.¹⁸¹⁾ Vielleicht hat sich Rochel nach Pommern gewandt. Was die Brüder Mirgnew (1172—83), Monk, Kasemars 1. Schenk (vgl.) und Cottmar (1172. 73) zur Stiftung von Dargun 1173 schenkten, das wird bei der Herstellung um 1216 mit denselben Gränzen auch dem Rochill, Rokel zugeschrieben, dessen andre Besitzungen gränzen daran¹⁸²⁾ und er ist nach Ranzow, der noch jetzt verlorne Urkunden las, Mirgnews Sohn und Hersteller des Klosters. Er erscheint 1194 als erster Diminer, Gesandter nach Dänemark, 1213 Herr [Pan], 1215—26 Burggraf von Demmin, pilgert nach Jerusalem; seine Witwe Anna, seine Söhne Solislaw (1213, † vor dem Vater) und Dobeßlaw 1228, Camerar — 1238, dann Franciscaner 1239. 69, seine Gattin Tochter des Pan von Wollin Pribislaw Albus, sein Sohn Rochlo 1269 im Caminschen, da alle Güter um Demmin veräußert, an Stifte gekommen waren.

65. Niklot, *major terras* Obotritorum, der 1125 neben Godschalks Enkel als Prätendent auftritt, wie dieser zur Entscheidung genöthigt wird, der nach Knuds Tode 1131 mit jenem das Reich theilt, die größere Hälfte mit den beiden Hauptburgen der alten Obdritenfürsten und dazu die Rizziner erhält, den die Herzoge als Zinsfürsten darüber anerkennen, ihm hernach noch die Eizspanter und Murtzer zulegen, „dessen Söhne aus dem Geschlechte sind, welches niemals die Slawen anzutasten gewagt hatten“¹⁸³⁾ war offenbar kein bloßer Edelmann, war ein Sproß des alten Fürstenhauses der Obdriten gleich Pribislaw, höher berechtigt als dieser, der nur die herzoglichen Speciallehen und das dem Hause vor Heinrich nicht angehörende Wagrien erhielt; *major* bezeichnet bei Helmold auch sonst den nächsten nach dem

¹⁸⁰⁾ id. 1, 88. ¹⁸¹⁾ Saxo p. 772. ¹⁸²⁾ Cob. Pom. 87. 92. 293. 379 Eijß *W.* II, 1, 112. 143. ¹⁸³⁾ Saxo p. 760 *atentare*.

Landesherrn, major dominus ist nach Boguphal in Slavonia der pan im Unterschiede vom zandz (Knes) als dem superior rex; ¹⁸⁴⁾ daß Knes auch bei den Obdrkten der Titel des Oberfürsten, des rex war, zeigt Knese Janek = Johannes, der älteste der 4 Mecklenburgischen Br über († 1264). Als Niklotts ererbtes Land erscheint das Burgward Wurle; dies allein behielt er, als er an der Behauptung des übrigen Landes verzweifelnd seine andern Burgen zerstörte und fiel bei der Vertheidigung 1160, dies ließ der Herzog seinen Söhnen, als er die andern Burgwarde sächsischen Rittern vertrieb, gab es, als er auch sie vertrieb, 1163 dem Bruder Niklotts Lubemar, ¹⁸⁵⁾ offenbar in Anerkennung eines Erbrechts, dies führen die Nachkommen im Titel und es wird 1230 einer der 4 Landestheile neben Mecklenburg, Parchim und Rostock d. h. den Völkerschaften Rereger, Warnowe, Rizziner, obwohl es ursprünglich Burgward der ersten war. — Von der andern Seite können die 1043 gefallen, also wehrhaften acht Söhne Rattbors, des eifrigen Christen, also in Monogamie lebenden, nicht sämtlich erblos gedacht werden, — er kann 985, da Misiclaw 983, 984, heirathen wollte, sein ältester Sohn 1010 geboren sein, dann war der jüngste 1043 eben wehrhaft geworden, — einem von ihnen war Wurle zuzuweisen (58), setzen wir dem zweiten, so konnte der einen Sohn haben, dem die Unterthanen durch Anschluß an die liutizischen Nachbarn, die hernach mit ihnen verbundenen Rizziner und die Czirspanier die Herrschaft gegen das Anfangs gewaltthätige Auftreten Godshalks sichern konnten; als beide 1057 unter diesen kamen, geschah das durch Vertrag und war er durch das Christenthum milde geworden. Jener Sohn mag der eifrige Heide sein, den die östlichen Wenden nach Kruck's Tode zum Oberfürsten erheben wollten, bis sie 1093 besetzt wurden, sein Sohn der Pan von Wurle, der sich nebst den Rizzinern 1121 gegen Swentipoll auflehnte, er unter den duces, die Petarich Heerfolge zu leisten hatten, der Vater Niklotts. Dessen einer Sohn, der als Christ vertrieben zu

¹⁸⁴⁾ Bog. p. 19. ¹⁸⁵⁾ Halm. 1, 87. 92.

den Dänen ging, Waldemars Schwester bekannt, heißt bei Suro Prizlav, in der Rynslingsaga Fridleif, eigentlich wol Predslaw; pred und pri vertauschen sich; in der Composition, z, B. ein Predbor = Pribor.

Von andern Söhnen Ratibors mögen stammen der ungenannte Fürst der Linen 1112, und die 1231 in Warnow erscheinenden Rethikurier.

66. Die Markgrafen des Hauses Stade standen 1115–1120 in Fehde gegen den Kaiser, wobei [ihnen unterschänige] Eintigen Einküße über die Elbe machten,¹²⁶⁾ hatten hernach wenig Macht, starben aus mit den Brüdern Udo 4, der die Hardmark erhielt, 15. März 1180 durch Albrecht von Ballenstädt fiel, Rudolf † 1144 und Hartwig, Domherrn, dann 1148 bis 1168 E. B. von Bremen, welche die Erbgüter um Stade und das Land zwischen Elbe, Havel und Stremme als Allodien besaßen. Markgraf ward 1130 Konrad von Pilschau, der 1133 Bethmachten in Italien starb. Havelberg „im Rande Litigtens“ mit heidnischen Bewohnern und Tempel des Gerovit fand 1127. 28 unter einem Herrn Wirikind, der als Vasall des E. B. von Magdeburg [wohl eigentlich des B. von Havelberg, seines Suffraganen] galt.¹²⁷⁾ Frei war 1128 die Nation Murizi, zur Magdeburger Diocese gerechnet.¹²⁷⁾ Die Eintigen, die König Luther [als Sachsenherzog] 1126 besetzte, Feste und Tempel [Dargun?] zerstörend, deren Land Wartslaw 1128 von Demmin aus verheerte,¹²⁸⁾ sind die Ertzspanier, frei seit Heinrichs Tode.

Anfangs 1134 ward Albrecht (der Wär) von Ballenstädt Markgraf, dem sofort 1134 der christliche Fürst von Brandenburg Prizslaw Heinrich [wohl Sohn des 1127 gestorbenen Meinfried] die Bauche abtrat; derselbe setzte ihn zum Erben des Fürstenthums ein, das bei seinem Tode die Witwe Petrussa, damit es nicht andern Prätendenten zu Theil werde, eiligst an Albrecht übergab, den sich zuerst 1144 von Branden-

¹²⁶⁾ v. Raumer Reg. 736. 743–748. ¹²⁷⁾ Andr. v. Ott. 3. 4. Jasch. ¹²⁸⁾ ib. 5. Petr. Dias. Pertz 5, 219.

burg betitelte; sein Gebiet ging dort bis zu seinem Tode nicht über das Havelland hinaus.¹⁸⁹⁾ Als Slawen in Sachsen plünderten, brach er 1136 mehrmals herrend in ihr Land, 1137 abermals.¹⁹⁰⁾ Jene Plünderung ist wol identisch mit der damaligen Eroberung Havelbergs durch die [wol 1134 von Albrecht] daraus vertriebenen Söhne Witikinds, wobei die Kirche verbrannte.¹⁹¹⁾ Im August 1136, als er mit dem Kaiser nach Italien zog, standen ihm die Tribute von Gröswin mit Rosow, Laffan, Zlethen und Meziretsch zu, damals erhielt sie Bischof Otto, wie vom Herzoge die von Erbsfees,¹⁹²⁾ — er bezog sie 1147 von der Demminer Gegend und von Murtz. Der thätige Mann hat also spätestens Mitte 1136 die Pommern zur Anerkennung seiner Hoheit über ihren Antheil an Rutzigen gebracht, — Wartislaw ist wol dabei zu Stolz gefallen, — dann auch die Murtzer und Desserer, 1137 vermutlich die Finen.

67. Auf dem Reichstage zu Frankfurt im Februar 1147 entflammte der h. Bernhard von Clairvaux zu Kreuzzügen, auch gegen die Wenden. Im Juli drangen 3 Heere in ihr Land; das eine unter dem E. B. von Hamburg, dem jungen Herzoge Heinrich (d. L.) von Sachsen, u. a. wandte sich gegen Niklot und belagerte, von dänischer Flotte unterstützt, dessen neue Feste Dobin; das zweite unter Bischof Anselm von Havelberg, Markgraf Albrecht u. a. zerstörte Malchow mit dem Heiligthum der Murtzer und rückte vor Demmin; das dritte unter dem Bischof von Osmüg u. a. lagerte vor Stettin, d. h. das erste zog gegen die Wenden der-herzoglichen, das zweite gegen die der Brandenburger Mark; das dritte gegen die 1121 unter Polen gekommenen. Die Kreuzheere wurden von innen gehemmt; die Dienstmannen des Herzogs und des Markgrafen bei den ersten waren unwillig über die Verringerung der Steuer an ihre Herren] man machte Vertrag, die Wenden sollten das Christenthum annehmen, zog ab; in Stettin ließ man den Bischof hervortreten und umpflanzte den Wall mit Kreuzen, was die Geg-

¹⁸⁹⁾ v. Haumer Reg. 862—867. 901. 1001. Vgl. § 27. ¹⁹⁰⁾ A. Hild. ¹⁹¹⁾ A. Saxo. ¹⁹²⁾ Cod. Pom. 92.

ner zu Scham und Umkehr bewog.¹⁹³⁾ Doch war der Kreuzzug nicht umsonst. Seit 1148 arbeiteten päpstliche Legaten an Vertheilung der Diöcesen in Luitizien,¹⁹⁴⁾ 1149 ward das Bisthum Altdenburg hergestellt, bald in seinem ehemaligen Sprengel das Mecklenburgische, 1154 das zu Raseburg gegründet, 1148 gelobte Ratibor von Pommern auf einem Fürstentage zu Havelberg das Christenthum treulich auszubreiten,¹⁹⁵⁾ und stiftete bald hernach die Klöster zu Stolpe und zu Usedom als Filiale eines Magdeburgischen und des Havelbergischen; unter den Fürsten von Luitizien, die 1150 auf dem kaiserlichen Postage zu Werseburg erschienen,¹⁹⁶⁾ muß Ratibor sein. Auch die Selbstständigkeit der Czirspanier wird 1147 ein Ende genommen haben; 1151 zog Niklot aus ihnen und den Rizzinern den herzoglichen Tribut ein; nöthigte die allmählig zu rebelliren anfangenden durch ein sächsisches Heer zur Entriechung desselben, wobei ein berühmter Tempel [der des Goderac?] zerstört ward.¹⁹⁷⁾

Mit der Einrichtung des Schweriner Bisthums zog es sich hin. Heinrich verbot seinen Wenden, in Dänemark zu heeren, vergeblich, da ächtete er und bekriegte sie 1160. Niklot fiel, ein Theil des sehr verwüsteten Landes ward an deutsche Ritter verliehen, die Burgwarde Schwerin und Flow an Gunzelin von Hagen als praefectus des ganzen Landes, an drei andre Mecklenburg, Quehin und Malchow, — dies hatte 1147 der Markgraf, hat es wol 1151 in der Fehde mit dem Herzoge verloren, — nur Wurlc nebst den Rizzinern und Czirspaniern behielten im Vertrage Niklots Söhne Dribislaw und Wertislaw. Sie konnten den Verlust nicht verschmerzen; in erneuter Fehde ward 1163 Wurlc erobert, an Lubemar, Niklots Bruder gegeben, Wertislaw gefangen, dann als 1164 sein Bruder Mecklenburg zerstört, Malchow genommen in Verbindung mit Kasemar und Boguslaw von Pommern, und nun der Herzog vor Malchow rückte, dort gehenkt. Das Heer zog unter Kämpfen die Pene

¹⁹³⁾ Helm. 1, 59. 62. 65. Chron. Saxo 1148. Giesebrecht W. G. 3, 32 ¹⁹⁴⁾ E. P. 44 v. Kaumer Reg. 1128. ¹⁹⁵⁾ ib. 1143. ¹⁹⁶⁾ ib. 1149. ¹⁹⁷⁾ Helm. 1, 71.

abwärts bis Stolpe, dorthin aufwärts die dänische Flotte; die Pommern mußten sich fügen, Pribislaw sein Land meiden; er war unterdeß von Bischof Beruo befehrt und am 29. April getauft, blieb nun bei Rasemar zu Demmin, der 1165 seine Plünderungen von dort aus verhinderte. Als aber 1167 die Heinrich benachbarten deutschen Fürsten sich gegen ihn verbanden, hielt er es für nöthig, sich den Rücken zu decken; gab dem Pribislaw alle väterlichen Lande zurück mit Ausnahme des Burgwards Schwerin, das Günzlin als Grafschaft behielt, dagegen Rasemar erhielt Ertzspanien; denn er hat es 1170, ist 1168 des Herzogs Vasall. Nun wurden 1170/71 die Verhältnisse des Bisthums Schwerin geordnet.

Rügen ward 1168 von den Dänen mit Hilfe Pommerns zum Christenthum genöthigt, die Fürsten wurden dänische Vasallen.

68. Das östliche Lituzien kam 1122 unter Boleslaw von Polen, der dafür das Bisthum Lebus stiftete (29), für das ganze; wie die nachmalige Kleinheit des Sprengels darthut.¹⁹⁸⁾ Bei der Theilung unter seinen Söhnen nach seinem Tode 1138 erhielt der älteste mit der Seniorat-Oberwürde auch die Oberhoheit über die Fürsten der Pommern und über die Lubucensses barones, die sich auch 1144 für ihn erklärten;¹⁹⁹⁾ ich verstehe darunter die Hane des damaligen Sprengels. Wladislaw gerieth sofort in Zwist und Krieg mit seinen Brüdern, mußte 1145 zum Kaiser entweichen; ein Heerzug Markgraf Abrechts und anderer Fürsten 1146 endete mit dem Vertrage: die jüngern Brüder zahlten Geld; werden vom Kaiser belehnt. Auch der Feldzug des Kaisers gegen Polen 1157 erwirkte nicht Wladislaws Restitution; aber dessen drei Söhne räumte 1163 der Oheim Boleslaw die Sprengel von Breslau und Lebus ein. Sie haben hernach diesen nur in der spätern Begrenzung, östlich der

¹⁹⁸⁾ Es bilden ihn hernach nur das Land Lebus, das dem Posener abgenommene Land Sternberg und das dem Caminer um 1280 abgenommene Land Cüstrin. ¹⁹⁹⁾ v. Hammer Reg. 1087. Giesebrecht B. S. 3, 17.

Stenitz und Stibberitz; das westlichere ist abgekommen, die Herren von Polen unabhängig, anscheinend Vasallen des Erzbischofs von Magdeburg. — Zu diesen gehört der durch [freilich angezweifelte] Münzen bekannte Jaczo von Kopenick, [also Fürst der] Spretawanen (s. 30), = Jaco dux Sorabiae, der c. 1142 zu Breslau die Tochter des vornehmsten Polen, des Grafen Dietzel von Strzyn (Petrus Danus) heirathete,²⁰⁰ = Jacze, dux Polonie, der nach Pulcawa beim Tode des Fürsten Pribislaw von Brandenburg (1144) als dessen avunculus Anspruch an die Herrschaft machte und 1157, als der Krieg des Kaisers gegen Polen ausbrach, gleich Anfangs die Stadt eroberte, aber bald verlor;²⁰¹ die deutsche Quelle bezeichnet ihn nach der politischen Zugehörigkeit, die polnische nach dem Besitz, dem polnischen Antheil am Sorbenlande (40). Er ist auch allein vorhanden für einen der Fürsten Litzziens, die 1150 auf dem kaiserlichen Hofstage,²⁰² für den November 1175 zu Utermünde als Zeugen erscheinenden Herrn Johannes, Bruder des Camminer Bischofs Konrad I. [1160–1186], in der Urkunde des Herzogs vor den Päpsten, Fürst Jaczo vor beiden Herzogen in der Urkunde des Bischofs.²⁰³ Er ist nach dem Sitz Vorfahr, nach den Zeitverhältnissen Großvater des Herrn Worwin, der etwa 1231 seine Lande Zeltow, Bernau und andre den Markgrafen abtrat (28). Pulcawa bezeichnet Jaczo als avunculus des Fürsten Pribislaw, was sein nach 1175 erfolgtes Tod nicht gestattet; man nimmt daher die Bezeichnung als ungenau, wie oft, hier für Schwestersohn; indessen, da der Autor die Eräugnisse von 1144 und 1157 zusammenwirft, so mag er Vater und Sohn gleichen Namens confundirt haben. Zur Familie gehören ohne Zweifel Jaczo Vogt von Salzwedel und sein Bruder Bischof Conrad 3 von Camin, jener nach dem Tode († 1237) auch von Gupfow besitzend, mit der Erbin,

²⁰⁰) Bog. p. 41 (p. 28 ist er wie die mitgenannten in die Urzeit übertragen). Zu unterscheiden ist der sehr vornehme Pole Jaco im Krakauischen (s. Dit. St. ²⁰¹) Pulcawa bei v. Kattmet Reg. 1121. 1247—51. Stiebel Wf. Braub. 1, 385. 514. 2, 19. ²⁰²) Eob. Pom. 61. 95 (63. 984).

Herrn Wartislaws Tochter (c. 1220) vermählt, Vater der Grafen Johannes oder Jaczo und Conrad von Büskow,²⁰³ bei deren Nachkommen sich der erste Name, auch als Henning [= slaw. Jaczo, Jasko] wiederholt. Die ersten können Borwins Brüder sein, so daß Jaczo für sein Anrecht oder seinen Antheil mit der Vogtei Salzwedel entschädigt sein würde. Ich habe vermuthet, daß auch der Caminer Bischof Conrad 2 (1219—33) zur Familie gehört, das Land Stolpe a. d. Oder (28) aus Bisthum gebracht habe, was sein Nachfolger und dann Nefte bald nach 1233 an die Markgrafen verkaufte,²⁰⁴ dann wäre auch ein Jaczo sein Bruder, Borwins Vater.

Der Prenzlauper Tempelgau gehörte 1188, noch nicht 1140 zum Caminer Sprengel, ist also erst, dazwischen an Pommern gekommen, nach Ratibors Tode (1156), weil seine Söhne nichts davon erhalten haben, vor 1175, wo die erste Vergabung, Gramzows durch Boguslaw I.²⁰⁵ vielmehr ist die erste die von Jarrentin von ihm und seinem Bruder,²⁰⁶ also vor der Landes- theilung, die bald nach 1159 stattfand. Ich schliesse: da die Ukrer mit Behdenick zu dem seit 1122 polnischen Theil von Lütizien gehörten, so sind sie in Folge des Feldzuges von 1157 an Pommern gekommen, Sulislaw von Prenzlau und Pribislaw von Pasewalk (1187. 89)¹²⁷ sind Dane,

²⁰³ ib. 451. 2c. 550 (von 1237 Nov. 27, stiftet Memoria für den verstorbenen Jaczo) 858. 860 f. 968 Dreger 393. 396 Blt. St. ²⁰⁴ ib. ²⁰⁵ So ib. ²⁰⁶ Boguslaw II. und Kasemar II. schenken 1216 ans Ubedomsche Kloster Gizyn in Roschow, bezeichnen die Pertinenzen. Villam etiam Sarnotino in Provinzia Pozdewolk. Gizyn ab antecessoribus nostris collatam. iure perpetuo confirmamus (Cod. Pom. 246). Das kann sich, da Eggestin neu geschenkt wird, nur auf Jarrentin beziehen, dann muß Gizyn Dativ sein. So Rosgarten, Zielow. Aber daß ein Dorf an ein andres, in anderm District belegnes verlihen, conferirt wird, [das ist Uebertragung des Obereigenthums, nicht des Besitz- und Nutzungsrechts] ist beispiellos und unzulässig. Vielmehr ist vor Gizyn etwa prope ausgefallen. [Gizyn zu streichen, wie ich l. c. 997 vorgeschlagen, ist zu früh, auch wegen des folgenden quas villas.] Für unsern jetzigen Zweck ist das gleichgültig, jedenfalls steht fest, daß die antecessores d. h. Boguslaw I. und Kasemar I. ein Dorf in Veero (so in der zugehörigen Urkunde p. 250) verlihen, vor der Theilung, durch welche das Land dem

Hier im Uerlande und an der Ober zeigt sich also das letzte selbständige Leben der Liutigen. Ihr Name findet sich noch im Siegel und Titel der pommerischen Herzoge, zuletzt 1215, wie der Titel Fürst der Obdriten bis gegen 1200 bei den Mecklenburgern.²⁰⁷⁾

ersten zufiel. Dann muß man den Ort in frühern Urkunden erwarten, ich habe ihn für Carnitz erklärt (109. 176. 250. 251. 997), füge jetzt hinzu: die Namen kommen überein, kary=czarny=schwarz, jenes das ursprüngliche (im poln. nur noch von Pferden gebrauchte), k wird in allen slawischen Dialecten gern *cz*-sch. ²⁰⁷⁾ B. 9 62). Du bimar (daraus muß Dumiar corumpirt sein) und sein Sohn kamen 1114 nicht um wurden zinsbar. 1171 ist Otimar [nothwendig aus Chotimar=Gerfried] princeps civitatis, Herr einer Burg in einem See, wofür nichts als Borgwall im See bei Bientendorf (Bl. St. 10, 2, 162); er ist danach ein Pan, schon weil er erwähnt wird, vor 1200 er allein aus dem Lande. Ihre Gerechtigkeit an dem See vertauschte 1287 die 1730 ausgestorbene Familie Mörder an Nienkamp; sie war daneben zu Mügltow und zu Daskow bei Damgarten (urkundlich seit: c. 1280) schloßgeessen und reich begütert. Der erste des Namens Chotan Mörder, seit 1253 oft vorkommend, ist ohne Zweifel Sohn des Chotann (das ist Verkürzung aus Chotimer), der 1229 erscheint und zwar schon als dominus mit und nach dem Prinzen Zaromar, der den Titel nicht erhält (C. P. 404); beide haben immer eine ausgezeichnete Stelle, mehrmals neben den Siedern des fürstlichen Seitenastes Putbus, so daß schon Dreger (473. 490) vermuthete, daß sie gleichfalls einem solchen angehörten. Dem Lande ursprünglich sind nur noch die ältesten von Divitz († c. 1320), deren Nachfolger wenigstens gleichfalls Schloßgeessene: ich lete sie ab von dem 1229 in derselben Urkunde erscheinenden Herrn Goslaw (aus Chotiflaw=Gerhard) von Bard.

Pathologische Knochen aus einem Hünengrabe.

Von

Rud. Virchow,

(Vorgetragen am 21. November 1865.)

Ich bringe Ihnen, meine Herren, ein Paar Präparate vor, welche der historischen Pathologie angehören, welche Sie aber vielleicht deshalb interessieren, weil wenigstens in ähnlicher Weise noch nichts gefunden worden ist. Ich hatte im Laufe des letzten October Gelegenheit, einige sogenannte Hünengräber aufzugraben; bei der Gelegenheit habe ich einige Knochen herausgenommen, welche auch sonst als pathologische Präparate von nicht geringem Interesse sein würden, welche jedoch noch ein ungleich höheres Interesse haben, weil sie auf die Krankheiten einer längst vergangenen Periode ein gewisses Licht werfen.

In der Nähe von Stargard in Pommern, auf dem Territorium des Dorfes Stockow, befindet sich eine große Anzahl von Gräbern, welche noch ziemlich regelmäßig mit Steinkränzen umgeben sind, an einer Stelle, welche, wie es scheint, einer ganzen Bevölkerung als Begräbnisplatz gedient hat. Unter mehreren Gräbern, die wir aufmachten, fand sich in einem, welches sehr günstig situirt war, weil ein sehr trockener und grober Sandboden das Grab füllte, ein vollständig erhaltenes Skelet, welches ich mit einzigem Verlust der beiden Knie-scheiben und des einen Astragalus habe herausnehmen können. Diese letzteren Knochen sind wahrscheinlich beim Graben in die herausgeworfene Erde hineingerathen; es ist uns nachher nicht mehr gelungen, sie aufzufinden. Daß sie gefehlt haben, ist um so weniger wahrscheinlich, als selbst

die kleinsten Knochen, selbst die einzelnen Stücke des Zungenbeins vollständig vorhanden waren.

Was das Pathologische anbetrifft, so ist darunter eines, was mit dem übrigen Krankheitsprozeß des Begrabenen nicht unmittelbar in Beziehung steht, was vielleicht schon von langer Zeit her angelegt war, nemlich eine Exostose des Humerus, die der Form angehört, welche man in der neueren Zeit gewöhnlich unter dem Namen der Exostosis cartilaginea bezeichnet hat, und von der ich früher Gelegenheit hatte, Ihnen hier ein frisches Exemplar vorzuführen.

Das Hauptpräparat aber umfaßt die Gegend des Sprunggelenks, wo sich eine vollständige Synostose zwischen Tibia, Fibula und Astragalus vorfindet, so vollständig, daß ich kaum irgend ein Präparat unserer Sammlung damit parallelisiren kann. Die Affection hat sich heraufgestreckt längs der Unterschenkelknochen bis nahe an das Kniegelenk. Namentlich an der Fibula sieht man ziemlich reichliche Osteophyte bis dicht an das Köpfchen heraufreichen. Weiter nach unten wachsen die Theile sich einander entgegen. In der Gegend des Gelenks ist eine dicke elfenbeinerne Masse wie ausgegossen über die verschiedenen Knochen, so daß die drei Knochen in einer Weise vereinigt sind, daß man an gewissen Stellen gar nicht mehr bemerkt, wo eigentlich die Grenzen liegen. Der Prozeß hat sich dann noch weiter fortgesetzt auf den Calcaneus, an dem die Gelenkflächen überdies in einer so starken Weise deformirt sind, daß man mit Sicherheit schließen kann, der größte Theil des Knorpels mußte zerstört gewesen sein. Rings um das Gelenk hat eine Auflagerung von Knochenmasse stattgefunden, die wahrscheinlich bei Lebzeiten ein ähnliches anaplastisches Verhältniß gesetzt hat, wie wenn eine wirkliche Synostose dagewesen wäre.

Die Veränderungen, welche die Gelenke hier darbieten, haben die größte Aehnlichkeit mit demjenigen, was wir bei dem sogenannten *Malum senile* antreffen, während das, was weiter nach oben hin existirt, unter den mir bekannten Formen nur eine Analogie findet an den Knochenwucherungen, die bei sehr lange

bestehender, Elephantiasis oder Pachydermie der Extremitäten vorkommen. *)

Darauf beschränkt sich jedoch die Reihe der Veränderungen nicht. Man findet auch am Unterschenkel der anderen Seite die Spur eines beginnenden ähnlichen Processes. Sie werden sich leicht überzeugen, daß auch hier an der Fibula ziemlich weit herauf Unregelmäßigkeiten bestehen, und daß die Tibia fast in ihrer ganzen Ausdehnung, namentlich an ihrer äußeren Fläche, mit einer neuen Bildung bedeckt ist, die nach unten immer reichlicher wird, und die an der Berührungsfäche mit der Fibula ebenfalls unregelmäßige Wucherungen gesetzt hat, von denen man voraussehen kann, daß sie bei längerem Bestande zu einer ähnlichen Verwachsung, wie auf der anderen Seite, Veranlassung gegeben hätten. Letzter ist gerade hier der Astragalus nicht aufgefunden worden, während der Calcaneus sehr vollständig und gerade zur Vergleichung mit dem anderen sehr geeignet ist, insofern er ganz normale Verhältnisse zeigt.

Ich bemerkte noch in Beziehung auf das Grab selbst, daß ich in ihm einige Eisengeräthe fand, während in dem nächsten, unmittelbar daran anstoßenden Grabe eine kleine thönernerne Schale oder vielmehr ein Mittelding zwischen Topf und Schale, von sehr roher Form, aber jedenfalls auf der Drehscheibe gearbeitet, entdeckt wurde, in der auch ein etwas zweifelhaftes, sehr verrostetes, eisernes Instrument, wahrscheinlich eine Pfeilspitze, lag.

Die archäologische Stellung des Grabes ist dadurch in so weit bezeichnet, daß man sagen kann, es gehört nicht zu den ältesten der sogenannten Hünengräber, in denen bekanntlich nur Steinerne und bronzene Sachen gefunden werden. Die ältesten Gräber zeichnen sich auch dadurch aus, daß man die Leichen verbrannt findet und höchstens Asche und Knochenfragmente in thönernen Gefäßen aufgehäuft sind. Hier handelt es sich um eine spätere Periode. Nichtsdestoweniger ist die Beschaffenheit und Form des Gefäßes und der Eisen von der Art, daß man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit schließen muß, daß man es mit

*) Schmidtke, *Opuscul. I. S. 112. Fig. 52.*

einer sehr weit zurückgelegenen Periode zu thun hat. Daß die Sache keineswegs in irgend eine für uns historische Zeit zurückreicht, dafür spricht die Anordnung des Begräbnißplatzes, namentlich die kolossalen Granitsteine, mit denen die einzelnen Gräber umkränzt waren.

Unzweifelhaft hat ein sehr lange bestehender Krankheitsprozeß den Mann, dessen Knochen wir vor uns haben, getroffen. Er muß also einer Völkerschaft angehört haben, in der man nicht, wie von einzelnen Stämmen berichtet wird, die Gebrechlichen und Alten tödtete, sondern wo offenbar auch für solche, welche einer langen Krankheit erlegen waren, ein regelmäßiges und stattliches Begräbniß veranstaltet wurde.

(Abgedruckt aus den Verhandlungen der Berliner medicinischen Gesellschaft. Bd. I.)



Die Zeit der Entstehung dieses Buches ist durch die
 Ereignisse des Jahres 1848 bestimmt. In dieser Zeit
 haben sich die Verhältnisse in Preußen sehr
 geändert, und die Verfassung ist neu geordnet.
 Diese Veränderungen haben auch die Wissenschaften
 beeinflusst, und es ist zu erwarten, dass die
 Wissenschaften in Zukunft noch mehr Fortschritte
 machen werden.

Das Buch ist in drei Theile eingetheilt. Der
 erste Theil enthält die Geschichte der
 Wissenschaften, der zweite Theil die
 Geschichte der Literatur, und der dritte Theil
 die Geschichte der Kunst. Die Geschichte der
 Wissenschaften ist in drei Abschnitte
 eingetheilt, nämlich in die Geschichte der
 Naturwissenschaften, der Geisteswissenschaften
 und der Mathematik. Die Geschichte der
 Literatur ist in drei Abschnitte eingetheilt,
 nämlich in die Geschichte der Poesie, der
 Prosa und der Dramatik. Die Geschichte der
 Kunst ist in drei Abschnitte eingetheilt,
 nämlich in die Geschichte der Malerei, der
 Musik und der Architektur.

Druck von F. Hesse's Land (E. Reibel) in Stettin.

Vier und dreißigster

Jahres-Bericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Vorgetragen am 18. November 1865.

Stettin 1866.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

I.

Bericht des Stettiner Ausschusses.

1.

Von den Ereignissen aus dem Zeitraume vom 1. Mai 1864 bis 1. November 1865, über welche der unterzeichnete Ausschuss zu berichten hat, ist das wichtigste, daß mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Maj. des Königs, Sr. Königl. Hoheit der Kronprinz von Preußen und Statthalter von Pommern geruht haben, der Gesellschaft Höchsthre gnädige Protection zu gewähren. Auf ein von dem Ausschuss Namens der Gesellschaft verfaßtes und Sr. Königl. Hoheit von Sr. Excellenz, dem Wirklichen Geheimenrath und Ober-Präsidenten Herren Freiherrn von Pilsach unterbreitetes unterthänigstes Gesuch haben Höchstdieselben folgende huldvolle Erwiederung dem Ausschuss zugehen lassen:

„Ihre Eingabe ist Mir von dem Ober-Präsidenten der Provinz Pommern überreicht worden. In Betracht des erspriesslichen Strebens der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde wie im Hinblick auf die Ergebnisse der bisherigen Thätigkeit derselben will Ich, dem von Ihnen Namens der Gesellschaft ausgesprochenen Wunsche: Ihre Arbeiten unter meinem Protektorate fortsetzen zu dürfen, willfahren. Ich hoffe, daß dies nähere Verhältniß, in welches Ich hiermit zu Ihnen trete, Ihren Bestrebungen förderlich sein wird.“

Neues Palais, 26. Mai 1865.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
Statthalter von Pommern.

An den Ausschuss der Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und Alterthumskunde zu Stettin.

Erfüllt von dem ehrfurchtsvollsten Dank haben wir die gnädige Zusicherung Sr. R. H. Namens der Gesellschaft entgegenommen und preisen sie als einen trefflichen Quell der Ermunterung und Belebung für die Fortsetzung der seit 41 Jahren verfolgten Bestrebungen.

2.

Wir gedenken mit dem pflichtschuldigsten Dank der ansehnlichen Beiträge, welche Se. Königl. Hoheit der Prinz Carl von Preußen die Gnade gehabt haben, der Gesellschaft zugehen zu lassen, und der wohlwollenden Beförderung der Gesellschaftszwecke durch ihren verehrten Präsidenten, des Wirklichen Geheimraths und Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn Senft v. Pilsach, so wie durch das Königl. Regierungs-Präsidium.

3.

In dem Personal-Bestande der blesseitigen Abtheilung der Gesellschaft, zu dem außer den ordentlichen auch die Ehren- und correspondirenden Mitglieder gerechnet werden, sind folgende Veränderungen vorgekommen.

I. Ordentliche Mitglieder.

A. Abgang.

1. Es sind gestorben 7:

die Herren Dassel, Appellations-Gerichtsrath, Dr. Hasselbach, Gymnasial-Director a. D., Heinze, Hauptmann a. D., Hellwig, Stadtrath, Dr. Kraß, Archivar, Maas, Deconomie-Rath auf Kenzlin, Schwolow, Kaufmann.

2. Freiwillig sind ausgeschieden 13:

die Herren Dr. Behm, Geheimer Medizinal-Rath, Bonseri, Appellations-Gerichtsrath a. D., Albert Haase, Kaufmann, Lenze, Baurath, Lippold, Kaufmann, Lübeck, Confistorial-Secretair, Freiherr von Malzahn auf Sommersdorf, von Massow, Oberst-Lieutenant, v. Raßmer, Lieutenant im 49. Inf.-Regt., v. Puttkamer, Oberst a. D., v. Schloezer, Kais. Russ. Staatsrath, Dr. Schmidt, Gymnasial-Oberlehrer in Stargard, v. Wittich, Oberst.

B. Zugang 7:

die Herren Dr. Dohrn jun., Dr. Frank, Gymnasial-Ober-

lehrer in Pyris, von Kameke, Rittergutsbesitzer auf Lustebuhr, v. Lettow, Premier-Lieutenant im Garde-Grenadier-Regiment Kaiser Alexander, Oppenheim, Appellations-Gerichtsrath, Stavenhagen, Kreislandrath, Dr. Zinzow, Director des Gymnasium in Pyris.

II. Correspondirende Mitglieder.

Es sind gestorben:

1. der Königl. Dänische Conferenz-Rath Dr. Rafu, 2. der Königl. Dän. Canzlei-Rath Thomsen, beide in Copenhagen.

III. Ehren-Mitglieder.

Von denselben ist gestorben:

der Herr Dr. v. Hagemow, Rittergutsbesitzer zu Greifswald.

Derfelbe ist seit der Bildung der Gesellschaft ein sehr thätiges ordentliches Mitglied der Greifswalder Abtheilung gewesen und wurde zur Anerkenntniß seiner Verdienste um die Gesellschaft zur Zeit der 50jährigen Jubelfeier der Verbindung von Neuvorpommern mit dem Preussischen Staat, zum Ehrenmitgliede der diesseitigen Abtheilung ernannt.

Nach Abrechnung des Abganges und Zurechnung des Zuges zählt die diesseitige Abtheilung gegenwärtig 125 ordentliche Mitglieder. Die Zahl der Ehren- und correspondirenden Mitglieder ist annähernd von gleicher Höhe anzunehmen.

Ueber den Personal-Bestand der Greifswalder Abtheilung der Gesellschaft giebt der nachfolgende Greifswalder Bericht Auskunft.

4.

Für den Verlust von zwei beratenden Mitgliedern, den gestorbenen Herren Dr. Hasselbach und Dr. Krag, hat der hiesige Verwaltungsausschuß keinen Ersatz erhalten und bilden denselben gegenwärtig folgende Personen.

A. Beamte.

Rutscher, Stadtrath, Secretair und Archivar, Hering, Professor, Conservator der Sammlungen von Alterthümern und Münzen, Dr. Calo, Professor, erster Bibliothekar, Th. Schmidt, Oberlehrer, zweiter Bibliothekar und Redacteur der Baltischen Studien, Barselow, Bank-Director, Rechnungsführer, Böckerling, Lehnscanzleirath a. D., Rechnungs-Revisioner.

B. Berathende Mitglieder.

Dr. L. Stefebrecht, Professor, Pittschy, Justiz-Rath, Triest,
Ober-Regierungsrath.

5.

Von dem Königl. Regierungs-Präsidium wurde der Gesellschaft im Sommer 1864 gegen Aufgabe des seit dem Jahre 1843 in der vierten Etage des mittleren Flügels des Königl. Schlosses benutzten Zimmers ein anderes im Erdgeschoß des westlichen Schloßflügels gelegenes Local überwiesen und mit dem verbindlichsten Dank angenommen. Die vier Abtheilungen, aus denen dieses besteht, boten eine sehr erwünschte Gelegenheit die Sammlung an Alterthümern von den andern Sammlungen zu sondern und derselben eine nach den verschiedenen Abtheilungen geordnete Aufstellung zu geben. Die dazu erforderlichen Gelder zu bewilligen hat der Ausschuss sich für ermächtigt erachtet, die sorgfältige Aufstellung ver dankt die Gesellschaft ihrem geehrten Mitgliede, dem Herrn Professor Hering.

6.

Die Kasse hat im Jahr 1864
eine Ausgabe gehabt von 589 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.
Diese ist bestritten

1. aus dem am Schluß des Jahres 1863
verbliebenen Bestande von 348. 25. 5.

2. aus der Einnahme von
1864 von 301. 15. .

zusammen 650 - 10 - 5 -

In das Jahr 1865 ist übertragen worden

ein baarer Bestand von 61 - 7 - 8 -
und 900 Thlr. in Effecten.

7.

Zu den historischen und Alterthumsvereinen, mit denen die Gesellschaft Schriften austauscht, ist hinzugekommen die Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen.

Dhne Aequivalent haben Versendungen diesseitiger Schrif-

ten stattgefunden nicht allein an die im 33. Jahresbericht genannten Bibliotheken, sondern auch an die Bibliotheken der Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde in Berlin, der Friedrichs-Wilhelmschule in Stettin, und der Greifswalder Abtheilung der Gesellschaft.

8.

Der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine tagte im Jahr 1864 in Constanz und 1865 in Halberstadt. In der ersten Versammlung ist die Gesellschaft durch Herrn Professor Hering, in der zweiten durch den Herrn Landschafts-Syndicus Dr. Grosse, correspondirendes Mitglied des diesseitigen Vereins, vertreten worden. Ueber die Verhandlungen in der Constanzer Versammlung geben die Nr. 8 und 9 das zwölften und die Nr. 1 und 2 des dreizehnten Jahrganges des Correspondenz-Blattes, so wie der zu den Acten genommene Bericht des Herrn Professor Hering ausführliche Auskunft. Ueber die Versammlung zu Halberstadt liegen zur Zeit noch keine Nachrichten vor.

Nach der Versammlung zu Constanz erhielt die Gesellschaft von dem Verwaltungsausschuß des Gesamtvereins ein Schreiben, welches, wie folgt, lautet:

„Die Bevollmächtigten der dem Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsforscher angehörigen Einzelvereine haben unter dem 13. September d. J. in Constanz den unterzeichneten Verwaltungsausschuß beauftragt, alle verbundenen Vereine aufzufordern, zur Kasse des Gesamtvereins, so weit es bisher noch nicht geschehen, einen jährlichen baaren Beitrag von mindestens fünf Thaler zu leisten und damit schon mit dem Jahre 1864 zu beginnen. Indem wir Sie von diesem Beschlusse andurch in Kenntniß setzen, ersuchen wir Sie in Betracht der durch die Rücksicht auf das Bestehen des Gesamtvereins bedingten Nothwendigkeit einer solchen Maßregel auch Ihrerseits sich zu Leistung eines Beitrages in der angegebenen Höhe bereit zu erklären und denselben für das laufende Jahr bald

gefälligst unter der Adresse des mitunterzeichneten Dr. jur. Wolff hier einzusenden.

Altenburg, den 19. October 1864.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Gesamtvereins.

(gez.) v. d. Gablenz. A. Grosse. Dr. Wolff.

Was zu diesem Beschluß der Einzelvereine Veranlassung gegeben hat, ergibt näher der vorerwähnte Bericht des Herrn Professor Hering. In Berücksichtigung dieser nähern Kenntniß von der Sachlage erschien es dem Ausschuß nicht zulässig, die Aufforderung des Verwaltungs-Ausschusses abzulehnen, jedoch ist er auf keine dauernde Verpflichtung eingegangen, sondern hat nur die jährliche Zahlung von 5 Thlr. aus dieffseitigen Mitteln auf die drei Jahre 1864—1866 übernommen.

In Betracht des Correspondenz-Blattes ist zu bemerken, daß mit dem Uebergang des Verwaltungs-Ausschusses von dem Stuttgarter auf den Altenburger Verein die Redaction des Blattes der Appellations-Gerichtsrath Herr Dr. Hase in Altenburg unter Mitwirkung des Geheimen Regierungsrath Herrn von Duast auf Raderleben bei Neu-Ruppin übernommen hat, die Verlegung desselben aber dem Herrn A. Kröner in Stuttgart verblieben ist. Die genannten Herren haben die Redaction mit dem Vorsatz, dem Correspondenz-Blatt neben dem officiellen Theile als Organ des Gesamtvereins einen gediegenen Inhalt und wirklich wissenschaftlichen Gehalt zu geben, übernommen und ist es sehr zu wünschen, daß ihre Bestrebungen durch reichliche Beiträge und Mittheilungen unterstützt werden.

9.

Von den Sammlungen der Gesellschaft hat

A. die von Druck- und Handschriften, so wie Bildwerken

wiederum einen ansehnlichen Zuwachs theils im Wege des Schriftenaustausches, theils durch Geschenke von Behörden, Gönnern, Freunden und Mitgliedern, theils durch Kauf erhalten, wie das sub A beigefügte Verzeichniß näher ergibt. An Pommerschen Schriften befinden sich darunter: Lisch, Urkunden und Forschungen zur Geschichte der Familie Behr. Abth. III. —

Die Jubelfeier funfzigjähriger senatorischer Amtsführung des Bürgermeisters Dr. Schwing in Stralsund. — Th. Schmidt, Zur Geschichte der früheren Stettiner Handels-Compagnien der Drafer, Falster und Elboger. — Dannenberg, Pommerns Münzen im Mittelalter. — Dr. Wagler, Leben des Pommernherzogs Bogislaw X. — L. Wegner, Jobst von Demitz. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenverbesserung in Pommern. — Fock, Rügen-Pommersche Geschichten, Abtheil. III. — Dr. Krug, Die Pommerschen Schloßgeessenen. — Derselbe, Die Städte Pommerns. — Tag-Register der Belagerung Stettins bis zur Ergebung an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. — Dr. L. Giesebrecht, Ueber einige Gedichte der Sybilla Schwarz. — Dr. Th. Pyl, Margaretha von Ravenna. — Derselbe, Die Rubenow-Bibliothek. — E. Zober, Die Vereinigung des ehemaligen Schwedischen Pommerns und Rügens mit dem Preussischen Staat. — Statistik des Kreises Bütow 1858 und 1859. — Reinhold Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow. 2 Thele.

B. Die Erwerbungen für das antiquarische
Museum in den Jahren 1864 und 1865

theilen sich in

Antiquarisches Geräth und
Münzen und Medaillen.

Von den sub I der Beilage B. aufgeführten 28 Nummern des Ersten sind die sub Nr. 20 aufgeführten Gegenstände aus den Pfahlbauten bei Kobenhäusen unweit Wegikon im Canton Zürich des großen Interesses wegen, welches sich in der neuesten Zeit den Pfahlbauten zugewendet hat, gekauft, alle übrigen sind Geschenke, desgleichen sind auch die sub 2 derselben Beilage unter 21 Nummern verzeichneten Münzen und Medaillen, mit Ausnahme der Nummern 20 und 21, welche durch Kauf erworben sind, Geschenke. Die angekauften Gegenstände sind eine erfreuliche Bereicherung der Sammlung.

B.

Allen denen, welche unsere Sammlungen mit Geschenken bedacht haben, statten wir unsern verbindlichsten Dank ab.

Was die literarische Thätigkeit der Gesellschaft anbetrifft, so ist

1. der Fortsetzung der Baltischen Studien zu gedenken.

Es sind davon ausgegeben worden:

a) 1864. Das erste Heft des zwanzigsten Jahrganges, enthaltend: 1. eine Fortsetzung des Tagebuchs von Nicolaus Genskow, 2. das Grabmal Herzog Barnims VI. von Pommern in der Wallfahrtskirche zu Reng, von R. von Rosen, 3. Beiträge zur Geschichte der Kunst und ihrer Denkmäler in Pommern, mitgetheilt von dem Archivar Dr. Kraß, 4. Th. Pyl, Petrus von Ravenna, 5. Th. Schmidt, Geschichte des Handels und der Schifffahrt Stettins, 6. Vermischtes.

b) 1865. Das zweite desselben Jahrganges, welches Folgendes enthält: 1. den 33. Jahresbericht, 2. den Schluß von Nicolaus Genskow's Tagebuch, 3. Dr. Kraß, die Pommerschen Farben, 4. die Handschriften und Urkunden in der Bibliothek der Nicolai-Kirche zu Greifswald, 5. Vermischtes.

2. der Herausgabe der Schrift: Ueber einige Gedichte der Sybilla Schwarz, zur Jubelfeier der Vereinigung Neuvorpommerns und Rügens mit der Preussischen Monarchie im Jahre 1865, mit Bewilligung des Herrn Verfassers.

11.

Nach einer Unterbrechung von drei Jahren wurde am 1. Mai 1864 unter dem Vorsth Seiner Excellenz des Wirklichen Geheimenraths und Ober-Präsidenten von Pommern, Herrn Freiherrn Senft von Pilsach, eine General-Versammlung in dem Plenar-Sitzungszimmer der hiesigen Königlichen Regierung abgehalten. Sie war besucht von dreizehn Mitgliedern und mehreren Gästen.

Zuvörderst wurde von dem Secretär der drei und dreißigste Jahresbericht beider Abtheilungen vorgelesen und dabei ein Theil der seit der letzten Versammlung eingegangenen Schriften, Alterthümer und Münzen vorgelegt. Es folgten darauf zwei

Vorträge, der erste: Ueber die Germanisirung von Pommern, der andere: Ueber die Continental-Sperre in den Jahren 1808 bis 1813. Die Vortragenden waren: der Herr Professor Hering und der Herr Oberlehrer Schmidt.

Nach dem Schluß der Versammlung begab sich der größte Theil der Anwesenden nach dem „Hotel de Prusse“, um dort ein gemeinschaftliches Mittagmahl einzunehmen, an welchem noch mehrere Mitglieder und eingeladene Gäste Theil nahmen. Während desselben wurden wie bei früheren Mahlen die üblichen Toaste ausgebracht und die Unterhaltung durch den Vortrag mehrerer Gesänge von eingeladenen Herren belebt.

Stettin, den 18. November 1865.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Beilage A.

Verzeichniß der vom 1. Mai 1864 bis 1. November 1865
eingegangenen Schriften.

A. Von Akademien, Gesellschaften und Magistraten.

1. Von dem Verein für südslavische Geschichte zu Agram:
Arkiv Knjiga VI. u. VII. 1863, 8. — Valentinelli
Supplementi al saggio bibliografico Dalmazia e del
Montenegro. 1862, 8.
2. Von der geschichts- und alterthumsforschenden Gesellschaft
des Osterlandes zu Altenburg:
Mittheilungen, Bd. VI, S. 1, 1863; S. 2, 1864, 8.
— Ein Blatt Zeichnungen von Alterthümern, gefunden
bei dem Dorfe Schlöben.
3. Von dem historischen Verein für Oberfranken in Bamberg:
Sieben und zwanzigster Jahresbericht, 1863/64. 8.

4. Von dem Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin:
Codex diplom. Brandenburgensis. Haupttheil I, Bd. XXIV und XXV. 1863. 4.
5. Von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz zu Bern:
Schweizerisches Urkundenbuch. Bd. I, S. 1, 1863; S. 2, 1865. 8.
6. Von dem histor. Verein für Ermland zu Braunsberg:
Zeitschrift S. VI, 1863; S. VII, 1864; 8. und Monumenta historiae Warmiensis. Lief. VI u. VII. 8.
7. Vom Magistrat zu Braunschweig:
Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 1, zweite Hälfte. 1862. 4.
8. Von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau:
Die Jahresberichte 41 (1863) und 42 (1864). 8. — Abhandlungen der philosophisch-historischen Abtheilung. 1864. S. 1 und S. 2. 8. — Desgleichen der Abtheilung für Naturwissenschaften und Medizin, 1862; S. 3 und 1864. S. 1. 8.
9. Von dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau:
Zeitschrift Bd. VI, S. 1 (1864), S. 2 (1865) und Register zu den Bänden I—V. 8. — Codex diplom. Silesiae. Bd. VI. 1865. gr. 4. — Acta publica (Verhandlungen und Correspondenzen der schlesischen Fürsten und Stände), Jahrg. 1618. Breslau 1865. gr. 4.
10. Von dem hist. Verein von Oberfranken zu Bayreuth:
Archiv. Bd. IX, S. 3. 1865. 8.
11. Von der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen:
Bremisches Jahrbuch. Bd. 1. 1864. 8. — Erster und zweiter Jahresbericht nebst Statuten. 1864. 8. — Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen. Abth. 1. 1862. gr. 4. — J. M. Kohl-

- mann, Beiträge zur Bremischen Kirchengeschichte, vier Hefte (1844, 1846, 1847, 1852) 8. — H. A. Schumacher. Die Stadinger. 1866. 8.
12. Von der belgischen numismatischen Gesellschaft zu Brüssel: Revue etc. Serie 4, T. I, livraisons 2—4 und von derselben Serie Tome II, livraisons 1—4. Bruxelles. 8. Tome III, liv. 1 et 2.
13. Von der Königl. Friedrichs-Universität zu Christiania: Norske Rigsregistranter, Binds III, H. 1 (1588—1593) 1863, 8. — Det Universitets Aarsberetning for Aaret 1862. 8.
14. Von dem historischen Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt: Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. XI, S. 1. 1865. 8.
15. Von der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat: Schriften der Gesellschaft. Nr. 1. 1863. 8. — Sitzungsberichte von 1863 und 1864. 8. — E. Grewingl. Das Steinalter der Ostseeprovinzen. 1865. 8.
16. Von dem Königl. sächsischen Verein für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Dresden: Mittheilungen. S. 13. 1863 und S. 14. 1865. 8.
17. Von dem historisch-statistischen Verein zu Frankfurt a. D. Dritter Jahresbericht. 1863. — Vierter Jahresbericht und Mittheilungen. 1864. 8. — Zitelmann, Statistische Nachrichten über den Reg.-Bez. Frankfurt a. D. S. 2. 1863. 8. — Schillmann, Heinrich von Kleist, seine Jugend u. s. w. 1863. 4.
18. Von dem Freiburger Alterthumsverein: Mittheilungen auf das Jahr 1864. 8.
19. Von der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz: Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 41, erste und zweite Hälfte. 1864. 8.
20. Von der naturforschenden Gesellschaft in Görlitz: Abhandlungen. Bd. XII. 1865. 8.

21. Von dem historischen Verein für Steiermark zu Graz:
Mittheilungen. Heft XIII. 1864. 8. — Beiträge
zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Jahrg. 1.
1864. 8.
22. Von dem thüringisch-sächsischen Verein zur Erforschung des
vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle a. S.:
Neue Mittheilungen. Bd. X, erste Hälfte 1863. 8.
und zweite Hälfte. 1864. 8.
23. Von dem Verein für Hamburgische Geschichte in Hamburg:
Zeitschrift. N. F. Bd. II. H. 2. 1864. 8. — Von
den Arbeiten der Kunstgewerke des Mittelalters zu Ham-
burg. Fünftes Blatt Abbildungen mit Erläuterungen
1865. 4.
24. Von dem hist. Verein für Niedersachsen zu Hannover:
Zeitschrift. Jahrg. 1863. 8 u. Jahrg. 1864. Sieben
und zwanzigste Nachricht. 1864. 8 und Acht und zwanzigste
Nachricht.
25. Von dem Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Herr-
mannstadt:
Archiv. N. F. Bd. V. H. 2 und 3. 1862. Bd.
VI. H. 1. 1863. H. 2. 1864. 8. Jahresberichte
pro. 1861/62 und 1862/63. 8. — Schaller: die Ver-
handlungen von Mühlsbach 1551 u. f. w. 1862. 8.
— Friedrich Müller: deutsche Sprachdenkmale aus Sie-
benbürgen. 1864. 8. — Fünf Programme der Gym-
nasien zu Mühlsbach, Hermannstadt (2), Bistrag und
Mediasch 1861/62 und 1862/63. 4.
26. Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft
für Vaterländische Geschichte:
Jahrbücher. Bd. VII. H. 1, 2 und 3 (in einem
Bande). 1864. 8. — Vier und zwanzigster Jahres-
bericht. 1864. 8.
27. Von dem hist. Verein für Krain zu Laibach:
Mittheilungen. Jahrg. 18. 1863. 4.
28. Von dem hist. Verein für Nieder-Bayern zu Landshut:

- Verhandlungen. Bd. X. S. 1 - 4. 1864/65. 8.
29. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden
Handelingen 1863. — Handelingen en Mededeelingen
1864. 8. — Nieuwe Reeks van Werken v. d. M.
Deel IV. (1847). Deel VI. (1850). Deel IX. (1857).
Deel X. (1857). 8.
30. Von dem Verein für Lübeckische Geschichte zu Lübeck:
Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. III. Lief. 1—4.
1864/65. 4. — Zeitschrift. Bd. II. S. 2. 1865. 8.
— Verzeichniß der Lübeckischen Kunstatlerthümer, welche
sich auf dem obern Chor der St. Catharinenkirche
befinden. 1855. 8. — Verzeichniß der culturhistori-
schen Sammlung der Gesellschaft zur Beförderung ge-
meinnütziger Thätigkeit u. s. w. Fortsetzung. 1864. 8.
31. Von dem Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte
und Alterthümer zu Mainz:
Zeitschrift. Bd. II. S. 4. 1864. 8.
32. Von der Königl. bayerischen Academie der Wissenschaften
zu München:
Sitzungsberichte. 1864. I. S. 1—5. II. S. 1—4. 8.
Desgleichen 1865. I. S. 1 und 2. 8.
33. Von dem hist. Verein von u. für Oberbayern zu München:
Bd. 23. 1863. 8 und Bd. 25. 1864. 8. — Vier
und zwanzigster (1861) und fünf und zwanzigster (1862)
Jahresbericht. 1863. 8.
34. Von der archäologischen Gesellschaft zu Namur:
Annales, T. VIII. Liv. I., III. et IV. — Rapport
sur la situation de la S. en 1862 et en 1864.
35. Von dem Germanischen National-Museum zu Nürnberg:
Zehnter Jahresbericht. 4. — Anzeigen für Kunde der
deutschen Vorzeit. S. 8. Jahrg. XI. 1864. 8.
36. Von dem Verein für Geschichte u. Alterthumskunde West-
falens, Abtheilung zu Paderborn:
Zeitschrift, dritte S. Bd. IV. Münster 1864. 8.
37. De la société archéologique à Petersbourg:
Rapport sur l'activité en 1862. et en 1863. Folio.

38. Von dem V. für Gesch. der Deutschen in Böhmen zu Prag:
 Beiträge zur Geschichte Böhmens. Abtheilung I. Bd. 2.
 1864. 4. — Abtheilung II. Bd. 1. Nr. 2. Bd. 2.
 1864. 4. — Abtheilung III. Bd. 2. 1864. 4.
 — Ignaz Petters, Andeutungen zur Stadtsammlung
 in den deutschen Mundarten Böhmens. 1864. 8.
 (Abtheilung II. Bd. 1. Nr. 2.) — Mittheilungen. Jahrg.
 II. Nr. 4—6. 1864. 8 und Jahrg. III. Nr. 1—3,
 1864. 8. — Mitglieder-Verzeichniß. 1864. 8.
39. Von dem hist. Verein von Oberpfalz und Regensburg zu
 Regensburg:
 Verhandlungen. N. F. Bd. XIV. 1864 u. Bd. XV.
 1865. 8.
40. Von der Ehstländischen literarischen Gesellschaft zu Reval:
 Archiv. N. F. Bd. III. 1863 u. Bd. IV. 1864. 8.
 — Dr. Horschelmann. Beiträge zur Lehre vom Stra-
 bismus convergens. Reval. 1865. 4. — Neimandt.
 Ueber die Verbindungsweise der in den organischen
 Körpern enthaltenen Mineralbestandtheile. Reval.
 1864. 4.
41. Von dem Altmärkischen Verein zu Salzwedel:
 Vierzehnter Jahresbericht.
42. Von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alter-
 thumskunde zu Schwerin:
 Jahrbücher und Jahresberichte. Jahrg. 29. 1864 u.
 Jahrg. 30. 1865. 8. — Mecklenburg. Urkundenbuch.
 Band II. (1251—1280). 1864. Bd. III. 1865. 4.
43. De la société scientifique et littéraire du Limbourg à
 Tongres;
 Bulletin. T. VI. Fasc. 1. 1863. 8.
44. Von dem hist. Verein für Nassau zu Wiesbaden:
 Annalen. Bd. VII. S. 2. 8. — Dr. Schalk. Münz-
 Sammlung des Vereins (die mittelalterlichen und neueren
 Münzen). 1865. 8. — Urkundenbuch der Abtei Eber-
 bach. Bd. II. Abthell. 1. S. 1. 1864. 8. —
 Mittheilungen. Jan. 1864 u. März 1865.

5. Von dem hist. Verein zu Würzburg:
Archiv. Bd. XVII. S. 1. 1864. S. 2 u. 3. 1865
und Bd. XVIII. 1865. 8. — Die Sammlungen des
Vereins. Abthl. I. 1856. Abthl. II. 1860. Abthl.
III. 1864. 8.
46. Von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich:
Die Jahresberichte Nr. 18 (1861/62) und Nr. 19
(1862/63). 4. Mittheilungen. Bd. II. S. 4 u. 5
(1844). Bd. III. S. 2 (1845). 4. — Remarques
sur le livre intitulé: Habitations lacustres des temps
anciens et modernes par Fr. Troyon par Ferd.
Keller. 4. — Anzeiger für schweizerische Geschichte
und Alterthumskunde. Jahrg. X. Nr. 1. 8. 2 Gr.
47. Von dem Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade:
Archiv. Bd. 2. 1864.
48. Von der Zeitschrift der Gesellschaft:
Baltische Studien, der zwanzigste Jahrgang. S. 1 u.
2. 8. — Die Festschrift: Dr. L. Giesebrecht. Ueber
einige Gedichte der Sybilla Schwarz. 1865. 4.
49. Von dem Gründungs-Comité der Zeitschrift für Preussische
Geschichte und Landeskunde zu Berlin:
Zeitschrift. S. 1. 1864. 8.

B. Geschenke von Gönnern, Freunden und Mitgliedern.

1. Von dem Herrn Dr. Stidel zu Jena:
Die großherzogliche morgenländische Münzsammlung in
Jena. 1846. 8. u. Blätter zur Erinnerung aus dem
Orientalischen Seminarium. Jena 1858. 8.
2. Von dem Director und Professor des Gymnasium zu Gu-
ben Herrn Dr. Wagler:
Das Leben des Pommern-Herzogs Bogislaw X. Thl. 1.
1864. 8.
3. Von dem Herrn Grafen von Behr-Regendank auf Semlow,
durch den Archivrath Herrn Dr. Eisch zu Schwetzn:
Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechts
Behr. S. von Dr. G. E. Fr. Eisch. N. III. 1864. 4.

4. Von der Königl. Regierung Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Stettin:
Photographische Abbildung des bisherigen gothischen Altars der Kirche zu Henkenhagen.
5. Von dem Professor Dr. Zober in Stralsund:
Sechs Schriften.
 - a. Carsten Sarnow. (Doublette.)
 - b. Schlußbericht über die Schill-Denkmale.
 - c. Der vier und zwanzigste Juli.
 - d. Zur Pomm. Statistik.
 - e. Provinzial-Versammlung des Gustav-Adolph-Vereins zu Stralsund. 1864. 8.
 - f. Die Vereinigung des ehemaligen schwedischen Pommerns und Rügens mit dem Preuß. Staate. 1865. 8.
6. Von dem Professor Herrn Hering in Stettin:
 - a. Mehrere alte noch nicht entzifferte Schriftstücke, gefunden hinter einem Pfeiler in der Johanniskirche.
 - b. Catalog der von Wessenberg'schen Bibliothek nebst den Satzungen für die Wessenberg'sche Stiftung.
 - c. Dr. Bach in Altenburg: Fliegende Blätter. Kulturgeschichtliche Zeichnungen.
7. Von dem Pastor Herrn Karow zu Roggow bei Daber:
A. Vielenstein, Lettische Grammatik. Mitau 1863. 8.
8. Von dem Kais. Russ. Akademiker, Herrn Baron v. Koehne in St. Petersburg:
Zwei kleine Schriften.
 - a. Drei mecklenburgische Wappen. 8.
 - b. Medaille du Comte Jean de Tilly.
9. Von dem Licentiaten Herrn Dr. D. Fock in Stralsund:
Rügensch-Pommersche Geschichte aus 7 Jahrhunderten. Abtheil. III. Leipzig, 1865. 8.
10. Von dem Rittergutsbesitzer Herrn D. v. Dewitz auf Bussow:
L. Wegner: Jobst v. Dewitz. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchen-Verbetterung in Pommern und Sit-
tengemälde damaliger Zeit. 8.
11. Von dem Landschaftsrath Herrn Krap auf Wintershagen, aus dem Nachlaß seines Sohnes, des Archivar Dr. Krap:
 - a. Ein Convolut mit 145 Ansichten hinterpommerscher

Städte mit Gegenden, meistens in Stein drucken. b. Neunzig Stück desgleichen von Vorpommern. c. Ein Convolut mit allerlei auf Pommern und seine Geschichte bezüglichen Plänen, Ansichten, Abbildungen von Münzen, Alterthümern u. s. w. d. Ein Convolut aus Materialien zur Pommerschen Geschichte, Fragmente aus allerlei Drucksachen. e. Ein Convolut mit Materialien zum Verständniß wendischer und polnischer Namen mit Bezug auf Pommern. f. Desgleichen mit allerlei Fragmenten von Druckschriften, bezüglich auf die Pommersche Geschichte. g. Dr. S. Kraß: Die Pommerschen Schloßgesessenen.

12. Von dem Conrector am Gymnasium zu Greifenberg i. P. Herrn H. Niemann:

Seine Geschichte der Stadt Greifenberg i. P. 1862. 8.

13. Von einem nicht genannten Geschenkgeber:

a. Tag-Regiſter, was ſich in der Belagerung der weitberühmten Pommerschen Hauptstadt Stettin, bis sie sich Ihrer Churfürstl. Durchl. v. Brandenburg d. 1. Decem-ber ergeben, merkwürdiges zugetragen. 1678. 8.

b. Vier Schriften: a. Relation von der zwischen Schweden und Dänemark am 14. Juli 1677 bei Tyrup vorgegangenen Bataille. b. Copie des Schreibens des Grafen v. Königsmark an Ihre Königl. Maj. zu Dänemark. 1679. c. Bericht der schwedischen Niederlage bei Pultawa. 1709—1710. d. Friedenstractat zu Friedrichsburg 1720.

14. Von der verw. Frau Prediger Berger zu Daberlow:

Fünfzehn Bände der Baumgarten'schen Uebersetzung der von Englischen Gelehrten verfaßten Weltgeschichte, die Bände 1—11, 13, 15, 16, 18, davon 15 u. 16 defect.

15. Von dem Pfarrer Herrn Welzel zu Krzizjanowiß:

Excerpte aus der Cronica slavica de Lübeck, Hamburg, Lüneburg etc. (Wiegendrud in der Königl. Bibliothek in Berlin).

16. Von dem practischen Arzt Herrn Dr. Ceynowa:

- Sto frantovek z potudnjovej czesej Pomorza Kaszub-kego, osoblivje z zjemj Svjeckjój, Krajni Koczivja i Borov. Schwef. 8.
17. Von dem Oberlehrer am Gymnasium Fredericianum zu Schwerin, Herrn Dr. C. Scheller:
Zum Thier- und Kräuterbuch des mecklenburgischen Volkes, die Hefte 1, 2 (1861) u. 3 (1864). 4.
18. Von einem Mitgliede:
a. G. v. Süllich: Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues. Jena 1836. 2 Bd. 8. Nebst Tabellarischen Uebersichten in Folio. b. F. G. Schimmelfennig: Die Preussischen directen Steuern. 2 Bd. 1831. 8. c. Jordan: Lehrbuch des allgem. u. deutschen Staatsrechts. Cassel. 1831. 8. d. Hoffmann: Die staatsbürg. Garantien. 1828. e. J. B. Say: Darstellung der Staatswirthschaft, übersetzt von Morstadt. 1827. 8. f. Oeconomia forenses. 4 Bd. 1775. 4. g. Preußen 1807 u. jetzt. Berlin. 1831. 8. h. v. Lancizolle: Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtesewesens. 1829. 8. i. Laurische Reise der Kaiserin v. Rußland, Catharina II. Coblenz. 1799. 8. k. Eigenbrodt: Ueber die Natur der Bede-Abgaben u. s. w. Gießen. 1826. 8. l. Allgemeine Steuer-Verfassung in der Preussischen Monarchie. 1828. 8. m. Statut des Stettiner Kunstvereins und die Berichte des Vereins nebst Catalogen. 8. n. Denkschrift des Comités des Obervereins über die Ober-Regulirung u. s. w. 1863. 4. o. Th. Schmidt: Zur Geschichte der frühern Stettiner Handels-Compagnien der Draker, der Falster, der Ellboger. 1859. 4. p. Die Jubelfeier fünfzigjähriger senatorischer Amtsführung des Bürgermeisters Dr. C. G. Schwing. 1855. 4.
19. Von dem Privat-Docenten Herrn Dr. Th. Pyl in Greifswald:
a. Albrecht Dürer, Schauspiel in fünf Aufzügen. Greifswald. 1865. Verfaßt von dem Herrn Geschengeber.

b. Die Rubenow-Bibliothek. Herausgeg. von demselben.
c. Margaretha von Ravenna.

20. Von dem Herrn Dr. Paul Wenzel zu Greifswald:
Die Ruine des Klosters Eldena, nach der Natur gezeichnet von dem Herrn Geschenkgeber und Lithographirt von Herrn Tempelty in Berlin.
21. Von d. Pastor Herrn Weßel zu Randekow, Kr. Randow:
a. Ein handschriftliches Verzeichniß der Häuser von Stettin aus dem zweiten Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts, 289 Folien, von denen jedoch die ersten 18 Folien fehlen. Gekauft von Herrn Weßel in einem Stettiner Gewürzladen. b. Die Photographie von zwei messingenen Laufbeden aus der Kirche von Kl. Reinkendorf, Kr. Randow. Auf 2 Blättern bezeichnet mit 1 u. 2.
22. Von dem Kreis-Deputirten Herrn Gribel auf ablig Bütow: Reinhard Cramer: Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow. 2 Th. — Statistik des Bütower Kreises in 1858 u. 1859, bis 1861. 4.

C. Gekauft.

1. Codex Pomeraniae dipl. Herausgegeben von Hasselbach, Rosengarten, v. Medeln. Bd. I. Hef. 1—5.
2. Pommerns Münzen im Mittelalter, erläutert von H. Dannenberg. Berlin. 1864. 4.
3. Berliner Blätter für Münz-, Stempel- und Wappenkunde. Bd. I. S. 1 (1862), S. 2 u. 3 (1863). Bd. II. S. 1. (1864), S. 2 u. 3 (1865) 8.
4. Dr. G. Krap: Die Pommerschen Schloßgeseßenen. 1865. 8.
5. Derselbe: Die Städte der Provinz Pommern. — Abriss ihrer Geschichte. 1865. 8.
6. Correspondenz-Blatt des Gesamtvereins u. s. w. Jahrg. XII. 1864. 4.

Beilage B.

Erwerbungen für das antiquarische Museum
1864 und 1865.

I. Alterthümliches Geräth.

1. Ein bronzener Pfriem, gefunden auf der Feldmark Gülzow, 2 $\frac{1}{2}$ Fuß unter der Oberfläche.
Geschenk des Ofen-Fabrikanten Herrn Fischer in Gülzow.
2. Fragmente von Glasmalereien, 4 Stück, beim Abbruch des Johannis-Klosters in Stettin gefunden.
Geschenk des Herrn Lehrer Heidenreich.
3. Vier steinerne Hammer nebst einem Urnen-Fragment, aus den Pfahlbauten im Bodensee bei Einzelstetten und Allensbach unweit Constanz.
Geschenk der Herren Stadtschultheiß Stadler und Amtverwalter Walter in Constanz.
4. Eine gut erhaltene Urne mit Ornamenten, gef. 5 Fuß unter der Oberfläche auf einem Pferdegerippe stehend, in dem schmalen Torfmoor zwischen Wendorf und Schüne bei Stettin.
Geschenk des Herrn Gutsbesitzer Schmiede zu Wendorf.
5. Eine metallene antike Figur, mit Silberblech überzogen (Nachbildung eines Mercur?), ein Arm und ein Fuß fehlen, gefunden in einem Pfuhl beim Aufräumen des Morastes unweit der Liebenower Mühle bei Bahn am Gerbersdorfer Wege.
Geschenk des Mühlenbesitzer Herrn Pehlow auf der Liebenowschen Obermühle.
6. Eine kleine röthliche mit Ornamenten versehene Urne, worin zwei Stücke eines Geräths von Bernstein, eine zerbrochene Urne, fünf Fragmente von anderen Urnen, eine Lanzenspitze von Feuerstein und ein steinerner Hammer, gefunden beim Sprengen von Feldsteinen in den sogenannten Steinkaveln bei Podesuch bei Stettin.
Geschenk des Cement-Fabrikanten Herrn Dibier zu Podesuch.

7. Dreißig Messer, zwei Meißel, ein Fragment eines Hammers von Feuerstein, sieben Hammer aus verschiedenem andern Gestein, elf dergleichen Bruchstücke, sechs Urnen-Fragmente, ein Knochen-Fragment, zwei auf einer Seite offene größere Ringe aus Bronze, drei dergleichen geschlossene von verschiedener Größe, ein bronzener Pfriem, ein bronzener Dolch ohne Griff, drei eiserne Sporen, ein eisernes Gewinde, ein altes eisernes Messer ohne Griff, ein stähler-nes Sponton vom Prinz Anhalt-Zerbst'schen Regiment, vier Urnen-Fragmente, ein thönernes Marienbild mit dem Jesus-Kinde, Alles gefunden in und bei Binow, Greifenhagener Kreises. Ferner zwei bemalte Kirchenfenster-Scheiben und mehrere dergleichen Bruchstücke von 1687 und 1698, aus der Kirche zu Binow, der Schulzenbrief für Joachim Bößberg zu Colow, Greifenhagener Kreises, d. d. Stargard, den 20. Februar 1716, auf Pergament, eine dreifarbigte, französische Cocarde aus der Zeit der ersten französischen Republik (1793 aus Verdun vom Feldjäger Kaplik mitgebracht).

Sämmtliche Gegenstände sind gesammelt von dem Pastor emerit. Herrn Bahr in Binow; geschenkt von dessen Erben, unter Vermittelung des Gutbesizers Herrn Schiffmann zu Colow.

8. Sechs große, zum Theil nur zur Hälfte erhaltene steinerne Handmühlen von Glien bei Greifenhagen.

Geschenk des Gutbesizers Herrn Schiffmann zu Colow.

9. Ein alterthümlich gearbeiteter silberner Löffel, in der Oder gefunden bei Stettin.

10. Das alte Baumchloß, womit der Stettiner Unterbaum beim Bleichholm vormals geschlossen wurde.

11. Zwei auf Seide gedruckte Carmina auf den Friedensschluß mit Schweden 1762 und auf den Hubertsburger Frieden von 1763 unter Glas und Rahmen.

12. Ein Stück Holz, angeblich von einem alten Wikinger Schiff, aufgedrungen bei Sandberg in der Nähe von Düppel.

Nr. 9 — 12 Geschenke des Herrn Kaufmann Stewert in Stettin.

13. Ein in zwei Stücke zerbrochener steinerner Hammer, gefunden bei Jafenitz.

Geschenk des Herrn Rentmeister Knapp in Jafenitz.

14. Ein bronzenes Schwert, ausgegraben bei Pribbernow bei Wollin.

15. Eine zusammengebrückte Urne mit Ornamenten, gefunden ebendaselbst.

Nr. 14 und 15 Geschenke des Gutsbesizers Herrn Lobedan, früher auf Pribbernow.

16. Ein bronzenes Schwertgefäß, gefunden auf dem durch die an ihn geknüpften Sagen bekannten Riwolsberge auf der Grenzscheide von Warnin und Schwemmin.

Geschenk des Rittergutsbesizers von Rameke auf Lustebuhr bei Cörlin.

17. Eine Urne nebst zwei Bruchstücken von einer anderen Urne, ein eisernes Messer, ein unerkennbares Eisengerät (beide stark oxydirt), drei Feuersteingeräthe, ein eiserner Spaten. Alles aus einem heidnischen Grabe bei Wachlin (bei Stargard).

Geschenkt von dem Herrn Professor Birchow zu Berlin.

18. Ein Bombensplitter, ein silbernes Schmuckgerät, worauf eine Zange, ein Zirkel und ein Hammer, ein bronzener Knopf mit drei Figuren, ein Messingring, gefunden an verschiedenen Stellen in Stettin.

Geschenkt von dem Herrn Lehrer Heydenreich in Stettin.

19. Eine bronzene Nadel, eine eiserne Lanzenspitze, ein großes eisernes Messer, zwei desgleichen kleinere, ein eiserner Dolch, zwei Hufeisen, ein steinerner Hammer, eine Lanzenspitze von Feuerstein, ein alter Schleifstein, diverse Urnen-Fragmente. Alles gefunden bei Lübzin.

Geschenk des Kgl. Post-Expeditenten Herrn Knorn in Lübzin.

20. Acht Geräthe von Horn, sechs von Feuerstein, zwei steinerne Meißel, einer mit Hirschhorngriff, sechs Gewebe (verkohlt) von Flachs, zwei und zwanzig diverse Arten Sämereien in Glas, ein Lannenzapfen, Fischschuppen u. s. w. Alles aus

den Pfahlbauten bei Robenhäusen unweit Weßikon im Canton Zürich.

Gekauft von dem Schulpfleger Herrn Messlihammer in Stegen bei Weßikon.

21. Diverse Sämereien, ein Conus von einem Nadelholzbaum, Urnenscherben, von dem Robenhäuser Pfahlbau.

Mitgebracht vom Herrn Professor Hering.

22. Ein Schädel, ganz von Torf durchwachsen, Knochen-Fragmente, Ueberreste von Lagerstreu, aus den Pfahlbauten bei Lübtow (Kreis Pyritz).

Geschenkt von dem Herrn Rittergutsbesitzer v. Schöning auf Lübtow A.

23. Ein aus einem Eichenstamm künstlich gearbeitetes Tabernakel von Colzow (Insel Wollin).

Durch Vermittelung des Herrn Regierungs- und Bau-rath Homann eingesandt.

24. Das Schnitzwerk (die Leidensgeschichte Jesu darstellend) von dem Altar der durch den Blitz 1864 zerstörten Kirche zu Alt-Damm.

Zur Aufbewahrung eingesandt von dem Kirchenvorstande zu Alt-Damm.

25. Eine Schnupftabaksdose mit dem Gemälde des 1830 verstorbenen Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten Herrn von Hempel zu Stettin.

Geschenk des Lehnscanzlei-Rath a. D. Herrn Bölkerling zu Stettin.

26. Ein kleiner weißer Stein aus einem Ringe, gefunden zwischen Urnen-Fragmenten nebst Pommerschen Münzen in einem Garten zu Lübzin.

Geschenk des Kgl. Post-Expedienten Herrn Knorn in Lübzin.

27. Ein kupferner, vergoldeter Becher mit der Umschrift:

Eisen war ich zu Lübeck

Ward von einem Pferd getreten

Jezund bin ich Kupfer rein

Und mit Gold bekleidet sein.

28. Ein circa Hundert Jahre alter Kronleuchter mit Glasbehang.
Geschenk der Loge zu den 3 Zirkeln in Stettin.

II. Münzen, Medaillen u. s. w.

1. Eine sächsische Silbermünze, Umschrift: *Moneta fratrum due: Saxon: 1622* (Sechsgroschenstück), gef. bei Gölzow.
Geschenk des Ofenfabrikanten Herrn Fischer in Gölzow.
2. Ein brandenburg. $\frac{1}{12}$ -Stück von 1687, Fundort unbekannt.
Geschenk von dem Lehnkanzlei-Rath a. D. Herrn Völckerling.
3. Ein Finkenaug mit dem Kesselblatt und eine Stettiner
Stadtmünze, gefunden beim Abbruch des Johannis-Klosters
in Stettin.
Geschenk von dem Herrn Lehrer Heydenreich.
4. Drei japanische Münzen (Bronze, Silber, Gold).
Geschenk von dem Studenten R. Berger aus Stettin.
5. Eine pommerische Silbermünze: Bogislav XIV., ein brandenburg. Zweigroschenstück von 1653, ein preußisches Zweigroschenstück von 1704, ein preußisches Dreigroschenstück von 1537, ein pommerischer Witt von Herzog Johann Friedrich, gefunden bei Gollnow.
Geschenke des Gymnasiasten Franz Calow aus Gollnow.
6. Zwei spanische Münzen, gefunden am Meeresstrande bei Puebla in Spanien vom Schiffs-Capitän Hrn. Rodel.
Geschenk des Herrn Pastor Rodel zu Moehringen bei Stettin.
7. Eine rostocker Silbermünze, drei andere medlenburger, zwei brandenburger, eine pommerische Stadtmünze, zwei unerkennbare, zwei schwedische Roththaler Carl XII., ein polnischer Groschen von 1760.
Geschenk von dem Hrn. Professor Giesebrecht.
8. Eine Silbermünze Kaiser Joseph I. von 1711, gefunden auf dem Felde von Krakow bei Pencun.
Geschenk des Wirthschafts-Inspector Herrn Lorenz zu Krakow.

9. Eine Medaille von Silber mit dem Bildniß König Ferdinands von Neapel und seiner Gemahlin Maria Carolina, von 1771.

Geschenk des Kaufmann Herrn Stewert in Stettin.

10. Zwei und dreißig Finkenaugen, meist von pommerschen Städten, zwei etwas größere Münzen, zwei Bracteaten mit Kille und Greif; gefunden hinter altem Mauerwerk im Gotteskasten der Kirche zu Treptow a. N.

Geschenk des Herrn Pastor Euen zu Treptow a. N.

11. Ein solidus Prussiae ducatis von 1669, gefunden im Pfarrgarten zu Maldewin bei Raugard.

Geschenk des dortigen Herrn Pastor Fischer, durch den Herrn Pastor Karow zu Roggow der Gesellschaft zugegangen.

12. Eine Medaille von Bronze mit einem Heiligenbild, eine pommersche Kupfermünze; gefunden in Stettin.
13. Ein Centime der ersten französischen Republik, ein belgischer Centime, ein Dreier Carl XI., eine nicht bestimmte Kupfermünze, gef. bei Krezow.

Nr. 12 und 13 Geschenk des Lehrers Herrn Heydenreich.

14. Neunzehn diverse Kupfermünzen neuerer Zeit, geschenkt von dem Post-Expedienten Herrn Knorn zu Lübzin.
15. Ein viertel Der aus der Zeit der Königin Christine, eine dänische Münze, gefunden auf dem Acker des Gutes Wendorf.

Geschenk des Herrn Schmiede-Wendorf.

16. Eine Silbermünze (8 Schillingsstück) Christian IV. von Dänemark von 1806.

Geschenk von dem Archivar Herrn Krap.

17. Sieben griechische Münzen (Panormus, Terina, Posidonia, Coelium, Metapontum, Hiero II. v. Syracus, Helmuni (?), eine Römische des Kaiser Magnentius.

Geschenkt von dem Studenten Berger aus Stettin.

18. Eine kupferne Münze, sieben Münzen von Otto, dux (977—982). — Reg'na civitas.

19. Eine Münze von Gibraltar, eine Schwedische von Oscar von 1858, ein halber engl. Penny der Königin Victoria, eine Münze von Maria franciscus comes Stol. (Cöln), eine Zürcher Münze (Kupfer), eine von Victor Emanuel von Italien.

Geschenk des Consul Herrn Pjtschky.

20. Eine Goldmünze des Oström. Kaiser Anastasius, gefunden bei Caseburg (Insel Usedom), gekauft durch Vermittlung des Sanitäts-Raths Dr. Puchstein in Caminen.
21. Ein bei Rügenwalde gemachter Fund, bestehend aus:
- a. 50 sogenannten Wendenmünzen,
 - b. 63 diversen Silbermünzen, muthmaßlich aus der Zeit der Ludolfinger, darunter 7 Stück mit der Inschrift: Colonia.
 - c. einem zertrümmerten Silberschmuck nebst einem Fragment eines römischen Denar, auf dessen Vorderseite ein Brustbild mit der Umschrift: Vespasianus, und auf der Rückseite: menschliche Figur, darunter: . Judaei.
 - d. einigem Drucksilber.

Gekauft von dem Herrn Kaufmann Klein in Rügenwalde.



Berichtigung.

Seite 84 des ersten Heftes zwanzigsten Jahrganges und in dem Inhaltsverzeichnis (2) ist anstatt „das Grabmal Heinrich Barnims VI.“ zu lesen: „das Grabmal Herzog Barnims VI.“

Bemerkenswerthe Druckfehler in den Abhandlungen S. 121—347.

- Seite 181 Zeile 4 lies als.
- 188 • 18 • verschiedenen.
 - 189 • 25 • Komma hinter Male.
 - 171 • 1 v. u. I. Nordländern.
 - 173 • 24 I. Bill.
 - 175 • 5 fehlt † vor 1108.
 - 181 • 19 I. 1046.
 - 185 • 1 die im Druck hervorzuheben.
 - 200 • 4 v. u. I. Hansfelde.
 - 202 • 1 I. vereinigte.
 - 206 • 9 v. u. I. es (am Ende der B.)
 - 206 • 6 die Parenthese schließt hinter Subdenrol.
 - 210 • 17 streiche das Komma nach allen.
 - 225 • 17 streiche das Komma nach also.
 - " • 11 v. u. die B. hier Trieben zu parenthesiren.
 - 226 • 11 v. u. I. in Urkunden statt im Ursprung.
 - 229 • 18 L. Kooser.
 - 240 • 16 I. vergaben.
 - 242 • 12 I. Buns.
 - 247 • 11 v. u. die Parenthese hinter Roder sc. zu schließen.
 - 250 • 4 v. u. I. indicirt.
 - 253 • 9 v. u. setze † hr hinter Keitow.
 - 254 • 3 I. Feldmark statt Familie.
 - 255 • 11 v. u. I. Gauen.
 - 266 • 13 I. Estridson.
 - 268 • 24 I. die statt eid.
 - 269 • 12 setze Komma hinter Herren.
 - 273 • 7 v. u. streiche die Parenthese.
 - 276 • 5 v. u. fehlt Fraganeo hinter u n d.
 - 283 • 6 v. u. sollte b einen Strich durch den Kopf haben.
 - 284 • 12 I. Tolofantes.
 - 290 • 7 v. u. Parenthese schließe nach 66, dahinter setze lat. f).
 - 297 • 3 v. u. streiche das eine 1.63.
 - 315 • 21 I. liegen.
 - 326 • 7 v. u. erhält zu streichen.
 - 333 • 2 I. Zweifel statt Zeugen.
 - " • 18 I. Knub.
 - 342 • 5 v. u. Semikolon statt Klammer.

Da die Correcturbogen ganz anders paginirt waren, konnten die Verweisungen nicht zugefügt werden. Daher setze man:

Seite 169	Zeile 1 v. u.	lies f. S. 323	statt ein	andermal.
" 187	" 5 "	" " " f. S. 326	ff.	statt künftig.
" 218	" 2	füge hinzu (§. 29. 68).		
" 245	" 5 v. u.	statt Balt. Stud. lies: f. v. S. 123	f. 188	N. 12.
" 255	" 3 v. u.	" " " " " f. S. 207	N. 94.	
" 259	" 3 v. u.	" " " " " S. 194.		
" "	" 1 v. u.	" " " " " f. S. 180.		
" 261	" 7. 8 v. u.	" " " " " S. 125.		
" 322	" 2 v. u.	" " " " " hier S. 176.		
" 326	" 3 v. u.	" " " " " S. 169	f. 177	f.
" 330	" 11 v. u.	" " " " " f. 187 (mit N. 9)	193 (N. 38)	200.
" 336	" 1 v. u.	" " " " " S. 153	mit N. 17.	
" 345	" 3 v. u.	" " " " " S. 165.		
" 346	" 15 v. u.	" " " " " 204) Bgl. S. 125	und N. 19.	

Verbesserungen.

Seite 159 Z. 2 setze 1178 statt 1163 (?).

- " 165 = 2 v. u. füge hinzu: Nach Wandtkes Lexikon heißt die Familie polnisch Gryka.
- " 167 = 5 v. u. = = auch auf Hügel Jannow d. i. Neukirchen an einer Bucht.
- " 285 = 5 v. u. = = und weil der Sieg am Tage S. Walli.
- " 303 = 9. Bei Labomyß war auf Num. 40 zu verweisen.
- " 336 = 11—13 streiche alles in der Parentese.
- " 347 = 8 v. u. L. Jaroslaw statt Jaromar.
- " " 7 v. u. = auch der zweite hat statt beide haben.
- " " " " " statt mehrmals bis Putbus setze: einmal als erster vor dem Putbus, zweimal vor dem Griftower, nach Putbus, 19mal nur hinter beiden, viermal als erster, wo sie fehlen. Auch (der Sohn) Johann, gefessen zu Rütze, hat seit 1280 meistens die dritte Stelle nach Joh. v. Griftow und Heinr. v. Benz, zuweilen vor diesem die zweite und wo sie fehlen die erste.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.



Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Stettin 1869.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

1911

1912

1913

1914

1915

Inhalts - Verzeichniß.

	Seite.
Fünfunddreißigster Jahres-Bericht der Gesellschaft für pommerische Geschichte und Alterthumskunde:	
Bericht des Stettiner Ausschusses	1—32
Bericht der Greifswalder Abtheilung	33—76
Die Pfahlbauten in dem ehemaligen Perfanzig-See bei Neustettin. Von Kajiski, Major z. D.	77—102
Ueber pommerische Gräberfelder, besonders bei Storkow, Mulkentin und Groß-Wachlin zwischen Stargard und Maffow. Von Prof. Rud. Virchow in Berlin.	103—113
Münzfund bei Clausshagen. Von demselben.	114—115
Stettin zur wendischen Zeit. Von Superintendent Quandt in Perfanzig	116—142
Colberg und Altstadt zur wendischen Zeit. Von demselben	143—158
Naturgeschichtliches. I. Von Th. Schmidt	159—194
Die Exemption des Bisthums Cammin. Ein Wort der Abwehr gegen G. A. von Mühlverstedt: „Das Bisthum Cammin im Suffragan-Verhältnisse zum Erzstift Magdeburg“. Von Robert Klemplin	195—276

Fünf und dreißigster

Jahres-Bericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Vorgetragen am 13. Mai 1868.

Stettin 1869.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

Berichtigungen.

Im 34. Jahresbericht ist

1. Seite 10 Zeile 10 von oben anstatt: „Archivar Dr. Kratz“ zu setzen: „Gerichts-Assessor a. D. J. Müller.“
2. Seite 19 Zeile 16 zu streichen: „von einem nicht genannten Geschenkgeber“ und dagegen zu setzen:
 - a. hinter Z. 20: „Geschenk des Landschaftsraths Herrn Kratz“ und
 - b. hinter Z. 27: „Geschenk des verstorbenen Archivars Herrn G. Kratz.“

I.

Bericht des Stettiner Ausschusses.

1.

Seit Erstattung des drei und dreißigsten Jahres-Berichts sind zwei und ein drittel Jahre verflossen, in denen die Gesellschaft unter der höchsten Protection Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen und der gnädigen Unterstützung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Preußen die Verfolgung ihrer Zwecke fortgesetzt hat, wobei ihr jedoch die Zeitverhältnisse nicht günstig waren.

2.

Zunächst ist des Wechsels des Präsidium zu gedenken. Dieses wurde erlebigt in Folge des Auscheidens Seiner Excellenz des Wirklichen Geheimraths und Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn Senfft von Pilsach aus dem Staatsdienst, welcher das Präsidium während vierzehn Jahre geführt und die Gesellschaft in diesem langen Zeitraum durch vielfache Beweise wohlwollender Theilnahme an ihren Bestrebungen beglückt hat. Eine angenehme Pflicht der Gesellschaft ist es, dies hier anzuerkennen und Seiner Excellenz den verbindlichsten Dank abzustatten.

Gestützt auf ihre Statuten hat Seine Hochwohlgeboren den gegenwärtigen Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, Herrn Freiherrn von Münchhausen, die Gesellschaft gebeten, das Präsidium übernehmen zu wollen und ist sie durch eine wohlwollende Zusage erfreut worden.

Von den Mitgliedern der Gesellschaft sind gestorben: Zwei correspondirende Mitglieder, die Herren Dr. Lappenberg in Hamburg und Fröderic Troyon zu Bel-Air bei Lausanne und sieben ordentliche, die Herren Dr. Bahr, practischer Arzt, Dr. Funk, General-Arzt, Graßmann, Schulrath, Heegewald, Ober-Regierungsrath, Lübcke, Kaufmann und Consul, Preußler, Major a. D. und Ehrhart, Rechtsanwalt. Der Letzte in Swinemünde, die andern in Stettin.

Außer diesen zählt die Gesellschaft nicht mehr folgende Herren zu ihren Mitgliedern: Alberti, Schulrath a. D. jetzt in Berlin, Dr. Kopp, Gymnasial-Director in Freienwalde a. D., von Ramin, Kammerherr in Stettin, Stark, Rechnungsrath daselbst, Völkerling, Lehnscanzlei-Rath a. D. desgl., H. Haack, Kaufmann, H. Wellmann, beide in Stettin, von Boehn, General-Lieut. a. D. in Berlin, von Glasenapp, Rittergutsbesitzer auf Buchwald, Siwert, Makler in Stettin und von Wedell auf Silligdorf.

Dagegen sind aufgenommen:

- a) Als Ehrenmitglieder: Der Director im königlichen Italienischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Christoforo Negri in Florenz und der Landschaftsrath a. D., Herr Kraß auf Wintershagen;
- b. als ordentliche Mitglieder: die Herren A. Abel in Stettin, Boehmer, Appellations- Gerichtsrath in Cöslin, Masche, Rechtsanwalt in Stettin, F. Schiffmann, Kaufmann in Stettin, Ed. Schwinning, Kaufmann und Gutsbesitzer in Stettin, H. Wellmann, Kaufmann ebendasselbst, Weylandt, Kaufmann desgl., von Gronefeld, Ober-Regierungsrath in Stettin, Dr. Lehmann, Gymnasial-Director in Neustettin, Klotz, Lehrer am Stettiner Gymnasium, Bartels, Kaufmann in Stettin, Berger, Director der National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, Gadebusch, Kaufmann, Ferd. Jahn, Kaufmann, beide in Stettin,

Krahmer, Justizrath in Stettin, Lemke, Lehrer am Stettiner Gymnasium, Leitge, Commerzienrath und Assessor des Stettiner See- und Handelsgerichts, H. Waechter, Kaufmann, Dr. Wasserfuhr, beide in Stettin, Villerbeck, Justizrath, und Neumeister, Rathsherr, beide in Anclam, Dr. Buchstein, Sanitätsrath in Cammin.

4.

Von den Mitgliedern des Ausschusses ist ausgeschieden der Lehnkanzleirath a. D. Herr Völkerling und zugetreten sind die Herren Klog, Lehrer am Gymnasium, Jul. Müller, Gerichts-Assessor a. D. und Ferd. Schiffmann, Kaufmann. Von ihnen nehmen Theil an der Verwaltung der Bibliothek-Angelegenheiten Herr Klog und an der der Münz- und Alterthümer-Sammlungen die Herren Jul. Müller und Ferd. Schiffmann.

Weitere Veränderungen sind in der Zusammensetzung des Ausschusses nicht vorgekommen.

5.

Die Einnahmen der Kasse haben in den drei Jahren 1865, 1866 und 1867 betragen:

1. der 1864 verbliebene Bestand von	61 rthl.	7 sgr.	8 pf.
2. " 1865	322 "	19 "	6 "
3. " 1866	468 "	26 "	3 "
4. " 1867	162 "	24 "	6 "

in Summa 1015 rthl. 17 sgr. 1 pf.

Ausgegeben sind davon:

1. 1865:	243 rthl.	28 sgr.	7 pf.
2. 1866:	287 "	25 "	11 "
3. 1867:	212 "	7 "	9 "

zusammen 744 rthl. 2 sgr. 3 pf.

und in Bestand geblieben 271 rthl. 15 sgr. 8 pf.

An Effecten

waren nach dem Abschluß von 1864 vorhanden 900 rth.,
davon ist abgegangen 1866 die ausgeloste Star-

gard-Bosener Actie Nr. 28775 mit . . . 100 „

blieben 800 rth.,

1867 dagegen gekommen eine Preussische 3¹/₂=

procentige Prämien-Anleihe zum Werth von 100 „

so daß nunmehr wieder 900 rth.
vorhanden sind.

6.

Die Sammlungen der Gesellschaft.

A. Die Sammlung von Drucksachen, Handschriften und Bildwerken.

Die Beilage A. enthält das spezielle Verzeichniß der vom 18. November 1863 bis 1. Mai 1868 eingegangenen Gegenstände. Sie theilen sich a. im Wege des Austausches von 60 Academien und historischen Vereinen erworbenen, in Geschenken von Gönnern, Mitgliedern und in angekauften Gegenständen.

B. Die in zwei Abtheilungen bestehende Sammlung.

1. Von alterthümlichen Geräthen, Bildwerken u. s. w.
2. Von Münzen und Medaillen.

Wie die Beilage B. ergiebt, sind beide Abtheilungen theils durch Geschenke, theils durch Ankauf wesentlich vermehrt worden.

Aus der ersten Abtheilung sind hervorzuheben eine Anzahl Photographien von Pommerschen Herzogen nach den Originalen zu Anclam und in der Schloßkirche zu Stettin und vier Pläne vom Ausflusse der Swine in die Däsee vom Jahr 1739 (also unmittelbar vor dem unter Friedrich II. begonnenen Hafenaubau), vom Jahr 1776, als dieser im Gange war, von 1823, nachdem die Molen vollendet und ein tieferes Fahrwasser hergestellt war und

endlich von 1860, als eine große Sandanschwellung an der Westseite die Fortführung der Mole nothwendig erscheinen ließ. Sämmtlich von den betreffenden Behörden aufgenommen und nach den Originalen photographirt.

Aus der zweiten Abtheilung: Sechs römische Goldmünzen, davon zwei von Theodosius II., zwei von Athanasius, eine von Leo, eine von Honorius, gefunden auf der Insel Usedom. Ferner ein Rosenobel König Eduard III., gefunden bei Birow unweit Greiffenhagen.

7.

Von den historischen Vereinen, mit denen die Gesellschaft im Schriften-Austausch steht, ist ausgeschieden der literarisch, gesellige Verein in Stralsund, dagegen hat die verbliebene Anzahl sich vermehrt durch den Zutritt

des Geschichts- und Alterthumsforschenden Vereins für Leisnig und Umgegend,
 des Vereins für die Geschichte Berlins und
 des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt,
 der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg in Breisgau.

8.

Der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine hatte in seiner Versammlung zu Halberstadt 1865 projectirt, die nächste General-Versammlung in Freiburg im Breisgau abzuhalten. Der kriegerischen Ereignisse im Jahr 1866 wegen kam das Project nicht zur Ausführung, dagegen aber 1867.

Aus den Verhandlungen der Versammlung in Freiburg ist mitzutheilen:

1. daß der Altenburger Verein zum Vorort für das Jahr 1868 gewählt wurde und freundlichst die Fortsetzung der Geschäftsführung übernahm;
2. wurde beschloffen, daß die verbundenen Einzelvereine

Nützigkeit und Geistesfrische erhalten bleiben mögen und daß die Vorsehung den Abend Ihres uns theuren Lebens reich gesegnet sein lassen wolle.

Stettin, den 5. Mai 1866.

Die Mitglieder des Stettiner Ausschusses der Gesellschaft für
Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

10.

Die literarische Thätigkeit der Gesellschaft hat sich auf die Fortsetzung ihrer Zeitschrift beschränkt. Es ist von derselben im Jahr 1866 der ein- und zwanzigste Jahrgang in zwei Hefen ausgegeben worden. Von diesen enthält:

1. das erste Heft: Die Handschriften und Urkunden in der Bibliothek der Nicolai-Kirche in Greifswald. Von Dr. Pyl. (Schluß). — Stralsunder Kleider- und Hochzeits-Ordnung v. J. 1570. Mitgetheilt von Dr. E. Zober. — Schivelbeiner Alterthümer. Vom Prof. Rud. Birchow in Berlin. — Ein Ausflug nach dem Saziger Kreise. Vom Oberlehrer Th. Schmidt. — Vermischtes. — Anhang: Der Fenster-schmuck der Wallfahrts-Kirche zu Kenz. Von Carl von Rosen;
2. das zweite Heft: Das Dedications Schreiben an Herrn Dr. Giesebrecht. — Nekrolog des Dr. v. Hagenow. — Die Pfahlbauten. Vom Prof. Hering. — Abriß der Geschichte der Stralsunder Stadtverfassung. Von D. Franke. — Nachweise und Erläuterungen zu derselben. — Die ehemaligen Altäre der Marien-Kirche zu Stralsund. Verfaßt von Franz Wessel und mitgetheilt von Dr. E. Zober. — Briefe zur Geschichte des Paulus vom Nobe. In Abschrift mitgetheilt von Prof. Dr. Giesebrecht. — Herzog Barnims Bauerordnung. Von A. Hofer. — III. Beiträge zur Geschichte des Stettiner Handels. Von Th. Schmidt.

— Vermischtes. I. Ein Münzfund auf der Insel Usedom. II. Aus der Umgegend von Dramburg.
Der folgende Jahrgang ist erst 1868 erschienen.

11.

In der am 18. November 1865 abgehaltenen General-Versammlung, an der sich sechszehn Mitglieder und drei Gäste theilnahmen, übernahm der General-Major und Commandant Herr von Voehn an Stelle des durch Krankheit verhinderten Herrn Vorstehers den Vorsitz.

Nach Eröffnung der Versammlung durch den Herrn Vorsitzenden theilte der Secretair den vier- und dreißigsten Jahresbericht mit. Darauf sprach Prof. Hering über die neuen Erwerbungen der Sammlung an Alterthümern und Münzen unter Vorlegung diverser Stücke aus derselben, und demnächst unter Vorausschickung einiger Mittheilungen über „Pfahlbauten“ im Allgemeinen, über die bei Lübtow Pyritzer Kreises von dem Rittergutsbesitzer Herrn v. Schoening-entdeckten und in einem besonderen Aufsatz beschriebenen Pfahlbauten. Letzter wurde vorgelesen und von dem anwesenden Herrn von Schoening mehrere dort gefundene Gegenstände vorgezeigt.

Herr Provinzial-Archivar Dr. Klempin theilte mit, daß die bisher den Alterthumsforschern unbekannt gewesenen *Annales et notae Colbacienses*, welche sich als *calendarium* auf die Vergangenheit des Kloster Colbaz beziehen, in Berlin aufgefunden worden seien. Sie beginnen bereits mit Angaben über ein seeländisches Kloster, aus dem Mönche nach Colbaz übersiedelten.

Diese Mittheilung schloß mit dem Bemerken, daß die Annalen bei Fortsetzung des bekannten Codex dipl. Pom. werden berücksichtigt werden.

Den folgenden Vortrag, welcher Erinnerungen an die Gründung und Vorbereitung der Buchdruckerkunst in Pommern zum Inhalt hatte, hielt Herr Th. Schmidt. Er zeigte dabei mehrere alte Drucke, namentlich eine in Barth

gedruckte Bibel vor und wies nach, daß die gedachte Kunst erst 129 Jahre nach ihrer Erfindung in Pommern Eingang gefunden hat.

Nachdem Herr Th. Schmidt noch mitgetheilt hatte, daß Herr Professor Dr. Virchow die Deffnung mehrerer Hünengräber bei Storkow im Saziger Kreise veranlaßt und über den Befund einen anziehenden Bericht verfaßt hat, welcher in den Baltischen Studien abgedruckt werden wird, wurde die Versammlung geschlossen.

Ihr folgte ein durch Gesang und durch übliche Toaste gewürztes Mahl im Hotel de Prusse.

Stettin, den 13. Mai 1868.

Der Ausschuß.

Beilage A.

**a. Zuwachs der Bibliothek vom 18. November 1865 bis
1. Mai 1867.**

I. Von Akademien und Vereinen im Wege des Austausches.

- Von der Gesellschaft für südslavische Geschichte u. s. w. zu Agram:
Arkiv Knjiga VIII. 1865. 8.
- Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterreichs zu Altenburg:
Mittheilungen. Bd. VI. S. 3 und S. 4. 1865. 8.
- Von der königl. Universität zu Christiania:
- a. Norske Registranter. Tredie Binde andet Hefte 1594 bis 1662. 1865. 8.
 - b. Pavelige Nautiers, Regenskabs-og Dagböger 1282—1334. Christiania. 1864. 8.
- Von dem Hist. Verein für Oberfranken in Bamberg:
28. Bericht. 1865. 8.
- Von der Hist. Gesellschaft in Basel:
Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Bd. VIII. 1866; dazu in einem besonderen Hefte „der Goldschmied Philipp Holbein, ein Sohn von Hans Holbein dem Jüngern.“
- Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Basel:
B. Bischer. Antike Schleudergeschosse. 1866. gr. 4.
- Von dem Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg in Berlin.
Märkische Forschungen. Bd. IX. 1865. 8.
- Von dem Verein für die Geschichte der Stadt Berlin:
Schriften d. V. Bd. I. S. 1. Berlin. 1865.
- Von der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer:
Bremisches Jahrbuch. Bd. II. Erste Hälfte. 1865. Zweite Hälfte. 1866. 8.
- Von dem Historischen Verein für Ermland zu Braunsberg:
Zeitschrift. S. 8. 1865. 8.
Monumenta hist. Warmiensis. Tief. 8. Mainz 1865. 8.

- Von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur in Breslau:
 Drei und vierzigster Jahresbericht. 1866. 8. Abhandlungen
 a. der philosophischen Abtheilung. 1866. 8.
 b. der für Naturwissenschaften und Medizin. 1865—66. 8.
- Von dem Historischen Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt:
 Archiv. Bd. XI. S. 2. 1866. 8.
 Wagner. Die Wüstungen im Großherzogthum Hessen (Provinz Oberhessen). 1865. 8.
- Von der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat:
 Sitzungsberichte. 1865. 8.
 C. Schirren. Codex Zamosciannus. 1865. 4.
- Von dem R. Sächsischen Verein zur Erforschung und Erhaltung vaterl. Geschichts- und Kunstdenkmale in Dresden:
 Mittheilungen. Heft 14. 1865. 8., desgl. Heft 15 und Heft 16. 1866.
- Von der R. Academie gemeinnütziger Wissenschaften in Erfurt:
 Jahrbücher, N. F. Bd. IV. und Bd. V. 1866. 8.
- Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt:
 Mittheilungen. S. 1. 1865. 8.
- Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.:
 Archiv für Frankfurt's Geschichte und Kunst. Bd. III. 1865. gr. 8.
 J. G. Watton, Vertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. Aus dessen Nachlaß herausg. von Dr. L. F. Euler. Heft III. 1864.
 Mittheilungen. Bd. II. No. 4. 1864 nebst Titel.
 Desgleichen Bd. III. No. 1. 1865. 8.
 Neujahrsblatt 1864 und 1865. 4.
- Von dem Hist.-statistischen Verein in Frankfurt a. O.:
 Mittheilungen. S. 5. 1865. 8.
- Von dem Freiburger Alterthums-Verein zu Freiberg:
 Mittheilungen. S. 4. 1865. 8.
- Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz:
 Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 42, erste und zweite Hälfte. 1865. 8., sowie Bd. 43. Heft 1. 1866. 8.
- Von dem Verein für Hamburgische Geschichte:
 Zeitschrift. N. F. Bd. II. S. 3. 1865. 8.
- Von dem Historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover:
 Zeitschrift. Jahrg. 1865. 8. — XXIX. Nachricht. 1866. 8.
- Von dem Voigtländischen Alterthumsforschenden Verein zu Hohenleuben:
 34., 35., 36. Jahresbericht. Weida. 1865. 8.

- Von dem Verein für Hessische Geschichte und Landeskunden zu Kassel:
 Zeitschrift. Bd. X. S. 3 und 4 nebst neuntes und zehntes Supplement. 1865. 8.
 Zeitschrift. N. F. Bd. I. S. 1 nebst Inhaltsverzeichnis der ersten zehn Bände. 1866. 8.
 Erstes Supplement - Urkundenbuch des Klosters Germerode. 1866. 8.
 Mittheilungen. No. 12-22. — Verzeichniß der Mitglieder. 1864. Verzeichniß der Bibliothek. 1866. 8.
- Von der Schlesw.-Holst.-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterl. Geschichte in Kiel:
 Jahrbücher. Bd. VIII. S. 1., 2., 3. Kiel. 1865. 8.
 Dieselben. Bd. IX. S. 1.
 26. Jahresbericht.
- Von dem Hist. Verein für Niederbayern in Landshut:
 Verhandlungen. Bd. XI. S. 1-4. 1865 und 1866. 8.
- Von dem Hist. Verein für Krain zu Laibach:
 Mittheilungen. Jahrg. 19 (1864) und Jahrg. 20. 1865. 4.
- Van de Maaschappij der nederlandsche Letterkunde te Leiden:
 Handelingen en Mededeelingen 1865 nebst Bijlage. Levensberichten der afgestorvene Medeleden. 1865. 8.
- Von dem Verein für Lübedische Geschichte:
 Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Theil III. Kiel. 5 und 6. 1865. 4.
- Von dem Hennebergischen Alterthumsforschenden Verein in Meiningen:
 Hennebergisches Urkundenbuch. Th. V. Erster Supplementband. 1866. 4.
- Von der Königl. Bayerischen Academie der Wissenschaften:
 Abhandlungen der historischen Klasse.
 Bd. IX. Abtheilung 2. 1865. 4.
 Bd. X. do. 1. 1865 u. Abtheilung 2. 1866. 4.
 Sitzungsberichte. 1865. II. Vier Hefte. 8.
 do. 1866. I. Vier Hefte und II. S. I.-IV.
 J. v. Döllinger. König Max II. und die Wissenschaft. München. 1864. 8.
 W. S. Kiehl. Ueber den Begriff der bürgerlichen Gesellschaft. 1864. 4.
 G. M. Thomas. Die Stellung Venedigs in der Weltgeschichte. 1864. 4.
 R. A. Muffat. Die Verhandlungen der protestantischen Fürsten in den Jahren 1590 und 1591 zur Gründung einer Union. 1865. 4.
 Emil Schlagintweit. Die Gottesurtheile der Indier.

- Von dem Historischen Verein für Oberbayern in München:
Oberbayerisches Archiv. Bd. XXVI in 3 Hftn. 1865/66. 8.
Die Jahresberichte für 1863 und 1864. (XXVI. u. XXVII.)
- Von dem Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag.
Mittheilungen. Jahrg. III. Nr. IV. VI. 1865. 8.
desgl. Jahrg. IV. Nr. I.—VII. 1865/66.
Beiträge zur Geschichte Böhmens.
a) Abtheilung I. Quellenammlung. (Anhang zum Band II.)
Prag und Leipzig. 1865. 4.
b) Abth. III. Bd. I. Gesch. von Trautenau. (Schluß.)
1866. 8. Dritter und vierter Jahresbericht, resp. 1864, 65
1865/66.
- Von der Ehrländischen literarischen Gesellschaft zu Reval:
Archiv. N. F. Bd. V. Herausg. von G. Schirren. 8.
Jahresbericht von 1864 und 1865. 8.
- Von dem altmärkischen Verein für vaterl. Geschichte und Industrie.
Abtheilung für Geschichte. Fünfzehnter Jahresbericht. 1865. 8.
- Von dem Mecklenburgischen Verein für Geschichte und Alterthumskunde
zu Schwerin:
Jahrbücher und Jahresbericht. Jahrg. XXXI. 1866. 8. Register
über die ersten dreißig Jahrgänge. Viertes Register. Hft. I. 1866. 8.
- Von dem Württembergischen Alterthumsverein zu Stuttgart:
Jahresheft IX. 2 Bd. in gr. Folio. Schriften. Heft 7 u.
Heft 8. 1866. 8. — Inhaltsverzeichnis des ersten Bandes
der Schriften (1850—1866) und Rechenschaftsbericht v. März
1864 bis ult. 1865.
- Von dem Nassauischen Alterthums-Verein zu Wiesbaden:
Annalen. Bd. VIII. 1866. 8.
Roffel Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau. Bd. II.
Abth. I. Heft 2. 1865. 8.
- Von dem Historischen Verein für Unterfranken und Aschaffenburg zu
Würzburg:
Archiv. Bd. XIX. H. 1. 1866. 8.
- Von dem Hist. Verein für das Württembergische Franken zu Weinsberg:
Zeitschrift. Bd. VI. H. 2 (1863). Heft 3 (1864). 8.
Dieselbe. Bd. VII. H. 1. 1865. 8. H. 2. 1866 und H. 3.
Abtheilung 1. 1867.
- Von der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich:
Mittheilungen. Bd. XV. H. 2. (No. XXVIII.) Die römi-
schen Ansiedelungen in der Ostschweiz. II. Abtheilung. Zürich
1864. 4. — Desgleichen No. XXIX. Ueber alte Oefen in der
Schweiz. 1865. 4.
Jahresberichte XX. (1864) und XXI. (1865). 4.

De la Commission des monuments et documents historiques et des bâtiments civils à Bordeaux:

Compte-rendus des travaux de 1862 à 1864. 1865. 8. —
Table alphabétique et analytique des matières contenues dans les comptes-rendus de 1840 à 1855. Paris. 1865. 8.

Von dem Germanischen Museum in Nürnberg:

Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit.
Jahrgang XII. 1865 und XIII. 1866. 4. — Zwölfter Jahresbericht. 4.

II. Geschenke von Gönnern und Mitgliedern.

Von der Universität in Greifswald:

Die Universität vor 100 und vor 50 Jahren. Academische Festschrift zur Feier 50jähriger Angehörigkeit Neu-Vorpommerns und Rügens zum Königreich Preußen. 1866. 4. 2 Exempl.

Von dem Verwaltungsrath der Bedekind'schen Preisstiftung in Göttingen:

Chronicon Henrici de Hervodia. Ed. A. Potthast. 1859. 4. Gebrückte Preischrift.

Von dem Kaiserl. Wirklichen Staatsrath, Freiherrn B. von Koehne zu St. Petersburg:

Fünf Schriften: Das Mecklenburgische Wappen. — Unedirte Münzen von Pantikapaion und unedirte und seltene Münzen aus der Sammlung des Freih. v. Prolesch-Osten zu Konstantinopel. — Portrait-Medaillon Sigismund Bathors, Fürsten von Siebenbürgen und Nachrichten über die Schaumünze und Siegel Tillys. — Medaille du comte Jean de Tilly. — Medaille en souvenir de l'émancipation des paysans lithuaniens.

Von dem Königl. Hauptmann, Herrn Bode in Köln:

Beiträge zu einer Geschichte des R. Pr. Ostpreussischen Füsilier-Regiments No. 33. Köln. 1865. 8.

Von dem Pfarrer Herrn A. Welzel zu Krzizanowitz in Oberschlesien:

- a. Auszug aus dem neunzehnten Bande der Monumenta Germ. (Kolberger Jahrbücher), von demselben gefertigt.
- b. Seine Geschichte der Stadt, Herrschaft und Festung Cosel. Berlin. 1866. 8.

Von dem Herrn Dr. Grieben, Redacteur der Kölnischen Zeitung in Köln:

- a. Ein Ablassbrief Bonifaz IX. für das Kapitel in Kolberg v. J. 1397.
- b. Ein Blatt, welches auf der einen Seite die Entzifferung des Ablassbriefes und auf der andern Seite die Umschrift des von Sigismund III. v. Polen 1602 erteilten Privilegium wegen

400 Dösen, wovon das Original sich bereits in der Bibliothek befindet (sfr. 31. Jahresbericht. S. 37), zeigt.

- c. Gedrucktes Invent. des Nachlasses der Frau Judith Koch zu Cöslin v. 1654.
 - d. Copie der Höriger Pfarrmatrikel v. 1689.
 - e. Auszüge aus dem Werbelitzer Kirchenbuche.
 - f. Bescheid der theol. Fakultät zu Leipzig v. J. 1710 an Pastor Fortleder zu Lippehne.
(Alles aus dem Nachlaß des Prof. Dr. Grieben zu Cöslin.)
- Von dem Geheimen Reg.-Rath Dr. Bad zu Altenburg:
- a. Fliegende Blätter. — Kulturgeschichtliche Zeichnung. No. XV., XX., XXII., XIII.
 - b. E. v. Braun, Gesch. des Rathhauses zu Altenburg. 1864. 8.
- Von dem Herrn Briz, Marine-Ingenieur zu Stralsund:
Skizzen aus dem nördlichen Eismeer. 1866. 8.
- Von dem R. Italienischen Ministerial-Director Herrn E. Negri in Florenz:
Seine Schrift „la storia antica.“ 1865. 8.
- Von dem Licentiaten Herrn Otto Fock in Stralsund:
Nügen-Pommersche Geschichten. Abthg. IV. Leipzig. 1866. 8.
- Von dem Herrn Schumann:
Lebensbeschreibung des Dr. Wagner zu Schlieben. Torgan. 1867. 8.
- Von dem Pastor Herrn Dalmer zu Ratow:
Sammlung etlicher Nachrichten aus der Zeit und dem Leben des Dr. Alb. Joach. v. Krakeviß. Stralsund. 1862. 8.
- Von dem Professor Herrn Dr. Birchow in Berlin:
August Schroeder, Prediger in Medow bei Anclam. Oden, Elegien und lyrische Gedichte. Stettin. 1803. 8.
- Von dem Landschaftsrath a. D. Herrn Krag auf Wintershagen, aus dem Nachlaß seines Sohnes, des Archivar G. Krag:
- a. Bößberg. Münzen und Siegel der Städte Danzig u. s. w. und der Herzöge von Pommern im Mittelalter. Mit. Abbild. Berlin. 1841. 4.
 - b. Derselbe. Siegel des Mittelalters von Polen, Lithauen, Schlefien, Preußen und Pomnern. Mit 25 Kupfertafeln. Berlin. 1854. 4.
 - c. Spener. Opus heraldicum. 2. Ausg. Frankfurt a. M. 1717. Mit 35 Kupfertfeln. Fol.
 - d. Hübner. Genealog. Tabellen. Leipzig. 1725. 3 Bde. Querfol.
 - e. Detrichs Erläutertes Churbrandenburgisches Medaillen-Cabinet. (Mit der Abb. der fünf, auf die Belagerungen Stettins geschlagenen Schaumünzen). 83 Abb. in Kupfdr. Berlin. 1778. 4.

- f. Grote. Geschichte des Preussischen Wappens. (Mit der Gesch. des Pommerischen.) Leipzig. 1861. 4. Taf.
- g. Gatterer. Praktische Heraldik. (Mit einer krit. Geschichte des Preussischen Wappens.) 9 Taf. Nürnberg. 1791.
- h. Hefner. Grundsätze der Wappenkunst. Nürnberg. 1855. 4°. Tafeln.
- i. Heineccius. De veteribus Germanorum etc. sigillis. Franc. et Lips. 1709. Fol.
- k. Angelus. Annalis Marchiae Brandenburgicae. Francof. a. V. 1598. Fol.
- l. Dom. Chronik der Stadt Barth. Barth. 1851.
- m. Heppel. Das Schulwesen des Mittelalters mit Bugenhagens Schulordnung der Stadt Lübeck. Marburg. 1866.
- n. Miklosich. Die Bildung der Ortsnamen aus Personennamen im Slavischen. Wien. 1864. 4.
- o. Ettmüller. Des Fürsten von Rügen, Wislaw's IV., Sprüche und Fieber in niederdeutscher Sprache. Duedlinburg und Leipzig. 1851.
- p. Bugenhagen. Ein christlicher sendbrief an Frau Anna, geboren Herzogin von Stetin in Pommern u. s. w. Summa der Seligkeit auß der heiligen schrift durch Johannem Bugenhagen aus Pommern. Pfarrer der kirchen zu Wittenberg. 4. 1 1/2 Bogen, Titel mit Holzschnittrahmen. D. D. u. J.
- Von dem Gerichts-Asseffor a. D. Herrn Julius Müller in Stettin:
Ein Folioband mit 15 in Kupfer gestochenen und 15 photographirten Bildnissen Pommerischer Herzoge und Herzoginnen, so wie drei illuminierten.
- Dazu
von dem Herrn Landschaftsrath Kratz auf Wintershagen geschenkte Abbildungen Pommerischer Fürstlicher Leichen in Holzschnitt.

III. Verkauf.

- Berliner Blätter für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. Bd. III. S. 1—3. 1866. 8. und 10. S. 1867.
- Dr. E. Baur. Hessische Urkunden. Bd. IV. (Urf. v. 1400—1500). Darmstadt. 1866. 8.
Register zu den vier Bänden. 1867. 8.
- Correspondenz-Blatt. Jahrg. XIII. 1865 und XIV. 1866. 4. XV. 1867. 4.

b. Vom 1. Mai 1867 bis ult. 1867.

- Von dem Verein für Hamburgische Geschichte:
Zeitschrift. N. F. Bd. II. S. 4. Hamb. 1866. 8.
- Von dem Hist. Verein für Osnabrück:
Mittheilungen. Bd. VIII. Osnabr. 1866. 8.
- Von dem Verein für Geschichte der Mark Brandenburg:
Märkische Forschungen. Bd. XI. Berlin. 1867. 8.
- Von dem Hist. Verein für Oberpfalz und Regensburg:
Verhandlungen. N. F. Bd. XVI. Regensb. 1866. 8.
- Von dem Hist. Verein für das Würtemb. Franken:
Zeitschrift. Bd. VII. S. 2. Weinsb. 1866 und Bd. III.
Abthlg. 1. 1867. Ehendaf. 8.
- Von dem Verein für Gesch. und Alterthum Schlesiens:
Zeitsch. Bd. VII. S. 1 und S. 2. Breslau. 1866. 8. und
Regesten zu Schlef. Geschichten, herausg. von Dr. C. Grün-
hagen. Abthlg. I. (bis z. J. 1200.) Abthlg. II. (v. 1200—
1220.) Breslau. 1866. 4.
- Von dem Verein für Nassauische Gesch.- und Alterthumskunde:
Görs. Abteikirche zu Marienstatt bei Hachenberg. Eifl lithog.
Tafeln. Mit Vorwort und Erläuterungs-Bericht. Wiesbaden.
1867. Fol.
(Viertes Heft der Denkmäler aus Nassau).
- Von dem Verein für thüringische Gesch.- und Alterthumskunde zu Jena:
Zeitsch. Bd. VII. S. 1. Jena. 1867. 8.
- De l'Institut archéologique Liégeois à Liège:
Bulletin Tome VII. 3. et dernière livraison. Liège.
1866. 8.
- Von dem Hist. Verein für Oberfranken in Bamberg:
Neunundzwanzigster Jahresbericht. 1866. 8.
- Von dem Hist. Verein für Steiermark zu Graz:
Mittheilungen. S. 14. Graz. 1866. 8. — Beiträge zur
Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Die Jahrgänge 2
(1865) und 3 (1866). Graz. 8.
- Von dem Germanischen Museum zu Nürnberg:
Neunter Jahresbericht. 1863. 4.
- Von dem Verein für Gesch. und Alterthumsk. Westfalens. Abthlg. zu
Paderborn:
Zeitschrift. Bd. 25. (3. F. Bd. 5.) 1865. 8.
Dieselbe. Bd. 26. (do. Bd. 6.) 1866. 8.

Von der Bayrisch. Acad. d. W.:

Sitzungsbericht. 1867. I. Heft 1., 2. und 3. München. 8.

Von dem Geschichts- und Alterthumsforschenden Verein für Leisnig u. Umgegend:

Statuten und Mitglieder-Verz.

(Bem. ad acta genommen.)

Von dem Verein für die Gesch.- und Alterthumskunde von Erfurt:
Mittheilungen. Heft 2.

Von dem Hist. Verein von und für Niederbayern in Landshut:

Verhandlungen. Bd. XII. S. 2 u. 3 1866 u. S. 4 1867. 8.

Von der Alterthums-G. Preussla in Königsberg:

Vierte Folge der neuen Preussischen Provinzial-Blätter. Bd. LXX. S. 1-4 u. 6. 1867.

Von der R. Bayrisch. Academie d. W. in München:

a. Abhandlungen der hist. Kl. Bd. IX. Abthlg. 3. 1866. 4.

b. Dr. W. v. Giesebrecht. Ueber einige ältere Darstellungen der deutschen Kaiserzeit. 1867. 4.

Von der Oberlausitzischen G. der Wissenschaften:

Neues Lausitzisches Magazin. Bd. XXXXIII. 2. Doppelheft. 1867. 8.

Von der Historischen Gesellschaft zu Basel:

a. J. Maehly. Die Schlange im Mythos und Cultus der classischen Völker. 1867. 4.

b. Dr. J. J. Bernouilli. Ueber die Minerven-Statuen. 1867. 4.

Von dem Voigtländischen Alterthumsforschenden V. zu Hohenleuben:

37. Jahresbericht. Weida. 1867. Kl. Octav.

De la Comission impériale archéologique à St. Petersbourg:

Rapport sur l'activité en 1864. 1865. 4.

Von dem Hist. Verein für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg:

Archiv. Bd. XIX. S. 2. 1867. 8.

Von dem Hist. Verein für Ermland zu Braunsberg:

Zeitschrift. Bd. III. Braunsberg. 1866. 8.

Monumento historiae Warmiensis. Bd. III. Schlussheft. Braunsberg. 1866. 8.

Von dem Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt:

a. Archiv. N. F. Bd. VI. S. 3 und Bd. VII. S. 1 u. 2 in einem Bande, resp. 1865 und 1866. 8.

b. M. J. Adner und Fr. Müller. Die Römischen Inschriften in Dacien. Wien. 1865. 8.

c. J. Baltrich. Plan zu Vorarbeiten für ein Fdiotikon der siebenbürgisch-sächsischen Volkssprache. Kronstadt. 1865. 8.

d. F. W. Schupfer. Siebenbürgisch-sächsische Volkslieder u. s. w. Hermannstadt. 1865. 8.

- e. Jahresberichte des Vereins für 1864/65 und 1865/66. 8.
- f. 4 Programme, davon zwei des evangl. Oberghymnasiums u. s. w. in Bistritz für die Jahre 1863/64 und 1865/66. 8. und zwei des Gymnasiums A. C. zu Hermannstadt u. s. w. für die Jahre 1863/64 und 1864/65. 4.

Von dem Hist. Verein von und für Oberbayern zu München:

- Oberbayerisches Archiv. Bd. XXVII. S. 1. 8.
- Acht und zwanzigster Jahresbericht für das Jahr 1865. München. 1866. 8.

Von der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich:

- Mittheilungen. (Bd. XV. S. 6.) Die Frescobilder zu Konstanz aus dem XIV. Jahrhundert. 1866. 4. — Desgleichen Bd. XVI. S. 1. Aventicum Helvetiorum. (3. Tief. XXXI.) Zürich. 1867. 4.

Von dem thüringisch-sächsischen Geschichts- und Alterthums-Verein zu Halle a. d. S.:

- Neue Mittheilungen u. s. w. Bd. XI. S. 1. 1865. S. 2. 1867. Halle. 8.

Von dem R. Sächsischen Verein für Erforschung und Erhaltung vaterl. Geschichts- und Kunst-Denkmale zu Dresden:

- Mittheilungen. S. XVII. 1867. 8.

Von der R. Bayerischen Academie der Wissenschaft zu München:

- Sitzungsberichte. 1867. I. No. 4 und II. No. 1. 8.

Von dem Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag:

- a. Mittheilungen. Jahrg. V. No. 2 u. 3, 4, 5, 6. 1866/67. 8.
- Diejenigen. Jahrg. VI. No. 1, und 2. 1867. 8.
- b. Fünfter Jahresbericht pro 16. Mai 1866/67. 8.

Vom Professor Zober in Stralsund

- den 16. Bericht — den letzten — des literarisch-gefelligen Vereins, sowie nachgeliefert die Berichte 5, 11, 14.

Von der Estländischen Literarischen Gesellschaft in Reval:

- a. Feintr. von Lettland Livländische Chronik. Nach Handschriften aus dem Lateinischen überetzt von Ed. Pabst. Reval. 1867. 8.
- b. Jahresbericht v. J. 1865 bis 1866. Reval. 1867. 8.

Van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden:

- Handelingen en Medelingen over het Jaar 1866. 8.
- Levensberichten der afgestorvenen Medeleden etc. (Bijlage tot de Handlingen van 1866. 8.)

Von der Schlesiſchen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau:

- Jahresbericht von 1866. Breslau. 1867. 8.

Von dem Verein für Geschichte der Mark Brandenburg in Berlin:

- Märkische Forschungen. Bd. X. Berlin. 1867. 8.

Von dem Hist. Verein für Steiermark zu Graz:

- Mittheilungen. S. 15. 1867. 8. — Beiträge zur Kunde

- feiermärklicher Geschichtsquellen. Jahrg. IV. 1867. 8.
- Von dem Hennebergischen Alterthumsforschenden Verein zu Meiningen:
Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Alterthums. Herausg.
durch Brückner. Fief. 3. 1867. 8.
- Von dem Hist. Verein für Niedersachsen zu Hannover:
Zeitschrift. Jahrg. 1866. Hannover. 1867. 8. — Urkunden-
buch. Heft VII. 1867. 8. — Katalog der Bibliothek d. B.
1866. 8.
- De la Société numismatique Belge à Bruxelles:
Revue. Série IV. T. III. Liv. 3 et 4. T. IV. Liv. 1—4.
— Tome V. Liv. 1 et 2. Bruxelles. 8.
- De la Société archéologique de Namur:
Annales. T. IX. Liv. 1., 2. et 3. 1865 et 1866. 8.
Rapport. 1865. 8.
- Von der SchL.-Holst.-Lauenb. Gesellschaft für vaterländische Geschichte
zu Kiel:
Jahrbücher für die Landeskunde u. s. w. Bd. IV. S. 2.
1867. 8.
- Von dem Verein für hessische Geschichts- und Landeskunde zu Kassel:
a. Zeitschrift. N. F., 1., 2., 3., 4. (In einem Bande.) 1867. 8.
b. do. Neuntes Supplement. 2. Fief. 1867. 8.
c. Mittheilungen. No. 23 u. 24 (1866). No. 1 u. 2 (1867). 8.
- Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Oster-
landes zu Altenburg:
Mittheilungen. Bd. VII. S. 1.
- Von der Gesellschaft Prussia in Königsberg i. Pr.:
Prov. Blätter. 4. Folge. Heft 7. 8.

~~~~~

**c. Vom 1. Januar bis 13. Mai 1868.**

- Von dem Lübeckischen Geschichts-Verein:  
Urkundenbuch. Thl. III. Fief. 7—9. 1866 u. 1867. 4.  
Jahresbericht von 1865 und 1866.  
Zeitschrift. Bd. 2. S. 3. 1867. 8.
- Von dem Verein für die Gesch. der Mark Brandenburg:  
Novus Cod. diplom. Brandenb.  
Namen-Verzeichniß zu sämmtl. Bdn. von Dr. Hefster. Bd. I.  
1867. 4 und — Chronologisches Register zu sämmtl. Bdn.  
Bd. I. 1867. 4.

- Von dem Verein für Gesch. und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.:
- a. Xenzjahrblatt. 1867. 4. (Scheidel. Gesch. der Senkenberg-schen Stiftshäuser.)
  - b. Batton. Dertl. Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. 5. 4. 1866. 8.
  - c. Mittheilungen. Bd. III. No. 2. 1866 und No. 3. 1867. 8.
  - d. Dr. Fr. Scharff. Die deutsche Schrift im Mittelalter. 1866. 4.
- Von der Bayerischen Academie d. W.:
- Sitzungsbericht. 1867. Bd. II. 5. 2 und 5. 3.
- Von dem Verein für mecklenb. Gesch. und Alterthumsk.:
- Jahrbücher und Jahresbericht. 32. Jahrg. 1867. 8.
- Von dem Germ. Nat.-Museum zu Nürnberg:
13. Jahresbericht und  
Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. N. F. Jahrg. 14.
- Von dem Verein für die Gesch. und Alterthumskunde von Erfurt:
- a. Mittheilungen. 5. 3. 1867. 8.
  - b. Bibliotheca Erfurtiae. (Erfurt in seinen Geschichts- und Bildwerken von R. Herrmann.) 1863. 8.
- Von dem Hist. Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt:
- Archiv. Bd. XI. 5. 3. 1867. 8.
- Von der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthumskunde:
- Bremisches Jahrbuch. Bd. III. 1868. 8.
- Von dem Verein für Hamburgische Geschichte:
- Geschichte des Hamburger Rathhauses. 1867. 4.
- Von der SchL.-Holst.-Lauenb. Gesellschaft für vaterländische Landeskunde in Kiel:
- Jahrbuch für Landeskunde. Bd. IX. 5. 3.
- Van de Maatschappij de Nederlandsche Letterkund te Leiden:
- a. Handelingen en Mededeelingen. 1867. 8.
  - b. Levensberichten der afgestorvene Medeleden. 1867. 8.
  - c. Gedenkschrift 1766—1866. Leiden. 1867. 8.
  - d. De Vries Feestrede den 30. Juni 1867. 8.
- Von der Naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz:
- Abhandlungen. Bd. XIII. 1868. 8.
- De la Société royale des Antiquaires du Nord:
- a. Aarboger etc. 1866. 4 Hefte. — Aarboger 1867. 3 Hefte. 8.
  - b. Mémoires. Nouv. Série. 1866. 8. — Tillaeg til Aarboger. Aargang 1866.
  - c. B. Gröndal, Clavis poetica antiquae linguae septemtrionalis etc. Hafniae 8.

- Von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin:  
Urkundenbuch. Bd. IV. und Nachträge und Register zu Bd. I.—IV. 1867. 4.
- Von der Alterthums-Gesellschaft Prussia in Königsberg i./Pr.:  
Neue Preuß. Prov.-Blätter. 4. Folge. Bd. 71. S. 1 u. S. 2.
- Von dem Hist. Verein für Ermland in Braunsberg:  
Zeitschrift. S. 10. 1867. 8 und Monum. hist. Warmiensis fasci. 10. 1867. 8.
- Von dem Hist. Verein für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg:  
Archiv. Bd. XIX. S. 3. 1868. 8.
- Von dem Verein für Gesch. und Alterthum Schlesiens zu Breslau:  
Cod. diplom. Bd. 8. 1867. 4. — Zeitschrift. Bd. 8. S. 1. 1867 u. S. 2. 1868. 8. — Regesten zur schlesischen Gesch. Abthlg. III. 1867. 4.
- Von dem Freiburger Alterthums-Verein:  
Mittheilungen. S. 5. (Vereinsjahr 6) 1867. 8.  
Führer durch das Alterthums-Museum. 8.

### Geschenke.

- Von dem R. Ministerial-Director Herrn Negri in Florenz:  
La Storia politica dell' antichità paragonata alla moderna.  
3. Vol. 1866 u. 1867. 8.
- Von dem Herrn Tobias in Bittau  
seine Schrift: Geschichte der Preussischen Invasion in Bittau und der sächsl. Oberlausitz 1866. Nebst 34 alten Dissertationen.
- Von dem Director Dr. Wagler in Guben:  
Das Leben des Pommern-Herzogs Bogislaw X., ein Auszug aus Schomachers Chronik. Thl. II. cfr. 34. Jahrg. S. 17.

### Gekauft.

- Correspondenz-Blatt. Jahrg. XV. in Quart pro 1867.
- Berliner Blätter für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. Bd. III.  
S. 1 (1866). S. 2 (1867) u. S. 3 (1867). Bd. IV. S. 1 (1867).

## Beilage B.

### Erwerbungen des antiquarischen Museums der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Seit dem Mai 1866.

#### I. Alterthümliches Geräth, Abbildungen zc.

1. Eine kupferne Grubenlampe, gefunden 1850 in einer wahrscheinlich bei der Belagerung Stettins 1677 verschütteten Mine, unweit der Wallbrauerei in der Neustadt Stettins, nebst sieben menschlichen Gerippen. Geschenke des Partikulier Herrn Malbranc in Stettin.
2. Ein altes Petschaft mit der Umschrift: s' clawes stoltenborgh. (Ein Bürger dieses Namens lebte nach dem Schöffnenbuch des Stettiner Gerichts von 1400 u. f. in Stettin. Die Schrift, welche ein sogenanntes Hauszeichen umschließt, paßt für diese Zeit.) Gefunden wurde es auf der Oberwieß, geschenkt von dem Lehrer Herrn Linde.
3. Eine Pfeilspitze von Feuerstein, gefunden auf der Insel Rügen. Geschenk des früheren Gymnastasten C. Niemann.
4. Ein schwerer Mörser von Messing von 1647. Inschrift: amor vincit omnia, gekauft von einem Händler in Swinemünde.
5. Ein eiserner Reibbolzen, beim Umbau des Hauses des Kaufmanns John zu Cammin im Schutt gefunden.
6. Eine steinerne Kugel von rothem Granit mit der Zahl 1693 eingemauert gefunden in der Hofmauer des Kaufmann John in Cammin.

7. a) zwei Bruchstücke einer rothen Steinplatte,  
 b) Fragment einer eisernen Kette,  
 c) Schneide eines eisernen Messers,  
 d) Bruchstücke einer großen Schale von gebranntem Thon mit Ornamenten,
- gefunden in einer alten Grabstätte beim Bau der Swinemünde-Ufedomer Chaussee in der Ufedomer Forst. Es fanden sich darin zwei Reihen regelmäßig gestellter Urnen, je zehn Stück. Die Kette lag in Asche, das Messer unter der Platte von rothem Sandstein. In den Urnen sollen noch andere Eisengeräthe gelegen haben. Dieselben standen auf der Sandsteinplatte, wovon die Fragmente ad d.

8. Ein Steinhammer von ungewöhnlicher Form, Schädel-Fragment von einem Menschen und ein sehr altes Hirschgeweih (defect),
- gefunden bei zwei Fuß tief des Wassers, 16 Fuß tief im Seesande in der sogenannten Joachimssäcke im Swinemünder Strom, nahe am Schifffahrtsamt, durch Baggern zu Tage gefördert. Nach Maßgabe der aus der See herrührenden Verfrachtung können sie 5 bis 600 Jahre an ihrer Stelle gelegen haben.

Sämmtliche Gegenstände von Nr. 4 bis 8 sind Geschenke des Herrn Bau-Inspector Borchard zu Stargard (früher in Swinemünde).

9. Ein eiserner Dolch, ein Spindelstein, vier Stück Eberzähne, eine Versteinering,
- gefunden in den Sümpfen bei Lübz. Geschenk des Königl. Post-Expediten Hrn. Knorn in Lübz.
10. Ein bronzener Kopfring, zwei dergl. Schmudgeräthe, deren eins zerbrochen, ein bronzenes Gewinde, ein dergl. Lanzenchaft.

Diese Gegenstände wurden im Herbst 1866 auf dem Acker des Gutes Reides, Kreis Greiffenberg, eine Meile von der Dösee, 2 Fuß unter der Oberfläche gefunden. 2000 Schritte davon finden sich sogenannte Hünengräber. — Die Gegenstände sind ein Geschenk des Herrn Rittergutsbesizers von Elbe auf Carnik.

11. Eine Urne mit Ornamenten, gefunden auf der Feldmark Barnow bei Gölitz. Geschenk des Herrn von Heydebreck (durch Herrn v. Ramele auf Lustebur).



12. Eine Urne, (defect)  
eine desgl. kleinere,  
eine Schale mit Henkel,  
ein ovales Gefäß,

sämmtlich von röthlichem Thon, gefunden bei Gelegenheit der Abgrabung eines Hügel, behufs der Aufschüttung des Stettiner Güterbahnhofes, bei Finlenwalde, am Fuße des Berges. Es wurden an derselben Stelle mehrere Heidengräber aufgedeckt, in denen Thongefäße gefunden wurden; doch konnten nur die erwähnten Geräthe erhalten herausgebracht werden. Geräthe von Stein, Bronze, Eisen, fanden sich nicht. Die Gegenstände sind ein Geschenk des Herrn Bauunternehmer Schneider.

13. Ein Trinkkrug, verhältnißmäßig hoch, mit geringem Durchmesser, von gebranntem Thon, glazirt. Beim Ausbaggern der Oberzwischen Stettin und Grabow gefunden. Gekauft.
14. Zwei Photographien zweier messingener Taufbecken in der Kirche zu Klein-Reinkendorf bei Stettin. Geschenk des Herrn Pastor Weigel zu Mandelkow.
15. Eine Anzahl Photographien von Pomm. Herzogen, nach den Originalen zu Anclam und in der Schloßkirche zu Stettin. Gekauft.
16. Vier Pläne vom Ausflusse der Swine in die Ostsee von 1739 (also unmittelbar vor dem unter Friedrich II. begonnenen Hafenaufbau) von 1776 (als derselbe im Gange war), vor 1823, nachdem der Bau der Molen vollendet und ein tieferes Fahrwasser hergestellt war und von 1860, wo eine große Sandankenschwemmung an der Westseite die Fortführung der Mole nothwendig erscheinen ließ, von den betreffenden Behörden aufgenommen und darnach photographirt. Die Pläne sind eine höchst schätzbare Illustration zu den Nachrichten über die Swinemünder Hafenaufbauten, in der Chronik der Insel Usedom von Gadebusch, 1862, p. 162 u. f. — Die Gesellschaft verdankt diese Pläne der Güte des Herrn Rechtsanwält Ehrhard in Swinemünde, der sie auf seine Kosten photographiren ließ.
17. Zwei Exemplare von Photographien 5 röm. Goldmünzen und eines arabischen Dirhems von 718, sämmtlich gefunden auf der Insel Usedom. Die Goldmünzen hat die Gesellschaft künstlich erworben, s. u. Abschn. II. Nr. 23. Geschenke der Photographien ebenfalls von Herrn Rechtsanwält Ehrhard. Bei Rosburg auf Usedom

sind später angeblich 14 Stück Goldmünzen gefunden.<sup>\*)</sup> Davon sind, wie es scheint, nur 3 gerettet. Die eine von Anastasius erhielt unsre Gesellschaft durch gütige Vermittelung des Herrn Sanitätsrath Dr. Buchstein in Cammin, eine zweite vom Kaiser Marcellinus besitzt derselbe noch, die dritte gelangte in Besitz des Herrn v. Ehrhard und gehört jetzt ebenfalls unserer Gesellschaft. Letztere ist von Theodosius II., trägt auf dem Avers das Brustbild des Kaisers mit der Umschrift: D. N. Theodosius. P. J. Aug. Das Revers zeigt ihn in ganzer Figur sitzend, unter dem von ihm gehaltenen Reichsapfel einen Stern. Das unverwischte Gepräge läßt den Sitz des Kaisers als einen Thronstuhl erkennen, an den ein runder Buckelschild lehnt. Die Umschrift lautet hier: J. M. P. XXXXII. C. O. S. XVII. P. P., unten: CONOB. Theodosius ist 402 geboren, 443 trat er sein 17. Consulat an. Darnach stellt sich als das Leben des Kaisers die Zahl 42 zur Zeit der Prägung, diese selbst als dem Jahr 444 angehörig, in welches das 17. Consulat hinüberreichte. Die Münze wiegt  $1\frac{1}{4}$  Ducaten und 4 As, ist von ganz reinem 24 karät. Golde. Daß sie trotz der Weichheit desselben fast unverletzt ist, zeugt dafür, daß sie nicht lange cursirt hat. (Aus den brieflichen Mittheilungen des Herrn H.-A. Ehrhard.)

## II. Münzen und Medaillen zc.

1. Ein spanischer Silberthaler Philipps IV. von 1636. Gefunden bei Borrin, Kreis Greifenhagen. Gekauft vom Finder durch Vermittelung des Herrn Prediger Barz zu Borrin.
2. Ein kupfernes schwedisches Or, gefunden in Singlow bei Greifenhagen. Geschenk des Herrn Küster Richter in Singlow.

---

\*) Es sind nach einer schriftlichen Mittheilung des Herrn Cand. med. Schliep aus Raseburg mit „an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ dieselben, welche der Arbeiter Birchow daselbst beim Umackern seiner Abfuhrung (1864?) gefunden hat, und zwar auf einer Stelle, die bis etwa vor 10 Jahren mit Birken besetzt war. Der Grund und Boden des Ackerstückes ist ursprünglich Biesen-Losgrund.

## 3. Binkenaugen:

- 15 St. Stargarder
- 13 " Colberger
- 1 " Garz a. D.
- 2 " Eßliner (?)
- 19 " Stettiner
- 3 " Stolper
- 5 " Gollnower
- 1 " von 1510
- 93 " und 5 Bruchstücke,  
unerkannt;

gefunden in der Kirche zu Trep-  
tow a. R., eingemauert in einer  
Säule der dortigen Pfarrkirche.  
Die Gesellschaft verdankt die Mün-  
zen der gütigen Vermittelung des  
Herrn Pastor Euen zu Trep-  
tow.

- 1 Silbermünze von 1652 mit dem  
Brustbilde des großen Kurfürsten;
- 1 andere Georg. Wilhelms,

- 4. Ein kupfernes Dr., gefunden beim Abbrechen des alten Franzis-  
caner-Klosters in Stettin 1866. Gekauft.
- 5. Zehn Stück diverse Binkenaugen, auf dem Kirchhofe zu Singlow  
bei Greifenhagen gefunden, tief in der Erde (nebst zahlreichen  
andern): Geschenk des Herrn Küster Richter in Singlow.
- 6. Zwei brandenburgische Silbermünzen Kurf. Friedrich III., und  
eine desgl. sächsische, gefunden im Knopf des Thurmes zu Binow,  
Geschenk des Herrn Prediger Boehlermann zu Binow.
- 7. Eine türkische Silbermünze. Geschenk des Herrn Oberlehrer Th.  
Schmidt.
- 8. Eine pommerische Silbermünze Herzog Ulrichs, im Pfarrgarten zu  
Koggow bei Daber gefunden. Geschenk des Herrn Prediger Karow  
zu Koggow.
- 9. Sechzehn Stück diverse Binkenaugen, gefunden zu Staffelde bei  
Soldin. Geschenk des Herrn Kaufmann Bachhufen jun. in Stettin.
- 10. Zwei und zwanzig Stück verschiedene antike Kupfermünzen, ge-  
funden in Pesto bei Salerno. Geschenk des Herrn Fabrikanten  
Andrae in Stettin.
- 11. Ein schleswig-holsteinischer Kupfer = Sechskling von 1787, gefunden  
auf dem Kirchhof zu Binow. Geschenk des Herrn Pastor Boeh-  
lermann daselbst.
- 12. Zwei Medaillen, die eine auf die Gewerbe = Ausstellung in Stet-  
tin von 1863, und eine sächsische Kupfermünze. Geschenk des  
Herrn Heidenreich.
- 13. Eine eiserne Medaille mit der Figur König Friedrich Wilhelm III.  
und seiner Krieger, 1813. Vom Prof. Hering.
- 14. Eine Preuß. Heller = Scheidemünze in Kupfer von 1738. Von Herrn  
Heidenreich.
- 15. Ein Solidus vom Hofmeister Winrich von Kniprode, ein desgl.

- Michaels von Sternberg, ein Fünf-Copelensstück von 1808, ein Dr von 1741,  $\frac{1}{4}$  Dr Carl XI., ein Dr von 1761, zwei desgl. von 1762, ein desgl. von 1715 und von 1719, eine Kupfermünze Carl Theodors von Baiern von 1753, eine britt. Münze Georg III. von 1806. Geschenk des Herrn Direktor Berger in Stettin.
16. Zwölf Stück deutsche Silbermünzen aus der Ludolfinger Zeit, gefunden an der westpreuß.-pommerschen Grenze. Geschenk des Herrn Juwelier Wolf in Stettin.
  17. Ein Preuß. Münzgroßchen von 1783, ein desgl. Dreier, eine unerkennbare Münze, ein Pomm. Bitt, ein Getton (Napoleon empereur) mit der Umschrift: Friede und Glück; gefunden 1867 beim Abbruch der beiden alten Jacobi-Kirchenhäuser in der Mönchenstraße zum Aufbau des Feuerwehrgebäudes. Geschenke des Herrn Justizrath Pischky.
  18. Eine römische Kaisermünze, gefunden bei Finkenwalde. Geschenk des Fabrikanten Herrn Schröder in Finkenwalde.
  19. Drei unehirte deutsche Ordens-Bracteaten, 1 desgl., eine Münze Winrichs von Amprobe, ein Preuß. Dreigröcher, ein Bracteate Kurf. Friedrichs I. von Brandenburg, eine Ordensmünze Johanns von Tiesen, eine Münze des Kurf. Johann Cicero (Salzwedel), ein Stralsunder Bracteate, ein Wolgaster Scherf. Gekauft.
  20. Eine Pomm. Silbermünze Herz. Bogislavs, aus dem Nachlaß des Prof. C. Grieben, gestorben 1866 in Cöslin. Geschenk vom Dr. Herm. Grieben, Redacteur der Kölnischen Zeitung.
  21. Ein habisches Sechskreuzerstück von 1846, fünf österr. Neukreuzer von 1858, ein  $\frac{1}{10}$  österr. Kupferkreuzer von 1859, ein ungarisches Sechskreuzerstück von 1849, — ein zwanzig Dollar-Schein der amerikanischen Südstaaten, Richmond 1864. Geschenk des Herrn Bank-Director Barfelow.
  22. Ein Assignat der franzöf. Republik von 1792 auf 50 Livres. Geschenk des Gymnaflasten Sengbusch.
  23. Fünf Stück oströmische Goldmünzen, und zwar zwei vom Kaiser Anastasius, zwei von Theodosius II., eine von Leo, — eine des weströmischen Kaisers Honorius. Gefunden auf der Insel Usedom. S. oben I. No. 17.
  24. Eine Silbermünze Bogislav XIV. von 1629, gefunden an der Randow mit circa vierzig anderen, worunter einige Kronthalcr. Geschenk des Herrn Gutsbesitzer Freude auf Kralow bei Pencun.
  25. Eine Silbermünze vom Kurf. Georg Wilhelm, eine desgl. unerkennbar und zwei Halbkugeln von einem kugelförmigen Knopf, gefunden auf dem ehemaligen Schloßhofe von Loednitz beim Abgraben eines Wallcs. Geschenk des Herrn Gutsbesitzer Lange in Loednitz.

26. Ein schwed. Dr., gefunden bei Melchow. Geschenk des Kreisphysicus, Herrn Sanitätsrath Dr. Buchstein zu Cammin.
27. Eine bayerische Silbermünze aus der Zeit der Ludolfinger, Umschrift Heinrichs dux, (um ein Kreuz, in dessen Winkeln 4 Kugeln). Rehrseite: ein Kirchengiebel mit Kreuz, darunter O. V. V., unter den Buchstaben zwei Striche, Umschrift: Regina civitas (?). Gefunden bei Fiddichow in einer Urne mit mehreren ähnlichen. Vom Herrn Bürgermeister Laxe in Fiddichow. Geschenk des Herrn Kaufmann Diedmann sen.
28. Ein brandenburgischer Sechser (Landmünze) von 1676, gefunden bei den Stettiner Bachmühlen. Geschenk des Herrn Justle in Stettin.
29. Ein Rosenobel König Eduard III. (Goldmünze), gefunden bei Birow unweit Greifenhagen. Gekauft.
30. Eine unerkannte Silbermünze, gefunden bei Grabow. Geschenk des Herrn Bez in Grabow.
31. Eine schlesische Silbermünze von 1629, gefunden bei Neufettin. Geschenk des Herrn Bank-Directors Barselow.





## II.

# Jahresberichte der Greifswalder Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alter- thamskunde für die Jahre 1866—1869.

### Personal-Veränderungen.

Dr. August Kirchner, ein früheres Mitglied unserer Gesellschaft, geb. 1796 zu Greifswald und seit 1820 Anwalt und Procurator beim Tribunal daselbst (S. Niederstedt, Nachr. von Pom. Schr. 1822, p. 66), starb am 13. September 1866 zu Berlin. Wir verlieren in ihm einen der gründlichsten Kenner der Pommerschen Geschichte und der mittelalterlichen Inschriftkunde. Von seinen Schriften über diese Zweige der Wissenschaft nennen wir namentlich:

- 1) Beschreibung der Grabsteine des Klosters Eldena (Balt. Stud. I. p. 346; III. <sup>2</sup> p. 147; XV. <sup>2</sup> p. 155);
- 2) Beschreibung der Grabsteine der Marienkirche zu Greifswald (Balt. Stud. X. <sup>1</sup> p. 213; XV. <sup>2</sup> p. 157);
- 3) Beschreibung der Grabsteine der Jakobikirche zu Greifswald (Balt. Stud. XI. <sup>1</sup> p. 134; XV. <sup>2</sup> p. 156);
- 4) Beschreibung der Grabsteine der Nikolaikirche zu Greifswald (Balt. Stud. XII. <sup>1</sup> p. 192);



- 5) Beschreibung der Grabsteine des Klosters zu Hiddensee (Balt. Stud. XV. <sup>1</sup> p. 152);
- 6) Beschreibung des Denksteins von Dr. G. Rubenow und der Grauenklosterkirche in Greifswald (Balt. St. XV. <sup>2</sup> p. 158.);
- 7) Beschreibung eines Grabsteines der Nikolaikirche in Stralsund (Jb. 34. p. 65, Beil. z. Balt. St. XXII).

Auch hat Dr. Kirchner unseren Sammlungen mehrere werthvolle Alterthümer und Münzen geschenkt, für welche wir ihm ein dankbares Andenken bewahren.

Pastor Albert Gasert zu Voltenhagen folgte am 13. November 1866 seinem am 23. December 1864 verstorbenen Vater Dr. Chr. W. Gasert, Professor an der Universität und Pastor an der Nikolaikirche zu Greifswald, nach. Beide zeichneten sich nicht nur als Vertreter humaner Theologie in der Gemeinde, sondern auch durch lebhaftes Interesse für die Wissenschaft aus, wie mehrere von ihnen erschienene Schriften bezeugen, von denen wir nennen: Dr. Chr. W. Gasert, Ueber den Religionsunterricht in Volkshallehrer-Seminarium, Gr. 1832; Predigten, 2. B. 1836, 1838, Gr. Koch; A. Gasert, Die evangelische Freiheit, 1864, Hingst, Stralsund. Die Familie Gasert gehört zu den alten Stralsunder Familien, ist uns seit 1476 bekannt, und namentlich durch Dr. Jacob Gasert synd. Sund. 1628 und dessen Gesandtschaft an Wallenstein bedeutend geworden.

Freiherr Friedrich von der Ganken-Wakenitz, Majoratsherr auf Clevenow, Passow, Wüstenei und Lüssow, und Patron der von seinem Vorfahren Albrecht v. Wakenitz Prof. der Rechte in Greifswald von 1585 bis 1636; begründeten zahlreichen milden Stiftungen, welcher stets ein lebhaftes Interesse für die Wissenschaft und die vaterländische Geschichte hegte und durch Herausgabe mehrerer Schriften bethätigte; starb an seinen in der Schlacht bei Königgrätz (3. Juli) erhaltenen Wunden am 5. Juli 1866 in Nechanitz in Böhmen.

Außerdem verstarben in Stralsund Altermann Musculus, Baumeister Lübe und Superintendent Dr. Riemssen (Vgl. über sein Leben und seine Schriften Biederstedt, Nachr. v. Pom. Schr. p. 167, Strals. Zeit. 1868, Nr. 274); in Greifswald verstarb Superintendent Prof. Dr. Voigt, Past. Mar. und Consistorialrath, Verf. des: Leben des Hof. Bugenhagen (Vgl. Greifsw. Wochenbl. 1869, Nr. 13).

Ausgeschieden sind: Geh. Reg.-R. Otto, Drg. Peters in Stralsund, v. Schlagenteuffel auf Böglitz, Rechtsanwalt Biel in Bergen; in Greifswald: Prof. Schmitz, Dr. Herz, Gymnasialdirector Mitsch, Prof. Usinger, Dr. Schüze, Pastor, Univ.-Buchdr. Runke, Syndicus Odebrecht, Buchh. Ottermann. Hingugekommen sind in Stralsund: 1) v. Böttcher, Rathsherr; 2) Dr. Brandt, Realschuldirector; 3) C. Gellentien B.; v. St. Str.; 4) Dr. Fabricius, Assessor; 5) Kübler, Kaufm.; 6) Matthies, Kaufm.; 7) Sonnenberg, Prov.-Controllieur; 8) Wellmann, Bau-Zusp.; In Greifswald: 9) Bamberg, Buchhändler; 10) Dr. Bücheler, Prof.; 11) Dr. Fischer, Geometer; 12) Dr. Breuner Prof.; 13) Dr. Wieding, Professor; 14) Woltersdorf, Pastor Nikol.; 16) Dr. Tesmann, Burgemeister; 16) Dr. v. Seeck, Präsident d. A.-G.; 17) v. Schubert, Oberst a. D.; 18) Bindewald, Buchhändler; 19) Dr. Karlowa, Professor; 20) Dr. Kruse, Gymnasialdirector; 21) Dr. Marsson; 22) Dr. v. Noorden, Prof. d. Gesch.; 23) Fr. v. Steinäcker, Major a. D.; 24) Dabis, stud. pb.; 25) Riemssen, Pastor zu Olewik; 26) v. Bugenhagen auf Klopow; 27) v. Ferber a. Thurow; 28) v. Behr a. Behrenhof; 29) Dr. Wiesmann auf Radow in Mecklenburg; 30) Fr. Hausmann, Bergamtsassessor aus Göttingen. Davon ausgeschieden Prof. Wieding. Im Jahresbericht XXXIV., p. 32, sind 99 Mitglieder aufgeführt, dazu kommen 30, bleiben 129, davon gehen ab 19, bleiben 110 Mitglieder.

Unter den Mitgliedern des Ausschusses: Dr. Pyl, Dr. Zober, Gymnasialzeichenlehrer Hube, fand die Veränderung statt, daß Herr Hube ausschied und für ihn Herr Prof. Dr. Alwardt eintrat.

Von auswärtigen Freunden Pommerscher Geschichte haben wir namentlich den Tod zweier Gelehrten zu beklagen: 1) des ehrwürdigen Dr. Lappenberg in Hamburg, welcher mit dem verstorbenen Prof. Rosgarten und Burgenmeister Gesterding in regem Verkehr stand, 2) des Geheimen Justizrath Oebrecht in Berlin, welcher in Pommern geboren und gebildet, für die Pommersche und Brandenburgische Geschichte, sowie für die Alterthumskunde überhaupt, sich bleibende Verdienste erworben hat.

Zu der Jubelfeier des um die Geschichte Pommerns und alle Gebiete der Kunst und Wissenschaft hochverdienten Professors Dr. Ludwig Giesebrecht am 5. Mai 1866 wurde von unserer Abtheilung dem Jubilar ein Gratulations schreiben überreicht:

Die theologische Facultät der Universität Greifswald verlieh demselben die Doctorwürde.

Unsere Gesellschaftsabtheilung wurde durch den Besuch des Geh. Archivrath Dr. Tisch erfreut, welcher in Straßund ein Gutachten über Ordnung des dortigen Rathsarchivs und Forts. d. Urkunden-W. v. Burg Fabricius abgab. Derselbe theilte uns mit, daß das Archiv zu Schwerin durch den Brand des Regierungsgebäudes nicht die geringsten Verluste erlitten habe, auch im Ganzen schon wieder geordnet sei und auch bald einer genaueren Anordnung entgegenstehe. Diese glücklichen Erfolge verdankt die sehr werthvolle Urkundensammlung namentlich dem schnellen Entschluß, der aufopfernden Thätigkeit beim Brande und der rastlosen Arbeitskraft des verdienstvollen Geschichtsforschers Geheimen Archivraths Dr. Tisch.

Auch war uns die Mittheilung interessant, daß das neue, namentlich nach Angabe desselben erbaute Universitätsgebäude zu Rostock einen reichen plastischen

Schmuck, unter ihnen die aus dem Rubenowbilde der Nikolaitirche zu Greifswald v. J. 1460 entnommenen Figuren des Dr. H. Rubenow und der Klostoder Professoren Amsterdam, Bodeker, Tilemann, Boken, Segeberg und Samfide, erhalten wird. (Vgl. Roseng. Gesch. d. Univ. I. p. 27—29; Bzl, Hist. Beil. z. Dr. Rubenow 1863 p. 1—8).

Auch machte er uns darauf aufmerksam, daß die angeblich Wendischen Götterbilder und Runensteine in Strelitz (Vgl. Masch, Gottesd. Alt. d. Obotriten; Boll, die Prilwitzer Idole; Hagenow, Besch. d. Runensteine in Neustrelitz) sämtlich Fälschungen der Popszeit seien, wie er dies in einem Vortrage in der Wiener Akademie (Sitz. v. Juni 1851; Mehl. Jahrb. XX. p. 224) nachgewiesen hat.

Zu der Jubelfeier des Herrn Pastor Lamm's in Stralsund am 23. April 1867 wurde demselben als vieljährigen Mitgliede unserer Abtheilung und mit Bezug auf seine Schriften über vaterländische Geschichte: Peter Suleke, ein Religionschwärmer des sechzehnten Jahrhunderts, 1837, und Conrad Schlüsselburg, vierter Superintendent der evangelischen Kirche zu Stralsund, Abth. I. 1855; Abth. II. 1858, ein Gratulations schreiben überreicht; gleiche Wünsche wurden zum Jubiläum des (inzwischen verst.) Superintendenten Dr. Biemssen dargebracht.

Von Ehrenmitgliedern und Förderern der Greifswalder Abtheilung sind uns durch den Tod entzogen:

1) Geheimerath, Prof. Dr. Eduard Gerhard, Director der Sculpturengallerie des Museums zu Berlin, geb. 29. Nov. 1795, gest. 12. Mai 1867. Vgl. Arch. Zeit. Jg. XXIII. Oct. 1865 No. 202 p. 97\*—106\* und die von Otto Jahn herausgegebene meisterhafte Biographie Gerhards, welche nebst einem Portrait desselben, dem zweiten Bande von Gerhards kleinen Schriften beigelegt ist. (Vgl. auch Jahresbericht XXXIV. p. 29, Beil. z. Balt. Stud. XXII.).

2) Geheimerath, Professor Dr. Gustav Waagen, Director der Gemäldegallerie des Museums zu Berlin, geb.

11. Februar 1794, gest. 15. Juli 1868. Vgl. den Nekrolog in der Spen. Zeit 1868 No. 179 und Bülow, Zeitschrift f. bildende Kunst 1868 (Vgl. auch Jahresbericht XXXIV. p. 45—52, Beil. zu Balt. Stud. XXII.).

Für Jubelfeier des Appellationsgerichtspräsidenten Dr. v. Seect in Greifswald wurde demselben ein Glückwunschsreiben mit der Vereinschrift: Pommersche Geschichtsdenkmäler (B. II. 1867) überreicht und in dem ersten in aner kennender Weise hervorgehoben, wie das Gericht seit seiner Stiftung, namentlich durch seine Präsidenten David Mevius (1653—1670), Hermann Heinrich v. Engelbrecht (1750—1760) Augustin von Balthasar (1778—1786), Franz Philipp v. Breitenstern (Breitsprecher) (1788—1798) immer ein Mittelpunkt vaterländischer Rechtswissenschaft und Geschichtsforschung gewesen sei und auch durch die in seinem Besiz befindliche Tribunalsbibliothek (die unter andern auch die von A. v. Balthasar gesammelten Vitae Pomeranorum d. h. Genealogien von 1187 Pommerscher Familien enthält) willkommenes Hülfsmittel für die genannten Wissenschaften darbietet.

Von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde wurde, nachdem zwei correspondirende Mitglieder desselben in Greifswald: Dr. Rosegar ten i. J. 1860 und Dr. v. Hagenow i. J. 1865 verstorben waren, Dr. Pyl zum correspondirenden Mitgliede desselben ernannt.

### Alterthümer.

Bei dem Gute Neu-Elmenhorst, zwischen Brandshagen und dem Krummenhäger See in der Nähe von Stralsund belagen, befindet sich ein großes Torfmoor und in dessen Mitte ein Hügel von so großer Ausdehnung, daß derselbe als Acker benutzt werden kann. In dem Moor wurden wiederholt Steinalterthümer, Hirschgeweihe und sehr alte Bäume gefunden. Wir haben deshalb außer

dem Eigenthümer Herrn Holz, Geh. Arch. R. Dr. Tisch, sowie die Vorkände des Stralsunder Museums Baier und Hagemeister auf dasselbe, bezüglich eventuell aufzufindender Pfahlbauten, aufmerksam gemacht.

### Münzfunde.

Beim Abtragen des Langen Walles von dem Fleischerthore bis zum Ausgange der Papenstraße wurden mehrere alte Münzen gefunden:

- 1) Greifswald. Greif. Moneta Gripeswo Rev. Flaggenwappen. Da Laudem Deo.
- 2—3) Stralsund. Stral. Moneta Sundens. Rev. Kreuz. Deus In Nomine Tuo.
- 4) Güstrow. Stierkopf. Moneta Gustrowe. Rev. Kreuz.
- 5) Rostock. Greif. Moneta Rostokces Rev. Minuskel r. Civitas Magnopo.

Dieselben haben Gothische Majuskelschrift und gehören dem funfzehnten Jahrhundert an.

Dieselben sind von Herrn v. Roeder aus Harzgerode angekauft.

Ein zweiter Münzfund wurde in dem Universitätsgut Al. Schönwalde bei Greifswald gemacht. Derselbe enthielt ca. 60 Polnische sowie Ost- und Westpreussische Münzen. Die älteste fällt unter die Regierung des Polnischen Königs Johann Albrecht 1492—1501, die jüngste in das Jahr 1803. Es ist also anzunehmen, daß diese Münzen beim Einfall der Franzosen im Jahre 1807 vergraben worden sind. Sie sind sämmtlich für die Münzsammlung der Gesellschaftsabttheilung angekauft, ebenso einzelne auf dem Stadtfelde gefundene Münzen.

### Wandgemälde der Marienkirche.

Die Restauration der Marienkirche in Greifswald, welche manche Veränderungen hervorrief, wurde am Schluß d. J. 1866 beendigt. Bezüglich der im Jahresbericht

XXXIV. p. 43 beschriebenen Wandgemälde können wir nach erneuerter Besichtigung noch folgende Nachträge liefern.

Bild 1) Einer der Kriegsknechte trägt eine Laterne, die er, um besser sehen zu können, über das Haupt emporhält.

Bild 4) Von den vier Figuren, welche unter dem Kreuze stehen, trägt die erste einen Bischofsstab, die vierte anscheinend einen Köcher, die ihn vielleicht als den St. Sebastian bezeichnet. Zwischen beiden stehen Maria, mit dem Schwerte in der Brust, und Johannes mit einem Buche.

Der Hintergrund des Gartens wird durch regelmäßig vertheilte Pflanzengruppen von grüner Farbe angedeutet.

Ueber den Bildern befindet sich Rundbogenarchitectur wie auf Rubenows Grabstein. Außer diesen vier zusammengehörenden Gemälden ist noch das Bild des St. Christoph mit dem Christkinde an einem Pfeiler neben der Orgel und das einer Madonna im rothen Gewande in einem Strahlenkranze in einer Capelle der Vorhalle aufgefunden. Man kann annehmen, daß noch an anderen Stellen der Kirche ähnliche Wandgemälde vorhanden waren.

Eine Begräbnißcapelle in der Nähe der Wandgemälde ist im gothischen Stile restaurirt (und zum Beichtstuhl bestimmt worden), ebenso das Portal an der Südseite. Auch der Altarschrein, die Grablegung darstellend (Kugler, Balt. Stud. VIII., 1, p. 209) ist auf Kosten des Kaufm. Odebrecht restaurirt und neben dem Hauptaltar aufgestellt.

Die in der Capelle früher aufbewahrte Beinschiene des am 11. Juni 1631 erschossenen Kaiserlichen Commandanten Perusius, welche er an dem Tage vor seinem Tode bestellt hatte (Gesterding. Pom. Mag. II. p. 149. B. z. G. d. St. Gr. No. 803) sowie das Bild von Jul. Paul. v. Schmachhagen, Erbh. a. Güst, Benzviß Behmhagen und Hothof, g. 1592, † 1657 und in der Marienkirche beerdigt, welches in derselben aufbewahrt war, haben einen andern Platz erhalten. Das letztere, wel-

des denselben in ganzer Figur und reicher spanischer Tracht darstellt, ist namentlich deshalb merkwürdig, weil es 60 gemalte Wappen und Namen von (meistens) Pommerischen Familien enthält, welche den Vorfahren des dargestellten Ritters aus fünf Generationen angehören.

Ein bei der Restauration der Kirche aufgefundenes Grabrelief, welches eine Kreuzigung mit den knieenden Donatoren darstellt, fand in jenem Raume eine angemessene Aufstellung.

### Sammlungen.

Von den Sammlungen des 1865 verstorbenen Dr. von Hagenow ist

- 1) Die Wappensammlung im Besiz der Familie verblieben.
- 2) Die Alterthümer sind von dem Stralsunder Museum für die Summe von 1500 Thalern und den Metallwerth angekauft.
- 3) Die Münzen sind von Prof. Bieweger in Berlin angekauft; derselbe hat auch den im Jahresbericht XXXIV. p. 38 beschriebenen Greifswalder Münzfund, sowie mehrere Sammlungen auf Rügen angekauft. Beide Ankäufe geschahen ohne Wissen des Vorstandes.
- 4) Von den Büchern des Dr. v. Hagenow, welche auf Pommerische Geschichte und Alterthümer Bezug haben, sind für die Bibliothek der Greifswalder Gesellschaftsabtheilung vom Vorstande angekauft:

|                                                                |                 |
|----------------------------------------------------------------|-----------------|
|                                                                | <i>R. 4. 2.</i> |
| 1) Fabricius, Urkunden z. Geschichte d. F. Rügen . . . . .     | 1 27 6          |
| 2) J. S. Balthasar, Greifswalder Wochenblatt, 1744 . . . . .   | 2 — —           |
| 3) Ranngießer, Mittheilungen aus Greifswald, 1821 . . . . .    | — 5 —           |
| 4) Biederstedt, Nachr. v. Leb. Neuvorpomm. Gel. 1824 . . . . . | — 20 —          |



- 5) Schöttgen, Altes und Neues Pommern-  
land, 1721. . . . . 2 15 —
- 6) H. H. Engelbrecht, Delineatio status  
Pomeraniae, 1741. . . . . 1 — —
- 7) G. Schütz, Hist. geogr. Besch. von Pom-  
mern, 1820. . . . . — 2 6
- 8) Franz, B. z. R. v. Neuvorpommern und  
Rügen, 1834. . . . . — 10 —
- 9) Mohnike, Gesch. d. Buchdruckerkunst in  
Pommern, 1840. . . . . — 5 —
- 10) Masch, Die Gottesdienstk. Alt. d. Obo-  
triten, 1771. . . . . 3 — —
- 11) Boll, Kr. Gesch. der Prillwiger Idole. — 10 —
- 12) Lisch, Grabalterthümer Mecklenburgs, 1837. — 2 6
- 13) Lisch, Ueber Hausurnen, 1856. . . . . — 2 6
- 14) Rhode, Rhodisches Antiquitätencabinet  
und Cimbrisch-Holsteinische Antiquitäten-  
Remarques, Beschreibung der in Holstein  
gefundenen Alterthümer, 1719. . . . . 2 15 —
- 15) Schulz, Beschreibung zweier Runensteine,  
1799. . . . . — 5 —
- 16) Nyerup, Verz. der 1824 in Dänemark  
vorhandenen Runensteine, 1824. . . . . — 5 —
- 17) Leitfaden Nordischer Alterthumskunde,  
1837. . . . . — 10 —
- 18) Worsaae, Dänemarks Vorzeit, übers. v.  
Bertelsen, 1844. . . . . — 20 —
- 19) Dorow, Denkmäler alter Sprache und  
Kunst I. 2. 3. 1824. . . . . — 25 —

### Ankäufe und Geschenke für die Sammlungen der Gesellschaft.

#### Gefäße.

Kleiner Henkelkrug, von gelblichem Thon, 2" H., 1<sup>3/4</sup>"  
D. gefunden in Grummin, Geschenk d. Hrn. v. Gorkswant  
dasselbst.

## Steinalterthümer.

Von Herrn R. Holz auf Malzin auf Rügen.

- 1) Ein abgebrochener Keil von gelbgrünem Feuerstein,  $2\frac{3}{4}$ " L.,  $1\frac{1}{4}$ " br.
- 2) Ein abgebrochener Schmalmeißel von grauem Feuerstein,  $3\frac{1}{4}$ " L.,  $\frac{3}{4}$ " br.
- 3) Prismatisches Messer von weißgrauem Feuerstein,  $4\frac{1}{2}$ " L.,  $1\frac{1}{4}$ " br.

Von Herrn Holz auf Neu-Elmenhorst.

- 4) Keil geglättet von weißem Feuerstein  $4\frac{3}{4}$ " L.,  $1\frac{3}{4}$ " breit an der Scheide,  $\frac{3}{4}$ " breit am Schaft, gefunden im Torfmoor, in dessen Mitte sich ein Hügel befindet.

## Münzen.

Von Herrn Dr. Fischer in Greifswald:

1—88. Münzen verschiedener Art, von denen 73 Münzen der Universitätsammlung und 15 Doubletten der Sammlung der Greifswalder Gesellschaftsabtheilung zugeordnet sind.

Aus App.-Rath. C. Sonnenschmidts Nachlaß.

Drei Medaillen und mehrere Münzen, welche ebenso wie die von Dr. Fischer geschenkten 88 Münzen im Münzverzeichnis beschrieben sind.

Von Herrn Pastor Biesner in Greifswald.

Fünfzehn Gr. Görzischer Noththaler, welche der Universitätsammlung zugeordnet sind, sowie 6 Pommerische und 1 Bremische Münze, welche der Ges.-S. z. f. Eine der 6 P. M.; ein Wolgaster Heller, hat ein besonderes Interesse, weil er beim Abbruch der Heiligengeistcapelle vor dem Steinbeder Thor in Greifswald gefunden ist. (Gest. B. f. G. d. St. Gr. No. 779).

## Abbildungen und Prachtwerke.

Von S. H. dem Herzoge Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha.

Reise des Herzogs Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha nach Ostafrika, mit 20 Zeichnungen nach der Natur aufgenommen und chromolithographirt von Rob. Kretschmer, 4 Photographien und 2 Karten; 1864.

Vom Geheimerath E. Gerhard in Berlin.

Gübner, Relief eines Römischen Kriegers i. Mus. Berlin, 1866.

Vom Verein für Nassauische Alterthumskunde

Görlz, die Abtei Marienstatt mit XI Abb. (Denkmäler aus Nassau IV.) 1867.

Vom Rechnungsrath Treptow, Universitätssecretair.

Eine Abbildung des von der Universität aus dem Nachlasse des Generalsuperintendenten J. Fr. Mayer für 140 Thlr. gekauften silbernen Lutherbechers mit ff. Unterschrift:

Die Löbliche Universitaet Der Churfürstlichen Statt Wittenberg Verehret Dieses Brautgeschenke Doctor Martino Luthern Und Seiner Jungfrow Kethe Von Bore, Anno MDXXV. Die Martis Post Festum Johannis Baptistae. Gladrow del. Meno Haas sc. 1817.

Luthers Verehrern uebergeben von Biederstädt zu Greifswald.

Vom Württembergischen Alterthumsverein in Stuttgart.

XI. Jahreshft, 1866.

Von Herrn Gymnasialzeichenlehrer E. A. Hube.

Dr. Fr. v. Hagenow, Fluß und Höhenkarte von Pommern und Rügen, lith. v. E. A. Hube.

Ungekauft.

Photographien nach den 11 Portraits Pommerscher Herzoge in Anklam, 1) Erich II., 2) Bogislaw X., 3) Barnim IX., 4) Georg I., 5) Philipp I., 6) Johann Friedrich, 7) Bogislaw XIII., 8) Barnim X., 9) Kasimir VII.,

10) Ernst Ludwig, 11) Philipp Julius, 12—13) Philipp und Kasimir auf dem Paradebette (in Stettin), von Herrn Schiffmann in Stettin für 6 Thlr. 15 Sgr. C. Barth, Zusammenstellung der Porcellanmarken und Monogramme für 21 Sgr.

### Urkunden und Wappen.

Aus App.-Rath Sonnenschmidts Nachlaß.

Bergamenturkunde v. 8. Juni 1727, Folio, 4 Blätter (Vgl. Gest. B. z. G. d. St. Gr. No. 1101.) Der Rath und die Bürgerschaft der Stadt Greifswald überlassen eine wüste Stelle in der Pferdestraße No. 4 an den Burgemeister und Landrath D. G. Gerdes zur Bebauung, mit dem Privilegium der Steuerfreiheit.

An der Urkunde hängen 8 Siegel in Blechkapseln, No. 1 in rothem Wachs, No. 2—8 in grünem Wachs abgedruckt.

1) Siegel der Pommerischen Regierung m. d. Pommerischen Wappen.

2) Siegel der Stadt Greifswald m. d. Greif. a. d. Baumstamm. Die Umschrift lautet:

Secretu. Civitatis Gripeswold.

3) Siegel der Bergfahrer-Compagnie mit einem Fische. D. Bargef. Kump. Ware Insigel 1618.

4) Siegel der Schonenfahrer Compagnie mit 3 Fischen in einem Schilde, von 2 Löwen gehalten.

Sigilum Der Schonenfarer Compagnei 1665.

5) Siegel der Schneider mit einer Scheere, darüber ein Greif.

S. Der Snider Tom Gripswolt.

6) Siegel der Schuhmacher mit einem gespornten Stiefel in der Form des siebenzehnten Jahrhunderts.

S. Der Schomaker V. Gripe.

7) Siegel der Schmiede mit Messer, Hammer, Zange und Schloß.

Der Smede Amdt Zu Gripswald.

8) Siegel des Becken mit Krangel und Becken, darüber eine Krone.

Weis Und Fast Beckr A. Siegel In Greifswald.

### Bücher.

Von Rector und Senat der Universität Greifswald.

Baumstark, die Universität Greifswald vor 100 und vor 50 Jahren 1866. 2 Gr.

Von Herrn Archivrath Dr. Lisch.

Lisch, U. d. Entw. und d. Stand d. heim. Alt.-R. 1851. Sep.-A. a. d. B. d. M. d. W. i. Wien b. d. Brillwitzer Idole.

Von Herrn Prof. Anschütz.

Anschütz, U. d. Erbfolge i. d. Neuvorpom. und Rüg. Lehngütern 2 Bdg. 1864.

Von Herrn Senator Gräden er.

Schweder, Von der Veranschlagung der Güter, 1716. v. Kurz, Rechtl. Erörterung von drei Nw. Fragen. 1729.

Georg Beier, del. juris Germanici ed. C. G. Hoffmann 1729.

Von Herrn Prof. Fr. Maassen in Graz.

Maassen, Bobienser Excerpte des Röm. Rechts. 1864.

Von Herrn Freiherrn von Bohlen auf

Bohlen, darff.

v. Bohlen, Die Kaiserlichen auf Rügen. Strals. 1846. 8.

v. Bohlen, Der Bischofsroggen. Strals. 1850. 8.

v. Bohlen, Der große Churfürst und seine Pommeru.

Strals. 1852. 4.

v. Bohlen, Die Einwörung Pommerus durch die Hohenzollern. Berlin 1865. 8.

v. Bohlen, Fragmente zur Geschichte des Herzogs Wilhelm von Kurland. Separatabg. 1855.

Ufinger, Deutsch-Dän. Geschichte, 1863. 1st f. 2 Thlr.

9 Sgr. angekauft.

## Siegelabdrücke.

Abdruck eines alten 1847 in Bohlendorf gefundenen Siegelstempels mit dem Greifen auf der Mauer und der Umschrift in Majuskeln: S. Domini Dubislai Domini Teslavi Filius †; im Besitz des Gebers. (Vgl. Balt. Stud. XV. <sup>2</sup> p. 176.) Gesch. d. Fr. v. Bohlen.

Von Herrn Kreisrichter Hagemeister in Stralsund.

Abdrücke von alten Stralsunder und a. Siegelstempeln.

- 1) Das den alten Roggeniegeln (Vgl. Fabricius U. z. G. d. F. Rüg. III. Tfl. IV. p. 85) nachgebildete große Siegel der Stadt Stralsund.

Auf bewegten Wellen erblickt man ein zierlich gebau'tes Fahrzeug mit Mastbaum und geschwelltem Segel, mit einem Steuermann am Ruder, einem Stral auf dem Wimpel und 2 Stralen auf der Flagge. Hintergrund und Schiff sind mit fünfblättrigen Rosen, Dreiblättern und Knospen verziert. Die Umschrift lautet in Majuskeln: Sigillum civitatis Stralsundis. Zwischen diesen Worten ist eine geflügelte Thierfigur mit Menschenantlitz angebracht.

- 2) Kleineres Stadtsiegel von Stralsund mit dem Stral und d. Umschrift in Antiqua-Majuskeln: Sigilla : mi : civitatis : Stralsundis †.

- 3) Siegel des Heiligengeistklosters in Stralsund mit der Darstellung der Dreieinigkeit: Christus am Kreuz, das von Gott Vater gehalten wird, zu beiden Seiten von dessen Haupt ein Schwert, über Christi Haupt die Taube; rechts, links und unten der Stral, oben gothische Architectur. Die Minuskelumnschrift lautet s. domus. sancti spiritus Stralsundis.

- 4) Doppelstempel mit Hausmarken auf jeder Seite. Die Minuskelumnschrift des größeren Stempels lautet: sigillum Tydericus Scroder.

- 5) Abdruck vom Ringe des Martinus Klitsarevitz. (Fabricius a. a. O. II. p. 129 m. Abb. Balt. Stud. VII. <sup>1</sup> p. 288—289). Die Inschrift lautet in Majuskeln: Amicus din quaeritur, vix invenitur, difficilinus observatur. Difficile est in (itium) reper(ire). Sigil. Martin. Klitsarévii T. Resoksryrx
- 6) Siegel eines Geistlichen m. d. U. S. Wilhelmi.
- 7) Großes rundes Siegel mit einer Madonna m. d. Kinde und der Majuskelschrift: S. Conventus Be. Marie de Ravensberg.
- 8) Siegel der Familie Schwerin mit der Raute und der Minuskelschrift: S. clawes van Swerin.

### Schriftenaustausch mit historischen Gesellschaften.

Ein wissenschaftlicher Verkehr und Schriftenaustausch ist angeknüpft mit den Akademien zu München und Erfurt und den historischen Gesellschaften von

Altgau, Altenburg, Augsburg, Baden-Baden, Bamberg, Basel, Baireuth, Berlin, Bern, Bonn, Bremen, Braunsberg, Braunschweig, Breslau, Brüssel, Celle, Eöln, Darmstadt, Dorpat, Dresden, Emden, Erfurt, Frankfurt am Main, Frankfurt an der Oder, Freiberg i. S. Sachsen, Görlitz, Graz, Halle, Hamburg, Hanau, Hannover, Hermanstadt, Hohenleuben, Jena, Jnsbruck, Kassel, Kiel, Klagenfurt, Königsberg in Ost-Pr., Laibach, Landshut in Baiern, Leewarden, Leiden, Leipzig, Leisnig, Linz, Lübeck, Lüneburg, Lüttich, Luzern, Mainz, Meiningen, Minden, München, Münster, Ngmur, Nürnberg, Osnabrück, Paderborn, Petersburg, Prag, Regensburg, Reval, Riga, Ruppin, Saarbrücken, Salzwedel, Schaffhausen, Stade, Stuttgart, Schwerin, Tongern, Ulm, Weinsberg, früher Mergentheim, Wien, Wiesbaden, Würzburg, Zürich, Arensburg auf Desel.

Schriften dieser Gesellschaften gingen uns zu:

Vom Verein für Mecklenburgische Geschichte und A.

Jahrbücher und Jahresberichte Jahrg. XXXI. 1866 —  
XXXIII. 1868; Register; Urkundenbuch B. IV. 1867 m.  
Reg. V., 1869.

Vom Verein für Geschichte der Mark Brandenburg,  
in Berlin.

Märkische Forschungen. B. III.—IX. 1847—1865;  
X. XI. 1867.

Vom Verein für Hamburgische Geschichte.

Zeitschrift I. 3, 4, II. III., Neue Folge (IV) I. (V)  
II. (VI) III. 1843—1869. Lappenberg und Gädchens  
Gesch. des Hamburger Rathhauses, 1867.

Vom historischen Verein für Niedersachsen in Hannover.

Zeitschrift d. B. Jahrgang 1864. Jahresbericht 28,  
1865.

Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissen-  
schaften in Görlitz.

Neues Lausitzisches Magazin 43—45 B. 1866—1869.

Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden

Gesellschaft des Osterlandes in Altenburg.

Mittheilungen VI. 1865. VII. <sup>1</sup> 1867 <sup>2</sup> 1869.

Vom Alterthumsverein in Freiberg in Sachsen.

Mittheilungen Heft IV. 1865; V. 1867. Besch. des  
Fr. Museums 1867.

Vom Verein für Hessische Geschichte und Landes-  
kunde in Kassel.

Zeitschrift, Neue Folge I.—II.; Mittheilungen 20  
bis 24, Verz. der Bibliothek 1, 2, Mitth. 1—4.

I. Suppl. Schminde, Urkunden des Klosters Germe-  
rode 1866. IX. Suppl. 2.

Vom Bezirksverein für Hessische Geschichte und Lan-  
deskunde in Hanau.

Mittheilungen 1—3. 1860—1863.



Vom historischen Verein f. d. Großherzogthum Hessen  
in Darmstadt

Archiv f. Hessische Geschichte und Landeskunde XI. B.  
1865—1867, XII., 1, 1868..

Vom Germanischen Museum in Nürnberg.

12. Jahresbericht 1866. Anzeiger für Kunde der  
Deutschen Vorzeit. Neue Folge I., II., III., IV., V.,  
VI., VII., IX., X., XI., XII., XIII., XIV., XV.

Von d. R. Akademie der Wissenschaften in München.

Abhandlungen der Historischen Classe. Band X. 2,  
1866. IX. 3. 1866. X. 3. 1867.

Schlagintweit, Gottesurtheile der Indier. M. 1866.  
Brunn, D. f. Leuktothea i. d. Glyptoth. 1867.

W. v. Giesebrecht, U. e. ältere Darstellungen d. Deut-  
schen Kaiserzeit. 1867.

Vom Historischen Verein von Oberpfalz und Regensburg.  
Verhandlungen Jg. I. —XXV. 1831—1868.

Vom Historischen Kreisverein im Ab. Schwaben und  
Neuburg in Augsburg.

Jahresbericht d. B. I., 1835 bis XXXIII., 1868. Catal.  
der Bibl. Herberger, Die Glasgemälde im Dom zu Augs-  
burg 1862. Mezger, die Röm. Steindenkmäler. 1862.

Vom Historischen Verein für Niederbaiern in Landshut.  
Verhandlungen B. XI, 1865.

Vom Historischen Verein von Oberfranken zu Bayreuth.

Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Ober-  
franken X. B. 1, 1866. 2, 1867. 3, 1868.

Vom Historischen Verein f. d. Württembergische Franken  
in Weinsberg.

Zeitschrift B. VII. 1—3, 1865—1867; VIII, 1, 1868.

Vom Verein für Nassauische Alterthumskunde und  
Geschichtsforschung in Wiesbaden.

Annalen VIII. 1866, IX. 1868; Mitth. 5, 6.

Rosfel, Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rhein-  
gau II. 1. Heft II. 1866.

Lehmann, Geschichte und Genealogie der Dynasten von Westenburg, 1866.

Öbrz, die Abteikirche zu Marienstatt (Denkmäler aus Nassau, IV.) 1867. S. ob. p. 44.

Von der historischen und antiquarischen Gesellschaft für Vaterländische Alterthümer in Basel.

Wilhelm Vischer, Antike Schleudergeschosse, Winkelmannsprogramm, 1866.

Bernoulli, Ueber Minerven-Statuen.

Maehly, die Schlange im Mythos und Cultus der classischen Völker.

Beiträge zur Vaterländischen Geschichte B. VI. 1857. B. VII. 1860. B. VIII. 1866; Mitth. X.

Vom Historisch-Statistischen Verein in Frankfurt a. d. D. Jahresbericht und Mittheilungen Heft VI. und VII.

Von der Esthländischen Litterarischen Gesellschaft in Reval. Archiv f. Liv-, Esth- und Kurland. B. V. 1865, enthält: Schirren, Quellen zur Geschichte des Unterganges Livländischer Selbständigkeit. Jahresbericht 1865—66); Pabst, Heinrich von Lettland, Livländische Chronik. Reval, 1867. Beitr. z. R. v. E. L. C. I. 1, 1868.

Von der Gelehrten Esthnischen Gesellschaft zu Dorpat. Schirren, Codex Zamoscianus, Dorpat 1865, cont. Origines Livoniae c., I.—XXIII. Sitzungsbericht 1865—1867. Schriften Nr. 5, 6; Körber Biostatistik.

Vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen in Prag.

Beiträge zur Geschichte Böhmens 1—3. Inhalt:

- I) 1) Homiliar des Bischofs von Prag. 1863.
- 2) Johannes Porta de coronatione Caroli IV. 1864.
- 2) b) Chronik von Heinrich Truchseß von Diessenhoven 1865.
- II. 1. 1) Nassl, die Laute der Tepler Mundart, 1863.
1. 2) Petters, Stoffsammlung zu Böhmens deutschen Mundarten. 1864.

2) Grohmann, Aberglauben und Gebräuche in Böhmen und Mähren 1864.

3) Lippert, Geschichte der Stadt Trautenau 1863 bis 1866.

Mittheilungen I.—VII. Schlesinger, Gesch. Böhmens.

Von der Kön. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften in Erfurt.

Jahrbücher, Neue Folge Heft IV. V. 1866.

Vom Württembergischen Alterthumsverein in Stuttgart.

Jahreshefte, XI. Heft 1866; Schriften VII. VIII. Heft 1866. Vgl. oben p. 44.

Von dem Boigtländischen Alterthumsforschenden Verein in Hohenleuben.

Jahresbericht 37—39.

Von der Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden.

Handelingen en Mededeelingen 1866, 1868. Levensberichten. 1866, 1868.

Vom Kön. Sächs. Verein für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmäler in Dresden.

Mittheilungen Heft XVII.—XIX. 1869.

Vom Historischen Verein für Steiermark in Graz.

Mittheilungen Heft XIV. XV. XVI. Beitr. z. R. Steiermärkischer Geschichtsquellen Jg. III. IV. V.

Vom Stadtarchiv in Braunschweig.

Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig. Br. 1861.

Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I. Th. Statuten und Rechtsbriefe 1861—62. Quart. Schönemann Merkwürdigkeiten der Bibl. z. Wolfenbüttel. 1849.

Brandes, der Dom zu Braunschweig. 1863. U. Mittelalterliche Architektur in Br.; U. d. Stadtarchiv i. Br.; U. Helmstädt's Merkwürdigkeiten S. d. Gen. B. d. G. und U. R. 1863. (Hänselmann) Chron. v. Braunschweig.

Vom Hist.-ant. Verein für Saarbrücken und St.  
Johann.

Schröter, die Römischen Niederlassungen und Römer-  
straßen.

Vom Verein für Lübeckische Geschichte.

Zeitschrift II. Jahresberichte 1855, 1866. Beitr. zur  
Nord. Alterthumskunde I. 1844.

Classen, Biskows Schriften 1846; Deede, Marienwold.  
1848.

Vom Ferdinandeum in Innsbruck.

Zeitschrift des F. für Tirol und Vorarlberg. III. 13  
1867. 14, 1869.

Vom Historisch-antiquarischen Verein des Canton Schaff-  
hausen.

Beiträge zur vaterländ. Geschichte. I. 1863. II. 1866.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde in  
Frankfurt a. Main.

Mittheilungen III. 1—4. Batton, örtliche Beschrei-  
bung der Stadt Frankfurt a. Main, hg. v. Euler.

Archiv I.—IV.; Neujahrsblätter 1859—1869.

Scharff, d. deutsche Schrift im Mittelalter, Neujahrsbl.  
1866; Scheidel, Gesch. der Sendenbergschen Stiftungs-  
häuser Neujahrsbl. 1867. u. f. w.

Von der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische  
Geschichte und Alterthümer in Bremen.

Bremisches Jahrbuch II. 1866, III. 1868. IV. 1869.

Von der Historischen Gesellschaft des Kantons Argau.

Zeitschrift d. G. Argovia. B. V. 1866.

Von dem historischen Verein der fünf Orte Lucern, Uri,  
Schwyz, Unterwalden und Zug, in Luzern.

Der Geschichtsfreund. XXII. 1867 — XXIV. 1869.

Vom historischen Verein für Ermland in Braunsberg.

Zeitschrift für Geschichte Ermlands. 7—10; Monu-  
menta historiae Warmiensis 7—10.

- Vom Verein für Landeskunde in Wien.  
Blätter d. B. J. I. Neue Folge. Jahrbuch d. B. I. 1867.
- Vom Verein f. Gesch. u. Alt. Westphalens, Abth. in  
Paderborn.  
Zeitschrift VI.—VII.
- Vom der antiquarischen Ges. in Zürich.  
Mitth. XXVII. 1863, XXXII. 1868, XXXIII. 1869.
- Vom Museum Franzisko-Carolinum in Linz.  
Bericht XXVII., Beitr. z. Landeskunde v. Oestreich  
ob der Enns XXI.
- Vom Gesch. u. Alt. f. B. in Leisnig.  
Mitth. I. 1868.
- Vom Verein zur Kunde Desfels in Arensburg.  
Berichte 1—3, 1866—68.
- Vom hist. Verein in Hamburg.  
Jahresbericht XXX. 1868.
- Vom Verein für Geschichte Berlins.  
Berlinische Chronik von Fidicin I, 1868.
- Vom Ver. für Kunst und Alt. in Oberschwaben in Ulm.  
Verhandlungen, Neue Reihe. G. I.
- Vom d. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Ges. f. Vat.-Alt. in Kiel.  
Jahrb. für Landesf. d. Herz. B. X. 1—2. 1869.
- Wissenschaftliche Thätigkeit.** (1866—1868.)  
Neue Schriften, welche die Pommerische Geschichte  
betreffen, erschienen:
- Von Dr. D. Fock, lic. theol. in Stralsund:  
Rügenisch-Pommerische Geschichten, Abtheil. IV. u. V.  
Th. IV. umfaßt die Zeit v. J. 1370 bis Bogislaw X.,  
Theil V. die Zeit der Reformation.
- Von Consistorialrath, Professor Dr. Vogt, Sup.  
und Past. Mar. i. Greifswald (inzwischen verstorben).  
Johannes Eujenbagen Pomeranus Leben und aus-  
gewählte Schriften; Leben der Väter und Begründer der  
lutherischen Kirche. 4 Theil. Elberfeld. 1867. Friedrichs.

Von Burgemeister D. Franke in Stralsund.

Abriß der Geschichte der Stralsunder Stadtverfassung  
(Walt. Stud. XXI. <sup>2</sup> p. 21—94.)

Von demselben erschien auch eine Abhandlung in dem Pommerschen Jahrbuch für Geschichts- und Alterthumsforschung sowie für Statistik zc. 1. Jahrg. 1867. 2. Jahrg. 1868. Stralsund bei C. Hingst. Dasselbe enthält:

- 1) D. Franke, die Geselligkeit des deutschen Bürgerthums im spätern Mittelalter mit besonderer Rücksicht auf die Stadt Stralsund; und Strals. auß. Erscheinung z. Ende des 15. Jahrh.
- 2) Superintendent Duandt zu Perzanzig, das Südbaltische Land in der vorlavischen Zeit; die zumeist durch den Bernstein vermittelte Kunde.

Diese ethnographische Abhandlung ist auch sprachlich durch Deutung der Germanischen und Slavischen Namen wichtig.

- 3) Karl von Rosen, die St. Marienkirche zu Barth, ihre Erneuerung, ihre Alterthümer und ihre heiligen Gefäße.

Diese kunstgeschichtliche Abhandlung giebt zugleich einen Ueberblick über die Cultur und Kunst von Neuvorpommern im Mittelalter.

- 4) C. Dalmer, Pastor in Ramin auf Rügen, Nachrichten über den kirchlichen Gesang in Pommern, vornämlich Neuvorpommern und Rügen, nach der Reformation, besonders über die in Neuvorpommern in Gebrauch gewesenen resp. noch gebräuchlichen Gesangbücher; und Kirchenrechtliches.

- 5) J. Fr. v. Bohlen, Ber. des Hess. Pfarrherrn J. Rhenan über seine Reisen in Pomm. u. Rüg. i. J. 1584.

Von Professor Dr. Zober in Stralsund wird der Schluß der Stralsunder Chroniken Th. III. vorbereitet, welcher einen erneuten Abdruck der im Buchhandel vergriffenen Ausgaben des Hrn. Bfr.: Die ehemaligen Altäre

der S. Martenkirche in Stralsund von Franz Wessel. (Sundine, 1839.) Die Wesselsche Bibel, 1837, so wie N. Genglow's Portrait enthalten wird. Von Dr. Pyl ersch. Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band II, Vereinschrift der Greifswalder Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde f. d. J. 1867.

Diese Schrift bildet die Fortsetzung des von Dr. Rossegarten im Jahre 1834 herausgegebenen Ersten Bandes und enthält die von Rubenow hinterlassenen Schriften mit Ausnahme der auf die Stiftung der Universität bezüglichen schon von Rossegarten in seiner Geschichte der Universität B. II. bekannt gemachten Urkunden, namentlich die Verfassung der Stadt Greifswald v. J. 1451, nebst deren Ueberarbeitung v. J. 1651; ferner die Greifswaldische Wursprache; Rubenow's niederdeutsches Gedicht, auf die Verpfändung von Horst bezüglich, v. J. 1454, nebst andern manu propria geschriebenen Urkunden; Rubenow's Rede bei der Promotion von H. Slupwachter v. J. 1460; endlich die Stiftungen der Familie Hilgeman, der Rubenow's Gattin angehörte; und die Urkunden des Grauen-Klosters, in welchem Rubenow mit seiner Gattin beerdigt wurde.

Von den im vorigen Jahresbericht XXXIV. p. 66 angekündigten Pommerschen Genealogien, einer Fortsetzung des von Burgemeister Dr. Gesterding i. J. 1842 herausgegebenen Ersten Bandes ist das erste Heft i. J. 1868 als Vereinschrift der Greifswalder Abtheilung herausgegeben.

Ein Theil des Genealogischen Materials, soweit dasselbe auf die Familien Rubenow und Hilgeman und andere in den genannten Urkunden vorkommende Geschlechter Bezug hatte, ist schon in die Pommerschen Geschichtsdenkmäler II, p. 160—169 aufgenommen und durch VI Stammtafeln erläutert. Dieselben sind vorzugsweise den von Burgemeister Dinnies in Stralsund 1778—1801 gesammelten Stammtafeln und den von Präsident Augustin

von Balthasar gesammelten Vitae Pomeranorum auf der Greifswalder Tribunalsbibliothek entnommen.

Ueber die Familie Odbrecht, über welche wir im Jhrg. XXXIV. p. 68. aus Mem. B. XXI. eine Nachricht mittheilten, fanden wir in einem anderen Stadtbuche Mem. B. XVI. F. 97 folgenden Bericht v. J. 1382:

Notandum, quod Hermannus Odbrecht emit ab uxore Tyderici Roze, sua sorore, quandam hereditatem in platea piscium inter hereditates Iacobi Wodarghen et Borchardi Becker, quam cum omnibus suis pertinentiis eadem sua soror sibi coram nobis debito nostro resignavit, habens plenam et liberam potestatem, hanc domum resignandi. Scriptum feria quinta s. sabbato ante palmarum, und Fol. 127 v. v. J. 1394:

Notandum, quod Henningh Roze emit ab Hermannus Odbrecht hereditatem quandam sitam in platea nodi inter hereditates Hinrici Cerpentzyn et Iohannis Bucholt. Vgl. auch XVI. Fol. 110. 114. 124. XV. 150, 158 v. 161.

Ein Bernhard Odbrecht wird schon i. J. 1329 erwähnt. Mem. B. XIV. F. 79 v.:

ferner die Brüder Johannes und Albertus Odbrecht i. J. 1360. Mem. B. XV. F. 57 v.; XVI. F. 21:

ferner Everardus Odbrecht und dessen Schwester Oherborgis, welche an Martin Wilde verheirathet war i. J. 1361. Mem. B. XVI. F. 28; XV. F. 97 v. derselbe verstorbt vor d. J. 1375 Mem. B. XVI. F. 76; 93. v.

Jacob Odbrecht junior wird i. J. 1385 erwähnt Mem. B. XV. F. 150.

Die Hauptthätigkeit des Vorstandes war der Ordnung und Beschreibung der Sammlungen Vaterländischer Alterthümer im Besiz der Universität und der Greifswalder Abtheilung der G. f. P. G. u. A. zugewandt, deren Beschreibung als Vereinschrift der Greifswalder Abtheilung



für das Jahr 1869 erschienen ist. Sie enthielt beim Beginn d. J. 1868:

- 127 Urnen und Urnenscherben,
- 234 Steinalterthümer,
- 35 Alterthümer von Erz, unter ihnen 18 Gegenstände zum Schmuck und außerdem 4 Schmuckgeräthe von Bernstein,
- 48 Alterthümer von Eisen,
- 30 Bildwerke,
- 16 Architectonische Alterthümer aus der Ruine Eldena, 5 Reliquien und 2 Gebeine der Vorzeit,
- 21 Orientalische Alterthümer,
- ca. 250 Portraits und a. Bildwerke, Abbildungen u. dergl.
- 1066 Münzen.

Diesem Verzeichnisse wurde auch eine Beschreibung sämtlicher Kunstdenkmäler des Mittelalters und der Renaissance, welche sich im Besitz der Universität, der drei Hauptkirchen und Behörden in Greifswald befinden, hinzugefügt, unter denen namentlich eine Sammlung von ca. 200 Portraits hervorzuheben ist, welche eine kunsthistorische Ergänzung zu den oben erwähnten Pommerschen Genealogien bilden.

Da die Erforschung der oben genannten Vaterländischen Alterthümer in Norddeutschland wesentlich von dem Herrn Geheimen Archivrath Dr. Friedrich Lisch in Schwerin ausgegangen ist, so wurde diese Vereinschrift demselben in dankbarer Anerkennung dieser hohen Verdienste gewidmet.

### **Zuwachs der Bibliothek und Alterthümersammlung seit dem Jahre 1868.**

Kruse, Sündische Studien, Straß. 1851—1855.  
2 B. 4., gekauft.

Lehmann, Geschichte des Greifswalder Gymnasiums.  
Gr. 1861. 12 Exemplare. Geschenk des Rathes.

Rüggische Dichtungen mit historischen Anmerkungen von der Frau Pastorin Pistorius verfaßt. Carenza, und die Brawaller Schlacht. Manuscript Geschenk des Herrn G.-R. Schömann.

Zeichnung eines Kelchs in der Kirche zu Rappin auf Rügen mit Armenischer Inschrift. Ein Engel trägt den Kelch, an welchem ebenfalls geflügelte Figuren und Arabesken sichtbar sind. Geschenk des Hrn. G.-R. Schömann.

Lisch, Urk. u. Forsch. z. G. d. G. Behr. B. IV 1868. Gesch. des Grafen Behr-Negendant, Reg.-Präs. zu Stralsund.

### Abdrücke von Siegelstempeln.

Das große Greifswalder Stadtiegel (4 Lübische Zoll im Durchmesser;  $3^{11/16}$  Nh.) mit dem Greifen auf dem Baumstamme und der Umschrift in gothischen Majuskeln: Sigillum : Burgensium : de : Gripeswold † (Abb. Rosengarten, de Gryph. Hansae Teut. socia. 1833.)

Das kleine Greifswalder Stadtiegel (2 Lübische Zoll im Durchmesser;  $1^{27/32}$  Nh.) m. d. Greifen auf d. Baumstamme u. der Umschrift in gothischen Majuskeln: Secret. Civitatis Gripeswold. †

Stadtiegel aus späterer Zeit ( $1\frac{1}{4}$  Lübische Zoll im Durchmesser;  $1\frac{1}{8}$  Nh.) m. d. Greifen auf d. Baumstamme und der Umschrift in Antiqua-Majuskeln: Secret. Civitatis Gripeswold. Geschenk des Rathes.

Das große Rectoriegel, oval zugespitzt (3 Zoll Lübisches hoch,  $2\frac{1}{4}$  breit).

Das kleine Universitätsiegel, und ( $1\frac{1}{2}$  Zoll Lübisches i. D.) beide mit Minuskelumschriften. Vgl. die Abb. in Rosengartens Geschichte d. Univ. II. Tf. IV., 18, 19.

Siegel des Amtes Eldena mit dem gekrönten Greifen

und der Umschrift in Antiqua-Majuskeln Amt Eldenow.  
G. d. R.-R. Treptow secr. un.

Siegel der Philosophischen Facultät mit der Madonna im gothischen Gebäude und der Umschrift in gothischen Minuskeln: s. facultatis arcium studii gripeswalt. (2 Zoll Lübisoh im Durchmesser.)

Dekanatsiegel der Philosophischen Facultät, oval zugespitzt (2 Zoll Lübisoh hoch, 1 $\frac{1}{4}$ '' breit) mit der St. Katharina und der Umschrift in gothischen Minuskeln: Siggillum decani. Gesch. d. Prof. Ahlwardt dec. ph.

Abgüsse von Medaillen des Markgrafen Albrecht (mit dem Adler im Mittelfelde und 9 Schilden umher) und des großen Churfürsten v. Br. (mit dem Adler m. d. Scepter auf der Brust und 24 Schilden auf den Flügeln. Gesch. des Dr. Höfer.

Abguß eines Leichensteines d. F. Wolter  
in der Jakobikirche zu Greifswald.

Der Stein enthält in der Mitte die Hausmarke des Nikolaus Wolter und um dieselbe in Form eines Kreises die Minuskelumtschrift (2 Lübisoh Fuß im Durchm. Höhe der Minuskeln 3 Lüb. Zoll.):

Iste lapis pertinet Nicolao Wolter et Ghertrudi  
illius uxori.

Nach dem lib. de obl. res. XV. f. 214 v. lebte ein Nikolaus Wolter i. J. 1420 in Greifswald, mit welcher Zeit die Form der Minuskeln übereinstimmt. (Vgl. Balt. St. XI<sup>1</sup> p. 140.) Geschenk des G.-R. Prof. Dr. Hömeyer in Berlin.

## Münzen.

### Stadt Stralsund.

- 15b. Stral. Moneta Nova Sund. 38 (1638).  
Rev. Kreuz, in dessen Winkel ein S. Deus In Nom.  
Tuo Salv.
- 23b. Groschen. Stral, darunter Kreuz. Stralsundisch.  
Rv. 24 Reichsdaler. H. H. Stadt-Geldt 1674.

25b. Witten. Stral, darunter Kreuz. Strals. Stat-Geldt.  
Rev. 1 Wit \* Gott. Mit. Uns. 1706.

31. Witten. Stral, darüber Krone u. Kreuz, 1763.  
Rev. 1 Witten. S. S. M. L. D. S.

Pommerische Herzoge u. Schwed. Pom. M.

Ulrich I. ep. Cam. 1618—1622.

4. Schilling. Greif m. d. Schwert. Vlrice D. G.  
Dux Pom.

Rev. Kreuz, in dessen Winkeln A. O. Z. O. Deus  
Protector Meus.

Carl XI. (1660—1697.)

2b. Zwei Schillinge. Greif m. d. Schwerte.  
Carol. XI. D. G. Rex Sue. D. S. P.

Rev. 24 Einen Reichs-Daler. In Jehova Sors  
Mea. 1688. H. H.

Schwedische Könige.

Carl XI. (1660—1697.)

8b. OC, b. d. Krone. Dominus Protector Meus 1690.  
Rev. Drei Kronen. 5 Ö(r). S. M. mit einem Doppel-  
stempel seines Sohns Carl XII. OXIIIC.

Carl XII. (1697—1718.)

9b. OC, b. d. Krone 1710. Dominus Protector Meus.  
Rev. Drei Kronen. 5 Ö(r). S. M.

Ulrike Eleonore (1718—1720.)

27b. EVE. In Deo Spes Mea. 1719.

Rev. Drei Kronen. 5 Ö. S. M.

Friedrich I. (1720—1751.)

27c. FF. In Deo Spes Mea. 1725.

Rev. Drei Kronen. 5 Ö. S. M.

32b. Kreuz durch 8 F gebildet, in den Ecken des Kreuzes  
4 Kronen. In Deo Spes Mea. 1729.

Rev. Drei Kronen. 5 Ö. S. M.

Diese 11 Münzen sind ein Geschenk des G.-H. Prof.  
Dr. Homeyer in Berlin.

## Wissenschaftliche Thätigkeit und Ausgrabungen

(1868—1869).

Von auswärtigen Gelehrten und Kunstfreunden, welche unsere Greifswalder Abtheilung mit ihrem Besuche beehrten, erhielten wir Mittheilungen

von Hrn. Sup. Quandt über die Deutung des Slavischen Ortsnamens Rubenow als Grenzort;

von Hrn. v. Buggenhagen-Klohow über die Geschichte seiner Familie, welche wir durch Nachrichten aus den hiesigen Stadtbüchern ergänzen konnten;

von Hrn. v. Kampß in Schwerin über die Familie v. Wakenitz und Normann;

von Hrn. Rechtsanwalt Kirchhof in Bergen über einen Urkundenfund in dem Klingbeutelkasten der dortigen Kirche. Außerdem wurde uns mitgetheilt, daß auf dem Ruben eine alte Kanone gefunden sei und daß die in unserm XXXIV. Jahresberichte p. 36 (Balt. Stud. XXII.) erwähnten Kriechböden (Krupboen) zur Schlafstätte größerer Familien gedient hätten und noch dienen;

von Hrn. G.-R. v. Quast, Staatsrath Worsaae aus Copenhagen, Geh. Archivrath Lisch aus Schwerin, Hrn. v. Rosen und Museumsdirector Baier aus Stralsund über die auf Rügen in den Burgwällen von Arcona, der Stubnitz, Garz u. A. gemachten Ausgrabungen und den Stil der Kirchen von Bergen, Altenkirchen und Eldena. Darnach sind die genannten Burgwälle sämmtlich Wendischen Ursprungs, andererseits lassen sich an den vorgothischen Kirchen Rügens und Eldenas Nachbildungen Dänischer Architektur, u. A. der kirchlichen Gebäude zu Esrom, Soroe u. A., nachweisen. Eine willkommene Ergänzung dieser Forschungen bildeten in der Universitätsammlung vaterländischer Alterthümer die Säulenfüße u. Capitale aus der Ruine Eldena und der dort i. J. 1829 aufgefundenen Münze des Rügischen Fürsten Jaromar,

dessen Av. das Brustbild desselben, der Rv. ein vorgo-  
thisches Gebäude und die Umschrift

JGAROMare duX rugJANORum

enthält.

Ein ausführlicher Bericht über diese Forschungen wird  
von Herrn Md. Baier erscheinen.

Von Herrn Dr. Fabricius, welcher das Archiv zu  
Stralsund ordnet, über das älteste Stadtbuch daselbst,  
welches derselbe (Verl. Weber) herausgibt, so wie über  
mehrere auf Rubenow's Familie bezügliche Urkunden.

Derselbe setzt auch die Herausgabe der von seinem  
Oheim, dem i. J. 1864 verstorbenen Burgemeister der  
St. Stralsund Dr. Fabricius begonnenen Urkunden zur  
Geschichte des Fürstenthums Rügens I.—IV. 1859—1862  
fort; B. IV. 4 ersch. 1869. Berlin, Weber.

Mit gleicher Anerkennung begrüßen wir die Heraus-  
gabe der Regesten von Dr. Klemm, welche eine Fort-  
setzung und Ergänzung des von Dr. Hasselbach und  
Dr. Kosgarten hg. Codex Pomeraniae diplomaticus  
bilden.

Die Sammlungen Vaterländischer Alterthümer in  
Stralsund und Greifswald wurden wiederholt auch von  
Hrn. Prof. Virchow in Augenschein genommen.

Herr Bergamtsassessor a. D. Hausmann, ein Sohn  
des berühmten Mineralogen in Göttingen, welcher jetzt  
die von der hiesigen Universität angekaufte mineralogische  
Sammlung seines verstorbenen Vaters ordnet und cata-  
logisirt, hatte auch die Güte, die verschiedenen Steinarten  
der Geräthe unserer Alterthümer-Sammlung näher zu  
bestimmen.

Demnach sind die in unserm Verzeichniß der Greifswalder  
Sammlungen theils nur allgemein, theil irrig  
angegebenen Steinarten ff. zu berichtigen:

p. 21. Nr. 96. Feinkörnige Grauwade.

„ „ 1. Feinkörnige quarzige Grauwade.

- p. 26. Nr. 2. Hornblende-Grünstein.  
 " " 3 u. 4. Feinkörnige, quarzige Grauwacke m. Uebergang zum Diabas.  
 " " 5. Hornblende-Grünstein Nordischer Herkunft.  
 " " 7. Grauwacken-Sandstein.  
 " " 8 u. 9. Kalkhaltiger Sandstein.  
 " " 10. Körniger Grünstein.  
 " " 11. Starkgebrannter Thon, vielleicht ein Gefäßhenkel.  
 " " 1. Ein Naturspiel, sandig-thoniges Eisensphäroid; kein Hammer.
- p. 27. " 4. Römischer Mühlstein aus Rheinischer Basaltlava.  
 " " 9. Kieselschiefer, Lydischer Stein.
- p. 34. " 22, 8. Weißer Jura-Kalkstein. Diese Aegyptische Steinplatte ist ein Geschenk des Herrn Geh.-Rath Schömann.
- p. 35. " 1—8. Gothländischer Kalkstein.
- p. 36. Ueber die Reliquien, vgl. Otte Kunstarchäologie. p. 34. 3; p. 153. 6 a.
- p. 98. IX. Ueber die Siegel, vgl. oben p. 59—60.
- p. 106. Gemälde Nr. 2. Unterhalb des Christus vor Pilatus sind abgebildet.

Christian Schwarz, g. 1581, Rathsh. zu Greifsw. 1610, Burg. 1631, † 1648.

Regina Schwarz, geb. Bölschow, seine Gattin,  
 und seine Kinder:

Georg Schwarz, † 1616, und

Sibylla Schwarz, g. 1621, † 1638; die bekannte Dichterin.

- p. 108. Nr. 19—21. Ein Delgemälde, das Abendmahl darstellend, und früher ebenfalls am Wolfradschen Altar befindlich, wird in der Sakristei aufbewahrt, andere Gemälde sollen in dem Raum über derselben befindlich sein.

Außer der Mehrzahl dieser Berichtigungen zum Cataloge unserer Sammlung verdanken wir Herrn Hausmann

auch eine Bereicherung derselben durch eine Ausgrabung, welche theilweise unter seiner Leitung bei Helms-  
hagen stattfand, und deren Ausbeute von Herrn Pächter Drewitz  
der Universitäts-Sammlung geschenkt wurde.

In dem großen Sandrücken, welcher sich von Helms-  
hagen und Pottshagen bis Weitenhagen erstreckt, wurden  
wiederholt Gefäße, Löpfe (Bötte) u. a. i. J. 1727 mehr  
als 150 Urnen gefunden und durch diese Ausgrabungen  
der Name Pottkrug, Pottshagen für eine neue dörfliche  
Anlage bestimmt. Jene 150 Urnen, sowie die in ihnen  
befindlichen Geräthe von Stein, Bronze und Eisen, be-  
schrieb Cyr. Nettelblatt in seiner Abhandlung *De variis  
mort. sepe. modis et de urnis sep. 1727 in Pom. Suet.  
inv. Gr. 1730*. Die beigegebenen Abbildungen von 35  
Gefäßformen in Holzschnitt zeigen dieselbe Gestalt, wie  
die später 1823 im Neuenkircher Sandrücken gef. Urnen,  
welche in die Universitäts-Sammlung gelangten. Wohin  
jene große Zahl, die theils auf Nettelblatts, theils auf  
Universitätskosten ausgegraben wurden, gekommen sind,  
ist unbekannt. Daraus aber, daß beide Fundstätten in  
der Nähe von Kirchdörfern (Weitenhagen und Neuenkirchen)  
liegen, ergibt sich ein neuer Beweis für die von Lisch in  
den *Medl. Jahrb. XXV. p. 247* ausgesprochene Ansicht,  
daß die christlichen Kirchen sehr häufig in der Nähe alter  
wendischer Grabstätten angelegt wurden, und können wir  
daher sowohl bei Weitenhagen als Neuenkirchen alte so-  
nannte Wendenkirchhöfe am Abhange der genannten Sand-  
rücken vermuthen. In diesem Frühjahr wurden nun auf  
Neue bei der Anlage einer Pferdeisenbahn, welche jenen  
Rücken durchschneidet, in einer Tiefe von 3—4 Fuß,  
5 Urnen und Geräthe gefunden, von denen zwei Gefäße,  
wenn auch nicht unbeschädigt, so doch derartig erhalten  
waren, daß sie aus den heiliegenden Scherben wiederher-  
gestellt werden konnten. Dieselben sind:

1) Krugähnliche Urne, mit weitem, kurzen Halse,  
mit vertikalen, paarweise abgetheilten Streifen, welche



oben und unten durch einen horizontalen Streifen begrenzt werden. (Vgl. Greifsw. Samml. p. 7, Nr. 1). Der Hals hat eine gebogene Form.

Höhe  $7\frac{1}{2}$ "', Durchm.  $8\frac{1}{2}$ "', Durchm. d. Halses  $6\frac{1}{2}$ "',  
Höhe des Halses  $1\frac{1}{8}$ "'.

2) Napf ähnliche Urne, mit weitem, hohem, schräge auslaufenden Halse, ohne Verzierungen (Vgl. Greifsw. Samml. p. 8—9, Nr. 23—26).

Höhe  $6\frac{1}{5}$ "', Durchm.  $9\frac{1}{2}$ "', Durchm. d. Halses  $10$ "',  
Höhe des schräge ausl. Halses  $3$ "'.

Besonders bemerkenswerth ist eine am Vorsprunge des Bauches hervortretende Erhöhung von  $\frac{1}{2}$ "', welche über denselben in allmäliger Verflachung bis zum Fuße der Urne hinabläuft, gewissermaßen eine Andeutung eines Henkels, doch zeigt die entsprechende Stelle der entgegengesetzten Seite keine Spur solcher Erhöhung.

Herr Hausmann vermuthet, daß diese Erhöhung von dem Verfertiger deshalb angebracht sei, um die Urne bei ihrer fortgesetzten Bearbeitung besser handhaben zu können. Auch macht derselbe auf die schräg und spitz auslaufende Form des Bauches, sowie auf die in der Vertiefung des Halses rings herum parallel laufenden horizontalen beiden Streifen aufmerksam, welche sehr selten an diesen Gefäßen vorkommen.

Beide Urnen waren von einer schwarzen, aus Asche und Erde gemischten Hülle, welche sich von der sandigen Umgebung scharf unterschied, bedeckt, dagegen die Gebeine, welche sich in denselben vorfanden, mit gelblichem Sande bestreut. Unter diesen kann man die Knochen der Schedel, das Gebiß, sowie die Waden- und Beinknochen unterscheiden. Auch ist zu bemerken, daß die Gebeine der Napf. u. viel stärker verbrannt und daher viel zerbrechlicher als die der Krugf. Urne sind.

An Geräthen wurden in der Krugf. u. gefunden:

1) Spange, Fibula, von Bronze (Weiß, Costümkunde II., p. 626, Fig. 227 v.; Nothde, Cimbrisch-Holstei-

nische Antiquitäten Remarques, 1719, p. 337). Der Bügel mit dem Dehr hat verschiedene Einschnitte in der Form  $\text{—}$  und  $\text{I}$ , und in seiner Krümmung eine Länge von  $2\frac{1}{4}$ " und eine Breite oben v.  $\frac{1}{2}$ " unten v.  $\frac{1}{4}$ ". Oben an dem Bügel befindet sich ein Gewinde von 16 Windungen, welches durch einen mäßigen Drath von 3" Länge mit einem andern gleichen Gewinde verbunden ist, an welchem die Nadel sitzt. Die Länge beider Gewinde beträgt je  $1\frac{1}{2}$ ", der Durchmesser  $\frac{1}{5}$ ", die Länge der Nadel  $1\frac{1}{2}$ ", die des Dehrs  $\frac{1}{2}$ ".

2) Bronze-fragment von  $3\frac{1}{2}$ " Länge, in zwei Theile zerbrochen. Dasselbe besteht aus einem Griff in der Form eines abgestumpften Regels von 1" Länge und  $\frac{3}{8}$ " Durchmesser, um denselben läuft an drei Stellen eine Verzierung von 4, 5 und 6 parallelen Streifen. An den Regelschäfte schließt sich eine runde abgeplattete Kugel von  $\frac{1}{2}$ " Durchmesser, welche in der Mitte durchbohrt und nach oben und unten mit 2 dreieckigen Ansätzen verziert ist, rechts und links laufen zwei Flügel in der Form eines Trapezes aus, die mit Streifen und Einschnitten verziert sind. Dieselben haben in ihrer jetzigen durch Rost zerstörten Gestalt eine Breite oben von  $\frac{1}{2}$ ", unten von  $\frac{1}{8}$ ", eine Länge von  $\frac{1}{2}$ "; die ganze Länge mit der durchbohrten Kugel beträgt in der Quer  $1\frac{1}{2}$ ". An die Kugel schließt sich das Fragment eines starken Ringes, jetzt  $1\frac{3}{4}$ " lang, der zuerst mit einem Buckel in Halbkreisform von  $\frac{1}{2}$ " Durchmesser beginnt, und sich dann in mäßiger Krümmung fortsetzt. Die Verjüngung der Dide zeigt einen Uebergang von  $\frac{1}{4}$ " bis  $\frac{1}{5}$ ".

3) Bronze-fragment, ähnlicher Form von  $1\frac{1}{2}$ " Länge. Länge des abgestumpften Regels (mit Parallelstreifen verziert)  $\frac{3}{4}$ "; Durchmesser  $\frac{3}{8}$ "; Durchmesser der Kugel (durchbohrt, ohne dreieckige Ansätze, und halb durchschnitten)  $\frac{3}{4}$ "; Durchmesser der rechts und links auslaufenden sehr kleinen Flügel  $\frac{1}{5}$ ". An die Kugel schließt sich eine Platte, welche dreimal durchbohrt ist,  $\frac{1}{2}$ " breit,

$\frac{1}{4}$ " lang, Ueberstand an beiden Seiten  $\frac{1}{8}$ ". In den drei Löchern befinden sich Spuren einer Kette.

Beide Bronzefragmente sind entweder Griffe einer Nadel oder Spange, oder Gürtelschnallen, oder Endverzierungen eines großen Ringes. (Vgl. Weiß, Costümkunde II. III., p. 626, Fig. 227. m.)

In der Napff. Urne wurden gefunden:

4) Spange eines Harnisches von Eisen, 9" lang; oben  $1\frac{3}{4}$ ", unten 1" breit, in der Mitte läuft ein erhöhter, an beiden Seiten ein vertiefter Streifen.

5) 6) 7) Hakenförmige Fragmente von Eisen,  $1\frac{3}{4}$ ",  $1\frac{3}{8}$ ",  $1\frac{1}{4}$ " lang.

8) Fragmente einer Kette von  $\frac{1}{4}$ " Durchmesser.

9) Eisenfragmente zusammengerostet von 2" und 1" Breite (5—9 gehören wahrscheinlich auch zu dem Harnisch).

Ebenfalls bei Helmsbagen gefunden und durch Hrn. Drewitz und Hausmann der Universitäts-Sammlung zugegangen:

Ein Mühlstein von Granit 2' 8" lang und 1' 8" breit.

Bei Treuen in der Nähe von Loitz gefunden und durch die Vermittelung der Hrn. Prof. Laudois und Hf. Hausmann unserer Sammlung zugegangen:

Urnenfuß, rötlich, 3" im Durchmesser.

Flaschenförmige Urne mit hohem Halse, dessen eine Seite abgebrochen ist, schwärzlich, Höhe  $7\frac{1}{2}$ ", Durchm. 6", Höhe des Halses  $3\frac{1}{2}$ ", Durchm. d. Halses 3".

Um den Hals läuft ein Kranz von Vertikalstreifen von  $\frac{1}{4}$ " Höhe, um den Bauch von Vertikalstreifen, von denen 5 (von 1"— $1\frac{1}{8}$ " Breite) aus 4 Vertikalstrichen, mit  $\frac{1}{4}$ " breiten Horizontalstrichen auf beiden Seiten, bestehn. Zwischen ihnen liegen schmalere Streifen von  $\frac{3}{8}$ ",  $\frac{1}{2}$ "  $\frac{7}{16}$ " Breite, von denen 5 aus 3 Vertikalstrichen bestehn, zwischen denen schräge Striche mit der Spitze zusammen-treffen, der 6te Vertikalstreifen besteht aus 3 Strichen, zwischen denen die schrägen Striche die Form eines N bilden. Unterhalb dieser Streifen befinden sich keilförmige

Punkte 4—10 an der Zahl, nur unter einem derselben fehlt diese Verzierung, wahrscheinlich aus Nachlässigkeit; denn sämtliche Streifen und Punkte sind ohne Sorgfalt mit einem Holzstäbchen in den Ton eingedrückt.

Eine andere Fundgrube, namentlich für Steinalterthümer ist das Flussbette des Nyds in seinem Laufe von Greifswald bis zu seiner Mündung zwischen Wyd und Elbena. Von der Ausbeute der in den letzten Jahren unternommenen Baggerungen ging uns durch die Güte des Hff. Hausmann zu:

Keil von sorgfältiger Glättung, gelbweiß,  $6\frac{1}{2}$ " L., Br. d. Schn. 2", Br. d. Schafts  $1\frac{1}{2}$ ".

Feuersteinmesser mit abgebrochenen Spitzen, weißgrau,  $3\frac{3}{4}$ " L.,  $1\frac{1}{4}$ " br.

Sichel, deren eine Seite abgebrochen, früher weißgrau, jetzt im Moor grüngelb geworden, früher  $6\frac{3}{4}$ ", jetzt  $4\frac{1}{2}$ " L.,  $1\frac{5}{8}$ " br.

Art mit Schaftöffnung von feinkörnigem Grünstein,  $5\frac{1}{2}$ " lang,  $2\frac{1}{4}$ " breit, 2" dick, Durchm. d. Lochs  $\frac{7}{8}$ "; Spindelstein mit Verz. G. Dr. Scholz.

#### Funde des Hff. Hausmann a. Rügen.

Keil rohster Form, mit sehr scharfer Schneide, 7" L., Br. d. Schn.  $1\frac{1}{2}$ ", Br. d. Schafts  $1\frac{1}{4}$ ", Dicke  $1\frac{1}{2}$ ", gef. bei der Liezower Fähre auf Rügen 1869.

Feuersteinmesser, prismatisch, mit Kreideüberzug, 4" L.,  $1\frac{1}{8}$ " br. a. d. Kreidebruch bei Quoltitz a. Rügen 1869.

Auf Rügen bei Malzin auf der Halbinsel Judar beim Drainiren gefunden und von Hrn. Rob. Holz der Gef. f. B. G. u. A. geschenkt:

#### Keile von Feuerstein und Quarz.

- 1) Keil rohster Form, grüngelblich mit Resten der dunklen Feuersteinhaut, 7" L.,  $2\frac{3}{4}$ " Br.,  $2\frac{1}{4}$ " Br. der Schneide,  $1\frac{3}{4}$ " Br. d. Schafts,  $1\frac{3}{4}$ " Dicke.
- 2) Keil rohster Form, grüngelblich, mit Resten der dunklen Feuersteinhaut und Spur eines Petrefacts,

$7\frac{3}{8}$ " L.,  $2\frac{1}{2}$ " Br., 2" Br. d. Schn. u. d. Schafts,  
 $1\frac{3}{8}$ " Dicke.

- 3) Keil, ohne Glättung, grau,  $7\frac{3}{4}$ " L.,  $2\frac{1}{4}$  Br. d. Schneide,  $1\frac{1}{2}$ " Br. d. Schafts,  $1\frac{1}{4}$ " Dicke.
- 4) Keil von körnigem Quarz, bes. merkwürdig, weil er an der Breitseite mit einem Loch von 1" Durchm. durchbohrt ist,  $5\frac{3}{8}$ " L., 3" Br.,  $2\frac{3}{8}$  Br. d. Schneide und des Schafts,  $1\frac{1}{4}$ " Dicke.
- 5) Feuersteinmesser, nach beiden Seiten zugespitzt, grau-gelb,  $5\frac{1}{2}$ " L.,  $1\frac{1}{8}$ " Br.

#### Münzen.

- 1) Zwei Groschen, Sächs. Gekreuzte Schwertcr, zwischen deren Ecken die 4 Wappen von Sachsen, Wettin, Cleve u. —. Joh. Georg. dux Sax. Sacr. Rom. Imp. Archi. M. et Elector. Rev. 12 Einen Thaler. 1692. Gef. vom Küster Wulf auf Judar.
- 2) Drei Pfennige von Münster. Paulus m. Schwert u. Buch. S. Paulus. Mon. Cathed. Eccles Monaste. Rev. III Pfenning 1760. Gesch. d. Küster Wulf auf Judar.

Durch Vermittelung des Hrn. Assessor Hausmann u. Hrn. Prof. Landois ging uns auch ein Bericht des Hrn. Stud. med. Marx über eine Ausgrabung in Westphalen zu.

Westlich vom Dorfe Uelde bei Lippstadt wurde im Jahre 1869 eine Steingrabanlage von sehr bedeutendem Umfange, 36 Fuß lang und 8—10 Fuß breit, genau von Hrn. Stud. Marx untersucht. Dieselbe wird von großen, aufrecht stehenden Steinen von 7 Fuß Länge und 3 Fuß Höhe aus Kalkstein (Pläner Kreide), in einer Schicht von Thonerde eingeschlossen. In einer Tiefe von  $5\frac{1}{2}$ —6 Fuß stieß man auf eine geebnete Fläche, welche von drei 9 Fuß langen Quersteinen in 4 Grabkammern abgetheilt wird. In jeder derselben lagen 12—15 menschliche Skelette, mit dem Kopf nach Westen, mit den Füßen nach Osten, welche bis zum Jahre 1859 ganz erhalten gewesen,

dann aber bei einer damals stattgehabten früheren Ausgrabung sehr zerstört worden sind. Bei dieser fand sich auch um das Kopfsende ein Kranz von großen Fangzähnen des Höhlenbären, so wie eine Anzahl kleinerer Fangzähne vom Wolfe und Fuchse, auch mehrere Unterkiefer mit Backenzähnen, von denen die ersteren Arten sämmtlich an der Wurzel durchbohrt sind und sich dadurch als Schmuck und Theile von Halsbändern kundgeben.

Unter den menschlichen Gebeinen sind zu nennen vorzugsweise: Theile des Schädels, sowohl der Stirn, der Schläfe, der Seitenwand und des Hinterhaupts, als auch eine Anzahl von Unterkiefen mit mehr oder minder abgenutzten Backenzähnen, welche auf ein verschiedenes Lebensalter der Bestatteten schließen lassen, so wie eine Menge Knochen der Extremitäten.

Neben den Gebeinen lagen mehrere aus Knochen angefertigte Lanzen- oder Pfeilspitzen, so wie eine große Menge Prismatischer Messer aus Feuerstein von 2—4" Länge.

Die Bestattung war ohne Verbrennung geschehen und wurden deshalb auch keine Urnen in dem Grabe gefunden, auch fehlte jede Spur von Bronze und Eisengeräthen.

Von den gefundenen Alterthümern gingen uns für die Sammlung der Universtität zu:

#### I. Gebeine.

Theile des Schädels, der Kinnschädel mit Zähnen, der Wirbelsäule, des Beckens und der Extremitäten.

#### II. Waffen und Geräthe aus Knochen.

Pfeil oder Lanzen spitze  $3\frac{5}{8}$ " l.  $\frac{5}{8}$ " br.  $\frac{1}{4}$ " dick.

Desgl.  $3\frac{1}{4}$ " l.  $\frac{1}{2}$ " br.  $\frac{3}{8}$ " dick.

#### III. Schmuck von Thierzähnen,

die an der Wurzel durchbohrt sind.

- 1) von den Fangzähnen des Höhlenbären a—h.
- 2) von den Fangzähnen des Wolfs a—e.
- 3) von den Fangzähnen des Fuchses a—c.
- 4) von den Backenzähnen.

#### IV. Waffen und Geräthe von Feuerstein.

Pr. Feuersteinmesser 2" l. 1" br. abgebrochen.

Als Vereinschrift der Greifswalder Abtheilung für das Jahr 1870 wird der dritte Band Pommerischer Geschichtsdenkmäler erscheinen. Der erste Band, hg. von Dr. Rosgarten, erschien Greifswald in Kochs Verlag 1834; der zweite Band, hg. von Dr. Pyl, erschien als Vereinschrift der Greifsw. Abth. i. J. 1867. Der dritte Band, hg. von demselben, enthält das Leben Dr. Heinrich Rubenows und die Geschichte seiner Vorfahren nach den Quellen, von denen eine große Anzahl bisher noch unbekannt waren und in der Einleitung p. XI.—XXXII. beschrieben sind. Beigegeben sind Urkundliche Beilag. I.—VIII., eine Uebersicht der Stralsunder und Greifswalder Patricierfamilien nebst 4 Stammtafeln, sowie eine Beschreibung der Stadt Greifswald aus dem funfzehnten Jahrhundert. Zur Erläuterung dienen zwei von Winkelmann u. S. in Berlin angefertigte Lithographien des Rubenowbildes v. J. 1460 und einer Ansicht der Stadt Greifswald nach einem Bilde von Hrn. Gymnasialzeichenlehrer Hube, welches derselbe nach einem alten Bilde der Familie Pogge v. J. 1552, nach Merian top. el. Br. et duc Pom. u. andern Hülfsmitteln für Hrn. Burgemeister Pöple (jetzt in Besitz von dessen Erben) ausgeführt hat. Den Schluß bilden Nachrichten und Berichtigungen zu den von Rosgarten u. Pyl hg. Pom. G. D. B. I. und II., so wie andern auf Pom. Gesch. bez. Schriften.

#### Rassenbericht für das Jahr 1866.

Das Stammcapital der Greifswalder Abtheilung ist um 14 Thaler vermehrt, so daß es jetzt 140 Thaler beträgt; welche bei der Sparkasse in Stralsund bestätigt sind.

**Einnahme:**

|                                                                                                                       |              |             |            |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------|------------|-----------|
| Von Mitgliedern in und um Stralsund                                                                                   | Thlr.        | 37.         | —.         | —.        |
| Von Mitgliedern in und um Greifswald                                                                                  | "            | 73.         | —.         | —.        |
| Zinsen                                                                                                                | "            | 4.          | 8.         | 6.        |
| Für verkaufte Exemplare der auf Kosten<br>der Gesellschaft gedruckten Festschrift<br>Margareta von Ravenna v. Th. Pyl | "            | 2.          | 15.        | —.        |
| Für verkaufte Exemplare mehrerer Schrif-<br>ten des Dr. Pyl                                                           | "            | 16.         | —.         | —.        |
| Ueberschuß vom Jahr 1865                                                                                              | "            | 18.         | 27.        | 6.        |
|                                                                                                                       | <u>Thlr.</u> | <u>151.</u> | <u>21.</u> | <u>—.</u> |

**Ausgaben in Stralsund:**

|                                                                   |              |            |           |           |
|-------------------------------------------------------------------|--------------|------------|-----------|-----------|
| Für Sonderabdrücke der Schriften:                                 |              |            |           |           |
| D. Franke, A. d. Geschichte der Stral-<br>sunder Stadtverfassung; |              |            |           |           |
| E. Zober, Fortsetzung der Stralsunder<br>Chroniken, Theil III.    | Thlr.        | 22.        | 24.       | 3.        |
| an die Druckerei von F. Heffen-<br>land in Stettin.               |              |            |           |           |
| Umschlagpapier und Druck der Hefttitel                            | "            | 3.         | 25.       | —.        |
| Buchbinderarbeit                                                  | "            | 4.         | 20.       | —.        |
|                                                                   | <u>Thlr.</u> | <u>31.</u> | <u>9.</u> | <u>3.</u> |

**Ausgaben in Greifswald:**

Für die Alterthümersammlung.

|                                                                      |              |            |           |           |
|----------------------------------------------------------------------|--------------|------------|-----------|-----------|
| Für zwei kupferne Hähne, beim Bau<br>Langestraße Nr. 61 gefunden     | Thlr.        | —.         | 10.       | —.        |
| Für einen Sächsischen Gulden auf dem<br>Stadtfelde gef.              | "            | —.         | 10.       | —.        |
| Für eine Stralsunder und eine Holstei-<br>nische M. a. d. Stadtf. g. | "            | —.         | 3.        | 6.        |
| Für 62 Münzen, in Schönwalde gefund.                                 | "            | 1.         | —.        | —.        |
| Für einen Schrank an M. Sonnen-<br>schmidts Erben                    | "            | 9.         | —.        | —.        |
| Transport desselben                                                  | "            | —.         | 7.        | —.        |
| Für Schachteln zum Aufbewahren der<br>Münzen                         | "            | 2.         | —.        | —.        |
|                                                                      | <u>Thlr.</u> | <u>18.</u> | <u>—.</u> | <u>6.</u> |



## Für die Bibliothek:

|                                                                                                                               |                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Für 13 Photographien Pommerscher Herzogsbilder in Anklam an F. Schiffmann in Stettin . . . . .                                | Thlr. 6. 15. —. |
| Postvorschuß . . . . .                                                                                                        | " —. 5. 6.      |
| Porto von Leiden . . . . .                                                                                                    | " —. 4. —.      |
| Ufnger, Deutsch-Dänische Geschichte . . . . .                                                                                 | " 2. 15. —.     |
| Barth, Porcellan-Marken . . . . .                                                                                             | " —. 15. —.     |
| Für 17 Bücher aus dem Nachlaß des Dr. v. Hagenow angekauft. S. ob. p. 41—42 . . . . .                                         | " 17. —. —.     |
| Für Buchbinderarbeit zu den Einbänden der von auswärtigen Historischen Gesellschaften eingesendeten Tauscheremplare . . . . . | " 19. 4. 6.     |
| Porto von und nach Stettin . . . . .                                                                                          | " 1. 5. 9.      |
| Für einen neu angefertigten Bücherschrank . . . . .                                                                           | " 15. 10. —.    |
| Für Bibliothekszettel und Etiquetten . . . . .                                                                                | " 9. 25. —.     |
|                                                                                                                               | " 72. 9. 9.     |

## Gemeinsame Ausgaben:

|                                                                                         |                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Verwaltungskosten . . . . .                                                             | Thlr. 8. 15. —. |
| Für allgemeine Gesellschaftszwecke an die Kasse der Gesellschaft nach Stettin . . . . . | " 10. —. —.     |
| Zur Vermehrung des Stammcapitals . . . . .                                              | " 14. —. —.     |
|                                                                                         | " 32. 15. —.    |

Die Zahlungen der Mitglieder für die Baltischen Studien und die Ausfertigungs-Gebühren für die Diplome werden direct an die Kasse nach Stettin abgesandt, auch ist zwischen beiden Abtheilungen der Gesellschaft vereinbart worden, daß zur Vereinfachung der Verwaltung alle Sendungen beider Abtheilungen, mit Ausnahme der Diplome, gegenseitig frankirt werden sollen.

## Uebersicht der Einnahme und Ausgabe:

|                                                |                 |
|------------------------------------------------|-----------------|
| Ausgabe in Stralsund . . . . .                 | Thlr. 31. 9. 3. |
| Ausgaben in Greifswald:                        |                 |
| Für die Alterthümerammlung . . . . .           | " 13. —. 6.     |
| Für die Bibliothek . . . . .                   | " 72. 9. 9.     |
| Gemeinsame Ausgaben. . . . .                   | " 32. 15. —.    |
| Summa der Ausgabe: . . . . .                   | " 149. 4. 6.    |
| Summa der Einnahme . . . . .                   | " 151. 21. —.   |
| Ausgabe . . . . .                              | " 149. 4. 6.    |
| Es bleibt also ein Kassenbestand von . . . . . | " 2. 16. 6.     |

## Kassenbericht für das Jahr 1867.

### Einnahme:

|                                                            |       |                    |
|------------------------------------------------------------|-------|--------------------|
| Kassenbestand vom Jahr 1866. . . .                         | Thlr. | 2. 16. 6.          |
| Beiträge von Mitgliedern in und um<br>Stralsund . . . . .  | "     | 37. —. —.          |
| Beiträge von Mitgliedern in und um<br>Greifswald . . . . . | "     | 66. —. —.          |
| Zinsen vom Stammkapital . . . . .                          | "     | 4. 16. 4.          |
|                                                            | "     | <u>110. 2. 10.</u> |

### Ausgabe:

|                                                                                                                                                             |       |                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------|
| Für 200 Photographien des Portraits<br>von N. Genzkow als Titelblatt für<br>die von Prof. Zober herausgegebenen<br>Stralsunder Chroniken, B. 3 . . . .      | Thlr. | 21. —. —.         |
| Für den Druck der Pommerischen Genea-<br>logien II. Heft I., Vereinschrift der<br>Greifswalder Abtheilung d. G. f. P.<br>G. u. A. für das Jahr 1868 . . . . | "     | 68. —. —.         |
| Buchbinderarbeit zu denselben . . . .                                                                                                                       | "     | 10. —. —.         |
| Desgl. für die Bibliothek . . . . .                                                                                                                         | "     | 6. 5. —.          |
| Verwaltungsausgaben in Stralsund und<br>Greifswald . . . . .                                                                                                | "     | 4. 25. —.         |
|                                                                                                                                                             | "     | <u>110. —. —.</u> |

Es bleibt demnach ein Cassenbestand von 2 Sgr. 10 Pf.

## Kassenbericht für das Jahr 1868.

Das bei der Sparkasse in Stralsund bestätigte Stammcapital beträgt 140 Thaler.

### Einnahme im Jahre 1868.

|                                                                                |       |                    |
|--------------------------------------------------------------------------------|-------|--------------------|
| Kassenbestand vom Jahr 1867 . . . .                                            | Thlr. | —. 2. 10.          |
| Einnahme in Stralsund und Umgegend                                             | "     | 40. —. —:          |
| Einnahme in Greifswald und Umgegend                                            | "     | 73. —. —.          |
| Zugabe der Universität zum Drucke des<br>Catalogs der Samml. Vaterl. Mt. . . . | "     | 50. —. —.          |
| Summa                                                                          | "     | <u>163. 2. 10.</u> |

## Ausgabe im Jahre 1868.

|                                                                                                                   |                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Druckkosten des unter dem Namen<br>Die Greifswalder Sammlungen<br>erschienenen Catalogs der S. Bat. Alt.          | Thlr. 99. 25. —.       |
| Buchbinderarbeit dazu                                                                                             | " 17. 15. —.           |
| Ausgabe für die Bibliothek, für welche<br>Krusse Sundische Studien gebunden an-<br>gekauft f. 2. 20. u. Buchb. A. | " 3. 20. —.            |
| Verwaltungskosten (Porto, Lohndiener,<br>Packpapier, Einkleben eines Nachtrages<br>zu den Balt Studien Jg. XXII.) | " 8. 25. —.            |
| Für allgemeine Gesellschaftszwecke an die<br>Casse der Stettiner G. Abth. gesandt                                 | " 7. —. —.             |
| In die Sparkasse in Stralsund zum<br>Stammcapital                                                                 | " 22. —. —.            |
| <b>Summa</b>                                                                                                      | <b>" 158. 25. —.</b>   |
| Einnahme 1868 beträgt                                                                                             | Thlr. 163. 2. 10.      |
| Ausgabe 1868 beträgt                                                                                              | " 158. 25. —.          |
| <b>Cassenbestand</b>                                                                                              | <b>Thlr. 4. 7. 10.</b> |

Zur Aufbewahrung der an die Universitäts-Samm-  
lung geschenkten Alterthümer wurde i. J. 1869 ein neuer  
Schrank für 20 Thaler auf Kosten der Universität  
angefertigt.

Dr. Th. Pyl.      Dr. E. Zober.      Dr. W. Ahlwardt.

Die  
**Pfahlbauten in dem ehemaligen Persanzig-See**  
bei Neustettin.

---

A. Lage der Pfahlbauten (Taf. 1, Plan 1).

Nachdem sich in dem 1863 abgelassenen Persanzig-See der Schlamm gesenkt hatte, traten aus diesem in der Umgebung der Insel Pfahlspitzen bis über 1 Fuß Länge hervor, die oben ein schwarzes, verkohltes Ansehen hatten und die sich bei näherer Untersuchung als die Grundlagen von Pfahlbauten erwiesen.

Diese Pfahlbauten sind nicht nur wegen ihrer großen Ausdehnung bemerkenswerth, denn dieselben nehmen mit den verschiedenen, dazu gehörenden Brücken einen Flächenraum von gegen 10 Morgen ein; sondern auch dadurch, daß man aus der Stellung und Anordnung der Pfähle wichtige Schlüsse auf den Zweck, die technische Ausführung der Bauten und auf den damaligen Wasserstand des Persanzig-Sees ziehen kann.

Der Zweck der Pfahlbauten in diesem See war offenbar, gegen die Angriffe feindlicher Nachbarn einen sichern Zufluchtsort zu haben, denn gegen die wilden Thiere konnte man sich auf eine weit einfachere Art schützen. Diese Bauten bildeten ein einfaches Befestigungssystem. Die eigentliche Pfahlfestung nahm einen Flächenraum von

460 Quadrat-Ruthen ein; sie lag um die ehemalige Insel des Sees im Wasser und bestand aus etwa 60 viereckigen, kleinen Gebäuden, die im Innern einen Raum von 10 bis 12 Fuß Länge und 10 bis 11 Fuß Breite hatten. Diese einzelnen Hütten bildeten meistens zusammenhängende Wohnungen, die mit den Stielen 3 Fuß von einander standen, jedoch durch die Hölzer der Seitenwände, welche den Kreuzverband in den vier Ecken um  $1\frac{1}{2}$  Fuß überragten, so aneinander hingen, daß ein von außen über das Wasser andringender Feind zwischen den einzelnen Hütten nicht durchkommen konnte. Die der Insel zugekehrten Seiten dieser Häuserreihen waren von derselben einige Schritte entfernt und mit derselben durch kleine Lücken verbunden, so daß man auf diesen von der Insel in die einzelnen Hütten gelangen konnte.

Der eine auf der nördlichen Seite der Insel gelegene Hüttencomplex, etwa 90 Schritt lang, zum Theil aus einer doppelten Hüttenreihe bestehend (Fig. 2 zeigt den Grundriß von einem Theil des bloßgelegten Hüttencomplexes östlich der ersten Brücke), diente zugleich als Festungsthor, denn aus demselben trat man unmittelbar auf die erste gegen 80 Schrittlange Brücke, welche nach dem Werder führt; von diesem gelangte man über eine zweite, eben so lange Brücke durch eine moorige Wiese auf das eigentliche feste Land. Diese Brücken waren offenbar so gebaut, daß man dieselben durch die Wegnahme der obern Bedeckung leicht ungangbar machen konnte.

Wenn man zugeben muß, daß ein Feind, welcher die Pfahlfestungsbewohner bis an den Persanzig-See verfolgte, keine Rähne entführen, denn diese bestanden in der damaligen Zeit wohl nur aus gehöhlten Baumstämmen, und also die Pfahlfestung nur auf Flößen angreifen konnte, so muß man schließen, daß die Reihe einzelner, eichner Pfähle welche die nordöstliche Seite der Insel in einem Kreisbogen von mehr als 200 Schritt Länge umgab, nur dazu dienen konnte, die Annäherung des Feindes von dem festen Lande

her zu verhindern. Diese Pfähle stehen gegen 14 Fuß von einander entfernt, erstrecken sich von dem Ende der ersten Brücke am Werder in südöstlicher Richtung bis an das ehemalige tiefe Wasser des Sees, wobei sie die gleiche Entfernung von ungefähr 80 Schritt von der Insel beibehalten.

Nimmt man ferner an, daß diese Pfähle mit den daran befindlichen Aesten ingerammt und überdies noch wahrscheinlich mit Flechtwerk verbunden waren, so wird man zugeben müssen, daß sie den Zweck: die Annäherung des Feindes auf Flößen zu erschweren, vollständig erfüllten; ein anderer Zweck dieser einzeln stehenden Pfähle ist auch nicht denkbar. Hierbei ist noch zu bemerken, daß die 6 Pfähle, welche auf jedem Ende dieser Pallisadenreihe ingerammt, stärker als die in der Mitte sind und nicht im Bogen, sondern in einer geraden Linie stehen; eine durch Gründe unterstützte Erklärung dieser Anordnung läßt sich nicht geben.

Die Pfahlfestung bestand demnach aus den Pfahlbauhütten um die Insel, aus den beiden Brücken, die leicht ungangbar gemacht werden konnten, und aus den auf der nordöstlichen Seite der Insel stehenden Pallisaden.

Was die technische Ausführung der Pfahlbauten in dem Bersanzig-See betrifft, so liefern die daselbst gefundenen, zum Bau verwendeten Materialien wichtige Aufschlüsse darüber.

Die Fundament-Pfähle, auf welchen die Brücken und die Hütten errichtet worden waren, bestanden mit sehr wenigen Ausnahmen aus Eichenholz und hatten nur durch den Zahn der Zeit gelitten, so daß sie nach dem Ablassen des Sees noch so vollständig vorgefunden wurden, als zu der Zeit, wie die Pfahlgebäude darauf ruhten; sie waren auch unten meistens so gut erhalten, daß an vielen der Splint noch eine große Festigkeit bewahrt hatte und daß selbst die Rinde noch deutlich zu unterscheiden war; sie sind fast sämmtlich unbehauen, also rund, am untern

Ende viereckig zugespitzt, stehen gewöhnlich mit dem Gipfelende nach oben, wie aus den nach oben hervorragenden Aststellen ersichtlich und haben eine verschiedene Stärke bis zu 10 Zoll im Durchmesser; auch ihre Länge ist nach dem Standort verschieden, denn während einige auf dem festen Seegrund an der Insel eingerammten Pfähle jetzt nur noch 3 Fuß lang sind, haben andere in dem moorigen Untergrunde stehende eine Länge von 21 Fuß.

Von der ersten Brücke waren ursprünglich 90 Pfähle sichtbar, die zweite enthielt etwas weniger, aber stärkere Pfähle; eine dritte angefangene Brücke hatte 41 und die Pallisaden bestanden aus 33 Pfählen; demnach erforderten der Unterbau der Brücken und die Pallisadenreihe etwa 250 Pfähle. Zu dieser Hütte waren etwa 30 Pfähle, auf welchen sie stand, verwendet. Die vier Seitenwände einer Hütte, dieselben nur 7 Fuß hoch angenommen, waren aus etwa 50 Rundhölzern zusammengesetzt, demnach waren zu den 60 Hütten etwa 4800 größere Bauhölzer erforderlich gewesen.

Die Zahl der kleineren Bauhölzer zum Oberbau der Brücken, zu den Sparren, zu dem Fußboden, zur Giebelbekleidung und endlich zu dem Bau der kleinen, von den Hütten nach der Insel führenden Brücken war ungleich größer.

Aus dieser großen Anzahl der Bauhölzer, die wie bereits erwähnt, größtentheils aus Eichenholz bestanden, welches sich seiner Härte wegen schwer bearbeiten läßt, muß man schließen, daß es fast unmöglich war, mit den unvollkommenen steinernen und bronzenen Werkzeugen eine so bedeutende Menge von Eichen zu bearbeiten, besonders wenn man in Betracht zieht, daß diese Werkzeuge nur in ungenügender Anzahl vorhanden sein konnten. Die Bewohner der Stein- und Bronze-Periode mußten demnach, um große Bauten auszuführen, das Feuer zu Hilfe nehmen. Der zu fällende Baum wurde an der Wurzel bloßgelegt, diese wurden dann abgebrannt und auf diese Art der

Baum gefällt; ebenso wurden durch Feuer die Aeste entfernt und dem Baume die erforderliche Form gegeben, so daß die Stein- und Bronze-Werkzeuge nur benutzt wurden, um die in groben Umrissen durch Feuer bereits hergestellten Bauhölzer mehr auszuarbeiten.

Der Volksstamm, welcher die Pfahlbauten bei Perjangig ausgeführt hat, war bereits im Besiz von scharfen Eisenwerkzeugen, denn man sieht an den behauenen Bäumen deutlich, daß bei jedem schräge gegen das Holz geführten Hiebe, die Art oder das Beil mehre Zoll in dasselbe gedrungen ist, was mit Stein- oder Bronze-Werkzeugen nicht auszuführen war.

### B. Brückenbau.

Die einfachste Art, eine Brücke zu bauen, besteht darin, daß man genügend starke Pfähle einrammt, deren Aeste oben eine Gabel bilden; zwei solcher Pfähle mit dem auf die Gabeln gelegten Querholz (Tragebalken) bilden ein Brückenjoch (einen Boß); Planken von einem Joch zum andern gelegt, vollenden die Brücke; durch das Entfernen der Planken wird die Brücke leicht ungangbar gemacht.

Die beiden Brücken, welche von der Insel nach dem Werber und von hier nach dem Lande führten, hatten eine Breite von 8 Fuß und die einzelnen Joche standen ungefähr 7 Fuß von einander entfernt. Die erste Brücke war auf schwächern Pfählen gebaut als die zweite, daher waren zu deren Bau mehr Pfähle verwendet worden, nur von den stärksten bildeten zwei ein Joch, während von den schwächern vier, selbst acht zu einem Joch gebraucht worden waren; diese standen auf jeder Seite der Brücke 1 bis  $1\frac{1}{2}$  Fuß von einander entfernt.

Da nun neben der ersten Brücke ein gabelartiger Pfahl (Fig. 3) gefunden wurde, so kann man aus der Zahl und Stellung der Pfähle, welche mit dem Gipfelende nach oben stehen, fast mit Gewißheit schließen, daß der Bau dieser Brücke, wenn auch nur theilweise, in der oben



angeführten Art ausgeführt worden ist. Ein Brückenjoch aus zwei Böhlen bestehend, hatte demnach das Ansehen von Fig. 4, es zeigt den Tragebalken des Jochs, welcher auf den beiden gabelartigen Pfählen liegt.

Hatte man nicht ausreichend starke Pfähle, so wurden auf jeder Seite der Brücke 2 Pfähle, die mit einander parallel standen, 1 bis  $1\frac{1}{2}$  Fuß von einander eingerammt und dieselben durch ein starkes Brett (Fig. 5), welches zwei viereckige Einschnitte hatte, verbunden. Ein solches Brett von 3 Fuß Länge wurde an der ersten Brücke in dem moorigen Boden gefunden; die beiden Einschnitte wurden zwischen die Gabeln der beiden Pfähle gelegt und dienten nicht allein zur Unterlage für den Tragebalken, sondern auch dazu, diese beiden Pfähle in ihrer Stellung zu einander zu erhalten. Fig. 6 zeigt die Ansicht eines solchen Brückenjochs. Es standen aber auch 3 und 4 Pfähle auf einer Seite der Brücke neben einander, doch war nicht festzustellen, ob diese Mehrzahl von Pfählen ebenfalls zur Unterlage für die Tragebalken, oder ob dieselben nur zur Stütze der beiden Hauptpfähle gedient haben.

Es war jedoch wahrscheinlich nur die erste Brücke auf gabelartigen Pfählen erbaut, denn diese Pfähle ließen sich mit einer Hebelade leicht herausziehen, während einige Pfähle an der zweiten Brücke so fest standen, daß sie sich auf diese Art nicht herausziehen ließen. Bei näherer Untersuchung fand es sich, daß die zwei Pfähle, welche ein Joch bildeten,  $2\frac{1}{2}$  Fuß unter der Oberfläche der Wiese durch einen Querbalken verbunden waren; nachdem der moorige Wiesengrund über demselben ausgegraben war, ließen sich die beiden Pfähle des Jochs mit der Hebelade herausziehen und nachdem sie  $2\frac{1}{2}$  Fuß gehoben, kam auch der Querbalken (Fig. 7) zum Vorschein; derselbe hatte eine Länge von 11 Fuß, bestand aus einem halbrunden, also gespaltenen Eichenstamm; etwa 1 Fuß von jedem abgerundeten Ende befindet sich ein viereckiges Loch, 8 Zoll

lang und 5 Zoll breit; wo sich diese Löcher befinden, hat der Balken seine ursprüngliche Breite von 1 Fuß behalten; zwischen den Löchern ist derselbe jedoch auf beiden Seiten behauen, so daß er hier viereckig war und seine Stärke 5 Zoll betrug.

Die herausgezogenen Pfähle dieser Joche waren noch 21 Fuß lang, obgleich der obere Theil derselben bereits abgefault war; man kann demnach ihre ursprüngliche Länge auf 25 Fuß veranschlagen. Die Pfähle sind oben viereckig, in der Mitte achteckig behauen und unten zugespitzt und standen 8 Fuß von einander entfernt: sie bildeten also oben einen viereckigen Zapfen, auf welchem der Querbalken mit den viereckigen Löchern gestreift und so weit herabgedrückt worden war, daß er jetzt  $2\frac{1}{2}$  Fuß unter der Wiesenfläche lag. Der Querbalken konnte demnach keinen andern Zweck haben, als die beiden Jochpfähle in dem gleichen Abstand von einander zu erhalten. Da diese Jochpfähle oben einen viereckigen Zapfen bildeten, so mußten die Tragebalken hier auf eine andere Art, wie auf den gabelartigen Pfählen angebracht sein; es sind jedoch keine Hölzer gefunden, die hierüber Auskunft geben könnten.

Bei dem Bau der Brücke hatte man darauf besonders Rücksicht genommen, denselben in dem moorigen Untergrunde eine große Festigkeit zu geben: denn außerdem, daß die beiden Pfähle eines Jochs zum Theil auf obige Art verbunden waren, hatte man auch, wo es nöthig erschien, die Joche selbst auf eine ähnliche Art in Verbindung gebracht.

Es wurde nämlich an der einen Seite der ersten Brücke ein starkes, eichnes Brett (Fig. 8) von 8 Fuß Länge und 10 Zoll Breite, 2 Fuß tief unter der Wiesenoberfläche gefunden, welches an jedem Ende ein rundes Loch von 5 Zoll im Durchmesser hatte. In jedem dieser Löcher befand sich ein buchener Pfahl; das Brett hatte demnach den Zweck, wie aus der Lage, in welcher es angetroffen, hervorgeht, zwei Brückenjoche aneinander zu befestigen.

Es wurden außerdem, namentlich in der Mitte der ersten Brücke, an den Seiten Pfähle gefunden, die schräge gegen die Brückenpfähle eingerammt waren, also gewissermaßen als Strebe Pfeiler dienten. Demnach hätte man drei verschiedene Methoden angewendet, um ein Schwanlen der Brücke zu verhindern, auch müssen dieselben, obgleich im losen, moorigen Boden erbaut, vollkommen festgestanden haben. Der Beweis von der Sicherheit der Brücke liegt darin, daß man Rindvieh und Pferde über dieselben geführt hatte, indem man die Knochen dieser Thiere sehr häufig auf der Insel findet. Fig. 9 giebt eine Ansicht von dem verschiedenartigen Verbande der Brückenpfähle und zwar ab und cd durch Querbalken verbundene Jochpfähle; ef zwei Joch durch ein Brett verbunden und gh einen schräge gegen die Brücke eingerammten Pfahl, also einen Strebe Pfeiler.

Die Lage der zweiten Brücke, welche durch die moorige Wiese führte, ist in sofern bemerkenswerth, als dieselbe den Beweis liefert, daß der Persanzig-See zu der Zeit, als diese Brücken gebaut wurden, dieselbe Höhe hatte, als vor 5 Jahren, bevor derselbe abgelassen wurde. Denn wäre der damalige Wasserstand höher gewesen (wogegen schon die ganze Lage des Sees spricht), so stand auch das flache Werder unter Wasser und man hätte in diesem Falle die Brücke auch über den Werder führen müssen, wovon aber keine Spur vorhanden ist. Wenn der damalige Wasserstand aber niedriger war, so hatte man nicht nöthig, durch die Wiesen eine, für die damaligen Verhältnisse so großartige Brücke zu bauen; ein sogenannter Knüttelbamm würde dem Zwecke, das Werder mit dem festen Lande zu verbinden, viel einfacher entsprochen haben.

Außer diesen beiden Brücken findet man in dem ehemaligen Persanzig-See noch die Pfähle von einer dritten Brücke, die auf der Landseite nur in einer Länge von 58 Schritt vollendet oder vielmehr angefangen gewesen ist; dieselbe würde das Land mit der Insel direct verbunden

haben; der Bau derselben scheint aber der bedeutenden Länge wegen, welche 260 Schritt betragen haben würde, aufgegeben zu sein. Die Bauart dieser Brücke weicht von der der beiden andern bedeutend ab: die Pfähle stehen regelmäßiger, zwei Joche stehen immer 4 Fuß von einander und bilden ein Doppeljoch; diese Doppeljochs sind wieder 12 Fuß von einander entfernt. Aus dieser regelmäßigen Anlage kann man schließen, daß der Bau dieser Brücke in einer spätern Zeit begonnen hat, als die beiden andern bereits vollendet waren.

### C. Hüttenbau.

Auf der Südseite der Insel hatte sich durch den stärkern Wellenschlag kein Schlamm ansetzen können, daher waren hier die Fundamentpfähle bis auf den Seegrund vernichtet und von den Hölzern, aus welchen einst die Hütten zusammen gefügt gewesen, war keine Spur zu finden. Auf der Nordseite der Insel dagegen, in dem Seearm hatte sich der Schlamm reichlich gebildet, wodurch derselbe versumpft, in Folge dessen hier ein üppiger Rohrwuchs hervorgetreten war, der das Fortschwimmen der Hölzer verhindert hatte. Daher wurden hier bei dem Nachgraben die untern Theile der Hütten in vollem Verbande gefunden, wodurch die Bauart derselben ziemlich genau festgestellt werden konnte.

Die Ursache, weshalb nur die untern Theile der Hütten ausgefunden worden sind, läßt sich leicht aus der Lage derselben erklären. Die Hütten standen nämlich auf den Fundamentpfählen über dem Wasser, waren daher der zeretzenden Einwirkung desselben nicht ausgesetzt und erhielten sich in der freien Luft vollkommen gut, während der obere Theil der Fundamentpfähle, auf welchen sie ruhten, durch den Wellenschlag, durch die abwechselnde Einwirkung von Nässe und Trockenheit, von Kälte und Wärme zerstört wurde, so daß die von den Bewohnern längst verlassenen Hütten in den moorigen Untergrund sanken, wo nun ihr

oberer Theil ebenfalls derselben zerstörenden Einwirkung ausgesetzt wurde, während sich der untere Theil derselben und der Fundamentpfähle in dem conservirenden moorigen Untergrunde erhielt.

Es stehen aber ringsum die Insel Fundamentpfähle in regelmäßigen Reihen, also ein Beweis, daß ringsum dieselben Hütten gestanden haben; dieselben bildeten mit wenigen Unterbrechungen einen ovalen Ring um die Insel (Fig. 2); dieser Ring bestand zum Theil aus einer doppelten Hüttenreihe; die einzelnen Hütten standen etwa 3 Fuß von einander, mit den Giebeln gegen einander. Die äußere Hüttenreihe, in einzelne Winkel gebrochen, umgab die ganze Insel, die innere Reihe, nur auf der nördlichen Seite der Insel erkennbar, lehnte sich auf 3 Fuß an die äußere Reihe in der Art an, daß eine Hütte der innern und der äußern Reihe eine Familienwohnung gebildet zu haben scheint. Die Hütten waren blockhausartig gebaut.

Die Hölzer, welche zum Aufbau der Seitenwände gebiegt hatten, waren in so fern von verschiedener Länge, als diejenigen, welche zum Bau der größern, äußern Hütten verwendet worden waren, 16 Fuß und die zu den kleinern, innern Hütten gebrauchten, 18 bis 14 Fuß Länge hatten.

Sämmtliche Hölzer waren an den Enden mit einem scharfen Werkzeuge ziemlich gerade abgehauen, die Aeste waren bis dicht am Stamme entfernt; im Uebrigen waren die Hölzer mit der vollständigen Rinde, welche noch zum Theil am Holze festsaß, zum Bau verwendet worden.

Die Hölzer der Seitenwände hatten etwa  $1\frac{1}{2}$  Fuß von den beiden Enden entfernt, auf der oben liegenden Seite einen runden Ausschnitt (Fig. 10); ein gewiß sehr einfacher Verband, welcher jedoch genügte, das darauf liegende Holz in der beabsichtigten Lage zu erhalten.

Die untere Lage der Seitenhölzer einer Hütte zeigt Fig. 11; von diesem waren die Hölzer ab und od die stärksten, sie hatten mit der Rinde einen Durchmesser von

12 Zoll gehabt und lagen einst unmittelbar auf den im Wasser eingerammten Fundamentpfählen.

Um den Bauhölzern auf den Fundamentpfählen eine feste Lage zu verschaffen, waren diese oben entweder kreisbogenförmig ausgeschnitten (Fig. 40) oder sie standen mit dem Gipfelende nach oben und bildeten mit den Nesten eine Gabel.

In den runden Ausschnitten von ab und cd (Fig. 11) lagen die Hölzer ef und gh der Giebelwände, auf dieser wieder die Hölzer der Vorder- und Hinterwand u. s. w. Es wurden 3 bis 4 Hölzer auf diese Art über einander liegend gefunden, die den untersten Theil einer Hütte gebildet hatten.

Die Zwischenräume in den Wänden, die dadurch entstanden, daß die Hölzer nur wenig tiefe Ausschnitte hatten, waren nicht mit Lehm oder Holz, sondern wahrscheinlich mit Moos ausgefüllt gewesen, denn beim Ausgraben bestand diese Füllung aus einer schwarzen, humusartigen Masse, die nur von leicht verwesbaren vegetabilischen Stoffen herrühren konnte.

Da die Giebelwände der Hütten mitunter gegen 4 Fuß von einander entfernt standen, die Hölzer der Seitenwände aber den Kreuzverband um  $1\frac{1}{2}$  Fuß überragten, so stießen die Seitenwände von zwei Hütten ziemlich aneinander und mehre Hütten in einer Linie aufgebaut, gleichen demnach einem laugen Gebäude.

Ueber den Bauhölzern der Seitenwände, aber in einer andern Richtung liegend, wurden Hölzer von 11 Fuß Länge, auf dem einem Ende von etwa 5 Zoll im Durchmesser, auf dem andern Ende spitz zulaufend, gefunden, welche  $2\frac{1}{2}$  Fuß von dem dicken Ende mit einem gleichfalls runden Ausschnitt (Fig. 12) versehen waren. Diese Hölzer können nur als Sparren zu den Hütten gedient haben.

Bei den größern Hütten stehen gewöhnlich 4 Pfähle in einer Reihe; an jedem Giebelende ein Pfahl und zwei

im innern Raum der Hütten; diese Pfähle waren wahrscheinlich so hoch, daß auf denselben ein Duerholz, die sogenannte Forst, lag, auf welcher die spitzen Enden der Sparren, ein Kreuz bildend, ruhten. Eine jede Hütte hatte demnach wahrscheinlich 4 Paar Sparren, welche mit den Ausschnitten auf den obersten Hölzern der Seitenwände befestigt waren; da diese Ausschnitte sich  $2\frac{1}{2}$  Fuß von dem untern Ende der Sparren befanden, so überragte das Dach die Seitenwände um dieselbe Länge und schützte die Wände gegen den Regen.

In dem 3 Fuß breiten Raum zwischen den Hütten A und B (Fig. 2) fand man mit der Giebelwand parallel liegend, kieferne, armdicke, sehr verweste Hölzer von verschiedener Länge, an welchen die Nester nur abgebrochen, nicht abgehauen waren; aus der Lage dieser Hölzer konnte man schließen, daß dieselben zur Bekleidung des Giebels verwendet worden sind.

Ferner wurden in dem innern Raum der Hütte B ein 8 Fuß langes Brett und kürzere Enden von Brettern, roh aus kiefernem Holze gespalten, auf den Enden abgefault, so daß man deren Länge nicht bestimmen konnte, gefunden, deren Lage andeutete, daß sie einst zu dem Fußboden der Hütten gedient haben.

Eine Pfahlbauhütte in dem ehemaligen Verfangig-See mit den vorstehend angeführten Materialien angeführt, dürfte der Fig. 38 ziemlich genau entsprechen.

Es ist die Ansicht ausgesprochen, daß die im Verlande vorgefundenen Hölzer nicht zu den Wänden, sondern, zu den Fundamenten der Pfahlbauhütten gedient hätten, dieselben wären im Vorlande bis auf den Seegrund versenkt, um auf denselben die Hütten zu errichten. Gegen diese Ansicht sprechen ganz entschieden folgende Gründe: 1. Der Seeboden, auf welchem die Pfahlbauhütten gestanden haben, ist abschüssig nicht eben; die versenkten Hölzer konnten demnach bei einer horizontalen Lage nur auf der weniger tiefen nach dem Ufer zu liegenden Seite, also

keine feste Unterlage darbieten; wurden sie aber auf allen Seiten bis auf den Grund herunter gedrückt, so kamen sie schief zu liegen und konnten nicht als Fundament dienen. 2. Man findet zu jeder Hütte 40 bis 50 Fundamentpfähle, wurden aber diese Bauhölzer versenkt, als Fundament, so genügten einige wenige Pfähle, um die Hölzer in ihrer Lage zu erhalten. 3. Die meisten Fundamentpfähle findet man auf der dem Lande zugekehrten Seite der Hölzer, also ein Beweis, daß wie die Hölzer von den oben verwesten Pfählen herunter sanken, sie sich nach dem tiefern Wasser neigten und auf diese Seite der Pfahlreihe zu liegen kamen. 4. Es ist nicht gut möglich, so lose verbundene Hölzer im Wasser zu versenken, ohne aus ihrer Lage zu kommen, weil dieselben leichter als das Wasser durch dieses aus dem Verbande gehoben werden würden.

Da die Hölzer der vier Wände sämmtlich gleich lang sind, so muß man daraus schließen, daß die Hütten weder Thüren noch Fenster hatten; da man nun des Wassers wegen in dieselben nicht von unten, wie in die Pfahlhütten der Battas auf Sumatra gelangen konnte, so läßt sich nur annehmen, daß man von oben in dieselben stieg. Weil die Seitenwände wohl nicht höher als 5, höchstens 7 Fuß gewesen sind und da die Hütten keine Balken, also auch keine Decke hatten, so war selbst eine Höhe von 5 Fuß ausreichend, um sich in denselben in aufrechter Stellung bewegen zu können. Auch war ein Uebersteigen der nach der Inselseite zu liegenden Wand um so leichter, wenn die auf die Insel führenden kleinen Brücken nach den Hütten hin etwas höher angelegt wurden, so daß sie gleichzeitig die Treppen oder Leitern ersetzten. Eine Oeffnung zwischen den beiden mittlern Sparren im Dache gestattete nicht allein den Zugang in das Innere der Hütte, sondern diente wahrscheinlich zugleich als Fenster.

Der Raum im Innern der Hütten muß sehr beschränkt gewesen sein, denn die innern Seiten der größern hatten



nur eine Länge von 12 Fuß, während die kleinern Hütten im Innern nur 11 Fuß lang und breit waren.

In diesen kleinen Hütten wurde wahrscheinlich gelocht, denn es wurde in dem Innern derselben ein zwar nicht mehr zusammenhängendes Steinpflaster und um dasselbe herum Asche, Kohlen, Topfscherben und Knochen gefunden. Die Steine waren durch das Feuer mürbe gebrannt und durch den Rauch geschwärzt. Während also die kleine Hütte als Küche benutzt wurde, diente die größere wahrscheinlich als Wohn- und Schlafzimmer; beide Hütten waren aber über 3 Fuß von einander getrennt und durch keine Thür verbunden; man mußte also, um aus der Küche in das Wohnzimmer zu gelangen, über die Wände klettern und oben den 3 Fuß breiten Raum überschreiten.

Auch bei h, 4 Fuß von der Hütte C entfernt, fand man ein solches Steinpflaster; hieraus kann man schließen, daß vor den Hütten C und D gleichfalls kleine Hütten gestanden hatten, deren Bauhölzer aber fortgeschwemmt oder auf eine andere Art entfernt worden sind.

#### D. Fundgegenstände.

Das Resultat der Nachgrabungen in den Bersanziger Pfahlbauten, im Vergleich mit den Schweizer Pfahlbauten, ist bei der sorgfältigsten Untersuchung nicht befriedigend ausgefallen, indem hier keine Schmuckfachen, keine Gewebe, keine Geräthe von Stein, Bronze oder Eisen aufgefunden wurden, die einen Anhalt über die häusliche Einrichtung der Pfahlbaubewohner und über die Bestimmung des Alters der Pfahlbauten geben könnten.

Auf der Insel, ohne ausgegraben zu sein, wurden gefunden:

1. Einige Messer, dieses sind flache abgerundete Thonscheiben von 3 bis  $4\frac{1}{2}$  Zoll im Durchmesser, mit einem Loch in der Mitte;
2. Zwei halbe Mahlsteine von etwas verschiedenem röthlichen Sandstein; den Durchschnitt eines solchen

Steins zeigt Fig. 39. Der Durchmesser desselben war 15 Zoll, die Höhe 5 Zoll, die untere Seite ist flach convex, die obere Seite mehr abgerundet. Das Loch in der Mitte hat unten einen Durchmesser von  $1\frac{1}{4}$  Zoll, und erweitert sich nach oben trichterförmig;

3. Ein beilartiger, eiserner Hammer, sehr verrostet, mit einem runden Loche zur Befestigung des Stieles;
4. Ein kugelrunder Reibstein, 3 Zoll im Durchmesser;
5. Eine kleine Achat-Koralle, sechsseitig geschliffen,  $\frac{1}{2}$  Zoll lang und der Länge nach sehr fein durchbohrt, so daß nur eine ganz feine Nadel durch das Loch gezogen werden kann;
6. Ein cylinderförmiges Stückchen Bronze, 1 Zoll lang und  $1\frac{1}{2}$  Loth schwer.
7. Drei Spindelsteine von grauem Thon bis zu  $1\frac{1}{4}$  Zoll im Durchmesser; ein vierter Spindelstein wurde auf der Insel ausgegraben.
8. Heft von einem Werkzeuge aus einem starken Röhrenknochen angefertigt (Fig. 41);  $1\frac{1}{2}$  Zoll von dem einem Ende des Knochens ist ein 1 Zoll langes und 4 Linien breites, viereckiges Loch eingeschnitten, in welches das Werkzeug befestigt wurde. Die runde Öffnung a am Ende des Knochens war geeignet, darin ein spitzes Instrument zum Bohren zu befestigen. Der Knochen ist jetzt aus einander gespalten und besteht nur noch aus zwei Bruchstücken, so daß seine ursprüngliche Länge nicht angegeben werden kann. Bei den Nachgrabungen auf der Insel wurden gefunden:

9. Etwa 1 Fuß unter der Oberfläche liegend mehrere Steinflaster von 4 Fuß im Durchmesser; einige davon waren mit Lehm geednet, so daß sie offenbar als Kochherde gedient haben; dieses ist um so wahrscheinlicher, als man neben denselben eine große Menge Asche, Kohlen, Knochen und Topfscherben fand.

Die Knochen sind von Pferd, Schwein, Rind und von andern Thieren, die aber den Bewohnern wahrscheinlich zur Nahrung gedient haben. Die Röhrenknochen sind jedoch nicht gespalten, um das Mark herauszuholen, sondern größtentheils ganz; einer davon war mit einem scharfen Werkzeug durchhauen und ein anderer an den knorpeligen Theilen, wahrscheinlich von einem Hunde abgenagt.

Die gefundenen Scherben sind zum großen Theil mit schönen regelmäßigen Verzierungen versehen (Fig. 32 bis 37), welche zu dem Schluß berechtigen, daß die Pfahlbaubewohner in der Töpfkunst weit vorgeschritten waren. Merkwürdig ist es; daß an keinem dieser Scherben eine Andeutung von einem Henkel wahrgenommen ist, da doch ein solcher die Handhabung der Gefäße ungemein erleichtert. Wie aus der Form der Scherben zu schließen ist, hat man auch keine kleinen Töpfchen, keine teller- und schüsselfartigen Gefäße gehabt. Dagegen sind sehr große Gefäße zum Aufbewahren der Vorräthe im Gebrauch gewesen; denn es wurden Scherben von fast 1 Zoll Stärke gefunden. Die gröbern unverzirkten Gefäße waren aus einem ähnlichen, mit Quarzkörnern vermischten Material, wie manche in den kleinen Steingräbern gefundenen Urnen angefertigt, während die feineren Topfscherben aus sehr gutem Material bestanden.

10. Eine Bernstein-Karalle, dieselbe hat einen Durchmesser von  $1\frac{1}{8}$  Zoll, ist 5 Linien dick und das Bohrloch hat fast 2 Linien im Durchmesser; von Bernstein, ist sehr roh bearbeitet und gleicht in der Form einem Spindelsteine.
11. Ein kleiner, feiner Schleifstein von schwarzem Schiefer, 3 Zoll lang, der wie die ausgeschliffenen Seiten beweisen, vielfach benutzt worden ist.

Bei den Nachgrabungen zwischen den Pfahlbauhütten

wurden soviel Bauhölzer gefunden, um ein Paar Hütten ziemlich vollständig zusammen setzen zu können. Außerdem wurden noch andere Hölzer ausgegraben, deren Bestimmung nicht anzugeben ist. So wurden in einzelnen Hütten wie in E und F (Fig. 2) kieferne armbide Stangen parallel, dicht neben einander, mit dem Gipfelende nach Norden liegend, gefunden; sie waren noch 8 bis 9 Fuß lang; es ist jedoch nicht festzustellen, wozu sie verwendet worden sind.

Anderer ausgegrabene größere Hölzer sind:

12. Ein 16 Fuß langes, eichnes Stück Bauholz mit 3 runden Ausschnitten (Fig. 13).
13. Ein dergleichen mit 4 Ausschnitten (Fig. 14).
14. Ein halbrundes, eichnes Stück Holz mit Zapfen auf dem einem Ende und mit rundem Ausschnitt an der einen Seite (Fig. 15),  $3\frac{1}{2}$  Fuß lang und 10 Zoll breit.
15. Ein ähnliches Stück Holz mit einem Zapfen, ohne Ausschnitt, 2 Fuß 4 Zoll lang, 1 Fuß breit (Fig. 16).
16. Ein 4 Fuß langes, eichnes, rundes Stück Holz, 4 Zoll im Durchmesser mit einem  $1\frac{1}{2}$  Fuß langen Einschnitt an dem einen Ende (Fig. 17).
17. Ein eichnes Stück Bauholz, 12 Fuß lang, spitz zulaufend, an dem dicken Ende 10 Zoll im Durchmesser, behauen und gerade abgeschnitten, mit einem großen Ast (Fig. 18).
18. Ein eichnes Stück Holz (Fig. 19); ab ist 2 Fuß 3 Zoll lang, bei b zugespitzt; denkt man sich den Ast ac verlängert, so konnte dieser dazu dienen, den Haken (Zahn, eine primitive Art Pflug) fortzuziehen, um damit den Boden aufzulockern.

Von Klinkern, bearbeiteten Hölzern, die wahrscheinlich zum häuslichen Gebrauch dienten, deren Bestimmung aber nicht durchgehends zu erkennen ist, wurden ausgegraben:

19. Zwei Schlegel von Eichenholz (Fig. 20); der größere war mit dem Stiele 2 Fuß 3 Zoll lang; der Kolben war 1 Fuß 3 Zoll lang und hatte 5 Zoll im Durchmesser, während der Stiel  $1\frac{1}{4}$  Zoll stark war.
20. Ein eichnes Handruder, 4 Fuß lang, 5 Zoll breit, dasselbe ist nur auf der einen Seite flach, auf der andern rippenartig erhöht.
21. Ein Stück von Kiefernholz (Fig. 21), der Stiel ist viereckig.
22. Zwei Stücke von Kiefernholz (Fig. 23),  $1\frac{1}{2}$  Fuß lang, die Stiele sind viereckig.
23. Eine Art Schwinge von Kiefernholz (Fig. 22), der Stiel ist 8 Zoll und die flache Schwinge selbst 1 Fuß lang.
24. Ein dünnes, eichnes Brettchen, 2 Fuß lang, mit einem viereckigen Loch in der Mitte (Fig. 24).
25. Ein ähnliches eichnes Brettchen (Fig. 25)  $1\frac{2}{3}$  Fuß lang; dasselbe hat oben ein 6 Zoll langes viereckiges Loch, ein gleiches unten gehabt, welches aber abgebrochen ist.
26. Ein eigentümlich bearbeitetes Holzstück zeigt Fig. 26, 2 Fuß 5 Zoll lang; auf dem viereckigen Stiele befindet sich eine 6 Zoll hohe Figur, welche vielleicht ein Götzenbild darstellen soll.
27. Ein eichner Rührköffel (Fig. 27).  $1\frac{1}{2}$  Fuß lang.
28. Ein eichnes Rührholz (Fig. 28) flach,  $1\frac{1}{2}$  Fuß lang.
29. Ein eichnes Stückholz (Fig. 29) 2 Fuß lang, auf beiden Enden flach abgespitzt.
30. Ein kleines Stückchen Kiefernholz (Fig. 30) 5 Zoll lang, mit einem viereckigen Einschnitt an einer Seite.
31. Drei etwa 2 Fuß lange, dünne sehr verweste Stücke Holz; wahrscheinlich sind es Leisten gewesen, denn in jedem stak ein eiserner, sehr verrosteter eiserner Nagel.
32. Ein 7 Zoll langes, 2 Zoll breites feines Stückchen

Leber (Fig. 31) an der einen Seite mit Einschnitten zum Zusammenschnüren versehen.

Außerdem wurden sowohl zwischen den Pfahlbauhütten wie auf der Insel Haselnußschaalen, Blauschnecken, Kirschkörner und Schlehenkörner ausgegraben.

### E. Folgerungen.

Da in den Pfahlbauten bei Versanzig fast keine Geräthe des häuslichen Gebrauchs, sondern nur Reste von zerbrochenen irdenen Gefäßen, unbrauchbare Mahlsteine und Knochen\*) von Thieren, die den Pfahlbaubewohnern zur Nahrung gedient hatten, gefunden sind, so kann man hieraus schließen, daß diese Bauten nicht durch Feuer oder durch Feinde zerstört, sondern daß dieselben von ihren Bewohnern freiwillig verlassen worden sind, um entweder in eine andere Gegend auszuwandern oder in der Umgebung des Sees bequemere Wohnungen zu beziehen, nachdem friedliche Zustände eingetreten waren, welche gestatteten, den unbequemen Aufenthalt auf der Insel zu verlassen. Bei diesem Umzuge blieben die verlassenen Pfahlbauhütten in ihrem Zustande stehen, um sie möglicherweise im Fall der Gefahr wieder benutzen zu können. Alles Werthvolle und Brauchbare wurde jedoch mitgenommen, daher findet man jetzt in den Bauten außer den erwähnten, unbrauchbaren Resten nur noch Kleinigkeiten, die für die damaligen Bewohner keinen Werth hatten oder von ihnen verloren worden waren.

Vielleicht wurden die Pfahlbauhütten überhaupt nicht fortwährend sondern nur in Zeiten der Gefahr, wenn ein feindlicher Ueberfall zu befürchten war, bewohnt. Auch im Winter, wenn der See zugefroren und die Pfahlbauten

\*) Prof. Rüttimeyer in Basel, welcher die ihm aus den hiesigen Pfahlbauten zugesandten Knochen untersucht, hat nachstehende Thiere hier vertreten gefunden: Pferd, Ochse, Ziege, Torfschwein, Hund, Reh, Meise.

demnach keinen Schutz gegen Feinde gewährten; wurden dieselben wahrscheinlich von den Bewohnern verlassen. Daß der Aufenthalt in derselben jedoch lange Zeit gewährt hat, das beweisen die vielen Scherben von irdenen Gefäßen, die vielen Knochen und Kohlen.

Die Speisen wurden theils in den kleinern Hütten, theils auf der Insel zubereitet.

Außer dem Schwein, Rind, Schaf und andern Thieren wurde auch das Pferd von Pfahlbaubewohnern gegessen, denn man findet überall auf der Insel die Knochen und Zähne dieses Thieres zerstreut und zwar häufiger wie von anderen Thieren. Außerhalb der Hütte B (Fig. 2) neben den Fundamentpfählen fand man einen ganzen Schädel, die Sohle eines Hufs und einige Beinknochen vom Pferde; wäre dasselbe zufällig in späterer Zeit dahin gekommen, so würde man ein vollständiges Skelett von demselben gefunden haben.

Es läßt sich annehmen, daß die Bewohner während ihres Aufenthaltes auf der Insel nicht müßig gewesen, sondern ihren Gewerben nachgegangen sind; worin ihre Beschäftigung bestanden hat, läßt sich nicht nachweisen; daß aber Fischfang dazu gehörte und daß auch gesponnen wurde, wird durch die gefundenen Rehsenker und Spindelsteine bewiesen.

Ueber die Zeit, wann die Pfahlbauten angelegt und bewohnt gewesen sind, läßt sich nichts Bestimmtes angeben.

Die ältesten Nachrichten über Bersanzig gehen gerade 600 Jahre zurück; denn eine von Barmin II. im Jahre 1268 ausgestellte Urkunde erwähnt zuerst den Namen Bersanzig, und eine andere 1291 ausgestellte Urkunde betrifft die Anstellung eines Probstes in Bersanzig; diese Urkunde beweist, daß dieser Ort schon vor 600 Jahren eine gewisse Ausdehnung erreicht hatte. Demnach muß schon um jene Zeit der Pfahlbau verfallen und dem Auge unkenntlich gewesen sein, weil sich sonst eine mündliche Ueberlieferung von diesen auffallenden Bauten erhalten

haben würde. Es gehören aber nicht viele Jahrhunderte dazu, um diese Bauten durch die Einwirkung der Elemente so weit zu zerstören, daß die neuen Einwanderer keine Spur von ihnen vorfinden, und daß erst nach dem Ablassen des Sees die schwarzen Pfahlspitzen zum Vorschein kamen.

Das schwarze, verkohlte Ansehen der obern Theile der Pfähle hat Viele zu dem irrigen Schluß verleitet, daß die Pfahlbauten durchweg durch Feuer zerstört worden sind. Es steht fest, daß die meisten dieser Bauten durch Feuer vernichtet sind, aber das schwarze, verkohlte Ansehen der obern Pfahltheile beweiset nichts.

In nassen moorigen Wiesen und in moorigen Anschwemmungen der Seen bildet sich durch Gährung der Pflanzen und anderer organischen Stoffe eine Art Säure, ähnlich der Essigsäure, welche das im Moore liegende Holz durchdringt und ebenso wie die Holzsäure das Fleisch vor Verwesung bewahrt. Eichenholz in solchen Lagen widersteht wohl Jahrtausende der Verwesung und erhält ein dunkles, dem Ebenholz ähnliches Aussehen. Werden aber dergleichen Moore trocken gelegt oder wird durch Bildung von Torflägern über dem Moore die Feuchtigkeit durch den Torf aufgesogen, so hört die Gährung der organischen Stoffe und damit die Wirkung der erwähnten Säure auf und das im Moore liegende Holz geräth allmählig in Fäulniß. Hieraus ist es erklärlich, daß die unter dem Torflager bei Wismar gefundenen Pfähle theilweise so mürbe sind, daß sie beim Herausnehmen nicht mehr zusammen halten. Ganz verschieden ist die Wirkung des Wassers auf das Holz. Das Wasser erweicht die äußern Theile des Holzes, löst die öligen Theile los, die durch die Bewegung des Wassers fortgeschwemmt werden; erweichte Holzfasern bleiben zurück und dienen unzähligen, theilweise mikroskopischen Wasserthieren zur Nahrung. Auch die mechanische Wirkung der Wärme und Kälte, in Ausdehnung und Zusammenziehung



bestehend, und die Wellenbewegung des Wassers beschleunigen noch die Zersetzung des Holzes. Hieraus ist: es erklärlich, daß im Laufe von Jahrhunderten im Wasser liegende Bäume spurlos verschwinden können: und um so schneller, je näher sie der Oberfläche derselben liegen, indem sie hier der mechanischen Einwirkung der Wärme und Kälte und der Wellenbewegung mehr ausgesetzt sind. Wenn nun Pfähle in Seen mit moorigem Untergrund eingerammt sind, so wird die vorher erwähnte Wirkung des Wassers sich auf dieselben oben soweit äußern, bis die im Grunde entwickelte Säure der Wirkung des Wassers entgegen tritt; die Pfähle werden bis dahin, wo der Moor beginnt, allmählig vertilgt werden. Daher kommt es auch, daß bei den Pfahlbauten, die in Seen verlegt waren, die Pfähle bis auf den moorigen oder bis auf den festen Untergrund im Laufe der Zeit ganz verschwunden sind.

Das schwarze, verkohlte Ansehen der eichenen Pfahlspitzen wird ganz einfach dadurch erklärt, daß das in jedem stehenden Gewässer befindliche Eisenoxyd sich mit dem Gerbstoff in dem Eichenholz verbindet und dasselbe schwärzt und da die äußern Theile der im Wasser stehenden Pfähle aus oben angeführten Ursachen weicher als die innern Theile sind, so haben sie ganz das Ansehen, als wären sie abgebrannt. Die kiefernen Pfähle in gleichen Lagen gefunden, haben nicht das schwarze, verkohlte Ansehen, sie sind vielmehr durch das Auslaugen der harzigen Theile weißer, wie das frische, kieferne Holz geworden.

Im Ganzen sind die Produkte der Verbrennung und der Verwesung ziemlich dieselben. Ob ein Stück Holz binnen wenigen Minuten mit Flamme verbrennt oder ob Jahrhunderte zu seiner langsamen Verbrennung (Verwesung) nöthig sind, immer wird eben so viel Kohlenstoff und Sauerstoff verflüchtigt, immer bleibt gleichviel Asche zurück. Sogar die Summe der bei beiden Prozessen auftretenden Wärme ist genau dieselbe, denn stets wird bei derselben chemischen Verbindung dieselbe Menge Wärme

frei, mag die Verbrennung schnell oder langsam eingezogen werden. Bei dem langsamen Verbrennen kommt jedoch in Betracht, daß die kleinen Thiere, welche von Holzfasern oder in dem Holze leben, auf mechanischem Wege durch Abnagen oder Zernagen die Vernichtung des Holzes beschleunigen, so daß in diesem Falle weniger Wärme verbraucht wird als bei dem schnellen Verbrennen durch Feuer.

Ein Abbrennen der oberen Theile der Brückenpfeile in dem ehemaligen Persanzig-See war schon deshalb nicht möglich, weil die zum Vorschein gekommenen Pfahlspitzen zum Theil 6 Fuß unter dem Niveau des Sees lagen. Wie viele Jahrhunderte aber erforderlich waren, diese starken eichenen Pfähle bis 6 Fuß unter dem Wasser vollständig zu vernichten, ist nicht zu berechnen. Eben so wenig bieten die unbedeutenden Fundgegenstände einen Anhalt, das Alter der Pfahlbauten zu bestimmen; denn Handmühlen und Steinmörser waren noch im Mittelalter im nördlichen Deutschland im Gebrauch. Die Bearbeitung der Bernstein- und der Achat-Koralle ist so verschieden, daß sie gleichfalls keinen Schluß auf die Zeit ihrer Anfertigung gestattet; denn während der leicht zu bearbeitende Bernstein sehr roh beschnitten und durchbohrt ist, welches ein hohes Alter dieses Kunstprodukts andeuten würde, ist der harte Achat geschliffen und sehr fein, also mit großer Kunstfertigkeit durchbohrt und demnach sehr wahrscheinlich ein Kunstprodukt aus neuerer Zeit. Um diesen Widerspruch zu heben, muß man annehmen, daß die Achat-Koralle in neuerer Zeit auf der Insel verloren wurde.

Die gefundenen Scherben mit ihren Verzierungen sind allein geeignet einen, wenn auch unsichern Anknüpfungspunkt in dieser Beziehung zu liefern. Es wurden nämlich vor drei Jahren bei dem Aufwerfen eines Grabens am rechten Ufer der Brähe bei Zschlitz Kreis Schlochau ähnlich verzierte Scherben und ein, den in den

Pfahlbauten aufgefundenen: ganz gleicher Spindestein ausgegraben. Einige dieser Steine von den verschiedenen Fundorten sind einander so gleich, daß man sie als von einem und demselben Gesetze herrührend, halten kann. Hieraus könnte man folgern, daß der Volksstamm, welcher die Pfahlbauten bei Bersanzig bewohnte, sich bis über die Ruse hin ausgebreitet habe. Man berichtet Tacitus (geb. 57 n. Ch.), daß die Hilvaines, Alwajans oder Hevelkon um die Quellen der Persante, Rego, Drage und der Rübde wohnten; ihre Nordostgrenze war die große Waldwildnis, welche sich von der Weichsel nahe bei Graudenz bis zur pommerischen Grenze erstreckte. Südlich von ihnen wohnten die Anguntae, deren galische Namen im Deutschen Harjen hieß, und die sich nördlich bis an die Warthe ausbreiteten, nördlich von den Alwaines hausten die Angillei oder Rugjen zwischen der Swine und der Weichsel. Westlich hatten die Alwaines wahrscheinlich die Biruni zu Nachbarn; die um die obere Gavel, wohl auch nördlich der Warthe zwischen der Oder und Drage wohnten.

Galische Stämme, zu dem großen Urvolk der Kelten gehörend, hatten bereits lange v. Ch. sich im nördlichen Deutschland ausgebreitet, wo sie aber von den später einwandernden germanischen Stämmen meistentheils unterjocht wurden und in Folge dessen einen doppelten Namen führten und zwar ihren ursprünglichen galischen und den des herrschenden germanischen Volksstammes; daher hießen die Alwaines deutsch Hevelkon, die Bugunten wurden deutsch Harjen genannt, u. s. w. Man könnte hiernach also annehmen, daß die Pfahlbauten in dem Bersanzig-See von einem galischen (keltischen) Stamm von den Alwaines angelegt und bewohnt worden sind, daß dieselben demnach ein Alter von 2000 Jahren haben würden, und daß sie zum Schutze gegen die Uebersälle der nördlich angrenzenden Angillei oder Rugjen gedient haben. Die in den Pfahlbauten gefundenen Gegenstände,

mit Ausnahme der Achat-Koralle, widersprechen dieser Angabe ihres hohen Alters nicht, eben so wenig der Umstand, daß die Pfähle und Bauhölzer mit eisernen Werkzeugen bearbeitet sind und daß man eiserne Nägel in dem Holz gefunden hat; denn schon v. Ch. war die Insel Baltia oder Balista germania, worunter man nur Schweden verstehen kann, als das Vaterland des besten Hartstahls bekannt und das Eisen konnte von dort her durch den Handel leicht nach dem nördlichen Deutschland gelangen.

Die Pfahlbauten in den Schweizerseen sind auf jeden Fall viel älter, als die in dem Persanzig-See, denn während die erstern, nach den Fundgegenständen zu schließen, in die Bronze- und Steinperiode reichen, kann man die letztern nur der Eisenperiode einreihen. Ein Beweis des höhern Alters der Schweizer Pfahlbauten liegt auch darin, daß man dort das Baumaterial nur unvollständig, in sehr verwestem Zustande und ohne allen Zusammenhang vorgefunden hat, so daß dasselbe über die eigentliche Construction der Pfahlbauhütten und Brücken keine genauere Auskunft gab; es wäre erfreulich, wenn die erlangte Kenntniß von der Bauart der Persanziger Pfahlbauten gleichzeitig zur Erläuterung der Bauart der Pfahlbauten in der Schweiz beitragen möchte.

Die bei Koprieben vermutheten Pfahlbauten haben sich bei näherer Untersuchung nicht als solche erwiesen.

Der See bei Koprieben,  $\frac{1}{2}$  Meile von Baerwalde und  $3\frac{1}{2}$  Meilen von Neustettin entfernt, wurde durch einen, fast mitten durch den See geschütteten Damm getheilt und darauf der nördliche Theil desselben abgelassen; in diesem Theile lag eine kleine runde Insel, der „Schloßberg“ genannt.

Dieses sogenannte Schloß hatte im Mittelalter als Grenzfestung gegen die Ueberfälle der Polen gedient. Als aber 1657 das an Koprieben grenzende Amt Draheim

als Pfand in den Besitz von Brandenburg kam, hörte die Bedeutung dieser kleinen Festung auf. Nach dem Ablassen des nördlichen Theiles des Sees kamen etwa 50 Schritt nördlich von dem Schloßberge Pfähle zum Vorschein, dieselben waren 12 bis 15 Fuß lang, hatten 12 bis 15 Zoll im Durchmesser und bestanden aus einem Keruholz ohne Rinde; sie hatten offenbar als Fundament eines Wirthschaftsgebäudes gedient; indem der Raum um die Insel zur Anlage von Stallungen und andern Wirthschaftsgebäuden für die Bewohner des Schloßes nicht ausreichend war.

Auch bei Neustettin kamen nach dem Ablassen des Streizig-Sees um  $4\frac{1}{2}$  Fuß, in der Nähe des Schloßes (der Fürstin Hedwig) Pfahlreihen zum Vorschein; dieselben sind bereits in Zeitungen und Journalen als ein großes Pfahlbautenviereck angekündigt; die nähere Untersuchung hat bis jetzt dieser Ankündigung nicht entsprochen; obgleich nicht zu leugnen ist, daß die Pfähle in ähnlicher Anordnung zu stehen scheinen, wie diejenigen, auf welchen die Pfahlhütten bei Persanzig standen.

Rajiski, Major z. D.

## Ueber pommerische Gräberfelder,

besonders bei Storkow, Mulkentin und Groß-Wachlin  
zwischen Stargard und Massow.

In einem Aufsatze im 21. Jahrgange der Baltischen Studien, 1866, Heft 1, S. 205—9, hat Herr Oberlehrer Th. Schmidt die Aufmerksamkeit auf einige Gräberstätten im Norden des Sagiger Kreises gelenkt. Die nachstehenden Bemerkungen betreffen zum Theil dieselben Fundorte, zum Theil neue, bis dahin nicht bekannte; wiederholte Ausgrabungen haben wesentlich dazu beigetragen, ihre Bedeutung klarer darzulegen.

Im Herbst 1865 untersuchte ich in Gemeinschaft mit Herrn Mühlenbeck-Gr. Wachlin das Gräberfeld bei Storkow, zu dessen Aufgrabung uns Herr Gutsbesitzer Haken gütigst die Erlaubniß gewährt hatte. Ein kurzer Bericht darüber ist schon früher der pommerischen Gesellschaft erstattet worden. Es mag hier erwähnt werden, daß die Gräber eine flache Anhöhe einnehmen, welche inselartig in einem großen Wiesenbruche gelegen ist, das sich von dem Thale des Mischbaches abweigt. Nicht weit davon, in unmittelbarer Nähe des Mischbaches, liegt auf einer kleinen Erhöhung, des Schloßberg genannt, ein aus Geröllsteinen und grobem Mörtel bestehendes Fundament, von Erde überdeckt. Ein großer Theil der Gräber ist überdeckt, und nur diejenigen 14 sind noch erhalten, welche den östlichen Abhang der Anhöhe bedecken. Diese sind sämmtlich ziemlich flach, mit großen Granitblöcken umsetzt, von sehr verschiedener Größe und Lage, mehrere nur für eine Leiche bestimmt, einige jedoch ungleich größer und wahrscheinlich zur Aufnahme mehrerer

bestehend, und die Wellenbewegung des Wassers beschleunigen noch die Zersetzung des Holzes. Hieraus ist es erklärlich, daß im Laufe von Jahrhunderten im Wasser liegende Bäume spurlos verschwinden können: und um so schneller, je näher sie der Oberfläche derselben liegen, indem sie hier der mechanischen Einwirkung der Wärme und Kälte und der Wellenbewegung mehr ausgesetzt sind. Wenn nun Pfähle in Seen mit moorigem Untergrund eingetrammt sind, so wird die vorhin erwähnte Wirkung des Wassers sich auf dieselben oben soweit äußern, bis die im Grunde entwickelte Säure der Wirkung des Wassers entgegen tritt; die Pfähle werden bis dahin, wo der Moos beginnt, allmählig vertilgt werden. Daher kommt es auch, daß bei den Pfahlbauten, die in Seen verlegt waren, die Pfähle bis auf den moorigen oder bis auf den festen Untergrund im Laufe der Zeit ganz verschwunden sind.

Das schwarze, verkohlte Ansehen der eichenen Pfahlspitzen wird ganz einfach dadurch erklärt, daß das in jedem stehenden Gewässer befindliche Eisenoxyd sich mit dem Gerbestoff in dem Eichenholz verbindet: und dasselbe schwärzt und da die äußern Theile der im Wasser stehenden Pfähle aus oben angeführten Ursachen weicher als die innern Theile sind, so haben sie ganz das Ansehen, als wären sie abgebrannt. Die kiefernen Pfähle in gleichen Lagen gefunden haben nicht das schwarze, verkohlte Ansehen, sie sind vielmehr durch das Auslaugen der harzigen Theile weißer, wie das frische, kieferne Holz geworden.

Im Ganzen sind die Produkte der Verbrennung und der Verwesung ziemlich dieselben. Ob ein Stück Holz binnen wenigen Minuten mit Flamme verbrennt oder ob Jahrhunderte zu seiner langsamen Verbrennung (Verwesung) nöthig sind, immer wird eben so viel Kohlenstoff und Sauerstoff verflüchtigt, immer bleibt gleichviel Asche zurück. Sogar die Summe der bei beiden Prozessen auftretenden Wärme ist genau dieselbe, denn stets wird bei derselben chemischen Verbindung dieselbe Menge Wärme

frei, mag die Verbrennung schnell oder langsam eingegangen werden. Bei dem langsamen Verbrennen kommt jedoch in Betracht, daß die kleinen Thiere, welche von Holzfasern oder in dem Holze leben, auf mechanischem Wege durch Abnagen oder Zernagen die Vernichtung des Holzes beschleunigen, so daß in diesem Falle weniger Wärme verbraucht wird als bei dem schnellen Verbrennen durch Feuer.

Ein Abbrennen der obern Theile der Brückenpfeile in dem ehemaligen Persanzig-See war schon deshalb nicht möglich, weil die zum Vorschein gekommenen Pfahlspitzen zum Theil 6 Fuß unter dem Niveau des Sees lagen. Wie viele Jahrhunderte aber erforderlich waren, diese starken eichnen Pfeile bis 6 Fuß unter dem Wasser vollständig zu vernichten, ist nicht zu berechnen. Eben so wenig bieten die unbedeutenden Fundgegenstände einen Anhalt, das Alter der Pfahlbauten zu bestimmen; denn Handmühlen und Steinmörser waren noch im Mittelalter im nördlichen Deutschland im Gebrauch. Die Bearbeitung der Bernstein- und der Achat-Koralle ist so verschieden, daß sie gleichfalls keinen Schluß auf die Zeit ihrer Anfertigung gestattet; denn während der leicht zu bearbeitende Bernstein sehr roh beschnitten und durchbohrt ist, welches ein hohes Alter dieses Kunstprodukts andeuten würde, ist der harte Achat geschliffen und sehr fein, also mit großer Kunstfertigkeit durchbohrt und demnach sehr wahrscheinlich ein Kunstprodukt aus neuerer Zeit. Um diesen Widerspruch zu heben, muß man annehmen, daß die Achat-Koralle in neuerer Zeit auf der Insel verloren wurde.

Die gefundenen Scherben mit ihren Verzierungen sind allein geeignet einen, wenn auch unsichern Anknüpfungspunkt in dieser Beziehung zu liefern. Es wurden nämlich vor drei Jahren bei dem Aufwerfen eines Grabens am rechten Ufer der Bräha bei Zechlau Kreis Schlochau ähnlich verzierte Scherben und ein, den in den



Pfahlbauten aufgefundenen ganz gleicher Spindestein ausgegraben. Einige dieser Steine von den verschiedenen Fundorten sind einander so gleich, daß man sie als von einem und demselben Gefäße herrührend, halten kann. Hieraus könnte man folgern, daß der Volksstamm, welcher die Pfahlbauten bei Bersanzig bewohnte, sich bis über die Brähe hin ausgebreitet habe. Man berichtet Tacitus (geb. 57 n. Ch.), daß die Hilvaines, Alvajans oder Hevelton um die Quellen der Persante, Regs, Drage und der Rüdde wohnten; ihre Nordostgrenze war die große Waldwäldnitz, welche sich von der Weichsel nahe bei Grandenz bis zur pommerschen Grenze erstreckte. Südlich von ihnen wohnten die Anguntae, deren galische Namen im Deutschen Harzen hieß und die sich nördlich bis an die Warthe ausbreiteten, nördlich von den Alvaines hausten die Rugiklei oder Rugjen zwischen der Swine und der Weichsel. Westlich hatten die Alvaines wahrscheinlich die Biruni zu Nachbarn; die um die obere Havel, wohl auch nördlich der Warthe zwischen der Oder und Drage wohnten.

Galische Stämme, zu dem großen Urvolk der Kelten gehörend, hatten bereits lange v. Ch. sich im nördlichen Deutschland ausgebreitet, wo sie aber von den später einwandernden germanischen Stämmen meistentheils unterjocht wurden und in Folge dessen einen doppelten Namen führten und zwar ihren ursprünglichen galischen und den des herrschenden germanischen Volksstammes; daher hießen die Alvaines deutsch Hevelton, die Angunten wurden deutsch Harzen genannt, u. s. w. Man könnte hiernach also annehmen, daß die Pfahlbauten in dem Bersanzig-See von einem galischen (keltischen) Stamm von den Alvaines angelegt und bewohnt worden sind, daß dieselben demnach ein Alter von 2000 Jahren haben würden, und daß sie zum Schutze gegen die Ueberfälle der nördlich angrenzenden Rugiklei oder Rugjen gebient haben.

Die in den Pfahlbauten gefundenen Gegenstände,

mit Ausnahme der Achat-Koralle, widersprechen dieser Angabe ihres hohen Alters nicht, eben so wenig der Umstand, daß die Pfähle und Bauhölzer mit eisernen Werkzeugen bearbeitet sind und daß man eiserne Nägel in dem Holz gefunden hat; denn schon v. Ch. war die Insel Baltia oder Balista germania, worunter man nur Schweden verstehen kann, als das Vaterland des besten Hartstahls bekannt und das Eisen konnte von dort her durch den Handel leicht nach dem nördlichen Deutschland gelangen.

Die Pfahlbauten in den Schweizerseen sind auf jeden Fall viel älter, als die in dem Persanzig-See, denn während die erstern, nach den Fundgegenständen zu schließen, in die Bronze- und Steinperiode reichen, kann man die letztern nur der Eisenperiode einreihen. Ein Beweis des höhern Alters der Schweizer Pfahlbauten liegt auch darin, daß man dort das Baumaterial nur unvollständig, in sehr verwestem Zustande und ohne allen Zusammenhang vorgefunden hat, so daß dasselbe über die eigentliche Construction der Pfahlbauhütten und Brücken keine genauere Auskunft gab; es wäre erfreulich, wenn die erlangte Kenntniß von der Bauart der Persanziger Pfahlbauten gleichzeitig zur Erläuterung der Bauart der Pfahlbauten in der Schweiz beitragen möchte.

Die bei Koprieben vermutheten Pfahlbauten haben sich bei näherer Untersuchung nicht als solche erwiesen.

Der See bei Koprieben,  $\frac{1}{2}$  Meile von Baerwalde und  $3\frac{1}{2}$  Meilen von Neustettin entfernt, wurde durch einen, fast mitten durch den See geschütteten Damm getheilt und darauf der nördliche Theil desselben abgelassen; in diesem Theile lag eine kleine runde Insel, der „Schloßberg“ genannt.

Dieses sogenannte Schloß hatte im Mittelalter als Grenzfestung gegen die Ueberfälle der Polen gedient. Als aber 1657 das an Koprieben grenzende Amt Draheim

als Pfand in den Besitz von Brandenburg kam, hörte die Bedeutung dieser kleinen Festung auf. Nach dem Ablassen des nördlichen Theiles des Sees kamen etwa 50 Schritt nördlich von dem Schloßberge Pfähle zum Vorschein, dieselben waren 12 bis 15 Fuß lang, hatten 12 bis 15 Zoll im Durchmesser und bestanden aus einem Kernholz ohne Rinde; sie hatten offenbar als Fundament eines Wirthschaftsgebäudes gedient; indem der Raum um die Insel zur Anlage von Stallungen und andern Wirthschaftsgebäuden für die Bewohner des Schloßes nicht ausreichend war.

Auch bei Neustettin kamen nach dem Ablassen des Streizig-Sees um  $4\frac{1}{2}$  Fuß, in der Nähe des Schloßes (der Fürstin Hedwig) Pfahlreihen zum Vorschein; dieselben sind bereits in Zeitungen und Journalen als ein großes Pfahlbautenviereck angekündigt; die nähere Untersuchung hat bis jetzt dieser Ankündigung nicht entsprochen; obgleich nicht zu leugnen ist, daß die Pfähle in ähnlicher Anordnung zu stehen scheinen, wie diejenigen, auf welchen die Pfahlhütten bei Persanzig standen.

Rajiski, Major z. D.

## Ueber pommersche Gräberfelder,

besonders bei Storkow, Mulkentin und Groß-Wachlin  
zwischen Stargard und Massow.

In einem Aufsatze im 21. Jahrgange der Baltischen Studien, 1866, Heft 1, S. 205—9, hat Herr Oberlehrer Th. Schmidt die Aufmerksamkeit auf einige Gräberstätten im Norden des Saziger Kreises gelenkt. Die nachstehenden Bemerkungen betreffen zum Theil dieselben Fundorte, zum Theil neue, bis dahin nicht bekannte; wiederholte Ausgrabungen haben wesentlich dazu beigetragen, ihre Bedeutung klarer darzulegen.

Im Herbst 1865 untersuchte ich in Gemeinschaft mit Herrn Mühlenbeck-Gr. Wachlin das Gräberfeld bei Storkow, zu dessen Aufgrabung uns Herr Gutsbesitzer Haken gütigst die Erlaubniß gewährt hatte. Ein kurzer Bericht darüber ist schon früher der pommerschen Gesellschaft erstattet worden. Es mag hier erwähnt werden, daß die Gräber eine flache Anhöhe einnehmen, welche inselartig in einem großen Wiesenbruche gelegen ist, das sich von dem Thale des Mischbaches abweigt. Nicht weit davon, in unmittelbarer Nähe des Mischbaches, liegt auf einer kleinen Erhöhung, der Schloßberg genannt, ein aus Geröllsteinen und grobem Mörtel bestehendes Fundament, von Erde überdeckt. Ein großer Theil der Gräber ist überdeckt, und nur diejenigen 14 sind noch erhalten, welche den östlichen Abhang der Anhöhe bedecken. Diese sind sämmtlich ziemlich flach, mit großen Granitblöcken umsetzt, von sehr verschiedener Größe und Lage, mehrere nur für eine Leiche bestimmt, einige jedoch ungleich größer und wahrscheinlich zur Aufnahme mehrerer

Leichen eingerichtet. Indeß wurde nur in zwei Einzelgräbern, und zwar denjenigen, welche am höchsten und trockensten gelegen waren, das Skelet aufgefunden. Dieses war unmittelbar, etwa 4 Fuß tief, in die Erde gelegt und zwar horizontal. Das am besten erhaltene Skelet auf der höchsten Stelle der Anhöhe gehörte einem sehr kräftigen Manne von stark entwickeltem, etwas edigem Schädel an, und fesselte überdies durch eine Reihe krankhafter Veränderungen die Aufmerksamkeit. Ueber letzteren Punkt habe ich in der Berliner medicinischen Gesellschaft am 21. November 1865 berichtet. Dieses Skelet lag mit dem Kopfsende nach Westen, während dicht daneben in dem zweiten Grabe das Kopfsende des Skeletes nach Osten gelagert war. In beiden Gräbern fanden sich eiserne Gegenstände: in dem ersten ein Messer und eine Pfeilspitze, wobei außerdem 3 scharfe Feuersteinstücke; in dem zweiten ein stark verrostetes Eisenstück von undeutlicher Beschaffenheit in einem schüsselförmigen Gefäß aus schwarzem, groben Thon, in welchem letzteren zahlreiche Kieselstückchen eingebettet waren.

Diese Befunde genügten wenigstens, um festzustellen, daß die Gräber der Eisenzeit angehörten, daß die Leichen nicht verbrannt, sondern direkt, ohne besondere Steinkammer und in horizontaler Lage in die Erde gelegt waren, und daß sie einem Volke von kräftiger Bildung und von starker, länglich-ediger Schädelform zugeschrieben werden müssen. Ich bemerke, daß die Schädelform im Allgemeinen weit mehr dem sogenannten germanischen, als dem slavischen (brachycephalen) Typus entsprach.

Das zweite, nicht minder umfangreiche Gräberfeld findet sich bei dem nächsten, südwestlich von Storkow gelegenen Dorfe Müllkentin ebenfalls an einem gegen ein Wiesenthal abfallenden Abhange, jedoch ohne daß die betreffende Anhöhe nach der andern Seite auf irgend eine Weise abgegrenzt ist. Herr Oberlehrer Schmidt hat dasselbe früher genauer beschrieben (a. a. D. S. 206).

Seider sind die Steine fast sämmtlich zum Straßenbau ausgebrochen und damals auch die Gräber zerstört worden. Ich habe keine neuen Grabungen an dieser Stelle angestellt; nach den früheren Berichten sind seiner Zeit Aschenkrüge herausgenommen worden, jedoch ist über ihre Beschaffenheit nichts bekannt. Jedenfalls scheint die äußere Einrichtung der Gräber, nach den noch sichtbaren Vertiefungen zu schließen, denen der Storkower Anhöhe ähnlich gewesen zu sein.

Ein drittes Gräberfeld fanden wir im Frühjahr dieses Jahres in dem Groß-Wachliner Busch, der sich unmittelbar nördlich von der Storkower Gemarkung an dem Aischbache hinzieht. Die Hauptmasse der Gräber, etwa ein Duzend, wird gerade von der Landstraße durchschnitten, welche von Groß-Wachlin nach Parlin führt; sie liegt auf einer kleinen Anhöhe, gerade an der westlichen Grenze des Busches gegen die Ackerfläche. Verschiedene andere, mehr zerstreute Grabstätten finden sich weiter in den Busch hinein, meist auf seichten Anhöhen des Bodens. So bequem zugänglich die Stellen auch sind und so oft wir selbst über sie hinweggeschritten waren, so war doch ihre Bedeutung früher nicht erkannt worden, weil sie zum großen Theil von Erde überdeckt und mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind. Als vor einigen Jahren die zwischen zwei solchen Gräbern verlaufende Parliner Straße verlegt und über den Rand des einen Grabes geführt wurde, hatte die große Masse wuchtiger Steine, welche hier aufgehäuft waren, allerdings Aufsehen erregt, jedoch den Gedanken an eine Grabstätte nicht wachgerufen. Durch einen Zufall betrat ich in den letzten Osterferien das am meisten abgelegene und in seinem Steinkreise noch am besten erhaltene Grab. Aufmerksam geworden auf die Regelmäßigkeit der offenbar künstlichen Steinsetzung, suchte ich weiter und fand nun bald mehrere vereinzelte, endlich die Hauptmasse der überall zusammengefunkenen Gräber. In Gemeinschaft mit Herrn Mühlenbeck leitete ich dann am nächsten Tage

(10. April) die Aufgrabung von 3 derselben, und wir gewannen ein deutliches Bild ihrer Zusammensetzung und Einrichtung, wenngleich an keinem derselben der innere Aufbau unversehr erhalten war.

Es zeigte sich, daß diese Gräber in allen Stücken von den in Storkow befindlichen verschieden waren. In allen waren die Leichen verbrannt und die zerschlagenen Gebeine in Urnen beigelegt. Letztere waren wiederum in Steinkammern eingeschlossen gewesen, die aus geschlagenen Platten von mäßiger Größe (theils rothem Sandstein, theils Glimmerschiefer u. s. w.) aufgebaut, im Laufe der Zeit jedoch sämtlich zusammengesunken waren. Nur an einer Stelle hatte sich die Urne noch in voller Gestalt erhalten, jedoch war auch hier der Deckstein auf dieselbe gefallen und hatte sie von einer Kante her so gedrückt, daß sie in zahlreiche Stücke gesprungen war, die nur durch den bindenden Inhalt zusammengehalten wurden. An allen andern Stellen waren Deck- und Seitenplatten so über einander gestürzt, daß die Urnen glatt gedrückt und ihre Trümmer, sowie die darin enthaltenen Knochenstücke ziemlich weit aus einander geschoben waren.

Ueber die Steinkammern war überall ein mächtiger, nach kegelförmiger Haufen großer Geröllsteine, der Mehrzahl nach 1—2 Centner schwer, aufgehäuft. Bei dem größten der von uns freigelegten Gräber war die Masse der abgeräumten Steine so beträchtlich, daß sie nach der Schätzung der Arbeiter wenigstens 10 Wagenladungen betrug. Rings herum stand endlich noch ein besonderer Kranz größerer Blöcke als äußerste Grenzschrift jedes Grabes, und gerade diese Blöcke hatten sich noch am meisten sichtbar erhalten, während die Hauptmasse durch Erde, Rasen, Wachholdersträucher, Birken- und Fichtenstämme fast ganz verhüllt wurde. Ein besonders großes, übrigens ganz isolirt liegendes Grab dieser Art, welches an einer freien Stelle in dem Walde liegt, ist zur Pierde und Erinnerung erhalten worden.

Wenn sich schon äußerlich die einzelnen Gräber nach Umfang und Höhe von einander unterschieden, so ergab die Aufgrabung, daß sie eine sehr verschiedene Zahl von Urnen enthielten. Das größte, welches der am Berliner Wege gelegenen Gruppe angehörte, hatte 6 Steinkammern enthalten; sie waren so angeordnet, daß immer je 2 in einer Linie standen, und daß die 3 Linien im Mittelpunkte des Grabes unter Winkeln von etwa  $120^{\circ}$  zusammentrafen.

Gegen den einen dieser Winkel, der nach Osten offen war, führte außerhalb des Steinranzes noch eine besondere Steinsetzung größerer, in zwei geraden, parallelen Reihen aufgestellter Geschiebe, eine Art von Gang darstellend. Sie ließ sich 4—5 Schritt weit über die äußere Grenze des Grabes verfolgen, jedoch waren auch diese Steine so versunken, daß sich nicht mehr feststellen ließ, ob früher ein wirklicher Gang zwischen den Steinreihen existirt habe. In diesem Sammelgrabe wurde, und zwar am Ende der südlichen Linie, die schon erwähnte, noch größtentheils erhaltene Urne, auf welche ich zurückkommen werde, aufgedeckt; auch ein stark verrostetes Eisenstück in Form eines Messerstiels oder eines dicken Nagels ohne Kopf kam hier zu Tage.

Die Basis des Grabes wurde übrigens keineswegs durch die natürliche Fläche der Erde dargestellt; vielmehr standen die Urnen vertieft. Nach der einen, noch aufrecht stehenden zu schließen, mußte der Boden zur Bildung der Steinkammern etwa  $\frac{3}{4}$ —1 Fuß tief ausgegraben sein, denn die Höhe der Urne betrug  $9\frac{1}{2}$  Zoll und ihr oberer Rand erreichte noch nicht ganz das natürliche Niveau des Bodens. Diese Urne stand übrigens unmittelbar, ohne besondere Unterlage, auf dem Erdboden. An andern Stellen lagen die Urnenscherben zwischen 2 horizontalen Steinplatten, gleichsam als hätten sie auch auf einer solchen gestanden; jedoch mochte bei dem Zusammenstürzen der Steinkammern die Urne gegen eine Seitenplatte gedrängt und beim vollständigen Zusammenklappen der Steine auf dieselbe geschoben sein.



Nabe dabei wurde ein zweites kleineres Grab geöffnet. Nach der Lage der Steinplatten zu urtheilen, wären darin zwei Steinkammern vorhanden gewesen; die aufgefundenen Scherben deuten jedoch auf eine größere Zahl von Urnen. Die Versenkung in den Boden betrug hier höchstens  $\frac{1}{2}$  Fuß. Der Gang außerhalb des Steinkreises fehlte.

Ähnlich verhielt sich das dritte Grab, welches ein gutes Stück von da in nördlicher Richtung entfernt im Walde lag. Nicht nur waren die Scherben unter einander so weit verschieden, daß mindestens zwei Urnen vorhanden gewesen sein mußten, sondern die Trümmer des besten und größten dieser Gefäße lagen auch so viel tiefer als die der anderen, daß man nicht umhin konnte, einen verschiedenen Ursprung anzunehmen. Zweifelhaft blieb es, ob die obere Urne überhaupt in einer Steinkammer gestanden habe. Zer Schlagene und gebrannte Menschenknochen begleiteten alle Sorten von Topfscherben. Auch kamen einzelne geschlagene Feuersteine, jedoch ohne rechte Form und ohne jede Spur fernerer Bearbeitung, zum Vorschein. Irgend ein weiteres Geräth sei es von Stein, sei es von Bronze, wurde trotz eifrigsten Suchens nicht gefunden; auch fehlten Thierknochen durchaus.

Die verschiedenen Urnen zeigten unter sich erhebliche Verschiedenheiten. Am vollkommensten ausgeführt war die untere Urne des Grabes im Walde. Sie hatte außen eine leichte Politur und erschien in Folge davon glatt und etwas glänzend; ihre Farbe war graugelb mit einem Strich ins Röthliche, und ihr oberer Abschnitt zeigte zierlich eingravirte Linien und Punkte in der Art, daß zunächst dem Rande 5 Parallellinien, eine dicht unter der anderen, in horizontaler Richtung verliefen, sodann dicht unter der letzten Parallellinie, in Querabständen von etwa 3 Zoll, je vier rundliche Vertiefungen (Löcher) in mehrfacher Wiederholung eingedrückt waren. Von diesen aus waren nach unten, und zwar jedesmal sowohl nach rechts, als nach links je 4, auch wohl nur je 3 Linien, unter einem Winkel

von beiläufig  $100^{\circ}$  von einander abweichend, gezogen, die 3 Zoll unter der letzten Horizontallinie mit denen des Nachbarsystems unter spitzen Winkeln zusammentrafen. Die Dicke der Scherben war durchschnittlich  $\frac{1}{4}$  Zoll; der Bruch rauh, nach außen röthlich, nach innen schwärzlich grau; das Material sehr dicht und fein, jedoch mit kleinen Feldspath- und Kieselflückchen durchsetzt. Die innere Fläche war schwärzlich, hatte einen leichten Glanz, wie von Glätte, zeigte jedoch eine gewisse Unebenheit, die auf eine Formung mit der Hand hinzudeuten schien. Immerhin gewann man den Eindruck einer höheren, mehr künstlerischen Ausbildung des Anfertigers.

Von ungleich geringerem Werthe waren die Scherben aus dem kleineren Grabe am Parliner Wege. Verzierte Stücke kamen hier gar nicht vor. Einzelne waren geglättet und schwach polirt, aus feinerem Thon und von dünnerer Beschaffenheit; andere gehörten zu einem kleineren Gefäß mit breit umgelegtem Rande und kleinem Henkel, dessen blaß ziegelrothe Oberfläche etwas rauher und unebener aussah. Nichtsdestoweniger hatte Stoff und Zubereitung eine nicht zu verkennende Ähnlichkeit mit der Urne im Walde.

Am größten und rohesten waren die Urnen des großen Grabes am Parliner Wege. Von Verzierungen war nichts wahrzunehmen; nur an ein Paar Stücken saßen außen kleine knospartige Vorsprünge, an einem Stücke zu zwei dicht nebeneinander, etwas über Kirchkern groß. Das Material war sehr grob, der Bruch äußerst uneben, die Fläche etwas rauh, jedoch in der Färbung den früher beschriebenen ziemlich ähnlich. Alle diese Stücke hatten eine Dicke bis zu  $\frac{1}{4}$  Zoll. Die noch zusammengehaltene Urne war, wie erwähnt,  $9\frac{1}{2}$  Zoll hoch; sie weitete sich über ihrem platten Fuße allmählich aus und bildete nach oben, wo ihre Mündung 8 Zoll betrug, einen  $1\frac{1}{2}$  Zoll vorspringenden, 2 Zoll hohen Rand.

Die Verschiedenheit dieser Geräthe legt die Frage

nahe, ob die einzelnen Wächliner Gräber nicht einer ganz verschiedenen Zeit angehören. Ich glaube diese Frage verneinen zu müssen. Abgesehen davon, daß der Bau der Gräber so große Uebereinstimmung zeigt, daß man sagen kann, sie seien nach demselben Typus konstruirt, so ist doch auch die Verschiedenheit der einzelnen Geräte nicht so groß, daß man ganz auseinander liegende Kulturstufen daraus erschließen könnte. Es versteht sich von selbst, daß Jahre und möglicherweise viele Jahre zwischen dem Bau des einen und des anderen Grabes liegen möchten, gleichwie das eine Grab einem vornehmeren, das andere einem geringeren Manne angehören möchte, aber man wird nicht fehlgehen, wenn man sie demselben Volksstamme und derselben Culturepoche zuschreibt. Daß dies eine ganz andere Culturepoche sein mußte, als diejenige, welcher das so nahe Gräberfeld von Storkow angehört, brauche ich nicht zu beweisen; die Verschiedenheit ist augenfällig. Leider gestattet der Zustand der gebrannten und zer Schlagenen Knochen keine Vergleichung mit den Skeleten von Storkow, indeß spricht sowohl die Art der Bestattung der letzteren, als ihr guter Erhaltungszustand dafür, daß die Storkower Gräber jünger sind. Dabei will ich jedoch nicht verschweigen, daß das dem Stettiner Alterthums-Museum übergebene Thongefäß des Storkower Grabes aus einem weit gröberem und weit weniger künstlerisch behandelten Stoffe besteht, als die Wächliner Urnen.

Letztere stimmen in Material und Behandlung in hohem Maße überein mit Urnen, die ich von Gräberfeldern der Mark Brandenburg erhalten habe, namentlich mit solchen aus Burg an der Spree und aus Lichterfelde bei Berlin. Insbesondere wiederholt sich das Muster der im Wächliner Busch gefundenen Urne mit ihren Linien und Punkten an mehreren der märkischen Urnen bis zur Verwechselung. Nimmt man diese Gräberfelder, wie es so oft geschieht, für Wendentirchhöfe, so müßte dasselbe auch für das Wächliner Gräberfeld geschehen.

Andererseits stimmt der Gräberbau keineswegs überein. Die märkischen Gräberfelder, wie ich selbst ein solches in dem Walde von Sarow am Scharmükel-See bei Besslow geprüft habe, zeigen wenig oder gar keine Steinsetzungen. Die großen Geschiebe-Massen, welche in den Regelgräbern von Wächlin zusammengehäuft sind, geben diesen Bauten ein ganz abweichendes Gepräge. Ganz ähnliche habe ich auf meiner letzten Reise in größerer Zahl bei Blumentwerber gefunden, wo sie auf einer beträchtlichen Anhöhe zwischen zwei Armen des malerischen Drögin-Sees die am meisten hervorragenden Punkte krönen; in ähnlicher Art, wie in dem imposanten Gräberfeld von Halswiel am Zasmunder Badden auf Rügen. Ich habe am 1. April d. J. mit Herrn Gutsbesitzer Karbe auf Blumentwerber und Herrn Gymnasial-Direktor Behmann aus Neustettin ein solches Grab geöffnet, das etwa 50 Schritt im Umfange hatte. Der flache Hügel bestand aus einer großen Masse von Kollsteinen sehr verschiedener Größe, einzelne zer schlagen, die meisten in der natürlichen abgerundeten Gestalt unserer Geschiebe. Zwischen ihnen gegen die Mitte hin standen, senkrecht eingesetzt, einzelne geschlagene, längliche Steine. Unter dieser Stelle fanden sich die Trümmer von 6 Urnen mit weißgebrannten und zer schlagenen Knochen zwischen platten, geschlagenen Decksteinen von rothem Sandstein und Granit. Die Steinkammern waren auch hier zusammengestürzt, die Urnen zerdrückt und zersprengt. Ihre Stücke waren ohne alle Verzierung, sehr verschiedener Art, von grobem schwarzem Bruch mit zahlreichen größeren Kieskörnern durchsetzt, äußerlich glatt und von etwas heller Färbung. Ich bezweifle nicht, daß dies Gräberfeld mit dem Wächliner der Zeit nach unmittelbar zusammengehört.

Gewiß ist es von großem Interesse, in einer Zeit, wo die fortschreitende Bearbeitung des Bodens die Spuren des Alterthums immer mehr zerstört, wenigstens die Stellen zu notiren, wo denkwürdige Monumente einmal existirt

haben. Auch ist es höchst bezeichnend, daß wir bei Wachlin, Storkow und Mulkentin in einem verhältnismäßig so kleinen Gebiet, fast an einander grenzend, drei große Gräberfelder antreffen, von denen wenigstens zwei unter sich so auffallend abweichen.

In dieser Beziehung ist es vielleicht von Bedeutung, noch an eine der ältesten Untersuchungen eines Gräberfeldes in Pommern zu erinnern, deren Schauplatz übrigens nicht zu weit entfernt ist. Im Jahre 1770 wurden auf der Feldmark von Pansin (südlich von Stargard) gegen 200 Urnen mit Aschen und Knochenresten ausgegraben. Der Pastor Sagebaum hat damals eine Tafel Abbildungen in Kupfer stechen lassen, von der Buttfard (Nachtrag zu der Beschreibung von Pomm. 1795, S. 182. Tav. 262.) Erwähnung thut. Sie trägt die Inschrift: *Bustum Pomeranicum, permultis variique generis urnis repletum, anno 1770 in campo Pansinensi detectum.* Herr v. Buttfamer hatte die Güte, mir bei meiner Anwesenheit in Pansin ein Exemplar dieser Tafel zu schenken und die in seinem schön aufgestellten Museum wohl bewahrten Stücke jenes nun fast 100jährigen Fundes zu zeigen. Keine dieser Urnen hat auch nur entfernt ähnliche Verzierungen wie die Wachliner; die Linien haben durchweg eine mehr perpendiculäre Stellung, und so sehr sie auch zu allerlei Curven variirt sind, so ist doch die Grundrichtung der Streifen von oben nach unten überall festgehalten. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist daher dieses Gräberfeld einer anderen Kulturperiode zuzurechnen, als die bisher erwähnten.

Möchten diese Bemerkungen zu weiteren Mittheilungen anregen! Mit jedem Jahre schwindet die Zahl der noch erkennbaren Gräber in Pommern, und nicht wenige werden absichtlich hinweggeräumt, um Hindernisse für den Ackerbau zu beseitigen. Wenn nur jeder, der eine solche, oft gewiß sehr nützliche und schwer zu vermeidende Zerstörung vornimmt, zugleich eine etwas genauere Beschreibung und

Feststellung über Einrichtung und Inhalt des Grabes vornehmen wollte, so würde daraus mit der Zeit eine sehr wichtige Uebersicht der gleichartigen Gruppen gewonnen und die Grundlage für eine wirkliche archäologische Kenntniß des Landes gelegt werden. Erst an der Hand einer solchen, wo möglich kartographisch zu fixirenden Kenntniß wird es ausführbar, auch die ethnologische Frage der Vorzeit unseres Landes zu lösen.

Birchow.

---

## Münzfund bei Clausshagen.

Anfang April d. J. fand ein Mann zu Clausshagen in der Nähe von Wangerin einen Topf, in welchem sich, in grobe Leinwand gewickelt, über 600 Silbermünzen befanden, die durch Kupferrost fast vollständig zusammengeliebt waren. Herr Bürgermeister Umrau zu Wangerin hatte die Güte, mir den größeren Theil dieser Münzen (450 Stück) nebst dem Topfe zu übersenden. Ich übergab die ersteren dem Director der Münzen-Sammlung im königlichen Museum, Herrn Dr. Friedländer, zur genaueren Bestimmung. Es fand sich, daß nur bei einer der Münzen, einer in Malmoe geprägten dänischen, sich die Zeit genau bestimmen ließ; sie war von König Christoph III. von Dänemark, der 1439—1448 regierte. Die übrigen, zum größten Theil Stücke von 3 Pfennigen, zum kleineren von einem Pfennig, schienen gleichfalls der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts anzugehören. Die überwiegende Anzahl waren Stettiner Münzen, unter denen einige Hohlpfennige; nächst Stettin kam der Zahl nach Stargard (Drei- und Ein-Pfennigstücke), sodann Pyritz und Garz bei Stettin. Nur wenige Stücke waren von Prenzlau, Gollnow und Stralsund. Dazu kamen endlich einzelne polnische und brandenburgische. Obwohl der Fund numismatisch kaum ein Interesse darbot, so mag er doch als ein Zeugniß der großen Unsicherheit Erwähnung verdienen, welche damals in den Grenzgebieten Pommerns herrschte. Es war die Zeit, wo der deutsche Orden die Neumark wieder an Bran-

denburg abtrat und zahlreiche Fehden des Ordens und der Fürsten das Land verwüsteten. Offenbar war es kein reicher Mann, der das Geld vergrub. Abgesehen von dem mäßigen Werthe des Schazes, spricht dafür namentlich die geringe Beschaffenheit des Gefäßes, welches er zur Aufbewahrung wählte. Es ist ein cylindrisches irdenes Gefäß, scheinbar ein Trinkbecher, von  $4\frac{1}{2}$  Zoll Höhe und  $2\frac{1}{2}$  Zoll Weite, aus braunrothem, grobem, fest gebranntem Thon, mit breiten, flachen, parallelen Streifen verziert. Der Fuß ist nur wenig breiter, als der Körper; der obere Rand, obwohl ausgebrochen, zeigt noch den Ansatz eines Henfels.

Birchow.



## Stettin zur wendischen Zeit.

Von Sup. Quandt in Posenzig.

Den frühern Untersuchungen darüber<sup>1)</sup> lasse ich die meinige folgen, deren Resultat ich bereits Cod. Pom. 1007 angegeben habe. Ihre Abweichung ist die Folge verschiedener Auffassung mehrerer Daten, der Unterscheidung zweier castra und der Hereinziehung der spätern Kirchspiele. Die Daten, auf denen die Untersuchung basiren muß, schicke ich voran, da jedes nach verschiedenen Seiten Folgerungen giebt und dazu in seinem Context betrachtet werden muß.

1. Die Stadt urbs oder civitas war 1124 (nach den damaligen Verhältnissen) groß, ingens, amplissima, es wurden 900 Hausväter ohne Kinder, Weiber und übrige Menge (Lose und Dienstleute) gezählt<sup>2)</sup>. Sie war durch Sumpf und Wasser umgeben (undique cincta), so daß sie jedem Feinde als unangreifbar galt und Boleslaw von Polen sie Winter 1120/1 nur durch plötzliche Ueberraschung über die zugefrorenen Wasser einnahm<sup>3)</sup>. Sie erstreckte sich vom Fuß des Berges in die Höhe in durch Natur und Kunst festen dreifach getheilten Bewehrungen<sup>4)</sup>.

Sie hatte in ihrem Umfange drei Hügel, deren mittelster, zugleich höherer das dreiköpfige Bild des höchsten Gottes der Heiden Triglow hatte<sup>5)</sup> in dem vornehmsten der vier, Continen genannten Gebäude; es war kunstvoll zubereitet und geschmückt, in ihm ward der Gott verehrt, war der ihm geweihte Beutezehnt, dort gab er Drasel

durch sein heiliges Roß<sup>6)</sup>. Dort auf dem Triglowsberge in Mitte der Stadt war auch der Sitz, die Burg oder der Hof des Herzogs<sup>7)</sup>, also das palatium mit curtis und Gebäuden, das der Herzog in jeder Stadt besaß, das Asylrecht hatte<sup>8)</sup> als Pertinenz seiner oberherrlich-priesterlichen Stellung<sup>9)</sup>, es war daneben der große Marktplatz, in dessen Mitte Otto die S. Adalbertskirche baute, auf ihm die Stelle für Gemeinversammlungen und zwei Wochenmärkte für die Bewohner der Provinz<sup>10)</sup>, von der Kirche gegen das Thor hin auf erhabenem Ort der Stadt<sup>11)</sup>. Dies Thor war von starker Bauart, hatte nach außen zwei Pfeiler, an deren einen Wirtschach den Rahn gehängt hatte, in dem er sich übers Meer aus der dänischen Gefangenschaft gerettet<sup>12)</sup>; vor ihm baute Otto 1124 die Kirche S. Petri und Pauli auf geräumigem Plane,<sup>13)</sup> außerhalb der Umwallung der Stadt<sup>5)</sup>. — Außer jener vornehmsten Contine hatte die Stadt noch 3 andre mit Sitzen und und Tischen ringsum, worin an bestimmten Tagen und Stunden Zusammenkünfte und (gottesdienstliche?) Festgelage stattfanden;<sup>14)</sup> die eine war von jener vornehmsten nicht weit entfernt, gleichfalls dem Triglow heilig mit seinem Bilde<sup>15)</sup>.

2) - Im Kreuzzuge gegen die Wenden 1147 zog das eine Kreuzheer vor Stettin, dessen Bewohner Kreuze auf den Wall (castrum) stellten und durch den Bischof unterhandelnd den Abzug erwirkten<sup>16)</sup>. Im J. 1174 zog Waldemar von Dänemark vor Stitinum, das durch Höhe des vorragenden Walles (vallum) weit sichtbar, dazu gleichmäßig durch Natur und Kunst so fest war, daß es als uneinnehmbar gelten konnte, und im Nordlande das Sprüchwort galt von solchen, die sich fälschlich sicher wähnten, sie seien nicht durch Stettins Schutzwehr vertheidigt. Der König umzingelte die Stadt und ritt ringsum die Stürmenden anzufeuern, aber die Eroberung war zu schwierig; der schräge Erdwall trug noch einen steilen (mit Erde gefüllten) Holzbau, dessen Binnen nur Bogenschützen

oder Schleuderer erreichen konnten; auch die bis auf den Boden reichenden Thore wurden nicht erbrochen. Doch war die Besatzung zu geringe. Fürst Wartislaw schloß Vertrag, ward dänischer Vasall<sup>17)</sup> auf ganz kurze Zeit.

3) Von den beiden 1124 gestifteten Kirchen blieb S. Petri. Dann ward unter Boguslaw I. und Bischof Konrad I. (also spätestens 1186) durch Beringer von Bamberg S. Jacobi gegründet, von Bischof Sifried (im April) 1187 geweiht mit Lauf- und Begräbnisrecht (d. h. als Pfarrkirche) und in Gegenwart des Herrentages und eines großen Volks von Deutschen und Slawen, vom Stifter der Benedictiner-Abtei S. Michaelsberg in Bamberg, der Grabstätte S. Ottos, übergeben mit der Bestimmung, daß sie Kirche der Deutschen heißen solle<sup>18)</sup>. Sie lag damals extra castellum Stetin<sup>19)</sup>, 1220 ante castrum Stetin<sup>20)</sup>. — Weil Barnim 1237 das opidum Stetin aus der Gerichtsbarkeit der Slawen an die der Deutschen bringen wollte, setzte er um Zwietracht zu verhüten für immer unabänderlich fest, daß zu der extra ipsum opidum gelegenen Jacobikirche alle infra vallum et municionem wohnenden Deutschen mit allen bestehenden [S. Spiritus] und künftigen Capellen eingepfarrt sein sollten, dagegen alle Slawen infra municionem positi zur Kirche S. Petri, die extra municionem liegt. Von den slawischen Weiskern im Stadtgebiet (ville in rure posite) sollen die links des Weges nach Prenzlau zu S. Jacobi, die rechts des Weges zu S. Petri gehören<sup>21)</sup>. An demselben Tage 28. Dec. 1237 gab Barnim das Patronat der Kirche S. Petri und aller Pfarrkirchen, die er künftig in opido errichten werde, an Michaelsberg<sup>22)</sup>. Das ist nicht ausgeführt<sup>23)</sup> oder bald zurückgenommen, denn

4. Februar 1243 gründet Barnim das Nonnenkloster vor dem Graben der civitas [seine Kirche ist bekanntlich das Zeughaus am Frauenthor], und vereignet ihm den Ort, wo es liegt, mit seinem Zubehör und den Gränzen zwischen Berg und Oder vom Graben der civitas bis zur Quelle, die auf der Ost-

seite des Klosters<sup>24</sup>); er legt ihm ferner bei die Kirchen S. Petri (mit dem Dorfe Dredow als Eigen, den Zehnten von Kolbitzow, Gänitz [dazu] und Pomellen), S. Marien (mit Gäßtow als Eigen, Zehnten von Ladentin und Barmimslow, Jahrrente von 4 Mark) und S. Nicolai mit der Parochie der civitas<sup>25</sup>). Aber 1261 stiftete Barmim ein Collegiatcapitel bei S. Petri und übergab ihm die Kirchen S. Petri in Stettin, zu Garz, Penkun ic., doch sollte es nur das Patronat der S. Petrikirche und der Capellen S. Marien und S. Nicolai mit dem bloßen Opfer haben, die sonstigen Einkünfte (darunter die obengenannten Eigen- und Zehndörfer<sup>27</sup>) sollten dem Kloster verbleiben<sup>26</sup>), und ward das dem Kapital 1268, als es beim Marienmünster errichtet war, bestätigt<sup>27</sup>). — Die drei Kirchen wurden 1243 dem Nonnenkloster impatronisirt, S. Petri blieb Pfarrkirche, da der Pfarrer sofort Probst des Klosters ward<sup>28</sup>) das folglich von Anfang an in seiner Parochie lag, die andern verloren dadurch das Recht als Kirchen, heißen daher 1261 ff. nur Capellen, ihre Geistlichen wurden also Vicare des Probsts = Pfarrers von S. Petri, der auch 1255 als plebanus in urbe bezeichnet wird<sup>29</sup>). S. Nicolai heißt noch 1373 capella und hat auch später kein Begräbniß. Die S. Marienkapelle kommt zuletzt 1268 vor, ist damals der S. Marienstiftskirche bestätigt, also nicht an deren Stelle, ist identisch mit der Kirche von 1243 wegen der gleichen Besitz- und Zehndörfer.

5. Zuerst 1242 erscheint der Schultheiß von Stettin<sup>30</sup>), v. J. wie später ritterbürtig. Im April 1243 verbrieft dann Barmim der civitas das Magdeburgische Recht, welches auch dem Schultheiß derselben abseiten der Fürsten festiglich beobachtet werden soll<sup>31</sup>). Und 1249 hat der Herzog auf Bitte seiner Bürger (burgenses) in Stetin das castrum in Stetin abgebrochen und übergiebt die Stelle desselben ihnen, sie für immer gleich der übrigen Stadt nach Magdeburgischem Rechte zu besitzen<sup>32</sup>).

6. Er stiftet ferner 1261 ein Collegiatcapitel bei

S. Petri<sup>36)</sup>, bringt aber 1263 demselben dar und weihet das castrum Stetyn oder den Wall, in welchem in alten Zeiten das castrum war, auf daß in diesem ein Mönster S. Marien als künftiger Sitz des Capitels gebaut werde; er thut das auf fleißige Ermahnung und Bitte des Raths und der Bürgerschaft, welche alles Recht, das sie am gedachten castrum haben, abtreten und auf-sagen; jedoch behält sich der Herzog vor seinen Hof in diesem castrum und den Hof seines Ritters Konrad Klett im Thal gegen Norden, den ganzen übrigen Theil dieses castrum den Canonikern zuweisend<sup>33)</sup>. Er baute die Kirche auf eigne Kosten, Grund und Boden gehörte bis-her ihm<sup>34)</sup>.

Das Capitel heißt noch 20. Oct. 1265 von S. Petri<sup>35)</sup>, dagegen 31. Dec. 1265 von S. Marien<sup>36)</sup>, und 1266 wird die Kirche als gebaut angegeben<sup>37)</sup>, und 18. Aug. 1268 werden ihm die 3 Kirchen (4) bestätigt und reversirt es sich gegen das Nonnenkloster über deren bisheriges Zubehör<sup>37)</sup>. Damals also sind Kirche und Curien vollendet.

7. Vorher am 23. Juli 1268 ist der Streit zwischen dem Prior von S. Jacobi und dem Pleban Johannes von S. Petri über die Scheide ihrer Parochien also ent-schieden, daß die, welche wohnen zur rechten Hand des Weges, welcher ist zwischen dem Hause des Conrad Goufmann gerade aus bis zum Eckhaus des H. von Schonenwerder und hinab zum Thor (valva, also bloße Wallöffnung mit Thür, noch kein Thurm darüber), welches Molendor heißt [am Nordende der Mühlen= jetzt Luisenstraße], alles was zur rechten ist bis an den Graben des castrum, zu S. Petri, alles was zur linken zu S. Jacobi eingepfarrt sein<sup>38)</sup>.

8. Als Herzog Barnim III. neben seinem Hofe bauen wollte, wehrte ihm solches die Stadt mit Gewalt. Darüber erging 24. Aug. 1346 folgender Schiedspruch: Der Herzog behält den Hof auf der Burg zu Stettin, weil er und seine „Älteren“ bisher im Besiz gewesen sind;

wegen der zugefügten Schmach als Strafe (broke) giebt die Stadt den Platz heraus, wo sie den Herzog nicht wollte bauen lassen, und errichtet ihm nach seinem Gutbefinden darauf ein Steinhaus, 100 Fuß lang, 30 breit, 25 hoch; sie baut auch auf dem Raume vor dem Hofe, wo die Hude steht, eine steinerne Capelle, so hoch, lang und weit, als S. Jürgens Kirche ist, und einen Kirchhof darum von 3 Ruthen Breite und darum einen Steinzaun von 5 Fuß Höhe, dergleichen mauert sie einen 12 Fuß hohen Steinzaun um den Hof auf der Burg; beide Zäune errichtet sie bis nächsten Michaelis (1346), Haus und Capelle bis künftigen Michaelis (1347). Mit dem vom Vater ererbten Hof, der bei dem Dom liegt, darf der Herzog nach Belieben schalten; er entsagt dem in Anspruch genommenen Lehn der Burg, welches die Stadt, weil sie in rechtmäßigem Besitz ist, auf ewig behält, ausgenommen (behalven) den Hof und die Capelle, auch was die Domherren zu Stettin an Recht haben, wird ausgenommen (spreke wi darut <sup>39</sup>) Michaelis 1346 sollte die Mauer um den Kirchhof fertig sein. Zwei Wochen hernach am 10. Oct. stiftet der Herzog bei der Capelle ein Capitel; er hat das Gotteshaus vor seinem Hofe angefangen (inchoavimus) und es hergestellt (instauravimus) zu Ehren S. Ottos, dem Pommern seine Selbständigkeit verdanke. Das Mariencapitel giebt seine Einwilligung zur Gründung der S. Ottenkirche binnen seiner Pfarodie, der Vorsteher ihres Capitels, der Bicedekan, wird stets vom Dekan zu S. Marien als dessen Vicar investirt, der Probst ist Haupt auch des neuen Capitels <sup>40</sup>). 1575 ward die Kirche neben der damaligen Stadtmauer abgebrochen und an derselben Stelle die jetzige Schloßkirche gebaut <sup>41</sup>).

9. Die Lastadie gehörte zu den Wiesen jenseit und binnen <sup>42</sup>) der Oder, welche 1243 der deutschen Stadt bis auf 1 Meile weit verliehen wurden <sup>31</sup>), zeigt sich zuerst 1283 als ein wenig bebaut, bleibt außerhalb unsrer Untersuchung. Der Theil der Stadt östlich der Oder besteht

nach Brüggemann aus folgenden Parochien: a) die Marienparochie hat die östliche Seite der Mühlen- (i. Luifen-) straße, die nördliche der Bullenstraße mit der Seite des Hofmarkts dazwischen, ferner die ganze Belzer- und Ritter- und das östliche Ende der Fuhrstraße, den Altböterberg, das Schloß und die Seite des Königsplatzes bis zur Mühlenstraße. b) Zur Petriparochie gehört der Klosterhof und die Junkerstraße, — beide damals noch die Herrenfreiheit unter dem königlichen Burgericht, — dann die Häuser am Bolwerk bis ans Baumthor<sup>43)</sup> [jetzt Eckhaus der Baumstraße], auch die resp. 3 und 2 nördlichsten Häuser auf beiden Seiten der Frauenstraße<sup>44)</sup>. c) Neben beiden hat S. Nicolai die ganze Frauenstraße, den Schweizerhof, die Ostseite des Heumarkts bis zur Schuhstraße und des Hagens bis zum Bolwerk, wo die Ober die Gränze abschließt. d) Alles übrige gehört zum Jacobikirchspiel, nur hat die Westseite des Heumarkts und des Hagens die Wahl zwischen S. Jacobi und S. Nicolai<sup>45)</sup>.

10. Diese Gränzen der Parochien sind die ursprünglichen. Die 1243 mit Magdeburgischem Recht begabte civitas (5) ist die Jacobi- und Nicolaiparochie; die Marienparochie ist fast ganz die der Stadt 1249 zugelegte Burg; die eigentliche wendische civitas von 1243, Nicolaikirchspiel, ist 1124 und bis 1243 als suburbium zu betrachten. Dies ist nun näher nachzuweisen

11. Die civitas, welche Anfang 1243 mit der Nicolaiparochie identisch war, — ecclesia S. Nicolai cum parochia civitatis, — ward damals vom Eigen des Nonnenklosters vor ihr zwischen Berg und Ober durch den Stadtgraben geschieden (4), der aber war dort, wo die nachmalige Gränze zwischen Petri- und Nicolaiparochie; denn allein die Junkerstraße in jener stand unter fürstlicher, nicht unter städtischer Jurisdiction (9), gehörte also vor der Säkularisation zum Klostergrunde, und der zu S. Petri gepfarrte, aber städtische Theil des Bolwerks (9) muß sein der Raum einerseits vom Jaun des Klosters

bis zum Stadtgraben, andrerseits vom Drehkrenz der (Junter-) Straße bis zur Ober, welchen das Kloster 1326 an die Stadt abtrat, wobei diese sich vorbehielt, statt des Zaunes eine Mauer zu errichten<sup>46</sup>). Jene civitas schließt als Nicolaiparochie aus die nebenbenannte Marienparochie (4) und die schon 1237 festbegränzte Jacobi-parochie, schließt als civitas aus die Burg, die 1249 an die deutsche civitas kam (5).

12. Auf der Burg lagen 1346 die Ottenkirche, des Herzogs Hof daneben und das neue Steinhaus (8), die im 15 Jahrh. erscheinende Burgstraße ist wohl die kleine Ritterstraße<sup>47</sup>). Die Stadt, welcher 1249 die Burg ohne Vorbehalt zugelegt war, mußte 1346 dem Herzoge den Platz für das Steinhaus mit dem Hofe umher abtreten (8), sowie 1503 den Theil des nachmaligen Schloßraumes nördlich des Odböterberges, wo bis dahin Bürgerhäuser standen, sie überließ ihm 1535 den Platz der 1530 abgebrannten Häuser, wo hernach der Westheil des Schloßraumes, (also zwischen dem Münzhofe und der kleinen Ritterstraße,) nur sollten die beiden anstoßenden Straßen [die eben genannte und die damalige Schmiedestraße zwischen ihr und dem Odböterberge] nicht verbaut werden<sup>48</sup>). Darnach ist denn die Ostseite des Schlosses, als an das 1503 erlangte stoßend, also vorher erworben, die Stelle des Schlosses oder Zwingers, den Kasimir VI. 1428 in Folge eines gewaltigen Aufruhrs der Bürgerchaft gegen den Rath und ihn haute, auf seinem Todtette (1434) abzubrechen verordnete<sup>49</sup>); ob und wie weit das geschehen, wird nicht berichtet, wenigstens ist der gänzliche Abbruch sehr zu bezweifeln. Das 1347 errichtete Steinhaus ist dann der Ostheil der Nordseite des Schlosses, deren Westheil die Kirche ist, da sie an der Stelle der Schloßkirche (8). Sie ward 1347 zwar neugebaut, aber „hergestellt“ und zu Ehren S. Otton, also da, wo die von 1243—1268 erscheinende Marienkirche stand, wie auch Hering annimmt. Ich füge hinzu: die Stadt hat sie 1347 wohl gebaut,



aber nicht den Platz abgetreten, obwohl er auf der ihr gehörenden Burg war, und es zeigt sich, wie der Herzog daneben von den Boreltern (=Olderen) her, also schon Barnim I., den Hof auf der Burg haben konnte, er ist der Pfarrhof von S. Marien, die „Bude“, so im Gegensatz des Steinhauses bezeichnet, ist das Pfarrhaus, mit dem Kirchplatz nach dem Eingehen der Kirche an den Herzog gekommen. Das Eingehen ist wohl bei der Stiftung der Collegiatkirche beabsichtigt, daher auch diese der h. Maria gewidmet und das Kirchspiel identisch. Denn in diesem lag S. Otten, und da 1346 der übrige Theil der Burg, also was von S. Otten und dem Steinhaus südlich ist, der Stadt bestätigt, dem Mariencapitel sein Recht darin vorbehalten wird, dies sich schwerlich auf die Umgegend des „Doms“ bezieht, welche in der U. von der Burg unterschieden wird, somit auf kirchliche Rechte und Hebungen in dieser nach der angegebenen Seite hin: so ist zu schließen, die Burg reichte hier so weit als die spätere Marienparochie, und das dadurch zu bestätigen, daß diese genau die Höhe hat, das Nicolaitkirchspiel aber deren Fuß und den Einsprung des Schweizerhofes, der o. B. ehemals noch tiefere Lage hatte wie jetzt.

13. Was das Collegiatkapitel 1263 bekam (6) und behalten hat, hieß später die (Marien-) Kirchenfreiheit, die nach dem Receß von 1612 unter dem Marienstiftsgerichte stand, doch nur in Ansehung der Häuser, nicht ~~unter~~ <sup>unter</sup> die sämtlich in Gewerbesachen, und soweit sie <sup>den</sup> <sup>50</sup>). Jener Receß verzeichnet <sup>unter dem Magistrat stant-</sup> Namen, doch mit einzelnen Bestimmungen, woraus sich der Umfang der Freiheit erkennen läßt. Es sind: 1. das Ort- (Ed-)haus an S. Marien Kirchhof an der Süde-<sup>seite</sup>, 2. daneben auf dem Kirchhofe, 9. das Bicarienhaus bei Jageteufels Collegio, 11. Ant. Petersdorfs Haus gegen dem fürstlichen Pädagogio, 13. der Hof und Garten daselbst auf der Ed-, 16. die Deconomie, 17. das fürstliche Pädagogium, 18—23

der Prediger, des Rectors und des Organisten Häuser, 24. die Häuser gegen der Renterei von der Pelzerstraße an bis an die andre Ecke, 25. ferner hinter der Mauer herunter 3 Häuser, 26. Häuslein dabei auf der Ecke, 32. die fürstliche Kanzlei, 33. 34. noch 2 Häuser<sup>51</sup>). Darnach ist 1. das Edhaus am Kirchhof und der Gr. Domstraße, 2. ff. die Häuser am Kirchhofe, und (wegen 9. 11.) in der kleinen Domstr. gegenüber bis 13, der Ecke am Königsplatz, 16. ist gegenüber „das Haus der Kirchenadministration, 17. bekannt, 18—23. die Dienstwohnungen zwischen beiden Domstr. am Königsplatz, damals an der schmalen Gasse längs der Stadtmauer, 14. 15. eben dort zwischen der kl. Dom- und Louisenstr., wo um 1740 in der Mitte ein Haus als marienstiftisch sich zeigt<sup>52</sup>); 24. sind in der kl. Ritter- (Burg-)<sup>47</sup> Straße, gewiß ursprünglich die Curien des Otten capitels, dessen Besitz ja Sec. 16 zu dem des Marien capitels geschlagen ward und dessen Curien hier zu suchen sind, und so zur Burg gehörig, — die Renterei ist denn der westlichste Theil des Schlosses; — 25. sind die in der Gr. Ritterstr., damals bloß Gang an der Mauer<sup>47</sup>), zum Theil wohl auch des Otten capitels; 26—34 sind denn in der gr. Domstraße, wo 32 bekannt ist als das dem Südende des Marienplatzes gegenüber liegende Haus.

14. Diese Häuser mit ihren Höfen (ohne die des Ottenstifts) sind also „das castrum Stetyn oder der Wall, in welchem in alten Zeiten das castrum war,“ welches, zwei Höfe ausgenommen, Barnim 1263 dem Capitel überwies, indem zugleich die Stadt ihr gehabtes Recht abtrat (6). Als antiquis temporibus gewesen und zum Theil Eigen des Herzogs kann es nicht sein das erst 1249 gebrochne und der Stadt als integrierender Theil zugelegte castrum (5), als binnen des Walles belegen kann es nicht sein eine gewöhnliche Burg damaliger Art, die solches eben durch den Wall, mit ihm identisch war (vgl. S. 2 zu 1147). Es ist das unter den 1140. 1188. 1217.

dem Bischöfe confirmirten castra aufgeführte „Stetin mit Krug und Markt, Dörfern und allen Zubehörungen“, d. h. wie früher nachgewiesen wurde eine Tempelfeste<sup>53</sup>), die wiederum als dem Bischöfe überwiesen (hernach gleich den andern an den Herzog gekommen) nicht die Burg sein kann, wo damals Wartislaw II., vorher seine Vorfahren, nachher bis 1211 seine Söhne, dann herzogliche Castellane und andere Edle saßen<sup>54</sup>). Vielmehr ist diese, was wir oben (12) als Burg kennen lernten, und vermuthlich die Wohnung der Dynasten neben der Mariencapelle auf der Stelle des Steinhauses, welche die Stadt 1346 abtreten und bebauen mußte, weil Barnim III. sie in Anspruch nahm, er aber mehrfach sich als älterer Verhältnisse kundig zeigt. Auf eine früher heidnische, durch die Bestimmung zum Marienmünster geweihte Cultstätte paßt auch und weist das dem gewöhnlichen obtalimus zugefügte ganz singuläre *et sacrificavimus* der Bergabungsurkunde (6). Ferner erklärt unsere Auffassung die hernach zu erörternden Besitzverhältnisse. Endlich muß die Tempelfeste die Stelle für den Tempel des Triglow, die vornehmste Contine sein, die war auf dem dem Triglow geweihten Berge (1), der aber hat sich den Forschern als die Gegend um die Stiftskirche kund gegeben. Denn sie erhält urkundlich den Beisatz in *summo*<sup>55</sup>), der Berg aber ist der höhere<sup>5</sup>), zum Hofe des Herzogs auf ihm stieg man von S. Petri hinan<sup>56</sup>), im Marktplatz auf ihm war man im erhabenen Ort der Stadt; <sup>57</sup>) man kam auch zu ihm durch das (nach Context nahe) Hauptthor, vor welchem S. Petri gebaut ward (1). Ich füge hinzu: jener Asylhof, den der Herzog 1124 [seit 1091] wegen der priesterlichen Oberwürde hatte (1), ist dann der Hof im castrum, den er 1263 behielt (6), der Hof beim Dom, den sein Sohn Otto und dessen Sohn Barnim III. hatten (8), unbedenklich das Haus am Marienkirchhofe, in welchem Boguslaw X. die letzten Lebensjahre wohnte; — auf dem Rasenplatze davor empfing Otto die Gattin des Pan Domislaw, die nach dem historischen Sou-

terte die Wohnung nicht ganz in der Nähe hatte, <sup>57b</sup>) jene Stelle auf der Burg (s. o.) paßt dafür; — jenes forum, wo die Wochenmärkte und die Gemeinversammlungen gehalten wurden, ist das 1140 zur Tempelfeste gehörige, und der damit verbundene Krug ist vermuthlich aus der zweiten, der vornehmsten ganz nahen, zu Festgelagen dienenden, gleichfalls dem Triglou geweihten Contine (1) entstanden.

15. Das dem Mariencapitel überwiesene castrum lag „im Walle“ (6). Dieser ist also um die Kirchenfreiheit (13) zu setzen. Auf deren Südseite ist er nothwendig der Wall, der 1237 der Jacobiparochie als die eine Gränze gesetzt wird (3). Nach Vollendung des Stiftsbaus entstand Streit über die Gränze der Parochie zwischen dem Prior und dem Pleban Johannes von S. Petri (7). Dieser fungirte seit 1244 und noch 1269 als solcher und zugleich als Probst des Nonnenklosters; <sup>28</sup>) er war auch Pfarrer der Nicolaikirche und der Marienkirche und wird daher als plebanus in urbe bezeichnet; zwar hatte das Capitel 1261 das Patronat aller drei Kirchen erhalten (4), doch konnte das nach kirchlichen Grundsätzen erst bei seinem Abgange in Ausübung kommen, erst nachher die Pfarrerverhältnisse geändert werden. Da die Scheide ein aufs Mühlenthor führender Weg wird, was rechts desselben zu S. Petri, was links zu S. Jacobi gehören soll, so ist das Streitobject innerhalb des Mühlenthors, der durch dasselbe als existirend angezeigten Umwallung des Nordwesttheiles der Stadt, es kann nur betreffen die Gränze der Nicolai- und Marienparochie so wie der Collegiatkirche gegen das Jacobikirchspiel; es hat sich gehandelt um Ausdeutung der diesen 1237 gesetzten Gränzmale. Und so zeigt es die Entscheidung (7). Der zur Gränze gesetzte Weg (via= ungepflasterte Straße), der erst geradeaus zu einer domus angularis, dann (hier also einen Winkel bildend) zum Mühlenthor führt, kann hier nur die Mühlen-, dort also nur die Bullen- und

Rossmarktsstraße sein, d. h. er ist in beiden Richtungen die hernach, also seitdem bestehende Scheide der Jacobi- und Marienparochie (9). Dann war auch östlicher die nachherige Scheide schon die damalige, die Pelzerstraße, jene obigen fortsetzend, gehörte schon mit beiden Seiten zur Marienparochie, und ihr südliches Schhaus an der Gr. Domstr. ist Conrad Coufmans Haus; es liegt vor der Bullenstr., wozu paßt, daß der Weg inter domum etc. nicht a domo beginnt (7). Der Graben des castrum als der dem Wege entgegengesetzte, östliche terminus ad quem trifft jedenfalls in die damalige Petriparochie, kann also nicht ihre, kann nur des Streitobjects Ende sein, war dann nicht an der Nordseite des dem Kapitel zugewiesenen castrum, wo auch kein Graben war (17), mithin an der Westseite, war dort nebst dem Wall am Ende der Marienfreiheitshäuser und ihrer Höfe. Streit und Entscheidung sind nun zu übersehen: der Prior von S. Jacobi beanspruchte den seiner Parochie 1237 als Gränze gesetzten Wall (3) auch für die jetzige nordwestliche Erweiterung der Stadt, erhielt aber, da die Gegend 1237 unfraglich noch zur Feldmark (zum rus) gehörte, die damals für diese gesetzte Gränzscheide, den Weg nach Prenzlau (3); dieser war damals der hernach die Jacobi- und Petriparochie scheidende Weg, der neben der (ehemaligen) Kupfer- und der Malzmühle südwärts vorbeiführt, vom Königsthore ausgeht<sup>58</sup>), also vor 1721, wo dasselbe statt des Mühlenthors angelegt ward, von diesem ausging; wie nun Frauen- und Heiligengeiststraße und -thor den Namen davon haben, daß sie zum Nonnenkloster und H. Geisthospital führten, so Mühlen-thor und -straße, weil sie auf jene und die andern Mühlen an der Klingebede führten<sup>59</sup>), also damals den Anfang des Prenzlauer Weges bildeten. Ist nun in der Mühlenstraße durch die Entscheidung die 1237 der Jacobiparochie „für immer unabänderlich“ gesetzte Gränze festgehalten, dann auch auf der andern Seite in der Bullenstr. zc., d. h. die ihr nördlichen Häuser, die fast nichts von

Hof haben, an die Marienfreiheit floßen, sind an der Stelle des Walleß entstanden, durch dessen Abtragung ist der Graben dort gefüllt, zur Straße geworden. In den Worten über den scheidenden Weg (7) hat das Verbum zwei Subjecte, „die welche wohnen“ (habitantes) „und alles was ist“ (quicquid est), deren grammatischer Bereich durch die Copula gesondert werden kann; dann ist der Graben nur der Mühlenstraße parallel, und ist aus dem Wechsel des Subjects zu folgern, daß vom Edhause an hier noch keine oder wenige Bewohner waren, wofür auch spricht, daß der Graben, dann auch der ihn hernach füllende Wall noch bestand.

16. Bis zu ihm reichte das castrum und das 1263 dem Capitel zugewiesene, aber nicht der dem Triglom heilige Berg, als welcher 1124 der mittlere und höhere der drei Hügel der Stadt war (1). Denn der westliche muß sein, was westlich der Kleinen Domstraße, niedriger, da es zum Mülenthor hinab ging (7), der östliche ist, was um 1346 die Burg hieß (12), die scheidende Tiefe ist auf der Gränze der Marienfreiheit, des 1263 ans Capitel vergabten (13). Alle drei Hügel bilden somit das castrum, welches der Herzog 1249 der Stadt zulegte und zwar ohne Vorbehalt (5). Was er also 1263 als Eigen hatte, — mit Ausnahme des Asylhofes, — kann nur die 1140 und noch 1217 bischöfliche Tempelfeste mit Krug und Markt sein (14), kann er definitiv erst nach 1249 erworben haben. Nun trat der Bischof 1240 an ihn ab seine Geldhebungen von Krug und Markt in Stettin gegen eine Jahresrente aus der Münze<sup>60</sup>); er besitz im Anfang des 15. Jahrh. seit unbekannter Zeit und bis das Bisthum fürstliche Appanage war, den Bischofshof, das östliche Edhaus der Kl. Domstr. am Königsplatz neben der Stiftskirche und den Stiftscurien; er belehnt 1264 den Herzog mit den 30 Mark, die er aus dem Stettiner Zolle hatte; ich schließe, er hat, wie 1240 Hebungen, so 1249–1263 all sein Eigenthumsrecht, das er an Tempelfeste, Markt

und Krug hatte, mit Ausnahme des Hofes und vermuthlich gegen die Hebung aus dem Zoll an Varnim abgetreten. Was dazu gehörte, vergabte dieser 1263 ans Capitel, die Stadt das übrige. Die Vergabung „auf dringendes Anhalten von Rath und Bürgerchaft“ ist nicht ein Act freier Güte, sondern o. B. Folge eines Compromisses; der Stadt drohte Errichtung einer neuen fürstlichen Burg, und die neu entstandenen Besitzverhältnisse mußten zu stetem Zwiste reizen. Die Bürgerchaft, burgensses, war seit 1249 in Ansehung des castrum Erbe der Burgmannen und ihres Vorstehers, des Castellans oder Burggrafen, dieser der gefürsteten Burgherren; sie mußten gebieten über alles was die Vertheidigung und Wehrhaftigkeit betraf, besonders auch um die Marienfreiheit, den von Natur wenigst festen, daher ersichtlich 1147. 1174 angegriffenen Theil (2), mußten (gleich den damaligen kaiserlichen Burggrafen in Deutschland) gebieten auch in Sachen der Bau-, Markt-, Gewerbe-Polizei, damit innerhalb und neben der Feste nichts entstehe oder geschehe, was ihrer Wehrhaftigkeit Eintrag thue; diese Rechte, die höheren, waren schwer auszuüben, seitdem der Landesherr Besitzer der Tempelfeste war, die Schwierigkeit fiel fort durch die Uebertragung ans Capitel, und es erklärt sich, daß die Stadt darauf drang und vom übrigen so viel dazu abtrat. Aber jene Rechte hat sie nicht abgetreten; erst 1346 gewährt sie dem Herzoge, daß „er das Haus beim Dom vergaben, verkaufen, vertauschen und damit, was ihn geküftet, thun kann“<sup>39</sup>), behalten hat sie die Gewerbesachen und den Wall, denn an der Nordseite der Marienfreiheit ist er als Theil des unter dem Rath stehenden Stadtwalls verblieben, an ihrer Südseite ist ein zur Marienparochie gehörender, aber städtischer Rand, der sich als die Stelle des Walls gezeigt hat (15). Wenn es nun in der Verleihung von 1263 heißt (6): wir bringen dar das castrum oder den Wall, in welchen vor Alters das castrum war, so ist die innere

Seite des Walles als Gränze des verliehenen zu verstehen, und daraus zu entnehmen, daß der Wall nicht weiter reichte als das verliehene, die Marienfreiheit.

17. Zur Tempelfeste gehörten nach dem obigen der Bischofshof, die Stelle der Marienstiftskirche, die eigener Grund des Herzogs (6) und wohl die der Contine des Triglów war, und die Curien der Canoniker (am Königsplatz zwischen beiden Domstraßen). Der fürstliche Hof lag in der Südseite des Marienplatzes (14), dessen Westtheil nebst dem anstoßenden Theil der Gr. Domstraße und seinen Häusern der Marktplatz wird. Mitten auf ihm baute Otto 1124 die S. Adalbertskirche, so daß die Stelle der Gemeinversammlung ihr nördlich war<sup>68</sup>); beim Abfall ward sie geschädigt und in ihr ein heidnischer Altar gebaut, dieser ward zwar 1128 hinausgeworfen und die Kirche wieder geweiht, doch blieb ihr wohl der Makel anhaftend gegenüber S. Petri, wo Otto Zuflucht fand, so daß man sie verfallen ließ, da sie später nicht vorkommt. Wann das Hauptthor, vor welchem S. Petri lag (1), eingegangen, ist mir unbekannt, sicher nicht, wie ich meine, vor Errichtung der Stadtmauer, vor Bildung der großen Domstraße in ihrem jetzigen Lauf; dann war es an ihrem Nordende. Zur Tempelfeste gehörte auch wie ein Theil der 1263 vom Herzoge vorbehaltene Hof „im Thal gegen Norden“ (6); dies war denn dicht vor dem Nordwall gegenüber dem Raum zwischen den Domstraßen und dort von einiger Breite, Fortsetzung des Thals, das als der Schloßgarten noch vorhanden ist. Vor dem Thor war es wohl durch „die geräumige Pläne“, auf der S. Petri lag (1), zusammengedrängt als der nachmalige Stadtgraben; noch um 1800 hießen die Häuser in der Nordseite der großen Ritterstr. „am Stadtgraben“.

18. Was Anfangs 1243 als civitas bezeichnet wird, ist die damalige Nikolaiparochie, gränzend einerseits an die Petri und Marienparochie, und zwar genau so wie später, andrerseits ans Jacobikirchspiel (11). Sie gehört



1245 zur deutschen Stadt (s. 19) also zur civitas, welche April 1243 magdeburgisches Recht erhielt (5), ist also das oppidum Stetin, das der Herzog Ende 1237 an die Jurisdiction der Deutschen zu übertragen vorhatte, da bisher Slawen die Jurisdiction desselben hatten; zu dem Ende setzt er, Zwietracht zu verhüten, für immer unabänderlich fest, daß gehören sollen zur außerhalb des oppidum liegenden Jacobikirche alle zwischen <sup>42)</sup> vallum und municio wohnenden Deutschen mit allen damaligen und künftigen Capellen, zur außerhalb der municio liegenden Petrikirche alle binnen <sup>42)</sup> der municio gefessenen Slawen (3). Die Slawen, welche bisher die Jurisdiction über das oppidum hatten, sind Castellau, Cametar, Tribun und die andern Edlen der Burg; diese aber kam 1243 noch nicht zur deutschen Stadt, ist also außerhalb des oppidum. Dasselbe schließt auch aus S. Jacobi, nicht nur die Kirche, sondern auch die Parochie. Denn deren eine Gränze, der Wall, ist der Südwall des castrum (15. 16), die andere, die Bewehrung, muß daran stoßen, weil sonst die Gränze unvollständig, und zwar im Winkel wegen des infra = zwischen <sup>42)</sup>; sie ist auch gegenüber S. Petri und umschließt das dazu gepfarrte, d. h. sie ist die Bewehrung von castrum und oppidum zusammen. Kirchliche Gränzen haben im Mittelalter die Präsumtion der Stetigkeit für sich, hier sind sie ausdrücklich als für immer unabänderlich festgesetzt und haben sich als solche am damaligen Wall und in der Mühlenstraße erwiesen (15). Darnach war die municio als die Ostgränze der Jacobiparochie dort, wo diese nachmals (9), sie war dort wegen des Gegensatzes in der Bezeichnung kein Wall, also Brustwehr, Graben, Pfahlwerk d. i. Hagen; Hagen aber heißt die Straße, welche von der Ober aufwärts die Nikolai-parochie nach Westen begränzt, und es erklärt sich, daß ihre und des Heumarkts Westseite unbestimmt zwischen beiden Parochien liegt (9), sie war die Stelle der Bewehrung.

Die Jacobiparochie soll auch im innern unverändert bleiben, alle damaligen und künftigen Capellen ihr untergeben sein, dagegen in der zweiten U. desselben Tages übersteht Barnim die Petrikirche in opido und alle Pfarrkirchen, welche er und unter Mitwirkung Gläubiger in opido errichten wird, der Bamberger Abtei (3), (wo, in einer für das Ausland bestimmten U. oppidum Stetin, für den ganzen bebauten Complexus in und neben der Bewehrung gebraucht wird). Nehmen wir dazu, daß wenn das oppidum im engern, einheimischen Sinne unter deutsches Gericht kommen sollte, es schon größerntheils wenigstens von Deutschen bewohnt sein mußte, daß deshalb laut der Motivirung der ersten U. zuvor die Feststellung der Parochien nöthig war, daß durch diese S. Petri nur die Slawen binnen der Bewehrung erhielt, daß S. Jacobi, von einem Deutschen gestiftet, 1187 in Gegenwart einer Menge von Deutschen geweiht, von Anfang an Kirche der Deutschen genannt ist (3), so ergibt sich: bis Ende 1237 haben sich in und um Stettin die Deutschen zu S. Jacobi, die Slawen zu S. Petri gehalten; jetzt sollen dieser Kirche die Slawen innerhalb der Bewehrung, also vornehmlich die der Burg bleiben, das oppidum soll zwar mit den Deutschen außerhalb zu einer politischen Stadtgemeinde verwachsen, aber eine eigne Pfarrkirche erhalten, und die bisherige Bewehrung die Gränzscheide gegen die Jacobiparochie bleiben. Diese Pfarrkirche ist denn die Anfangs 1243 bestehende zu S. Nicolai mit Parochie der civitas, des oppidum, erschließlich gleich 1238 gebaut; auch die Slawen der Burg haben bis Ende 1242 ihre besondere Pfarrkirche zu S. Marien erhalten; beide sind aber Febr. 1243 wieder unter den Pfarrer von S. Petri gestellt. Daraus, daß dieser 1255 plebanus in urbe, der geschlossenen Stadt, betitelt wird (4), erhellt, daß die, die Stadttheile trennende Bewehrung damals noch bestand.

19. Die Deutschen, an deren Jurisdiction das oppidum Ende 1237 übertragen werden soll, sind demnach

die des Jacobikirchspiels, hatten demnach schon eigne Gerichtsbarkeit, den schon vor Verbriefung des Stadtrechts begegnenden Schultheiß (5), wie denn auch später dort die Schulzenstraße in der Stadt und die Schulzenstraße dicht vor ihr auf der Oberwief sind. Ihre Gemeinde ist der vicus Stetin, von dessen 150 Hufen der Herzog 1240 die Zehnten vom Bischof ertauschte<sup>64</sup>); es sind nach dem Context der U. nicht die wendischen Zehnten, die nach Helmold unbedeutend (tenues) waren, in der Saminer Diocese von jedem Pflüger zwei Maaß Korn und fünf Pfennige betrug, sondern der volle Korn- und Blutzehnte, den die Deutschen entrichteten; solche also waren die Bewohner des vicus. Zu den 150 Hufen gehörten die 130, welche 1243 die deutsche Stadt (zehntfrei) erhielt<sup>61</sup>); die übrigen 20 sind v. B. die, welche theils die Herzoge an pia corpora vergaben, theils fürstliche Vasallen besaßen. Daß die Oberstadt vornehmlich Aderbesitzer bewohnten, zeigt außer der Lage noch die Form der Straßen und der Höfe. S. Jacobi war zu aller Zeit Hauptkirche der Stadtgemeine. Da Ende 1237 in ihrem Kirchspiel schon eine Capelle bestand (3), so ist die Meldung sicher, das Heilige-Geist-Hospital mit seiner Capelle sei 1237 erbaut<sup>65</sup>), es war nach Errichtung der Stadtmauer vor der Stadt, vor dem nach ihm benannten Thor, „auf der Oberwief“; 1240 bauten Franciscaner aus Westfalen ihr Kloster mit der Johanniskirche<sup>65</sup>). 1245 erhielten die burgonsos der (vereinigten) Stadt die Erlaubniß, ein Rathhaus im Markt zu bauen<sup>67</sup>), sie haben es sofort gebaut an der Stelle des jetzigen<sup>66</sup>), also am Ende der Nicolai- gegen die Jacobi-parochie. Wie nun die Oberstadt den Markt hatte binnen des Thors gegen S. Petri, an ihm die Haupt- und die zweite Contine des Triglow (14), so wird der Heumarkt der Markt der Unterstadt gleichfalls binnen eines Thors, Rathhaus und S. Nicolai daneben die Stelle der dritten (dann auch wohl S. Marienkapelle die der vierten) Contine gewesen sein. Denn da die Parochie von S. Nicolai iden-

tisch ist mit der spätern, so ist es auch die Kirche, die spätere Bezeichnung als Capelle ist nicht dagegen, sondern dafür. (4); die Meldungen vom Bau durch Kaufleute sind von dem 1811 verbrannten Gebäude auf derselben Stelle zu verstehen. Die Bewohner der Pfarodie waren Gewerbetreibende, wofür die engen, vielen Straßen, die Kleinheit der Haus- und Hofplätze; S. Nicolaus war Patron der Seefahrer.

20. Als 1128 das Heidenthum abgeschafft war, entsandte Bischof Otto den Priester Udalrich, ein weiter entferntes Heiligthum (*sanum longius remotum*) zu vernichten; einige noch übrige Heiden sahen von der Mauer (dem Wall) herab ihn kommen, merken die Absicht, werfen; er kehrt um, holt den Bischof, der keinen Widerstand findet, so daß die Vernichtung vollzogen wird. Bei der Rückkehr kommt er zu einem Nußbaum von ungewöhnlicher Größe und Schönheit, der als einer Gottheit heilig sehr verehrt wird, am Fuß eine Quelle hat, in anmuthiger Gegend liegt; Otto läßt ihn auf Bitte der Leute stehen, obwohl der arme, vom Ertrage des Baumes lebende Eigenthümer nach ihm, als er auf der Brücke stand, mit der Art gehauen hat<sup>68</sup>). Die Localitäten sind darnach außerhalb der Stadt, nicht gar weit; der Wall ist der der Stadt, nicht, wie angenommen ist, einer beim *sanum*. Ich finde zwei Quellen erwähnt, die eine N. des Nonnenklosters (4), die andere gegenüber dem H. Geistspital aus dem Fuß des H. Geist-Berges<sup>69</sup>), wo sie, wenn ich mich recht erinure, vor 50 Jahren am Fuß des Berges, worauf die Kaserne, noch zu sehen war. Die erste ist der Ober zu nahe, dort kein Weg annehmbar; kam Udalrich von S. Petri, denn kam er nicht am Wall vorbei; auch wenn er vom Aylhose kam, sind zwischen diesem und S. Petri keine feindlichen Heiden annehmlich. Für die zweite paßt alles; dann wäre das *sanum* um den jetzigen Anfang der Oberwief, das Thor dahin in der Tiefe des Glends- (Johannes-) hofes zu

denken; denn so führte es sowohl zum östlichen als zum Triglowsberge und war der Zugang zu ihm von zwei Seiten zu vertheidigen. — Als Otto 1128 bei S. Petri angelangt war, brachen die Heiden aus den Thoren<sup>70)</sup> das eine ist das Hauptthor gegenüber, ein andres wird man als das spätere Frauenthor zu denken haben, ein drittes, weil die Dänen mehre Thore angriffen (2), in der Westseite des castrum zum Wege nach Prenzlau = Mühlenstraße (15).

21. Fassen wir nun zusammen. Der Triglowsberg wird 1124/27 nicht bloß als der mittellste der drei Hügel, sondern auch und mehrfach als die Mitte der civitas bezeichnet. Diese ist denn die drei Hügel, das nachmalige ganze castrum, Sitz der eigentlichen, der freien slawischen Bürgerschaft. Die Vertiefung, welche den westlichen niedrigeren Hügel bemerkbar machte, war wo jetzt die kleine Domstraße, die den gleichfalls niedrigeren östlichen Hügel absondernde war im Ostende der Marienfreiheit. Wo vier Hügel genannt werden<sup>71)</sup>, findet Schreibfehler statt; die neue Ausgabe des Ebo (von Jaffé 1869) hat das nicht.

Die Stadt war fest durch Natur und Kunst, dies durch den Wall von eminenter Höhe, der nur den westlichen und mittlern Berg schützte; der östliche fällt zum Theil noch jetzt steil ab, unbedenklich damals überall so steil, als vor 50 Jahren die Höhe oberhalb Stettins; wo Schweizer- und Glendshof mag man einen Thaleinschnitt, wie der Schützengarten ist, zu denken haben; dort am Steilabfall genügte eine Brustwehr, wie sie den Wall krönte (2). Vor der Nordseite war ein Thal, östlich das des Schützengartens, westlich das, worin 1263 Konrad Klefs Hof. Die Westseite des Walls hatte einen Graben vor sich, gewiß auch die Südseite. Die 1237/1242 als die Nikolaiparochie bestehende Unterstadt existirte schon 1124, denn die Stadt hatte drei Hügel in sich und stieg von den Wurzeln des Berges hinan (1), also wohl von der Ober an<sup>72)</sup>; sie stand bis 1237 unter der Jurisdiction der Burg, unter dieser

auch 1124, da diese allein die eigentliche civitas war, deren größern Theil die Verwandten des Ban Domislav füllten, wogegen seine familia, 500 Seelen<sup>73)</sup>, also seine Sigen wohl in der Unterstadt wohnten, die nur unterhalb des Fürstensitzes, nicht der Tempelfeste war.

Ohne Zweifel war sie 1124 so befestigt, wie 1237/43, gegen Nordost durch einen Graben bis ins östliche Thal, gegen Westen durch keinen Wall, sondern durch andre Bewehrung, nach der Ober hindurch einen Hagen.

Darnach war die Gesamtstadt durch die Befestigungen und Lage in zwei Theile gesondert, doch rechtfertigen sich auch „die dreifach getheilten Bewehrungen“ der Heiligenkreuzer Biographie<sup>4)</sup>; der östliche nach Süden vorspringende Hügel der Oberstadt war durch die Steilabfälle und eine Brustwehr, ihr übriger Theil durch hohen Wall und Graben gesichert, die Unterstadt durch Graben und Hagen.

22. Der Name der Stadt lautet bei Sago, im uralten Stadtsiegel und in 2 alten Urkunden Stitin, sonst bis in späte Zeit nur Stetin<sup>74)</sup>, polnisch früher Szecino, jetzt Szcecin, Szczecyn. Wie ich früher gezeigt habe, ist die Ableitung von soiek (Zusammenfluß) also vom Stammwort tek fließen), unzulässig, die vom böhmischen štít, polnischen szczyt = Gipfel, Schild, wovon böh. štítiti, pol. szczyce = schirmen, allein annehmbar, wird dieselbe durch den von der Anytlingasaga gebrauchten Namen Burstaborg von burst = Gipfel, Farkst als Uebersetzung jenes slawischen Hauptworts, und durch das um 1180 nach Sago im Norden bräuchliche Sprüchwort von denen, die sich ohne Grund sicher wähnten, Stetini praesidio non muniri, als Hinweisung auf jenes slawische Zeitwort gerechtfertigt, ja gefordert<sup>75)</sup>. Die vorliegende Untersuchung hat das bestätigt, indem nach ihr 1124 ff. die Unterstadt von abhängigen Leuten bewohnt war, die steile Oberstadt oder das castrum, Sitz der Herren und Edlen, allein als die civitas galt, ihr höchster Theil die Tempelfeste ist, diese aber wird 1263,

während das castrum überhaupt als in Stetin bezeichnet wird, (5), castrum Stetin in der Art genannt, als ob ihr vorzugsweise der Name zukäme (6), so daß der Beisatz in summo für die dortige Marienkirche wie Uebersetzung von Stitin, ist. Ferner ist der 995 genannte Hauptort S'chinesghe nach andern auch mit unfraglich Stettin, der Name = S'chynske, halbdiges, declivium<sup>76)</sup>, drückt aus, was die für 1124 gegebene Beschreibung, a radicibus montis in altum porrecta. Endlich habe ich nachgewiesen, daß bei Ptolemaeus (schrieb um 138 n. Ch.) der Fluß Ewevus die Swine und Oder ist, der 30' genau südlich seiner Mündung gesetzte Ort Bunition also auch an ihm liegen soll, somit für das 29' südlichere Stettin zu halten ist, daß ferner er allein ins Gebiet der Awarpi fällt und dieser Name durch A = Fluß und warp = Abdachung; Halbe, declive zu deuten ist, wonach S'chynske = Warpisches<sup>77)</sup>. Darnach wären die abhängigen Bewohner der Unterstadt als ursprünglich unterdrückter, dann slavifirter Rest von Germanen, der Awarpen anzusehen. Wir dürfen aber wohl noch höher steigen, als Grundstock der abhängigen unterdrückte Galen annehmen, wo nicht von den allen Germanen vorangehenden Ur- (britischen) Galen, doch von den um 600 v. Ch. zur untern Oder vorgebrungenen Kimriern, welche dann um 300 v. Ch. von den aus Scandinavien gekommenen Eweven ausgeworfen und unterdrückt wurden<sup>79)</sup>. Denn die Deutschen liebten nach Tacitus nicht Wohnsitz in Städten und Dörfern, so sind die von Ptolemäus aufgezählten „Städte“, wo sie nicht durch die Namen als Dingstätten, Burgen, Herrensitze, Localitäten indicirt sind, als unterdrückte galische Gemeinden zu fassen<sup>78)</sup>. Nun leitet Förstemann die deutschen Ortsnamen auf bune, buhnen, böni, Beuna ab vom mhd. bun (= Bühne ndrdsch. böhn), schreibt diesem wegen der Lage der Orte die Bedeutung des grch. βουρός (Hügel) zu; vielmehr ist dies (aber nicht die Grundbedeutung von Bühne) mit dem lat. mons und dem galischen ben

(= Berg, in Schottland in den Namen der höchsten Gipfel), zu identificiren, davon jene Namen abzuleiten, zumal sie (auf böni) besonders in der Schweiz vorkommen. Das Ptolemaeus Buniti wäre so gallisches Synonymon von dem deutschen Burstaborg, dem slawischen Stitin.

### Numerkungen.

<sup>1)</sup> Giesebrecht Pomm. Prov. Bl. 6, 307, Böhmer Neue P. Pr. Bl. 1, 194, Fasselbach Balt. St. 9, 2, 137 ff. und Cod. Pom. 553, vornehmlich Fering B. St. 10, 1, 1, ff.

<sup>2)</sup> Herb. 2, 34.

<sup>3)</sup> id. 2, 5.

<sup>4)</sup> Cod. S. Cruc, (im Kloster Heiligenkreuz erhaltne Biographie Ottos, im 4. Jahrb. der Pomm. Ges., Neue Prov.-Bl. IV. 2, 7.) *trifariam divisis munitionibus.*

<sup>5)</sup> Ebo 2, 9. 3, 1. Triglous richtig cod. S. Cr., die andern Biographen Trigelawus, Triglaus.

<sup>6)</sup> Herb. 2, 31—33. Cod. S. Cr. 2, 11.

<sup>7)</sup> Sedes Ebo 3, 16. arx 2, 6. curtis Herb. 2, 26.

<sup>8)</sup> Herb. 2, 24.

<sup>9)</sup> Balt. St. 22, 150. 151.

<sup>10)</sup> Herb. 2, 26. 35. 3, 17. 18. Ebo 3, 1. 15. 16.

<sup>11)</sup> Cod. S. Cr. 3, 7—9.

<sup>12)</sup> Herb. 3, 17. Ebo 3, 2.

<sup>13)</sup> Herb. 3, 14. Ebo 3, 1. 15. Col. S. Cr. 2, 13. 3, 7.

<sup>14)</sup> Herb. 2, 32.

<sup>15)</sup> Cod. S. Cr. 2, 11 hat nur die zwei.

<sup>16)</sup> Vinc. Prag. f. Barthold 2, 140 n.

<sup>17)</sup> Saxo p. 866 f. Das Jahr ist 1174 s. m. Beweis Balt. St. 10. 2. 138, dem ich jetzt hinzufüge: nach Saxo hatte damals Wartislaw ein Kloster gegründet; das ist Colbat, Filial vom dänischen Esrom, gegründet 1173, wie jetzt seine Annalen unstreitig machen.

<sup>18)</sup> Cod. Pom. 145. 156. 196.

<sup>19)</sup> ib. 145. Zu Bamberg setzte nam sie in urbe St. (ib. 156) um 1200 in castro St. (ib. 196). das widerspricht nicht, ist generelle Bestimmung.

<sup>20)</sup> ib. 331.

<sup>21)</sup> ib. 552.

<sup>22)</sup> ib. 573, über das Datum f. S. 1007.

<sup>23)</sup> Daher das Original der U. im pommerschen Archiv, dagegen die über S. Jacobi zu Bamberg.



<sup>24</sup> Sie ist jetzt bebedeter Brunnen zwischen dem zweiten und dritten Franenthor (Hering l. c. 43 Dreger. 235 Ann. c.) heißt bei Cramer R. Ch. 2, 34 der frische Spring.

<sup>25</sup> C. P. 683.

<sup>26</sup> Dreger 444. 445. 447 487.

<sup>27</sup> ib. 534. 543.

<sup>28</sup> Johannes kommt vor als Probst des Nonnenkl. und Pleban von S. Petri 1261 (Dreger 452), nur mit dem ersten Titel 1244. 63. 64. 69. (ib. 250. 463. 470 550), nur mit dem zweiten 1246. 55. 59. (ib. 262. 384. 422) 1268 (§. 7.)

<sup>29</sup> Dreger 388.

<sup>30</sup> Cob. Pom. 658.

<sup>31</sup> ib. 691 f. (Der Schultheiß soll als solcher nicht unter Lehurecht kommen).

<sup>32</sup> ib. 872.

<sup>33</sup> Dreger 467.

<sup>34</sup> ib. 465 nach dem vom Capitel an den Papsf eingereichten Befätigungsgesuch (sicut asseritis).

<sup>35</sup> ib. 487.

<sup>36</sup> ib. 491.

<sup>37</sup> Hering l. c. 45 nach ll.

<sup>38</sup> Den lateinischen Text der Gränzbestimmung und des Datums hat mir Herr Prof. Hering gütigst zugesandt. Für das Datum ist der Pleban Johann (N. 28.) und die Erwähnung des castrum (§. 15). Aber. Balt. St. 10, 1. 30 f. giebt Hering und eben so Cramer R. Ch. 2, 137 den Bischof Heinrich, der 1300—1317 fungirte, als den Entscheider an, Cramer auch den Vicedominus als Zeugen, der doch zuerst 1290 begegnet, dessen Amt erst 1303 geregelt wird, und erwähnt Cramer, daß der Streit vorher an den Papsf gelangt sei. Bermuthlich hat Heinrich die Entscheidung von 1268 wiederholt. Für unsere Untersuchung, die nur die Zeit vor 1243 zum Gegenstande hat, ist das gleichgültig.

<sup>39</sup> Die ll. von Hering l. c. 84—86 mitgetheilt. Statt ruten ist aber vuten zu lesen, denn für Ruthen steht raden, und was wärt ein Haus von 25, ein Zaun von 12 pomm. Ruthen (844 und 165 F. rhl.) Höhe.

<sup>40</sup> Hering l. c. 60. 61. aus den ll., das Datum aus Delrichs Urf. Bzdn., Dienstag nach der Octava S. Ottos, dem war im Caminet Sprengel der 1. Oct. geweiht.

<sup>41</sup> Cramer R. Chr. 4, 10. 11.

<sup>42</sup> Infra bedeutet (wie auch Hasselbach C. P. 553 gezeigt) innerhalb, zwischen, steht für intra; es kommt meines Erinnerns in pomm. ll. nur in diesem Sinne, intra äußerst selten vor.

<sup>43)</sup> Brüggemann 1, 120. 122. 123. 136.

<sup>44)</sup> Hering l. c. 31. A. 1. Derselbe hat mir eine genaue, mit Brüggemann übereinstimmende Specification der Marienparochie mitgetheilt.

<sup>45)</sup> Dies wird apud, inxta, prope, doch auch in Stetin gesetzt, hier kam es auf genaue Placirung nicht an.

<sup>46)</sup> Hering l. c. 44 aus der U.

<sup>47)</sup> ib. 77: „Die große Ritterstraße scheint den Namen der Burgstraße geführt zu haben, die kleine Ritterstraße war ein bloßer Gang an der Mauer.“ Große und kleine sind umzutauschen nach der Lage.

<sup>48)</sup> ib. 62 f.

<sup>49)</sup> Friedeborn 1. 75—87.

<sup>50)</sup> Brüggemann 1, 136.

<sup>51)</sup> Das Wzshn. hat Herr Prof. Hering mir abschriftlich mitgetheilt, die Nummern habe ich zugefügt. Die Häuser werden als Kirchhäuser bezeichnet. Vorher gehen „die auf der Freiheit“ 17 Nummern, zuerst der Pastor zu S. Peter, dann meist Buden, auch Gärten, 1 vom Armenhaus; das ist die „Herrenfreiheit,“ = Klosterhof und Junkerstraße, das Armenhaus = Petri Hospital.

<sup>52)</sup> Nach desselben Mittheilung.

<sup>53)</sup> Balt. St. 22, 128 f. (Cod. Pom. 36. 153. 263.)

<sup>54)</sup> ib. 158—162. 181 f. 205 ff.

<sup>55)</sup> Das berichtet Hering l. c. 60 Anm. 2.

<sup>56)</sup> Ebo 3, 16 ascendit.

<sup>57)</sup> Cod. S. Cruc. 3, 8 in excelso urbis loco.

<sup>57<sup>b</sup>)</sup> Herb. 2, 28.

<sup>58)</sup> Hasselbach Cod. Pom. 555.

<sup>59)</sup> Hering l. c. 80 leitet den Namen der Straße ab von der in ihr befindlichen fürstlichen Rognmühle, aber die ist o. J. viel später entstanden als der Name Mühlenthor. Das Haus war nach Brüggem. 1, 118 das Stettinsche Amthaus, ist denn wohl mit dem Nonnenkloster zc. an den Fürsten gekommen, da fürstlicher Besitz mitten im städtischen vor den Sacularisationen nicht anzunehmen ist. Ich halte überdies die Gegend in der Zeit der betr. U für noch unbebaut, s. o. im Text.

<sup>60)</sup> Cod. Pom. 618.

<sup>61)</sup> Hering l. c. 67.

<sup>62)</sup> Dreger 314.

<sup>63)</sup> S. Otto geht von S. Petri in die Stadt, hält die Rede an die große Volksmenge, processit inde contra ecclesiam S. Adalberti Cod. S. Cruc. 3, 8. 9. vgl. Herb. 3, 18.

<sup>64)</sup> Cod. Pom. 618.

<sup>65)</sup> Friedeborn 1. 39. Descr. Bogen D. 1.

<sup>66)</sup> ib. 41.

<sup>67)</sup> Cod. Pom. 731.

<sup>68)</sup> Ebo 3, 18.

<sup>69)</sup> Hering. l. c. 51.

<sup>70)</sup> Ebbo 3, 15.

<sup>71)</sup> Andr. 2, 9 p. 182 Fische.

<sup>72)</sup> So viel ist aus der §. 1 zu A. 3 excerpirten Stelle aufzunehmen, sonst das *stagno et aquis undique cinota* nach dem historischen Contexte so zu verstehen, daß die Oberarine und der Damm'sche See gegen alle Angriffe von Osten, von Polen her deckten.

<sup>73)</sup> Ebo 2, 9.

<sup>74)</sup> Vgl. Register zum Cod. Pom. unter Stettin.

<sup>75)</sup> Balt. St 12, 2, 185 ff.

<sup>76)</sup> Cod. Pom. 1027.

<sup>77)</sup> Pomm. Jahrb. 1, 34. 42 57.

<sup>78)</sup> ib. 36.

<sup>79)</sup> Darüber im 2 Hefte der P. J.

## Colberg und Altstadt zur wendischen Zeit.

Von Superintendenten Quandt in Perzanzig.

1. Colberg ward durch Urkunde vom 12. Mai 1255 deutsche Stadt nach lübischem Rechte; der Rath besteht schon; es soll der Greifswalder Scheffel gelten, bei Rechtsunsicherheit an den Greifswalder Rath recurirt werden, der auch in der U. Zeuge ist.<sup>1)</sup> Die deutsche Gemeine ist also eine Art Colonie von Greifswald; doch ihre Glieder von überall her; unter den 1255—1260 erscheinenden Rathsmannen sind Joh. und Pt. v. Lübeck, Arn. v. Wittenburg, Bernh. v. Snoyen, Herm. v. Werben, Ludolf v. Dortmund, Joh. v. Wyda (wohl Weida im Voigtlande), Herm. v. Ufermünde, Detm. v. Wollin, [doch auch wie in keiner andern pommerischen Stadt] Wenden, Runestijn Rastaviz, Hinr. Juticz, so wie Joh. und Jac. v. Cambyn,<sup>2)</sup> das erst 1285 deutsche Stadt ward. Die Stadt ist seit 1255, abgerechnet die Neustadt am Mühlenthor und die Vorstädte, wesentlich in gleichem Bestande verblieben. Etwa  $\frac{1}{5}$  d. M. oberhalb liegt das jezige Gut Altstadt, zuerst 1277 als antiqua civitas vorkommend; es fragt sich, wie das ursprüngliche Verhältniß heiber zu fassen ist, da das von Wachs in der Geschichte der Altstadt Colberg (1767) aufgestellte unannehmlich ist. Beginnen wir mit den historischen Berichten.

2. Boleslaw I. von Polen hatte 993 Pommern unter-

<sup>1)</sup> Dreger C. P. 374 f. Gholberch, Colberg.

<sup>2)</sup> ib 396. 408. 431. 433. u. s. der Juticz (483 f. verschrieben Juciz) heißt 396 Hinr. filius Jutte.

worfen, auch sonst sein Reich sehr erweitert. Zu dem bisherigen Bisthum Posen stiftete er daher im Jahre 1000 das Erzbisthum Gnesen und mehrer demselben untergebene Bisthümer, darunter das der *salsa Cholbergensis ecclesia* (oder Salz-Colberch); Bischof ward Reinbern aus der Merseburger Gegend, der zwar die Götzenbilder ins nahe Meer warf und dies durch hineingeworfene gesalbte Steine von den Dämonen reinigte, aber bald [zwischen 1004 und 1013]<sup>3)</sup> als Gesandter nach Rußland ging, dort gefangen gehalten ward und starb<sup>4)</sup>. Von einem Nachfolger verlautet nichts; wenn er ihn auch erhielt, machte doch der Abfall der Pommern von Polen (1025 bis 30) dem geringen Anfange des Christenthums ein Ende.

3. In seinen Kriegen gegen Pommern eilte 1107 Boleslaw III. von Polen nur mit Reiterei von Glogau nach Cholbreg. Der urbs nahebd, den nächsten Fluß [die Persante], damit sie nicht bemerkt würden, ohne die Brücke und Furt durchschwimmend, begehren die Polen die reiche, wohlbesetzte, ruhmwürdige urbs der Pommern anzugreifen und eilen auf sie los; doch die meisten verblendet die Beute des suburbium, nur wenige dringen über die Brücke ins Thor der civitas, werden hinausgedrängt, während der Pommernherzog durch ein anderes Thor entflieht; dann greifen sie die verschiedenen Thore an, andere binden die Gefangenen [also des suburbium] und führen sie fort, andere sammeln die Reichthümer vom Meer (*marinae divitiae*), endlich weicht Boleslaw, nachdem er das suburbium gesündert und alle Gebäude verbrannt hat, außerhalb der moenia<sup>5)</sup> [der Umwallung desselben]. Im folgenden Feldzuge (1108) nahm er die Hauptstadt Belgard ein; als er schon zur urbs Cholbreg

<sup>3)</sup> Giesbrecht W. G. 2, 47.

<sup>4)</sup> Thietm. 4, 28. 7, 52. nach ihm Annal Saxo, wo Salz-Colberg.

<sup>5)</sup> Mart. Gall (chron. princ. Pol.) 2, 18 p. 189 ff. ed. Bandtke.

abhog und das dem Meer nächste castrum eroberte, kamen, ehe er an die urbs zu rücken im Sinn hatte, die Bürger entgegen und ergaben sich, ebenso der Herzog.<sup>6)</sup>

4. S. Otto kam bei seiner ersten Missionsreise zweimal nach Colobrega, zuerst Ende 1124, wo die meisten Einwohner auswärtig in den Inseln zu ihrem Gewerbe waren<sup>7)</sup>, dann Frühjahr 1125, wo er die früher [bei der ersten Anwesenheit<sup>7)</sup>] von ihm angefangene S. Marienkirche vollendete und weihte.<sup>8)</sup>

5. Für die folgende Zeit sind wir an Urkunden gewiesen und haben dieselben nach den kirchlichen Stiftungen, denen sie erteilt wurden, zu behandeln. S. Otto errichtete eine Marienkirche (4). Nach U. von 1193 ist das Dorf Bogutino von Anastasia dem Herrn Kasimir [Castellan] von Colberg [Sohn Wartislaws II.] erblich verliehen, von ihm mit ihrer Genehmigung der Kirche der seligen Jungfrau in Colberge überlassen, so daß sie [erst] bei seinem Tode Benutzung und Disposition erhält.<sup>9)</sup> Er starb 1220, da „verlieh Ingardis der Kirche der seligen Jungfrau Maria in Colberg mit andern Dörfern Bogutin mit vollem Recht, von aller exactio frei, doch auf des Polenherzogs Wladislaw Bitte verlieh sie es dem Castellan Tsrinig mit der Bedingung, daß es zur Kirche zurückkehre, wenn er den Ort verändere“<sup>10)</sup>. Er war noch 1240 Castellan, das Dorf blieb wohl Anfangs seinem Nachfolger Kasimir, dem Enkel des früheren. Denn 1262 hielt Wartislaw III. für nöthig, das Dorf Boguntin mit allem Zubehör und Recht der ecclesia beate Marie Colberge und

<sup>6)</sup> id. 2, 39 p. 216.

<sup>7)</sup> Herb. 2, 39.

<sup>8)</sup> Ebbo 2, 18. In dessen Worten ecclesiam S. Marie dudum a se inchoatam perfecit et consecravit streicht Wachs a se, um dudum inchoatam auf Reinbern zu beziehen; damit widerlegt er sich selbst.

<sup>9)</sup> Cod. Pom. 223 f.

<sup>10)</sup> ib. 323 f.

den an ihr Gott dienenden Canonikern für immer zu verleihen.<sup>11)</sup> Seitdem hat das Capitel den Ort behalten, wie die andern 1220 der Marienkirche verliehenen Dörfer.

Die Kirche ist also die Collegiatkirche, die 1316 in ihrem herrlichen Bau vollendete heutige Marienkirche, stets die einzige Pfarrkirche der deutschen Stadt, so daß vor der Reformation die andern Kirchen nur Capellen waren. Auch ward das Capitel der Colbergischen Kirche 1266 von Barnim dahin privilegirt, daß in der Stadt Colbergh und in der Parochie des Capitels kein Mönchs-, Nonnen- und Ritterorden noch irgend eine damalige oder künftige professio bauen und liegende Gründe erwerben dürfe, ohne des gesammten Capitels Zustimmung; auch wenn die Bürger der Stadt ein Haus des Heiligen Geistes zu bauen sich vorsehen, erlaube er das nur, wenn das Capitel zustimme und den jedesmaligen Geistlichen instituire<sup>12)</sup>. Wenn nun Probst und Capitel der Colbergischen Kirche, da sie eben die (ipsam, also die Collegiat-) Kirche als durch zu hohes Alter haufällige in neuem, kostbarem und ihr Vermögen übersteigenden Bau herzustellen begonnen haben, vom päpstlichen Legaten Ablass für alle Beisteuernden erbitten und unter dem 24. Sept. 1254 erhalten<sup>13)</sup>, so ist dieselbe die Marienkirche, der kostbare Bau der 1316 vollendete, und die 1254 nimia vetustate consumta an derselben Stelle ist die 1124/5 von S. Otto errichtete, stets die einzige Marienkirche. Aber sie war nicht die ursprüngliche Capitelskirche.

6. Bischof Hermann gründete nehmlich 1277 zu Ehren der h. Maria ein Benedictiner-Nonnenkloster als Filial von Rühne [bei Bügow in Mecklenburg] in antiqua civitate Colbergensi (ant. civ. Colbergh), wo weiland die Canoniker der Colbergischen Kirche Gott gedient hatten,

<sup>11)</sup> Dregger 456. duximus conferendam.

<sup>12)</sup> ib 505.

<sup>13)</sup> U. bei Wachs S. 43.

domino deservierant, mit deren Rath und Zustimmung, er gab dazu den Ort selbst, (tam in vertice quam in valle, ubi apud ipsum claustrum quondam fuerat quoddam castrum, mit allem Recht und Nutz, welchen sie [die Canoniker] am Ort und seinen Gränzen gehabt haben von den Gärtnern und andern), den Probst durften Priorin und Nonnen nach Belieben wählen<sup>14)</sup>, nahmen wohl meist Glieder des Capitels, da ja laut U. von 1266 keine andern Geistlichen in Stadt und Parochie waren als solche oder von ihm instituirte. Das Kloster (mit der Kirche<sup>15)</sup> ward etwa 1470 vom Rathe abgebrochen, weil es die Feinde der Stadt in den vorhergegangenen Fehden mit des Capitels Helfern als Feste gegen sie benutzt hatten, die Nonnen wurden in die Stadt versetzt, Anfangs zur Kirche des H. Geistes mit dem Hofe und anhängenden Zellen, wo etliche sich enthaltende Weiber waren, bald zum sogenannten Neuen Hospital des H. Geistes,<sup>15)</sup> wo die Nonnen geblieben sind, obwohl sie seit 1499 das Kloster herstellten ohne die Kirche<sup>16)</sup> und bis 1545 bewohnten. An seiner Stelle steht das Vorwerk Altstadt, dessen Brauhaus 1723 auf den Fundamenten der Kirche erbaut ward. Nach Wachs hieß die Klosterkirche zur Altstadt S. Marien und Laurentii<sup>17)</sup>, allein er bringt dafür keinen Beweis bei; in den vielen Urkunden und Auszügen aus solchen, die er hat, erscheinen nur einmal die Heiligen, denen das Kloster geweiht ist, der h. Erzengel Michael und Martyr Laurentius<sup>16)</sup>, und ist die Kirche wohl der mons Michaelis extra muros oppidi Colbergh, (so wird später auch die Lage des Klosters bezeichnet), wo L. v. Wida um 1331 eine

<sup>14)</sup> U. ib 536 ff. und von 1278 ib. 490 f., deren Zusätze hier in Parenthese. Auch U. von 1278 ib. 577 f. hat antiqua civitate Colbergh, und von 1278 ib. 579 f. ubi fuerat quondam castrum.

<sup>15)</sup> U. von 1481 ib 498 ff.

<sup>16)</sup> U. ib. 508 f 510.

<sup>17)</sup> ib S. 39 u. ö.



Vicarie gestiftet hatte.<sup>18)</sup> Den Titel S. Marien wird demnach Wachs lediglich daraus entnommen haben, daß der Bischof das Kloster zur Ehre der h. Maria gestiftet hat, aber solches wird bei vielen Stiftungen, fast solenn gesagt, auch wenn sie von andern Heiligen den Titel haben. Nur das Kloster ward 1277 gestiftet, vermuthlich als S. Laurentii, die Kirche, dann als S. Michaelis, bestand schon, war früher die Collegiatkirche des Capitels gewesen.

Dadurch erklärt sich bestätigend eine U. von 1298: Bischof Petrus hat gefunden, daß die Dörfer Rosendal [schon Sec. 14. städtische Feldmark am nördlichen Stadtwalde], Rednin, Bobrot, Buggentin, Selnow, Bork und die [ehemals dem Capitel pflichtigen s. o.] Gärtner um das Nonnenkloster seit Jahren ohne rechtmäßigen Pfarrer, er legt sie daher zur Kirche oder Pfarre der civitas Colbergensis, und verbietet dem Kloster, als welches kein Recht habe, die Seelsorge zu übertragen, fernerhin über jene Dörfer einen Vicar zu bestellen und dafür dem Capitel eine Pension zu zahlen.<sup>19)</sup> Wenn nun das Kloster darüber einen Vicar setzt, ohne das Kirchlehn erhalten zu haben, deswegen ans Capitel zahlt (und zwar schon 1284, bald nach seiner Stiftung<sup>20)</sup>, andrerseits vorher, 1266, das Capitel eine von der Stadt verschiedene Parochie hat (5), welche nur jene Dörfer als die umliegenden begriffen haben kann: so folgt, daß sie die Parochie der altstädtischen Capitelskirche waren, die mit dieser ans Kloster kam, 1298 aber der Capitelskirche in der Stadt zugesprochen wurden. Doch ist das Verhältniß geblieben, da diese hernach nur die Stadt zur Parochie hatte und das Kloster noch 1470 Pension zahlte. Nach Abbruch der Klosterkirche

<sup>18)</sup> U. ib. 399.

<sup>19)</sup> U. ib. 52, dort ganz mißverstanden, die civ. Colb. für die Altstadt, ihre Kirche für S. Johannis genommen.

<sup>20)</sup> U. ib. 459.

trat die Johanneskirche in deren Stelle, bis nach der Reformation die Pfarodie vertheilt ward.

7. Wann das Capitel errichtet, ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln. 1176 zuerst begegnet Hermann als prepositus Colbergensis, aber als letzter Geistlicher und durch 3 Aebte vom Caminschen Capitel getrennt<sup>21)</sup>, dann 1214—16 Nicolaus unmittelbar nach und vor Caminschen Canonikern<sup>22)</sup>, von 1232 an feste Reihe der Präbste; zuerst Jan. 1220 erscheint als Colbergensis canonicus Ainer, dann 1227 Heidenrich als Custos, 1228 Gregorius als Canonikus<sup>23)</sup>, seit 1235 viele und beständig. Daraus folgt, daß Hermann nur Propst war in der Function des nachmaligen Archidiaconus, wie die seit 1215 erscheinenden Präbste von Demmin, Pasewalk, Stettin, und daß das Capitel 1214 bestand. Daß es eben damals errichtet sei, folgt nicht, da wir zwischen 1194 und 1214 nur ein Paar Urkunden haben, und auch nachher bis 1232, wo deren viel mehr sind, nur dreimal Canoniker vorkommen; andererseits ist daraus, daß 1193 bei der Vergabung von Bogentin an die Marienkirche (5) nur Caminsche Canoniker Zeugen sind, zu schließen, daß Colbergische noch nicht vorhanden waren. Diese Kirche war ihre Collegiatkirche schon vor 1254, wie der Ablassbrief<sup>19)</sup> ergiebt; die Verlegung scheint schon 1220 in Aussicht genommen zu sein, weil die Kirche damals 3 Dörfer erhielt, während die andern nur je eins hatten (8); auch ist zuerst 1227 die hernach solenne Bezeichnung can. Colbergensis ecclesie gebraucht statt der frühern bloß can. Colbergensis, jene paßt aber für die S. Marienkirche als die einzige der nachmals deutschen Stadt, nicht auf die S. Michaelskirche der Altstadt, welche zwei neben sich hatte (8. 10). Danach

<sup>21)</sup> C. P. 101. Ueber Conrad ib. 119 ziehe ich die p. 990 vorge-  
schlagene Conjectur der S. 1024 gemachten jetzt vor.

<sup>22)</sup> ib. 233. 251

<sup>23)</sup> ib. 281. 381. 393.

wird die Stiftung des Capitels bei S. Michaelis um 1200 zu setzen, der Anastasia zuzuschreiben sein; dafür ist anzuführen, daß der Bischof 1276 die Vergabungsurkunden ans Capitel, „zum Theil durch Alter verderbt“ fand, daß er, wie die angemerkten Veränderungen zeigen, die vielen Namen in die neue treu übertrug<sup>24)</sup>, und daß diese größtentheils solche Form haben, wie sie der Zeit um 1200, nicht mehr um 1220 entspricht.

8. Die Herzoginnen Miroslawa und Ingarbis mit ihren minorennen Söhnen Barnim und Wartislaw bestätigen 1222 der Abtei Mogylna die Kirche der heiligen Johannes, des Täufers und des Evangelisten, die in Colberg ist, und verleihen die Freiheit, sprechen auch das Dorf Pretemya von allen Lasten frei<sup>25)</sup>, das nach der Bestätigung von 1281 der „bei Colberg“ liegenden Kirche gehört<sup>26)</sup>; als der beiden Johannes Capelle der alten Stadt Colberg trat sie mit dem Dorfe der Abt von S. Albrecht bei Danzig [= Mogylna] 1331 an den Bischof ab<sup>27)</sup>. Beide sind 1222 nur bestätigt und befreit, also vorher vergabt, vielleicht als Boguslaw II. um 1208 Miroslawa von Danzig heirathete. Die Kirche ist die heutige bei Altstadt, hatte einen besondern Geistlichen<sup>28)</sup>, aber keine Pfarodie<sup>28)</sup>. — 1309 erhielt das Decanat des Capitels das Dorf Damgard, „welches von Alters her der jetzt zerstörten Capelle S. Petri in castro Colbergh gehört hatte“<sup>29)</sup> jedenfalls seit vor 1240, weil später Vergabung von Dörfern an solche Kirchen nicht vorkommt. — Der Propstei, der ersten und ältesten Würde im Capitel, gehörte das Dorf Tramm und ward ihr schon 1276 in der U. bestätigt, welche die ältesten Vergabungen ans Capitel zusammenfaßt und steht

<sup>24)</sup> U. b. Wachs 314 ff.

<sup>25)</sup> C. P. 338. 524

<sup>26)</sup> U. bei Wachs 363.

<sup>27)</sup> U. ib. 54 ff.

<sup>28)</sup> ib. 51.

<sup>29)</sup> U. ib. 60.

hier voran<sup>24)</sup>, ist auch das einzige Dorf des Capitels, dessen Erwerbungsart wir nicht wissen; es hat gewiß von Anfang an der S. Michaelskirche gehört, da diese o. B. ebensowohl ein Dorf hatte wie die drei andern.

9. Um 1470 ist in der Stadt eine Kirche des H. Geistes mit Hof und Gellen, umher, in welchen mulieres continentes zu wohnen pflegten, und ein sogenanntes Neues Hospital des H. Geistes, welches damals den Nonnen eingeräumt ward (6), jedoch erst 1545—1548 eine Kirche erhielt<sup>30)</sup>. Jenes erste ältere Stift ist demnach das jetzige H. Geist-Hospital mit der Kirche, ist denn auch das Hospital des H. Geistes, welches nebst der Capelle zufolge genehmigenden Vergleiches mit dem Capital vom 27. Aug. 1282 vom Rath errichtet ward<sup>31)</sup>; nach der U. vom 10. Aug. 1266 sollte ja das Capital, wenn die Bürger ein Haus des H. Geistes zu bauen sich vornehmen, seine Einwilligung geben und die Institution des Geistlichen haben (5). Nun aber besteht 14. Dec. 1267 ein Haus des H. Geistes in Colbergh, wo fortan die Pfarrer der Länder Solberg und Cöslin ihre Versammlungen (Kalande) halten sollen<sup>32)</sup>. Ferner giebt der Bischof dem Nonnenkloster 1277 das Eigenthum des Allodiums Gold, sowie proprietatem agrorum quondam domus sancti spiritus in Colberg und was an Wässern, Wiesen, Weiden und Wasserläufen binnen der Gränzen jenes Allodiums und der agri quondam sancti spiritus ist<sup>14)</sup>, [die also neben einander liegen;] statt dieser Wecker, die nach dem Zubehör am Südrande des Wiesengrundes, der zwischen dem Kloster und der Stadt, gelegen haben müssen, hat die letzte U. von 1278, die alle frühern Gaben zusammenfaßt, „das Eigenthum der ante ipsum claustrum liegen-

<sup>29)</sup> ib. 521.

<sup>31)</sup> ib. 424. 459. Cramer R. Chr. 2, 44.

<sup>32)</sup> Dreger 524 f. Das Jahr ist richtig wegen der Zeugen, folglich anno XXX° des Bischofs [der im Sommer 1254 geweiht ward] falsch; es muß XIV° heißen.

den Hufen, welche die Nonnen vom Rath der Stadt Colberg erkaufte haben<sup>14)</sup>, und welche auch deshalb mit jenen Aedern identisch sind, weil von diesen 1277 nur das Eigenthum, der Besitztitel übertragen wird. Endlich waren 1331 Hospitaliten auf der Altstadt, in der Stadt nur ein Hospital des H. Geistes<sup>35)</sup>. Darnach sind zwei Auffassungen möglich; die eine: in Folge der U. von 1266, ist noch 1267 ein Haus des H. Geistes in der Stadt vom Rath gegründet, mit Aedern zc. bei S. Michaelis dotirt, vor 1277 wieder eingegangen und 1282 durch ein andres ersetzt, und das altstädtische Hospital von 1331 ist ein andres, neueres; dafür ist, daß das von 1267 und 1277 als in Colberg, das Kloster aber 1277 zweimal als auf der Altstadt belegen angegeben wird; die andre: das altstädtische Hospital ist das H. Geisthaus der U. von 1267. 77, die Stadt hat erst 1282 eins erhalten, jenes ist in Colberg gesetzt, weil es auf der städtischen Feldmark neben der altstädtischen lag und unter dem Rath stand, und 1267 die Altstadt noch bloß Colberg geheissen haben kann wie früher (8), dafür ist die Unnatürlichkeit der ersten Annahme, die passende Zusammenstimmung der Meldungen, und daß die Zeit zwischen den U. von 1266 und 1267 kaum für die Errichtung eines Hospitals in der Stadt ausreicht. Vielleicht giebt der noch unbekannte Wortlaut der U. von 1282 die Entscheidung.

10. Vor dem castrum Colberg lag der Krug, aus welchem das Usedom'sche Kloster 1155 durch Ratibor eine

---

<sup>35)</sup> Denn das bekannte Testament des E. v. Wida (Wachs 392 ff. vermachte auch: Item pauperibus ad sanctum spiritum quinque marcos denariorum, ad sanctum Georgium pauperibus similiter quinque m., ad structuram triginta m., pauperibus in antiqua civitate quinque m. et una fibula aurea, eben so je 5 M. den Klöstern zu Gösslin, Bulow, Belbus, Greifenberg und Camin. Die pauperes der Altstadt sind darnach, auch wegen der Goldspange, was die beiden ersten, ein Hospital.

jährliche Hebung von 6 Mark erhielt <sup>34)</sup>, nach der Landes-  
theilung (von c. 1160) aber aus Boguslaw's I. und Kase-  
mars I. Krüge je 3 Mk. <sup>35)</sup> Auch waren seitdem zwei  
Castellane, Bars erster, Thworis zweiter <sup>36)</sup>, jener denn  
Boguslaw's. Nach der Wiedervereinigung bei Kasemars  
Tode 1181 erscheint nur ein Krug <sup>37)</sup> und Bars als Castellan  
(1187) <sup>38)</sup>, dann 1193 Kasemir [Sohn Wartislaw II.] und  
wohl bis zu seinem Tode 1220 zufolge der U. von 1193 und  
1220 über Bogentin (5). Nach der zweiten Theilung um 1214  
sind wieder zwei Krüge <sup>39)</sup> und seit 1220 zwei Castellane  
bis mit der Ertheilung des deutschen Stadtrechts 1255  
die wendische Verwaltungsweise aufhört, nemlich Dobeslaw  
1227, Borke [zuerst 1242 erwähnt] 1253 der Stettiner,  
Tfirnech 1220. 40 und Kasemir [Enkel des obigen, seit  
1244] der Demminer Linie. Das letzte Paar lebte noch  
1276, wo der Bischof das Land Colberg erhielt mit den  
Gränzen, die es gehabt hatte, als Borco [dieser also vor  
1248] und Casimirus burggravi in castro Colberg  
waren <sup>40)</sup>. Es bestand also nur eine, beiden Linien gemein-  
same Burg, wie das auch die U. von 1309 (8) anzeigt.  
Sie bestand bis 1255, wohl auch noch 1276, kann also nicht  
sein das quoddam castrum, welches nach den U. von  
1277. 78 weiland dagewesen war, wo das Kloster gegrün-  
det ward, dessen Stelle beim Kloster demselben zugleich  
mit dem Ort des Klosters vereignet ward <sup>41)</sup>. Dies castrum  
lag also, wo die Kossäten der Altstadt, die Gärtner der  
U. von 1277. 98 (6), da diese nachmals „die auf dem

<sup>34)</sup> Cod. Pom. 55. 61. (1155 vgl. Balt. St. 22, 155).

<sup>35)</sup> ib. 105. 109. 176.

<sup>36)</sup> ib. 95. 101.

<sup>37)</sup> ib. 129. 127. 142. 206.

<sup>38)</sup> ib. 146.

<sup>39)</sup> ib. 250.

<sup>40)</sup> U. bei Wachs 34, in Schöttgen und Kreyßig Pomerania  
diplomatica N. 17 u. a.

<sup>41)</sup> U. b. Wachsen 491. 579 f. N. 14. •

Wall“ oder „Walleute“ hießen <sup>42)</sup>, lag neben der ersten Collegiatkirche des um 1200 gestifteten Capitels, dem auch jene Gärtner bis 1277 pflichtig waren (6), ist das 1140 dem Bischofe nebst einem Salzfoten und mit Zoll, Markt, Krug und allen Zubehörungen bestätigte castrum <sup>43)</sup>, das ist die Tempelfeste. Sie ist aus Capitel gekommen wie 1263 die zu Stettin aus dortige <sup>44)</sup>, die zu Wollin 1125, erschließlicly auch die zu Samin an die Cathedrale. Wie nun die Stettinsche mit ihrem forum und Krug Theil der dortigen Burg war, diese 1124 von bedeutendem Umfange, die eigentliche civitas war <sup>44)</sup>, so auch die Colbergsche, die nicht in der deutschen Stadt und auf deren Feldmark gelegen haben kann, da sonst Nachricht über Verleihung an dieselbe und die Abbrechung vorhanden sein würde. Bis zuletzt Sitz der Burggrafen, ist sie die Colbergensis civitas, deren Castellane, Tribunen, Richter und übrige officiales 1222 die Freiheiten der Johanniskirche in Colberg aufrecht erhalten sollen <sup>25)</sup>, die wahrscheinlich noch 1267 bloß Colberg hieß (9), zuerst 1277 (6) und noch 1333 (8) als antiqua civitas Colberg oder Colbergensis, zuerst 1331 bloß als antiqua civitas <sup>33)</sup>, dann deutsch Oldenstadt erscheint. Ihren bedeutenden Umfang zeigt die Existenz der drei Kirchen S. Michaelis, S. Johannis und S. Petri und eines Hospitals zum H. Geist; der Krug vor dem castrum 1155 ist wohl der 1140 zur Tempelfeste gehörige, vielleicht identisch mit dem Alodium Gold <sup>45)</sup>. Noch 1267 scheint städtisches Verhältniß, seit 1278. 81, wo Kloster und S. Johannis „bei Colberg“ sind, das nachmalige bestanden zu haben: nur Kloster, Kirche, (Spital) und die Gärtner; die Edlen der Burg zogen erschließlicly auf Landgüter, die Freien in die Stadt, die Bewallung verfiel, ward wohl mit dem Kloster aus gleichem Grunde

<sup>42)</sup> ib. 17. 18.

<sup>43)</sup> C. P. 36. Balt. St. 22, 128 ff.

<sup>44)</sup> C. o. Q. 125 f.

vernichtet (6), ein Rest bestand um 1750, wo jetzt die Redouten 3. 4. auf der Generalstabskarte <sup>46)</sup>).

11. Die Burg oder Altstadt, Sitz der Beamten und des Capitels, bis 1254 allein civitas, mit der Tempelfeste, ist denn die 1107. 1108. nicht eroberte, wohlbesetzte und berühmte urbs oder civitas mit mehren Thoren <sup>47)</sup>, und das umwallte, durch Seeverkehr reiche, eroberte suburbium (3) ist die nachmalige, schon damals stärker bevölkerte Stadt, weil dort S. Otto die Kirche, und zwar S. Marien an der jetzigen Stelle baute und die meisten Einwohner auf Seeverkehr abwesend fand (4. 5.), auch weil noch um 1260 dort angesehene wendische Bürger waren. Schon an sich ist anzunehmen, daß seit den ältesten Zeiten Wohnungen bei den Salzquellen waren, diese aber, um 1000 weitbekannt (2), östlich der Elbe die bedeutendsten, östlich der Ober die einzigen für weite Länder, auch nach Polen hin <sup>48)</sup>, waren stets, wo jetzt, am Zillenberge, und die Koten waren in den Pfannschmieden <sup>49)</sup>, an der Persante <sup>50)</sup>; der Name Zillenberg ist o. J. vom slawischen solny, solny (mit scharfem s) d. h. salsus, denn er ist der mons salis wo 1214 zc. die Koten <sup>51)</sup>, 1276 die [noch

<sup>46)</sup> Der Name nicht Kolek Pflock, Dimin. von kol Pfahl, sondern von kolko, Ring, kleine Kunde, von kolo Kreis, als Präposition umher.

<sup>47)</sup> Wachs S. 9 sagt nämlich bestimmt: die Burg war auf dem **Bochsberge** und am **Ronnenholz**.

<sup>48)</sup> Das eine-gegen das suburbium, also nördlich, die Brücke davor wohl über einen Graben im Wiesenrande.

<sup>49)</sup> Dahin weist der von Wagen und „Salzlochern“ genommene Weg über die Brücke bei Zwiefipp, dann [bei Gersin] über die Radtze und über Belgard, auf welchem um 1155 der Zoll in polnischem Gelde bezahlt ward (C. P. 55. 109 cz.) Die das Salz lochten, vertrieben es also auch als Händler, o. J. auch über See nach „den Inseln“ (zu A. 7). Die Salzlocher auch C. P. 686.

<sup>49)</sup> Nach den II. und Wachs 14. 15; später (ich finde zuerst 1331 A. 27) sind die Koten links der Persante.

<sup>50)</sup> C. P. 127.

<sup>51)</sup> ib. 232 u. ö.



bestehende] Kirche S. Nicolai <sup>52)</sup>, [des Schutzpatrons der Seefahrer,] und er heißt 1249 und zwar einer zu Colberg ausgestellten, einen dortigen Capitularen betreffenden U., mons Colbergh mit Salzkoten <sup>53)</sup>. So fasse ich denn auch das um 1000 für die Seestadt gebrauchte Epitheton salsa Colberg als differenzirendes, für die Stadt am salzernen Berge im Gegensatz der Oberstadt, die wegen der Tempelfeste weit in heidnische Zeit zurückreichen muß. So kann also S. Otto die Marienkirche auf der [ganz wohl in Erinnerung gebliebenen] Stelle von Reinberns [ärmlichem] Kirchgebäu errichtet haben; sie wäre als, der Oberstadt möglichst nahe Sübende der am Salzberge beginnenden Stadt zu denken. Diese wird sein das 1108 eroberte, von der Oberstadt ziemlich entlegene „dem Meer nächste castrum“, das für 1107 nach anderem Bericht als umwalltes suburbium (= Unterstadt) bezeichnet wird (3).

12. Im Namen lautet der zweite Theil breg bei Martinus, bei Ottos Biographen und in einigen der ältesten U., bekanntlich = Ufer im slawischen, sonst berg (gh, eh), dänisch 1173 Colbiarg. <sup>54)</sup> Der erste Theil lautet später Col, jedoch auch schon bei Ottos Biographen (Col, Colu, Colo), und von den vor der Verdeutschung [c. 1240] geschrieben en U. in den mehren für Kloster Usedom (auch Colu), 2 für Dargun, 1 für Prenzlau, 1 für Lübeck; das wäre = kolo <sup>55)</sup>, Kreis, Ring, dafür der Name des Allodiums Colck als = Klein Kolo <sup>45)</sup>, so daß Kolo die Burg, Kolobreg der an der Persante gelegne Theil des Ortes wäre. Indes ist es natürlich, daß eine Schreibung herrschend ward, die eine leichte Deutung bot; chol hat

<sup>52)</sup> U. bei Wachs 317.

<sup>53)</sup> C. P. 855.

<sup>54)</sup> In der Stiftungs-U. für Dargun C. P. 86. 92, dessen erste Mönche Dänen waren.

<sup>55)</sup> So heißt eine Stadt an der Warte N.D. von Ralsch.

1018 Thietmar in eigenhändiger Schrift <sup>4)</sup>, die 1113 verfaßte älteste polnische Chronik <sup>5)</sup>, die Mehrzahl der bezeichneten U. (wo auch chole), bei denen spätere Copien mehrfach dafür Col geben, für 1107 eine schlesische Chronik in böhmischer Schreibung Holberg, und dem entspricht die im 13. Jahrh. auch z. B. 1255 am Orte selbst <sup>1)</sup> gebrauchte mit gol <sup>6)</sup>; Colberg ist schon um 1000 durch das Salzwerk weitbekannt, das einzige für weite Landschaft, und der Name im engsten Sinn kommt dem Salzberge zu (11); 1170 hat Cholchele, Col-hle, kle in Tolense [Golchen] einen Salzbrunnen [chlew = iugurium, Kotten, recht beim Salz bräuchlich] <sup>7)</sup> in Mecklenburg liegen die Dörfer Golchen und Sülten neben einander; alt ist das Salzwerk zu Galitsch am Dnestr [von welchem alten Hauptort das Land Galizien heißt, er o. B. das von Jornandes zu 249 genannte Galtis]; in Deutschland sind die altbedeutenden Salzorte Halle in Sachsen, Hall in Schwaben, Hall in Tyrol, Hall und Hallstadt in Oberösterreich, Reichenhall in Baiern, Hallein [Dimin.] im Salzburgischen; der Name Cholberg ist also Salzberg. Und da bei den alten Germanen die Salzstätten als Orte galten, wo die Götter näher, die Gebete erhörlicher, und sie das Salz durch Uebergießen der Sole über brennendes Strauchwerk gewannen <sup>8)</sup>, so kann ihnen Colberg nicht unbewohnt gewesen sein, zumal das Salz dort ehemals in ähnlicher Weise gewonnen ward und 1107 die herrschende wendische Gemeinde in der Oberstadt wohnte, in der Salzstadt dagegen die Gewerbsleute, also unterthänige, dann vorgefundene. Aber das Wort Salz haben die slawischen und die deutschen Sprachen wie die lateinischen nur mit dem Anlaut s, schon 9 v. Ch. hat die von den mehren Salzwerken benannte Saale den Namen (Salas); der Anlaut h

<sup>5)</sup> Denn poln. g = böhm. h=ch.

<sup>7)</sup> E. P. 72. 74. 122. 715. 988.

<sup>8)</sup> Tac. Ann. 13, 57.

welche im höhern Norden lebend wie die eratischen Blöde bei uns angetrieben sind, aber die Untersuchung über ihren Aufenthalt in unserer Gegend entzieht sich der Ermittlung und deshalb ist auch das Rennthier nicht besonders neben andern verschwundenen Thieren behandelt worden. In Ostpreußen war das Rennthier ebenfalls heimisch, und wurde in einer Mergelgrube des Gutes Dulzen bei Preußisch-Cyrlau ein sehr gut erhaltenes und natürlich abgeworfenes Geweih aufgefunden (cf. Preussische Provinzial-Blätter 1848 Bd. 5 p. 384). Auch in Mecklenburg sind wiederholt Knochen und Geweihe von Rennthieren gefunden.

### Der Auerochs.

*Bos urus* Linn.

Daß auch das größte europäische Säugethier, der *Bos urus* L., in Pommern weidete, bezeugt zuerst der Begleiter des Bischofs Otto von Bamberg Sefrid.

Als weitere Zeugnisse für die Verbreitung dieses Thieres dienen manche Ortsnamen, wie das Thurbruch auf der Insel Usedom, die Dörfer Thurow im Anclamer und Neustettiner Kreise (vom polnischen Tur, wilder Dohle, Auerochse) conf. Barthold Geschichte, 3. Band S. 542. Auch kann man als indirecten Beweis anführen, daß die großen Säugethiere Auerochse, Glenn, Bär, Wolf und Luchs in Preußen unter fast gleichen örtlichen und klimatischen Verhältnissen gelebt haben, wie sie von Pommern gelten und es auffallend wäre, wenn gerade der Auerochse in Pommern müßte ausgenommen werden.

Im 13. Jahrhundert fanden die Ritter bei ihrer Ankunft in Preußen viele Auerochsen, und wenn die älteren Nachrichten über den Ur, Bison und Wisent die Streitfrage veranlaßt haben, ob neben dem Auerochsen eine zweite ähnliche Art in Europa existirt habe, so erlauben die aus der ältern pommerschen Naturgeschichte vorhandenen Nachrichten nicht zur Lösung und zum Abschlusse jener Streitfrage beizutragen. Wie weit durch Knochen Ueber-

reste sich Data ergeben können, muß dahin gestellt bleiben\*).

Der Auerochse unterscheidet sich vom Rinde durch den dicken Kopf auf einem kurzen schmalen Halse, durch die mehr breite als lange Stirn, durch die Hörner, welche vor der Leiste stehen, welche das Stirnbein vom Hinterhaupte scheidet, während sie beim Rinde an den 2 Enden stehen. Der Rücken fällt nach dem Kreuze stark ab, der Auerochse hat 14 Rippenpaare und seine Beine sind dünner und länger als beim Hausthiere. Das Haar ist wollig dunkel, am Kopfe und Halse des Männchens ist es dunkelbraun und erweitert sich unter dem Kopfe zu einem Barte. Die Stimme und der Mangel der Wamme gelten als weitere Unterschiede vom Rinde, derselbe erreicht eine Höhe von 6 Fuß und hat eine Länge von 10 Fuß ohne den Schwanz.

Der Auerochse nährt sich besonders von Gras, Kräutern, der Rinde junger Bäume, in den Monat August fällt die Begattung und im Mai wirft die Kuh ein Kalb, welches erst nach 6 Jahren ausgewachsen ist. Im Zorne gehen sie auch den Menschen an, alte Stiere wiegen 12 bis 16 Centner.

Von der Jagd des Auerochsen in Pommern giebt es keine besondere Nachrichten, wir wissen nur aus Ranzow's Pomerania Band I, daß Herzog Wartislaw V. einen Wesand geschlagen, von dem er sagt, er sei ein größeres Thier als ein Auerochse, und setzt hinzu: „wie etliche meinen, der Brulochse von den Uhrn zc.“

Die Samminer Matrifel, Band I, Folio 160 versus, im hiesigen Provinzial-Archive, enthält in einer Schen-

\*) Die pommerischen Provinzial-Blätter, herausgegeben von Hagen, I. Bd., Treptow 1820, enthalten einen Aufsatz zur Geschichte und Naturbeschreibung des Auerochsen mit einer Abbildung, in welchem mit Recht auf den wissenschaftlichen Aufsatz des Medizinalraths Dr. Hagen in den Beiträgen zur Kunde Preussens, Bd. 2, Nr. 3, verwiesen wird.

kungs-Urkunde super proprietate et donatione cornu de Bubalo von Wartislaus senior 1373 die Bestätigung dieser Jagd, „ohne den Zusatz von dem Brüllochsen von den Uhn“ \*).

Nach dieser Urkunde erlegte Wartislaus einen Wesene propria industria vna cum familiaribus, ließ das Horn vergolden und auf der Vergoldung Eindrücke von seinen Waffen ausführen. Dieses Horn benutzte Wartislaus als Trinkhorn, behielt sich dessen Gebrauch bis zum Tode vor und vermachte es dann dem Dom zu Sammin, damit ehrwürdige Reliquien in demselben aufbewahrt würden. An den größern Festtagen sollte es mit den übrigen monstranciis et clenodiis zur Ehre des Schöpfers und zum Schmucke der Kirche auf dem Hauptaltar ausgestellt werden. Sämmtlichen Prälaten wird in der Urkunde der eigenmächtige Gebrauch untersagt, ebenso sollte es zu keinen unheiligen Zwecken benutzt werden.

Obwohl der erlegte Auerochse kein nemäischer Löwe, kein erymanthischer Eber war, so scheint der Herzog jene Erlegung als eine besonders wichtige Handlung betrachtet zu haben, nach Ranzow war er ein weidlicher starker Mann und Jäger, und so erklärt sich der Werth, welchen er dem Horn beilegte. Aus der im Jahre 1373 ausgefertigten Urkunde läßt sich das Jahr der Jagd nicht feststellen.

Da das Horn durch den Zusatz nostrum als ein bekanntes bezeichnet ist, auch einige Zeit verfloßen sein mußte, ehe dasselbe die Verzierung erhielt, so fällt die Zeit der Jagd natürlich früher, als die der Schenkung. Kramer in seiner Pommer'schen Kirchenhistorie bemerkt,

\*) Die Urkunde ist nach der Dreger'schen Urkundensammlung und nicht nach dem Originale in den baltischen Studien 1832, 1. Heft, in einem Aufsatze des Hrn. Professors Hering in Stettin über das Trinkhorn des Herzogs Wartislaus V. abgedruckt. Zum Inventarium des Schulzen-Amtes der Gemeinde Amts-Byß bei Sammin gehört ein in jenem Aufsatze beschriebenes Trinkhorn, dessen Identität mit dem oben genannten Horne sich vermuthen läßt.

daß der Fürst etwa um das Jahr 1364, minder oder mehr, in Hinterpommern einen Wylsant zc. angetroffen und erlegt habe, Micrälius nennt dasselbe Jahr, ohne daß die Zahl als eine zuverlässige betrachtet werden kann.

Da spätere Nachrichten über Auerochsen in Pommern fehlen, so nimmt man an, daß der vom Herzoge getödtete der letzte seines Geschlechts gewesen sei.

Wenn aber im vorigen Jahrhundert noch Auerochsen in Preußen gejagt wurden, so liegt die Vermuthung nahe, daß noch nach der herzoglichen Jagd jene Thiere in Pommern gelebt haben, weil der Unterschied des Ausrottungs-Jahres für Preußen und Pommern zu weit auseinander liegt und die angrenzenden fremden Wälder den Wechsel dieses Wildes nach Pommern begünstigten. In Ostpreußen soll der letzte Auerochs 1755 durch einen Wilddieb erschossen sein. —

Nach einer Sage soll der Herzog Wartislaw den Auerochsen in dem westlich von Rakebuhr gelegenen und von der Ezarne durchflossenen Bruche erlegt haben, und da diese Sage einen Freund in einem bekannten Pommern, dem Minister v. Herzberg (Pommersche Provinzial-Blätter, Band II, Seite 82) gefunden, so verweisen wir auf die Mittheilung, ohne auf dieselbe ein größeres Gewicht zu legen, als sie selber beansprucht.

Der Auerochs lebt in Europa noch am Kaukasus als Seltenheit und im Walde von Vialowics im lithauischen Gouvernement Grodno, wo die Thiere unter dem besondern Schutze der kaiserlichen Regierung stehen. Ihre Zahl soll sich noch auf über 1200 Stück belaufen. Sie haben eine besondere Leibgarde gegen Wilddiebe und zur Hülfe gegen die Noth des Winters.

### Das Glenn.

Cervus Alces Linn.

Auch dieses zum Hirschgeschlechte gehörige Thier lebte früher in Pommern.

In der Pomerania (herausgegeben von Rosgarten — Greifswald 1817) heißt es: In Pommern hats auch große Haiden, die bis in Polen gehen, daselbst slegt man elende.

Das thier hat von seiner unmacht den namen bekommen, den es hat nichts damit es sich veren than; es hat wol breite hörner, aber es weiß sich nicht mit zu behelfen, sondern es verbirgt sich in die unwegsamsten und tiefsten Sümpfe und walde, das es sicher sey.

Es than aber einen mitschen oder hundt weit erweitern, dasselbige ist jme oft zu heyl, sobald aber die hunde zu jme thomen, ist's gefangen.

Es ist von leibe wie ein großer ochse, aber die beine seint jme viel höher und hat nur kurze weißlichte gelbe haare und gut fleisch zu essen.

Die klauen helt man für die fallende sucht gut, darumb macht man ringe daraus und tragen sie über den Fingern. Gliche haben gemeint, es habe keine kne oder gelende, aber das ist falsch zc.

Nach diesen Angaben Ranzow's war zu seiner Zeit, er schrieb zwischen 1530 bis 1540, das Glenn schon in die hinteröstlichen Bezirke Pommerns, welche an Polen grenzen, zurückgedrängt. Der geringe Anbau und die schwache Bevölkerung, welche noch heute gegen die übrigen Theile Pommerns abstoßen, die einsam und unzugänglichen Moore und Brüche störten dort weniger den Aufenthalt dieses Thieres.

Dieselben Gründe veranlaßten gewiß auch das Glenn, sich nach den einsameren Gegenden unserer Provinz zurückzuziehen; daß es über ganz Pommern verbreitet gewesen ist, ergiebt sich aus Folgendem:

Bei der Benutzung der Moore und Wiesen stoßen die Torfstecher häufig auf Ueberreste von bekannten und unbekanntem Thieren, welche schon lange in gewissen Bezirken verschwunden sind. Am zahlreichsten finden sich die Ueberreste von Hirschen, Rehen, wilden Schweinen zc., aber auch seltene Funde würden bekannter werden, wenn

die Dorfgräber außer ihrem Interesse für das tägliche Brod noch ein näheres Verhältniß zur Naturkunde hätten. Ihre Untersuchungen gefundener Knochen stellen sie gewöhnlich mit dem Spaten an, beschädigen so die Funde und werfen sie meist unbeachtet zur Seite. Nur selten geräth der Fund in die rechten Hände, und in solchem Falle lassen sich auch die weiteren Folgerungen ziehen.

Gehörne des Glenn wurden in verschiedenen Gegenden Pommerns gefunden.

Daß das Glenn früher im Jhrathale sich aufgehalten hat, ergiebt sich aus folgender Thatsache.

Vor ungefähr 35 Jahren brachten Fischer aus dem Dorfe Sarow bei Stargard in ihrem Netze ein Glenngeweih zu Tage, welches jetzt den Hörsaal der Bürgerschule in Stargard schmückt. Vielleicht war das Thier beim Schwimmen in der Jhna verunglückt.

1836 stieß man beim Mergelgraben in der Nähe Cöslins auf einer am rechten Ufer des Mühlbachs liegenden Wiese auf die Bruchstücke eines Gehörns, welches nach der Vermuthung einem Glenn angehört hat (conf. Venno Geschichte der Stadt Cöslin). Aehnliche Funde kommen wohl öfter vor, ohne Beachtung zu finden. Die abgeschlossenen, durch Wasser zum Theil geschiedenen Bruchtheile der Ober zwischen Garz und dem Papentwasser, früher fast vollständig bewachsen, mußten dem Glenn einen guten Nahrungsplatz darbieten.

Kanzow spricht die Ansicht aus, daß es von seiner „Unmacht“, Wehrlosigkeit, den Namen erhalten habe. Eine verwandte Vermuthung leitet den Namen ohne Grund von einer angeblichen Krankheit, der Epilepsie, ab, welche das Thier oft befall, in diesem Zustande soll es sich dann hinter den Ohren kratzen. Der Verkauf von Glennsklauen und ihre Verarbeitung zu Ringen als Heilmittel gegen die Epilepsie war eine Folge jener Ansicht.

Kann nun auch eine unrichtige Anschauung von einem Thiere auf seinen Namen einwirken, so liegt es näher,



bei dem Namen an das altdeutsche Elah, lithauisch elnis zu denken.

In Pommern erinnert nach unser Forschung kein einziger Name an dieses Thier, die „Glendshöfe“ bei den Städten haben bekanntlich eine andere Ableitung und der bei Rauenburg gelegene Glendshof, ein Rathen, erinnert wie ähnliche Namen an die Lage eines früheren Bewohners \*).

Daß das Glenn, wie Rangow behauptet, einen Menschen oder Hund weit wittern könne, ist nicht richtig, denn obgleich das Thier große und weite Nasenlöcher besitzt, so kann der Jäger verdeckt ihm sehr nahe kommen, dagegen hört es besser, ergreift aber gewöhnlich nur die Flucht, wenn es seinen Feind mit den Augen entdeckt hat. Verwundet vertheidigt sich das Glenn im Hau mit den Vorder- und im Schnellen mit den Hinterfüßen. Verwandelt sich die Schneedecke im Winter in eine Eiskruste, so bricht das Glenn bei der Verfolgung ein, verlegt seinen weichen Huf, sowie die empfindliche Fessel an der scharfen Eiskante und muß bald seine Flucht aufgeben.

Wann das letzte Glenn in Pommern getödtet ist, läßt sich nicht mehr ermitteln, und die Statistik muß eine leere Stelle für das Jahr der Ausrottung und für die Zahl dieser Thiere unausgefüllt lassen. In Preußen hält sich das Glenn noch auf im Delta des Niemen nahe dem Kurischen Haffe. Gaihhofer fand ein solches Thier in Stettin auf dem Schloßhofe.

---

\*) Zur Winterzeit halten sich mehrere Glenn-Familien bei tiefem Schnee auf einem kleinen Raum bei einander, und diese nennen die amerikanischen Jäger Moose — court, auf deutsch Glendshof. Ließe sich aus der Jägersprache der Gebrauch des Ausdrucks „hof“ in demselben Sinne für Pommern nachweisen, so würde der bei Rauenburg gelegene Glendshof an den Stand von Glenn-Thieren erinnern können. Der Glendshof liegt im Rauenburger Stadtwalde, in Preußen finden wir einen Elentrug.

### Das wilde Pferd.

Manche ältere Nachrichten geben Kunde von wilden Pferden in manchen Gegenden. In der Geschichte Nöpell's von Polen, Band 1, S. 291, 292, lesen wir nach dem Berichte des Fortsetzers des böhmischen Chronisten Cosmar, daß der Herzog Sobieslaw von Böhmen nach einem glücklichen Kriegszuge aus Schlesien eine Menge wilder Pferde (greges indomitaram equarum non paucos) mit sich geführt habe.

Dahlmann in seiner Geschichte von Dänemark erwähnt der wilden Pferde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf den dänischen Inseln.

Mehrere Angaben sprechen von wilden Pferden in Polen und Preußen. Nach 2 Mandaten des Herzogs Albrecht, das eine an den Hauptmann zu Lyck vom 30. Juni 1543, das andere an den Amtmann zu Tapladen vom 29. Januar 1546, beziehen sich auf wilde Pferde (conf. Neu-Preussische Provinzial-Blätter, Königsberg 1847, die Notizen über wilde Pferde in Preußen und Polen, von Dr. M. Löppen).

Daß es auch in Pommern im 16. Jahrhundert noch wilde Pferde gegeben hat, meldet Ranzow in seiner Pomerania, II. Band, Ausgabe von Rosgarten 1817. Dort heißt es:

In der Wermündschdn heyde hats wilde pferde, die gehen bey ganzen hoden, dieselbigen haben allerley farbe wie andere pferde, alleine das sie einen gelben striemen über den rüggén haben, seint nicht vbrig groß, aber sehr feste vnd arbeitsam. Man fenget sie im hagen, vnd slegét jnen ein strick vber den hals, vnd zwecht das zu, bis das sie sehr würgen. Darnach verhembt man sie mit stricken, das man sie handeln vnd vortbringen kan, vnd spant sie eglíche tágé nacheinander für den pflug, vnd treibet sie so lange bis das jnen die wildheit vnd krafft gar gebrochen wirt. So leret man sie dan den zawm leiden, und wer-

den darnach sehr gute pferde daraus, die viele arbeitens und böses erstehen mügen.

Micrälius setzt noch hinzu: Der Hagen (bei ihm Haden) habe sich vorn auf ein Viertel Weges erstreckt, der sich jedoch wie ein Winkel nach hinten verengte (einzeucht). Dort sei ein hoher runder Zaun, 6 Schritt in der Breite, mit einem so großen Eingange, daß ein Pferd hineinkommen könne. Wenn nun die Bauern mit großem Geschrei und vielen Hunden im Holze jagten, einige wilde Pferde aufspürten, so drängten sie diese so lange, bis sie in den Zaun liefen, verschlossen (vermachten) darauf das Loch im Zaune, steckten ein Seil mit einer Schleife an einem Stock hinein und bemüheten das Pferd so lange, bis sie ihm das Seil über den Kopf bekamen. Zu seiner Zeit gab es diese nicht mehr, da er hinzusetzt: Vor etlicher Zeit. conf. (die Böhmische Ausgabe von Rangow, S. 288).

In dem oben gezeichneten Bilde des wilden Pferdes, namentlich in seiner Größe, Festigkeit und Arbeitslust würden wir das auf den Wiesen beider Odufer, den Inseln Usedom und Wollin, noch heute in den Koppeln und frei weidende kleine pommerische Gras Pferd wieder erkennen, wenn nicht als besonderes Abzeichen des wilden Pferdes der gelbe Striemen über den Rücken genannt würde, der sich auch bei den kleinen litthauischen Pferden findet.

Dieses Merkmal soll jedenfalls das wilde Pferd in seinem besondern Farben- oder Race-Unterschied von dem zahmen kenntlich machen und eine besondere Race bezeichnen.

Daß auch nicht Pferde gemeint sind, welche schon eingespant waren, ergibt sich aus dem Zusatze über die Zählung.

Obwohl Rangow in seinen naturgeschichtlichen Angaben nicht sehr zuverlässig ist, er ohne Kritik Angabe über Thiere niederschreibt, so wird man den Bericht über das wilde Pferd mit einem Zusatze als zuverlässig annehmen

dürfen. Was nämlich sonst von der Lebensweise der wilden Pferde in der Ukraine, der Tartarei, in Süd-Amerika zc. noch heute berichtet wird, ihrem Zusammenleben in Herden, ihrem Verhalten beim Einfangen, die Angabe über die wilden Pferde in Preußen zur Zeit unseres Gewährsmannes, stimmt mit der Ranzow'schen Schilderung überein. Statt der Schlinge oder des Lassos nennt er den Fang im Hagen, einem eingezäunten und an einer Stelle offenen Raum, in welchen die Pferde hineingetrieben und gefesselt wurden. Solcher Hagen geschieht auch später in Jagd-Ordnungen Erwähnung.

Jedoch waren die Ranzow'schen Pferde gewiß nicht wild in dem Sinne, als wenn sie sich noch in ihrem ursprünglichen Zustande befunden hätten, sondern sie verwilderten auf der Weide in völliger Freiheit und mußten deshalb erst gejagt und an das Einspannen gewöhnt werden. Der gelbe Striemen mag die von Ranzow erblickten Thiere ausgezeichnet haben, oder als Kennzeichen ihm namhaft gemacht sein; jedenfalls müssen wir hierauf als Abzeichen Gewicht legen. Wenn die großen Heerden der Tartaren auf der Steppe auch im Winter unter dem Schnee ihr Futter suchen, so glauben wir von den pommerischen wilden Pferden, daß bei unseren Temperatur- und Witterungsverhältnissen diese wohl ohne menschliche Hülfe nicht den Winter hätten überstehen können, und fand wahrscheinlich eine Fütterung von Heu Statt, wie sie beim Rothwilde in schweren Wintern nothwendig ist. Die Striche am kleinen Haffe, die Wiesen an der Randow und der Uecker mußten zur Ernährung des wilden Pferdes in der Haide die günstigsten sein.

Die preussische Kavallerie bezog früher bei der ungenügenden Pferdezeit des Landes ihren Bedarf von Pferden aus der Ukraine, Moldau zc. In den späteren Regierungsjahren Friedrich des Großen wurden die Remonten von Unternehmern geliefert und nur von Offizieren an der polnisch-preussischen Grenze bei Boischnick aus den

Herden wilder Pferde, welche in großen Verjünungen, Oboren genannt, eingetrieben waren, ausgesucht und mit der Wurffschlinge, Arcan genannt, gefangen (Schlesische Provinzial-Blätter 1833, S. 497).

Darf man die Dorfnamen Cunow, Conow, eins liegt an der Welse bei Stettin, eins am Haffe, eins am Madüsee, ein anderes Barnimscunow, seitwärts an der Straße von Stargard nach Pyritz, vom böhmischen kon, Pferd, ableiten, so würde der Name an das Pferd überhaupt erinnern, es bleibt jedoch zweifelhaft, ob diese Dörfer ehemals dem Aufenthalt wilder Pferde ihren Namen zu verdanken haben.

Noch vor nicht langer Zeit weideten in Westphalen „wilde“ Pferde und auch in der Tartarei versteht man unter wilden Pferden nur solche, welche auf der Steppe frei umherlaufen und nicht eingeritten sind \*).

### Vom Luchse.

Felis Lynx Linn.

Die älteren Jagdverordnungen erwähnen auch des Luchses neben andern Raubthieren. Claves Petersdorp

\*) Mit der Separation und der Theilung der gemeinsamen Weiden ist auch der Hirtenstand verändert worden. Die Pferde weideten früher in großer Zahl auch bei den größeren hinterpommerschen Städten, und der Pferdehirt hatte das Recht, sich aus den Weidepferden eines zum Herausstreiben auf die Weide aufzuzäumen. Raun hatten die Pferde die Sielen abgeschüttelt und sich auf der Straße gesammelt, so bestieg der Hirte das Pferd, und unter Peitschenthall setzte sich die Menge in Bewegung. Die Empfindung der Freiheit, die große Zukunft auf der Weide, gab auch den abgetriebenen Säulen neues Leben, und unter einem Getöse, welches einem fernen Donner glich, jagte der Haufe den Weideplätzen zu, den Hirten hinter sich lassend. Blich das Pferd beim Stillstande der Feldarbeit länger auf der Weide, so erkannte man in ihm nicht jenes in schwerem Dienst abgetriebene Vieh wieder, welches eine freie Bewegung sonst nur von der Deichsel bis zur Stallthür genoß. Eine allmähliche Verwilderung konnte bei jungen Thieren sehr wohl eintreten, aber nur in dem oben bestimmten Sinne.

sagt in seiner plattdeutschen Verordnung vom Wolfe und andern Raubbieren, Uebersünde 1492: Den Luchs, wiel he de ärgste ist, moth man stitig by Wintertieden nahstellen, em mit Netten fengen, scheten, edder wo he tho finden is: welke alle Undiere man gripen moth.

Ranzow nennt in seiner Pomerania in dem Artikel von der Jagd nicht den Luchs, obwohl er Hirsche, Rehe, wilde Schweine, wilde Pferde, Glenn, Marber, Iltis (Fleß), wilde Katzen, Wölfe, Füchse, Otter und Bären namhaft macht.

In der Verordnung wegen der Jagden zur Tilgung der Wölfe, Luchse und wegen der Prämie, gegeben zu Wolgast den 5. Januar 1670, bei Dähnert (Sammlung pommerischer und rügischer Landes-Urkunden, 3. Band) heißt es von den Raubthieren, daß man sie nicht allein bei Häufen spüren und sehen, sondern auch in manchen Orten das Vieh in den Höfen, sogar in den Ställen, nicht sicher behalten könne. Der Landmann beklage sich deshalb und beantrage die Ausrottung solcher schädlicher Thiere. Da man jedoch nicht den nöthigen Fleiß anwende, diese zu verfolgen und zu tödten, so sei auf dem in Wolgast abgehaltenen Landesconvent mit den Landständen bestimmt worden, für einen jeden Wolf oder Luchs 3 Rt. zu zahlen.

In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mußten von Zeit zu Zeit Berichte über die in Pommern getödteten Raubthiere an die pommerische Kammer eingeschickt werden, und wenn diese Berichte über die Luchse nicht in besondern Aktenstücken, wie die Mittheilungen über erlegte Bären und Wölfe zusammengeheftet sind, sondern in einem Aktenstücke Vol II. Acta Camerae wegen der Wolfsjagd in Vorpommern von 1726 an mit den Angaben über erlegte Bären und Wölfe und in einem Aktenstücke Prämie vor getödtete Wölfe Vol. III. Nr. 14 Forstfachen im Provinzial-Archiv sich vorfinden, so verstaten diese Schriftstücke die letzten Luchsbezirke und das Jahr der Ausrottung für Pommern festzustellen.

In den vorpommerschen Ämtern Stettin, Jansenitz, Uedermünde, Torgelow und Königsbolland lebten im vorigen Jahrhunderte noch Luchse, in Hinterpommern fanden sich dieselben in den Ämtern Colbacz, Friedrichswalde und Stepenitz; in den Forsten des jetzigen Regierungsbezirks Coblin waren sie schon ausgerottet, und läßt sich das Jahr nicht mehr feststellen.

1727 und 1728 wurden in den vorpommerschen Ämtern 2 Luchse erlegt, in Hinterpommern 1727 1 Luchs, 1729 und 30 dagegen 11 Luchse. Gilt das Resultat der Jagd als ein Maßstab für die Verbreitung eines Thieres, so mußte der Luchs noch zahlreicher als der Bär in den pommerschen Forsten sich aufhalten, da in demselben Zeitraum nur 1 Bär als erlegt angegeben ist.

1733 wurden 11 Luchse, 1734 4 in den genannten vorpommerschen Ämtern geschossen.

1735 tödtete der Haidereiter Jbeloff zu Friedrichswalde 1 Luchs, wofür er an Prämie 6 Rt. und 1 Ducaten Schießgeld (2 Rt. 17 $\frac{1}{2}$  Gr.) ausbezahlt erhielt. 1735 erlegte der Landjäger Stiepell in Torgelow 3 Luchse in der Uedermünder Haide, 2 der Haidereiter Schulz in Faldenwalde und 1 Luchs der Haidereiter Lüdemann in Stepenitz im ordentlichen Jagen. Der mit dem Wolfszeuge von Berlin nach dem Budlin (jetzt ein Theil der Nothenfierschen Forst) geschickte Zeugknecht Schlieck, welcher an den Budlinschen Jagden im Winter Theil nahm, forderete den Luchsbalg ab und nahm ihn nach Berlin für den Oberjägermeister Grafen v. Schlieben mit. Im Forsthause Neuhaus in Budlin (Buttlin) wohnte damals der Haidereiter Käufer, der als Wolfsjäger Ruf besaß.

Im Löppschen Bruche an der Randow tödtete der Landjäger Stiepell im Winter 1736 2 Luchse; der Landjäger Nolte in Colow fing am 2. Januar 1737 2 Luchse im Neze und tödtete sie, der Haidereiter Schatz auf dem Graseberge bei Stepenitz schoß ebenfalls einen Luchs auf der Haide.

1738 erlegte ebenfalls im Jagen der Landjäger Stiepell zu Torgelow 2 und der Haidereiter Bod zu Steynitz 4 Luchse, deren Bälge der Markgraf von Schwedt, Friedrich Wilhelm, erhielt. Wahrscheinlich hatte derselbe an der Jagd Theil genommen. Ueberhaupt waren in Pommern 1737 und 1738 erlegt: 8 Bären, 12 Luchse, 94 alte Wölfe, 15 Mittelwölfe, 89 Nestwölfe. Seit 1738 sind keine Luchse mehr in Pommern getödtet, die Forsten, welche zum Flußgebiete der Oder gehören, bargen also die letzten Neste der Luchsfamilie.

A t t e s t e.

- 1) Daß der königliche Landjäger zu Torgelow, Herr Stiepell, 12 alte Wölfe und 3 Luchse todt gemacht, auch die Bälge gehörigen Ortes abgeliefert, wird hiermit auf meine Amts-Pflicht attestiret.

Amt Ueckermünde, den 10. März 1755.

Henrici (war Amtmann dort).

- 2) Daß der Haidereiter hieselbst im hiesigen königlichen Gehege im Monath July cur. Einen Luchz todt geschossen und solchen gehörich vorgezeiget, solches habe hierdurch pflichtmäßig attestiren wollen.

Friedrichswalde, den 15. Oct. 1735.

Königl. Pommerscher Oberforstmeister Bod.

- 3) Daß der königl. Landjäger zu Torgelow, Herr Stiepell, in hiesigen Heyden 6 Wölfe und 2 Luchse todt gemacht, wird hiermit pflichtmäßig attestiret und sind die Bälge gehörigen Ortes abgeliefert.

Amt Ueckermünde, den 21. April 1736.

Henrici.

- 4) Expediatur ein Paß auf einen Wagen à 2 Pferde von hier nach Berlin, um 7 Wölfe und 2 Luchse dahin zu transportieren, welche der Jägerbursche David Schulze überliefern soll.

Stettin, 31. Martii 1736.

cito

expedivi H. Henrici.



- 5) 7 Wolfs- und 2 Luchsbälge hat der königl. Haidereiter Schulze zu Faldenwalde von abgewichenen Winter durch den königl. Jägerburschen Schulze auf den königl. Jägerhof richtig abliefern lassen, solches wird hierdurch bescheiniget.

Berlin, 9. April 1736.

J. F. Clare (Secret.)

- 6) Daß der königl. Haidereiter Hr. Schulze zu Faldenwalde wegen der im abgewichenen Winter in hiesiger königl. Haide getödtete Wölfe und Luchse ein Attest vom königl. Amte verlanget hat. So habe hierdurch bescheinigen wollen, daß in diesem 1736sten Jahre 7 Wölfe und 2 Luchse in dem Wolfsgarten in der Seefischen Hayde getödtet worden. Wovon der königl. Haidereiter die Bälge an des Herrn Ober-Jägermeisters Excellenz in Berlin abgeliefert hat.

Stettin, 12. April 1736.

Königl. Preuß. Amt hieselbst.

Winkelmann.

- 7) Auf Verordnung der königl. hochpreislichen Kriegs- und Domainen-Kammer vom 14. Mai a. e. attestire hiermit pflichtmäßig, daß die von dem Herrn Landjäger Stiepell zu Torgelow getödteten 6 Wölfe und 2 Luchse in diesen letzt abgewichenen Winter todt gemacht worden, auch alte Wölfe gewesen.

Amt Ueckermünde, den 12. Juli 1736.

Henrici.

- 8) Es erscheint der Haidereiter Schaz aufm Graseberge im Amte Stepenitz und übergiebet anbei ein Attest vom Hrn. Oberforstmeister Voß, daß er einen Luch getödtet und den Balg davon eingeliefert habe. Bittet dahero das gewöhnliche Praemium 6 Rt. an den Kriegsherr Liebeherr, das Douceur aber nach der Veranlassung vom 13. Juni praeteriti mit 1 Ducaten

an den Amtmann Castner auf die Contributionskasse gefälligst zu assigniren.

Stettin, 22. Januar 1737.

### W i n d e l m a n n.

Der in Pommern ausgerottete Luchs, welcher jetzt noch in Nord-Amerika, dem östlichen und nordöstlichen Europa, lebt, war der gemeine Luchs, felis Lynx, mit rostähnlichem, röthlich grauem oder grauem Pelze, hatte an den Läufen auf gelbem Grunde weiße Farbe und war im Gesicht blaßweiß mit einigen dunkeln Streifen. Die Körperlänge betrug 3 Fuß, der Schwanz mit schwarzer Spitze  $\frac{1}{2}$  Fuß und sein Gewicht ausgewachsen 44 bis 50 Pfd.

Die Mordlust des Luchses richtete in den Wildbahnen großen Schaden an, auch verschmähte er nicht Schaafe und Kälber, Kühe, denen er die Euter abriß. Der innere Schweiß und die Eingeweide waren seine Lieblingsnahrung. Er legte im Trabe große Strecken zurück. Meist beschlich er die Thiere und sprang wie die Katze mit hohem Rücken und zusammengesetzten Läufen auf seinen Raub von der Erde, griff sie mit einigen großen Sägen an, indem er gewöhnlich die Halsflechte durchbiß. Gelang der dritte Satz nicht, so hatte er augenblicklich die Kraft verloren, noch einen vierten zu machen.

Die Gipfel der Bäume bestieg er, um dort den Eichhörnchen, den Mardern, den Vogelneestern nachzustellen, auch erforschte er mit scharfem Gesichte und Gehöre, ob Nahrung in der Nähe war. Seine Spur ist der Katzenfährte ähnlich, nur größer.

Er beachtete nicht das Fleisch gefallener Thiere und konnte deshalb auf Luderstellen nicht geschossen werden. Wohl aber lockte man ihn in die Wolfsärten durch lebende Thiere, Lämmer, Schaafe, Ziegen, deren Geruch und Stimme ihn in die Falle führte. Auch in Gruben fing man ihn, erlegte ihn aber am sichersten in dem ordentlichen Jagen mit dem Wolfszeuge, weshalb wir zur Verständniß des

letztern auf die Wolfsjagd verweisen. Der letzte junge Luchs wurde in Pommern 1736 von dem Häidereiter Schatz gefangen. In Ostpreußen wurde im Februar 1862 bei Massaven der letzte Luchs erlegt, in welcher Forst 1832 ein solcher ebenfalls geschossen war.

Der Personennamen Luchs kommt nur selten vor, der Ortsname Luchsloch zwischen dem Krinß und dem Neuenborfer See im Randower Kreise, ebenso die Luchssölle bei Gollnow, erinnern nach unserer Kenntniß an dieses Thier in Pommern. Uns ist aber keine Blume, kein Sprichwort bekannt, welches eine Erinnerung an ihn enthielte, nur der Ausdruck „er hat Augen wie ein Luchs“ hat sich als Bezeichnung für ein scharfsehendes Auge erhalten. In der Fabel, in dem Volksglauben, in der Mythologie spielt der Luchs keine Rolle, und so ist er schon heute in der Erinnerung des Landmannes, welcher alte Ueberlieferungen von Thieren am getreuesten festhält, vollständig verschollen \*).

## Vom Bären.

Ursus Linn.

Eine Anzahl Namen in Pommern erinnert noch heute an das Thier. Im Franzburger Kreise liegt Bärwalde, bei Uedermünde stoßen wir auf Bärenkuhlen, bei Gollnowshagen im Raugardter Kreise auf Bärenwiesen; bei Gollnow auf die Bärensölle, in demselben Kreise liegt nicht weit von der Stettin-Stargardter Eisenbahn ein Bruch, Bahrenbruch genannt, in dessen Nähe 1753 das gleich-

\*) In der noch nicht gedruckten Kleiderordnung der Stadt Stargard vom Jahre 1581 durften nur Männer des ersten Standes Marder-, Luchs-, Wolfspelze mit gutem Gewande überzogen und 3 Finger breit mit Samt verbremt tragen. Der zweite Stand durfte nicht mit Marderpelzen erscheinen — aber sich Luchs- und Wolfspelze mit unverbremtem Luche anziehen, der dritte Stand erschien gar nicht in diesen Pelzen, hatte aber das Recht, als Rockfutter Schmatzen (bekanntlich die Häute von ungeborenen und jungen Lämmern) und Füll- Futter zu verwenden.

namige Dorf angelegt wurde. Den Namen Bärenbruch hören wir außerdem als Ortsbezeichnung in der Nähe des Dorfes Kizerow bei Stargard auf der Straße nach Dame-  
row, auf dem Wege von Groß-Mellen nach Clausdorf, bei Langenhagen zwischen Freienwalde und Sadelberg in dem Saaziger Kreise, zwischen Maffow und Neuendorf, zwischen Dramburg und dem großen See, endlich bei Blatze. Neben einem Rehwinkel, Wolfswinkel giebt es auch einen Bärenwinkel, zwischen dem Studniß und Mel-  
lensee an der Straße von Nörenberg nach Zamzow, ein anderer Bärenwinkel liegt südlich von Schivelbein. Im Neustettiner Kreise finden wir die Dörfer Barenbaum, Barenbusch, dessen Feldmark im vorigen Jahrhunderte auch ein beliebter Wolfsbezirk war; am bekanntesten ist die Stadt Bärwalde, im Schivelbeiner Kreise, zwischen Falken-  
berg und Stolzenberg, kommt derselbe Name vor. Diese letzten Namen botanisch von den Waldbeeren abzuleiten, scheint nicht gerechtfertigt, obwohl zur Erklärung des Namens der Stadt Bärwalde bei Brüggemann (ausführliche Beschreibung von Vor- und Hinterpommern) die Vermuthung angeführt wird, nach welcher von einem Bernd v. Wolde, der besonders zur Ausrottung der Bären und Urbarmachung jener Gegend viel beigetragen, die Stadt durch Abkürzung Beerwolde genannt sei. Diese Vermuthung bedarf keine weitere Widerlegung, da sie nur den Zweck hat, ein Glied der Familie v. Wolde, welche in jener Gegend Grundbesitz hatte, zu verherrlichen. Auch in der Neumark liegt eine Stadt Beerwalde.

Im Neustettiner Kreise, nördlich vom Zemminer und Auenfelder See, stoßen wir auf den Namen Barenberg; der Name Bernhagen, im Naugardter Kreise, wie Wolfs-  
hagen, muß auf Personen zurückgeführt werden.

Die pommersche adelige Familie v. Behr, in Urkunden Bere, Ursus, Bering, Ber wird schon 1228 in einer Urkunde genannt. (Pommersches Wappenbuch von Bagemühl.)

Die Botanik weist zugleich mehrere an den Bär erinnernde Namen auf; so Bärenwurz, *arctium*, deren Größe und Filzbeleidung die Bezeichnung als Bärenwurz veranlaßt haben kann; Bärentraube zc.

Der Bär lebt bekanntlich auch von Pflanzenkost, ist lüftern nach Honig und Ameisen, Birnen und Trauben, und findet seine Lieblingsnahrung in den Waldbeeren, deren reife Frucht in den pommerschen Haiden und Wäldern ihm reiche Nahrung bot. Sein geringer Appetit im Winter scheint mit Rücksicht auf die ihm zur Nahrung angewiesene Pflanzenkost geordnet zu sein, obwohl der braune Bär, der hauptsächlich in Pommern lebte, auch den Viehheerden, den reisenden Getreidefeldern Schaden zufügte und deshalb von den Landleuten mit Ausdauer verfolgt wurde.

Der Bär suchte ein einzelnes Thier zu beschleichen und auf dasselbe zu springen. Gelang ihm der Sprung oder der Schlag, so hielt er sich mit den Tazen fest und suchte hinter dem Kopfe oder am Halse seinem Opfer eine Wunde beizubringen und den Schweiß auszusaugen. Nach Verlauf weniger Minuten stürzte das Thier und nun tödtete er es mit seinen Tazen vollständig. Dann schnitt er den Körper hinter dem Schulterblatt an, verzehrte Herz, Leber, Lunge und die Eingeweide. Die Ueberreste bedeckte er mit Laub, Moos, Nesten zc. und kehrte beim Mangel neuer Beute in den nächsten Tagen zu den Ueberresten zurück.

Da das Weibchen nur 2 bis 3 Junge wirft, die Jungen sich erst im 5. Jahre begatten, so erleichterte die geringe Fruchtbarkeit und die langdauernde Entwicklung der jungen Brut die Ausrottung der Bärenfamilie. Wenn diese Thiere in den Brüchen, in den vielen hohlen Eichen, die noch bis in das zweite Jahrzehnt dieses Jahrhunderts so zahlreich in Pommern standen, einen bequemen Zufluchtsort fanden, so fehlte ihnen doch hier als Flucht- und Sicherheitsbezirk das Gebirge, dessen einsam gelegenen

Felsengrotten, Höhlen, Steinklüfte ihnen anderswo bei einer Verfolgung einen ausreichenden Schutz darboten.

Man stellte dem Bären in Gruben, Wolfsgärten, im Jagen mit Zeug und Lappen und auf der gewöhnlichen Jagd nach. Verwundet und bei einer Bedrohung seiner Jungen geht er dem Jäger aufrecht entgegen, schlingt die Lagen um seinen Feind und sucht ihn zu erdrücken. In seinem Angriffe machte er den Eindruck eines tapfern, aber einsichtslosen Gegners, durch die zu frühe und unzeitige Aufrichtung seines ganzen Körpers bot er dem Schusse des Jägers eine Verderben bringende Wirkung dar, gelangte er bis zur Umarmung seines Feindes, so machte er nur von der erdrückenden Macht seiner Lagen, nicht aber zugleich von seiner zweiten Angriffs- und Vertheidigungswaffe, dem respectablen Gebisse, Gebrauch. Im Thierkampfe bewies er mehr Intelligenz. Der tanzende Bär gehört zu den Komikern der Thierwelt, auch sein Treiben im Bärenzwinger, seine Bewegungen machen einen humoristischen Eindruck. Aus diesem Grunde war auch die Kopie eines Bären auf deutschen Volksfesten mit Hülfe des Erbsstrohes neben dem Schimmelreiter eine beliebte Erscheinung.

Für die Erlegung jedes Bären wurde eine Prämie bezahlt, und deshalb lassen sich aus den im Stettiner Provinzial-Archiv vorhandenen Akten, wenigstens für das vorige Jahrhundert, die letzten Erinnerungen an dieses Thier in Pommern feststellen. Micrälius berichtet — seine 6 Bücher schließen ab, der Zeit nach, mit den Wundern nach dem Tode Bogislaw XIV. 1637 — daß Bären zu seiner Zeit „insgemein sich nicht mehr in Pommern fanden“, daß sie vor diesem drinn gewesen, ist wohl gewiß. Er setzt dann hinzu, daß nach der Erinnerung ein großer ungeheurer, aber magerer Bär vor wenigen Jahren aus den märkischen und polnischen Haiden bei Gollnow gefangen und nach Hofe gebracht sei. Aus dieser Notiz wird

in mehreren Büchern die Ausrottung in das Jahr 1632 verlegt, unsere Ermittlungen reichen weiter.

Nach einem Schreiben des Magistrats zu Damm (Schlambach) vom 21. October 1724 an die pommerische Kammer gerichtet waren in der Nähe der Vorstadt 3 Haupttrindvieh von einem Bären getödtet. Die Vermuthung, daß ein Wolf den Schaden angerichtet hätte, erwies sich deshalb als grundlos, weil den Thieren am Rückgrat das Fleisch ausgerissen und das Blut ausgefogen war.

In der nächsten Nacht erschien der Bär von neuem, schleppte 2 von ihm getödtete und noch nicht abgeholtete Thiere aus dem Wasser, scharrte sie in die Erde und bedeckte sie mit Pöß, Kräutern und Strauch, so daß man zugleich die Klauen des Bären erkennen konnte.

Die Kammer von Stettin verordnete darauf, daß bei einem ähnlichen Vorfalle das getödtete Vieh von dem zunächst wohnenden Forstbeamten besichtigt und dem Oberforstmeister Bald in Stettin Bericht darüber erstattet würde.

Im Jahre 1727 erlegte man 1 alten Bären und 2 Junge in Hinterpommern, obwohl der Ort der Erlegung nicht angegeben ist, so dürfen wir mit Rücksicht auf die damals schon bestimmt hervortretenden Bärenbezirke annehmen, daß diese Thiere bei Colow, bei Friedrichswalde oder in dem Stepnitzer Reviere einschließlich der angrenzenden Forsten getödtet sind. Auf 32 alte, 6 Mittel- und 47 Nestwölfe, welche in demselben Zeitraum in Hinterpommern geschossen wurden, kam also nur 1 alter und 2 junge Bären. Die Jahre 1729 und 30 weisen in Hinterpommern 68 erlegte alte, 24 Mittel- und 101 Nestwölfe auf, neben diesen Raubthieren findet sich nur 1 getödteter Bär.

Im Herbst 1730 schoß nach einer Meldung des Kreis-Einnehmers Fischer in Anclam an die Kammer in Stettin der Oberst v. Vord(en) zu Altwigshagen, im jetzigen Anclamer Kreise, 1 alten und 2 junge Bären. Das Terri-

torium von Wittigshagen grenzt an das Mecklenburg-Strelitzer Gebiet und steht mit der Ueckerländer Haide in Verbindung. Nach dieser Zeit sind im Anclamer Kreise keine Bären erlegt worden. In demselben Jahre tödtete man in Hinterpommern, ohne Anführung des Orts, 2 junge Bären.

Am 4. October 1735 wurde durch den Haidereiter Bahrenholz 1 Bär bei Stepnitz außer der Jagd geschossen.

Im Winter 1735 bestellte der Landjäger Rolte zu Colow bei Damm 1 Bären und 5 alte Wölfe im Wolfszeuge und der Förster Wendert zu Schlawe tödtete in diesem Jahre den letzten Bären im jetzigen Regierungsbezirke Cöslin. Wenn in derselben Zeit bis zur Vernichtung der großen Raubthiere, besonders in den hinteröflichen Kreisen des jetzigen Regierungsbezirkes Cöslin, die Wölfe in so großer Zahl sich aufhielten, so befremdet es, daß die angrenzenden Westpreussisch-Polnischen Heiden auch den Wechsel von Bären nach Hinterpommern nicht begünstigten.

Nach einem Bericht des Landraths v. Kleist Belgardschen Kreises vom 24. Februar 1745 an die Pommerische Kammer, waren seit 20 Jahren, also seit 1725, keine Bären in seinem Kreise gespürt worden. Der Amtmann Holz im Amte Draheim erklärte ebenfalls in einem Schreiben vom 26. Januar 1745, daß Bären nur selten in seinem Amte sich zeigten, sie fänden in Polen bessere Holzung und einen bessern Raub.

1737 weisen die Prämien-Listen 5 in Hinterpommern geschossene Bären nach, 2 erlegte waren davon bei Colow geschossen. In demselben Reviere wurden 1739 durch den Landjäger Rolte 2 Bären in dem Zeuge gefangen und getödtet.

Die Zahl sämmtlicher in Hinterpommern 1737 und 38 getödteter Bären und Wölfe betrug 8 Bären, 94 alte Wölfe, 15 Mittelwölfe und 89 Nestwölfe. Einer dieser Bären wurde bei Stepnitz am 10. Februar 1738 auf einer



Jagd erlegt, an welcher auch der Markgraf von Schwedt Theil nahm.

Die Stadt Stettin hatte 1725 unter Bergland Brüche ausrodren lassen, auf dem langen Berge und bei Wolfs- horst 1727 Holländereien angelegt und 1734 eine General-Verpachtung des gesammten Stadt-Eigenthums beschlossen.

Der Amtmann Kolbe, Pächter des Stadt-Eigenthums, beschwerte sich 1740 in einem Gesuche an die Pommersche Kammer, daß die Holländereien ohne den Wasserschaden auch durch eine Hecke von 7 Bären bedrängt würden, dem Pächter auf dem Langenberge hätten sie schon 3 Stück Vieh getödtet und auf der Wulfschorst 1 Stück angegriffen. Kolbe beantragte, daß die Kammer dem Magistrate in Damm aufgeben möchte, mit den 7 städtischen Schützen und den nöthigen Bauern eine Bärenjagd zu veranstalten, widrigenfalls derselbe angehalten werden müsse, den entstandenen Schaden zu tragen (4. October 1740).

Der damalige Oberforstmeister v. Hertefeldt in Stettin hielt darauf eine Bärenjagd auf Kosten der Stadt Damm für gerechtfertigt, die Stadt sollte nicht allein die nöthigen Mannschaften stellen, sondern auch die erforderlichen Zeuge von Colow und Stepniß herbeischaffen und zurückbringen lassen.

Unter dem 13. October 1741 meldete der Magistrat von Uedermünde (Frauendorf, Müller, Schüler) der pommerschen Kammer, daß ein großer Bär in der Haide von Uedermünde nach Pasewalk sich dem Gerüchte nach aufhielte. Auch der Haidereiter Mieznier zu Eggesin hätte dies gegen einige Uedermünder Einwohner versichert. „Weil sich nun fast alle Menschen scheuen, durch die Haide zu reisen, indem sie befürchten, durch dieses Thier beschädigt zu werden“, so bat der Magistrat die Pommersche Kammer, Weiteres in dieser Angelegenheit bestimmen zu wollen.

In demselben Jahre tödtete ein Bär eine Kuh im

Werthe von 6 Rt., welche der Kantor Rosenhagen in Pölig dem Pächter auf dem langen Berge in die Weide gebracht hatte; dort wurde zu derselben Zeit ein dem Pöligler Einwohner Joachim Laß gehöriger Stier, 5 Rt. an Werth, von dem Bären zerrissen.

1744 tödtete ein Bär bei Röhrchen im Amte Friedrichswalde 3 Kühe, zusammen 21 Rt. an Werth, und ein anderer Bär zerriß eine dem Küster in Bölschendorf, Randower Kreises, gehörige Kuh auf der Weide bei Faldenwalde. Bei diesem Dorfe zerstörte auch dasselbe Thier 98 Stück Bienenstöcke, welcher Schaden bei einem Preise von 1 Rt. pro Stück sich auf 98 Rt. belief. (Bericht des Oberamtmanns Kröning in Zabelsdorf vom 25. Mai 1745 an die pommerische Kammer.)

Auf dem Radunschen Berge zerriß 1743 ein Bär dem Unterpächter des Amtmanns Kolbe, dem Joh. Marquard, 5 Haupt-Kindvieh und schleppte in dem Wöfing die Gadbaver auf einen Haufen. Der Magistrat von Stettin zeigte diesen Schaden der Pommerischen Kammer an und sprach die Besorgniß aus, daß die an der Ober liegenden Holländereien außer Pacht kommen, die Raubthiere sich vermehren und die angrenzenden königlichen Lämter ebenfalls Schaden nehmen würden, wenn die Kammer nicht die nöthigen Gegenmittel feststellte. Bis dahin hätten auch die Stadtschützen Gelegenheit gehabt, auf der Jagd solche Raubthiere einzuschüchtern, nachdem ihnen jedoch die Jagd untersagt sei, vermehre sich der Schaden. Der Oberforstmeister Meyer in Torgelow ertheilte darauf den sämtlichen Stettinschen Forstbedienten den Befehl, auf den Bären Jagd zu machen, und stellte der Kammer anheim, zugleich den Oberforstmeister v. Hertefeldt in Anspruch zu nehmen, „um mit gestärkter Hand den Bären zu verfolgen und zu töbten“.

1744 wurden 3 Kinder im Stolper Kreise bei Weitenhagen, seitwärts an der Straße von Stolp nach Stolpmünde gelegen, von einem Bären zerrissen, ohne daß es

gelingen wäre, denselben zu schießen. Seit jener Zeit enthalten die bis auf die neuere Zeit fortgehenden Akten keine Andeutung, daß im Regierungsbezirke Coblen, diesseits und jenseits des Hinterpommerschen Landrückens, ein Bär gespürt oder erlegt worden ist; jener bei Weitenhagen erschienene Bär ist also für den Coblenzer Bezirk als der letzte Vertreter der Bärenfamilie zu bezeichnen. Wahrscheinlich war derselbe aus Polen nach Pommern übergegangen und am rechten Ufer der Stolpe bis in die Weitenhagener Feldmark hinabgelaufen. Die benachbarten Forstbezirke von Groß- und Klein-Nachmin gewährten ihm den nöthigen Schutz, bis er nach einiger Zeit vielleicht längs des Herweges das Hinterpommersche Gebiet wieder verließ. Der Bär läuft so schnell, daß er des Nachts auf seinen Streifzügen einen Weg von 8 bis 10 Meilen zurücklegt, und so konnte es ihm nicht schwer fallen, in seine Polnische Heimath schnell zurückzulaufen. (confr. das oben über den bei Schlawe geschossenen Bären.)

Während eines Zeitraumes von 5 Jahren schweigen die Akten von diesen Raubthieren, bis am 24. Mai 1749 ein Bär im Papentwasser von Stepeniger Fischern aus einem Boote getödtet wurde. Diese letzte Bärenjagd in Pommern fand ohne Pulver und Blei in einem Elemente Statt, in welchem der Bär nicht zu Hause war. Hirsche, Rehe, Wölfe schwimmen oft über breite Flüsse und Seen, daß der Bär eine gleiche Schwimmsähigkeit besitzt, vermuthen wir, jedenfalls würde aber der Weg von einem Ufer des Papentwassers nach dem andern eine sehr große Anstrengung und Ausdauer verlangen. Es bleibt deshalb auch die Annahme zulässig, daß der Bär durch Insektenstiche, welche ihn, wie den Wolf, Fuchs zc. stark belästigen, getrieben wurde, im Wasser Erleichterung zu suchen und dort ihn der Tod ereilte. Wir lassen den Bericht folgen.

An den Oberforstmeister v. Barfuß in Friedrichswalde  
Hochwohlgeboren.

Em. zc. übersende hiebei einen Bären, welchen die

hiesigen Fischer diesen Morgen ganz zettig im Papen-  
Wasser angetroffen und nach einem harten Gegenkampf  
entlich denselben darin erschlagen; Sie hegen das unter-  
thänigste Vertrauen zu Ew. rc., daß dieselben gnädig ge-  
ruhen werden, vor ihnen zu sorgen, daß ihnen das geord-  
nete Praemium wegen ihrer Mühe und Herzhaftigkeit, so  
sie hiebei angewandt, angedeyen und gewährt werden möge.  
Uebrigens wünschen Ew. rc. und dero hohen Hause ein  
gesegnetes Pfingstfest und verharre mit allem Respect Ew.  
ganz gehorsamster Diener  
C a s t n e r.

Amt Stepenitz, 24. May 1749.

Im nächsten Jahre fand man bei Gollnow die letzten  
4 jungen Bären in Pommern, und ist dies Jahr 1750  
als das letzte zu bezeichnen, bis zu welchem der Nachweis  
geführt werden kann, daß nicht etwa Streifbären, sondern  
ansässige Thiere dieses Geschlechts in der Provinz sich  
aufhielten. Die Eltern dieser jungen Bären wurden nicht  
getödtet und müssen dieselben in der Einsamkeit eines  
Bruchs oder einer Waldung ein stilles Grab gefunden  
haben. Für später erlegte Bären ist keine Prämie in  
Pommern bewilligt worden.

„Daß Vorzeiger dieses, Joh. Christoph Wendeler, An-  
dreas Joseph und Ludwig Krueger unsere Einwohner auf  
dem Gollnowschen Grunde und Boden zwischen den Bir-  
ken-Ortschen und Ihnen-Wiesen in dem sogenannten Scham-  
bacher Holze \*) den 25. Jan. a. c. 2 lebendige junge  
Bären gefunden, so sie an den königl. Förster Hrn.  
Schumann abgeliefert, solches wird hiermit bescheiniget  
und bitten diese Deuthe das geordnete Praemium Ihnen

\*) Das Schambacher Holz lag unterhalb Gollnow am linken  
Ihna-Ufer und grenzte an die Grundstücke von Carlshof und Blan-  
kenfelde. Weder der Schambach noch der Birkenort sind jetzt mehr  
mit Holz bestanden, da ersterer im Anfange der dreißiger, dieser im  
Anfange der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts in Wiesen und in  
einen Torfsich umgeschaffen sind.

7. Juli 1136, Nr. 76, vom 11. Nov. 1198, Nr. 90 um 1209, Nr. 175 vom 24. April 1229, Nr. 406 angeblich zwischen 1224 bis 1251 ausgestellt, finden wir sie angeführt, jedoch lebten sie nicht in Pommern; in der ersten Stettiner Zollrolle, im codex, Nr. 401, wird außer den zu besteuern den Häuten der Hausthiere der Biber-, Fuchs- und Hirschfelle gedacht. Mit Vorliebe wird er in der Pomerania gezeichnet. Dort heißt es: Ein biber aber ist ein otter am leibe sehr ehulich, aber an haren vnd schwanz treget er nicht mit ihm vberlein. Den ein biber ist schwarzlichter vnd hat lange hare vnd hat einen kahlen breiten schwanz on alle hare, wont in vnd bei den vließenden wassern und lebet auch von den fischen. Wen er bei dem wasser syt, hat er stets den schwanz ins wasser, man meint, das die fische gern darnach schleichen vnd das er sie also erhaschen könne.

Er hat seltsam arth an sich, er bauet ein nest von holz vnd spredlen; so er sich versteht das das wasser bis jahr nicht oberlawffen werde, bauet ers nicht hoch zc.

Dieses Bild ist jedoch weder wahrheitsgetreu, noch vollständig. Daß der Biber von Fischen lebt, seinen Schwanz zum Fischfange in's Wasser steckt, sich die Drüsenfäcke, in welchen das bekannte Bibergeil sich absouderet, abreißt, weil er weiß, daß ihm deshalb am meisten nachgestellt wird, ist nicht richtig. Die Bäume, besonders Sahlweiden, durchnagt er, um sie theils zu seinem Baue, theils zu seiner Nahrung der Rinde wegen zu benutzen. Auch wird das Durchnagen der Bäume nicht getreu angegeben, der Bau nur oberflächlich beschrieben. Die Kanow'sche Thierbeschreibung steht mit dem Standpunkte der damaligen Zoologie auf einer Höhe.

Der Biber findet sich in Sibirien, Rußland, Schweden, Norwegen noch häufig, im übrigen Europa sehr selten. An der Weichsel, Elbe, Weser, Donau, auch an der Oder, lebt er noch vereinzelt, jedoch ist er an dem letzten Flusse von seinem Eintritt in Pommern bis zur Mündung

ausgerottet. Nach unsern Ermittlungen hielten sich im Oberbruche zwischen Stettin und Greifenhagen am Ende der Regierung Friedrich II. noch einige Biber-Familien auf. Die zahlreichen Seen, die Küstenflüsse, die vielen Bäche Pommerns mußten dem Biber gute Wohn- und Nahrungsplätze darbieten, aber sein Pelz — nicht sein thraniges Fleisch — die als Lederbissen beliebte Pfote mit dem Schwanz, das Fett und das Bibergeil, reizten zu seiner Ausrottung an\*). Man schoß ihn auf dem Anstande und fing ihn besonders in Fallen. Der Fisch-Otter, welche jetzt nur auf einigen pommerschen Flüssen und Seen gefunden wird, steht dasselbe Schicksal bevor. In Ostpreußen bewohnten die Biber vorzüglich die Ufer der Weichsel, bei Thorn war ein Biberfang. Der letzte hat bei Culm 1837 gelebt.

Mehrere in Pommern vorkommende Ortsnamen lassen sich nicht sicher auf dieses Thier zurückführen. In Schlesien fließt der Bober (Biber), ob der Bach Hebroa in der Landschaft Lassan auf das Wort Bober, Biber, zurückgeführt werden kann, ist zweifelhaft; ein anderer Flußname ist Bever, im Samminer und im Neustettiner Kreise liegen die Dörfer Beverdied, eine Unterförsterei im Uckerländer Kreise führt denselben Namen, und im Stolper Kreise finden wir Bewersdorf. So wenig urkundlich feststeht, daß der Name Beverdied keine Veränderungen erlitten hat und eine Slawische Ableitung des Namens versucht werden kann, so läßt sich auch bei der Annahme, daß Beverdied der alte Name und seine deutsche Erklärung unbestritten sei, noch geltend machen, daß Bever mit bebern, bibbern verwandt ist, welches Wort platt-

---

\*) Nach einem im hiesigen Provinzial-Archiv erhaltenen Klüchenszettel von dem Weilager des Herzogs Ernst zu Braunschweig mit der herzoglichen Tochter Margarethe, geboren zu Stettin, „gab es 1547 am Dienstage Abend vor die Herren 10 Gerichte, und unter diesen auch Biberchwenz.“ An der Krampe, einem Nebenwasser der Oder, tödtete man in demselben Jahrhunderte noch Biber.

Die Ziege war, so weit wir den Viehstand Pommerns in der Vergangenheit verfolgen können, das Hausthier des armen Mannes. Wo ihm der größere Grundbesitzer oder die Mittel versagten, eine Kuh zu halten, nahm er noch zu jener seine Zuflucht.

Der geringe Werth des Fleisches und der Haut, der Weigeschmack der Milch, die lästige Aufsicht über diese muthwilligen losen Thiere verminderten ihren Werth, nur die Schäfer trieben gern unter ihrer Heerde eine Ziege auf die Weide, weil der Aberglaube diese als Schutzmittel gegen Berrufen des Viehes in Ehren hielt. Diese war eine Art Zauberleiter, an welcher die finstern Mächte des Berrufens, des Behexens sich brachen, und so sah sie der Schäfer gern beim Austreiben seiner Heerde aus dem Stalle die Spitze nehmen.

Schon von den alten Hebräern wurde ein Ziegenbock am Versöhnungstage als Sündenbock in die Wüste getrieben, auch im pommerschen Hirtenleben spielte zwar nicht der Bock, sondern die Ziege überhaupt eine Rolle, und mag dieser Hirtenglaube Jahrhunderte überdauert haben.

In der fürstlichen Land- und Bauer-Ordnung, plattdeutsch, vom 23. Mai 1569, Stettin, bei Dähnert, Band III. 819 zc. heißt es in dem Abschnitte:

• Elen tho hegen und de Zegen affthostellen, daß wegen der Baumbeschädigung die Ziegen auf den herzoglichen Aemtern und Weiden zwischen der Zeit der Veröffentlichung gänzlich abgestellt werden sollten.

Ähnliche Verordnungen wiederholten sich und stehen bei Dähnert abgedruckt und vermerkt. Der Gesundheit wegen sollte das Halten einer oder „ander Ziege“ verstatet sein, ebenso nicht verwehrt werden, wenn auf den nicht an Holzungen angrenzenden Stadtfeldern solche weideten.

Bald nach dem siebenjährigen Kriege verordnete die Pommersche Kammer vor Ablauf des September 1764 alle Ziegen in den Orten abzuschaffen, wo Gehege vor-

handen wären, Eichel- und Fichtkämpfe beständen oder angelegt werden sollten.

Die Hinterpommerschen Landstände nahmen sich jedoch der Ziegen an, sie führten aus, daß im siebenjährigen Kriege das Rindvieh heerdenweise von Freund und Feind weggetrieben sei, die Seuche außerdem unter demselben grassirt habe, daß in manchem Dorfe nicht eine einzige Klaue übrig geblieben sei.

Da man den großen-Verlust nicht sobald wieder ersetzen könne, so gewähre die Ziege dem armen Manne Nahrung, welcher sich eher letztere kaufen und halten könne, als eine Milchkuh. Bis zu dem Termine ließ sich auch eine Ziege weder fett machen, noch mit Vortheil verkaufen.

Der Finanzrath v. Brendenhoff ging auf diese Gründe ein, aber nach 2 Jahren wurde der 1. Juni zu einem allgemeinen Würgeretag (Ausdruck der Hinterpommerschen Landstände) der Ziegen bestimmt. Der Görlinsche Magistrat bat um neue Verschiebung der Maßregel, er beantragte die Böcke bis Jacobi, die Ziegen bis nach Galli zu schonen. Die Pommersche Kammer erklärte sich jedoch gegen jede Verlängerungsfrist, die nach dem 1. Juni herumlaufenden Ziegen sollten todgeschossen werden.

Da die Ziegen jedoch bis zu dem „Würgeritage“ aushaarten, die Felle geringen Werth hatten, Rülhe noch nicht angeschafft waren, und bei einem allgemeinen Abschaffen der Ziegen diese „verschleudert“ werden mußten, so nahmen sich die Hinterpommerschen Landstände unter dem 7. Mai 1766 noch einmal derselben an. Die Pommersche Kammer gab darauf in einer Verfügung an sämtliche Kreis-Landräthe die Declaration, daß die Ziegen zum Besten der Armuth noch länger am Leben bleiben sollten, jedoch mußten dieselben vom Abschälen der Alleebäume und von dem jungen Holze abgehalten werden.

Die Zahl der Ziegen ist noch heute gering; nehmen wir die Besitzer aus, welche sie aus Gesundheitsrücksichten



füttern, so halten sie nur Eigenthümer, welche die Mittel verloren, eine Kuh zu halten oder noch nicht in der Lage sich befinden, eine solche anzuschaffen. Wo in den pommerschen Dörfern herrschaftliche Tagelöhner keine Kuh, sondern sich nur Ziegen durchfüttern können, ist die Lage dieser Tagelöhner-Familien in der Regel eine sehr kümmerliche.

In einigen Gegenden des Regierungsbezirks Cöslin, namentlich bei Pollnow, finden sich auf dem dortigen bergigen Terrain die meisten Ziegen. Der geringe Begehr nach ihnen in Pommern kann übrigens nicht durch die eigne Zucht befriedigt werden, da Händler mit Westphälischen Ziegen in den Städten und Dörfern als Verkäufer herumzuziehen pflegen.

---

## Die Exemption des Bisthums Camin.

Ein Wort der Abwehr gegen G. A. von Mülverstedt: „Das Bisthum Cammin im Suffragan-Verhältniſſe zum Erzstift Magdeburg.“

Von Robert Klempin.

Sämmtliche pommerſche Geſchichtſchreiber, von dem Chroniſten Ranzow an, haben es gewußt und ausgeſprochen, daß das Bisthum Camin ſeit ſeiner Gründung ein unmittelbares, keinem Metropolitan, ſondern nur dem Pabſt allein unterworfenen geweſen iſt. Dabei war es ihnen allerdings nicht entgangen, daß zu verſchiedenen Zeiten einerſeits vom Erzbischofe von Magdeburg, andererseits vom Erzbischofe von Gneſen Verſuche gemacht worden ſind, das Bisthum Camin in ein Suffragan-Verhältniß zu ihren Sprengeln herabzudrücken. Sie fanden jedoch in der Geſchichte des Bisthums ausreichende Beweiſe, daß es immer nur bei Verſuchen blieb, und daß die Ansprüche jener Erzbischofe ſich nie verwirklicht haben. Anders urtheilten freilich die auf Magdeburger Seite ſtehenden ſächſiſchen Localforſcher, welche der pommerſchen Geſchichte unfundig den auf die Magdeburger Ansprüche bezüglichen Urkunden größere Bedeutung und Wirkung beilegten, als ſie gehabt haben. So nahm ſchon unſer wärdere Pommer Martin Rango in ſeinen *Origines Pomeranicae, Colbergae* 1684, S. 106 Gelegenheit, des Philippus Ferrarius irriſche Angabe kurz zurückzuweiſen: *Immediate praesules ecclesiae*

Julinensis et Camminensis a prima episcopatus fundatione subjecti erant pontifici Romano, nec agnoverunt superiorem vel primatem vel archiepiscopum, quamvis id e Germanis contenderet Magdeburgensis, et David Chytraeus Metrop. lib. 13 et Saxon. part. 2 lib. 31 pag. 758. in Prooem. Metrop. edit. Germ. Bremensi etiam ascribere audeat, atque Gnesnensis Poloniae archiepiscopus plus vice simplici suae eam dioecesi ascriptam voluerit, fefellit tamen Gnesnensem conatus omnis, dum mascule ei restitit Conradus (1317—1324 Bischof von Camin), causaque Romam ad papam Johannem XXII delata obtinuit, ne ejus jurisdictionem agnosceret. Valentin ab Eichstet in Chron. Mss. Adeoque falluntur, quotquot Chytraeum secuti Bremensi, vel etiam cum Philippo Ferrario in Lexico Geographico Magdeburgensi, aut cum Martino Chromero de Orig. et reb. gest. Polonor. lib. 3 pag. 33 Gnesnensi archiepiscopo tribuunt. Eine ähnliche Behauptung von Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises, Halle 1755, I S. 37, daß das Bisthum Camin sich 1216 dem Erzstift Magdeburg wirklich unterworfen habe, führte Rosgarten Cod. dipl. Pom. I S. 242 auf ihr richtiges Maß zurück.

Zu jenen älteren Schriftstellern hat sich nun in allerneuester Zeit mein geehrter Herr College, der Königliche Staats-Archivar und Archivrath G. A. von Mülverstedt zu Magdeburg gesellt, welcher unter der Ueberschrift: „Das Bisthum Cammin im Suffragan-Verhältnisse zum Erzstift Magdeburg“, einen 20 Seiten langen Aufsatz in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Jahrgang 1869 Heft II S. 125 ff. veröffentlicht. Während aber jene ältern Scribenten sich damit begnügten, die Rechte Magdeburgs auf Camin zu verfechten, und sich weiter nicht um das Schicksal des pommerschen Bisthums kümmern, als es undankbar genug war, Magdeburg den schuldigen Gehorsam zu weigern, ist Herr von Mülverstedt viel grausamer, indem er das Bisthum Camin in dem-

selben Augenblick, wo er „das unnatürliche Verhältniß der Suffraganschaft Camins zu Magdeburg“ sich auflösen läßt, ohne Gnade dem Metropolitan Sprengel des Erzstifts Gnesen für ewige Zeiten einverleibt, denn wie hätte „das arme, kleine, verlassene und entlegene Bisthum Camin einen Vorzug und Sonderstellung vor so vielen gewaltigen und reichen Hochstiftern Deutschlands“ haben dürfen?

Ich muß gestehen, daß der Aufsatz des Herrn von Mülverstedt einen sehr peinlichen Eindruck auf mich gemacht hat, nicht weil seine Spitze gegen mich persönlich gerichtet ist und mir eine Polemik aufzwingt, welche immer, zumal einem Collegen gegenüber, etwas Unerquickliches hat, sondern weil in den neuern Annalen der Wissenschaft wohl kein zweites Beispiel gefunden werden möchte, wo ein Autor sich so völlig ungerüstet und mit bereits zerbrochenen Waffen in den Kampf stürzte. Von einer starken, aber auf Irrthum und Mißverständniß in seltenem Grade beruhenden Ueberzeugung verführt, hat der Verfasser geglaubt, ohne Rücksichtnahme auf das, was namhafte neuere Gelehrte, wie Wohlbrück in seiner Geschichte des Bisthums Lebus, Koepell in seiner Geschichte Polens, Ludwig Giesebrecht in seinen Wendischen Geschichten, Barthold in seiner Geschichte von Rügen und Pommern erforscht und niedergelegt haben, mit dem Namensverzeichnis der pommerschen Bischöfe in Mooyer's Onomastikon und dem Verzeichnisse der Bisthümer der römischen Kirche in Weidenbach's Calendarium als ausreichenden Quellen für die Geschichte des Bisthums Camin zufriedengestellt, die wenigen Urkunden, auf die er sich stützt, nur mit halbem Auge betrachtend und das Wichtigste daran übersehend, nicht im geringsten darum bekümmert, den Gedankengang seines Gegners zu erfassen, oder die bereits brieflich von mir dargelegten Gegengründe in Erwägung zu ziehen, in naivster Weise oft mit sich selber im Widerspruch, von einigen allgemeinen Rechtsätzen geleitet mit Voraussetzungen, was hätte geschehen sollen und müssen, an Stelle

von historischen Beweisen — ein wirkliches, über ein Jahrhundert andauerndes Suffraganverhältniß Camins zu Magdeburg darthun zu können.

Herr von Mülverstedt beginnt mit der Errichtung des Erzstifts Magdeburg 968 durch den Kaiser Otto I., welcher dem Erzbischofe Adalbert nicht nur die Bisthümer Merseburg, Zeitz und Meißen unterstellte, sondern ihn auch zum Metropolitan sämtlicher Wendenländer jenseits der Saale und Elbe machte, wo damals freilich erst die Bisthümer Brandenburg und Havelberg bestanden. Es war aber darauf gerechnet worden, daß die Missionsthätigkeit des neuen Metropolitans durch Befehrung der noch heidnischen Wenden bald zur Vermehrung der wendischen Bisthümer führen würde, und so waren solche seiner Metropolitanherrschaft im Voraus zugesichert. Man kann daher nichts gegen die Behauptung des Herrn von Mülverstedt einwenden, daß das Erzstift Magdeburg vermöge seiner kaiserlichen, auch durch Pabst Johann XIII. bestätigten Foundation einen rechtlichen Anspruch auf die Unterordnung der in den bezeichneten Grenzen seines Sprengels noch zu errichtenden Bisthümer hatte. Er fährt dann fort:

„Als daher noch gegen Ende des 10. und im Laufe  
 „des 11. Jahrhunderts solche ins Leben traten, nahm  
 „der Erzbischof von Magdeburg seine Rechte über  
 „sie in Anspruch und erlangte vom Pabste Janno-  
 „cenz II. im Jahre 1133 die gesetzliche Bestimmung,  
 „daß fortan zwischen Elbe und Oder die Bisthümer  
 „Stettin und Lebus, jenseits der Oder die Bisthümer  
 „von Pommern, Posen, Gnesen, Cracau, Breslau,  
 „Kruschwitz, von Masovien und der episcopatus  
 „Lodilaensis (Cujavien) dem Erzbischof von Magde-  
 „burg, als ihrem Metropolitan, unterworfen sein  
 „sollten. — — Allein diese Bestimmungen, die zum  
 „Theil erst projectirte oder noch in der Foundation  
 „begriffene, zum Theil wieder eingegangene, resp.  
 „an andere Dertter verlegte Bisthümer betrafen,

„erfahren durch die thatsächliche Umgestaltung der  
 „Dinge und besonders durch die Erhebung des Bis-  
 „thums Gnesen zum Erzstift eine mannigfache Ver-  
 „änderung. Das Erzstift Magdeburg mußte daher  
 „den Umständen Rechnung tragen und was ihm bei  
 „der inmensen Ausdehnung eines solchen, einer  
 „thatkräftigen Einwirkung seinerseits nicht unterstell-  
 „baren, von wilden Völkerstämmen unbekannter  
 „Sprache\*) bewohnten Sprengels wohl nicht schwer  
 „fiel, den größten Theil jener Bisthümer als Suffra-  
 „ganstifter aufgeben. — — Allein zwei der in der  
 „Urkunde von 1133 aufgeführten Bisthümer, als  
 „die ihm zunächst liegenden und demzufolge  
 „am füglichsten seiner geistlichen Oberhoheit unter-  
 „werfbaren, wollte der Erzbischof von Magdeburg  
 „aus dem Suffraganverhältnisse zu ihm nicht ent-  
 „lassen, das Bisthum Stettin-Pommern, das  
 „nun (?) als Bisthum Cammin fortbestand, und  
 „das von Lebus.

In dieser Darstellung thut Herr von Mülverstedt der  
 Geschichte arge Gewalt an. Es ist ja weltbekannt, daß,  
 nachdem das fast gleichzeitig mit Magdeburg gestiftete  
 erste polnische Bisthum Posen auf Grund jener Funda-  
 tionsurkunde von 968 dem Magdeburger Sprengel ein-  
 verleibt war, dieses Verhältniß und die Beziehungen  
 Magdeburgs zu ganz Polen schon im Jahre 1000 eine  
 durchgreifende Umwälzung erlitten, indem Kaiser Otto III.  
 auf Veranlassung des Herzogs Boleslaw Chrobry von  
 Polen zur Begründung einer unabhängigen nationalen  
 Kirche in Gnesen ein eigenes Erzstift errichtete, dem er  
 das alte Bisthum Posen und die neuen polnischen Bis-  
 thümer Krakau und Breslau, sowie auch das in dem von  
 Boleslaw augenblicklich unterworfenen Pommerlande ge-

\*) Die Sprache der Geistlichkeit war ja überall die lateinische,  
 mit der Bevölkerung selber hatte der Metropolitan nicht zu verkehren.

stiftete, aber gleich darauf wieder eingegangene Bisthum Colberg unterordnete. Und obwohl Posen anfänglich der neuen kirchlichen Ordnung widerstrebte und noch einige Zeit hindurch dem Erzbischofe von Magdeburg als Metropolitan anhing, auch das Verhältniß der übrigen polnischen Bischöfe zu dem Erzstift Gnesen noch lange ein unsicheres und schwankendes blieb, bis der Cardinallegat Egidius, Bischof von Tusculum, 1123 ihre gegenseitigen Diöcesangrenzen und ihre Stellung zu Gnesen ordnete und festsetzte, so ist es doch ein überliefertes Factum, daß die Magdeburger Erzbischöfe bereits mehr als ein Jahrhundert lang vor dem Jahre 1133 keine Metropolitanrechte mehr über die polnische Kirche auszuüben vermocht hatten. Während so seit dem Jahre 1123 die polnische Kirchenordnung sich befestigte, und der Erzbischof von Gnesen von seinen Suffraganen in Posen, Krakau, Breslau, Ploß oder Masovien, Wladislaw (Leslau) oder Cujavien, und Lebus unbestritten anerkannt wurde, hätte nicht viel gefehlt, daß gleichzeitig noch ein siebenter Suffragan in dem Bisthume von Pommern hinzugetreten wäre. Denn als Bischof Otto 1124 nach der Bekehrung Pommerns nach Bamberg heimkehrte, überließ er dem Herzoge Boleslaw Erziwousti von Polen die Ordnung des pommerischen Bischofsverhältnisses\*), für dessen Sitz er die Stadt Wollin

---

\*) Diese Nachricht giebt allein Herbord, Dialogus II, 42, ed. Jaffé, Monum. Bamberg. S. 789. Obwohl nun Jaffé in seiner Vorrede zum Herbord, ib. S. 700—703, die Glaubwürdigkeit dieses Biographen in allen ihm allein angehörigen Berichten mit gewichtigen Gründen anzweifelt, so nehme ich doch keinen Anstand, der obigen Angabe Herbord's zu folgen, weil eine solche Ordnung der kirchlichen Verhältnisse durch den weltlichen Arm des Herrschers ganz in den Gewohnheiten und Rechtsanschauungen jener Zeit wurzelte, und Boleslaw als damaliger Oberherr von Pommern, der das Land durch die Gewalt seiner Waffen zur Annahme des Christenthums gezwungen, und in dessen Auftrage allein Bischof Otto die Bekehrung vollführt hatte, zur alleinigen Entscheidung in dieser Angelegenheit berufen war. Wenn aber Herbord noch hinzusetzt, daß Boleslaw auch wirklich schon

ausersehen hatte, und wäre nicht, ehe noch Boleslaw darin Schritte thun konnte, der durch den nationalen Widerwillen der Pommern gegen die polnische Oberherrschaft geschürte Abfall vom Christenthum hindernd dazwischen getreten, so würde unzweifelhaft das pommerische Bisthum als ein Suffraganat von Gnesen ins Leben getreten sein. Als aber Bischof Otto von Bamberg 1127 zum zweiten Male, diesmal weder gerufen, noch im Auftrage und auf Kosten des Polenherzogs, sondern aus freiem Antriebe und mit eigenen Mitteln, in Pommern erschien, und dessen Fürst und Volk, nun nicht auf Geheiß eines fremden Siegers, sondern nach dem Beschluß ihrer eigenen landständischen Versammlung, das Christenthum allgemein annahmen, da war die Sachlage wesentlich geändert, und Bischof Otto nicht mehr gemeint, seine neue Pflanzung an Polen auszuliefern. Vielmehr die Leitung der pommerischen Kirche in eigener Hand behaltend, ging er selber daran, die Fundation und Ausstattung des Bisthums zu ordnen, mit dem Fürsten und den Großen Pommerns zu vereinbaren, mit dem Kaiser zu verhandeln, und die Schwierigkeiten, welche namentlich die Privilegien des Havelberger Bisthums der Ausdehnung des pommerischen Sprengels nach Westen entgegen stellten, aus dem Wege zu räumen. Bei diesen Verhandlungen mag wohl die Frage in Anregung gekommen sein, ob es nicht zweckmäßiger sei, der

---

einen Bischof ernannt habe, so ist dies eine irrige Combination, die allein schon sein eigener Bericht über die zweite Missionsreise Otto's widerlegt, da auf dieser der angeblich schon zum Bischof beförderte Adalbert wieder nur als einfacher Priester und Dolmetscher des Pommern-Apostels und nicht einmal als der erste, sondern bloß als der zweite in dessen Gefolge erscheint. Auch die beiden andern Biographen und besonders die Bamberger Urkunde von 1139 October 20. widersprechen einer solchen Annahme, und nur eine, wie ich weiter unten zeigen werde, mißverstandene Aeußerung des spätern Bischofs Adalbert selber hat jener irrigen Angabe Herbord's einen gewissen Stützpunkt gegeben.



neuen Pflanzung in Pommern nicht einen einzigen Bischof, sondern deren zwei zu geben, von denen der eine von seinem Sitz zu Wollin Pommern rechts der Oder beherrsche, der andere von seinem Sitz Stettin aus links der Oder über das kleinere Leuticien gebiete, wobei vielleicht die Absicht obgewaltet haben kann, ihn zur Vergrößerung seines Sprengels auf die Missionsthätigkeit in den noch heidnischen Ländern Mecklenburg und Rügen zu verweisen.

Zu diesem Augenblicke nun, wo die polnische Kirche sich unter dem Erzstift Gnesen unwiderrufflich consolidirte, und in Pommern die Gestaltung der Bischofsverhältnisse noch ganz in Frage stand, erinnerte sich der Erzbischof Norbert von Magdeburg der alten, längst verschollenen Ansprüche, welche das Erzstift Magdeburg durch die kaiserliche Foundation von 968 auf Metropolitanrechte über sämtliche Wendeländer jenseits der Elbe und Saale besaß. Obwohl Norbert für die Bekehrung der Pommern weder Hand noch Fuß geregt, hielt er es doch für passend, dort zu ernten, wo er nicht gesäet, und mühelos die Früchte zu pflücken, welche ein Anderer im heiligen Glaubenseifer unter steten Lebensgefahren und mit eigenen schweren Kosten gezeitigt hatte. Als daher Norbert 1131 den 18. October an dem Concile zu Rheims, wo der Pabst Innocenz II. den Gegenpabst Anaclet II. excommunicirte, Theil nahm\*), brachte er bei jenem seine Klage persönlich\*\*) an, daß die polnischen Bischöfe, unter denen auch die von Stettin und Pommern, seine durch Kaiser Otto I. dem Erzstift verliehenen Metropolitanrechte nicht respectiren wollten. Innocenz II. erließ hierauf sofort in den nach den Rechtsgewohnheiten vorgeschriebenen Fristen zweimalige Citationen an die von dem Kläger namhaft gemachten Bischöfe, vor ihm zu erscheinen und auf die

\*) L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II. S. 340. Die Zeitangabe zu berichtigen nach Jaffé, Reg. Pont. Roman. S. 566.

\*\*) in presentia mea deposuisti. Urk. von 1133 Juni 4.

Klage des Erzbischofs von Magdeburg Rede zu stehen. Da der Pabst Innocenz II. in Rheims, fern von der Römischen Kanzlei, gar nicht in der Lage war, zu prüfen, ob schon ein Bischof von Stettin und ein Bischof von Pommern existirten, diese Prüfung auch nicht vorzunehmen brauchte, da seine Citationen nach dem Klageantrage geschehen mußten, so ereignete sich der eigenthümliche Fall, daß die päpstlichen Briefe und Boten auch an zwei Bischöfe ergingen, welche noch gar nicht vorhanden waren. \*) Natürlich konnten sie auch nicht zur Klagebeantwortung vor ihm erscheinen, oder schriftlich sich darüber auslassen. Ebenso wenig thaten dies aber auch die polnischen Bischöfe, mochten sie nun den Pabst Innocenz II. noch nicht anerkennen und seinem Gegner Anaclet II. anhängen, oder erst die übliche dritte Citation abwarten, oder absichtlich sich contumaciren lassen wollen. Genug, als Innocenz II. durch den deutschen König Lothar im April 1133 nach Rom geführt war, vermochte ihn der bei diesem Römerzuge anwesende Erzbischof Norbert, mit Hintanzetzung der dritten Citation das Contumacialverfahren gegen die verklagten Bischöfe einzuleiten, in Folge dessen Innocenz am 4. Juni 1133, an demselben Tage, an welchem er den Lothar zum Römischen Kaiser krönte, dem Erzbischofe Norbert seinem Klageantrage gemäß die Metropolitanrechte über die verklagten Bischöfe zusprach. Ob hierbei zur Sprache kam, daß die päpstlichen Boten einen Bischof von Stettin und einen solchen von Pommern nicht hatten auffinden können, giebt die Bulle vom 4. Juni 1133 (Cod. dipl. Pomer. von Rosseg. Nr. 12), welche über den Gang des Processes referirt, nicht an. Jedenfalls war es auch

\*) Wenn L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II S. 345 und 346 Note 2, die damalige Existenz zwei solcher Bischöfe annehmen zu müssen glaubt, weil der Pabst an sie Briefe und Boten abgeschickt habe, so hat er dabei übersehen, daß die Regeln des Prozeßverfahrens und die Entfernung des Pabstes von Rom, wohin er erst im April 1133 zurückgeführt wurde, eine solche Schlußfolgerung nicht erlauben.

ganz unwesentlich, da der Magdeburger Erzbischof auch die noch in Fundation begriffenen oder künftig erst zu begründenden Bisthümer im Wendenlande beansprucht hatte, und das Contumacialverfahren lediglich dem Klageantrage gemäß entscheiden mußte. Ein solches Contumacialurtheil war nun aber von gar keiner praktischen Bedeutung, da von ihm jederzeit die Berufung freistand, und die Einleitung einer neuen rechtlichen Verhandlung herbeigeführt werden konnte, mochte dies erst in der Executionsinstanz geschehen, oder schon vorher durch eine selbständige Klage des Gegenparts wegen Veration und Molestation in seinen eigenen verbrieften Rechten und Befugnissen. Wie häufig haben sich Prozeßführende absichtlich contumaciren lassen! Bei dem Prozeß z. B., welchen der Erzbischof von Gnesen gegen den Bischof von Camin ebenfalls wegen Metropolitanrechte über denselben 1362—1376 in drei Instanzen vor der Römischen Curie führte, ließ sich sogar der Kläger selbst in allen drei Instanzen in der Hauptverhandlung contumaciren, und nur in einer Zwischenverhandlung der dritten Instanz war sein Procurator erschienen, um die Klage aufrecht zu halten. Vergl. mein Pommersches Urkundenbuch S. 66 und 67, wo ich das Nähere über diesen Prozeß mitgetheilt habe.

So war also die dem Norbert erteilte Bulle vom 4. Juni 1133 schon ihrer eigenen Natur wegen von Hause aus dazu angethan, ein bloßes Stück Pergament und ohne jede praktische Wirkung zu bleiben. Eben so wenig, wie die festbegründete Ordnung der polnischen Kirche dadurch erschüttert wurde, ließ sich Bischof Otto von Bamberg auch nur im geringsten durch sie beirren. Fortfahrend, die bischöfliche Aufsicht über seine neue Pflanzung in Pommern selbst zu üben, für die Vermehrung der Kirchen zu sorgen, sie mit den nöthigen Geräthen zu versehen und die Geistlichen zu ordiniren, arbeitete er unermüdet weiter an der Errichtung des pommerschen Bisthums, für das er bereits vom Papste Honorius II. einen Ring, womit er den ersten

pommerſchen Biſchof ſelber zu inveſtiren beabſichtigte, hatte weißen laſſen, ohne in allen dieſen Dingen dem Magdeburger Erzbischofe irgend einen Einfluß zu geſtatten, noch ſeinen Rath oder Beiſtand, geſchweige denn ſeine Einwilligung als Metropolitan zu erfordern. Ja, der Erzbischof Conrad von Magdeburg, Norbert's Nachfolger, hatte ſogar den Schmerz, neben den Erzbischofen von Mainz und Cöln, und den Biſchofen von Worms, Speier, Straßburg und Würzburg 1136 den 16. Auguſt (Pomm. Urkundenbuch Nr. 27) zu Würzburg als Zeuge der Beurkundung anzuwohnen zu müſſen, durch welche Kaiſer Lothar mit Nichtachtung aller von Norbert erhobenen Anſprüche dem Biſchofe Otto von Bamberg und ſeinen Nachfolgern den Tribut aus den wendiſchen Provinzen Großwin, Rochow, Laſſan, Meſeritz, Zietzen und Tribſeez, und die Leitung der in dieſen Landſchaften von ihm gegründeten Kirchen, geſichert vor allem Widerſpruch (sine contradictione), übertrug, damit er die Frucht ſeiner Arbeit genieße, welche er als erſter Sendbote des Heils auf die Zerſtörung des Götzendienſtes und die Bekehrung der Barbaren dort gewendet habe. Der Widerſpruch, den der Kaiſer hierin abwies, betraf eben die Anſprüche des Magdeburger Erzſtifts und ſeines Suffraganats, des Biſthums Havelberg, dem bei ſeiner Fundation 946 den 9. Mai (Pomm. Urkundenbuch Nr. 10) die Peenelandſchaften, darunter namentlich auch die Provinzen Großwin und Meſeritz, zugeſprochen waren. Durch dieſe kaiſerliche Entſcheidung hatte Biſchof Otto die Hinderniſſe glücklich beſeitigt, welche der von ihm angeſtrebten Abgrenzung des zu errichtenden pommerſchen Biſthums entgegenſtanden. Es blieb noch die nicht geringere Schwierigkeit, den Fürſten und die Großen Pommerns zu einer würdigen Ausſtattung des neuen Biſthums aus ihren eigenen Mitteln zu bewegen. Das Ende dieſer Verhandlung ſollte Otto ſelbſt nicht mehr erleben. Der Tod ereilte ihn am 30. Juni 1139, bevor er dem neuen Biſchofe der Pommern bei der Inveſtitur den Ring an-

stecken konnte, der zu diesem Zwecke vom Papste geweiht in seinen Händen ruhte. \*) Noch am 20. October 1139 (Pomm. Urkundenb. Nr. 28) bestätigte der Papst Innocenz II. in seiner Confirmationsbulle dem Bischofe Egilbert von Bamberg, Otto's Nachfolger, die Leitung der pommerischen Kirche, bis sie unter göttlichem Beistande einen eigenen Bischof erlangen würde. Dann aber müssen die Verhandlungen rasch zum Abschluß gediehen sein.

Der Plan einer Zweitheilung der pommerischen Kirche war wohl schon längst definitiv aufgegeben, wie denn ja auch die Bulle vom 20. October 1139 nur einen Bischof dafür in Aussicht nimmt, einestheils weil schon die Mittel zum würdigen Unterhalt eines einzigen Bischofes schwer genug zu erlangen waren, geschweige denn die für zwei Bischöfe erforderlichen, andertheils weil der Gedanke einer einheitlichen nationalen Kirche innerhalb der Grenzen, welche die Pommerherrschaft constituirten, bei dem Hauptfactor der Entscheidung, bei den Pommeren selber, den Ausschlag geben mußte. Es ward also nur ein Bisthum beliebt, dessen Sprengel mit den damals bestehenden politischen Grenzen des pommerischen Gebiets zusammenfallen sollte. Zum Sitz des Bisthums wurde die Adalbertskirche in Wollin bestimmt, nicht die dem Apostel Petrus \*\*) oder dem heiligen Michael \*\*\*) geweihte Vorstadtkirche daselbst, welche der Bischof Otto ursprünglich dazu ersehen hatte. Diesem neuen Bisthum der Pommeru trat nun das Stift Bamberg alle seine 1136 durch kaiserliche Verleihung er-

\*) Monach. Priefing. III, 15 in *Perz Mon. Germ. Scr.* XII S. 903: — Honorio, Romano pontifici, anulum misit, ut eundem sibi consecratum remitteret, quatinus per hunc aliquem scientia et moribus commendatum sedi episcopali, quam in illis partibus decreverat, investiret. Et deinceps quidem receptum anulum reservavit, sed vario rerum eventu et ipse mortis articulo praepeditus id, quod intenderat, adimplere non potuit.

\*\*) Ebonis vita Otton. II, 15 ed. Jaffé l. c. S. 630, 631.

\*\*\*) Monach. Priefl. II, 19 *Perz l. c.* S. 896.

worbenen Rechte und Einkünfte in den Landschaften links der Oder ab, wozu der damals in Pommern regierende Fürst Ratibor mit Einwilligung seiner Großen, welche als die Vornehmsten des Adels und zugleich seine höchsten Beamten, von den Biographen Otto's häufig als die principes terre bezeichnet \*), landständische Befugnisse besaßen und zu allen wichtigen Regierungsacten ihre Zustimmung ertheilen mußten, aus den Landschaften Pommerns rechts der Oder noch ein Erkleckliches hinzulegte. Nach der Ordnung aller dieser Verhältnisse schritt man zur Wahl des ersten Bischofs. Obgleich die Wahl der Bischöfe damals schon allgemein den Capiteln der bischöflichen Cathedralen zustand, so fand doch hier und da noch immer eine Theilnahme der bischöflichen Vasallen und der Bürger in den Städten daran statt. Ein Domcapitel war nun in Pommern überhaupt noch nicht vorhanden, deshalb mußte die Wahl hier der einzigen politischen Körperschaft in Pommern verbleiben, nämlich der landständischen Versammlung, welche ja auch bei der Annahme des Christenthums und bei der Gründung und Ausstattung des Bisthums als ein Hauptfactor mitgewirkt hatte, und daher naturgemäß dazu berufen war. Wahrscheinlich machte Herzog Ratibor bei der Wahlhandlung den Vorschlag oder die Nomination, und seine versammelten Großen oder die principes terre stimmten durch allgemeine Acclamation zu. Wenigstens rühmt sich Bischof Adalbert, der,

\*) Ebo II, 13 l. c. S. 638: adunatis principibus et natu majoribus; III, 6 S. 659: generale principum regni sui colloquium (Landständeversammlung in Ugedom) — — ubi convenientibus — — civitatum primoribus — — consentientibus ergo principibus; III, 7 S. 660: baptizatis principibus universis; III, 16 S. 675: adsunt principes cum sacerdotibus natuque majoribus. — Herbord II, 37 l. c. S. 785: tam dux Vratizlaus quam principes terre; III S. 792: barones et capitanei tocius provincie ac prefecti civitatum (Landstände in Ugedom); III, 9 S. 800: Mizlavum ejus civitatis principem.

bisher Pfarrer an der Vorstadtkirche von Wollin\*) und noch durch Otto zu der Stelle empfohlen\*\*), damals aus der Wahlurne hervorging, daß ihn die allgemeine Wahl der Großen Pommerns, — communis electio eorundem (sc. Pomeranorum) principum — zum Bischofe berufen habe.\*\*\*)

\*) Mon. Prießl. II 19, l. c. S. 896.

\*\*) Vincent. Prag. Annales ad a. 1147, Berz Mon. Germ. Scr. XVII S. 663.

\*\*\*) Ueber diese Aeußerung des Bischofs Adalbert in der Stolper Urkunde vom 3. Mai 1153 (Pomm. Urkundenb. Nr. 43), welche in ihrem Zusammenhange also lautet: Ex quo primum divina largiente gratia gens Pomeranorum deuoto studio domini Bolizlay, gloriosi Polonorum ducis, ac predicatione Ottonis, venerandi Bauenbergensis episcopi, fidei Christi ac baptisma suscepit sub principe eorum Wartizlauo, communis eorundem principum electio et domini pape Innocentii consecratio me, quamuis indignum, primum Pomeranie prefecit episcopum sub apostolice confirmationis testamento, muß ich noch ein Wort sagen, da sie bisher allgemein mißverstanden ist. Alle früheren Gelehrten, wie Barthold, Gesch. von Mäg. und Pomm. II, S. 120, Note 3; Roepell, Gesch. Polens I, S. 285 Note 36; L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, S. 345 Note 1; Fabricius, Studien zur Gesch. der jvend. Ostseeländer II, S. 25; Wigger, Berno der erste Bisch. von Schwerin, in den Meßl. Jahrb. XXVIII S. 225, und andere, fassen jene Aeußerung so auf, als ob Adalbert damit sagen wolle, daß seine Wahl durch den Herzog Boleslaw von Polen und den Fürsten Wartizlaw von Pommern in Gemeinschaft vollzogen sei, indem sie eorundem principum auf jene beiden, vorher genannten Fürsten beziehen. Anscheinend war dies auch die einzig mögliche Deutung. Allein selbst davon abgesehen, daß eine solche Deutung mit den Berichten der Biographen Otto's und mit den päpstlichen Worten vom 20. October 1139 in völlig unlösbarern Widerspruch tritt, und daß nach der Sitte und den Rechtsanschauungen jener Zeit Boleslaw gar nicht zur Wahl berechtigt war, wenn er auch als Oberherr Pommerns, falls ihn die Pommern als solchen noch anerkannten, die Bestallung des Erwählten ausgesprochen konnte, analog dem, was nach dem Bericht des Kaisers Friedrich I. (Pomm. Urkundenb. Nr. 53) bei der Wahl des Bischofs Berno von Schwerin stattfand, wo die Landesfürsten die Election, der Oberherr die Constitution ausübten; so stehen ihr schon sprachliche

Nach seiner Wahl wird Adalbert sofort nach Bamberg geeilt sein, nach vorangegangener Prüfung der Wahlakten seine Investitur als Bischof von Pommern empfangen und die Uebertragung der mit päpstlichem Consens bisher dort geübten bischöflichen Befugnisse erwirkt haben, wobei auch wohl ein schriftlicher Verzicht des Bischofs von Bamberg darüber ausgestellt worden ist. Das waren ja alles Erfordernisse, welche bei der Constitution des pommerischen Bisthums und der Lösung des Bandes, wie es bis jetzt zwischen Bamberg und Pommern bestanden hatte, sich ereignen mußten, die wir daher auch ohne speziellen Bericht als eingetreten annehmen dürfen. Mit einem solchen Reverse des Bischofs von Bamberg und gewiß noch andern Empfehlungen, sowie mit allen auf die Ausstattung des pommerischen Bisthums bezüglichen Documenten versehen,

Bedenken entgegen, da die streng diplomatisch auf die gebührenden Titel haltende Urundensprache, im Falle sie Woleslaw und Wartislaw als die Wähler hätte bezeichnen wollen, gesagt haben würde: *communis eorundem ducis et principis electio*. Außerdem ist es ja selbstverständlich, daß eine nur von zwei Personen vollzogene Wahl immer einstimmig sein muß. Daher würde der Zusatz *communis* für diesen Fall ganz unpassend sein. Augenscheinlich aber legt der Bischof Adalbert in sehr gerechtfertigtem Stolze ein Gewicht darauf, daß er durch die allgemeine Acclamation ohne irgend einen Dissens von den Wahlberechtigten gewählt sei; diese können demnach nur einen größeren Wahlkörper ausgemacht haben, bei dem die Einstimmigkeit auch erwähnenswerth war. Die Bezeichnung der Bornehmsten und der höchsten Beamten des Landes mit dem Worte *principes*, wie es die Biographen Otto's häufig dafür anwenden, war aber auch noch in den pommerischen Urkunden des 12. Jahrhunderts üblich, z. B. Pomm. Urkundenb. Nr. 67: *astante populo multisque principibus viris, id est Wartizlao de Stetin, et Engilberto ejus capellano, et Zauiz castellano de Camyn*; Nr. 108: *Lectis igitur literis eorum principibus nostris, equidem post obitum ducis omnes conuenerant tractare de statu terre*. Deshalb leidet eine ähnliche Deutung der Worte des Adalbert in seiner Stolper Urkunde gar keinen Anstoß. Die Beziehung des *eorundem* auf *Pomeranorum* ist schon durch das vorhergehende *eorum* motivirt.



zog Adalbert von Bamberg weiter nach Rom, um bei Innocenz II. seine Weihe und die Confirmation seines neuen Bisthums nachzusuchen. Weihe und Confirmation fanden am 14. October 1140 statt, denn nach den in der vorigen Note angeführten Worten des Adalbert: *pape Innocentii consecratio me ... primum Pomeranie prefecit episcopum sub apostolice confirmationis testamento*, waren es gleichzeitige, jedenfalls in engster Beziehung zu einander stehende Handlungen.

Die päpstliche Confirmation vom 14. October 1140 (Pomm. Urkundenb. Nr. 30), welche das pommerische Bisthum in den üblichen Formen bestätigte, setzte über ein Suffraganverhältniß desselben nichts fest, ließ es vielmehr, wenn auch noch nicht ausgesprochen, so doch thatsächlich unabhängig, nur allein dem Papste unterworfen. Zu dieser Reserve mochten Innocenz II. besonders zwei Momente bestimmen, einmal die natürliche Eifersucht des Bischofs von Bamberg, der selbst nicht Metropolitan des neuen Bisthums sein konnte, nun aber dasselbe auch keinem andern Metropolitan gönnen wollte, sodann das nationale Unabhängigkeitsgefühl der Pommern, welche sich gegen eine Zugehörigkeit zu Polen, wie zu Deutschland in gleichem Maße sträubten, und daher die Unterordnung ihrer nationalen Kirche weder unter Gnesen, noch unter Magdeburg wünschen konnten. Beide Theile hatte der Papst aber wohl zu berücksichtigen und ihren Wünschen einen Einfluß auf seine Entschliessungen einzuräumen, den Bischof von Bamberg, weil dieser Rechte und Einkünfte an das neue Bisthum aufgab, und sein Vorgänger erst die pommerische Kirche gegründet hatte, die Pommern selbst, weil die zarte Pflanze des Christenthums unter ihnen noch sehr der Schönung und Aufmunterung bedurfte, und unkluge, ihre nationalen Vorurtheile unbeachtet lassende Maßnahmen leicht einen neuen Abfall vom Christenthum herbeiführen durften, zumal sie noch von zahlreichen heidnischen Stammgenossen umgeben waren, worüber Adalbert

persönlich dem Papste die beste Auskunft zu geben vermochte. In solchen Dingen war der römische Stuhl aber immer weltklug genug, um der Nothwendigkeit Rechnung zu tragen und von hergebrachten Formen abzuweichen. So kam es, daß „das arme, kleine, verlassene und entlegene Bisthum Camin einen Vorzug und Sonderstellung vor so vielen gewaltigen und reichen Hochstiftern Deutschlands“ genießen durfte, exempt und frei blieb von jeder Metropolitanherrschaft. Die Translocations- und Confirmationsbulle des Bisthums Camin von 1188 sagt ausdrücklich, daß diese Exemption seit seiner Gründung ununterbrochen bestanden habe.

Nun hätten die Erzbischöfe von Magdeburg weniger herrschsüchtige Priester sein müssen, als sie es waren, wenn sie das pommerische Bisthum lange hätten in Ruhe lassen können. Noch lebte der erste Bischof Adalbert von Pommern, als ein neuer Versuch, ihn zum Suffragan zu gewinnen, von Magdeburger Seite gemacht wurde. Auf dem Wege, den Norbert eingeschlagen, war nichts erreicht worden. Die aus der Foundation von 968 hergeleiteten Anrechte hatten sich, mißachtet von Kaiser und Papst, völlig unwirksam erwiesen. Man ließ sie also gänzlich fallen, und suchte sich auf eine andere Weise in den Besitz der Metropolitanrechte zu setzen. Nach dem am 1. September 1159 erfolgten Tode des Papstes Hadrian IV. wurde die katholische Welt durch ein lauge dauerndes Schisma in Verwirrung gesetzt. Während der Kaiser und ein großer Theil Deutschlands dem Gegenpapst Victor IV. anhing, hielt sich die übrige Christenheit zum Papst Alexander III. Es war natürlich, daß bei solchem Zwiespalte Victor IV. höchst willfährig gegen seine Anhänger sein mußte, und mit Gunstbezeugungen, durch welche er sie fester an sich ketten konnte, nicht kargen durfte. Diesen Umstand benutzte Erzbischof Wichmann von Magdeburg, um sein Ziel gegen Pommern zu erreichen, indem er Victor IV. direct darum anging, ihm zur Vermehrung

seiner Suffragane das Bisthum Pommern zuzulegen, was dieser in der Bulle vom 15. Februar (XV Kal. Martii) \*) 1160 auch that. Die hierauf bezügliche Stelle der bisher unbekannt gebliebenen Bulle, welche zuerst Herr von Mülverstedt in seiner Schrift ans Licht gestellt hat, lautet also: Ad augendum preterea prefate ecclesie suffraganeorum numerum episcopatum de Pomerano tibi tuisque successoribus concedimus, precipientes ut omnem obedientiam atque reuerentiam, quam metropolitano suo suffraganeus debet exhibere, Magdeburgensi ecclesie semper exhibeat. Was uns an dieser Stelle zumeist interessiert, ist das von gegnerischer Seite kommende, also völlig unverdächtige, klare Zeugniß, daß das Bisthum Pommern bis zum Jahr 1160 nicht zu den Suffraganen Magdeburgs gehört hatte, und daß man zur Begründung eines solchen Suffraganats von der Bulle vom 4. Juni 1133. gänzlich ab sah.

Einem augenblicklichen Erfolg hat sich Erzbischof Wichmann von der Verleihung Victor's IV. wohl kaum versprochen. Ein solcher war ja überhaupt nur zu erwarten, wenn das pommersche Bisthum den Gegenpabst ebenfalls anerkannte und seinen Verfügungen Folge zu leisten gezwungen war. Da aber Pommern um jene Zeit noch nicht dem deutschen Reich angehörte, und zu Polen noch immer in engeren Beziehungen, wenn auch nicht mehr in politischer Abhängigkeit stand, so hielt auch die pommersche Geistlichkeit in Gemeinschaft mit der großen Mehrheit der Christenheit an dem Pabste Alexander III. fest. Indes

\*) Herr von Mülverstedt setzt unrichtig 16. Februar. Das Schaltjahr hat nur auf die Berechnung des II—VI Kal. Martii Einfluß. Alle übrigen Kal. Mart. sind im Schaltjahr, wie im gemeinen Jahr ganz gleich. Uebrigens möchte ich noch Herrn von M. für folgende Berichtigungen in den Cardinalsunterschriften seines Abdrucks: Melfiensis st. Melfictensis, Bernhardus st. Besardus, Landus st. Laudus, in Aquiro st. in agro auf Jaffe Reg. Pont. Rom. S. 827 verweisen

mochte Wichmann immerhin die Hoffnung hegen, daß Victor durch des Kaisers Bemühen schließlich den Sieg über seinen Gegner davontragen und von der ganzen Kirche als Pabst angenommen werden würde, worauf dann unfehlbar seine Mandate und Strafedicte den pommerischen Bischof zur Unterwerfung zwingen mußten. Diese Hoffnung aber täuschte ihn. Nicht Victor, sondern Alexander behielt die Oberhand und wurde, nachdem ihm der Kaiser nach Victor's Tode noch vergeblich einige Gegenpäbste entgegengestellt hatte, als der rechtmäßige Pabst von der ganzen katholischen Welt anerkannt. Daß dieser nicht geneigt sein konnte, einem ehemaligen Widersacher die Gunstbezeugungen, welche er grade wegen seines Mißverhaltens gegen ihn vom Gegenpäbste erlangt hatte, aufrecht zu halten und zu bestätigen, und gegen einen alten, treuen Anhänger in Ausführung zu bringen, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung. Genug, die Bulle Victor's IV. blieb ebenfalls nur ein bloßes Stück Pergament, welches Magdeburg in dem spätern Streit mit Camin auch nicht einmal zu produciren wagte, und das Bisthum Pommern behauptete ungeschmälert seine Exemption von jeder Metropolitanherrschaft.

Nicht lange darauf trat in dem innern Haushalte des pommerischen Bisthums eine nicht unwichtige Veränderung ein. Während der mehrjährigen Kriege, mit denen der König Waldemar I. von Dänemark Pommern heimsuchte und die Küstenlandschaften verwüstete, wurde Wollin, der bisherige Sitz des pommerischen Bisthums, ungefähr 1172 \*) niedergebrannt und zerstört. Die Einwohner mit ihrem Bischofe und Clerus flüchteten nach Camin, das sich für die dänische Flotte unerreikbaar erwies. Um dieser größeren Sicherheit willen beschloß Bischof Conrad I., der Nachfolger Adalberts, mit Einwilligung der pommerischen

\*) L. Giesebrecht, Wend. Gesch. III S. 222. Barthold, Gesch. von Rüg. und Pomm. II 232 nimmt das Jahr 1175 an.

Herzoge, den Sitz des Bisthums für immer in Camin zu belassen, und erfor die dortige Kirche des Täufers Johannes zu seiner Cathedrale, bei der Herzog Kasimir I. gleichzeitig ein Domcapitel nach dem Muster von Eln errichtete, welchem er 1176 (Pomm. Urkundenb. Nr. 70) auch die freie Wahl der künftigen Bischöfe übertrug. Seit jener Zeit kam allmählig neben dem Titel des Bisthums von Pommern, welcher bisher ausschließlich geführt war, auch der des Bisthums Camin in Geltung. Schon der Pabst Clemens III. nannte in seiner Translocations- und Confirmationsbulle vom 25. Februar 1188 (Pomm. Urkundenb. Nr. 111) den Sigfrid Bischof von Camin. In dieser Bulle sanctionirte er zugleich für ewige Zeiten die Exemption des Bisthums, wie sie seit seiner ersten Gründung bisher bestanden habe (*Libertatem quoque, qua sedes ipsa soli fuit Romano pontifici a prima sui institutione subjecta, sicut est hactenus observata, ratam habemus, et perpetuis temporibus inuiolabilem permanere sancimus*), und bestimmte, daß zur Recognition dieser Befreiung jeder Caminer Bischof jährlich einen Bierdung Golbes an die Römische Curie zahlen solle. Eine gleichlautende Bestätigung erhielt auch Bischof Sigwin, der nach dem 1191 (Pomm. Urkundenb. Nr. 118) erfolgten Tode Sigfrid's zur Regierung kam, vom Pabste Cölestin III. zwischen 1191 und 1198 (Pomm. Urkundenb. Nr. 122).

So war denn die Exemption des Bisthums Camin, die bis 1188 nur thatsächlich bestanden hatte, von dem Oberhaupt der Christenheit feierlich ausgesprochen und confirmirt worden, und die pommerschen Bischöfe mochten sich der gegründeten Hoffnung hingeben, dieser Unabhängigkeit für immer gesichert und unangefochten sich erfreuen zu dürfen, als veranlaßt durch die politischen Wirren, welche während der Jugend der Herzoge Bogislaw II. und Kasimir II. zwischen Dänemark und Brandenburg wegen der Oberherrschaft über Pommern ausbrachen, ein Ereigniß eintrat, das Camin der Gefahr, ein Suffraganat von

Magdeburg zu werden, näher als je brachte. In Folge der unglücklichen Kriege gegen Waldemar I. hatte sich Herzog Bogislaw I. gezwungen gesehen, in Lehnabhängigkeit zu Dänemark zu treten. Als aber Knud VI. dessen Erben zu Gunsten seines Rügenschcn Vasallen vergewaltigte und mehrere Landschaften Pommerns an den Fürsten von Rügen übergab, da sagten sich die Herzoge Bogislaw II. und Kasimir II. von Dänemark los, und suchten und fanden Schutz bei dem Markgrafen Otto II. von Brandenburg, der kraft kaiserlicher Lehnbriefe seinerseits Ansprüche auf die Oberhoheit über Pommern machte. Er wies 1198 und 1199. (Pomm. Urkundenb. Nr. 135) die Angriffe der Dänen auf Pommern blutig zurück, und behauptete seine Oberherrschaft bis zu seinem Tode unbestritten. Ihm folgte 1205 sein gewaltthätiger Bruder Albrecht II., dessen Hand schwer auf Pommern lag. Gleichzeitig gelangte auch ein nicht minder energischer Mann, ebenfalls Albrecht geheissen, auf den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg. Obwohl beide heftige Widersacher und oft in den bittersten Kämpfen gegen einander in Waffen, gesellten sie sich doch gern zu einträchtigem Bunde, wo ein gemeinsames Interesse sie gegen einen Dritten verband. Ein solches hatten aber beide in Pommern zu verfolgen. Der Erzbischof war begierig, die oft gemachten Ansprüche des Erzstifts auf Metropolitanrechte zur Geltung zu bringen, und der Markgraf sehr bereit, ihn darin zu unterstützen, um durch die kirchliche Abhängigkeit Pommerns von Magdeburg, von dem die sämtlichen Bisthümer der Markgrafschaft dependirten, dessen politische Abhängigkeit zu befestigen, und seine Oberherrschaft durch den Einfluß einer seinem Interesse ergebenen Geistlichkeit zu sichern. Dem Erzbischofe standen zu diesem Zweck kaum andere Mittel zu Gebote, als die der Ueberredung und der Drohung, desto wirksamere dagegen dem weltlichen Arm des Markgrafen, welcher durch oberherrliche Befehle der Geistlichkeit ihre Zehnten und Einkünfte vorenthalten

lassen konnte. Das in sich zerfallene Polen war damals nach außen ohnmächtig, Dänemark noch anderweitig beschäftigt, und die jungen Herzoge von Pommern ohne fremde Hilfe nicht stark genug, sich den Gewaltgeboten des Markgrafen zu entziehen und ihren Bischof gegen den auf ihn geübten Druck in Schutz zu nehmen. Bischof Sigwin sah sich daher genöthigt, dem Zwange einstweilen nachzugeben und sich mit Zustimmung seines Domcapitels zu einer Suffraganstellung gegen Magdeburg bereit zu erklären, wobei er jedoch die Bedingung stellte, daß der Pabst dazu seine Einwilligung ertheilen müsse. Diese Forderung war völlig gerechtfertigt, denn da das Bisthum Camin für seine bisherige Unmittelbarkeit an den Pabst eine jährliche Recognitionsgelbühr oder Lehnware — um diesen für ein ähnliches Verhältniß üblichen Ausdruck zu gebrauchen — zahlen mußte, so konnte ein solches Verhältniß nicht einseitig von dem Lehnträger ohne Wissen und Willen des Lehnherrn geldst werden. Deshalb wandte der Erzbischof von Magdeburg auch nichts dagegen ein, daß Bischof Sigwin eine solche Clausel in den Obedienzeid aufnahm. Der Revers, welchen Sigwin dem Erzbischofe von Magdeburg über die Ableistung dieses Eides ausstellte, lautet nach dem Copialbuche des Anhalt-Bernburg. Landesarchives aus dem 14. Jahrh., worin er neuerdings aufgefunden ist, also:

Ego Sygwinus Caminensis episcopus tactis sacrosanctis ewangeliiis juramentum prestiti, quod deuotus et obediens ero sancte Magdeburgensi ecclesie et ejus archiepiscopo domino Alberto et successoribus suis in omnibus, quibus aliquis ex suffraganeis eorum ipsis obedire tenetur, si domino pape placuerit.

Auch das Domcapitel von Camin mußte dem Erzbischof von Magdeburg einen förmlichen Revers darüber ausstellen, daß es in die Suffraganstellung Camins zu Magdeburg salvo apostolice sedis mandato \*) eingewil-

\*) Also ward auch in dem Consens des Domcapitels die erforderliche päpstliche Einwilligung betont.

ligt habe, wobei es sich das freie Wahlrecht der Bischöfe ausdrücklich vorbehielt. Papst Innocenz III. referirt hierüber in seinem Mandat vom 3. Februar 1216 (Romm. Urkundenb. Nr. 168), worin er den von Sigwin geleisteten Obedienzeid mit dem obigen Text wörtlich gleichlautend angiebt; nur daß er die wichtigen Schlüsselworte: *si domino pape placuerit*, noch deutlicher also wiedergiebt: *dummodo id sit de nostre beneplacito voluntatis* \*).

Wenn es nun nach der vorhergehenden Darstellung noch eines Beweises bedürfte, daß Magdeburg bis zu dem Zeitpunkt, wo Bischof Sigwin den obigen Obedienzeid zu leisten gezwungen ward, keine Metropolitanechte über das pommerische Bisthum geübt hatte und solche auch nicht aus früheren päpstlichen Verleihungen herleitete, sondern das einzugehende Suffragan-Verhältniß als ein ganz neues, jetzt erst ins Leben tretendes betrachtete, so würde schon der von Sigwin dabei gemachte Vorbehalt den schlagendsten Beleg dafür liefern. Besaß Magdeburg bereits alte, anerkannte Metropolitanechte über Camin, oder konnte es sich für solche auf ein gültiges päpstliches Privilegium berufen, welches wie das des Gegenpapstes Victor IV. von 1160 die Obedienz Camins gegen Magdeburg anordnete, so wäre die Bedingung, daß der Papst dazu seine Einwilligung geben müsse, ja schon im Voraus erfüllt gewesen, und Erzbischof Albrecht würde jene Clausel im Obedienzeide eben so wenig zugelassen, wie Bischof Sigwin sie gestellt haben. Wie sehr aber dem Erzbischofe Albrecht selber das Suffraganverhältniß, welches Sigwin eingehen zu wollen eidlich gelobte, als ein ganz neues galt, lehrt nicht minder die dazu nöthig befundene Einwilligung des

\*\*) In den Mandaten vom 3. und 4. August 1228 des Papstes Gregor IX. heißt es: *dummodo id esset de predicti predecessoris nostri (d. h. Innocenz III.) beneplacito voluntatis*, zum Zeichen, daß hierbei an keine allgemeinen oder wiederkehrenden päpstlichen Verfügungen zu denken ist, sondern nur an einen bestimmten Willensakt, den nur der damals regierende Papst ausüben konnte.



Saminer Domcapitels, die er sich schriftlich versichern ließ, damit künftig einmal nicht ein Einwand gegen die Rechtsbeständigkeit jenes Verhältnisses erhoben werden könnte, weil das Capitel seinen dazu erforderlichen Consens nicht gegeben habe.

Wann Bischof Sigwin den Obedienz eid leistete, ist nicht genau festzustellen. Es geschah jedenfalls nach dem Regierungsantritt des Erzbischofs Albrecht, also nach 1205, und vor dem 30. April 1210 (Pomm. Urkundenb. Nr. 152), an welchem Tage der Decan Hugo von Camin in Magdeburg weilte und vom Erzbischofe als sein Getreuer bezeichnet wird. Ob Sigwin inzwischen den Anordnungen des Magdeburger Erzbischofes irgend welche Folge leistete, darüber wissen wir ebenfalls nichts. Durch die Aufnahme jener Clausel in seinen Obedienz eid hatte er den Gehorsam ja nur unter einer bestimmten Bedingung versprochen und wollte ihm erst nachkommen, sobald der Pabst sein Einverständnis damit ausgesprochen haben würde. Diese Einwilligung wurde aber niemals ertheilt, mochte es sein, daß Erzbischof Albrecht versäumt hatte, sie rechtzeitig einzuholen, oder daß Bischof Sigwin in Rom durch seine Gegenvorstellungen die päpstliche Zustimmung hintertrieb. Genug, als im Jahr 1211 (Pomm. Urkundenb. Nr. 155) Pommern wieder unter dänische Lehnshoheit zurückkehrte, und damit der Druck, den der Markgraf von Brandenburg auf den Bischof von Camin ausgeübt hatte, aufhörte, hielt sich Sigwin an sein Versprechen, dessen Vorbedingung unerfüllt geblieben, nicht mehr gebunden, sondern kündigte dem Magdeburger Erzbischofe den Gehorsam auf. Dieser wurde hierauf bei Innocenz III. klagbar, in Folge dessen das schon oben angeführte Mandat vom 3. Februar 1216 mit der Aufforderung zur Erfüllung des Obedienz eides an Bischof Sigwin erging. Ein solches Mandat hatte, wie auch mein Herr Gegner anerkennt, keine andere Bedeutung, als daß damit der Prozeß vor der Römischen

Curie eingeleitet werden sollte \*). Inzwischen starb Innocenz III. schon am 16. Juli 1216 und Pabst Honorius III. folgte, bei dem sich Bischof Sigwin 1217 (Pomm. Urkundenb. Nr. 177) die Confirmation der von Clemens III. und G6lestin III. ertheilten Privilegien seines Bisthums mitsammt der Exemption von jeder Metropolitanherrschaft erwirkte. Auch sonst behandelte Honorius den Sigwin als einen v6llig unabh6ngigen Bischof. Als er 1218 den 15. Juni (Pomm. Urkundenb. Nr. 186) die Aufforderung zur Weiststeuer f6r den neuen Bischof von Preu6en an alle Metropolitane des n6rdlichen Europa in besonderen Sendschreiben ergehen lie6, richtete er ein solches auch an den Bischof von Camin allein, zum Zeugni6, da6 er ihn zu keinem jener Metropolitan Sprengel, also namentlich auch weder zum Sprengel von Magdeburg, noch von Gnesen, noch von Bremen rechnete, sondern ihn als unabh6ngigen Bischof anerkannte, welcher seine Befehle nur unmittelbar vom Pabste selbst empfangen durfte. \*\*) Ebenso verfuhr er, als Bischof Sigwin wegen Krankheit und Altersschw6che 1219 resignirte, indem er nicht etwa dem Erzbischofe von Magdeburg als pr6tendirenden Metropolitan, sondern dem Bischofe Christian von Preu6en die Aufsicht 6ber die Wahlhandlung des neuen Bischofs von Camin 6bertrug (Pomm. Urkundenb. Nr. 191). Nichts ist daher gewisser, als da6 die Anspr6che, welche der Magdeburger Erzbischof aus dem von Sigwin geleisteten Obedienzeide herleitete, nicht blo6 in Pommern, sondern selbst in Rom vom Pabste nicht anerkannt wurden. Darin verschlug es auch wenig, da6 Erzbischof Albrecht beinahe 4 Jahre nach dem Regierungs-

\*) Eine Aufforderung zu unbedingtem Gehorsam lag schon deshalb nicht darin, weil der Pabst hinzuf6gte: wenn nicht andere Rechte entgegenst6nden, absque juris prejudicio alieni.

\*\*) Ich habe auf diese Beweiskraft jener Urkunde bereits in meiner Note dazu, Pomm. Urkundenb. S. 136, aufmerksam gemacht.

antritte des Bischofs Conrad II. von Camin seine Klage auf Erfüllung des von Sigwin geleisteten Obedienzeides von Neuem in Rom anhängig machte und zu diesem Zweck das Mandat vom 3. Februar 1216 producirte. Zwar erließ Honorius III. nach dem vorgeschriebenen Prozeßverfahren ein neues Mandat an Bischof und Domcapitel von Camin am 8. April 1223 (Pomm. Urkundenb. Nr. 216) und bestellte gleichzeitig am 12. April (ebend. Nr. 217) die Aebte von Hillersleben und Sittichenbach und den Probst von Arendsee zu Richtern für die Untersuchung der Sache, mit der Befugniß, die erforderlichen Zeugen vor ihr Forum citiren zu dürfen. Allein solche Prozesse gingen langsam und schiefen häufig ein, so daß noch nichts entschieden war, als nach Honorius Tode Gregor IX. 1227 den 19. März den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, und Erzbischof Albrecht sich veranlaßt sah, bei diesem seine Klage gegen Bischof Conrad II. von Camin zu erneuern. Gregor IX. wiederholte zunächst in dem Mandat vom 1. Juli 1228 (Pomm. Urkundenb. Nr. 245) die Aufforderung an Bischof und Domcapitel von Camin, dem geleisteten Obedienzeide gegen Magdeburg nachzukommen, bestellte nach dieser Einleitung des Prozeßes am 3. August 1228 (Ebend. Nr. 246) die Aebte von Sittichenbach, Hupsburg und Hillersleben zu Richtern, und gab am folgenden Tage (Ebend. Nr. 247) den Beklagten hiervon Kenntniß. Eine unaufmerksame Betrachtung könnte aus der Fassung des Mandats vom 1. Juli den Schluß ziehen, und mein Herr Gegner scheint auch wirklich diesen Fehlschluß gemacht zu haben, daß nicht bloß Bischof Sigwin, sondern auch sein Nachfolger, Conrad II., dem Magdeburger Erzbischofe den Obedienzeid geleistet habe. Allein jenes Mandat spricht vom rein juristischen Standpunkte aus, nach welchem die in Vertretung des Bisthums als moralischer Person vorgenommene Rechts-handlung des Vorgängers auch die des Nachfolgers ist. Die beiden anderen Mandate dagegen, welche den bisherigen Gang

des Prozesses historisch erzählen, melden übereinstimmend, daß es sich lediglich um den Obedienzeid des Bischofs Sigwin handelte, den zu erfüllen bereits er selber und nach ihm auch sein Nachfolger beharrlich sich geweigert hatten,\*) und zwar melden sie dies nach des Magdeburger Erzbischofs eigenen Angaben. Wenn aber Bischof Conrad II. von Camin sich weigerte, den von seinem Vorgänger geschworenen Eid zu erfüllen, so liegt es mit Evidenz auf der Hand, daß er selber keinen Eid geschworen hatte.

Wann der Prozeß zu Ende ging, und ob er eine richterliche Entscheidung fand, oder durch Verschleppung der Parteien im Sande verlief, darüber fehlen uns alle Nachrichten. Jedenfalls hatten die aus dem Obedienzeide Sigwin's hergeleiteten Ansprüche des Erzstifts Magdeburg auf Metropolitanrechte über Camin schon an und für sich keine Aussicht, durchzudringen, weil die gestellte Vorbedingung des angelobten Gehorsams, nämlich die Einwilligung des Papstes in ein solches Suffraganverhältnis, un-erfüllt geblieben war, vielmehr nachträglich noch wieder die päpstliche Confirmation von 1217 die Unabhängigkeit des Bisthums Camin anerkannt und bestätigt, und damit auch alle nachtheiligen Rechtsfolgen, welche der erzwungene Obedienzeid Sigwin's herbeiführen konnte, beseitigt hatte. Eine richterliche Entscheidung mußte also immer zu Gunsten Camin's ausfallen.

Hiermit hören alle urkundlichen Nachrichten über den Streit zwischen Magdeburg und Camin auf, weshalb man bisher allgemein der Ansicht war, daß er damals auch

---

\*) Cum beate memorie Caminensis episcopus tempore felicis recordationis Innocentii pape . . . juravisset, — idem ipsis suis dedit literis in mandatis, . . . Ceterum quia id efficere denegarunt, pie memorie Honorius predecessor noster . . . mandavit — . Sed cum nec sic velint Magdeburgensi ecclesie obedire, sicut ipsius archiepiscopi exhibita nobis petitio continebat, . . . mandavimus.

definitiv sein Ende erreicht, und das Erzstift Magdeburg seine Ansprüche auf Metropolitanrechte, die es unmöglich durchsetzen konnte, für immer habe fallen lassen. Eine Notiz in den Colbager Annalen zum Jahre 1244, von einer gleichzeitigen Hand herrührend, hat mich jedoch auf die in Nr. 433 meines Pommerschen Urkundenbuchs entwickelte Vermuthung geführt, daß jener Streit 1244 noch ein Nachspiel erlebte, und daß die dort gemeldete Ordination des Caminer Bischofs Wilhelm durch den Erzbischof von Magdeburg vollzogen sei, wengleich der Ausgang dieses neuen Versuchs, sich Metropolitanrechte anzumassen, ebenso wenig wie alle früheren den gehegten Erwartungen entsprach, da die Ordination nicht anerkannt wurde, sondern Bischof Wilhelm sich nachträglich noch der Wahl des Domcapitels von Camin unterwerfen und die päpstliche Confirmation nachsuchen mußte. Beachten wir die damalige Lage Pommerns und des Bisthums Camin; so hat jene Vermuthung doch sehr viel Wahrscheinliches. Der Bischof Conrad III. von Camin, aus dem Geschlecht der Edelbögte von Salzwebel, war 1241 den 20. September (Pomm. Urkundenb. Nr. 393) gestorben und darauf eine beinahe fünfjährige Sedisvacanz gefolgt, bevor das Caminer Domcapitel sich über die Wahl seines Nachfolgers einigen konnte. Ein solcher Vorgang setzt aber eine tiefe Spaltung im Wahlkörper und Parteiumtriebe voraus, die mit den politischen Ereignissen Hand in Hand gingen. Pommern und namentlich Varnim I. von Stettin war um jene Zeit wieder in Fehde mit Brandenburg verwickelt, theils wegen des Landes Wolgast, das der Markgraf Johann I. als Mitgift seiner Frau Sophia, Tochter des Königs Waldemar II. von Dänemark, in Anspruch nahm, theils wegen der Lehnshoheit, die Herzog Wartislaw III. von Demmin bereits 1236 hatte anerkennen müssen. In dieser Fehde\*), die meistens wohl nur durch gelegentliche

\*) Vergl. hierüber auch Barthold a. a. O. II. S. 424 ff.

Raubzüge geführt zu sein scheint, besaßen die Markgrafen in der aus der Altmark und dem Magdeburgischen nach Pommern eingewanderten Bevölkerung einen schon nicht mehr unbeträchtlichen Anhang, zu dem sich auch ein Theil der Geistlichkeit gesellte, wie denn das Kloster Colbzig 1242 den 11. Juli (Pomm. Urkundenb. Nr. 404) sich zu Spandau von den Markgrafen seine Güter bestätigen ließ, und das Kloster Gramzow in der damals noch pommerischen Ufermark 1245 den 9. Januar (Pomm. Urkundenb. Nr. 438) die Markgrafen förmlich zu seinen Schutzherrn bestellte. Die Spaltung in eine märkische und eine pommerische Partei war auch in das Caminer Domcapitel eingedrungen, wobei wohl der Umstand, daß der verstorbene Bischof Conrad III. über 20 Jahre lang als Domherr in Magdeburg gelebt, ehe er Bischof ward, und deshalb manchen Magdeburger Geistlichen ins Land gezogen und zum Domherrn in Camin installirt hatte, der märkischen Partei eine spezifisch Magdeburgische Färbung geben mochte. Als nun die Magdeburgisch-märkische Partei gegen die pommerische Partei ihren Wahlcandidaten allein nicht durchzusetzen vermochte, suchte sie ganz natürlich an dem Erzbischofe von Magdeburg eine Stütze, der diese Gelegenheit, seine bisher vergeblich in Anspruch genommenen Metropolitanrechte zur Geltung zu bringen, mit Freuden ergriff, und den ihm präsentirten Wahlcandidaten ohne Weiteres zum Bischof ordinirte. Wenn aber schließlich die pommerische Partei, des langen Haders müde, einwilligte, den Bischof Wilhelm ebenfalls anzuerkennen, so war sie doch nicht gemeint, damit auch die vom Magdeburger Erzbischofe vorgenommene Ordination als rechtmäßig gelten zu lassen, und Bischof Wilhelm selber fügte sich um der alten Unabhängigkeit der pommerischen Bischöfe willen gern darin, die Ordination, soweit sie über die priesterliche Weihe hinausgegangen war, als ungeschehen zu betrachten und bloß den Titel des Ermählten zu führen, wie in der Urkunde vom 22. Februar 1246, (Pomm. Urkundenb. Nr. 446)

der ältesten, die keiner als Bischof gedenkt, bis Ende des Jahres 1246 seine päpstliche Confirmation eintraf. Auch rechnete Wilhelm seine Pontificatsjahre nicht von der Ordination des Jahres 1244, sondern erst von der päpstlichen Confirmation des Jahres 1246 ab, alles Beweise, daß er selbst die Ordination als unverbindlich für das Bisthum Camin angesehen, und daher auch dem Magdeburger Erzbischofe keine daraus herzuleitenden Metropolitanbefugnisse zugestanden hat. Als Bischof Wilhelm im Anfange des Jahres 1251 den Pabst Innocenz IV. um Enthebung von seinem Amte gebeten hatte, beauftragte dieser den Bischof Rudolf von Schwerin, Namens des Römischen Stuhls dessen Resignation entgegenzunehmen und darauf zu sehen, daß das Caminer Domcapitel einen andern tauglichen Mann an seine Stelle wähle (Pomm. Urkundenb. Nr. 533). Dieses Mandat zeigt auf das Einleuchtendste, daß auch in Rom sich die Anschauung von der Unabhängigkeit des Bisthums Camin nicht im mindesten geändert hatte, und daß man namentlich den Erzbischof von Magdeburg nicht als den Metropolitan von Camin betrachtete, da ja das, was der Pabst bei dieser Gelegenheit einem Nachbarbischofe auftrug, zu den Metropolitanbefugnissen gehörte und sonst dem Erzbischofe von Magdeburg nicht hätte entzogen werden dürfen.

Nach allen diesen vergeblichen Versuchen, Metropolitanrechte über Camin zu erlangen, beruhigte sich endlich das Erzstift Magdeburg und ließ Camin hinfort unabhängig. Die alte Unabhängigkeit des pommerschen Bisthums, welche es seit seiner ersten Gründung genossen hatte, blieb in Kraft und erst im 14. Jahrhundert erhoben sich neue Angriffe auf dieselbe, diesmal von Seiten des Erzbischofs von Gnesen, die aber ebenso fruchtlos verliefen. Hierüber bieten sämtliche pommerschen Geschichtsbücher die nöthige Auskunft, und ich selber habe in meinem Pommerschen Urkundenbuch, S. 65—67, die dadurch in Rom hervorgerufenen Prozeßverhandlungen näher geschildert.

Nachdem ich nun den Streit zwischen Magdeburg und Camin nach den urkundlichen Andeutungen, die darüber vorhanden sind, in seinem Zusammenhange erzählt habe, verstatte ich wieder meinem Herrn Gegner das Wort, welcher an die oben angeführte Stelle seiner Schrift unmittelbar anschließend also fortfährt:

„Wir können und wollen es hier nicht unter-  
 „suchen, welcher Einfluß sich im Laufe der Zeiten  
 „und namentlich zu Anfang und resp. gegen die  
 „Mitte des 13. Jahrhunderts bei beiden Bischöfen  
 „geltend machte, um sie, die weit von dem Sitze des  
 „Erzbischofs entfernt, von diesem zu trennen und  
 „einem andern geistlichen Obern unterzuordnen, ob  
 „es geistliche oder weltliche Mächte, oder der eigene  
 „Wille der betr. Bischöfe war, welcher deren Losrei-  
 „hung von Magdeburg beabsichtigte. Wir möchten  
 „nicht zu irren glauben, wenn wir die Erzbischöfe  
 „von Gnesen selbst und ihre Begünstiger und Be-  
 „schützer als diejenigen ansehen, welche bestrebt waren,  
 „die Zuweisung des Bisthums Camin unter den  
 „Erzsprenkel von Gnesen durchzusetzen. Aber auch  
 „die Gründe der Zweckmäßigkeit und Natürlichkeit  
 „stellen sich bei einem Blick auf die Karte uns ent-  
 „gegen, wenn wir die Lage von Cammin und Lebus  
 „gegenüber dem neuen Erzstift Gnesen ins Auge  
 „fassen. Solchen Utilitätsgründen wichen altherge-  
 „brachte Rechte auch im Mittelalter sehr oft. Sehen  
 „wir also von Lebus in dieser Abhandlung völlig  
 „ab, so ist in Betreff Cammins durch eine Reihe  
 „von Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahr-  
 „hunderts erwiesen, daß seine Bischöfe trotz des bei  
 „ihrem (?) Regierungsantritt (?) dem Erzbischof von  
 „Magdeburg geleisteten Unterthänigkeits-Eides sich  
 „unterfingen, ihrem Suffraganverhältnisse sich zu  
 „entziehen. Die Folge davon waren Beschwerden  
 „des Erzbischofes beim Papste und Verhandlungen



„bei der Römischen Curie darüber, welcher der Eid  
 „vorgelegt wurde, den Bischof Sigewin von Cammin  
 „seinem Metropolitan Erzbischof Albrecht von Mag-  
 „deburg geschworen hatte.“

Wie schief und unrichtig diese Darstellung durchweg  
 ist, werden meine Leser zu beurtheilen nunmehr bereits  
 im Stande sein. Es bleibt mir nur übrig, noch ein Paar  
 Einzelheiten zu constatiren. Herr von Mülverstedt weiß  
 es hier und erkennt es an, daß weltliche Einflüsse auf  
 die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse, zumal der  
 Suffraganstellung der Diöcesen, häufig in Thätigkeit waren,  
 wie denn ja auch seine Schrift von der Erhebung des  
 Erzstifts Magdeburg zum Metropolitan des Wendenlandes  
 durch die kaiserliche Foundation von 968 ausgeht, und  
 dennoch hat er diese seine Kenntniß nur 10 Seiten weiter  
 schon so ganz vergessen, daß er mir zuruft:

„Wenn Herr Dr. Klempin so viel von dem Ein-  
 „fluß der weltlichen Fürsten auf die Veränderung  
 „der Diöcesan-Verhältnisse (die Metropoliten zu  
 „ihren Suffraganen?) spricht, so erwarten wir einen  
 „Beweis, daß sich der Fall von Cammin noch sonst  
 „irgend wie ereignet oder sonst habe zu Recht be-  
 „stehen können. Bis dahin bestreiten wir die Mög-  
 „lichkeit eines solchen Vorkommens.“

Wenn Herr von Mülverstedt sich mit der Entstehungs-  
 geschichte der sämtlichen wendischen Bisthümer genauer  
 vertraut gemacht hätte, so würde er wissen, daß bei allen  
 ohne Ausnahme der weltliche Einfluß der bestimmende  
 und entscheidende gewesen ist. Ich verweise ihn darüber  
 auf L. Giesebrecht's Wendische Geschichten und Wigger's  
 Berno, der erste Bischof von Schwerin, in den Mecklenb.  
 Jahrb. XXVIII.

Nicht minder auffallend ist die hier und noch an  
 mehreren andern Stellen der Schrift vorgetragene unwahre  
 Behauptung, daß das Bisthum Camin, nachdem es von  
 dem Erzstift Magdeburg freigegeben, dem Metropolitan-

sprenkel Gnesen einverleibt sei, und zwar auffallend nicht deshalb, weil sie eine bloße Behauptung ist, — Herr von Mülverstedt liebt es, etwas zu behaupten und den Beweis des Gegentheils seinem Gegner aufzulegen —, noch weil sie unwahr ist, — eine richtigere Kenntniß der pommerischen Geschichte würde ich ihm gar nicht zumuthen\*) —, sondern nur wegen der Art und Weise, wie sich jene falsche Vorstellung bei meinem Herrn Gegner gebildet und festgesetzt hat. Während unsers Briefwechsels über die in der Schrift behandelte Frage, auf den Herr von Mülverstedt mehrfach Bezug nimmt, weshalb es auch mir wohl erlaubt sein wird, auf ihn zurückzugreifen, schrieb ich am 18. September 1868 an meinen geehrten Herrn Kollegen unter anderm: „Als Bischof Otto von Bamberg Pommern bekehrte, da verblieb die Leitung der pommerischen Kirche seiner eigenen Hand, vergl. Nr. 27 meines Buchs (Pommersches Urkundenbuch), und ebenso wurde die Leitung derselben seinem Nachfolger so lange übertragen, bis Pommern einen eigenen Bischof erhielt, vergl. Nr. 28. Darnach war also dem Erzbischof von Magdeburg nichts von Metropolitanrechten eingeräumt trotz der Urkunde von 1133. Als nun schon im Jahr 1140 das pommerische Bisthum errichtet wurde, da ward dasselbe dem Papst unmittelbar unterstellt und exemt gemacht. Sie haben allerdings Recht, wenn Sie sagen, die Ausdrücke dieser Gründungsurkunde (von 1140) sagen das keineswegs deutlich, und finden sich ganz so auch in andern Stiftungsbriefen, bei Klöstern zc. Allein Sie haben

---

\*) Es soll dies durchaus kein persönlicher Vorwurf sein. Denn es liegt auf der Hand, daß der Staats-Archivar in Magdeburg, mit der Pflege der Geschichte seiner Provinz vollauf beschäftigt, nicht viel Muße hat, sich auf einem fremden Gebiete gründlich zu unterrichten. Allein den Vorwurf kann ich ihm nicht ersparen, daß er völlig unvorbereitet ein geschichtliches Thema in Angriff genommen hat, das ohne Spezialkenntniß der pommerischen Geschichte nicht zu erledigen war.

die Confirmationsbulle von 1188 Nr. 111 augenscheinlich nicht nachgeschlagen, worin es heißt: *Libertatem quoque, qua sedes ipsa soli fuit Romano pontifici a prima sui institutione subjecta, sicut est hactenus observata, ratam habemus.* Darin ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Unmittelbarkeit des Caminer Bisthums schon seit seiner ersten Gründung bestanden habe. Oder glauben Sie, daß mit dieser Unmittelbarkeit wirklich noch eine Suffraganstellung vereinbar war? Jedenfalls werden Sie zugeben, daß der Auditorio di Rota, die *curia causarum* in Rom, ein ganz kompetenter Richter in dieser Frage war, und dieser Gerichtshof hat im 14. Jahrhundert, als der Erzbischof von Gnesen Metropolitanrechte über Camin geltend machte, zu wiederholten Malen entschieden, daß kraft jenes Privilegs, der Confirmation von 1188, das Caminer Bisthum vollkommen unabhängig, von jeder Suffraganstellung frei und exempt sei, und allein dem Papste unterstehe. Sie finden darüber auf S. 65—67 meines Buchs eine Mittheilung.“ Eben-  
 sowenig aber Herr von Mülverstedt meine hier vorgetragenen Gründe in Erwägung zu ziehen und die dazu citirten Nr. 27 und 28 des Pommerschen Urkundenbuchs nachzuschlagen gewürdigt, hat er auch meine Hinweisung auf S. 65—67 desselben Buchs zu beachten und das dort über den Streit zwischen Gnesen und Camin Gesagte nachzulesen für werth gehalten. Ihm genügte, aus meinem Briefe zu erfahren, daß im 14. Jahrhundert das Erzstift Gnesen Metropolitanrechte auf Camin geltend machte, und da in seiner Anschauung Ansprüche auf Metropolitanrechte machen und Metropolitanrechte wirklich besitzen und ausüben, keinen Unterschied bildet, so war er keinen Augenblick mehr im Zweifel, daß Gnesen im 14. Jahrhundert der Nachfolger Magdeburgs in dem Metropolitanverhältnisse zu Camin geworden sei, wobei er jetzt den Schein annimmt, als ob er über die Ursachen einer solchen Uebersetzung von Magdeburg auf Gnesen vollkommen wohl

unterrichtet, sie nur der Kürze halber verschweigen wolle:

„ — — — Allein, da wir uns vielmehr in diesen „Blättern mit den Anfängen des Camminer Suffraganverhältnisses beschäftigen möchten, so wollen wir, ehe wir zu diesem Gegenstande übergehen, nur noch bemerken, daß der Zeitpunkt des Erlöschens dieses Verhältnisses mit Sicherheit nicht festgestellt werden kann, aber wohl in das 14. Jahrhundert, in welchem das Magdeburger Archiv keine Spur eines Zusammenhangs des Erzstifts mit dem Bisthum Cammin darbietet, zu setzen sein wird. Die wirkliche Verbriefung der Rechte des Erzbischofs von Magdeburg war der Macht der tatsächlichen Verhältnisse\*) des Bisthums zu dem nahen und mächtigen Gnesen nicht gewachsen, andere Ursachen zu geschweigen?“

Zu einem so erstaunlichen Resultate einer historischen Forschung, bei der weder ein Studium der Quellen, noch ein Nachschlagen der Geschichtswerke, noch selbst ein Aufmerken auf das, was der unmittelbare Gegner vorgebracht hat, für nöthig befunden ward, hat Herr von Mühlverstedt allerdings noch eine andere Ermägung verleitet. Wenn ein Bisthum stets und ohne Ausnahme unter einem Metropolitan stehen mußte, und niemals, unter keinen Umständen frei und exempt sein durfte, dann freilich bedarf es überhaupt keiner Forschung, und die Suffraganstellung Camins, wenn nicht mehr unter Magdeburg, so dann unter Gnesen, ergiebt sich ganz von selbst. Hierauf bezüglich lautet eine andere Stelle der Schrift:

„Ein Bisthum, das nicht einem Metropolitan unterworfen war, ist etwas völlig unerhörtes und ich möchte den Beweis des Gegentheils durch ein

\*) Welche tatsächlichen Verhältnisse? Herr von Mühlverstedt hat in der früher mitgetheilten Stelle nur die nähere Lage Camins an Gnesen als an Magdeburg geltend gemacht.

„einziges in Deutschland geführt sehen. Ein jedes  
 „Bisthum war der Grundverfassung der christlich-  
 „römischen Kirche zufolge einem Erzstift unterwor-  
 „fen, und Cammin am allertwenigsten könnte eine  
 „solche Ausnahmestellung einnehmen. Nach unserer  
 „Meinung war daher Cammin zu allen Zeiten,  
 „so lange es bestand, regelrecht einem Erzbischofe  
 „unterworfen, und als sein Suffragan-Verhältniß zu  
 „Magdeburg sein Ende erreichte, mußte es nothwen-  
 „dig in ein neues zu einem andern Erzstift treten.  
 „Und dies war eben das neue, Cammin benach-  
 „barte und für dasselbe weit passender und einfluß-  
 „reicher belegene Erzstift Gnesen.“

Zwar giebt es keine Regel ohne Ausnahme und die hier in Rede stehende Kirchenregel hat sehr viele Ausnahmen zugelassen; auch zeigt sich Herr v. Mülverstedt ein Duzend Zeilen vorher im Widerspruch mit seiner hier gestellten Preisaufgabe, ihm ein einziges exemptes Bisthum in Deutschland anzuführen, nicht ganz ununterrichtet davon, daß in Deutschland mehrere Hochstifter die Exemption erlangten\*), allein wie hätte dies wohl auf Cammin Anwendung finden dürfen?

„Er (Dr. Klemplin)“, sagt Herr von Mülverstedt, „scheint der Ansicht zu sein, daß es — ich kann nur von Deutschland sprechen — in Deutschland Bisthümer gegeben hätte, welche keinem Metropolitanstift untergeordnet gewesen wären. Er nimmt das Recht für Cammin in Anspruch, weil es dem Papst unmittelbar untergeben gewesen sei. In der Auffassung dieses Verhältnisses irrt Herr Dr. Klemplin. Das arme, kleine, verlassene und entlegene Bisthum Cammin hatte gewiß keinen Vorzug und

\*) Dabei ist es für das Verhältniß der Ausnahme zur Regel doch ganz unwesentlich, ob die Exemption gleich bei der Gründung oder erst später zugestanden ward.

„Sonderstellung vor so vielen gewaltigen und reichen  
 „Hochstiftern Deutschlands, deren mehrere des Vor-  
 „zugs genossen, auf dem jene Ansicht ganz unrich-  
 „tigerweise fußt.“

Ein solches in geschichtlichen Dingen unerhörte Be-  
 ginnen, ein Factum aus einer allgemeinen Rechtsregel,  
 deren Einschränkung in der Praxis man selber zuge-  
 geben hat, herleiten zu wollen, bedarf keiner Wider-  
 legung, doch durfte ich es meinen Lesern als ein Curio-  
 sum eigener Art nicht vorenthalten. Wenn indeß Herr  
 von Mülverstedt den Streit zwischen Gnesen und Ca-  
 min nochmals zum Gegenstande eines wirklichen Stu-  
 biums machen wollte, so würde ich ihm außer dem, was  
 im Pomm. Urkundenbuche an der angeführten Stelle dar-  
 über beigebracht ist, noch empfehlen, die Bulle vom 25.  
 August 1329 zu berücksichtigen, mitgetheilt von A. Theiner  
 in Vet. Mon. Poloniae I, Nr. 424, S. 323, worin Pabst  
 Johann XXII. den Erzbischof von Bremen beauftragt,  
 den eremten Bischof Arnold von Camin (*Caminensi ec-  
 clesio ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinenti*)  
 gegen einige widerspenstige Caminer Dombherrn in Schutz  
 zu nehmen, weil diese Urkunde, um so unverdächtiger, als  
 sie nicht aus dem pommerschen Archive stammt, klar nach-  
 weist, daß die römische Curie ebenso sehr im 14. Jahr-  
 hundert, als sie es im 12. und 13. gethan hatte, das  
 pommersche Bisthum als ein eremtes anerkannte und be-  
 handelte.

Ich lasse jetzt meinen Herrn Gegner wieder in seiner  
 Geschichtserzählung fortfahren:

„Im Jahre 1216 forderte demzufolge Pabst In-  
 „nocenz III. den Bischof und das Dom-Capitel von  
 „Cammin auf, in Gemäßheit des dem Erzbischof  
 „Albrecht geleisteten Eides als Suffragan, dem Erz-  
 „bischof und seiner Kirche zu gehorsamen, und als  
 „dies wenig (?) oder keinen Erfolg hatte, wiederholte  
 „Pabst Honorius III. im Jahre 1223 dies Mandat

„und übertrug mehreren höheren Geistlichen gleich-  
 „zeitig die Führung der Untersuchung über die fort-  
 „dauernde Weigerung des Samminer Bischofs und  
 „Dom-Capitels, den dem Erzbischofe als ihrem Me-  
 „tropolitan schuldigen Gehorsam und Obedienz zu  
 „leisten. Allein sehr erklärlicher Weise ließen die  
 „damaligen Zeitverhältnisse und die Schwierigkeit  
 „der Verhandlungen der von einander schon in eini-  
 „ger, von dem beklagten Bischof aber noch in weit  
 „größerer Entfernung lebenden Mandatare mit leß-  
 „terem und dem Erzbischofe oder ihren Delegirten,  
 „endlich die Schwierigkeit ihren nur in langen Zeit-  
 „räumen zu insinuirenden Citationen den nöthigen  
 „Nachdruck zu verleihen, auch die (?) Wechsel auf  
 „dem päpstlichen Stuhle wieder mehrere Jahre frucht-  
 „los verstreichen, und so sehen wir im Jahre 1228,  
 „nachdem Bischof Conrad auch die Eidesleistung ver-  
 „weigert\*), den Papst Gregor IX. zu zwei neuen  
 „schnell auf einander folgenden Mandaten an den  
 „Bischof und sein Capitel greifen, nachdem inzwi-  
 „schen wiederum drei Aebten die Untersuchung der  
 „Sache und Prüfung der Einwände des Bischofs  
 „aufgetragen war. Wir erfahren aber weiter nichts  
 „über den Verlauf dieser Verhandlungen, welche  
 „jedoch, wie auch der Herausgeber des Pommerschen  
 „Urkundenbuchs, Herr Staatsarchivar Dr. Klempin,  
 „meint, mit einem Erkenntniß zu Ungunsten des Sam-  
 „miner Bischofs geendet haben werden.“

Hier muß ich meinen Herrn Gegner mit einem Pro-  
 test unterbrechen. Ich habe niemals und nirgends ge-  
 sagt, daß die 1216—1228 schwebenden Verhandlungen

---

\*) Hier scheint Herrn. von Mühlverstedt die Vorstellung vorge-  
 schwebt zu haben, daß Bischof Conrad II. erst nach 1223 zur Regie-  
 rung gelangt sei. Es geschah dies aber schon 1219. Er starb 1233  
 im October oder im November. Vergl. Pomm. Urkundenb. Nr. 299.

einen ungünstigen Ausgang für Camin gehabt haben, und in der Stelle des Pommerischen Urkundenbuchs S. 343, welche Herr von Mülverstedt in seiner Note dafür citirt, steht kein Wort davon. Ich spreche dort bloß von den Ansprüchen des Erzbischofs von Magdeburg auf Metropolitanrechte, wofür er sich auf den Eid des Sigwin und die nachfolgenden päpstlichen Mandate berufen konnte, und daß es daher wahrscheinlich der Erzbischof von Magdeburg gewesen sei, der auf jene Ansprüche pochend die zum Jahr 1244 gemeldete Ordination des Bischofs Wilhelm vorgenommen habe, die aber von dem Domcapitel in Camin nicht als rechtsbeständig anerkannt sei. Es waltete also bei mir damals schon dieselbe Anschauung ob, welche ich oben in meiner Erzählung von dem Verlauf des Streits zwischen Magdeburg und Camin näher dargelegt habe. Ein Irrthum in dieser Hinsicht war nicht leicht möglich, aber Herr von Mülverstedt weiß noch Schwierigeres zu Stande zu bringen.

Herr von Mülverstedt fährt fort:

„Wir sehen wenigstens 1244 den Dompropst von  
 „Cammin, Conrad, im Magdeburger Lande zu Leitz-  
 „kau\*) anwesend, und Dr. Klempin spricht zum  
 „Jahre 1244 die Ansicht aus, daß die Ordination  
 „des neuen Bischofs von Cammin, Wilhelm, von  
 „Niemand anderem, als dem Erzbischof von Magde-  
 „burg im Jahre 1244 vollzogen sein könne. Das  
 „Ende des Suffraganverhältnisses von  
 „Cammin zu Magdeburg setzt Dr. Klempin  
 „sehr bestimmt in das Jahr 1246 oder doch in die  
 „Zeit von 1244—1246,“

Herr von Mülverstedt gestatte mir hier eine kleine Zwischenrede. Das wirkliche Bestehen eines Suffragan-

---

\*) Dies ist nicht richtig, Propst Conrad von Camin war nur bei der Verhandlung der Nr. 432 des Pomm. Urkundenbuchs in Magdeburg zugegen, nicht aber bei ihrer Vollziehung in Leitzkau.



verhältnisses von Camin habe ich niemals angenommen und nirgends ausgesprochen. Da ich für ein solches keinen Anfang statuire, so konnte ich ihm auch kein Ende geben. Ich habe immer nur von Ansprüchen geredet, und deren Aufhören setze ich allerdings in die angegebene Zeit.

„indem er deducirt, daß Bischof Wilhelm zwar 1244 „ohne Zweifel vom Erzbischof von Magdeburg ordinirt „sei, worüber zu verhandeln der Domprobst von „Camin wahrscheinlich Auftrag gehabt und des „h a l b 1244 im Herbst im Magdeburger Lande sich „befunden habe, da aber der Bischof in einer Pom- „merischen Urkunde von 1246 erst als Electus in „Camin bezeichnet werde, so folge, daß er sich nicht „mit der — dem Autor sehr wahrscheinlichen — „Octroyirung Seitens des Erzbischofs begnügt, son- „dern sich einer Nachwahl durch sein Capitel unter- „worfen habe und auch die päpstliche Confirmation „habe nachsuchen müssen, die Ende 1246 erfolgt sei, „da er von da ab sein erstes Pontificatsjahr rechne. „D a m i t (?) \*) habe es aber auch für immer mit den „Ansprüchen des Erzbischofs von Magdeburg ein Ende „gehabt.“

„Wir hätten zwar gegen diese Argumentation „erhebliche Bedenken, namentlich da die Urkunde von „1246, die den Bischof Wilhelm noch als electus „nennt, im unverdächtigen Original vorliegt, so daß „eine pure, doch dagegen in ihrem Werth ganz zu- „rücktretende chronikalische Notiz, bei der überdies

---

\*) Das Fragezeichen rührt von meinem Herrn Gegner her. Wenn er das Wort „damit“ in stylistischer Hinsicht rügen will, so werde ich dagegen nicht viel einwenden. In sachlicher Hinsicht aber halte ich es vollständig aufrecht. Es wird seit dem Fehlschlagen des letzten Versuchs mit der Ordination des Bischofs Wilhelm von den Magdeburger Ansprüchen nichts weiter gehört.

„das Jahr leicht aus MCCXLVI in MCCXLIV  
 „verscrieben sein mag, nicht ins Gewicht fallen  
 „kann,“

Ich muß meinem geehrten Herrn Collegen in die Rede fallen, um zu bemerken, daß die Colbager Annalen gar nicht leicht, sondern ganz unmöglich das Jahr 1246 in 1244 verscrieben konnten, weil das Jahr 1244, ebenso wie alle früheren und späteren bis 1368, in dem Coder jener Annalen bereits vor 1133, also mehr als hundert Jahre früher niedergeschrieben war, bevor 1244 eine gleichzeitige Hand die Notiz: *Wilhelmus episcopus ordinatus est*, daneben setzte\*). Der Vorbericht zu meiner Ausgabe der Colbager Annalen in dem Pommerschen Urkundenbuche wird hierüber das Nähere bringen. Und warum soll diese chronikalische Nachricht an Werth gegen die Urkunde von 1246 zurückstehen, da sich beide ja nicht nothwendig ausschließen müssen, sondern sehr wohl mit einander vereinbar sind?

„einer Hypothese zu Liebe, die doch eine seltsame  
 „Herabsetzung der erzbischöflichen Würde involvirt.“  
 Hierbei die Note: „Auf jene chronikalische Notiz und  
 „den Umstand, daß der Dompropst von Cammin  
 „sich 1244 in Magdeburg“ (vorher hieß es, freilich  
 „irrhümlich, Zeitzkau), „befand, stützt ganz allein  
 „Dr. Klemplin seine Conjectur von der Ordination  
 „des Bischofs im Jahre 1244 und Nachwahl 1246  
 „und über das Ende der Magdeburger Suprematie  
 „über Cammin. Die Magdeburger Urkunden aus  
 „den Jahren 1244 und 1245 enthalten nicht die ge-  
 „ringste Andeutung über eine Anwesenheit des Cam-  
 „miner Bischofs in Magdeburg behufs seiner Weihe.“

---

\*) Herr von Mühlberstedt stelle sich die äußere Einrichtung der Colbager Annalen wie die eines Terminalgenders vor, nur daß dort Jahre statt Tage angegeben sind, und er wird begreifen, daß dabei an ein Verscrieben der Daten nicht zu denken ist.

Der letzte Einwand würde etwas bedeuten, wenn die Magdeburger Urkunden je d e s m a l die Anwesenheit der Suffragane in Magdeburg bei Gelegenheit ihrer Weihe constatirten \*). Als Vermuthung habe ich es ja überhaupt nur ausgesprochen, daß die von den Solbaker Annalen zum Jahr 1244 gemeldete Ordination des Bischofs Wilhelm von dem Magdeburger Erzbischofe vorgenommen sei, muß sie aber auch, wie in meiner obigen Darstellung geschehen, als eine den Zusammenhang der Ereignisse in höchster Wahrscheinlichkeit treffende und mit der damaligen Lage Pommerns wohl übereinstimmende aufrecht erhalten. Will Herr v. Mülverstedt jene Hypothese nicht annehmen, so hätten dann die Ansprüche des Erzstifts Magdeburg schon früher ihr Ende erreicht. Wie übrigens das Widerstreben des Caminer Domcapitels gegen eine rechtlose Anmaßung von Metropolitanbefugnissen, deren Anerkennung dem Erzbischofe von Magdeburg immer beharrlich verweigert war, eine Verletzung der erzbischöflichen Würde involviren soll, ist nicht leicht abzusehen. Jedenfalls hat die Caminer Geistlichkeit an einer solchen Respectwidrigkeit nicht schwer getragen.

„Auch daß die Ertheilung der Confirmation eines  
 „neu gewählten Bischofs durch den Papst den Metro-  
 „politanechten eines Erzbischofs präjudicirlich sei!“

Mit diesem Ausrufe will wohl Herr von Mülverstedt meine tiefe Unkenntniß über das Verhältniß der erzbischöflichen Ordination zur päpstlichen Confirmation signalisiren. Es waltet hierbei eine kleine Täuschung ob. Herr von Mülverstedt wird zugeben, daß ordnungsmäßig die Wahl eines Suffraganbischofs zunächst der Prüfung seines Metropolitanen unterlag, sodann die päpstliche Con-

---

\*) Da die Magdeburger Urkunden die Anwesenheit des Bischofs Wilhelm in Magdeburg ebensowenig zu 1246 als zu 1244, noch sonst irgend wann, darthun, so kann dieser Umstand nach keiner Seite hin als Beweis oder Gegenbeweis dienen.

firmation eingeholt wurde, und erst nach dem Eintreffen derselben die Ordination oder Consecration, d. h. die Weihe und feierliche Einsetzung in sein bischöfliches Amt durch den Metropolitan erfolgte, wobei der Suffragan zugleich den schuldigen Gehorsam angelobte. Wenigstens finden sich in dem Verzeichniß der Havelberger Bischöfe bei Kiedel, Fragment einer Chronik des Bisthums Havelberg, Cod. dipl. Brand. Viertes Haupttheil I. S. 289 — 292, mehrere Bischöfe, von denen es heißt:

XVIII. Hermannus, Electus et confirmatus, obiit non consecratus.

XXXI. Johannes Beust, a capitulo electus et in curia Romana a Martino V. confirmatus, obiit eodem anno MCDXXXVIII. in octava Natiuitatis Marie, nondum consecratus, priusquam etiam reciperet literas apostolicas de sua confirmatione.

Wenn nun der Bischof Wilhelm noch nach seiner durch den Erzbischof von Magdeburg vorgenommenen Ordination sich bloß als den Ermählten bezeichnete, und sein Pontificat erst von der zwei Jahre später erlangten päpstlichen Confirmation berechnete, so folgt daraus einerseits, daß der Erzbischof von Magdeburg die Ordination nicht ordnungsgemäß vorgenommen, sondern darin dem Papste vorgegriffen und seine Befugnisse überschritten hatte, andererseits daß Bischof Wilhelm selber seine Ordination, welche den Schlüsselstein seiner Wahl und den Anfang seiner Regierung hätte bilden müssen, als rechtsbeständig nicht anerkannte. Und dies ist es eben, was ich sowohl in der Note zu Nr. 433 des Pomm. Urkundenbuchs, als auch in meiner obigen Darstellung urgirt habe. Die nachträgliche Confirmation mußte einer vorausgegangenen erzbischöflichen Ordination immer präjudicial sein, weil die letztere ohne die erstere null und nichtig war, wenn nicht etwa der Papst auf die Ausübung seines Confirmationsrechts zu Gunsten der erzbischöflichen Ordination verzichtet hatte. Das Letztere fand hier aber nicht statt, da

die Confirmation zwei Jahre später wirklich erteilt ward.

Nachdem Herr von Mülverstedt den Verlauf des Streits zwischen Magdeburg und Camin auf seine Weise, wenn auch in keinem Stücke zutreffend, erzählt hat, geht er zu dem eigentlichen Thema seiner Abhandlung über.

„Von größerer Wichtigkeit erscheint uns aber der „Anfang und die Begründung des Suffragan-Verhältnisses, in welchem Cammin zu „Magdeburg stand.“

„Wir hatten bisher mit Andern angenommen, daß „dem Erzbischof von Magdeburg durch die obige „Bulle Pabst Innocenz II. von 1133 der Rechts- „titel auf die Suffraganschaft des Bisthums Cam- „min erteilt sei und daraus sich das factische „Verhältniß von Cammin zum Erzstift von Magde- „burg, welches wir durch die schon lange bekannten „Urkunden von 1215 (?)\*, 1216, 1223 und 1228 „ausgesprochen sehen, herleitete, daß das Bisthum „Camin, dessen erster Bischof Adalbert, 1139— „1162, sich auch Bischof von Julin nannte“, (? wo denn?) „aus dem episcopatus Pomeranorum her- „vorgegangen und mit ihm als identisch aufgefaßt „sei, wie denn auch die sehr interessante, aus offi- „ciellen Quellen von einem höheren Geistlichen um „1220 redigirte, schon längst von Miräus publicirte, „in dem Weidenbach'schen Calendarium medii aevi „1854 in neuer Ausgabe erschienene Notitia eccle- „siae Romanae p. 268 sagt: (episcopatum) Cami- „nensem vel Vladislaviensem.“ Wobei in der

---

\*) Hiermit meint Herr von Mülverstedt doch wohl nur den Tod des Bischofs Sigwin, den er an einer andern Stelle ins Jahr 1206 oder 1207, und an einer dritten zwischen 1205 und 1219 setzt. Das letzte Jahr wäre viel zu spät, da er 1216 längst bestritten war. Ich selber habe oben nachgewiesen, daß er nach 1205 und vor 1210 fallen muß.

Note hinzugefügt ist: „Auch stellt Bischof Conrad I. „von Pommern, Pomeranorum episcopus, 1176 eine Urkunde in Cammin aus, wobei auch Canonici de Cammin testirten, er war also Bischof von Cammin. S. Klemplin C. D. Pom.“ (soll heißen Pomm. Urkundenbuch) I. S. 41, 42. „Und in der „alten Anfangs saec. XV verfaßten Camminer Stiftsmatrikel heißt Bischof Adalbert „von Pommern,“ der zwischen 1160 und 1162 starb, der erste Bischof von Cammin. S. ibid. p. 25.“

Hier muß ich den Faden der Rede meines Herrn Gegners unterbrechen, weil sie die irrthümliche Vermuthung hervorrufen könnte, als wenn die Identität des ehemaligen Bisthums Pommern, das seinen Sitz in Wollin hatte, mit dem spätern Bisthum Camin jemals bestritten und namentlich von mir — denn gegen mich richtet sich die Spitze der so emphatisch vorgetragensen Antithese: „Wir haben bisher angenommen, daß . . . Allein wir be- gegnen einer völlig andern Auffassung . . . bei dem Staats-Archivar Dr. Klemplin“ — bestritten gewesen wäre, sodaß ein solcher Widerspruch mit schweren Citaten niedergeworfen werden müßte. Ebenso seltsam aber, wie das Beginnen, eine weltbekannte Thatsache, wofür die ganze pommerische Geschichte eintritt, noch beweisen zu wollen, sind auch die dafür herbeigeholten Beweismittel. Statt den einfachsten und schlagendsten Beweis zu wählen, nämlich die Translocationsbulle von 1188, durch welche die Verlegung des Sitzes des pommerischen Bisthums von der Adalbertskirche in Wollin an die Kirche Johannis des Täufers in Camin genehmigt wurde, — diese Urkunde möchte Herr von Mülverstedt allerdings gern aus der Welt schaffen, weil sie den Hauptzeugen für die Cretion des Caminer Bisthums abgiebt und alle seine Deductionen für das Gegentheil über den Haufen wirft, — greift er zunächst zu einer weit entlegenen, für den benutzten Zweck ganz werthlosen Angabe der Notitia in Weidenbach's Ca-

lendarium. Denn da dieses Verzeichniß selbst seinen Zweifel darüber ausdrückt, ob das unter dem Erzstift Gnesen stehende pommerische Bisthum das von Camin oder das von Wladislaw sei, so spricht es ja die Identität des Bisthums Pommern mit Camin keineswegs bestimmt aus. Man muß schon die Kenntniß mitbringen, daß ebenso wie das Bisthum Cuyavien oder Wladislaw das pommerische hieß, weil es hauptsächlich Pommerellen (Pomerania) umfaßte, auch noch das Bisthum Camin bis 1219 den Nebentitel des pommerischen fortführte, um nur überhaupt zu verstehen, warum der Autor jenes Verzeichnisses bei dem pommerischen Bisthum an zwei ganz verschiedene dachte und über die Identität desselben mit dem einen oder dem andern von ihnen in Zweifel war. Es ist also nichts weniger als ein Identitätsbeweis daraus herzunehmen. — Auch die beiden andern in der Note angezogenen Beweismittel sind wenigstens in der Form verfehlt. Die Urkunde von 1176 den 15. August (Pomm. Urkundenb. Nr. 67) zeugt nicht etwa deshalb für die damals schon vorgenommene Verlegung des Sitzes des pommerischen Bisthums von Wollin nach Camin, weil Bischof Conrad sie in Camin verhandelte, — er war nur zufällig dort (*forte deueni in Camyn*), — noch weil daselbst bereits ein Domcapitel bestand, — ein Domstift schließt ja nicht immer die cathedra eines Bisthums in sich, — sondern weil Bischof Conrad die Domkirche wirklich schon als seine Cathedrale bezeichnet, worauf ich selber in der Note zu Nr. 70 auf S. 45 des Pomm. Urkundenbuchs aufmerksam gemacht habe. — In Betreff des dritten Beweismittels ist Herr von Mülverstedt trotz des Hinweises auf die S. 25 meines Urkundenbuchs, woher er es entnommen hat, sehr ungenau. Die dort mitgetheilte Nachricht rührt nicht aus der Caminer Stiftsmatrikel her, welche um 1500 geschrieben wurde, sondern, wie ich ja auch angegeben, aus einem Memorien-Verzeichnisse oder Nekrologium des Caminer Doms. Auch steht darin nicht:

Bischof Adalbert „von Pommern“ erster Bischof von Camin, sondern Albertus primus ecclesie nostre episcopus. Daß dieser Albert der Bischof Adalbert war, welcher sich ausschließlich bloß Bischof der Pommern nannte, ist freilich anderweitig bekannt. Viel zweckmäßiger hätte Herr von Milverstedt die Nr. 170 und 171 meines Buchs, worin Sigwin quartus episcopus Pomeranie und Pomeranorum, und die Nr. 222, worin sein Nachfolger Conrad II. quintus episcopus Caminensis heißt, sich aneignen können.

Mein Herr Gegner hat wieder das Wort:

„Kaum mehr wurde unsere Ansicht über diesen „Ursprung des Camminer Suffraganverhältnisses befestigt durch die Auffindung der Niederschrift des „in den Jahren zwischen 1205—19 geleisteten Eides, „den Bischof Sigwin von Cammin dem Erzbischof „Albrecht und der Magdeburger Kirche, sowie dessen „Nachfolger (?), ihnen, wie es einem „Suffragan“ „gezieme, gehorsam zu sein, geschworen hatte. Diese „Eidesformel, wenn je nach ihr auch die frühern „Bischöfe von Cammin geschworen haben sollten“, u. s. w.

Wie der Eid des Sigwin die Ansicht, daß seit 1133 ein Suffraganverhältniß Camins zu Magdeburg bestand, befestigen konnte, ist nicht wohl abzusehn. Die ihm angehängte Clausel, daß der angelobte Gehorsam erst gelten sollte, wenn der Pabst seine Einwilligung dazu gegeben haben würde, sowie auch der dazu erforderte Consens des Domcapitels, zeugen ja, wie ich oben dargelegt, dafür, daß Magdeburg selber das einzugehende Suffraganverhältniß als ein ganz neues betrachtete, wofür es sich auf keine früheren päpstlichen Privilegien berufen konnte. In der Note zu Nr. 135 des Pomm. Urkundenbuchs, wo ich nur die damals über Pommern geübte Oberherrschaft der Markgrafen von Brandenburg constatiren wollte, die so stark war, daß sie sogar den Bischof von Camin zur An-



nahme einer Suffraganstellung zwang, habe ich freilich die rechtliche Bedeutung des Eides nicht weiter in Erwägung gezogen, dagegen bereits in meinem Briefe vom 18. September 1868 meinen geehrten Herrn Kollegen auf sie und die darin liegende Beweisraft aufmerksam gemacht. Ich schrieb in dieser Hinsicht: „Und auf der andern Seite, als nun der Bischof Sigwin von Camin sich wirklich zu einer Suffraganstellung gegen Magdeburg herbeigelassen, dann aber wieder den Gehorsam geweigert hatte, berief sich da der Erzbischof von Magdeburg und der Papst auf jene Urkunde von 1133? Keineswegs, einzig und allein auf den Eid des Sigwin, der diese Stellung begründet habe. Und was sagt der Eid selbst? Ich schwöre dem Erzbischofe Gehorsam, weil mir der Papst (durch die Urkunde von 1133) eine Suffraganstellung angewiesen hat? Nein, ganz das Gegentheil: Ich schwöre dem Erzbischofe Gehorsam, wenn es dem Papst so belieben sollte. Das Belieben des Papstes war also noch durch keine Urkunde zu belegen, sollte erst eingeholt und beigebracht werden. Beweist nicht der Eid auf schlagende Weise, daß der Erzbischof von Magdeburg von jener Urkunde von 1133 Camin gegenüber gar keinen Gebrauch gemacht hatte?“ Ueberzeugt hat dieser Einwurf meinen Gegner nicht. Er ist darüber zur Tagesordnung übergegangen, ohne seinen Lesern auch nur mitzutheilen, daß der Eid des Sigwin eine den gewöhnlichen Obedienzeiden ganz fremde Clausel enthalte, weshalb auch wohl keinem der Leser verständlich geworden sein möchte, daß der Autor mit den Worten: „Diese Eidesformel, wenn je nach ihr auch die frühern Bischöfe geschworen haben sollten“, andeuten will, die Obedienzeide der Vorgänger des Bischofs Sigwin hätten jene Clausel wahrscheinlich nicht enthalten.

Herr von Mülverstedt fährt in seiner Schrift fort:

„Allein wir begegneten einer völlig andern  
 „Auffassung des Camminer Verhältnisses zu Magde-  
 „burg von dem Herrn Herausgeber des Pommer-

„schen Urkundenbuches (Stettin 1868,4) Staats-  
 „Archivar Dr. Klempin, ausgesprochen in einer Note“  
 u. s. w., worauf er meine auf S. 162 des Urkundenbuchs  
 dargelegte Ansicht, daß der Markgraf von Brandenburg  
 den Bischof Sigwin zur Annahme der Suffraganstellung  
 gezwungen habe, wörtlich mittheilt und dann in 5 Punkten  
 resumirt, wobei er jedoch wieder die irrthümliche Auffassung  
 geltend macht, als hätte ich den wirklichen Besitz von  
 Metropolitanrechten zugestanden, während ich nur von  
 fruchtlosen Ansprüchen darauf rede. Hierauf läßt er  
 sich weiter vernehmen:

„Gegen diese Auffassung des Herrn Dr. Klempin  
 „walten nun aber die erheblichsten Bedenken ob,  
 „welche wir hier ausführen und begründen wollen:  
 „1. Wenn derselbe zuerst behauptet, daß die Ur-  
 „kunde Papst Innocenz II. von 1133, worin dem  
 „Erzstift Magdeburg gewisse Suffraganbisthü-  
 „mer untergeben werden, gar nicht zur Ausführung  
 „gelangt sei, da von allen dort genannten Stiftern  
 „nur Lebus in jenes Verhältniß zeitweise getre-  
 „ten, so beweist dieser Umstand, daß die Verord-  
 „nung des Papstes doch ganz sicher theilweise  
 „in Kraft und Vollzug gesetzt worden sei. Zuge-  
 „geben muß unter allen Umständen (?) werden,  
 „daß es bestimmte Absicht des Oberhauptes der  
 „Römischen Kirche war, jene Bisthümer dem Mag-  
 „deburger Erzstift unterzuordnen, wenn auch ander-  
 „weite Verhältnisse diese Absicht nicht in ihrem ganzen  
 „Umfange zur Ausführung kommen ließen. Wird  
 „es zugestanden, daß Lebus, also eines jener Stif-  
 „ter, auf Grund jener Anordnung unter das Erz-  
 „stift Magdeburg kam, so ist es wenigstens mög-  
 „lich oder denkbar, daß dies mit einem zweiten  
 „jener Stifter, dem Bisthum Pommern der  
 „Fall gewesen sein kann, zumal da wir 80 Jahre  
 „später das Verhältniß wirklich bestehen

„sehen (?). Freilich mag die Verbindung durch die „wüsten, unwirthlichen, feindseligen und weiten Heidenländer hindurch eine sehr laze gewesen sein.“

Bei dem Contumacialurtheil vom 4. Juni 1133 war Pabst Innocenz II. gar nicht in der Lage, eine bestimmte Absicht kund geben zu können. Er hatte lediglich nach dem Klageantrage des Erzbischofs Norbert, da die verklagten Bischöfe weder persönlich, noch schriftlich Widerspruch eingelegt hatten, dem Erzstift Magdeburg die beanspruchten Metropolitanrechte zuzusprechen, gleichviel ob es sonst in seiner Absicht gelegen haben würde, oder nicht. Die Nichtausführung des Urtheils steht bei allen, die es am meisten angeht und die es am besten wissen konnten, nämlich bei den Geschichtsforschern und Geschichtschreibern von Polen, Pommern und dem Lande Lebus fest, denn auch Lebus als polnisches Bisthum eines zu Polen gehörigen Landstrichs blieb unter dem Erzstift Gnesen, wie der treffliche Monograph des Bisthums Lebus, Wohlbrück\*), und nach ihm Koepell und L. Giesebrecht annahmen, und wer das, was Wohlbrück über die ältesten Bischöfe von Lebus zusammengestellt hat, unbefangen prüft, auch nicht umhin können wird, als begründet anzuerkennen. Ob Magdeburg gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts, als es in Folge kaiserlicher Verleihungen, nachdem Lebus von Polen abgerissen und unter märkische Hoheit gebracht war, in den Besitz des halben Landes Lebus trat, auch Metropolitanrechte über das Bisthum geübt habe, lasse ich dahingestellt sein. Jedenfalls gehörte Lebus im 14. Jahrhundert wieder zum Sprengel des Erzstifts Gnesen, wofür Theiner Vet. Mon. Pol. die ausreichendsten Beweise liefert. Trotz alledem kann man Herrn von Mülverstedt bereitwillig zugeben, daß die Ausführung der Urkunde von 1133 möglich und denkbar war, aber was soll damit in historischen Dingen bewiesen werden?

\*) Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus, I. S. 101.

„2. Die Richtigkeit einer brieflich gegen mich  
 „gedrückten Ansicht des Herrn Dr. Klemplin, daß  
 „das Bisthum Pommern zur Zeit der Bulle  
 „von 1133 noch nicht existirt habe und erst 1140  
 „gegründet sei, muß ich bestreiten. Denn die  
 „Gründung dieses Bisthums, als in das Jahr 1140  
 „fallend, kann nicht aus dem von diesem Jahr da-  
 „tirten päpstlichen Schutzbriefe gefolgert werden.  
 „Denn die Urkunde nennt uns einen schon da-  
 „mals existirenden Bischof Adalbert von Pom-  
 „mern, der allem Anschein (?) nach doch wohl mehr  
 „als Jahr und Tag seine Würde bekleidet hat. Wei-  
 „spiele in Fülle lehren, daß derartige, so häufige  
 „päpstliche Schutzbriefe keineswegs sofort nach  
 „der Gründung der betreffenden Stifter und Klöster,  
 „sondern 5, 10, 20 Jahre und noch länger darnach  
 „ertheilt wurden. Die doch äußerst umständliche  
 „und schwierige Etablierung eines Episcopatsitzes,  
 „Convents von Stiftsherren, einer hohen Stiftskirche,  
 „die Curieneinrichtung, Dotation, Regulirung der  
 „Verhältnisse mit den weltlichen Landesherren u. s. w. :  
 „alles dies war, zumal unter den Zeitverhältnissen  
 „der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts und mitten  
 „in einem heidnischen (?) Lande, doch ohne allen  
 „Zweifel das Werk nicht für ein, sondern für  
 „mehrere Jahre, und wenn wir unter solchen  
 „Verhältnissen einen Bischof bereits „völlig einge-  
 „richtet“ und selbst Anträge nach Rom stellen sehen,  
 „so können wir nicht annehmen, daß sein Bisthum  
 „und Capitel erst in diesem Jahre, da er zuerst  
 „auftritt, gegründet worden sei; sicherlich war  
 „bereits ein längerer Zeitraum, doch von ei-  
 „nigen Jahren, seit der wirklichen Gründung ver-  
 „flossen. Und so glauben wir, daß auch die „Grün-  
 „dung“ des Bisthums Pommern nicht in das Jahr  
 „1140, sondern einige Jahre früher zu setzen sein

„wird, wenn auch Urkunden aus dieser ältesten  
 „Zeit fehlen, wie dies ja bei jedem deutschen Hoch-  
 „stift der Fall ist. Wir hätten somit ein Recht,  
 „wenn wir 1140 einen Bischof von Pommern fun-  
 „giren und sieben Jahre vorher, 1133, den Papst  
 „ein Bisthum Pommern erwähnen sehen, anzu-  
 „nehmen, daß da nicht von einer erst werdenden,  
 „sondern wirklich schon existirenden Sache  
 „gesprochen werde. Aber auch nur an die erstere  
 „Alternative zu denken, thut unserer Ansicht keinen  
 „Eintrag. Jedenfalls war also die Unterordnung  
 „eines in der allernächsten Zeit zu stiften fest be-  
 „absichtigten Bisthums unter Magdeburg ausge-  
 „sprochen und es ist kein Grund vorhanden, wenn  
 „wir dieses Bisthum erst 3, 4, 5 oder 6 Jahre nachher  
 „erscheinen sehen, die Wirklichkeit und Möglichkeit der  
 „Ausführung jener Verordnung leugnen zu wollen.“

In meiner obigen Darstellung von dem Verlauf des  
 Streits zwischen Magdeburg und Camin habe ich den Be-  
 weis geführt, daß das pommersche Bisthum wirklich erst  
 1140 gegründet wurde. Darüber waren auch längst alle  
 pommerschen Geschichtschreiber einzig, und weder bei L.  
 Giesebrecht, noch bei Barthold würde Herr von Milver-  
 stedt eine andere Angabe gefunden haben, nicht weil der  
 Fundationsbrief von 1140 datirt, sondern weil in der  
 Bamberger Urkunde vom 20. October 1139 ein positives  
 Zeugniß vorliegt, daß ein Bisthum und ein Bischof von  
 Pommern damals noch nicht existirten. Auf diese Urkunde  
 hatte ich in der ersten oben mitgetheilten Stelle meines  
 Briefes vom 18. September 1868 meinen geehrten Herrn  
 Collegen hingewiesen. Er durfte nur die citirte Nr. 28  
 meines Urkundenbuchs nachschlagen, um sich selbst von der  
 Richtigkeit jener Angabe überzeugen zu können. Statt  
 dessen ergeht er sich in Analogien, die für den Einzelfall  
 nichts beweisen und auch hier nicht zutreffen. Allerdings  
 hat auch die Errichtung des pommerschen Bisthums schwie-

rige und 12 Jahre dauernde Verhandlungen hervorgerufen, allein diese sind ihr, wie das doch wohl in der Ordnung war, vorausgegangen und nicht nachgefolgt. Von den andern Einrichtungen, die Herr von Mülverstedt als nothwendige Beigaben für die Gründung eines Bisthums behandelt, war in Pommern noch sehr lange nicht die Rede. Erst mehr als 30 Jahre später wurde das Domcapitel in Camin gegründet. Da Bischof Adalbert 1140 den 14. October in Rom seine Weihe und gleich darauf die Confirmation seines Bisthums aus den Händen des Papstes Innocenz II. empfing, so konnte dieser ihn in der Confirmationsbulle bereits als Bischof anreden. Warum mußte denn nach der Anschauung meines Gegners Adalbert schon Jahr und Tag Bischof sein, ehe er so genannt werden konnte? — So viel das Thatsächliche seiner Ausführungen betreffend. In Bezug auf seine Schlußbemerkung wird nicht die Möglichkeit, sondern die Wirklichkeit der Ausführung der Bulle vom 4. Juni 1133 geleugnet. Wenn das pommersche Bisthum erst 7 Jahre nach ihrem Erlaß ins Leben trat, so konnte sie bei diesem bis dahin überhaupt nicht zum Vollzug kommen, und da sie mittlerweile bei allen andern schon vorhandenen Bisthümern unausgeführt blieb, so spricht doch an und für sich nicht die geringste Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie bei dem einzigen damals noch nicht existirenden Bisthum nachträglich in Kraft gesetzt wurde. Hier würde jedenfalls ein historischer Nachweis geführt werden müssen, und dazu reicht es doch nicht aus, die bloße Möglichkeit der Ausführung zu betonen. Daß positive Beweise für das Gegentheil vorliegen, wissen meine Leser bereits.

„3. Diese Regierung wäre auch gar nicht möglich gewesen, wenn Herr Dr. Klempin sich nicht „völlig irrthümliche Vorstellungen von dem Verhältniß „der Episcopate schlechthin zu den Archiepiscopaten, „zu den Metropolitankirchen und über die Bedeutung

„der unmittelbaren Unterordnung eines Bisthums  
„unter den päpstlichen Stuhl machte.“

Hier folgt nun die schon oben gerügte Stelle, worin Herr von Mülverstedt zuerst die Exemption deutscher Bisthümer ganz leugnet, sodann hiermit im Widerspruch die Exemption, welche mehrere deutsche Hochstifter genossen, wenigstens dem Bisthum Camin abspricht, weil es arm, klein, verlassen und entlegen gewesen, gegen welche Prädicate die Geschichte wohl einige Einwendungen erheben dürfte. Darauf fährt er fort:

„Ich will nur ein einziges, das reiche altehr-  
„würdige B a m b e r g nennen und es wird aus der  
„betreffenden Urkunde leicht zu erkennen sein, welche  
„Bedeutung jene Immedietät hatte. Es sagt der  
„Papst Leo IX. in einem nach dem Original gedruck-  
„ten (Cod. Bambergensis prob. diplomaticus  
„Bamberg 1739. Sect. III Nr. 53) Haupt-Privi-  
„legium für das Bisthum Bamberg vom Jahre  
„1052: Sit ille episcopatus liber Romano  
„tantummodo mundiburdio subditus, und gleich  
„darauf: Sit tamen idem episcopus suo metro-  
„politano episcopo Magontino in canonicis  
„causis tantummodo subjectus et obediens.“  
Hierzu die Note: „In der Urkunde von 1140 sagt  
„der Papst nur: Pomeranensem ecclesiam sub beati  
„Petri et nostra protectione suscipimus. Als  
„das Stift mit seinem Metropolitan, dem Erzbischof  
„von Gnesen, 1370 in Streit lag, wurde ein Trans-  
„sumt einer päpstlichen Bulle von 1188, doch nicht  
„mehr überall leserlich, vorgebracht (Klempin B. U.  
„B. I p. 86—88), worin zum Schlusse die Worte  
„stehen: „Libertatem quoque, qua sodes ipsa soli  
„fuit Romano pontifici a prima sui institu-  
„tioni (?) \*) subjecta, sicut est hactenus obser-

\*) Das fehlerhafte institutioni, wobei Herr von Mülverstedt

„vata, ratam habemus u. s. w. Daß dieser Passus nicht die Bedeutung hat, als habe nun das Stift zu keinem Metropolitansprengel gehören sollen, siehe oben. Außerdem wird diese Bulle durch die entgegenstehende des Papstes Victor IV. (s. unten) völlig abgeschwächt (?). Es giebt übrigens kaum ein Bisthum, das nicht einen Schutzbrief eines Papstes, der es sub beati Petri et sua protectione suscipit, aufzuweisen hat. — — Wir möchten den obigen Passus der transsumirten Bulle von 1188 für verächtlich halten, obwohl er aus Vergleich mit der Bulle für Bamberg von 1052 unserer Beweisführung durchaus nicht hinderlich ist.“

Ich will meinem geehrten Herrn Collegen, der eine juristische Bildung genossen hat, in allen Rechtsfragen eine große Ueberlegenheit über mich, einen Laien in dieser Wissenschaft, der nur in zweifelhaften Fällen ein Lehrbuch zu Rathe zieht, gar nicht streitig machen, aber in dem vorliegenden Falle hat doch ein beklagenswerther Unstern über ihm gewaltet, daß er in augenblicklicher Vergessenheit seiner Rechtsstudien die von ihm citirte Bamberger Urkunde so gründlich mißverstanden hat. Nicht ihm, dem das ja altbekannte Dinge sein müssen, sondern meinen weniger rechtskundigen Lesern gegenüber erinnere ich daran, daß in früherer Zeit nach der deutschen Rechtsanschauung nicht bloß die Frauen, Kinder, Greise und Kranken, sondern auch die Geistlichen in Rechtsgeschäften eines Vertreters bedurften, unter dessen Vormundschaft (mundiburdium) sie standen. Einer solchen Vormundschaft unterlagen aber nicht allein die einzelnen Geistlichen, sondern selbst die Stifter, Klöster und Bisthümer, deren jedes einen Schirmvogt besitzen mußte, der das mundiburdium über sie ausübte, mochte er dazu frei gewählt oder vom

ein Fragezeichen setzt, hat er nicht aus dem Pomm. Urkundenbuch. Dort steht nach den Quellen richtig institutione.



Kaiser bestellt sein. Die Uebergriffe der Schirmvögte aber führten bei der Geißlichkeit bald das Bestreben herbei, sich von der Schirmvogtei loszumachen, was zunächst auch den Hochstiftern gelang, da sie, indem sie der kaiserlichen Schirmvogtei allein unterstellt blieben, sich zu unmittelbaren Reichsfürsten erhoben. Im Jahr 1052 hatten dies wohl noch nicht alle deutschen Bisthümer erreicht. Deshalb wurde in dem Privileg des Bamberger Hochstifts die ausdrückliche Satzung für nöthig befunden, daß es von aller Schirmvogtei frei unmittelbar unter Kaiser und Reich (Romano tantummodo mundiburdio subditus) stehen solle. Meine Leser, die hierüber eine nähere Belehrung wünschen, verweise ich auf Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, und Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II S. 611—616. Daß nun eine solche Befreiung von der Schirmvogtei eines Territorialherrn mit der auf einem ganz andern Rechtsgebiet liegenden Suffraganstellung Bamberg's zum Erzstift Mainz vollkommen vereinbar war, liegt auf der Hand, und nur ein arges Mißverständniß kann meinem Herrn Gegner den Gedanken eingegeben haben, die Bamberger Exemption von der weltlichen Jurisdiction eines Schirmvogtes gegen die Caminer Exemption von der geistlichen Jurisdiction eines Metropolitans ins Feld zu führen. Die letztere ist in dem Caminer Privileg von 1188 klar und bestimmt ausgesprochen. Jedermann hat die betreffenden Worte desselben so verstanden, kein Schriftsteller bisher daran gezweifelt, Päbste und Cardinäle sie so ausgelegt und darnach gehandelt, und ich selbst habe in meinem Briefe vom 18. September 1868 meinen Gegner ja darauf aufmerksam gemacht, daß er doch wohl den höchsten Gerichtshof in Rom als einen competenten Richter in dieser Sache ansehen werde, allein wider mein Erwarten vermeinte Herr von Mülverstedt klüger zu sein als Päbste und Cardinäle. Hätte er jedoch beachtet, daß die Bischöfe von Camin für ihre Unmittelbarkeit an die Römische Curie eine jährliche

Recognitionengebühr oder Lehnware zahlen mußten, so würde er aus der Analogie der ihm geläufigeren Lehnverhältnisse wohl ebenfalls zu einer richtigeren Anschauung gekommen sein.

Ich muß nun noch ein Wort über den Verdacht sagen, den Herr von Mülverstedt gegen das Caminer Privileg von 1188 erhebt, wenn auch zunächst nur beiläufig und als kaum für seine Beweisführung von Interesse. Für diesen Verdacht, daß die Stelle in Betreff der Exemption Camins interpolirt sei, giebt er keinen Grund an, wenn nicht das als Grund gelten soll, daß das Privileg nicht mehr im Original vorhanden ist. Wir besitzen dasselbe, wie ich auf S. 86 des Pomm. Urkundenbuchs angegeben, in vierfacher Abschrift, 1. in der Caminer Matrifel, welche um 1500 geschrieben wurde; 2. u. 3. in einem Notariatsinstrument von 1370, Original im hiesigen Staats-Archiv, in doppelter Copie, die eine nach dem Original selber, das bereits schadhast geworden bisweilen hier und da ein Wort nicht mehr zu entziffern erlaubte, die andere zur Ergänzung bestimmte nach einem alten Privilegienbuch in Camin; 4. im Transjunt des Papstes Gregor XI. von 1376, Original im hiesigen Staats-Archiv, welcher das ihm vorgelegte defecte Original aus dem bei der Römischen Curie aufbewahrten Concept ergänzt zu haben scheint. Alle diese Abschriften enthalten den Passus über die Exemption ganz gleichlautend. Glücklicherweise würden wir sein, wenn wir alle unsere Urkunden so sicher stellen könnten. Zudem zeugt ja auch die Confirmation des Papstes Honorius III. von 1217 (Pomm. Urkundenb. Nr. 177) dafür. Freilich ist auch diese nicht mehr im Original vorhanden, ja sogar völlig verschwunden, und nur der treffliche dänische Geschichtsforscher Suhm\*) hat sie noch gefannt und excerptirt, allein dieser, der weder zu Gunsten von Magdeburg noch von Camin schrieb,

\*) Historie af Danmark IX. S. 302.

wird wohl als unverdächtiger Zeuge gelten dürfen, und er giebt in Uebereinstimmung mit den Worten des Privilegs von 1188 an, daß Honorius bestätigt habe, das Stift Camin solle auf ewige Zeiten wie bishero allein unter dem Pabste selbst stehen und zur Anerkennung dafür an den Pabst alljährlich einen Vierdung Gold zahlen (og skulde det til evig Tid alleene staae, som hidindtil, under Paven selv, hvorimod Bisperne skulde aarligen give i Kiendelse til Paven en Ferto Guld). Bei den Worten under Paven selv fügt Suhm in einer Anmerkung hinzu: altsaa ikke under nogen Erkebisp, d. h. also nicht unter irgend einem Erzbischof.

„4. Dies beweist nun auch aufs Bündigste nicht „nur das spätere, hier nicht in Betracht kommende „Verhältniß Cammins zu Gnesen, sondern schon die „oben erwähnte, dem Anfange des 13. Jahrhunderts „angehörige Matrikel (Weidenbach, Calend. med. „aevi, p. 368), worin wir ausdrücklich das Bis- „thum Cammin als ein Suffraganstift des Er- „stifts Gnesen aufgeführt finden. Wir nehmen „diese Notiz, welche Herr Dr. Klemplin als aus „einem Irrthum der Römischen Curie hervor- „gegangen, gegen mich brieflich erklärt, in einem „doppelten Sinne als Beweis für unsere Behaup- „tung in Anspruch. Denn erstens ergiebt sich dar- „aus, daß auch in Rom die Immedietät Cammins „nicht für qualificirt erachtet wurde, den Grundsatz, „daß jedes Bisthum einem Metropolitan unterworfen „sein mußte, zu erschüttern, und zweitens, daß, wie „ich von Anfang an vermuthete, der Erzbischof von „Gnesen es war, der zu der Zeit, in welche die „Abfassung jener Matrikel fällt, die Hand im Spiele „hatte, um Cammin von Magdeburg abzuführen, „von dem zuerst damals die Eigenschaft Cammins „als seines Suffraganstifts prätendirt wurde. War „also in Italien ein Irrthum in medio, so galt er

„dem Erzstift, zu dem Cammin zu zählen und hinsichtlich dessen von dem Oberhaupt der Römischen Kirche zu Gunsten Magdeburgs entschieden war. Der Verfasser der Matrikel mochte Cammin am meisten naturgemäß zur Gnesen'schen Diocese rechnen, bei der es auch fortan (?) stets (?) geblieben (?) ist.

Die Stelle meines Briefes vom 25. September 1868 auf welche Herr von Mühlverstedt sich hier beruft, lautet wörtlich also: „Einen ganz ähnlichen, vielleicht sogar denselben Grund machte bereits im 14. Jahrhundert das Erzstift Gnesen für seine Ansprüche auf Metropolitanrechte über Camin geltend. Es war sein Hauptargument, daß in einem Registrum pape zu Rom das Caminer Bisthum als zum Gnesener Sprengel gehörig aufgeführt sei, vergl. die Vertheidigungsschrift des Bruders Angelus, Sectors des Augustinerklosters in Stargard, aus dem Jahre 1347 (Balt. Studien XVII, 1 S. 127). Camin machte dagegen den Einwand, daß diese Angabe des päpstlichen Registers auf Irrthum beruhe, und dabei beruhigten sich auch der Pabst und der höchste Gerichtshof in Rom, dem Sie doch wohl ein competentes Urtheil über den historischen Werth jenes Registers einräumen werden. Es würde auch wohl kein Historiker heutigen Tages wagen, jenes Verzeichniß bei Weidenbach als eine zuverlässige Geschichtsquelle für die deutschen Bisthümer zu benutzen, und wenn Sie einen ganz besonderen Werth darauf legen, haben Sie dabei auch bedacht, welche Grube Sie sich damit selber graben? Denn da nach Weidenbach das Verzeichniß 1200—1214, jedenfalls noch vor 1225 verfaßt ist, so würden Sie, wollten Sie seine Richtigkeit festhalten, den Beweis gegen sich selbst führen, daß Camin 1200—1225 nicht Suffragan von Magdeburg gewesen sein könnte. Ich sehe also voraus, daß selbst Sie zugeben werden, das Verzeichniß bei Weidenbach enthalte in Bezug auf Camin einen Irrthum. Uebrigens ist es leicht erklärlich, wie dieser Irrthum ent-

standen ist. Das Bisthum Camin hieß bis 1219 auch, das Pommerische (Pomeranensis), seit 1219 legte es diesen Beisatz ab. Denselben Beisatz führte aber auch das Bisthum Wladislaw oder Cypavien, weil es Pommerellen (Pomerania) umfaßte. Dieser Zusatz bei den beiden Bisthümern hat die Veranlassung gegeben, daß man in Rom im Anfange des 13. Jahrhunderts sie mit einander verwechselte, vielleicht sogar identificirte, und somit Camin an die Stelle von Wladislaw zum Suffragan von Gnesen machte. In der etwas ältern Handschrift bei Miräus fehlt daher auch Cypavien im Verzeichnisse, in der etwas jüngern bei Weidenbach ist es dann nachgetragen, dagegen aber der Irrthum in Betreff Camins nicht berichtigt worden, den zu erkennen der Schreiber in Rom auch wohl kaum die Mittel hatte.“ In dieser brieflichen Aeußerung habe ich nirgends den Irrthum des Verzeichnisses für den Irrthum der Römischen Curie erklärt. Diese Behauptung beruht wieder einmal auf einem jener Mißverständnisse des Autors, die nur aus seiner Voreingenommenheit und dem Bestreben, Alles zu seinen Gunsten zu wenden, erklärbar sein dürften. Die Römische Curie theilte diesen Irrthum ja so wenig, daß zu derselben Zeit, wo jenes Verzeichniß in Rom abgefaßt wurde, der Pabst Honorius III. dem Bischof Sigwin von Camin nicht nur die Exemption seines Bisthums 1217 bestätigte, sondern ihm demgemäß 1218 (Pomm. Urkundenb. Nr. 186) auch in einem eigends an ihn gerichteten Schreiben seine Befehle unmittelbar ertheilte, als er die nämlichen allen Suffraganen Magdeburgs und allen Suffraganen Gnesens durch ihre Metropolitane zugehen ließ. Der Pabst und die Römische Curie waren also sehr wohl von der unabhängigen Stellung Camins unterrichtet, und mußten es auch jederzeit sein, da alljährlich die Recognitionengebühr für diese Unabhängigkeit bei ihnen einlief, die später erst in eine von jedem Bischof bei seinem Regierungsantritt zu zah-

lende Summe von 2212 Goldgulden umgewandelt wurde \*). Ein Autor aber, der in Rom wenn auch aus officiellen Quellen schöpfte, konnte, da er bei den beiden dem Erzstift Gnesen benachbarten Bisthümern von Camin und von Wladislaw oder Cypavien den Beinamen des pommerschen fand, sehr leicht auf den Gedanken fallen, sie beide mit einander zu identificiren, oder wenigstens darin irre werden, ob das zum Gnesener Sprengel gehörige pommersche Bisthum das von Wladislaw oder das von Camin sei, und daher in sein Verzeichniß Pomeranensem vel Caminensem vel Wladislaviensem setzen, sei es nun, daß er damit die erste Eventualität, was einen Irrthum einschloffe, oder die zweite, was einen Zweifel bedeuten würde, ausdrücken wollte. Wie nun mein Herr Gegner aus einem solchen Irrthum oder Zweifel folgern will, daß man in Rom die Immedietät Camins nicht für qualificirt erachtete, ist ganz unerfindlich. Es trifft dies nicht einmal bei dem Autor des Verzeichnisses zu, geschweige denn bei der Römischen Curie, was doch allein entscheidend sein würde. Noch verwunderlicher ist die Annahme, daß der Erzbischof von Gnesen dem Autor des Verzeichnisses jenen Zweifel oder Irrthum insinuiert habe, um später darauf Ansprüche auf Metropolitanrechte zu gründen. Meine dem Herrn von Mülverstedt brieflich gegebene Erklärung über die Entstehung des Irrthums hätte ihn doch schon von einer

\*) Vergl. die oben citirte Bertheidigungsschrift des Bruders Angelus de 1347, Balt. Stud. XVII 1 S. 111: Et ad perpetuam memoriam in recognitionem immediate subjectionis ac apostolice protectionis episcopi Pomeranorum alii, hoc est a prima ecclesie predicte fundatione usque ad pauca tempora, scilicet domini pape Johannis XXII et Caminensis ecclesie episcopi, ut fertur, Arnoldi exclusive, confirmationis tempore in uno albo et solempni pallfredo pro ipsomet domino papa, et deinceps siugulis annis in uno fertone auri, secundum taxationem et moderatam impositionem sedis camere, domino pape serviebant. Nunc vero secundum taxationem modernam et, si fas est dicere, immoderatam, cum reditus predicte ecclesie non

so exorbitanten Hypothese zurückhalten sollen. Hätte Gnesen auf die Abfassung des Verzeichnisses Einfluß geübt, so würde es gewiß dafür gesorgt haben, daß das von ihm beanspruchte Camin so deutlich wie möglich als sein Suffraganbisthum hingestellt wäre, und der Autor des Verzeichnisses bei Miräus hätte Camin und Wladislaw unter zwei verschiedenen Nummern besonders gezählt, oder er hätte wenigstens gesagt: Pomeranensem et Caminensem et Wladislaviensem, oder Pomeranensem tam Cam. quam Wlad.

„5. Ebenfowenig, wie der Behauptung des Hrn. Dr. Klemplin, daß Cammin unter den Bisthümern „ursprünglich so zu sagen eine filia vagans habe sein „sollen, können wir seiner (?) Vermuthung beipflichten, „daß der Bischof von Cammin halb (?) freiwillig (?), halb (?) gezwungen „sich herbeigelassen“, ein Suffragan-Verhältniß und zwar „gerade zu Magdeburg einzugehen.“

Ich habe auf S. 102 des Pommerschen Urkundenbuchs, worauf mein geehrter Herr College hier hinzielt, ebenso wie in meiner obigen Darstellung von dem Verlauf des Streits zwischen Magdeburg und Camin, nur von dem Zwange gesprochen, der den Bischof Sigwin von Camin wider seinen Willen nöthigte, sich zur Annahme einer Suffraganstellung bereit zu erklären. Diesen Zwang habe ich dort um so bestimmter betont, als ich durch ihn die damals über Pommern geübte Oberherrschaft der Markgrafen von Brandenburg, welche bisher nicht beachtet war, constatiren wollte. Daß Bischof Sigwin nur einem Zwange folgte, schien mir außerdem, daß niemand freiwillig das Joch der Knechtschaft auf sich nimmt, schon durch den Umstand erwiesen, daß Sigwin von seinem Zugeständniß an Magdeburg zurücktrat, sobald mit dem Aufhören der märkischen

ad quatuor millia florenorum se extendant, episcopus jam dicte ecclesie confirmandus duo millia CC cum duodecim florenis et quinque grossis infra primum annum in duobus certis terminis arbitrariis sub pena kamere apostolice pape persolvat.

Herrschaft in Pommern der auf ihn geübte Druck fortfiel. Um so erstaunter war ich aber, in den Briefen meines Herrn Collegen trotz meiner wiederholten Hinweisung auf jene Stelle meines Buches der beharrlichen Auffassung zu begegnen, als habe ich eine freiwillige Unterordnung des Bischofs von Camin unter den Erzbischof von Magdeburg angenommen, so daß ich in einiger Ungebuld in meinem Briefe vom 25. September 1868 schrieb: „ad 4) sind Sie in einem seltsamen Irrthum befangen, um so seltsamer, wenn Sie das von mir auf S. 102 meines Buchs Gesagte einigermaßen aufmerksam gelesen hätten. Ich habe weder in meinem Briefe, noch in meinem Buche geäußert, daß der Bischof von Camin Schutz beim Erzbischofe von Magdeburg gegen Bedrückungen von Brandenburg gesucht habe. Ganz das Gegentheil. Jeder mäßig verständige Leser wird dort gesagt finden, daß der Markgraf von Brandenburg mit bewusster Absicht den Bischof von Camin gezwungen habe, sich dem Erzbischofe von Magdeburg zu unterwerfen, damit die kirchliche Abhängigkeit Pommerns von dem Magdeburger Stuhl, dem auch die Bischöfe seiner Erblande unterthan waren, die politische Abhängigkeit Pommerns von Brandenburg befestige. Der Markgraf Albrecht von Brandenburg und der Erzbischof Albrecht von Magdeburg verfolgten hierbei also einen gemeinsamen Vortheil und waren Verbündete, sich gegenseitig unterstützend, obwohl sie sonst als erbitterte Feinde häufig einander gegenüberstanden. Die pommerschen Fürsten waren damals fast noch minderjährig, jedenfalls in einem sehr jugendlichen Alter, und konnten ihrem Bischöfe dem gewaltthätigen Oberherrn gegenüber keinen Schutz gewähren. Sigwin mußte sich also den Umständen fügen, war aber klug genug, seinem dem Magdeburger Erzbischofe gezwungenerweise geleisteten Eide die Berufung an den päpstlichen Stuhl als Clausel anzufügen, und sich und seinen Nachfolgern den Weg offen zu halten, bei der ersten günstigen Gelegenheit von den nur eventuell über-



nommenen Pflichten gegen Magdeburg wieder loszukommen. Und daß dies sogleich geschah, sobald Pommern Brandenburgs Oberhoheit abgeschüttelt hatte, lehrt der Verlauf des Streites. Der von Bischof Sigwin geforderte Consens des Papstes zu seiner Suffraganstellung war niemals eingetroffen, und wenn die spätern päpstlichen Mandate auf die Klage des Erzbischofs die Aufforderung an Camin ergehen lassen, den von Sigwin geschworenen Gehorsam zu leisten, so war dies selbstverständlich (wie auch heute in Schulklagen die Mandate des Richters) nur gemeint, falls Camin keine begründeten Einwände dagegen erheben könnte, wie denn auch das Mandat von 1228 ausdrücklich hinzusetzt: nisi rationabile aliquid ostensum fuerit et probatum, quare id fieri non debeat, vel non possit. Damit war die Sache auf den Weg der rechtlichen Untersuchung hingeletet, worin Camin sein Privileg von 1188 geltend machen konnte.“ Trotz dieser Protestation ist Herr von Mülverstedt dabei geblieben, mir das Gegentheil dessen, was ich geäußert, in den Mund zu legen, und obwohl er in den vorhin mitgetheilten Worten seiner Schrift gewissermaßen als eine Concession auf meinen Protest nur von halbem Zwange und halber Freiwilligkeit spricht, läßt er doch bald den halben Zwang ganz aus dem Spiel und sucht lediglich aus der Freiwilligkeit, mit der angeblich nach mir Sigwin sich unter Magdeburg begeben haben soll, Gründe herbei, eine solche Annahme als widersinnig darzustellen. Die Achtung, welche ich einem Collegen schuldig bin, erlaubt mir nicht, ein solches Verfahren zu beleuchten. Es bleibt mir nur übrig, einfach zu constatiren, daß alle seine nachfolgenden Deductionen bereits durch jene Stelle meines Briefes vom 25. September 1868 im Voraus widerlegt waren.

„Wir glauben, daß ein solcher Fall — die automatische Unterordnung eines Bischofs unter einen Erzbischof — eben so ungesetzlich als überhaupt im ganzen Mittelalter unerhört gewesen ist.“

Die Clausel in dem Obedienzeide des Bischofs Sigwin beweist ja, daß von Camin, wie von Magdeburg, die Einholung der Erlaubniß des Papstes zu der neuen Suffraganstellung für erforderlich gehalten wurde. Die letztere wäre also, wenn jene erteilt wurde, weder autonomisch, noch ungesetzlich gewesen, und da sie nicht eintraf, kam auch die Suffraganstellung nicht zu Stande. Es beliebte aber meinem Herrn Gegner trotz meiner in den Briefen vom 18. und 25. September gethanen Hinweisung auf jene Clausel beharrlich dagegen die Augen zu verschließen, um nicht zugestehen zu müssen, daß überhaupt kein Suffraganverhältniß von Camin zu Magdeburg statt gefunden habe.

„Wenn Herr Dr. Klempin soviel von dem Einfluß der weltlichen Fürsten auf die Veränderung der Diöcesan-Verhältnisse (die Metropoliten zu ihren Suffraganen?) spricht, so erwarten wir einen Beweis, daß sich der Fall von Cammin noch sonst irgend wie ereignet oder sonst habe zu Recht bestehen können. Bis dahin bestreiten wir die Möglichkeit eines solchen Vorkommnisses.“

Diese Aeußerung ist schon oben aus den eigenen Worten des Autors widerlegt, sonst könnte er auch in der von mir berührten Errichtung des Erzbisthums Gnesen durch Kaiser Otto III. im Jahr 1000 und die von ihm damals vorgenommene Unterordnung sämtlicher polnischer Bisthümer unter dies neue Erzstift ein Magdeburg sehr nahe angeheendes, eclatantes Beispiel finden.“)

„Man bedenke aber, der Bischof von Cammin gab die großartige Freiheit (nach der gegnerischen Auffassung) daran, und verpflichtete sich zum Gehorsam gegen einen Erzbischof, er that dies durch den Druck eines weltlichen Fürsten, er unterstellte sich einem Metropolitan, der weit von ihm entfernt wohnte, und von dem nur selten und sehr langsam thatkräftige Hülfe zu erwarten war;“

Welche thatkräftige Hülfe hatte denn überhaupt ein

Suffragan von seinem Metropolitan zu erwarten? Für eine gegenseitige politische Unterstützung war jenes kirchliche Verhältniß ja nicht vorhanden. Waren die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg nicht in demselben Fall und hat man je gehört, daß sie deshalb von der Magdeburger Metropolitanherrschaft loszukommen suchten, weil sie dort keine Hülfe gegen die Markgrafen finden konnten? Außerdem beherrscht hier meinen Herrn Kollegen ganz und gar die nach meinen abgegebenen Protesten unerklärliche eigenwillige Vorstellung, daß ich den Caminer Bischof freiwillig bei Magdeburg gegen die Markgrafen Hülfe suchen lasse.

„er thut dies auf Impuls eines Fürsten, dessen Haus ein geborner Feind des Erzstifts Magdeburg, trotz zeitweiligen Friedens war und sein mußte, dessen Haus mit dem Erzstift schon vorher heftige Kämpfe geführt hatte und ihm stets den Untergang drohte, bis es zuletzt auch von ihm „annectirt“ worden ist.“

Man sollte hiernach kaum glauben, daß Herr von Mülverstedt mit Bewußtsein in der Gegenwart lebe, oder mit Aufmerksamkeit die Blätter der Geschichte umgeschlagen habe, wo auf jeder Seite Beispiele von Bündnissen zwischen Gegnern verzeichnet stehen, die sich sonst auf Tod und Leben bekämpften, aber augenblicklich zusammenstanden, wenn es galt, einen gemeinsamen Vortheil gegen einen Dritten zu verfolgen. Ich will meinem Herrn Gegner nur ein einziges, Magdeburg näher berührendes Beispiel in's Gedächtniß rufen, nämlich das Bündniß zwischen dem Erzbischof von Magdeburg und denselben Markgrafen von Brandenburg, welches sie 1238 gegen das Bisthum und Land Lebus gemeinsam zu den Waffen rief. Vergl. Wohlbrück a. a. D. I S. 26 u. 27.

„Wir halten es geradezu für unmöglich sowohl, daß der Markgraf von Brandenburg die Unterordnung von Cammin unter seine mächtigen und von

„früheren Zeiten her feindlichen, in seinem Lande  
 „schon viel zu einflußreichen Nachbarn, die Erzbischöfe  
 „von Magdeburg, wünschen oder verlangen konnte.“

Dem Markgrafen mußte es darauf ankommen, zu  
 verhüten, daß die kirchliche Unabhängigkeit Pommerns  
 dessen schon an sich so reges, politisches Unabhängigkeits-  
 gefühl, welches ja zu Jahrhundert langem Kampfe zwischen  
 Pommern und der Mark Veranlassung gab und zur schließ-  
 lichen Aufhebung der märkischen Sehnshoheit führte, nicht  
 immer von Neuem aufstachele, und zur Beseitigung jener  
 kirchlichen Unabhängigkeit konnte ihm der Erzbischof von  
 Magdeburg dienen. Eine politische Stärkung seines Geg-  
 ners hatte er dabei nicht zu fürchten, eben so wenig wie  
 er eine Gefahr für sich darin erblickte, daß die Bisthümer  
 Brandenburg und Havelberg ebenfalls unter dem Magde-  
 burger Metropolitan standen.

„noch daß der Bischof ein solches Verhältnis mit  
 „einem für sein Bisthum ohnmächtigen Kirchenfürsten  
 für gerathen und klug erachtete.“

Ja, wenn der Bischof Freiheit gehabt hätte, bei der  
 bedingungsweise eingegangenen Suffraganstellung die Ge-  
 hote der Klugheit zu Rathe zu ziehen, aber Noth kennt  
 kein Gebot. Uebrigens zeugt das Verfahren meines Geg-  
 ners von erstaunlichem Talent zur Diplomatie. Dem  
 Markgrafen insinuirt er die Macht des Erzbischofs, dem  
 Bischöfe von Camin die Ohnmacht desselben, und beides  
 in Einem Athemzuge.

„Im Gegentheil und ganz naturgemäß mußte die  
 „politische Klugheit den Bischof auf den Erzbischof  
 „von Gnesen weisen, dem auch wohl seinerseits  
 „daran gelegen war, das unnatürliche Verhältnis  
 „der Suffraganschaft Cammins zu Magdeburg auf-  
 „zulösen. Die uns verborgenen Machinationen auf  
 „dieser Seite trieben denn auch die Camminer  
 „Bischöfe zur Opposition gegen Magdeburg, dessen  
 „eminentes Oberhaupt, der der höchsten Gunst der

„Päpste sich erfreuende und durch sie auf's Seltenste  
 „ausgezeichnete Erzbischof Albrecht aber denselben  
 „leicht widerstehen konnte.“

Nachdem Herr von Mülverstedt hier zu der Einsicht gelangt ist, das Suffraganverhältniß Camins zu Magdeburg wäre ein unnatürliches gewesen, möchte es ihm vielleicht nicht mehr schwer fallen, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß ein solches in der That auch gar nicht bestanden hat, ebensowenig wie es später zu Gnesen der Fall war.

„6. In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse  
 „müßte es doch wohl höchst wunderbar erscheinen,  
 „wenn wir sehen, wie derselbe Bischof, von dem die  
 „Unterordnung unter Magdeburg erst ausgegangen  
 „sein soll und der — wie das erhaltene Document  
 „beweist — seinem Metropolitan den Obedienz-  
 „Eid „gleich anderen Suffraganen“ schwur,“

Jedoch mit der von Herrn von Mülverstedt trotz aller meiner in den Briefen vom 18. und 25. September darauf gemachten Hinweisungen beharrlich verschwiegenen Bedingung, daß die angelobte Obedienz zuvor die Billigung des Papstes finden müsse. Er schwur diesen bedingten Eid auch nicht gleich anderen Suffraganen, denn diese gelobten den Gehorsam ohne eine solche Bedingung an, sondern nur, nach Erfüllung der gestellten Vorbedingung den Gehorsam leisten zu wollen, wie ihn jeder Suffragan seinem Metropolitan zu thun schuldig sei.

„sich zur Untreue und zum Ungehorsam gegen seinen  
 „Vorgesetzten herbeiläßt, wie das päpstliche Mandat  
 „von 1210“ (soll heißen 1216) „beweist.“

Da die Bedingung des Eides unerfüllt blieb, so wurde der Eid nicht perfect, und Bischof Sigwin beging weder Untreue noch Ungehorsam gegen einen Vorgesetzten, der es erst werden sollte, als er dem Erzbischof von Magdeburg erklärte, er achte sich ferner nicht mehr an sein eidlisches Gelöbniß gebunden. Wunderbar wäre übrigens der

Ungehorsam des Sigwin nur dann gewesen, wenn er die bedingungslose Obedienz freiwillig angelobt hätte. Diese Freiwilligkeit sucht mir Herr von Mülverstedt trotz alles meines Streubens immer wieder zu octroyiren.

„Es wäre ein solches Auftreten des Bischofs „wahrhaft unerklärlich, wäre er der erste und erste „verpflichtete Bischof gewesen, der sich in jenes halb- „freiwillige Verhältniß zu einem höheren Kirchen- „fürsten begeben hätte. Dazu kommt aber noch, „daß, wenn dies der Fall wäre, doch irgend eine „Urkunde über die sehr wichtige, wir wiederholen, „einzig in ihrer Art dastehende Begebenheit uns er- „halten sein müßte, d. h. vor Allem eine Bestät- „gung des Papstes über die Eingehung eines solchen „Verhältnisses, die doch nimmermehr ohne seinen „Willen erfolgen konnte.“

Hier stellt mein Herr Gegner die Sache völlig auf den Kopf. Wenn die Einwilligung des Papstes zur Suffraganstellung Camins nicht erteilt wurde, so kam die letztere eben nicht zu Stande. Er folgert dagegen: so bestand sie schon lange. So rächt sich an dem Autor sein beharrliches Uebersehen der Schlußclausel des Obedienzeides, welche die Einholung der päpstlichen Einwilligung ausdrücklich fordert.

„Allein weder die Magdeburgischen noch die Pom- „merschen Urkundensätze enthalten auch nur die „Spur einer Andeutung, daß das Suffragan-Ver- „hältniß Cammins zu Magdeburg ein neues“

Dafür enthält nicht bloß eine Spur von Andeutung, sondern ein bestimmtes Zeugniß der Obedienzeid selbst, sobald der von allen Mandaten erwähnte Revers des Caminer Domcapitels über den von ihm zur Eingehung des Suffraganverhältnisses erteilten Consens. Wann wäre es je erhört gewesen, daß zur Ableistung gewöhnlicher Obedienzeide die Domcapitel der Suffragane ihre Einwilligung erteilen mußten? Wie hätte auch ein solches

Recht ihnen betwohnen dürfen? Denn waren sie befugt, zur Ableistung des Obedienzeides ihren Consens zu erteilen, so konnten sie denselben auch verweigern, und dann würde bei jedem Regierungsantritt eines neuen Bischofs oder Erzbischofs das Suffraganverhältniß wieder in Frage gestanden haben. Rein, der Consens des Caminer Domcapitels, den der Erzbischof von Magdeburg sich so vorsorglich reversioniren ließ, weist auf das schlagendste nach, daß die von Sigwin angelobte Suffraganstellung auch nach der Ansicht des Magdeburger Erzbischofs eine neue, bisher noch nicht da gewesene sein sollte, zu deren Eingehung allerdings ein Consens des Domcapitels erforderlich war. \*)

„oder vom Papste bestätigtes gewesen sei.“

Im Gegentheil, die päpstlichen Mandate von 1216—1228 zeugen dafür, daß es nicht bestätigt wurde, da sonst Erzbischof Albrecht neben dem Obedienzeide, worin eine solche Bestätigung als Vorbedingung der Obedienz gefordert ward, auch die erfolgte Bestätigung bei seiner Klage vor Gericht producirt haben müßte.

„geschweige die betreffende Urkunde selbst und in dem Eidesdocument D. Sigwins, das doch wohl mehrere Jahre vor 1216 fällt, ist mit keiner (?) Sylbe des Ursprunges jenes merkwürdigen Verhältnisses gedacht.“

In einem Eide wird man doch keine historische Erzählung erwarten, allein die Schlußworte: si domino pape placuerit, diese zehn Sylben machen demjenigen, welcher in historischen Dingen Augen hat zu sehen, die ganze Begebenheit vollkommen deutlich.

„7. Die vorstehenden Gründe waren es, welche uns vollkommen ausreichend erschienen, die Ursprünge des Suffragan-Verhältnisses von Cammin zu Mag-

\*) Auch in diesem Reverte ist mit den Worten: salvo sedis apostolice mandato die Berufung an den Pabst vorbehalten.

„deburg in ganz anderer Weise zu erklären, als es  
 „neuerlichst Herr Dr. Klempin gethan hat, und zu-  
 „gleich dessen Vermuthungen zu widerlegen. Da  
 „stießen wir länger als ein halbes Jahr nach der  
 „darüber mit ihm geführten Correspondenz zufällig  
 „auf eine Urkunde — —. Diese Urkunde ist eine  
 „Bulle Papst Victor's IV. d. d. Pavia XV. Kl.  
 „Martii (16. Febr.“ muß aber heißen 15. Febr. f.  
 „oben) „1160, worin er dem Erzstift Magdeburg  
 „außer der Bestätigung und Vermehrung verschie-  
 „dentlicher Vorrechte „um die Zahl seiner Suf-  
 „fraganeu zu vermehren das Bisthum Pom-  
 „mern für alle Zeiten unterordnet.“

Hier folgt der Abdruck der Urkunde, woraus ich oben in  
 meiner Darstellung von dem Verlauf des Streits zwischen  
 Magdeburg und Camin die betreffende Stelle mitgetheilt  
 habe. Dann fährt der Autor fort:

„Hieraus muß sich unwiderleglich ergeben:

- „a) daß Papst Victor IV. dem Erzstift Metropolitan-  
 „rechte über das Bisthum Cammin verliehen  
 „habe, daß
- „b) der Eid des Bischofs Sigewin von Cammin, den  
 „er wohl 1206 oder 1207 gleich nach Beginn der  
 „Regierung des Erzbischofs Albrecht geleistet haben  
 „wird (Bischof Sigewin regierte von 1202 \*) bis  
 „1219), auf jenes 1160 begründete gesetzliche  
 „Verhältniß seines Stifts zur Magdeburger Kirche  
 „zurückzuführen ist, und daß
- „c) dadurch auf's Beste erklärt ist, daß wir wie-  
 „der (?) eine doch ohne Zweifel erforderliche Urkunde  
 „über die gegnerischer Seits behauptete freiwil-  
 „lige (!) Unterstellung des Bisthums Cammin unter

\*. Sein Vorgänger starb 1191, und Sigwin ist schon 1194 be-  
 stimmt im Amte nachzuweisen, vergl. Pomm. Urkundenb. Nr. 118, 119,  
 120 und 126.



„Magdeburg, sowohl Seitens des Bischofs Siginwin, als in confirmatorischer Form Seitens des Papstes entbehren.“

Wie meinen Lesern noch frisch im Gedächtniß sein wird, ging Herr von Mühlverstedt davon aus, meine ihm brieflich mitgetheilte Ansicht, daß die Bulle vom 4. Juni 1133 weder in Bezug auf alle andern Bisthümer, noch speciell in Betreff Samins zur Ausführung gelangt sei, zu bekämpfen. Namentlich waren die Punkte 1 und 2 seiner Beweisführung diesem Zweck gewidmet, und warf besonders der letztere mir vor, daß ich nur aus Unkenntniß über die bei Gründung von Bisthümern obwaltenden Verhältnisse eine solche Ausführung habe leugnen können. Um so erstaunter werden meine Leser mit mir sein, daß der Autor selbst, nachdem er noch im Beginn dieses Punktes 7 sein Triumphlied darüber angestimmt, daß er mit vollkommen ausreichenden Gründen meine abweichende Ansicht zurückgewiesen habe, nunmehr die von ihm aufgefundene Urkunde des Gegenpapstes Victor IV. vom 15. Februar 1160 als den Ursprung und Ausgangspunkt des angeblichen Suffraganverhältnisses von Samin zu Magdeburg annimmt, und somit in einen totalen Widerspruch mit seiner eigenen früheren Behauptung tritt, die er mit so vielen fruchtlosen Worten vertheidigte. Wenn das Suffraganverhältniß erst 1160 begann, — und das positive Zeugniß liegt wenigstens in jener Urkunde, daß ein solches vor 1160 noch nicht bestand, weil sonst die Concession nicht zur Vermehrung der Zahl der Suffragane gegeben sein würde, — so kann es doch nicht ebenfalls schon 1133 seinen Anfang genommen haben, und alle Ausführungen, die das letztere nachweisen sollten, waren gelinde gesagt mindestens überflüssig. Warum hat der Autor sie also überhaupt noch vorgebracht? Oder ging seine Meinung dahin, daß, solange die Urkunde von 1160 noch nicht producirt war, die Urkunde von 1133 als Ursprung des Suffraganverhältnisses von Rechtswegen gelten mußte?

Aber alle Gründe, welche ein unrichtiges Factum nachweisen sollen, können an und für sich nichts tangen, und nachdem Herr von Müllverstedt die Urkunde von 1160 kennen gelernt, hätte er klüger gethan, dieselben ganz zu unterdrücken, wenn ihm dabei auch die Gelegenheit entging, seinen Gegner vermeintlich des Irrthums und der Unkenntniß zu überführen. Allerdings hat Herr von Müllverstedt zur Beseitigung seines eigenen Widerspruchs den schwachen Versuch gemacht, die Bulle von 1160 mit der von 1133 zu verknüpfen. Wie schlecht ihm dies aber gelungen, werden wir gleich sehen. Er fährt fort:

„Wir könnten hiermit unsre Abhandlung schließen, „wollten wir nicht noch einige Einwände, die gegen „unsere Deduction und zumal gegen die beigebrachte „Urkunde von 1160 erhoben werden könnten, zu beseitigen versuchen. Es könnte nämlich gesagt und „gefragt werden:

„a) hatte jene Verordnung Papsi Victor's IV., welcher „nur als Gegenpapsi regierte, denn überhaupt „Gültigkeit und rechtsverbindliche Kraft „und fand sie Anerkennung bei seinem rechtmäßigen Nachfolger?

„b) Warum berief Papsi Victor sich nicht auf die „Urkunde von 1133 und bestätigte einfach deren „Inhalt oder doch die Bestimmung hinsichtlich des „Bisthums Pommern, und warum setzte er von „Neuem erst jenes Suffragan-Verhältniß fest?“

„c) Warum beriefen die Papsi Innoenz III., Honorius III. und Gregor IX. in ihren Erlassen sich „nicht auf die Bulle von 1160, sondern stets auf „den vom Bischof Sigewin geleisteten Eid?“

„Wir glauben, daß diese möglichen Einwendungen „leicht zu beseitigen sind.“

„Ad a. Papsi Victor IV., der allerdings nur als „Gegenpapsi gegen Alexander von 1159—64 regierte „und sich fortwährend mit einem, aber dem größeren,

„Theile des Cardinals-Collegii in Pavia aufhielt \*),  
 „war jedoch fast von allen deutschen Erzbischöfen mit  
 „ihren Suffraganen, wenigstens den von Mainz,  
 „Trier, Köln, Bremen und Magdeburg anerkannt,  
 „wie aus einer in den Februar des Jahres 1160  
 „fallenden Urkunde (Rechl. Urkundenbuch I p. 63)  
 „hervorgeht. Ihnen und ihren Suffraganen, deren  
 „sich ein Theil auch beim Papste zum Concilium  
 „eingefunden, gegenüber konnte also der Papst völlig  
 „rechtsverbindliche und gültige Verordnungen erlassen,  
 „weshalb wir ihn auch in gleicher Weise, wie Mag-  
 „deburg, z. B. das Erzstift Hamburg 1160 (Lappen-  
 „berg, Hamb. Urkundenbuch I S. 206), Trier 1160  
 „ff. (Weyer, Mittelrh. Urkundenbuch I p. 683, 684,  
 „685) mit Privilegien und Auszeichnungen beschenken  
 „sehen. In allen officiellen Copiarien dieser Stifter  
 „finden sich die Erlasse des Papstes Victor IV. ver-  
 „zeichnet, kein späterer Papst widerrief sie, ihre Be-  
 „stimmungen blieben in Kraft und wurden, wenn  
 „nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend von seinen  
 „Nachfolgern als gültig anerkannt. Es ist also kein  
 „Grund anzunehmen, daß diese Verleihung Papst  
 „Victor's IV. von 1160 für null und nichtig zu er-  
 „achten, auch nur den Bischöfen von Cammin ge-  
 „genüber.“

Bei der Beurtheilung der Frage, ob die Concession  
 des Gegenpapstes Victor IV. in Vollzug gesetzt wurde,  
 kommt es nicht darauf an zu constatiren, daß der Erz-  
 bischof von Magdeburg ihn als Papst anerkannte, —  
 dies ergiebt schon der Umstand, daß er selber die Conces-  
 sion bei Victor nachsuchte, — sondern darauf, ob der  
 Bischof von Cammin den Gegenpapst ebenfalls anerkannte

\*) Nach den Urkunden bei Jaffé Reg. Pont. Rom. hielt sich  
 Victor IV. nur 1160 zu Pavia auf, später in andern Orten Ober-  
 italiens.

und demgemäß seinen Verordnungen Folge zu leisten gezwungen war. Diesen Nachweis zu führen hat Herr von Mühlverstedt nicht unternommen, was ihm auch schwer fallen würde. Vielleicht sah er es in seinem Magdeburger Local-Patriotismus sogar als selbstverständlich an, daß der mächtige Erzbischof von Magdeburg ein so kleines Kirchenlicht wie den Bischof von Pommern schon unter seine geistliche Herrschaft zu zwingen gewußt haben würde, wenn ihm das päpstliche Privileg dazu ein Recht gab. Allein was konnte er denn thun, wenn die Bannbulle des Gegenpapstes den Bischof von Pommern nicht schreckten, da er sich zu Alexander III. hielt, und auch der weltliche Arm seine Hilfe versagte, weil Pommern damals noch nicht zu Kaiser und Reich gehörte? Wenn nun die von Victor IV. angeordnete Suffraganstellung des Bisthums Pommern unter Magdeburg nicht ins Leben trat, so lange dieser Gegenpapst regierte, welche Gründe hätten dann den rechtmäßigen Papst Alexander III. bewegen sollen, die Verfügung seines mit dem Bannfluche von ihm belegten Gegners wider einen alten, treuen Anhänger nicht bloß gelten zu lassen, sondern sogar noch erst in Ausführung zu bringen? Ein solches Verfahren ist doch sehr weit verschieden davon, daß er etwa Einrichtungen, die in Folge von Verordnungen des Gegenpapstes ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich schon getroffen waren und ohne Verletzung wichtiger Interessen des kirchlichen Lebens nicht mehr zurückgenommen werden konnten, als *en fait accompli* in Kraft bleiben ließ und stillschweigend duldete. Wenn Herr von Mühlverstedt noch den Umstand betont, daß die Bulle Victor's IV. in das officiële Magdeburger Copialbuch eingetragen sei, so bringt dies bekanntlich der Abschrift nur die äußere Glaubwürdigkeit eines Originals, legt aber dem innern Rechtswert der Urkunde, den Ansprüchen, die daraus hergeleitet werden sollen, auch nicht den kleinsten Deut Gewicht mehr bei. Indes alle Reflexionen darüber, ob die Bulle von 1160 hätte ausgeführt werden können, sollen

und müssen, sind müßig, da wir zwei vollgültige historische Zeugnisse über ihre Nichtausführung besitzen, einmal von pommerscher Seite die Caminer Translocations- und Confirmationsbulle von 1188, welche die Exemption des Bisthums Camin bestätigte, wie sie seit dessen Gründung bestanden habe \*), sodann von Magdeburger Seite das Verhalten des Erzbischofs bei dem Obedienzde des Bischofs Sigwin, indem er die Berufung an den Papst zuließ und den Consens des Domcapitels forderte, damit also anerkannte, daß weder die Bulle von 1160, noch sonstige päpstliche Privilegien den Bischof von Camin zu einer Suffraganstellung im Voraus verpflichtet hatten, wie ich dies schon oben ausgeführt habe.

„Ad b. Sehr leicht erklärlich erscheint uns das „Factum, gegen welches der zweite Einwand gerichtet werden könnte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nicht Papst Victor IV. aus freien Stücken und eigenem Antriebe, sondern auf den Antrag des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg das Suffragan-Verhältniß von Pommern (Gamin) regelte. Und zwar geschah dies kurze Zeit nach der Wahl Victor's fern von dem päpstlichen Archive, welches das Concept der Urkunde Papst Innocenz II. von 1188 enthielt, die er hätte einsehen müssen, um auf sie Bezug zu nehmen, wenn er alle Bestimmungen derselben hätte wiederholen und auf's Neue bestätigen wollen.“

Es ist, ebenso wie heute, auch zu allen Zeiten Sitte gewesen, daß der Petent seinem Antrage alle die Beweismittel und Documente beifügen mußte, durch welche er seinen Antrag stützen wollte. Wenn eine Stadt oder ein

\*) An einer früher schon mitgetheilten Stelle meint Herr von Mühlverstedt, daß die Bulle von 1160 die spätere Bulle von 1188 abgesehrt habe. Bisher war nur bekannt, daß neuere Verordnungen die ältern aufheben, aber nicht umgekehrt.

Stift ihre Privilegien bestätigen ließen, so verwiesen sie den Fürsten oder geistlichen Oberen nicht auf deren Concepte in den betreffenden Archiven, sondern legten die Privilegien im Originale selber vor, damit dieselben auch zugleich nach ihrer äußern Glaubwürdigkeit geprüft werden konnten. Lag es also in der Absicht des Erzbischofs Wichmann, eine Confirmation der Bulle von 1133 durch Victor IV. vornehmen zu lassen, so war es dabei ganz gleichgültig, ob dieser fern von dem päpstlichen Archive weilte, oder nicht. Dem Erzbischofe stand es zu, und er hatte es in der Hand, das Original aus dem Magdeburger Archive mit sich zu nehmen und dem Papste vorzulegen. Er hat es aber verschmäht und damit documentirt, daß die Bulle von 1133 für Magdeburg ein ganz werthloses Stück Pergament geblieben war.

„Es war daher der Erlaß einer neuen Ordination geboten. Und diese restringirte sich ganz allein auf das Bisthum Pommern, weil — wir nehmen dies ganz mit unserm Gegner an —“

Doch wohl nicht ganz, da ich die Ausführung der Bulle in allen ihren Theilen leugne.

„die Urkunde von 1133 zum allergrößten Theil wegen der seitdem (?) ganz anders und den Bestimmungen dieser Urkunde entgegen sich gestaltet habenden thatsächlichen Verhältnisse der ostdeutschen und polnischen Bisthümer nicht zur Ausführung gekommen war.“

Nicht erst seit 1133, sondern bereits mit der Errichtung des Erzstifts Gnesen im Jahr 1000, wie ich schon oben in meiner Erzählung von dem Verlauf des Streits zwischen Magdeburg und Camin berührt habe, waren jene thatsächlichen Hindernisse eingetreten.

„Nicht dem Papste, auch nicht dem damaligen Bischof von Pommern, sondern lediglich dem Erzbischof von Magdeburg lag daran, dies eine Bisthum (Pommern) seinem Stifte, dem es

„schon fast 30 Jahre vorher zugesichert war, erhalten  
„(?) zu sehen.“

Hier bemüht sich Herr von Mülverstedt, zu vergessen, daß die Bulle von 1160 das Bisthum Pommern dem Erzbischofe von Magdeburg ausdrücklich zur Vermehrung der Zahl seiner Suffragane unterordnet, daß also bis dahin der Bischof von Pommern noch nicht Suffragan von Magdeburg gewesen war. Nicht die Erhaltung und Bestätigung eines alten, sondern die Begründung eines ganz neuen Suffragan-Verhältnisses ist der ausgesprochene Zweck der Bulle.

„Ich erachte mich für überhoben, die politische  
„Bedeutung dieses Ereignisses, wie Magdeburg auch  
„hier Einfluß gewann, gebührend hervorzuheben;“

Leider war dieser politische Einfluß nicht groß genug, die angestrebte Metropolitanherrschaft über Pommern zu erreichen. Es war also klug und weise, von der Bedeutung dieses Ereignisses nicht viel Worte zu machen.

„die Metropolitaurechte über die andern Bis-  
„thümer über Cammin hinaus wären für Magdeburg  
„wohl nur eine Last gewesen und hätten bei der  
„Erreichung der politischen Intentionen der Erz-  
„bischofe keine Dienste geleistet.“

Sobald uns Herr von Mülverstedt über die politischen Intentionen der Magdeburger Erzbischofe näher unterrichtet haben wird, werden wir auch beurtheilen können, ob Magdeburg aus Rücksicht auf sie sich dem fügte, was es schlechterdings zu ändern nicht im Stande war. Bis dahin denken wir an den Fuchs und die Trauben.

„Unter diesen Umständen und da der größte  
„Theil der Bestimmungen der Bulle von  
„1133 nicht zur Ausführung gelangt war,  
„war es wohl der beste und richtigste Ausweg, nicht  
„eine Bestätigung dieser Bulle oder Berufung  
„auf dieselbe vorzunehmen, um eines einzigen Bis-  
„thums willen, sondern vielmehr, zumal die neue

„Bulle auch Anderes enthielt, die Suffraganstellung  
 „des Bisthums Pommern von Neuem zu sanctio-  
 „niren“

Schade nur, daß die Worte der Bulle, welche nichts  
 von Sanctionirung einer bereits bestehenden Suffragan-  
 stellung enthalten, Herrn von Mülverstedt diese Auslegung  
 absolut versperren.

„um so mehr, als erst jetzt (?) die Aussicht auf einen  
 „festen Bestand des Pommerschen Bisthums eröffnet  
 „war.“

Es würde die Geschichte Pommerns sehr interessant,  
 durch Herrn von Mülverstedt zu erfahren, welche Ereignisse  
 erst 1160 dem Bisthum Pommern die Aussicht auf einen  
 sicheren Bestand eröffneten. Er möge also mit seiner  
 Kenntniß in dieser Beziehung nicht hinter dem Berge  
 halten.

„Ad c. Endlich möchte auch der dritte eventuelle  
 „Einwand eine Erledigung finden können. Nach  
 „allgemeinen und sehr einfachen Rechtsgrundsätzen  
 „kam es bei dem Mandat gegen die Camminer  
 „Bischöfe nicht darauf an, auf die Verleihungs-  
 „urkunde des Metropolitanrechts über Cammin für  
 „Magdeburg zurückzugehen — dies war Sache der  
 „Verhandlungen der Commissarien —, sondern ledig-  
 „lich auf den Eid, den Bischof Sigewin geleistet hatte,  
 „weil dieser für ihn und seine Nachfolger (die in  
 „seine Rechte und Pflichten traten) rechtsverbind-  
 „lich war.“

So würde die Sache gelegen haben, wenn der Eid  
 des Sigwin keine Berufung an den Papst enthalten hätte.  
 Allein da derselbe die Erfüllung des angelobten Gehor-  
 sams an die Bedingung geknüpft hatte, daß der Papst zuvor  
 seine Zustimmung geben müsse, so konnten weder der Erz-  
 bischof von Magdeburg, noch auch nach seinem Antrage  
 die Päbste sich auf das Privileg von 1160 berufen. Der  
 Eid konnte nur perfect werden, wenn nach seiner Ab-



leistung eine päpstliche Bestätigung des Suffraganverhältnisses eintraf. Entscheidend für die Worthlosigkeit der Bulle von 1160 ist allein, daß sie der Erzbischof Albrecht von Magdeburg nicht producirt und geltend machte, als Bischof Sigwin ihm den Obedienzeid zu leisten gezwungen ward, und so die Berufung an den Papst zuließ. Damit war die Rechtskraft der Bulle, auch wenn sie jemals als Verordnung eines Gegenpapstes und dem späteren Caminer Privileg von 1188 gegenüber irgend eine Bedeutung besessen, für jeden Gerichtshof abgethan. Ihr war von Magdeburg selber präjudicirt.

„Es galt daher nur die Consequenzen dieses Eides in Vollzug zu bringen, das Factum des Eides konnte nicht bestritten werden und war es auch nicht, und es war daher auch für die Lage der Sache völlig gleichgültig, ob dieser Eid die Folge der octroyirten oder einer freiwilligen Suffraganstellung des Bisthums Cammin unter Magdeburg war.“

Nicht einmal für die Sache war es gleichgültig, ob Bischof Sigwin den Eid gezwungen oder freiwillig leistete, — ein gezwungener Eid galt immer für null und nichtig, — noch viel weniger gleichgültig war es, daß Herr von Mülverstedt trotz meiner brieflichen Proteste mir beharrlich die Behauptung octroyirte, Bischof Sigwin habe freiwillig die Suffraganstellung angenommen. Ich sehe aber jetzt ein, daß ich mich vorher darüber ein wenig zu sehr erhitzte, und daß Herr von Mülverstedt es mit jenem Verfahren nicht so schlimm gemeint hat. Denn wenn es in seiner Anschauung ganz gleichgültig ist, ob die Suffraganstellung gezwungenerweise oder freiwillig eingegangen wurde, so mochte ihm mein Protest als ein leerer Streit um des Kaisers Bart erscheinen, dem er mitleidig lächelnd soviel Rechnung trug, daß er mir nunmehr nur noch die Behauptung in den Mund legte, Bischof Sigwin habe sich halb gezwungen, halb freiwillig auf das Suffraganver-

hältniß eingelassen, obwohl er diese Concession häufig wieder zurücknimmt, und aus der bloßen Freiwilligkeit seine Gründe gegen mich formulirt.

„Daher wird es auch nicht befremden können, in den Mandaten von 1216, 1223 und 1228 nicht auf die Bulle von 1160 Bezug genommen zu sehen; es ändert auch in der Sachlage nichts, wenn wir auch annehmen, daß die Päpste Bedenken getragen, auf sie, als den Erlaß eines Gegenpapstes, sich zu berufen. Denn auch nicht auf die dem Eide Sigwin's — wenn wir der Ansicht des Herrn Dr. Klempin beipflichten möchten —, doch jedenfalls seinerseits vorhergegangene urkundliche Erklärung desselben, als \*) den Ursprung des Verhältnisses nahmen die Päpste in ihren Verfügungen Rücksicht.“

Gemeint sind hier die beiden Reverse des Bischofs Sigwin über die geschene Ableistung des Obedienzeides und des Domcapitels von Camin über den von ihm dazu erteilten Consens, allein beide enthielten nicht mehr, als die päpstlichen Mandate daraus angeben; sicut litera vestre nobis exhibite continebant. Sie würden allerdings den Ursprung des Suffraganverhältnisses gebildet haben, wenn die in ihnen gestellte Bedingung durch den Papst erfüllt wäre. Dies geschah eben nicht.

„es war völlig legal und genügend auf den Eid, als die den Camminer Bischof bindende Verpflichtung zurückzugehen.“

Da der Eid als ein bloßes Versprechen für die Zukunft durch das Ausbleiben der bedungenen päpstlichen Bestätigung nicht perfect geworden war, so war er auch nicht genügend, den Bischof an seine nur eventuell übernommenen Verpflichtungen zu binden.

Hiermit schließt die Abhandlung meines geehrten Herrn

\*) In der Abhandlung steht „also,“ wohl ein Druckfehler.

Collegen und mein Commentar dazu. Wir fanden zwar Irrthum und Mißverständniß an allen Ecken und Enden, aber selbst die minutiöseste Prüfung seiner Schrift ergab nicht das Geringste, was die längst bekannte Thatsache, daß das Bisthum Camin seit seiner Gründung exemt gewesen und geblieben ist, irgend wie erschüttern konnte. Wenn Herr von Mülverstedt die Versuche Magdeburgs, sich Metropolitanrechte über Camin anzueignen, auch nur einen Augenblick mit Erfolg gekrönt glaubte, so verleitete ihn dazu eine ungenügende Kenntniß der pommerschen Geschichte und eine oberflächliche Betrachtung der Urkunden, verbunden mit einer Voreingenommenheit, welche ihm den klaren Einblick in die Ereignisse trübte. Dennoch gebührt ihm das Verdienst, durch das Auffinden der Bulle von 1160 die pommersche Geschichte um ein interessantes Factum bereichert zu haben, wofür ich ihm hiermit öffentlich Dank sage. Möge unsere nächste Begegnung auf dem Gebiet der historischen Wissenschaft eine friedlichere sein, und ich weniger Veranlassung haben, zur Steuer der Wahrheit und zur eigenen Vertheidigung die Feder gegen ihn ergreifen zu müssen.

---

246

e.











